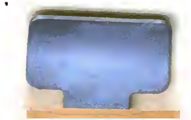






Princeton University.





Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze

(M.-Gladbach).

Fünfter Jahrgang 1885.



Köln.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

1296

Inhalt

des

Fünften Jahrgangs 1885.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. **Fünfter Jahrgang. 1. Heft.** **Januar.**

Eine Denkschrift

betreffend die Gründung eines Jünglings- und Jungfrauen-Vereins.

Wir unterbreiten unsern Lesern hiermit ein „Memorandum über die frühern Erfolge und die jetzt nothwendig gewordene Reorganisation der Bestrebungen zum Zwecke der wirthschaftlichen und sittlichen Hebung des Bergmannsstandes im Knappschaftsbezirk Saarbrücken", das so recht aus der Praxis heraus geschrieben ist und in der That geeignet scheint, auch in andern Kreisen zum Nachdenken anzuregen. Mancher Pfarrer, ja wir möchten behaupten, alle Pfarrer unserer Industrie-Städte würden uns ein ähnliches und vielfach noch traurigeres Bild entwerfen können. Möchten sich auch überall die hülfsbereiten Kräfte finden, um in gleicher Begeisterung und Energie der Einsicht die That folgen zu lassen.

Wir lassen die ganze Denkschrift unverkürzt folgen, weil sie in ihrer localen Färbung von ergreifender Wahrheit ist, weil sie als Ganzes den weiten praktischen Blick des verehrten Autors zeigt. Wir sprechen es kühn aus: So konnte nur ein Seelsorger schreiben, der im Volk und für das Volk lebt und arbeitet. Diese Denkschrift in ihrer Einfachheit und Anspruchslosigkeit ist die beste Apologie des socialen Berufes des Seelsorgers. Niemand kann sich dem Eindruck entziehen.

Wir bemerken noch, daß der Jünglings- wie Jungfrauen-Verein bereits constituirt sind und schon 62 resp. 43 Mitglieder definitiv aufgenommen sind — unter begeisterter Theilnahme der ganzen Gemeinde.

* * *

Schon vor Jahren war es im Knappschaftsbezirk Saarbrücken von Geistlichen und Lehrern als Pflicht anerkannt worden, die religiös-sitt-

liche und wirthschaftliche Hebung des in runder Summe 20,000 Arbeiter umfassenden Bergmannsstandes fördern zu helfen. Man glaubte die Erreichung dieses Zieles zunächst durch geselligen Verkehr mit den Arbeitern in Beschaffung einer muntern, zugleich aber belehrenden Unterhaltung anbahnen zu sollen, und wurden dazu von den betreffenden Ortsgeistlichen anfangs der 60er Jahre in Ottweiler ein sogenannter Knappen-Verein, in Schiffweiler ein Knappen- und Gesang-Verein, in Dudweiler und Sulzbach je ein Verein „Glück auf!", in Alsweiler und Furschweiler zwei Bergmanns-Vereine gegründet. Da diese Vereine jedoch in keiner Verbindung miteinander standen, so war ein einheitliches und darum nachhaltiges Wirken nicht möglich. Es galt deshalb, für die ganze Knappschaft Saarbrücken eine Einigung herbeizuführen, welche in allen größern Orten des Bezirkes den Bergleuten Gelegenheit böte, sowohl zur Erholung von der schweren Wochenarbeit, als auch zur geistigen und sittlichen Hebung, wenigstens an Sonntagen, die richtige Gesellschaft zu finden. Vor gefährlichem Umgange bewahrt, sollten sie dort durch Regelung des Vergnügens und Genusses Mäßigkeit und Sparsamkeit lernen, und durch Anhörung belehrender Vorträge die Lust an geistiger Beschäftigung, eine Verfeinerung des äußern Benehmens, einen höhern Grad von Bildung erlangen. Das königliche Bergamt, der Hauptarbeitgeber der Gegend, zeigte sich diesen Bestrebungen durchaus gewogen, indem es den katholischen Pfarrer von Dudweiler, dessen Pfarrei damals den größten Grubenbetrieb aufwies, durch den Berghauptmann, Herrn von Hövel, mit dem Entwurfe eines genauen Planes betraute, wonach die bisher zur Fortbildung des Arbeiterstandes gemachten Versuche in Einklang kämen und dadurch allseitiger wirken könnten. Die bezüglichen Verhandlungen mit Vertretern des Amtes und der Communal-Verwaltung förderten denn auch unter Zugrundelegung der Statuten des Vereins „Glück auf" ein General-Statut zu Tage, welches seiner Zeit im ‚Bergmannsfreund' abgedruckt war und von den einzelnen Vereinen ungesäumt adoptirt wurde. Bei dem Mangel an eigenen Localen mußten die Vorstände die Vereins-Sitzungen in Wirthshaussälen abhalten, wobei man freilich auch von der Ansicht ausging, daß dadurch manche Mitglieder von der leidigen Gewohnheit befreit würden, zu Hause ihren Branntwein zu trinken, abgesehen davon, daß den Bergleuten Sonntags ein Glas Bier recht wohl zu gönnen ist. Zur Belebung der Versammlungen gab der zum Vororts-Präses gewählte Pfarrer von Dudweiler ein Liederbuch und in mehrern Lieferungen ein Büchlein von Vorträgen heraus. Es fehlte auch nicht an den herzlichsten Einladungen bei Beamten und Lehrern, durch rege Betheiligung die Sache fördern und eventuell durch An-

sprachen zur Belehrung und Unterhaltung beitragen zu wollen. Aus den Eintritts- und Beitrags-Geldern wurde ein bestimmter Fonds für eine Kranken- und Sterbe-Kasse vorgesehen.

Der Nutzen blieb nicht aus. Das Gute und Bildende, welches den Mitgliedern bei diesen Zusammenkünften in Ernst und Scherz an's Herz gelegt wurde, schloß sie zu sittlichem Verhalten recht innig aneinander; auch waren sie mit dem im Verein Gebotenen zufrieden, so daß sie nach Schluß der Sitzungen direct nach Hause gingen. Ihre Aufmerksamkeit bei den Vorträgen und ihr ganzes Betragen war dabei so vortrefflich, daß die bei außerordentlichen Gelegenheiten mit anwesenden Bergwerks-Directoren ihre volle Anerkennung aussprachen und ein Tadelwort der Präsides zu den Seltenheiten gehörte. Weil der Wetteifer im Guten allwärts angeregt und die gegenseitige Ueberwachung auf echte Kameradschaft gegründet wurde, weil ferner das gemeinsame Streben unwillkürlich das Bewußtsein der Standesehre heben und die sittliche Kraft vermehren mußte, fühlte man sich immer mehr von der Ordnung und dem Anstande angezogen, die im Verein herrschten, sowie auch eine wahre Liebe zur Reinheit in Unterhaltung und Benehmen sich kundgab. Doch auch nach Außen hin erwiesen die Vereine ihre veredelnde Kraft. Denn bald schämte man sich schon der Genossen wegen, die Pflicht der Sonntagsfeier zu vernachlässigen oder den Montagsschwärmern sich zuzugesellen; auf der andern Seite aber fand man es selbst heraus, daß die nach den Statuten gewünschte Beschränkung des Wirthshausbesuches auch die beste Waffe gegen die leichtsinnige Vergeudung des Lohnes bot. Und zusehends hob sich bei Alt und Jung die Lust, an den Wochentagen geeigneten Stoff zu Vorträgen zu suchen und dem an solche Arbeit nicht gewöhnten Gedächtnisse einzuprägen. Welch' vortrefflichen Gebrauch machte man da von der freien Zeit, und welchen Aufschwung gewann das sonst so öde, ungemüthliche Familienleben! Kein Wunder war es gewiß, daß jetzt auch Frauen und Mütter bei ihren Männern und Söhnen für den Verein zu werben begannen. Zur Belohnung und als Entschädigung dafür, daß sie an dem Sommerausfluge des Vereins sich nicht betheiligen konnten, wurde ihnen zwei Mal jährlich Theater gegeben und am Weihnachtsfeste ein stattlicher Christbaum mit Bescheerung vorgeführt.

Groß war die Freude der Mitglieder, als Seine Majestät der König, als oberster Bergherr, dem „Saarbrücker Knappenverein" zur Anerkennung seines segensreichen Wirkens durch eigene Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1868 die Führung des Namens „Wilhelm" allergnädigst zu gestatten geruhten. Der Vorort unterließ es nicht, zur Proclamirung dieser so seltenen Auszeichnung eine General-Versammlung aller Local-

vereine nach Dudweiler zu berufen, welche am 5. Juli desselben Jahres in eben so würdiger als glänzender Weise verlief und bezüglich der Zukunft des Vereins zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Wirklich meldeten kurz nach einander die Ortschaften Fischbach, Quirschied, Friedrichsthal, Riegelsberg und Herrensohr das Entstehen neuer Zweigvereine an, so daß der Gesammtverein Ende 1869 bereits über 800 Mitglieder excl. der ohne Beitragsverpflichtung hinzugezogenen Gesangvereine zählte. Wie viele schlechte Gesellschaften sind dadurch gesprengt worden!

Der Vorort hielt übrigens diese gesellig-belehrenden Versammlungen nicht lange für das alleinige Ziel der Vereinsthätigkeit. Schon im Mai 1858 hatte ein staatlich berufenes Comité unter dem Vorsitze des damaligen Ober-Präsidenten, Herrn von Kleist-Retzow, sich mit der Frage beschäftigt, auf welchem Wege der Knappenstand des Bezirkes Saarbrücken sittlich wie haushälterisch gehoben werden könne. Was dort Gegenstand der Berathung gewesen, das sollte jetzt von dem Verein gefördert werden. Es handelte sich nun vorerst darum, die schulentlassene Jugend in Zucht zu halten und gerade in ihrer Veredelung einen gesunden, zuverlässigen und rechtschaffenen Bergmannsstand heranzubilden. Der Vorort eröffnete deshalb 1865 für die Bergmannssöhne vom 14. bis 19. Lebensjahre eine Fortbildungsschule, deren Plan im folgenden Jahre seitens der königlichen Bergwerks-Direction genehmigt wurde, nachdem auch der evangelische Pfarrer für seine Gemeinde eine gleiche Schule gegründet hatte. Den beiderseitigen Lehrern wurden je 100 Thaler als jährliche Vergütung vom Amte ausgezahlt.

Der Vorort erwog ferner, daß eine Arbeiterfamilie nur dann vorankömmt, wenn das Familienhaupt in die Lage gebracht wird, unausgesetzt dem Verdienste nachgehen zu können. Wird es mangels anderer Pflege durch Krankheiten im Hause von der Arbeit abgehalten, so schlägt das doppelt tiefe Wunden und geht es mit dem Wohlstande in verstärktem Maße bergab. Es führte das zur Berufung von Krankenschwestern nach Dudweiler, die noch heute dort ausgezeichnet wirken und auch von den Protestanten als treffliche Pflegerinnen gesucht sind. Sie boten gleichzeitig die schon längst herbeigewünschte Gelegenheit:

a. eine Kleinkinder-Bewahranstalt,

b. eine Industrieschule

zu errichten. Die erstere sollte die Mütter in ihrer Tagesarbeit entlasten und dadurch mehr Muße gewähren, dem Hauswesen die nöthige Aufmerksamkeit zuwenden zu können; schon im Eröffnungsjahre wurde sie von 115 Kindern besucht. Die zweite aber sollte die Mädchen in weiblichen Handarbeiten unterrichten und für ihre spätere Lebenslage

befähigt machen. Sie beschäftigte darum an schulfreien Nachmittagen die schulpflichtigen, in der übrigen Zeit die aus der Schule entlassenen Mädchen und zeigte in ihrer sofortigen Frequenz ebenfalls, wie sehr sie Bedürfniß gewesen, weshalb für die evangelischen Bergmannstöchter sehr bald Parallel-Anstalten gegründet wurden.

Zur bessern Erziehung der bergmännischen Waisenkinder, für welche der Knappschaftsverein Unterstützungen gewährt, sollte dann mit dem Krankenhause auch noch ein Waisenhaus verbunden werden, zu dessen Einrichtung das königliche Ober-Präsidium eine Hauscollecte im Bezirk Saarbrücken genehmigte. Neben dem, von der Knappschaft paritätisch eröffneten und von einem evangelischen Diakon geleiteten Waisenhause sollte in der neuen, von katholischen Krankenschwestern geführten Anstalt einestheils dem allgemein gehegten Wunsche der Eltern entsprochen werden, den katholischen Bergmannskindern eine confessionelle Erziehung zu gewähren, und anderntheils für Aufnahme der privatim, nach der Erfahrung meist schlecht untergebrachten Waisen des Sulzbachthales der Platz sich finden.

Damit endlich die Jungfrauen, die künftigen Hausmütter der Bergleute, bezüglich ihrer sittlichen Entwickelung vor Verführung bewahrt und zur Religion und Tugend erzogen würden, rief der Vororts-Präses einen Mädchen-Verein in's Leben, in welchem durch Vorträge erziehlichen und den Haushalt besprechenden Inhalts nicht nur ein fester Charakter erzielt, sondern auch auf den künftigen Lebensberuf in praktischer Weise vorbereitet werden sollte. Die schöne Betheiligung der Mädchen ließ darauf schließen, daß der Vorort auch hier reussiren werde.

Leider hat sich in der Ungunst der Zeiten der Knappschaftsvorstand dazu entschlossen, Kleinkinder-Bewahranstalt und Industrieschule den Krankenschwestern zu entziehen und dafür zwei confessionslose Anstalten zu gründen. Auch wurde von derselben Seite der Bitte des Vorortes nicht entsprochen, daß ein damals geplantes zweites Waisenhaus mit dem Kloster in Dudweiler vereinigt werden solle. Vielmehr wurde wiederum und gewiß mit weit bedeutendern Kosten ein paritätisches, und zwar beinahe an der Grenze des Knappschaftsbezirkes, in Ottweiler, errichtet. Dem Vorort war indeß mit diesen Maßregeln jeder Fonds genommen, der ihm seither zur Stützung seiner Bestrebungen gedient hatte. Als einzig Erfreuliches erlebte er noch, daß in weiterer Verfolgung der in die General-Statuten niedergelegten Ideen vom königlichen Bergamte ein Lesezimmer für Bergleute eingerichtet, und ebenso der schon oft entwickelte Plan, die weibliche Jugend durch Eröffnung von Kochschulen zur Führung eines ordentlichen Hausstandes tüchtig zu machen, dahin

gewürdigt wurde, daß ein königlicher Berg-Assessor mit dem Präses über probeweise Einrichtung der Berliner Volksküchen conferirte.

Da brach plötzlich der Krieg von 1870 aus und bereitete bei der Masse der in's Feld Berufenen und bei dem großen Brandunglück, welches damals den Dudweiler Grubenbetrieb betraf, allen genannten Bestrebungen ein jähes Ende. Die ganze Arbeit des Vorortes bestand über ein Jahr nur darin, in dem von den Klosterschwestern geleiteten Kriegslazareth und nachher in den vielen durch Ruhr, Typhus und Pocken heimgesuchten Bergmannshäusern Krankenpflege zu üben. Und wenn auch nach dem glorreichen Friedensschlusse die hiesige Vereinsthätigkeit wieder aufgenommen wurde, so setzte der weitere Unfall, daß der Herr Kaplan wegkam, auf viele Jahre hinaus der persönlichen Anstrengung des Präses große Schranken entgegen. Am traurigsten war es jedenfalls, daß man in den andern Gemeinden das vor dem Kriege so stattlich sich präsentirende Werk fallen ließ, indem nur ein Verein seiner Aufgabe treu blieb. Seit dieser Zeit ist denn auch die Einreichung der sonst von königlicher Regierung und dem Bergamte verlangten Vereinsberichte unterlassen worden.

Wie steht es nun augenblicklich in religiös-sittlicher Hinsicht?

Bedauerlich genug zeichnet die Antwort kein rosiges Bild; sie nöthigt aber um so entschiedener zur Reorganisation der alten und zur Fassung von neuen Verbesserungs- und Bildungs-Plänen, die daher den Schluß dieses Memorandums bilden sollen.

Es ist allgemein bekannt, daß die Kindererziehung seitens unserer Eltern meist mangelhaft betrieben wird. Die Väter sind eben Bergleute, die bis vor kurzem zwölf- und jetzt zehnstündige Schichten verfahren. Da sie in der arbeitsfreien Zeit doch schlafen müssen, um zu neuem Schaffen sich zu kräftigen, so bekommen sie ihre Kinder, außer Sonntags, kaum zu sehen. Was vermögen ohne die Beihülfe des väterlichen Armes die Hände schwacher und selbst nicht ausreichend erzogener Mütter?

Dann ist das Beispiel der erwachsenen Jugend ein äußerst schlechtes. Es bedarf bloß der Berufung auf die Zeitungsreferate, um dem Schmerz darüber Ausdruck zu geben, daß Jünglinge und Mädchen es nicht mehr häßlich finden, am Abende haufenweise auf öffentlicher Straße nicht nur lärmend, sondern auch zu unzüchtigem Gerede zusammenzustehen, ohne sich selbst von der Polizei in diesem Gebahren stören zu lassen. Auch gehört es nicht mehr zu den Ausnahmen, daß die Mädchen vorübergehende Burschen herausfordernd ansprechen und von denselben

verfolgt in die Winkel sich drücken. Wie verderblich muß ein solcher Niedergang des weiblichen Schamgefühles wirken, wenn man die Wahrnehmung macht, daß Schulkinder, die noch spielend oder, um Aufträge zu besorgen, auf der Gasse sich befinden, diesem Unfuge anfangs schüchtern, bald aber verständnißahnend zuschauen! Beweise sind die von Kinderhand an Wände und Zäune hingeworfenen unlautern Zeichnungen und Ausdrücke.

Weiterhin muß es beklagt werden, daß die aus der Schule entlassenen Knaben, sobald sie Arbeit suchen oder bekommen, kaum mehr ein Buch in die Hand nehmen, woran auch die bergamtlich geführte Fortbildungsschule nicht viel zu ändern vermag. Von den 14-—16jährigen hat nur ein Theil auf der Chaussée oder in den benachbarten Fabriken Arbeit, und mischt sich dann am Abende, zur Winterzeit schon in der Nacht mit wüstem Gejohle unter die von ähnlicher Arbeitsstätte heimkehrenden Mädchen. Von den andern Knaben aber lungern viele, weil ohne Beschäftigung, an den Bahnhöfen herum, oder sind Handlanger bei Maurern, oder gehen Reisig im Walde suchen. Sie fallen den Vätern zur Last, die gar zu oft durch den Schweiß ihrer alleinigen Hand sieben und mehr Personen zu ernähren haben und mit Schmerzen darauf warten, daß der erste Sohn endlich in's Bergwerk komme. Ihn ein Handwerk lernen zu lassen, dazu reicht der Verdienst nicht aus. Wo sollen nun solche Knaben noch Lust und Ausdauer gewinnen, zu einer geistigen Arbeit sich anzuschicken? Die dagegen auf der Grube bereits angelegt sind, thun bald mit Rauchen, Wirthshausbesuch und Tanzen groß. Sie haben ja Geld in der Hand, weil der Lohn nicht mehr den Eltern, sondern ihnen ausgezahlt wird. Daß sie sehr früh zu Hause bloß Kostgeld zahlen, oder bei wiederholten Reprochen der Väter sich ein Kosthaus suchen, kann sicher nicht ausbleiben, denn es gibt pflichtvergessene Familien in Fülle, die schon im Interesse ihrer heirathslustigen Töchter die Werber spielen. Ueberhaupt bleibt den jungen Bergleuten fast keine Zeit mehr zu einer regelmäßigen Lecture; geht doch kein Zahltag vorüber, wo ihnen nicht alle möglichen Zerstreuungen durch Carrousels, Schießbuden, Theater und Harmonien, oder in Krieger-, Turn-, Reichsfechtschul- und Gesangvereinsfesten geboten werden. Sogar an gewöhnlichen Sonntagen locken Streich-Quartette in manche Wirthschaft hinein, um schließlich, wenn die Polizei nicht mehr zu fürchten, noch ein Tänzchen zu ermöglichen, dessen Zuschauer Kinder auf der Straße oder im Locale selbst abgeben.

Das alles sind Mißstände, die in ganz unglaublicher Weise in die socialen Verhältnisse eingegriffen haben. Man begnügt sich in der That nicht mehr, bloß Sonntags sein Glas zu trinken; eine große Zahl auch älterer Bergleute ist bereits daran gewöhnt, an Werktagen

das Wirthshaus zu frequentiren, und weil das Vergnügen Geld kostet, ist der wohlfeile Fusel wiederum ein gesuchter Artikel geworden. Ob da ein geordnetes Hauswesen noch möglich sein kann?

Was ferner die Mädchen betrifft, so wissen zwar viele derselben sich eine weit über den Stand der Eltern hinausgehende Kleidung zu verschaffen. Sie nehmen nämlich in den Fabriken der Nachbarschaft Arbeit und mißbrauchen den Stolz der schwachen Mütter, Sonntags flott gekleidete Töchter zu haben, einfach dazu, den größten Theil ihres leider noch geringen Lohnes zu thörichtem Putz zu verwenden. Weil sie jedoch erst am späten Abende und recht müde von ihrer Arbeit nach Hause kommen und oft noch Sonntags Frühschicht haben, Nachmittags aber von dem eben erst geschilderten Uebermaße von Festlichkeiten zur Theilnahme angelockt werden, so ist auch bei ihnen Sonn- und Werktags weder Zeit noch Lust vorhanden, mit Nähen, ordentlichem Waschen und Bügeln oder mit Kochenlernen sich sonderlich zu beschäftigen. Von den noch übrigen Mädchen kann aber nur eine geringe Zahl in den bergamtlichen Industrieschulen Aufnahme finden, und traurig genug ist es dazu, daß auch die wenigsten der Mütter es verstehen, eine nahrhafte und doch billige Arbeiterkost zu bereiten. Als leidiges Ergebniß dient die Erfahrung, daß unsere Jungfrauen insgemein ohne Kenntniß dessen, was zur Haushaltung gehört, in den Ehestand treten. Die armen Bergleute sind daher bei ihrer leiblichen Stärkung zumeist auf Kartoffeln und schlechten Kaffee angewiesen und gehen selbst nicht immer in ordentlich geflickten Kleidern einher! Gibt es hingegen einen Tanz — und heutzutage will jeder Verein dies Vergnügen sich zulegen —, so sieht man die Mädchen in Schaaren zum Wirthshause eilen, ohne Begleitung der Eltern, die, mit Unmuth sei es registrirt, Nachts wohl noch die Hausthüre offen lassen. Wie können da die Bekanntschaften schon bei 16 Jahren, die frühen, mit Schulden eingeleiteten Heirathen und der durchgängige Mangel an keuschen Brautpaaren noch auffällig erscheinen! Redet man von Sparsamkeit, so klingt das bei Jünglingen und Jungfrauen wie ein Märchen aus alten Zeiten; was aber für den Hausstand gekauft oder oft noch geborgt wird, ist nichts als Flitter oder vorläufig unnöthiges Zeug. Sogar die bergamtlich gebotene Gelegenheit zum Sparen wird nicht benutzt, weil eben zu viel Anlaß vorhanden, die sauer erworbenen Groschen zu verschwenden. Da mögen die Geistlichen Sonntags auf der Kanzel mahnen, daß man die jüngere Generation vom Tanzboden fernhalte. Selbst Schulkinder sind zuweilen mitgewesen, da die beiden Eltern, auch wohl die Mütter allein, während die Väter beim Spiel in einem andern Locale saßen, der Geige nachzogen und die Kinder mitnahmen, damit dieselben nicht allein zu Hause verblieben.

Die geschilderten Uebel werden endlich noch ungemein durch die in neuerer Zeit forcirten Turnvereine vergrößert. Dieselben werden nämlich schon von 14jährigen Knaben bevölkert. Sobald unsere Buben aus der Schule entlassen sind, müssen sie eine Turnermütze haben, und die schwachen Eltern geben dem Drängen der Kinder nach, wenn sie auch, wie schon oft beobachtet wurde, kaum Brod im Hause haben. Nun turnen die Söhnlein, angeblich vor dem Gottesdienste, und damit jedenfalls zu unschicklicher Zeit, factisch jedoch kommen sie nicht mehr regelmäßig zur Kirche, um dafür auf den in Wirthshausgärten befindlichen Turnplätzen sitzen zu bleiben. Welches Schauspiel bietet es, wenn noch halbe Kinder an Festtagen vor der Kirchenzeit, hinter Pfeife und Trommel, durch die Straßen ziehen oder Turnfahrten machen, von welchen sie Nachmittags erst zurückkehren! Nichts Seltenes ist es so, daß keiner dieser Turner im Nachmittags-Gottesdienste gesehen wird, wohl aber Gelegenheit bietet, unter die übrigen Genossen vermengt und biertrinkend von der Schuljugend sich begaffen zu lassen.

Dürfte es nach all' dem verschwiegen werden, daß durchweg das kirchliche Leben im Rückgange sich befindet? Es hält ja schwer, an Sonntagen Nachmittags schon die Schulkinder in die Christenlehre zu bringen, und daran sind einmal die Eltern Schuld, weil sie die Kinder nicht gehörig überwachen; dann aber machen die aus der Schule Entlassenen das Emancipiren von dieser kirchlichen Verpflichtung viel zu verlockend vor. Von Conservirung und Erweiterung der religiösen Kenntnisse, gerade in den Jahren der vollen Verstandesentwickelung, ist da bald keine Rede mehr, so daß die Sonntagsschule des benachbarten Baiern mit ihrem Zwang, auch die Christenlehre zu besuchen, ein wirkliches Bedürfniß wäre. Ohne diese Nöthigung müssen Geistliche und Lehrer es ruhig zusehen, wie 14jährige Knaben während des Unterrichts mit gleichartigen Mädchen die Waldeinsamkeit aufsuchen und 16jährige bereits in der Stadt bei leichten Consorten der Freude nachjagen. Im besten Falle noch sitzen sie müßig zu Hause, da die Eltern sie gar nicht oder nicht ernsthaft genug zur Kirche schicken. Was wird in weitern Jahren aus dieser Jugend der Gemeinden werden, die, ohne religiöse Fortbildung heranwachsend, im Braut-Examen keine Antwort mehr zu geben weiß und genußsüchtig die jugendliche Kraft vergeudet?

Doch auch den schon Verheiratheten wird das Gebot, am Tage des Herrn ihrer Christenpflicht zu genügen, durch die fast regelmäßige Schicht in der Nacht von Samstag auf Sonntag recht schwer gemacht. Kann man es ihnen zumuthen, daß sie, um 4 Uhr Morgens erst in's Bett gekommen, nachher dem Gottesdienste beiwohnen oder gar zu Beicht und Communion noch nüchtern bleiben? An Spott seitens der

Kameraden würde es gewiß nicht fehlen; denn das Vorbild, womit mancher Beamte über jede kirchliche Vorschrift sich hinwegsetzt, hat schlimme Früchte gezeitigt. Der sonntägliche Nachmittag aber wird vollauf dem Vergnügen geopfert, und dies geschieht so großartig, daß es in die Chronik der Gegend aufgenommen werden konnte, wie noch in diesem Sommer ein Verein auf seinen jährlichen Ausflug verzichten mußte, weil bis zum September kein festfreier Sonntag zu finden war. Nicht weniger mag vom Vereinswesen der jetzigen Strömung der Nachwelt überliefert werden, daß auch der simpelste Gesangverein sein Stiftungsfest oder die Fahnenweihe nicht mehr feiern kann, ohne die größtmögliche Zahl von Nachbarvereinen dazu einzuladen. Die borgenden Handwerker und Geschäftsleute dürfen inzwischen das Nachsehen haben; Wirthe aber und deren Gönner sind die Protectoren solcher Vereine!

Was ist nun zur Bekämpfung der Genußsucht und damit zur Hebung des Bergmannsstandes zu thun?

Wir wenden uns in Beantwortung dieser Frage an Alle, die ein ganz besonderes Interesse an der Besserung unserer Zustände haben. Es sind das an erster Stelle die Eltern und Geistlichen, an zweiter die Arbeitgeber. Wie aus einem Munde stimmen dieselben der allwärts erhobenen Klage über die Verrohung der Arbeiter bei; allein damit ist nicht geholfen, vielmehr muß es — wir wollen nicht fürchten, daß es zu spät ist — bei allen Dreien in vollster Bereitwilligkeit heißen: Ohne Säumen die Hand an's Werk, um mit vereinten Kräften die Mittel zu fördern, wodurch dem Arbeiterstande nicht nur:

> die Religion erhalten, das richtige, im Standesbewußtsein wurzelnde und zu tugendhaftem Leben unerläßliche Ehrgefühl gehoben, der Abscheu vor dem Laster geweckt und damit eine feinere Gesittung verliehen;

sondern auch:

> trotz der von ihm selbst behaupteten Unthunlichkeit das Sparen ermöglicht, größerer Wohlstand erzielt und so gleichzeitig der Familie wie dem Gemeinwesen geholfen werde.

Mit Einem Wort, sie müssen mit einander, in demselben Streben sich begegnend, zu dem Arbeiter halten, um einmal seine geistige und materielle Noth mitleidig zu prüfen, und dann so weit als möglich auch zu heben.

Der Vorort des Knappenvereins „Wilhelm" möchte auch jetzt wieder durch bezügliche Vorschläge die Initiative ergreifen, und an der Hand von Erfahrungen, welche sich auf einer Reise an den Niederrhein



in Orten boten, wo man seit geraumer Zeit in erwähnter Weise thätig ist, einen Plan zu gemeinsamem Wirken vorzeichnen.

Zunächst müssen die auf der Grundlage der Fortbildung aufgebauten Knappenvereine wiederum in's Leben gerufen werden, damit den auf der Grube bereits beschäftigten Bergleuten eine bessere Gesellschaft gegeben und der Weg verlegt werde, von Zech- und Spielbrüdern zur Unmäßigkeit und zur Verschwendung des sauer erworbenen Lohnes verleitet zu werden. Die Frauen werden dazu ihre Männer werben und die königlichen Bergbehörden die Bitte nicht verargen, als Arbeitgeber, wie früher, ein Wort der Empfehlung zu erlassen. Der Knappe selbst aber muß es begreifen lernen, daß nur durch solche Vereinigung der Mannesmuth sich vermehrt, der eingewurzelten Genußsucht und dem Branntweintrinken den Vernichtungskrieg zu erklären, sowie er es auch herbeisehnen muß, daß den vielen unsaubern Gesellschaften gegenüber die alte Freude an lauterer Unterhaltung sich wieder einstelle. Da die Statuten durch das vom Amte herausgegebene Wochenblatt ‚Der Bergmannsfreund' bekannt sind, bedarf es ihretwegen nur dieser kurzen Anpreisung, welcher man nicht entgegenhalten wolle, daß doch nicht alle Bergleute in den Vereinen sein könnten — wir haben eine Antwort bereit, die so alt ist wie die Welt. Sie lautet: Worte bewegen, aber Beispiele ziehen an; das gute Vorgehen der Vereinsbrüder wird wohl seine fruchtbringende Wirkung auf die draußen Stehenden nicht verfehlen. Jeder aber, der guten Willen hat, soll eingeladen und bei seinem Erscheinen mit Freude begrüßt werden.

Dann aber handelt es sich und zwar zumeist a. um die eben aus der Schule entlassenen Knaben und Mädchen; b. um die Jünglinge, die noch nicht auf der Grube anfahren können, und die Jungfrauen bis zur Zeit ihrer Verlobung. Hier faßt sich das Ziel der socialen Arbeit in die einfachen Worte zusammen: Gebt, Ihr Alle, die es angeht, denselben:

a. Gesittung,
b. Fortbildung,
c. Beschäftigung, eventuell auch kleinen Verdienst.

Man hat dies in den oben erwähnten Bezirken durch die Gründung von Vereinen für jugendliche Arbeiter oder von Jünglings- und Jungfrauen-Vereinen versucht, die denn jetzt nach ihrer Tendenz und auf ihre Wirkung geprüft werden sollen.

Die Erfahrung bekräftigt es leider zu sehr, daß Kinder, welche nach zurückgelegter Schulzeit ihre frühere Kameradschaft aufgeben, zuerst sich fremd werden, dann aber an zweifelhafte Subjecte sich anschließen, die heutzutage besonders Freude daran haben, die neuen Bekannten unter der Hand auch von ihren bisherigen Führern, den Geistlichen und Lehrern

loszulösen. Sollen nun diese Schäflein der jungen christlichen Heerde vor den Schlingen der Verführung bewahrt und in Glaube und Sitte stark erhalten werden, so muß der Hirt mit äußerster Wachsamkeit und in angestrengtestem Eifer unter seiner Heerde stehen, und es müssen bei den unzähligen Predigern des Unglaubens und der Gottlosigkeit, die vorzüglich die Jugend auf ihre Seite ziehen wollen, auch außerordentliche Mittel aufgesucht werden, um dem drohenden Verderben Einhalt zu thun. Es genügt nicht mehr, zu sagen, daß Familie und Kirche dazu berufen seien, die weitere religiöse und sittliche Erziehung der Kinder zu besorgen. Denn wenn auch die Kirche durch ihre regelmäßige Unterweisung in Predigt und Christenlehre, nicht minder durch ihren ganzen Gottesdienst diese Pflicht zu üben sich bestrebt, so ist doch schon oben zur Genüge bewiesen, wie schädlich man ihr von den verschiedensten Seiten entgegenarbeitet. Daß aber auch alle Eltern und Vormünder, alle Herrschaften, Geschäftsleute und Arbeitgeber in dieser Hinsicht ihre Schuldigkeit thun, wird Niemand behaupten. Und doch handelt es sich um die Jahre der Entschließung von Geist und Herz für das spätere Leben, und doch steht Jüngling und Jungfrau gerade am Scheidewege zwischen der beaufsichtigten Jugendzeit und dem freien vielbewegten Leben! Was bleibt da übrig, als daß die Geistlichen und Lehrer, die auch in der Schule als Schutzengel der Kinder sich erwiesen, die das Vertrauen der Eltern genossen und von den Kindern die liebsten Bekannten genannt wurden, sich gleich nach Entlassung der Zöglinge aus der Schule in die Mitte der Jugend stellen und in Jünglings- und Jungfrauen-Vereinen das Centrum schaffen, von dem die alten Unterweisungen wiederum den Herzen der frühern Schulkinder zugeführt werden. Das ist die Predigt des Christenthums in der ersten Form. Denn wie der Heiland den Sündern nachging und sie belehrte, wo er sie fand, beim Gastmahle, auf dem Feigenbaume und am Zolltische, so suchen auch seine jetzigen Gehülfen die Jugend draußen an den Orten der ihr drohenden Gefahren auf, um sie zu einer Gesammtheit zu vereinigen, aus welcher die Wärme des sittlichen Lebens in die einzelnen Theile überströmt, in welcher der Eine sich vom Andern gehalten fühlt und der moralische Muth des Einzelnen größer wird, weil Viele ihm zum Vorbilde dienen. Der Geistliche ist nun wieder der Rathgeber, der eigentliche Seelenfreund der in ihrem Charakter noch nicht entwickelten Jünglinge und Jungfrauen geworden, und Lehrer und Lehrerinnen stehen zu seiner Unterstützung bereit, weil sie sich darüber freuen, daß das Leitungsrecht, wie die Knaben und Mädchen es ihnen in der Schule zugestanden, jetzt weiter von denselben anerkannt wird. Und Geistliche und Lehrer bethätigen dies Vertrauen ihrerseits durch belehrende Vor-

träge und liebreiche, aus väterlichem Herzen fließende Zusprache. Wird ein dankbares Mitglied es über sein Herz bringen, durch schlechtes Betragen den alten Führern Verdruß zu bereiten? Von Schritt zu Schritt wird so die Begeisterung für die Tugend, das Wohlgefallen an guter Sitte gefördert und wahre Religiosität, gediegene Frömmigkeit in die Seelen gepflanzt, und wenn man sich im Vereine am kirchlichen Leben betheiligt, so wird das nicht aus Zwang, sondern aus Lust geschehen. Die Jugend ist dann wirklich zu einer Einheit verbunden, um Liebe und Eintracht unter sich in derselben Weise zu fördern, wie sie der christlichen Gemeinde in ihrer Gesammtheit eigen sein soll. An Leib und Seele gesunde, rechtschaffene und zu jeder Thätigkeit brauchbare Arbeiter werden dadurch erzielt werden.

Es wird begreiflich sein, daß man bei Gründung solcher Vereine durchaus es verstehen muß, dies allgemeine Ziel auch zu sichern.

Zuerst sollen die Vereine dafür sorgen, daß die in der Elementarschule eingeprägten Kenntnisse vermehrt und für das praktische Leben verwerthet werden. Weder Jünglinge noch Jungfrauen dürfen dem geistigen Müßiggange verfallen, sie müssen im Gegentheil immer mehr Freude bekommen, die freie Zeit zum Lesen und Studiren zu benutzen. Jede Erweiterung der Kenntnisse vergrößert auch den Gesichtskreis der Ideen, geistiges Nachdenken aber veredelt und schärft zugleich die moralische Ausdauer. Die Vereine müssen deshalb ihre Fortbildungsschule haben, deren Besuch obligatorisch ist. — Die Vereine sollen zweitens sowohl Jünglinge als Jungfrauen speciell über ihre künftige Berufsthätigkeit belehren, und dadurch die richtigen Anschauungen vermitteln, welche die verkehrten Ansichten der jetzigen Welt unschädlich machen und die allseitige Lösung der Lebensaufgabe erleichtern. Was bei den Mädchen besonders Noth thut, ist in den Klagen über dieselben schon eingeschlossen. Sie sollen gleich den Jünglingen ermahnt werden, a. den häuslichen Herd und die Familie, nicht aber die Straße und die Gesellschaft als ihr Daheim zu betrachten. Vor Allem soll der Sinn für Keuschheit, bei den Jungfrauen jenes weibliche, schamhafte Wesen geweckt werden, welches Zurückhaltung und Eingezogenheit athmet. Die Jungfrauen sollen b. dazu angeleitet werden, sich schon in frühen Jahren an die Mitführung der Hauswirthschaft zu gewöhnen und mit dem ganzen Gebiete und den einzelnen Theilen desselben sich vertraut zu machen, und zwar theoretisch wie praktisch, um nach und nach zu selbständiger Leitung des Hauswesens durchaus befähigt zu sein. Es dienen dazu vorerst die Industrieschulen, zur Uebung in Flicken, Stopfen, Nähen, Anfertigung der Haus- und Leibwäsche, Zuschneiden, sowie Zusammensetzung auch besse-

rer Gewandung. Daran schließt sich die Wasch- und Bügelschule und bei den zwei ältesten Jahrgängen die Kochschule, für welche Programm und Lectionsplan in der Monatsschrift ‚Arbeiterwohl' II. Jahrgang, 5. und 6. Heft, und dem aus derselben Quelle stammenden Schriftchen ‚Das häusliche Glück' bis in's Einzelne sich finden. Gar manche Ausgabe würde durch diesen Unterricht beseitigt und die Kunst der Auswahl der Speisen und des Kochens den Hausfrauen wieder eigen werden. Die Jungfrauen sollen c. wieder an Einfachheit in der Kleidung gewöhnt werden, und diese Rückkehr zu der frühern Sitte wegen der eingefleischten Liebe zum Luxus gerade in ihrer Gesammtheit ermöglichen, sowie auch den Jünglingen unter Einschärfung der Parole: Kauft nichts Unnöthiges! die größte Einschränkung dieserhalb zur Pflicht gemacht und außer an Vereinsfesten jeder Wirthshausbesuch verboten wird. Die Pfennig-Sparkasse soll dafür das anderwärts der Genußsucht geopferte Geld aufnehmen und Lust zum Sparen auch für später erzeugen. Die Vereine sollen drittens Jünglingen und Jungfrauen, beiderseits nach ihrer spätern Lebensstellung, die Grundsätze einer guten Erziehung vortragen und die Jungfrauen namentlich anregen, sich jetzt schon an der Erziehung der Geschwister zu betheiligen oder anderer Kinder, falls dienstliche Stellung dazu auffordert. Zuvörderst aber sollen sie geübt werden, sich selbst zu erziehen, auf daß die elterliche Autorität immer mehr gestützt, das Betragen gegen Geschwister und Hausgenossen geregelt und der argen Zerfahrenheit im Familienleben ein Ende gemacht werde. Die Vorstände müssen dazu auf Vorträge erziehlichen Inhalts bedacht sein und auch der Gesundheitspflege ihre Aufmerksamkeit widmen. Selbstredend ist viertens vom Vereinsleben Frohsinn und jugendliche Munterkeit nicht ausgeschlossen. Sie müssen vielmehr mit Vorliebe gepflegt und nur der sonst bestehenden Ausartung wegen in's richtige Geleise geführt werden. Gesang, Musik, theatralische Aufführungen und Spiele jeder Art (mit Ausnahme des Kartenspieles) sollen gerade den Mitgliedern an den geselligen Abenden den Verein recht wohnlich und gleichsam zur lieben Heimath machen. Der unberechtigten Vergnügungssucht wird dann die Spitze abgebrochen, von gefährlicher Gesellschaft abgehalten und ein Muster geziemenden Vergnügens hingestellt. Am Weihnachtsfeste gibt es dazu einen Christbaum und zur Weckung des christlichen Wohlthätigkeitssinnes: Bescheerung für arme Kinder durch Dinge, die in der Industrieschule oder durch die künstlerische Hand einzelner Jünglinge verfertigt sind. Am Stiftungsfeste wird ferner eine Verloosung arrangirt, ebenfalls von Gegenständen, welche Nadel und Laubsäge hervorgebracht, oder die Vertheilung von Prämien vorgenom-

men, die durch Wohlverhaltungszettel erkauft sind, und schließlich veranstaltet der Verein zur besondern Freude seiner Mitglieder einen jährlichen Ausflug zu oder mit Nachbarvereinen. Ganz ausnehmend würde es fünftens die Erreichung des Vereinszieles beschleunigen, wenn in Beschaffung kleinen Verdienstes oder durch Ermöglichung einer Hausindustrie für die Einnahmen der Eltern eine Nebenquelle eröffnet werden könnte. Die Wirthschaft der Familie wäre dadurch gehoben und zugleich der Grund weggeschafft, außer dem Orte in den Fabriken Arbeit zu suchen. Bei den Jungfrauen hält dies so schwer nicht, da durch Industrie-Arbeiten zum Verkauf, durch Nähen, Anfertigung von Arbeitsmonturen und sonstiger Kleider gegen Lohn eine Einnahme sich ergibt. Eine Hausindustrie aber wüßte der Vorort für sie nur noch in Erlernung des Spitzenklöppelns zu ermöglichen und wäre er im Stande, gegen sehr billige Vergütung eine Lehrerin dazu herbeizurufen. Andere Versuche, Industrielle des Niederrheines zur Aufstellung von Webstühlen zu bewegen, sind an der weiten Entfernung von dort bis hierhin und auch wohl deshalb gescheitert, weil die Seide- und Sammtweberei augenblicklich zu geringen Ertrag verspreche. Bezüglich der Jünglinge würde sich nach der Versicherung des Directors der betreffenden Schule zu Heinsberg die Korbflechterei rentiren, weil das geeignete Terrain zur Weidenpflanzung vorhanden ist und es nur nöthig wäre, einen Meister von dort zu engagiren, der im Vereine den betreffenden Unterricht gäbe. Die sogenannte graue Waare würde stets guten Absatz finden, da sie in jeder Haushaltung nöthig ist und wirklich in Massen eingeführt wird. Auch würden die Tabakspinnereien der Nachbarschaft für Tabakversendung und die Glashütten für Verpackung der großen Vitriolflaschen unsere Arbeit gebrauchen können. Im Falle eines günstigen Erfolges dürfte einer der Jünglinge nach Heinsberg zur Erlernung der feinern Korbflechtarbeiten in die Lehre gegeben werden, der nach Aeußerung der dortigen Verwaltung wohl unentgeltlich aufgenommen würde. Der Vorort gibt sich auch der Hoffnung hin, daß das königliche Bergamt die Anfertigung der zu seiner Sprengarbeit nöthigen Patronenhülsen, welche bisher an Buchbinder vergeben war, dem Jünglingsvereine überlassen werde. Auf dem geschilderten Wege würden Jünglinge und Jungfrauen schon in frühester Zeit an eine geordnete Arbeit in guter Gesellschaft und nebenbei an den gegenseitigen Ehrgeiz gewöhnt, in die Sparkasse ein Sümmchen für außerordentliche Auslagen und den spätern Hausstand einzulegen.

Die Statuten ergeben sich hiernach wie folgt:

Statuten

für:

I. Jünglings-Verein.	II. Jungfrauen-Verein.

§ 1.

I. Unter dem Namen „Jünglings-Verein“ bildet sich in der Pfarrei Dudweiler ein Verein von Jünglingen, welcher den Zweck hat, die Mitglieder vor Verführung zu schützen und durch Pflege eines kräftigen, religiösen und bürgerlichen Sinnes und Lebens zu ehrenwerthen Arbeitern heranzubilden.

II. Unter dem Namen „Jungfrauen-Verein“ bildet sich in der Pfarrei Dudweiler ein Verein von Jungfrauen, welcher den Zweck hat, die Mitglieder vor Verführung zu schützen und durch Pflege eines sittsamen und pflichttreuen Wandels auf ihre künftige Lebensstellung vorzubereiten.

§ 2.

Der Verein fördert sein Ziel, indem er seinen Mitgliedern:

I.

1. Gelegenheit bietet, sich weiter auszubilden in allem, was dem christlichen Arbeiter für Seele und Leib nöthig ist:

a. durch die Fortbildungsschule (Unterrichtsgegenstände sind: Lesen, Rechnen, Schreiben, Anfertigen von Geschäfts-Aufsätzen, Zeichnen, Geographie und Geschichte, abwechselnd mit Naturkunde),

b. durch Vorträge belehrenden und erziehlichen Inhalts (Sonntags zwei Mal im Monat),

c. durch Hebung des christlichen Geistes und sittlichen Lebens (Vereinsgebet, gemeinschaftlicher Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre, General-Communion);

2. Aufmunterung und Anlaß zum Sparen gibt (Pfennig-Sparkasse);

II.

1. Gelegenheit bietet, sich zu brauchbaren Hausfrauen heranzubilden:

a. durch die Industrieschule (Flicken, Stopfen, Nähen, Kleidermachen),

b. durch die Wasch- und Bügelschule (2. Jahrgang),

c. durch die Kochschule (3. u. 4. Jahrgang),

d. durch Hebung des religiösen Lebens (Vorträge erziehlichen und haushälterischen Inhalts, Vereinsgebet, Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre, General-Communion);

2. Aufmunterung und Anlaß zum Sparen gibt (Pfennig-Sparkasse);

3. zur Veredelung des geselligen Lebens ehrbare Vergnügungen zuweist zur rechten Zeit und in rechtem Maße (Gesang, Musik, theatralische Aufführungen zu Vereinszwecken, Spiele);	3. zur Vermeidung sittlicher Gefahren ehrbare Freuden bereitet (Gesang, Declamation, Spiele);
4. zur guten Benutzung der Zeit in entsprechenden Handarbeiten die Mittel zu kleinem Verdienste verschafft (Haus-Industrie).	4. in entsprechender Handarbeit die Mittel zu kleinem Verdienste bietet (Haus-Industrie).

§ 3.

Aufnahmefähig ist jeder Jüngling / jede Jungfrau der Pfarrei, welcher / welche der Schule entlassen und unbescholtenen Rufes ist. Wer Mitglied zu werden beabsichtigt, hat sich beim Präses anzumelden und versuchsweise mindestens drei Monate die Vereins-Versammlungen zu besuchen. Nach Ablauf der Probezeit beschließt der engere Vorstand über die Aufnahme. Diese und alle andern Beschlüsse im Verein binden durch einfache Majorität. Der / Die Aufgenommene bleibt Mitglied bis zu seiner / ihrer Verheirathung oder bis zu seinem / ihrem Ausschluß resp. Austritt. Kein Mitglied darf einem Vereine angehören, der einen Zweck verfolgt, welcher dem Ziele unseres Vereins hinderlich wäre.

§ 4.

Ehrenmitglieder können diejenigen werden, welche jährlich einen Beitrag von fünf Mark entrichten oder wegen ihrer Verdienste um den Verein als solche proclamirt werden. Sie haben das Recht, den Versammlungen beizuwohnen.

§ 5.

Zum Militairdienst gezogene oder in die Fremde gewanderte Jünglinge	Auswärts dienende Jungfrauen

bleiben Mitglieder, sind aber von allen Beiträgen entbunden und nur verpflichtet, wenigstens ein Mal im Jahre dem Präses sich vorzustellen oder doch zu schreiben. Auch muß der Dienstwechsel ihm angezeigt werden.

§ 6.

Der zeitige Pfarrer ist geborener Präses des Vereins. Ihm zur Seite steht:

a. ein engerer Vorstand, dessen Mitglieder vom Präses für je ein Jahr ernannt werden, bestehend aus einem Vicepräses, einer Vicepräsidentin, den an der Leitung des Vereins und der Schulen mitbetheiligten Geistlichen, Lehrern und Lehrerinnen, und ferner aus dem der Vereinsältesten (Präfect, Präfectin,) dem Schriftführer der Schriftführerin und dem Cassirer; der Cassirerin;

b. ein weiterer sogenannter Schutzvorstand, bestehend aus den Ehrenmitgliedern des Vereins und je so vielen von den Vereinsmitgliedern auf ein Jahr zu wählenden Ordnern, Ordnerinnen, als zehn Mitglieder vorhanden sind. Die Wahl findet durch Stimmzettel in der am Stiftungsfeste abzuhaltenden General-Versammlung statt, in welcher auch Rechnungs-Ablage und Vereins-Bericht zur Kenntniß gebracht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; Wiederwahl ist gestattet. Sämmtliche Aemter des Vereins sind Ehrenämter. Der Präses beruft den engern und weitern Vorstand, sowie die Versammlungen, die von ihm oder im Verhinderungsfalle von dem Vicepräses der Vicepräsidentin geleitet werden.

§ 7.

Jedes Mitglied zahlt monatlich einen Beitrag. Derselbe beträgt für Mitglieder bis zum 16. Lebensjahre zehn, für die ältern zwanzig Pfennige. Als Eintrittsgeld werden 50 Pfennige erlegt. Ueber die Verwendung der Vereinsmittel beschließt der engere Vorstand. Wer drei Monate mit seinen Beiträgen zurückbleibt, wird in der Vereinsliste gelöscht.

§ 8.

Uebersiedelung an andere Orte macht der Rechtsansprüche an das Vereinsvermögen verlustig. Mitglieder, welche freiwillig aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, erhalten in keinem Falle eine Rückerstattung.

§ 9.

Die Mitglieder verpflichten sich, Morgens und Abends ein bestimmtes Vereinsgebet zu verrichten, am Morgen und Nachmittag der Sonn- und Festtage den Pfarrgottesdienst zu besuchen und drei Mal im Jahre gemeinsame Communion zu halten, und zwar am Sonntag nach dem

Feste ihres Patrons (des h. Aloysius)

Hauptfeste ihrer Patronin (Mariä Himmelfahrt)

und an zwei andern vom Präses zu bestimmenden Gelegenheiten. An diesen drei Tagen findet auch die feierliche Aufnahme neuer Mitglieder statt.

§ 10.

Zur Fortbildung und Belehrung, zur Pflege des Gesanges und der Musik versammeln sich die Mitglieder in der Woche wenigstens ein Mal und zu der vom engern Vorstande zu bestimmenden Zeit, sowie jeden Sonntag nach dem Nachmittags-Gottesdienste. Die Politik ist im Verein ausgeschlossen.

Am 1. Sonntag Am 4. Sonntag
ist gesellige Vereins-Versammlung.

§ 11.

Die Mitglieder sollen in ihrem Benehmen anständig und bescheiden, in ihrer Kleidung einfach und dem Arbeiterstande entsprechend, im Umgang friedfertig und dienstgefällig sein. Entehrendes Betragen, Verletzung der Sittlichkeit, speciell durch abendliches Umherschwärmen und frühe Bekanntschaft, Kostgeldzahlen an die Eltern und Verlassen des elterlichen Hauses gegen den Willen der Eltern, dreimaliges Fortbleiben von den Vereins-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung, sowie offenbares Zuwiderhandeln gegen die Statuten haben den Ausschluß aus dem Verein zur Folge, worüber dem engern Vorstande das Urtheil zusteht.

§ 12.

Bei Krankheitsfällen werden die Mitglieder den kranken Mitbruder / die kranke Mitschwester recht oft besuchen; bei Todesfällen gedenken sie der / des Verblichenen im Gebete und wohnen wo möglich der Beerdigung bei.

§ 13.

Der Verein betheiligt sich an kirchlichen Festen und Aufzügen auf jedesmaligen Wunsch des Präses; weltliche Aufzüge macht er mit nach dem jedesmaligen Beschlusse des engern Vorstandes, wobei die Stimme des Präses den Ausschlag gibt.

§ 14.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, vorgekommene Ungehörigkeiten, welche dem guten Rufe des Vereins schaden könnten, dem Präses, aber im Geheimen, anzuzeigen.

§ 15.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Hause der Krankenschwestern zu Armenzwecken zu.

Dudweiler, den 2. November 1884.

Der Vorstand.

Statut

der mit vorgenannten Vereinen zu verbindenden

Pfennig-Sparkasse

ist wesentlich dem im Arbeiterwohl 1884, 3. Heft mitgetheilten Statut nachgebildet.

Es erübrigt noch die Frage:

Wer soll zur Förderung des ganzen Unternehmens helfen?

Die Antwort ist: Erstens die Eltern, und zwar dadurch, daß sie

a) die Jünglinge und Jungfrauen mit größerer Sorgfalt, namentlich Abends und bezüglich des Kirchenbesuches überwachen;
b) dieselben zum Eintritt in die Vereine anhalten;
c) an den kirchlichen Vereinsfesten ihrer Kinder sich betheiligen und hier und da den geselligen Abend derselben mitmachen;
d) in größerer Anzahl zur Mitgliedschaft des Knappenvereins sich melden;
e) selbst ein christlich frommes Leben führen und den Abend im Kreise ihrer Familien verbringen.

Zweitens sind zur Mitwirkung berufen und eingeladen: die Lehrer und Lehrerinnen der Vereinsmitglieder, damit der persönliche Verkehr mit den frühern Zöglingen fortgesetzt und in den verschiedenen Schulen der betreffende Unterricht möglich werde. Eine Remuneration muß dafür in Aussicht genommen werden.

Drittens sind uns die Beamten erwünscht nebst den gebildeten Damen der Gemeinde. Es ist ja gut, wenn die Erstern schon jetzt mit ihren spätern Untergebenen in Verbindung treten und auch der Fortbildung der Bergleute in der Theilnahme an den Knappenvereinen ihre Anerkennung zollen; der Umgang mit den Letztern aber soll bildend auf die Jungfrauen einwirken.

Viertens endlich und ganz vorzüglich muß die Mithülfe königlicher Regierung und des Bergamtes erbeten werden. Zunächst in moralischer Hinsicht, indem a) beide unserm Werke die geeignete Empfehlung angedeihen lassen und durch Bevollmächtigte die einzelnen Anstalten zuweilen mit ihrem Besuche beehren, b) das königliche Bergamt speciell unsere Statuten etwa dadurch anerkennt, daß es den Bergmannssöhnen, welche ihre Eltern ohne Grund verlassen, die Strafe der Abkehr ankündigt, und der Verschwendung der jüngern Arbeiter durch Aushändigung der Lohnzettel an die Väter vorbeugt. Am meisten aber wäre uns materielle Unterstützung vonnöthen; denn es fehlen zur Erreichung des gesammten Vereinszieles ebensowohl die ausreichenden Locale, als auch bei der Armuth der Bevölkerung das erforderliche Geld. Vielleicht könnte es dem königlichen Bergamte möglich sein, wie früher zum provisorischen Gottesdienste der neuen Pfarrgemeinde, so jetzt zur Hebung seines Arbeiterstandes die nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Vielleicht auch dürften beide hohe Behörden geneigt sein, auf Grund dieses Memorandums unser Gesuch gewogentlichst entgegenzunehmen, sowohl zur ersten Einrichtung unserer Anstalten, als auch zur jährlichen Beihülfe entsprechende Geldmittel zu erwirken, und in kleinen Prämien den Besuch der einzelnen Schulen noch besonders zu belohnen, wie all' dies am Niederrhein von Privaten ebenfalls geschehen ist.

Mit welcher Freude erinnern wir uns noch des Besuches des herrlichen St. Josephshauses des Fabrikbesitzers Herrn F. Brandts in M. Gladbach. . . . .

Wir sehen es in der Hoffnung auf die erbetene Unterstützung schon voraus, wie die Jünglinge durch ihre Unterrichtsstunden wieder Lust an geistiger Arbeit bekommen und in sittenreinem Leben den Stolz des Christen erkennen. Wir freuen uns schon im Geiste über die Emsigkeit der Jungfrauen, womit sie für ausreichende Leinwand und für wohlfeile und dennoch schmackhafte Kost sorgen. Wir erbauen uns, allein daran zu denken, wie sie aus der Einrichtung der mit der Kochschule zu verbindenden Vorrathskammer gelernt, auch zu Hause Ordnung zu pflegen und nicht das Geringste zu Grunde gehen zu lassen. Wir sagen es endlich voraus, daß sie später nicht mehr in der Sonntagsfrühe auf Putz und Flitter sinnen, sondern gar bedächtig frische Wäsche und saubere Kleidung für den Vater zurecht legen. Wird, wenn sie es auch verstehen, in der Nähschule doppelte Werktagskleidung für ihn zu verfertigen, damit er, der nassen Kleidung entledigt, sich behaglich im Sorgstuhle niederlassen könne, nicht auch der Vater immer mehr es sich zur Gewohnheit machen, zu Hause im Verkehr mit der Familie seine Freude

zu finden? Das Wirthshausleben, dieses Krebsgeschwür unseres Volkslebens, wird dann allmälig beseitigt und der Mißbrauch des Sonntags, dieser Fluch für Familie und Gemeinde, vernichtet werden. In dieser Allseitigkeit erzogene Kinder müssen in der That auf die entartetsten Eltern einwirken, so daß ihre gesunkene sittliche Kraft sich hebt und das Bewußtsein ihrer Christenwürde zum Wetteifer mit allen Guten sie begeistert. Daß dem Kostgänger-Unwesen, diesem ganz besondern Mißstande in unserer Gegend, durch die Einrichtung von Kochschulen noch gesteuert würde, soll nur erwähnt werden. Denn sehr leicht ließe sich mit denselben ein Speisezimmer verbinden, worin den Arbeitern gegen geringen Preis ein ordentliches Mittagsessen verabreicht werden könnte.

Mögen Gutgesinnte und Gutgestellte mit ihrem Wohlwollen den Beginn des Werkes ermöglichen! Der Anfang muß ein Mal gemacht und von unten herauf die alte schöne Häuslichkeit wieder aufgebaut, das Uebermaß in Verzehr und Luxus durch Genügsamkeit verdrängt und die Zerrissenheit des Familienlebens in Zufriedenheit und häusliches Glück verwandelt werden.

Dudweiler, den 4. December 1884.

Der Vororts-Präses des Knappenvereins „Wilhelm"
Oesterling, Pfarrer.

Ein eigenes Vereinshaus

ist das Ziel, welches jeder Verein erstreben muß. Erst wenn der Verein ein eigenes Heim hat, ist sein Bestand gesichert. Arbeit und Opfer erhöhen die Liebe und den Eifer der Mitglieder. Das ist eine Erfahrung jedes Vereins. Es empfiehlt sich, gleich nach Gründung den „ersten Eifer" auf den Erwerb eines eigenen Heims zu richten. Wenn die Mitglieder mal für den Verein „betteln gehen", wenn sich ein Wetteifer entwickelt: wer am meisten mitbringt, wenn die Mitglieder von Haus zu Haus gehen und vom Verein erzählen, wenn die Bürger zu den Vereinsfesten kommen, um sich ein Mal den Verein anzusehen: dann blüht der Verein, das sind die schönsten Tage des Präses. Das Eisen muß geschmiedet werden, so lange es warm ist. Die Zeit der Jugend ist die Zeit der Begeisterung. Das gilt auch von Vereinen. Wenn der Verein mal an ein gemiethetes Local gewöhnt ist, dann hält es schwer, die Geister zu wecken.

Man fange mit Gottvertrauen an. Kleine Beiträge sammeln sich an zu großen. Die Mitglieder müssen selbst ein Kleines regelmäßig einzahlen; zugleich theilen sie sich in die Stadt und holen so, wie es

dem Wohlthäter am gelegensten kommt, wöchentlich oder monatlich oder vierteljährlich den Beitrag ein. Sobald es geht, wird ein Grundstück angekauft, genügend groß und günstig gelegen. Hier darf nicht gespart werden. Das Gebäude selbst mag zunächst bescheiden ausfallen. Ebenso verkehrt wie es ist, kleinmüthig zu sein und die Vorsicht zu übertreiben, so ist es doch nicht minder verkehrt, durch einen Luxusbau dem Verein große Schulden aufzubürden. Für ein im Bau begriffenes Haus lassen sich eher Gaben sammeln, als zur Abzahlung von Schulden.

Die *Arbeit* für die Errichtung des Vereinshauses fällt in erster Reihe dem Präses und den Vereinsmitgliedern zu. Für die *Mittel* müssen vor Allem die *Arbeitgeber* aufkommen. Aber auch *alle Glieder der Gemeinde* sollen den Bau als „ihre" Angelegenheit betrachten und durch Beiträge sich betheiligen. Wir sind einmal im „socialen Zeitalter", und „Gott sei Dank!" bald werden Städte und Communen ihren berechtigten Ehrgeiz darin suchen müssen, den Fremden auch ihre *socialen Institutionen* zu zeigen. In der demokratischen Schweiz ist dies schon viel mehr der Fall wie bei uns. In Basel z. B. erfordert es schon die öffentliche Ehre, daß jeder begüterte Bürger in seinem Testamente auch der wohlthätigen *Stiftungen* und *Anstalten* gedenket.

Leider fehlt dieser sociale Sinn in Deutschland noch vielfach. Wenn dazu dann noch besonders ungünstige *locale* Verhältnisse vorliegen — sei es confessioneller, sei es wirthschaftlicher Art —, so mag es *ausnahmsweise* gerechtfertigt sein, auch den Wohlthätigkeitssinn weiterer Kreise in Anspruch zu nehmen. So möge denn heute *ausnahmsweise* an dieser Stelle ein „Aufruf" Aufnahme finden, der wohl geeignet ist, die Theilnahme in weitern Kreisen zu wecken. Der Aufruf schildert zugleich die Gefahr socialdemokratischer Verführung so correct und zutreffend, daß derselbe als die beste Ergänzung der Ausführungen der vorstehenden „Denkschrift" erscheint.

Herr Pfarrer und Kreisschulinspector *Meyer* aus *Harburg* an der Elbe schreibt:

Welch' große Gefahr für Kirche und Staat in den Bestrebungen der Socialdemokratie liegt, verkennt kein verständiger Mensch mehr. Jede Maßregel, welche bezweckt, die Arbeiter vor den Gefahren der Socialdemokratie zu retten, darf deshalb auf den Beifall aller Gutgesinnten mit Sicherheit rechnen. *Wie pflegen nun die Arbeiter der Socialdemokratie zu verfallen?* — Es ist nicht schwer, das in Fabrikstädten zu constatiren. Der junge Mann kommt in die Fabrikstadt vielleicht mit den besten Grundsätzen und Vorsätzen. Er sucht sich „ein Logis" und findet es meistens bei kleinen Leuten, die ihm nur ein elendes Schlafgemach ablassen können. Die meisten Fabriken entlassen ihre Arbeiter Abends um 6 Uhr. — *Wo soll nun der Arbeiter die langen Abendstunden zubringen?* — In seinem erbärmlichen Schlafraum? — Das kann man ihm nicht zumuthen. — In der dunstigen Familienstube seiner Quartiergeber? — Auch das wird ihm nicht behagen. *Er geht in die Kneipe!* — Da findet er seine Kameraden, da findet er Unterhaltung, da findet er Gelegenheit, ein billiges Abendessen einzunehmen. *In all' diesen Kneipen findet er aber auch Apostel der Social-*

demokratie, welche dem Neulinge scharf zu Leibe gehen und nicht eher ruhen, bis sie den jungen Mann für ihre Sache gewonnen haben. Mancher Arbeiter, der daheim eine gute Schule durchgemacht hat und in der Religion gründlich unterrichtet ist, mag ja jenen Wortführern widerstehen können, die meisten können das nicht. So kommt es, daß weitaus die meisten der neuangekommenen Arbeiter schon nach kurzer Zeit der Kirche vollständig entfremdet sind. — Diese Verführten werden dann wieder die Verführer Anderer. Eben die verkommenen Katholiken pflegen die leidenschaftlichsten Socialdemokraten zu werden.

Unzweifelhaft würden viele der braven Arbeiter, welche zur Fabrikstadt kommen, gerettet werden, wenn sie nicht so zu sagen gezwungen wären, ihre freie Zeit in der bezeichneten Weise zu verbringen, wenn ihnen also und zwar an jedem Abende ein Local offen stände, in dem nur gutgesinnte Arbeitsgenossen verkehren, in dem gute Zeitschriften ausliegen, in dem für billige Beköstigung gesorgt ist.

Solches Local aber muß Eigenthum des katholischen Arbeitervereins oder der Kirche sein; mit einem Miethlocale ist der angestrebte Zweck, wenigstens hier, durchaus nicht zu erreichen. Da auf eine große Anzahl von Arbeitern gerechnet werden muß, so dürfen die betreffenden Räume nicht allzu klein sein. Größere Häuser aber finden sich in Privathäusern selten und in Wirthshäusern nur gegen hohe Miethe. Diese Miethe aufzubringen wird den armen Arbeitern nicht leicht; und mancher, der den hohen Beitrag nicht gut zahlen kann oder mag, bleibt dem Vereine fern. Zudem sind weitaus die meisten Wirthe nicht einmal geneigt, einen katholischen Verein aufzunehmen; sie fürchten, und nicht ohne Grund! — die sonstige Kundschaft zu verlieren. Dazu kommt, daß ein Wirth nicht bloß auf die Miethe rechnet, sondern auch, ja ganz besonders darauf, daß die Leute tüchtig „verzehren". — Wird zu wenig verzehrt, oder wird der Wirth gegen den katholischen Verein aufgehetzt, so wird letzterm gekündigt. Wir haben hier in dieser Beziehung bittere Erfahrungen gemacht. In den ersten vier Monaten d. Jahres mußten wir drei Mal das Local wechseln*), und seit Mai ist es uns nicht gelungen, ein anderes geeignetes Local zu finden.

Was soll nun werden? Sollen die Arbeiter ihrem Schicksal überlassen werden? Da sei Gott vor! — Es muß geholfen werden, und zwar dadurch, daß ein Eigenthum für den Verein gewonnen wird. Aber woher die Mittel nehmen? Weitaus die meisten der hiesigen Katholiken leben selbst in armseligen Verhältnissen. Seit Jahren haben wir für den besagten Zweck gesammelt, und es rührt mich tief, wenn diese braven Männer mit der harten Hand mir die regelmäßige Gabe bringen: 10 Pfg., 20 Pfg., ja 50 Pfg.! — Aber diese rührende Opferwilligkeit kann ja nicht leisten, um was es sich handelt. — Wird uns nicht geholfen, so ist in absehbarer Zeit an Erreichung unseres Zieles nicht zu denken. Ich hoffe aber, der liebe Gott werde die von unsern braven Arbeitern bewiesene Opferwilligkeit dadurch lohnen, daß er edele Herzen bewegt, sich unser zu erbarmen.

Daß Harburg die Berücksichtigung der katholischen Opferliebe in gedachter Beziehung verdient, dürfte leicht nachzuweisen sein. 1. Zunächst ist bekannt, welch' hohe Bedeutung eben Harburg als Fabrikstadt hat. — — In der Stadt selbst gibt es 52 Fabriken, und rings herum um die Stadt liegt Fabrik an Fabrik. Manche Fabrik beschäftigt mehr als 500 Arbeiter, eine sogar mehr als 2000. 2. Unter den hiesigen Fabrikarbeitern befinden sich viele Hunderte von Katholiken aus allen Gegenden Deutschlands. Das Verzeichniß der neu angekommenen Katholiken, welches mir am Schlusse jeden Quartals von der Polizei-Direction zugestellt wird, enthält fast regelmäßig die Namen von mehr als 50 ledigen Arbeitern! Eine kaum geringere Anzahl läßt sich in dem gleichen Zeitraume in den die Stadt rings umgebenden Vororten nieder. Wie durchaus nothwendig also eben hier ein großer katholischer Arbeiterverein! Und nun muß ich seit Monaten den mich aufsuchenden neuen Arbeitern auf ihre Frage nach einem Vereine zu meinem tiefen Schmerze sagen, daß wir beim besten Willen kein geeignetes Local beschaffen können! 3. Endlich dürfte bekannt sein, daß Harburg ein Hauptheerd der Socialdemokratie ist. Wir haben uns ja deshalb auch — ganz wie Hamburg und Altona — des besondern Schutzes der gegen die Bestrebungen der Socialdemokratie erlassenen Gesetze zu erfreuen. Mir blutet das Herz, wenn ich daran denke, wie viele katholische Arbeiter hier Jahr für Jahr für die Kirche verloren gehen, und ich halte es geradezu für eine heilige Pflicht, die Hülfe anzurufen, damit dagegen geschehen könne, was irgend möglich ist.

*) Auf längere Miethperioden wollte sich bislang kein Wirth einlassen.

Druck und Verlag von J. P. Bachem in Köln. 1895

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. **Fünfter Jahrgang. 2. Heft.** **Februar.**

Aphorismen zur Branntweinfrage.

Die Branntweinfrage steht seit einigen Jahren auch in Deutschland wiederum im Vordergrunde der öffentlichen Besprechungen. Wiederholte und gründliche, von einsichtigen und erfahrungsreichen Männern gepflogene Berathungen; vielverheißende, aus der Initiative edler Arbeiterfreunde und tüchtiger Verwaltungsbeamten hervorgegangene Maßregeln; mehrmalige, treffliche begründete Petitionen zur heilsamen Beeinflussung der Gesetzgebung; insbesondere auch die von Tag zu Tag mehr hervortretende verständnißvolle und energische Agitation hervorragender Preßorgane und wissenschaftlicher Fachblätter sind eben so viele erfreuliche Beweise für die Thatsache, daß dieses große Stück der socialen Frage auch bei uns die ihm gebührende Beachtung in maßgebenden Kreisen gefunden hat.

Und es war hohe Zeit!

In entsetzenerregender Weise wüthet der Alkoholismus in Mark und Bein unseres Volkes. Die Zahl der Branntweinsklaven mißt sich bei uns, wie der auf diesem Gebiete sehr erfahrene und unermüdlich thätige A. Lammers in Bremen schreibt, „nach Hunderttausenden, wo nicht nach Millionen. Sie zu beschränken nur um Zehntausende oder um Tausende wäre eine des Schweißes der Edlen werthe Aufgabe socialer Reform."

Vor uns liegen zwei Berichte über Verhandlungen aus der letzten Schwurgerichtsperiode für den Regierungsbezirk Aachen, die wir an dieser Stelle kaum mit Stillschweigen übergehen dürfen.

In dem ersten Falle sind zwei Brüder angeklagt, einen Familienvater in den besten Lebensjahren zu Tode gesteinigt und ausgeplündert zu haben, „eine Blutthat" — sagt der Bericht — „wie sie

in solcher Bestialität glücklicherweise nur selten in civilisirten Ländern vorkommt." Das Gesicht des Gesteinigten war „förmlich zu Mus geschlagen und bildete eine blutige Masse, und Fleisch- und Bartstücke, sowie Zähne lagen am Boden."

Was hat diese Männer — am Allerheiligenvorabend — zur Steinigung und Beraubung ihres Nebenmenschen bewogen?

Sie haben thatsächlich keinen Beweggrund gehabt, aber der Schnapsteufel hat sie rasend gemacht und so sind sie, bisher „unbescholtene Männer und fleißige Arbeiter, die sich musterhaft geführt," in einigen Augenblicken zu Mördern und Räubern geworden. Mit Recht sagt darum der Berichterstatter: „Für den Psychologen war die heutige Verhandlung, wie selten eine, dazu angethan, die demoralisirende Wirkung des Branntweins auf das menschliche Gemüth genau zu beobachten."

Ein weit gräßlicheres Bild bot die Verhandlung des zweiten Falles.

Vor den Schranken erscheint der Gatte, angeklagt, im Branntweinrausche seine Gattin tödtlich mißhandelt zu haben. Die Verhandlung ergab „eine Unsumme häuslichen Elends, welches einzig und allein der von der Verstorbenen in einer kaum mehr menschlichen Weise genossene Branntwein verschuldet hatte". Auch hier steht dem Angeklagten das Zeugniß zur Seite, daß er bis in die letzte Zeit hinein ein „nüchterner, braver und tüchtiger Geschäftsmann" gewesen sei. Die ärztliche Untersuchung der Leiche ergab „außer einer kleinen Wunde auf der Höhe des Scheitels, verschiedenen blaue Flecken im Gesichte, am Halse, der Brust und den Lenden, nicht weniger als 23 Rippenbrüche (einzelne Rippen waren drei bis vier Mal gebrochen), sowie den Bruch der beiden Schlüsselbeine und des Brustbeins, die Zerreißung des Rippenfelles und des Lungengewebes."*) Eines Commentars zu diesen Scheußlichkeiten bedarf es unserseits wahrlich nicht. Aber wir wollen nicht unterlassen, aus diesen beiden Fällen eine beachtenswerthe Folgerung zu ziehen. Diese Fälle dienen nämlich wiederum dazu, die Richtigkeit jener oft gehörten und noch kürzlich im Reichstage wiederholten Behauptung ernstlich in Frage zu stellen, daß der Alkoholismus regelmäßig ein sociales Folgeübel, resp. daß der Alkoholismus durch den Pauperismus allenthalben bedingt sei.

*) Zur Erklärung der entsetzlichen Verletzungen, die allerdings nach der Aussage der Sachverständigen größtentheils, wenn nicht alle, durch Mißhandlungen entstanden seien, darf wohl auch darauf hingewiesen werden, daß die Verstorbene mehrmals im Rausche die Treppe hinabgefallen und einmal zum Fenster hinausgesprungen ist, und sich vier Mal wegen Säuferwahnsinns im Irrenhause befunden hat.

Die beiden Angeklagten des ersten Falles waren nach Ausweis der Verhandlungen keineswegs arm; sie lebten in günstigen Vermögensverhältnissen, und ihre Eltern waren „verhältnißmäßig gut situirte, brave Ackersleute".

Der Angeklagte des zweiten Falles bekleidete Jahre lang die Stelle eines Oekonomen in verschiedenen Casinos, so u. a. in Eupen und im Offiziercasino zu Metz, und war zuletzt Agent in einer Aachener Fabrik. Erst allmälig wurden die Vermögensverhältnisse gänzlich zerrüttet durch die „unmenschliche" Trunksucht der Frau und insbesondere dadurch, daß der Ehegatte eine einträgliche Stellung nach der andern in Folge des scandalösen Auftretens seiner Gattin aufgeben mußte.

Wir haben uns bereits früher in dieser Zeitschrift und in einer besonderen, unter dem Titel „Der Branntwein und die arbeitenden Klassen" erschienenen Broschüre über den Werth obiger Behauptung geäußert. Wir schrieben damals u. a. wie folgt: „Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß Viele, von häuslichen Sorgen schwerster Art gedrückt, nach dem verhängnißvollen »Sorgenbrecher« greifen, und daß die armen Leute in dem Branntwein dieses trügerische Zaubermittel erkennen und zu ihrem Unheile genießen. Sind sie dann einmal befangen von dem Reize dieses verführerischen Getränkes, dann ist es für sie schwer, davon abzulassen, wenn die bittere Noth auf's neue an ihre Thüre pocht. Und so führt allerdings die Armuth oftmals zur Trunksucht. Das läßt sich nicht bloß nachweisen für eine lange Reihe einzelner Personen, sondern sogar für ganze Länder. Wir erinnern hier nur an Irland.... Aber mindestens eben so richtig ist es auch, daß Trunkenheit in unzähligen Fällen die Mutter der Armuth und des Elends ist, für den Einzelnen sowohl wie für ganze Familien, daß sie den Wohlstand ganzer Gemeinden vernichtet und dem Nationalvermögen großen Schaden zufügt. Treffend sagt Picard (Dangers de l'abus): »Ueberall, wo die Unmäßigkeit herrscht, folgt Armuth und Elend bald nach wie der Schatten dem Körper — an dem Tage, wo die Trunksucht verschwunden sein wird, wird mehr als die Hälfte des Pauperismus verschwunden sein. »Und der Abgeordnete Grumbrecht bemerkte in der Reichstagssitzung des Norddeutschen Bundes vom 13. April 1869: »Wer, wie ich, eine ganze Reihe von Jahren dem Armenwesen einer ziemlich großen Stadt vorgestanden, und wer verpflichtet ist, nach der Quelle der Verarmung zu suchen, der hat die Erfahrung gemacht, daß unter zehn Verarmungsquellen neun von dem Branntwein und dem unmäßigen Branntweingenusse herzuleiten sind.«

Wenn daher neulich im Reichstage ein socialdemokratischer Abgeordneter (Heinen) mit einem Seitenhiebe auf die katholische Kirche und ihre

bewährten Orden schlechthin die Forderung aufstellte: Schafft den Pauperismus aus der Welt, dann wird auch der Alkoholismus bald verschwunden sein! — dann hat er unseres Erachtens die Wahrheit nicht getroffen. Wenn wirklich, wie der Abgeordnete betonte, der unmäßige Branntweingenuß nur eine Folge der schlechten Lebensverhältnisse wäre, unter denen zahllose Arbeiterfamilien darben, dann müßte ja das Branntweintrinken abnehmen, wenn diese Verhältnisse sich gebessert, wenn die Löhne sich vergrößert hätten. Ist das thatsächlich der Fall? Wir bezweifeln es.

In England z. B. hat man, nach der Versicherung des in dieser Frage höchst competenten Gewährsmannes, des Sanitätsraths Dr. Baer, diesbezügliche denkwürdige Erfahrungen gemacht. In der fünfjährigen Periode von 1869—73 waren in der Kohlen- und Eisenindustrie von Lancashire die ersten $2^1/_2$ Jahre Zeiten einer gewöhnlichen, guten Handelsperiode, die andern $2^1/_2$ Jahre die einer absonderlich guten Zeit, so daß die Löhne von 1873 um das Doppelte die von 1869 überstiegen. Aber auch die Verbrechen und Bestrafungen durch Trunkenheit nahmen in denselben Jahren bedenklich zu, wie folgende Tabelle aus einem Bezirke — des Airdrie- und Coatbridge-Districts — nachweist:

Zahl der	1869	1870	1871	1872	1873
Verbrechen	1335	1775	1894	2818	4402
Strafgelder wegen Trunkenheit	495 Pfd.	562 Pfd.	606 Pfd.	1304 Pfd.	2669 Pfd.
Täglicher Lohn	5 Sh.	6 Sh.	7 Sh.	8 Sh.	11 Sh.

Für Frankreich bestätigt Bertrand dieselbe Erfahrung: „Der höhere Lohn macht den Arbeiter vergnügungssüchtig und treibt ihn zur Unmäßigkeit. Dieses läßt sich tagtäglich beweisen. Die Leute sparen nichts; je höher der Lohn, desto mehr verbrauchen sie, desto größer die Demoralisation. Es gibt freilich Ausnahmen, aber die allgemeine Regel ist, daß der Arbeiter bei vielem Verdienst leichtsinnig wird, er beginnt sofort verschwenderisch zu leben und arbeitet um so weniger, je mehr er trinkt." Dr. Baer bezeichnet, gestützt auf reiches Material, in seinem klassischen Werke „Der Alkoholismus" als die Hauptursache des Pauperismus die Trunksucht. So schreibt er bezüglich unserer deutschen Verhältnisse: „Als die Massen-Production, die Groß-Industrie in Berlin, wie überall in den letzten Jahren, eine, wie sich bald zeigte, schwindelhafte Höhe erreicht hatte, stiegen, durch socialistisch-politische Agitationen begünstigt, die Arbeiterlöhne zu einer ungewöhnlichen Höhe. Und was war die Folge? Nur die allerwenigsten dieser Arbeiterfamilien haben Ersparnisse gemacht, die allermeisten haben alles

leichtsinnig verpraßt, — und als die Glanzperiode der Strikes und Löhnungsschraube vorüber und der künstlich in die Höhe getriebenen Ueberproduction eine Zeit der Arbeitseinstellungen von Seiten der Arbeitgeber und eine Zeit kümmerlichen Verdienstes gefolgt war, da war Armuth und Noth in denselben Arbeiterkreisen."

Für unsere rheinisch-westfälischen Industriegegenden können wir aus eigener Erfahrung im Großen und Ganzen das Gleiche behaupten. Auch bei uns gab es zwar rühmliche Ausnahmen, Familien, welche in den ersten Jahren nach dem französischen Kriege, Dank den unverhältnißmäßig hohen Löhnen, durch Fleiß und Sparsamkeit und christliche Mäßigung beim Genusse erlaubter Erholung und Vergnügungen, einen festen Grund zu ihrer spätern Wohlhabenheit gelegt haben. Aber leider waren solche Familien in der Minderzahl. Bei den meisten dagegen hat sich das Wort bewahrheitet: „Wie gewonnen, so zerronnen." In den Ortschaften, wo Industriearbeiter und Ackerbauer beieinander wohnten, konnte man die ärgerlichsten Auftritte tagtäglich erleben. Der Bauer wurde mit äußerster Geringschätzung, ja mit Verachtung von den Grubenarbeitern behandelt, nicht selten als Schw . . . . k . . l titulirt. An den Sonntagen konnte er sein Glas Bier nicht mehr ungestört trinken. Die Arbeiter, die ihren Wein tranken, führten allein das große Wort. Noch heute erzählen sich die Leute allerlei Vorkommnisse aus jenen Tagen, die wie „Märchen aus alten Zeiten" klingen.

In jenen Schwindeljahren sind auch die vielen Vereine entstanden, welche ein Krebsübel für unser Volk geworden sind und welche besonders die Trunksucht in unerhörtem Maße befördert haben. Auch nur annähernd die tiefgehenden und vielseitigen schlimmen Folgen dieser Vereinswuth zu erkennen und zu schildern, liegt außer dem Bereiche der Möglichkeit. Die meisten der neumodischen Vereine sind überflüssig, viele geradezu verderblich, und zwar verderblich für Religion und Sittlichkeit, da sie in der Regel die Sonntagsfeier und deren segensreiche Wirkungen merklich beeinträchtigen, theilweise sogar aufheben, dagegen der Genußsucht, Rohheit und Ausschweifung in bedenklicher Weise Vorschub leisten; verderblich für das Familienleben, weil sie nur allzuleicht das Band der Einheit lockern oder gar zerreißen, den innigen Verkehr und die Liebe der Familienglieder untereinander empfindlich beschränken, den häuslichen Frieden stören und zerstören, die weise, in den meisten Haushaltungen dringend nöthige Sparsamkeit hindern, Unzufriedenheit und Mißbehagen über die bestehenden Verhältnisse bei Vielen erzeugen und fördern, und nicht selten zu allerlei bedenklichen, ja geradezu verwerflichen Nebenzwecken mißbraucht werden. Darum sagen wir mit einem hervorragenden rheinischen Landtags-Abgeordneten:

„Es ist wirklich die höchste Zeit, daß alles, was Autorität und Einfluß hat, dem weitern Umsichgreifen dieses das Familienleben, den Wohlstand und die Zufriedenheit breiter Schichten unseres Volkes auf das schwerste schädigenden Unfugs mit Ernst und Entschiedenheit entgegentrete."

Die königliche Regierung hat es in der Hand, dem Unwesen der neumodischen Vereine merklich zu steuern und vielen derselben das Lebenslicht auszublasen, besonders in ländlichen Bezirken. Hier sind vielfach Bürgermeister, Lehrer u. a. die geheimen oder öffentlichen Beförderer und Leiter. Es mag ja manchem Landbürgermeister äußerst schmeichelhaft sein, als „Ehrenprotector" irgend eines Vereins in Affection genommen und von Zeit zu Zeit in feierlichem Zuge einhergeführt zu werden. Das darf aber nach unserer Auffassung die Regiernng nicht abhalten, aus höheren Beweggründen im Interesse des religiös-sittlichen und materiellen Wohlstandes der Gemeinden auf Remedur zu sinnen. Insbesondere der Schulbehörde dürfte sich die Erwägung nahe legen, ob es nicht in jeder Beziehung empfehlenswerth sei, daß die Lehrer von der Leitung und Beförderung derartiger Vereine sich gänzlich fernhalten. Auf die unser Urtheil bestimmenden wichtigen Gründe wollen wir an dieser Stelle nicht näher eingehen.

Daß die große Zahl der Wirthshäuser, besonders in industriereichen Gegenden, und die in früheren Jahren obbwaltende Freigebigkeit in Ertheilung von Concessionen die Trunksucht und in Folge derselben Armuth und Elend unter den arbeitenden Klassen furchtbar vermehrt hat, bedarf keines Beweises. In den leitenden Kreisen wird man sich dieser Thatsache immer mehr bewußt und man geht vielfach gründlich zu Werke, den Schaden so viel als möglich gut zu machen. Wie toll es an manchen Orten in dieser Beziehung aussah und noch aussieht, ließe sich leicht an Proben nachweisen. Hier nur eine. In dem Landkreise Aachen liegt die Gemeinde A—f. Die Gesammtgemeinde zählt stark 2600 Bewohner. Auf diese Zahl kommen mindestens vierzig Wirthshäuser, so daß man also auf je 65 Personen, einschließlich der Frauen und schulpflichtigen resp. unmündigen Kinder, ein Wirthshaus rechnet. Hauptlieferant für einheimische und auswärtige Wirthe ist der Bürgermeister, der selbst zwei Brennereien besitzt. Daß in dieser Gemeinde das Vereinsleben üppig in's Kraut geschossen ist, wollen wir nebenbei noch bemerken. Wenn die zahlreichen Grubenarbeiter daselbst trotz der vielen verführerischen Gelegenheiten durchgängig von groben Ausschreitungen sich ferngehalten haben, so ist dies hauptsächlich dem lebendigen Glauben und der Treue gegen die katholische Kirche zuzuschreiben, der die große Mehrzahl derselben in kindlichem Gehorsam zugethan ist.

In dem letzten Satze haben wir den Punkt angedeutet, auf den angesichts der vielseitigen Bestrebungen zur Bekämpfung der Branntweintrunksucht energisch hingewiesen werden muß, nämlich auf die Wirksamkeit der Kirche. Dieser oftmals erneute Hinweis ist heutzutage um so mehr geboten, als man über all' den Mitteln, welche von der sogenannten Humanität aufgefunden und zur Anwendung gebracht werden, die Kirche gänzlich zu vergessen scheint, sie als solche wenigstens grundsätzlich aus dem Spiele läßt.

Jenem einseitigen und fruchtlosen Humanitätsstandpunkte, den kirchlich treue und klarschauende Katholiken niemals einnehmen können, und diesen willkürlichen, durch keine thatsächlichen Anhaltspunkte gestützten Behauptungen gegenüber, heben wir kurz Folgendes hervor:

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kirche die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Branntweintrunksucht besitzt. Wir unterschätzen gewiß nicht die gesetzgeberische Thätigkeit des Staates auf diesem Gebiete und die durch ihn mit Hülfe gewissenhafter und kluger Verwaltungsbeamten erzielten Erfolge; auch Alles und Jedes, was der Einzelne, von guten Gesinnungen beseelt, durch Wort und Schrift und Beispiel gethan hat und noch thut, um den Dämon des Alkohols zu vertreiben, soll uns hochwillkommen sein. Aber bei alledem bleibt der Kirche die Hauptaufgabe. Warum? Die Trunksucht ist ein Laster, ein bei Vielen seit Jahren eingewurzeltes, den ganzen Menschen ergreifendes, seinen Charakter entstellendes, seine Würde tief erniedrigendes Laster. Zur Ausrottung solcher Laster aber ist weder Gesetz noch Polizeigewalt mächtig genug; der Staat kann durch seine Organe das öffentliche Laster von den Straßen verscheuchen, aus den Wirthshäusern und Branntweinläden vertreiben, den Trunkenbold selbst zeitweilig an dem Genusse berauschender Getränke hindern u. s. w., aber in dem Menschenherzen die böse Leidenschaft, die immer wieder zum Rückfalle drängt, die den Menschen zum Sklaven macht, auszurotten, das vermag nur allein die Kirche mit den ihr vom göttlichen Stifter überreich verliehenen übernatürlichen Mitteln. Man lasse darum nur die Kirche völlig frei, man gebe ihr einen möglichst weiten Raum zur Entfaltung ihrer Kräfte und zur Beeinflussung der breitesten Schichten der Bevölkerung, besonders in jenen Landestheilen, wo die verderbliche Seuche wüthet, und schon bald wird man sich überzeugen können, daß auch diesem entsetzlichen Krebsschaden gegenüber, an dessen Heilung Andere verzweifeln, die Kirche der rettende Arzt ist, der noch wahre Wunder da vollbringt, wo alle rein menschlichen Mittel längst nicht mehr verfangen.

Und bei dieser berufsmäßigen Thätigkeit der Kirche, den ganzen Menschen von innen heraus zu erneuern und ihn sich selbst, seiner

Familie und der menschlichen Gesellschaft als gerettet wiederzugeben, haben ihr von jeher die Ordensleute unermeßliche, unschätzbare Dienste geleistet. Man lasse diese hochverdienten Männer, mögen sie nun Jesuiten, Redemptoristen, Lazaristen oder Franciscaner heißen, unter der Obhut der Bischöfe wieder frei wirken in Volks-Exercitien und Missionen, man gründe Mäßigkeits-Bruderschaften, und unsere Bischöfe werden dafür garantiren können, daß schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein höchst erfreuliches Resultat dieser Wirksamkeit sich kundgeben und der Branntweindämon aus vielen Gemeinden fliehen wird. Wer daran zweifelt, möge die Geschichte der letzten fünfzig Jahre zu Rathe ziehen.

Nur ein paar Erinnerungen wollen wir hier auffrischen.

Wer war es, der in Schlesien das arme Volk von der Branntweinseuche befreite?

Hören wir darüber einen unparteiischen, vollgültigen Gewährsmann. Der protestantische Oberarzt am Plötzensee, Sanitätsrath Dr. Baer in Berlin, schreibt: „Fortschritte, wie sie nur zu Zeiten Pater Mathew's in Irland vorgekommen, machte die Mäßigkeitssache in Schlesien, und zwar im Regierungsbezirk Oppeln. Hier lebte eine slavische Bevölkerung, meist bei Hütten- und Grubenarbeit, durch eine seit Generationen herrschende Trunksucht so verarmt, körperlich und geistig so heruntergekommen, daß diesem elenden Zustande nur durch die Vernichtung des Branntweins zu helfen war. Der Mann der befreienden That war der Pfarrer Fietcek zu Deutsch-Piekar in Oberschlesien, der, von dem Pater Stephan Brzozowski unterstützt, einen Vernichtungszug gegen die Trunksucht unternahm und mit wunderbaren Erfolgen ausführte." („Alkoholismus" S. 407.)

In der That, wunderbare Erfolge, wenn, wie wir aus dem Munde desselben Gewährsmannes hören, innerhalb weniger Monate 500,000 Männer und Frauenspersonen dem Branntweintrinken gänzlich entsagten und in „kurzer Zeit" 50,000 Säufer „nüchterne Menschen" wurden. Am Ende des Jahres 1845 waren in Oberschlesien 84 Brennereien eingegangen und 206 außer Betrieb gesetzt. Es wurden 48,000 Eimer Spiritus weniger gebrannt und an Branntweinsteuer waren 254,489 Thaler weniger eingegangen. Damals sprach der König, freudig bewegt bei der Mittheilung dieser glänzenden Erfolge: „Ich würde es für den größten Segen meiner Regierung ansehen, wenn während derselben die Branntweinsteuer auf Null herabsänke."

Ueber diese „Massenentsagung" schreibt der preußische Regierungsrath Schück in der Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (II. Bd., S. 311 ff. 1860), sie habe außer den

sittlichen Fortschritten „wirthschaftliche Erfolge von großer Bedeutung" gehabt und außerdem bewirkt, daß „Häuslichkeit, Sparsamkeit und Friede in die Familie zurückgekehrt sei".

Auch in dem frühern Königreiche Hannover, wo, wie Dr. Baer behauptet, die stetig zunehmende Trunksucht bis dahin „von der Regierung mit wenig Erfolg bekämpft worden war", und in dem Großherzogthum Oldenburg war es ein Diener der katholischen Kirche, der Kaplan J. M. Seling an St. Johann in Osnabrück, welcher eine großartige, fruchtreiche Thätigkeit viele Jahre lang entfaltete. Durch Gottes Gnade und seine Bemühungen legten 25,000 Männer und Jünglinge, 27,000 Frauen und Mädchen und 30,000 schulpflichtige Kinder das Versprechen gänzlicher Enthaltung ab. Im Jahre 1838 betrug die Branntweinsteuer in Hannover 551,038 Thaler, dagegen im Jahre 1847 nur noch 263,527 Thaler, war also um die Hälfte gesunken.

Alle diese Erfolge erscheinen trotz ihrer Großartigkeit klein im Vergleiche mit der Wirksamkeit eines einzigen Paters Mathew, des treuen Sohnes der katholischen Kirche, des frommen Priesters, des heiligmäßigen Ordensmannes. Sein Name klingt in dem mächtigen Inselreiche, um mit O'Connell zu reden, wie ein Zauberwort. „Hätte ich in der Geschichte gelesen," — schreibt der Protestant Smith O'Brien — „daß solche Erfolge von einem gewöhnlichen Priester erzielt worden, dessen Charakterzug die größte Einfachheit ist, so würde ich den Bericht für Uebertreibung gehalten haben, aber jetzt bin ich selbst Zeuge gewesen, daß Hunderttausende einmüthig seinem Winke gehorchten und auf sein Geheiß ihrer Lieblingsleidenschaft entsagten."

Und mehr als „Hunderttausende" entsagten ihrer Lieblingsleidenschaft. „Millionen von Irländern" — sagt Reinhold Baumstark in seiner Biographie O'Connell's — „legten in Mathew's Hände das feierliche Gelübde der Enthaltsamkeit ab und hielten es . . . Diese Leistung war in der That einem Wunder vergleichbar; sie war eine Leistung der katholischen Kirche."

Dr. Baer charakterisirt den katholischen Ordensmann mit folgenden Worten: „Durch sein menschenfreundliches, stilles und segensreiches Wirken hat Pater Mathew sich die unbegrenzte Liebe und Achtung Aller zu erwerben gewußt; die Einfachheit und Wahrheit seines Auftretens und Umganges gewannen ihm die Herzen Aller. Mit dem Feuer einer glühenden Beredtsamkeit und der wahren Begeisterung für eine hochsittliche Aufgabe widmete der fromme Pater, mit den Gaben eines Apostels versehen, sein ganzes Leben dem Kampfe gegen die Trunksucht — und sein Einfluß und Wirken brachte Wunderbares zu Stande."

Was Pater Mathew u. a. zu Stande gebracht, geht aus Folgendem hervor:

Am 10. April 1838 gründete der Pater mit neunundfünfzig Mitgliedern seinen ersten Mäßigkeitsverein. Nach drei Monaten zählte der Verein 25,000, nach fünf Monaten 131,000 Mitglieder. Im Juni 1840 hatten zwei Millionen und zu Ende des Jahres 1844 in Irland allein mehr als fünf und eine halbe Million, darunter fast eine Million Kinder, das Mäßigkeitsversprechen abgelegt. Im Jahre 1838 wurden in Irland 12½ Millionen Gallonen Whisky getrunken, im Jahre 1841 dagegen 6½ Millionen; im Jahre 1837 waren in Irland 12,096 schwere Verbrechen begangen worden, im Jahre 1841 dagegen 773.

Auch in England und Schottland wirkte der katholische Priester Großartiges, ungehindert und ohne Neider. Mit Recht konnten die „Times" in's Land hinein verkünden: „P. Mathew trägt eine halbe Million protestantischer Segenswünsche auf seinem Haupte."

Am 2. Juli 1849 landete der Mäßigkeitsapostel unter den größten, ihm persönlich zwar höchst empfindlichen, aber unvermeidlichen Ehrenbezeugungen in der neuen Welt. Stadt und Magistrat von New-York bereiteten ihm einen fürstlichen Empfang. Alle Schiffe im Hafen hatten geflaggt; auf den Straßen wogte eine unabsehbare Menschenmenge: New-York feierte einen Freudentag. Nach seinen eigenen Aussagen hat Pater Mathew 600,000 americanische Bürger in den Mäßigkeitsverein aufgenommen. Als er den gastlichen Boden des freien America verließ, den Todeskeim im treuen Herzen tragend, widmete ihm der „New-Yorker Herald", den tiefen Sympathien des Volkes Rechnung tragend, einen ergreifenden Nachruf, in welchem es u. a. heißt:

„Seit seiner Ankunft unter uns hat er 35 Staaten der Union besucht, in mehr als 300 unserer bedeutendsten Städte den Mäßigkeitsbund begründet und mehr als eine halbe Million unserer Mitbürger in die lange Liste seiner Bundesgenossen aufgenommen. Auf seinen Fahrten hat er 37,000 (engl.) Meilen durchwandert, die, in Verbindung mit seiner zweimaligen Ueberfahrt über den Ocean, eine Wegestrecke bilden, ungefähr zwei Mal so lang als die Reise um die Welt. Obgleich von einem Leiden heimgesucht, das durch die geringste Ueberanstrengung tödtlich werden konnte, hat er sich doch keinen Augenblick Ruhe gegönnt. Im Norden und im Süden sah man ihn ganz anspruchlos seine hohe Mission erfüllen, indem er seine gefallenen Brüder wieder aufrichtete, den verlorenen Sohn wieder in den Schooß der Gesellschaft zurückführte, und die Menschen an die tröstliche Wahrheit erinnerte, daß es auf Erden

nie zu spät sei, seine Fehler zu bereuen und sich zu bessern. Ohne Anmaßung und ohne pharisäischen Hochmuth wandelte er seine apostolische Laufbahn, indem er gleich seinem heiligen Vorbilde sprach über die Mäßigkeit, über die Gerechtigkeit und über das zukünftige Gericht."

Was sagen dazu die Verleumder der katholischen Kirche und ihrer tugendhaften, seeleneifrigen Ordensleute, oder jene oberflächlichen Schwätzer, welche „lästern, was sie nicht verstehen", lediglich um ihre Partei-Interessen zu fördern? Wenn hochangesehene Männer der Wissenschaft und Erfahrung, Männer, welche, wie ein Dr. Baer, viele Jahre lang die Branntweinfrage zum Gegenstande gründlichster Studien gemacht haben, die Wirksamkeit der katholischen Kirche in ihren vortrefflichen Dienern in so unzweideutiger Weise anerkennen und rückhaltlos loben, sie eine „wunderbare" nennen, wie darf man dann noch die Behauptung aufrecht halten, die katholische Kirche sei nicht fähig, der Branntweintrunksucht wirksam entgegenzuarbeiten!

Wir haben in dem Vorstehenden nur einige der großartigsten, in die Augen springenden Erfolge der Wirksamkeit der Kirche angeführt; wollten wir näher darauf eingehen, was bis auf diese Stunde in stiller Wirksamkeit von vielen braven Priestern in Städten und Dörfern gegen die Trunksucht gearbeitet wird, dann müßten wir einen viele Seiten umfassenden Bericht schreiben, statt Aphorismen. Reiches Material dazu stände uns zu Gebote. Aber ein noch viel reicheres Material wird uns, so Gott will, zu Gebote stehen, wenn einmal der unselige, falsche „Culturkampf" beendet und in allen Pfarreien gleichmäßig, nach völlig wiederhergestellter Seelsorge, unter Zuhülfenahme unserer treuen Ordensleute, der wahre Culturkampf gegen die glaubenslosen, unsere christliche Gesellschaft vergiftenden Grundsätze höchst gefährlicher Neuerer und gegen die herrschenden Laster, besonders die Trunksucht, mit erneutem Muthe, mit frischen Kräften begonnen und einige Jahre unter Gottes Gnadenbeistand durchgeführt sein wird.

Eine Mäßigkeits-Bruderschaft.

Verehrter Herr Confrater!

Ich schulde Ihnen noch den versprochenen Bericht über die hierorts bestehende Mäßigkeits-Bruderschaft.

Die mir anvertraute Gemeinde zählt mit der dazu gehörigen Filiale ungefähr tausend Seelen. Die Minderzahl der Bewohner besteht aus größern und kleinern Gutsbesitzern oder Ackersleuten, die Mehrzahl

aus Kohlengruben-Arbeitern, Maurern und Tagelöhnern im Dienste der Landwirthschaft.

Seit Menschengedenken wird auch in hiesiger Gegend viel Schnaps getrunken, und zwar nicht bloß in den übermäßig vielen Wirthshäusern, sondern mehr noch in den Wohnhäusern und Werkstätten, bei der Arbeit in Feld, Wiese und Scheune, über und unter der Erde und an allen möglichen Orten.

Ich würde mich einer verhängnißvollen Täuschung hingegeben und vielleicht niemals eine Bruderschaft an hiesiger Stelle eingeführt haben, wenn ich den Branntweinconsum lediglich nach dem in den Wirthshäusern verzehrten Quantum berechnet, oder gar nach der Anzahl offenkundiger Trinker beurtheilt hätte. Zwar bleibt das Wirthshaus immerhin eine Hauptbezugsquelle, aber viele Schnapstrinker beiderlei Geschlechtes, welche, wie vorhin bemerkt, ihren Schnaps außerhalb des Wirthshauses genießen, werden nur selten, oder vielleicht niemals als Gäste dort gesehen.

Auch die mehr oder minder größere Zahl öffentlicher Trunkenbolde gestattet noch keinen sichern Schluß auf den höhern oder geringeren Grad des Branntweinverderbens in einer Gemeinde. Zwar mag es in vielen Fällen, zumal in kleinern Ortschaften, als ein bedenkliches Zeichen für den Stand der „öffentlichen Moral" gelten, wenn die Straßentrunkenbolde überhandnehmen, und der Gedanke liegt nahe, daß dort das Laster der Trunksucht nicht arg in Verruf stehe und daß insbesondere die berufenen Wächter allzu nachsichtig seien. Anderseits ist es aber sehr gewagt, aus dem Nichtvorhandensein öffentlicher Trinker schließen zu wollen, daß in der betreffenden Gemeinde wenig Schnaps verzehrt werde. Leider lassen sich nicht wenige in dieser Beziehung täuschen und durch diese verhängnißvolle Täuschung sich abhalten, mit den ihnen reichlich zu Gebote stehenden Mitteln den Schnapsgenuß rechtzeitig und erfolgreich zu bekämpfen. Und so wuchert denn im Stillen das Verderben fort.

Die hiesige Mäßigkeits-Bruderschaft zählt heute 141 männliche Mitglieder, unter ihnen sieben Auswärtige. Außer diesen wirklichen Mitgliedern befindet sich in der Pfarre noch eine verhältnißmäßig große Anzahl von Männern und Jünglingen, welche seit dem Bestehen der Bruderschaft, durch die Predigten, das Gebet und gute Beispiel der Mitglieder nicht unwesentlich beeinflußt, keinen Tropfen Schnaps mehr trinken, obwohl sie der Bruderschaft bisher noch nicht beigetreten sind. Der Gründe für ihren Nichtbeitritt gibt es manche; einen stichhaltigen Grund habe ich noch nicht vernommen. Einige scheuen das öffentliche Bekenntniß. Die Mitglieder legen nämlich öffentlich und feier-

lich, vor versammelter Pfarrgemeinde und vor ausgesetztem Allerheiligsten Sacramente am Feste Mariä Lichtmeß alljährlich das Versprechen ab, „wenigstens für die Dauer eines Jahres sich zu enthalten von dem Genusse aller gebrannten Getränke und auch mäßig sein zu wollen im Genusse aller übrigen Getränke". Diese Oeffentlichkeit und Feierlichkeit, mag sie auch Einzelne abschrecken, halte ich zum Bestande und zur segensreichen Wirksamkeit der Bruderschaft nach vielen Beziehungen hin auf Grund der gemachten Erfahrungen für so nützlich, oder besser gesagt nothwendig, daß ich — salvo meliore — nicht darauf verzichten möchte.

Die hiesige Bruderschaft ist aus kleinen Anfängen und nicht bei Gelegenheit einer Mission entstanden. Ich bemerke dies ausdrücklich, weil ich schon öfter aus dem Munde seeleneifriger Mitbrüder die Aeußerung vernommen habe: „Ich würde schon gern eine Mäßigkeits-Bruderschaft in meiner Pfarrei einführen, aber ohne Mission geht es nicht, und eine Mission kann ich unter den obwaltenden Verhältnissen nicht abhalten lassen."

Und doch geht es auch ohne Mission, vielleicht noch besser. Eine Mission, deren unermeßlich große, segensreiche Wirkungen im Uebrigen hier ja gar nicht in Frage stehen, kann meines Erachtens einer schon bestehenden Bruderschaft manche neue Mitglieder zuführen, wie ich dies im vorigen Jahre bei mir erfahren habe. Ob man aber eine Mission benutzen solle, um die Mäßigkeits-Bruderschaft neu einzuführen, das ist mir noch fraglich. Thatsächlich lassen sich — und darauf kommt es ja hier an — Mäßigkeits-Bruderschaften einführen auch ohne Mission. So geschah es auch bei mir und es hat mir zu nicht geringem Troste gereicht, daß die Anfänge derselben so klein waren. Die Werke Gottes nehmen in der Regel ihren Ausgang von kleinen Anfängen. Und darin liegt eine große Ermuthigung für meine geistlichen Mitbrüder, den Versuch im Kleinen zu machen. Der Erfolg wird schon mit Gottes Gnaden nach einigen Jahren sichtbar werden. Nur Geduld!

Mit einem halben Dutzend erwachsener Jünglinge und Männer und einigen schulpflichtigen Knaben fing ich vor acht Jahren an, und heute gehören ungefähr dreißig Procent der gesammten männlichen Bevölkerung zur Bruderschaft, und von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Mitglieder, und der Dämon Alkohol wird langsam, aber sicher verdrängt aus der Gemeinde.

Wie habe ich die ersten Mitglieder gewonnen?

Ich habe zunächst einige Male im Jahre gepredigt gegen die Unmäßigkeit und besonders gegen die Branntweintrunksucht. Ich habe bei diesen Predigten nicht bloß die Verderblichkeit, sondern mehr noch

die Entbehrlichkeit gebrannter Getränke ruhig nachgewiesen. Dann vertheilte ich in die einzelnen Haushaltungen das vortreffliche, nunmehr vergriffene Büchlein des Domcapitulars Bartscher in Paderborn: „Weg mit dem Branntwein!" welches ich zu einem sehr ermäßigten Preise von Herrn Schöningh bezogen hatte. Ferner suchte ich gelegentlich durch Privatgespräche auf meinen Zweck hinzuarbeiten und das Terrain zu bahnen. Schließlich — und das war die Hauptsache — ich betete und ließ beten um ein gutes Gedeihen. So verliefen ungefähr zwei Jahre. Da hielt ich im Stillen Umschau und fand denn auch einige Männer und Jünglinge, zuverlässige, brave Leute, und ein paar Kinder, unschuldige Meßdiener von 12—14 Jahren. Sie sollten den Stamm bilden und versprachen mir, einer neu zu gründenden Bruderschaft freudig beitreten zu wollen. Für das bevorstehende Fest Mariä Lichtmeß verkündigte ich eine außergewöhnliche Feier. Nachmittags 3 Uhr war die Kirche überfüllt. Der Altar prangte in Blumenschmuck und strahlte von hundert Lichtern. Nach dem Segen und nachdem der Kirchenchor ein schönes Lied gesungen, hielt ich die Festpredigt. Nach Beendigung derselben segnete ich die Medaillen, legte als erstes Mitglied selbst mit lauter Stimme das Versprechen ab und nun folgten die bereits Angemeldeten und noch einige Unangemeldete. So ist die Bruderschaft in's Leben getreten. Und sie ist gewachsen und gediehen. Mäßige und Unmäßige sind ihr beigetreten, und viel, viel Gottessegen und häuslicher Friede und reicher Zuwachs an Glaube und Sittenreinheit sind aus dem kleinen Senfkörnlein hervorgegangen. „Misericordias domini in aeternum cantabo!"

Aufgaben des Angestellten in der Fabrik.

In dem kaufmännischen Verein zu M.-Gladbach hat ein Vereinsmitglied einen Vortrag über die Arbeiterfrage gehalten, dessen zweiten praktischen Theil wir hier unverändert folgen lassen. Nachdem der Redner die Entwickelung, sowie die Gefahren der Fabrik und der Industriestädte für Familienleben und Sitte geschildert, fährt er fort:

Ich wollte Ihnen zeigen, wie bitter Unrecht wir dem Arbeiter thun, wenn wir ihm seine Fehler, seine Laster und Leidenschaften ebenso hoch anrechnen, wie dem besser Gestellten. Wären wir in gleichen Verhältnissen anders geworden? Und doch, wie schnell sind wir mit unserm harten Urtheil fertig! Statt uns zu fragen, wie weit die äußern Verhältnisse die Fehler reiften, welche wir verurtheilen, statt uns zu prüfen, was wir thun könnten, diese Verhältnisse zu bessern — nur kaltes, hartes Urtheil.

Und doch, auch wir haben unsere Pflichten, große und ernste Pflichten, wir könnten so manches Gute fördern, so manches Böse verhüten.

„Wie, wir sollten verantwortlich sein für die traurige Entwickelung der Dinge? Haben wir die neue Ordnung der Dinge geschaffen? Nein, das ist Sache des Fabrikherrn — er hat den Vortheil, er hat auch die Verantwortung!"

M. H., das ist nicht christlich, nicht ein Mal logisch gedacht. Gewiß haben die Industriellen in erster Linie heilige Pflichten. Gewiß trifft sie in erster Linie die Verantwortung. Aber haben wir nicht auch Untergebene durch die neue Ordnung der Dinge? Sind nicht die Fabrikherren in den meisten Fällen in ihrem Verkehr mit den Arbeitern, in ihrem Urtheil über dieselben auf uns angewiesen?

Wir sind Christen — die Arbeiter unsere Mitbrüder. Als solche haben wir zunächst die Pflicht, ein gutes Beispiel — kein Aergerniß — zu geben. Diese Pflicht ist um so größer, je mehr die Arbeiter auf unser Beispiel sehen. Ich kann Ihnen versichern, daß die Leute, wenn sie auf dem Comptoir gewesen sind, zwei, drei Tage lang davon sprechen, was sie dort gesehen und gehört haben. Und diese sollten nicht auf unser Beispiel sehen? Dürfen wir den Leuten Vorwürfe machen, daß sie Religion und gute Sitte über Bord geworfen, wenn wir selbst lau in der Erfüllung unserer religiösen Pflichten sind, selbst nicht auf gute Sitten halten? Also vor Allem gutes Beispiel! Worte belehren, Beispiele ziehen.

Bemerken wir, daß jüngeren Arbeitern von erwachsenen Aergerniß gegeben wird, so läßt sich vielleicht durch ein ernstes Wort an den ältern Arbeiter leicht Abhülfe schaffen. Oder man gibt dem Meister, oder einem in der Nähe beschäftigten bessern Mitarbeiter einen Wink. Oft habe ich gefunden, daß die Leute sehr empfänglich dafür sind, und daß sie es sich sehr zu Herzen nehmen, wenn man sie darauf hinweist, wie großes Unheil ihr Aergerniß bei jüngeren Genossen stiften kann. Gehört doch schon eine große Verkommenheit dazu, mit frevelnder Hand ein unschuldiges Kinderherz zu vernichten, es für sein Leben lang unglücklich zu machen. — Am gründlichsten bleibt der Ausweg: man versetzt den Arbeiter an eine andere Stelle.

Wo das Gegentheil der Fall, der jüngere Arbeiter der minder gute ist, ist die Aufgabe leichter. Man veranlaßt den Meister oder einen vernünftigen ältern Arbeiter, den jüngern auch in seiner sittlichen Haltung zu beaufsichtigen, man benachrichtigt im Nothfalle die Eltern, oder beantragt, wenn alles nichts fruchtet, seine Entlassung. Es wird sich empfehlen, bei der Entlassung dem betreffenden Arbeiter ausdrücklich zu sagen: sie erfolge, weil er gegen die gute Sitte sich verfehlt habe.

Hört man ungeziemende Aeußerungen, sei es von Alt oder sei es von Jung, so hüte man sich, einzustimmen, darüber zu lächeln, oder stillzuschweigen. Wo es angebracht, zaudere man nicht, den Betreffenden öffentlich bloß zu stellen, ihm ruhig, aber entschieden entgegenzutreten.

Sehr oft wird es vorkommen, daß wir mit dem Arbeiter über Fehler an den Producten zu sprechen, und darüber dem Principal zu berichten haben. Vor allem ist da die genaueste Untersuchung nöthig: wie weit trifft den Arbeiter die Schuld, liegt Nachlässigkeit oder böser Wille vor, oder aber — was weit öfter der Fall sein wird — liegt die Schuld an der Maschine oder an den Rohstoffen. Wir sind da Richter, und Richter haben das Für und Wider genau abzuwägen, um gerecht urtheilen zu können. Reicht unsere Praxis nicht hin, um vollständig klar zu sehen, so werden wir leicht einen zuverlässigen alten Praktiker finden, Meister oder Arbeiter, der uns orientirt. Oft auch wird ein Fehler von uns die Schuld sein. Sollen wir da, um uns ein unangenehmes Wort zu ersparen, die Sache anders darstellen, als sie wirklich liegt? Wir werden dann doch nicht ruhig zusehen, wenn uns ein unangenehmes Wort erspart bleibt, den Arbeiter aber eine empfindliche Strafe trifft, ihm vielleicht ein Abzug gemacht wird, der sein geringes Einkommen schmälert! Und wie leicht können wir dem Arbeiter und uns selbst helfen! Die Anforderungen, welche die Fabrik an uns stellt, sind so vielseitig, daß Fehler leicht vorkommen, aber auch leicht entschuldigt werden. Ein freimüthiges Geständniß: „ich habe das angeordnet im guten Glauben, es sei das Richtige," wird den Principal entwaffnen, weil es ihm ja zeigt, daß wir bei dem Vorkommniß gelernt haben und dasselbe fernerhin zu vermeiden bestrebt sind. — Vielleicht auch liegt die Schuld am Meister. Wir dürfen da etwas mißtrauisch sein: sich selbst überzeugen und dann urtheilen ist das Richtige.

Fast jeder Angestellte in der Fabrik hat naturgemäß die Zutheilung der Arbeit für irgend ein Ressort in der Hand. Sehr zu hüten haben wir uns da vor Parteilichkeit. So bitter wir es empfinden, wenn wir selbst unsere berechtigten Ansprüche nicht berücksichtigt sehen, so bitter empfindet es auch der Arbeiter, wenn er immer schlechtes Material empfängt, immer die schwierigsten oder die am wenigsten lohnenden Arbeiten verrichten soll. Gewiß dürfen wir unterscheiden zu Gunsten schwächlicher oder armer Arbeiter gegenüber kräftigen, oder besser gestellten. Aber im Allgemeinen: gleiches Recht für Alle. Wie manche bittere Stunde schafft der Angestellte dem Arbeiter, den er „nun ein Mal nicht leiden kann", der immer der Sündenbock sein soll. Dahin gehört auch das Wartenlassen der Arbeiter ohne genügenden Grund.

Ich komme zu der Arbeitszeit. „Halt," werden Sie mir sagen, „da sind wir machtlos, die bestimmt unser Principal." Nun, ich schlage Ihnen vor: beobachten Sie, und dann machen Sie ihren Einfluß beim Principal geltend. Die Arbeitsleistung wechselt sehr. Sie alle werden, wenn Sie z. B. in der Textilfabrikation thätig, gefunden haben, daß z. B. am Schlußtag viel mehr geleistet wird, als in den ersten Tagen nach dem Schlußtag. Stellen Sie das ein Mal für Ihre Fabrik zahlenmäßig fest. Sie werden finden, daß die Arbeitszeit nicht allein die Höhe der Production bestimmt. Gehen Sie weiter. Es tritt eine Störung im Betrieb ein, wir wollen sagen, eine Reparatur an der Dampfmaschine legt den Betrieb für einen halben Tag still. Um den Ausfall an Arbeitszeit zu decken, soll 14 Tage lang eine halbe Stunde länger gearbeitet werden. Nun constatiren Sie: wird, wenn sonst zwölf Stunden täglich gearbeitet wird, nun in 12½ Stunden auch $^1/_{24}$ mehr geleistet, $^1/_{24}$ mehr verdient? Nein, im Durchschnitt nie. Die menschliche Arbeitskraft hat ihre Grenze. Die Dampfmaschine steht still, wenn kein Dampf mehr da, sie arbeitet langsamer bei schwachem Dampf, sie arbeitet schneller bei Hochdruck. Aehnlich mit dem Menschen. Frische, ungeschwächte Kräfte leisten viel — ist die Kraft erschöpft und das ist sie nach 12 Stunden sicher, so wird wenig, oder nichts mehr geleistet. In England führte man 1837 das Zehnstunden-Gesetz ein, wonach weibliche und jugendliche Arbeiter nur 10 Stunden pro Tag arbeiten durften. Die Folge war, daß diese Grenze auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter innegehalten wurde. Viele Arbeitgeber prophezeiten den Ruin der Industrie. Das Gegentheil trat ein. In zehn Stunden wurde mehr geleistet, als früher bei längerer Arbeitszeit, dabei weit weniger Material verdorben und an Licht, Kohlen u. s. w. große Summen erspart. Wollen Sie Zahlen? Mir liegt reiches Material vor, welches Ihnen zur Disposition steht. Stellen Sie das, wie gesagt, zahlenmäßig fest, legen Sie das Resultat Ihrem Principal vor: wenn's ein Mal nicht fruchtet, dann öfter. Wenn Sie erwägen, wie sehr Sie dadurch Gesundheit, Zufriedenheit, Familienleben des Arbeiters fördern, so werden Sie sich gern der kleinen Mühe unterziehen.

Bezüglich der Löhne schlage ich Ihnen Aehnliches vor. Constatiren Sie genau den Durchschnittslohn für jede einzelne Abtheilung — schon allein aus rein geschäftlichem Interesse. Die Arbeit ist so leicht. Schreiben Sie in der Zahltagsliste neben die Summe für jeden Einzelnen auch die Zahl der Arbeitstage. Die Summe der Arbeitstage getheilt in die Summe der Zahlen ergibt das Durchschnittsverdienst pro Arbeiter und Tag. Sinkt der Durchschnittslohn, so wird man Uebelstände finden, oder als gewichtige kennen lernen, welche man nicht kannte, oder nicht

für so wichtig hielt. Die Weber z. B. haben schlechte Ketten, der Lohn ist zu gering angesetzt bei neuen Artikeln, es sind zu wenig Spuler, oder Zwirner u. s. w. — Vieles kann man namentlich bezüglich der Löhne der jugendlichen Arbeiter thun. Geben Sie dieselben einem tüchtigen Arbeiter zum Anlernen, denn nur neben einem fleißigen, tüchtigen Arbeiter wird der junge Arbeiter selbst fleißig und tüchtig. Spornen Sie den Einzelnen an, wohlwollend, aber ernst. — Ein junges Mädchen, ein „Spielmädchen" wie man sie nennt, verdiente wenig. Jemand machte es ein, zwei Mal darauf aufmerksam, wie viel größere Pflichten es habe, als andere Mädchen, weil seine Mutter, eine Wittwe, schwach und krank sei. Das Mädchen sah, daß man es gut mit ihm meinte, es nahm sich die Lehre zu Herzen und verdiente seit der Zeit relativ sehr viel.

Noch einige Punkte möchte ich hervorheben. Für Schutzvorrichtungen, gute oder schlechte Luft, zu hohe Temperatur haben nach allseitiger Beobachtung die Arbeiter geringes, oder gar kein Interesse. Statt sich der Mittel zu bedienen, welche sie vor Gefahren schützen sollen, statt Ventilationseinrichtungen zu benutzen, verhindern sie sogar oft die Wirksamkeit derselben. Um so größer wird unsere Pflicht. Die Arbeiter unterschätzen die Gefahr, weil sie mit ihr vertraut werden. Um so energischer ist unablässig auf die Anlage, Benutzung oder die Instandhaltung von Schutzvorrichtungen zu dringen. Für die Ventilation eines jeden Raumes mache man bestimmte Arbeiter verantwortlich, lasse in den Pausen und Nachts regelmäßig die Fenster öffnen. Man überzeuge sich selbst öfter, daß die Arbeitsräume genügend warm, auch nicht zu heiß sind. In unserer Fabrik hängt in jedem Arbeitsraum ein Thermometer, dessen Gradezahl vier Mal täglich notirt wird.

Noch so manches gibt es, wodurch wir dem Arbeiter nützlich sein können. Suchen wir vor Allem das Vertrauen der Arbeiter zu gewinnen, hier durch eine theilnehmende Frage, dort durch einen Scherz, vor Allem dadurch, daß wir ihre Wünsche, Klagen oder Bitten gerne anhören und thun, was in unserer Kraft liegt, Berechtigtes zu ermöglichen. Für Arme, der Fürsorge Bedürftige ein williges Ohr — eventuell Fürsprache beim Principal. Werden wir um Rath gefragt, wie eine ersparte Summe am besten anzulegen, bittet man uns, einen Brief zu schreiben, oder eine Reclamation einzureichen — stets seien wir zu Rath und That bereit. Auch Aufklärung über manche, für den Gebildeten ganz selbstverständliche Dinge thut Noth. — Bei einer Nachfrage in einer hiesigen Fabrik fand sich, daß von 147 Familienvätern 78 überhaupt nicht gegen Feuer versichert hatten.

Die Krankenkassen habe ich bis jetzt noch nicht erwähnt. Sollte Einer von Ihnen in dem Vorstand einer Krankenkasse sein, so hat er ein ausgedehntes Feld christlicher Nächstenliebe. Viele der neuen Statuten lassen dem Wohlwollen des Vorstandes ein weites Spiel. Der Vorstand kann z. B. bei einigen Kassen auch dann spenden, wenn Familienangehörige des Mitgliedes krank sind, kann nach Ablauf eines halben Jahres noch eintreten u. s. w. Hier ist „das Geld unter die Leute bringen“ am Platz. In einer hiesigen Krankenkasse sind fast 100,000 Mark angesammelt. Wäre es nicht weit richtiger, die Unterstützungen etwas reichlicher zu bemessen?

So habe ich Sie schon auf manches hingewiesen, was nach dieser Richtung hin von uns geschehen kann. Viele werden mir sagen können, das alles thun wir schon. Um so besser. Andere werden glauben, bei ihrem Principal gehe das nicht. Denen sage ich: Versuchen Sie es, beobachten Sie, tragen Sie ruhig und klar Ihre Meinung vor, Eins nach dem Andern und es wird wenigstens überlegt, vielleicht auch zum Theil ausgeführt. So lange Sie nicht den Versuch wagen, können Sie nicht sagen: unsere Schuld ist es nicht, daß es bei uns nicht besser ist. Wollen Sie sich über irgend einen Punkt näher orientiren: die Hefte „Arbeiterwohl“, welche ja auch hier gehalten werden, bieten reiches Material. Sie sollten von uns Allen Heft für Heft gelesen werden. Auch außerhalb der Fabrik läßt sich vieles auf socialem Gebiete thun. Bei der Pfennigsparkasse, welche hier in Aussicht genommen, ist die Errichtung zahlreicher Stellen für den Verkauf von Sparmarken geplant. Ich weiß, daß man hofft, daß gerade aus unserm Verein sich viele Mitglieder melden werden, um in ihrem Geschäft, ihrer Fabrik oder ihrer Wohnung Sparmarken zu verkaufen. Täuschen wir diese Hoffnung nicht, wenn auch einige Arbeit dadurch entsteht.

Dann haben wir, Dank der Energie unseres Herrn Präsidenten, seit Jahresfrist einen Verein für junge Arbeiter. Daß ein solcher Verein segensreich wirken kann, nothwendig ist, brauche ich Ihnen nicht zu schildern. In dem Vereine sind noch mancherlei schriftliche Arbeiten zu besorgen, über kurz oder lang ist ein Bibliothekar nothwendig, eine Annahmestelle für die Pfennigsparkasse, oder die Postsparkasse ist demnächst in dem Verein zu errichten, inactive Mitglieder sind anzuwerben u. s. w. Stellen Sie Ihre Kraft dem Hrn. Präsidenten zur Verfügung, lassen Sie seine Sache unsere Sache sein. Der h. Vater selbst ermahnt uns, hier unsere Kräfte einzusetzen. In einer herrlichen Ansprache, welche er an die Vertreter der kath. Jünglingsvereine Italiens hielt, sagte er u. a. „In den Arbeiterklassen bereiten sich große Katastrophen vor. Darum sind die Arbeitervereine von so großer socialer Bedeutung.

Gründet überall solche Institute, die zur Besserung des Looses der Arbeiter beitragen. Nur unter dem Schutze und der Mithülfe der Kirche kann die sociale Frage gelöst werden. Endlich ermahnen wir euch, die ihr durch eure sociale Stellung den Jünglingen näher steht, liebet und stützet diese Jugend: eine Jugend, die so sehr von Nachstellungen umringt ist, bedroht in ihrem Glauben, in ihrem sittlichen Leben — in den Schulen, in den Theatern, in der Presse, überall sucht man sie zu verderben — diese Jugend, auf der unsere Hoffnungen ruhen für die Zukunft, die Hoffnungen der Familien, der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft. Suchet dieser Jugend namentlich durch euer Beispiel voranzuleuchten und sie an euch zu fesseln. Mögen euere Vereine wachsen unter dem Wahlspruche: Gebet, Arbeit, Opfer."

Gott hat uns den Posten gegeben, auf dem wir stehen. Sieht er, daß wir das eine Talent, das er uns gegeben, vergraben: dürfen wir klagen, daß er uns nicht zehn gab? Er verlangt nicht von uns, daß wir Millionen verschenken, aber er verlangt, daß auch wir das Gebot halten und üben: Liebe deinen Nächsten. Mit andern Worten drückt Weber einen ähnlichen Gedanken aus in folgenden Versen, mit denen ich schließen möchte:

Auf Adlerschwingen stürmt die Zeit: es naht
Ihr Schnitter dir, der Tod, mit leisem Schweben.
Dein Staub gehört dem Staub; dein besseres Leben
Gott und der Welt, und beiden deine That.
Ihr Schuldner bist du längst, schon längst gewesen,
Was säumst du noch, dein altes Pfand zu lösen?
O Jüngling, eine That, so lang noch heiß
Und ehrbegierig deine Pulse schlagen!
Mann, eine That, ein frommes, frisches Wagen,
O, eine That noch vor dem Sterben, Greis!
Und kannst du nicht durch Denken oder Dichten
Auf deiner Bahn ein stolzes Mal errichten,
Und kannst du nicht mit Meißel oder Schwert
Für späte Enkel in die goldnen Scheiben
Der Weltgeschichte deinen Namen schreiben:
Bescheide dich! des Werks Verdienst und Werth
Wird nach des Mannes Sinn und Kraft gemessen:
Wer seinen Brüdern nützt, bleibt unvergessen.
Grab' einen Quell aus dürrem Wüstensand,
Pflanz' einen Baum in ödes Haideland,
Auf daß ein Wand'rer, der nach vielen Jahren
An deinem Born sich labt und Früchte bricht,
Von deinem Baume, froh dich segnend, spricht:
Ein guter Mensch ist dieses Wegs gefahren.

Druck und Verlag von J. P. Bachem in Köln. 5845

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. Fünfter Jahrgang. 3. und 4. Heft. **März-April.**

Fabrikgesetzgebung.

Vorbemerkung.

Die Aufgaben des „Arbeiterwohl" bewegen sich in einem ganz bestimmten Rahmen. Es soll Arbeitgebern und Arbeiterfreunden zeigen, was sie in ihrem Wirkungskreise für die wirthschaftliche und sittliche Hebung der Arbeiter thun können. Theoretische und politische Erörterungen sind an und für sich ausgeschlossen. Dem Verband und seinem Organe liegt es demnach auch fern, Anregungen und positive Vorschläge für die Gesetzgebung zu machen.

Anders jedoch stellt sich die Frage: ob nicht „Arbeiterwohl" und seine Mitglieder berufen sind, Stellung zu nehmen gegenüber bereits der öffentlichen Discussion und Berathung unterstellten concreten Gesetz-Entwürfen, die also unmittelbar praktisch werden sollen. So viel ist jedenfalls sicher, daß sowohl die Arbeiterfreunde, welche dem Arbeiter nahe stehen und seine Bedürfnisse kennen, als besonders die Arbeitgeber, welche mit ihren Arbeitern durch diese Gesetze unmittelbar getroffen werden, in erster Reihe sich für dieselben interessiren müssen und auch in erster Reihe competent sind, mitzusprechen.

Der Vorstand des Verbandes hat bereits im Jahre 1882 gegenüber dem Gesetz-Entwurf zum Zwecke der Unfallversicherung der Arbeiter in einem eingehenden Gutachten Stellung genommen. Ebenso sollen gemäß Wunsch des Vorstandes in Zukunft auch im Verbandsorgan bezügliche Gesetz-Entwürfe eingehendere Darstellung und Würdigung finden.

Im Augenblick ist es nun die Arbeiterschutz-Gesetzgebung, welche den Reichstag beschäftigt und auch noch in Zukunft beschäftigen wird.

Diese würde demnach zunächst im Anschluß an den Antrag v. Hertling und Gen. zur Behandlung kommen.

Sowohl der Antrag v. Hertling und Gen., wie auch die Anträge Lohren, Kropatschek, Buhl, Stöcker, Grillenberger und Gen., welche sich in gleicher Richtung bewegen, sind sämmtlich an eine Commission von 28 Mitgliedern verwiesen. Die Mitglieder der Centrums-Fraction haben in der Commission anstatt des allgemeinen Antrages v. Hertling specielle Gesetzentwürfe betreffend Sonntagsruhe, Kinder- und Frauenarbeit und Maximal-Arbeitstag eingebracht. Der Gesetzentwurf bezüglich der Sonntagsruhe ist in erster und zweiter Lesung in der Commission angenommen. Die „Kinderarbeit" steht jetzt zur Discussion; allein die Commission wird wohl bald ihre Berathungen abbrechen müssen, damit wenigstens die Sonntagsruhe noch im Plenum zur Berathung und Beschlußfassung gelangt. Sämmtliche andern Anträge werden kaum in dieser Session zur Erledigung kommen.

Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung steht in organischem Zusammenhang mit der ganzen „Arbeiterfrage" und läßt sich nur in diesem Zusammenhang richtig würdigen. Wir müssen deshalb unsere Leser um Entschuldigung bitten, wenn wir heute als Einleitung unserer Artikel eine mehr principielle und systematische Darstellung der ganzen Arbeiterfrage geben. Wir werden öfter auf diese „Principien" zurückgreifen müssen, wir können uns dann aber manche Wiederholungen ersparen. Anderseits wird es auch vielleicht belehrend und interessant sein, von einem einheitlichen Standpunkt aus ein Mal die Gesammtaufgaben der Arbeiterfrage zu übersehen. In einem solchen Gesammt-Ueberblick werden wir auch die Einzel-Aufgaben klarer übersehen und richtiger würdigen.

Was im Allgemeinen den

Stand der Frage

betrifft, so constatiren wir nur zwei Thatsachen:

1. In allen Industriestaaten haben wir eine mehr oder weniger ausgebildete Fabrikgesetzgebung — nur Belgien macht eine traurige Ausnahme.

2. Mit der Entwickelung der Industrie geht auch der weitere Ausbau der Fabrikgesetzgebung — Hand in Hand. Nirgends ist ein Stillstand oder ein Rückschritt zu verzeichnen, überall drängen Arbeiter wie Arbeitgeber auf Erweiterung der Gesetzgebung.

Der Industriestaat par excellence, England, hat auch die ausgebildetste Fabrikgesetzgebung. Und gerade in der englischen Textilindustrie, d. h. in dem Gewerbe, in welchem der moderne Fabrikbetrieb seine erste Entwickelung fand, ist auch der principielle Kampf um die gesetzliche Beschränkung der Herrschaft des Arbeit-

gebers über das persönliche Leben der Arbeiter zuerst zum Austrag gekommen — ein Kampf, der im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts beginnt und an Großartigkeit sich mit den größten socialen Kämpfen der Geschichte vergleichen läßt. Position für Position wurde erobert. Seit 1802 weist fast jedes Jahrzehnt solche Gesetze auf. Endlich im Jahre 1847, nachdem die Abschlagszahlungen auf die Forderungen der Arbeiter, welche frühere Fabrikgesetze geboten, sich als ungenügend erwiesen hatten und bereits 1842 die in dem Bergbau Beschäftigten eines weitgehenden Schutzes theilhaft geworden, errangen die Arbeiter mit dem Erlaß des Zehnstundengesetzes den vollen Sieg. 1864 und 1867 wurden auch die andern Industriezweige einbezogen. In dem Fabrik- und Werkstättengesetz vom 27. Mai 1878 wurden dann die sämmtlichen zahlreichen Bestimmungen zum physischen und geistig-sittlichen Schutz der Arbeiter codificirt.

Die zur Untersuchung der Fabrikgesetze und ihrer Wirkungen niedergesetzte königliche Commission konnte am 10. Februar 1876 als Resultat constatiren: „Die zahlreichen frühern Untersuchungen über die Lage der in den verschiedenen Gewerben des Landes beschäftigten Kinder und Frauen enthüllten Zustände, welche das allgemeine Mitleid mächtig hervorriefen und das Einschreiten der Gesetzgebung gebieterisch verlangten. In auffälligem Gegensatze zu den in jenen Berichten enthüllten Verhältnissen ist die gegenwärtige Lage derjenigen, zu deren Gunsten die Fabrik- und Werkstättengesetze erlassen wurden. Einige Beschäftigungen sind trotz der gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieser Gesetze noch unzweifelhaft ungesund; und in andern Gewerben findet sich noch gelegentlich ein Ueberarbeiten über die von den Gesetzen gezogenen Grenzen, das der Gesundheit der darin Beschäftigten nachtheilig ist. Allein diese Vorkommnisse sind zu unserer Freude nur Ausnahmen. Dabei haben wir keine Ursache zur Annahme, daß die Gesetzgebung, welche in so auffälliger Weise sich als Wohlthat für die beschäftigten Arbeiter erwiesen hat, den Gewerben, auf die sie Anwendung fand, irgend erheblichen Nachtheil gebracht hat. Im Gegentheil, der Fortschritt der Industrie war augenscheinlich völlig unbehindert durch die Fabrikgesetze; und es gibt nur Wenige, selbst unter den Arbeitgebern, welche jetzt einen Widerruf der Hauptbestimmungen dieser Gesetze wünschten, oder welche die aus diesen Gesetzen hervorgegangenen Wohlthaten leugneten." (Dr. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie I, S. 972).

Nächst England besitzt die Schweiz die ausgebildetste Fabrikgesetzgebung. Der Canton Thurgau weist schon d. d. 22. Christmonat 1815 eine Verordnung bezüglich „Schulunterricht", „Sittlichkeit", „Arbeitszeit

und Verwendung des Arbeitslohnes" für die Beschäftigung von Kindern und Minderjährigen in Fabriken auf. In den fünfziger Jahren haben fast sämmtliche Cantonsregierungen solche Gesetze erlassen. Das Bundesgesetz vom 23. März 1877 ordnete die Verhältnisse einheitlich für alle Cantone. Seitdem steht die Schweiz in dieser Beziehung an der Spitze der Culturstaaten*).

In Frankreich ist bereits durch das Gesetz vom 9. Sept. 1848 die Arbeitszeit in Fabriken auf höchstens 12 Stunden normirt. Das Gesetz vom 2. Juni 1874 trifft genaue Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und minderjährigen Mädchen. Später sind noch weitere Gesetze gefolgt.

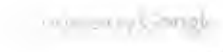
In Oesterreich sind in der Gewerbe-Ordnung von 1859 auch Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen und eine „Dienstordnung" (Fabrikordnung) zur Pflicht gemacht. In den letzten Jahren haben sich die gesetzgeberischen Factoren sehr eingehend mit der Fabrikgesetzgebung beschäftigt und neuestens ist denn auch ein Gesetz publicirt, das nächst der Schweiz wohl am weitesten unter den continentalen Staaten geht.

In Nord-America haben fast alle Industriestaaten weitgehende Schutzbestimmungen und setzen die Arbeiter ihre ganze Kraft für Erweiterung und strengere Durchführung derselben ein. Auch Dänemark (1873), Schweden und Norwegen (1864), Holland (1874) und neuestens auch Spanien und selbst Rußland haben ihre Fabrikgesetzgebung.

Der Inhalt der Gesetzgebungen ist natürlich sehr verschieden sowohl bezüglich der geschützten Personen, bezüglich der betroffenen Unternehmungen, bezüglich des Maßes des Schutzes (Arbeitsdauer, Bedingungen der Beschäftigung) wie auch bezüglich der Ausführung. Aber auch da können wir mit einem competenten Beurtheiler — Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Lohmann, der die „Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Continents" zusammengestellt hat (Berlin, Kortkampf, 1878) und seit Jahren als Vertreter des Bundesrathes in diesen Fragen im Reichstag fungirt — constatiren:

„Wie manchfach auch in Folge nationaler Eigenthümlichkeit und geschichtlicher Verhältnisse die Fabrik-Gesetzgebungen der einzelnen Staaten heute noch von einander abweichen mögen, so ist doch eine allmälige Ausgleichung derselben mit Sicherheit vorauszusehen. Bei fortschreitender Entwickelung der Industrie werden die mit derselben verbundenen Gefahren allmälig auch da ihre volle

*) Bezüglich der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, die man angezweifelt hat, werden wir später amtliches Material bringen.



Wirkung äußern, wo dieselben bis jetzt aus dem einen oder andern Grunde noch nicht hervorgetreten sind, und selbst diejenigen Völker, welche den Forderungen der Humanität in ihrer Gesetzgebung Rechnung zu tragen nicht geneigt sind, werden durch die Erfahrung belehrt werden, daß die zeitweiligen Vortheile, welche ihrer Industrie aus der uneingeschränkten freien Bewegung erwachsen, doch nur ein Zehren von dem Capital der Zukunft sind, und daß sie zur Ausbildung einer dem Stande ihrer Industrie entsprechenden Fabrik-Gesetzgebung schließlich durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen werden. Bei der stetig wachsenden Gemeinschaft und gegenseitigen Abhängigkeit der heutigen Culturvölker auf wirthschaftlichem Gebiete und bei der großen Bedeutung, welche die Fabrik-Gesetzgebung für die Entwickelung großer, für den Weltmarkt arbeitender Industriezweige beiwohnt, ist es sogar nicht unmöglich, daß die Ausbildung der „„Fabrik-Gesetzgebung““ zum Gegenstande internationaler Verträge gemacht wird, und daß sich auch auf diesem Gebiete allmälig ein internationales Recht entwickelt; wie ja schon gegenwärtig von den Vertretern einzelner Industriezweige die Forderung erhoben wird, daß beim Abschlusse neuer Handels-Verträge, die Verschiedenheit der Productions-Bedingungen, welche sich aus der Verschiedenheit der Fabrik-Gesetze ergibt, nicht unberücksichtigt bleibe.“

Was die Fabrikgesetzgebung unseres Vaterlandes anbelangt, so steht dieselbe hinter der Gesetzgebung der andern Culturstaaten vielfach zurück. Nur die Kinder (bis 14 Jahren) und die „jugendlichen Personen“ sind bei uns in weitgehendem Maße geschützt; aber auch da übertreffen uns in erster Beziehung die Schweiz, welche die Kinderarbeit gänzlich verbietet, und bezüglich der „jugendlichen Personen“ (bis zu 16 Jahren) haben wir zwar nächst England die kürzeste Arbeitszeit (10, in Spinnereien 11 Stunden), aber der Begriff der „jugendlichen Arbeiter“ erstreckt sich sowohl in England wie bezüglich der Nacht- und Sonntagsarbeit auch in der Schweiz bis auf 18 Jahre. Bezüglich der Sonntagsruhe, des Maximal-Arbeitstages, der Nachtarbeit der mehr als 16jährigen Arbeiter und Arbeiterinnen fehlen bei uns alle gesetzlichen Schranken, sind uns also England, America, die Schweiz und Oesterreich, ja selbst Frankreich weit vorausgeeilt.

Die hohe Entwickelung der deutschen Industrie, die centrale Stellung Deutschlands, die allgemeine Bildung (Schulzwang) und ideale Richtung unseres Volkes, die Rücksicht auf die dauernde Wehrhaftigkeit unseres Volkes, endlich das Anwachsen der Social-Demokratie und die mit dem allgemeinen Wahlrecht gegebene Nothwendigkeit, den berechtigten Forderungen der Arbeiter gerecht zu

werden, werden zu einem weitern Ausbau unserer Fabrikgesetzgebung unausbleiblich drängen. Sowohl die Centrums-Fraction wie die conservative Partei haben sich engagirt. Selbst die national-liberale und die deutschfreisinnige Partei haben die principielle Opposition aufgegeben, und suchen nur noch Zeit zu gewinnen durch Anträge auf Enquête. Dieselben verwahren sich ausdrücklich dagegen, als seien sie principielle Gegner der Gesetze und als wollten sie nichts zu Stande kommen lassen. Auch der Herr Reichskanzler hat sich zu einer Enquête bereit erklärt. Und nachdem einmal die Social-Reform in der kaiserlichen Botschaft feierlich inaugurirt ist, ist es absolut unmöglich, sich den Forderungen auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgebung dauernd zu verschließen.

Der weitere Ausbau der Fabrikgesetzgebung wird kommen, entweder mit oder gegen die Industriellen. Eine negative Haltung, eine principielle Opposition würde nur zum Schaden der Industriellen ausfallen. Die ganze öffentliche Meinung würde sich gegen sie wenden, der ganze Hohn und Haß der Arbeiter würde sie treffen, und sachlich würden die Gesetze vielleicht eine Form annehmen, daß sie die Interessen und Bedingungen der Industrie sehr schädigten und weit über's Ziel hinausschössen.

Die Herren Industriellen sind nebst den Arbeitern in erster Reihe berechtigt, in dieser Frage mitzusprechen. Niemand wird ihnen dieses Recht streitig machen, wenn sie solches in der rechten Weise ausüben. Alle, Reichsregierung wie Parteien sind bereit, ihr sachkundiges Urtheil zu hören und zu berücksichtigen. Sobald aber bloß manchesterliche Engherzigkeit und blinder Eigennutz das Wort führt, wird man über ihre Wünsche zur Tagesordnung gehen.

Die Herren Industriellen dürfen sich den Forderungen der Zeit nicht verschließen. Sie haben in erster Reihe wie das Recht, so auch die Pflicht — das nobile officium, für die Interessen, für das körperliche, sittliche und geistige Wohl ihrer Arbeiter einzutreten. Sie haben in erster Reihe selbst Interesse daran, bestehende Uebelstände, die den Bestand und die Zukunft unserer Gesellschaft in Frage stellen, zu beseitigen. Ja, die pflichtbewußten Arbeitgeber sind durch ihr eigenes materielles Interesse gebunden, der schmutzigen Concurrenz rücksichtsloser Arbeitgeber, die durch Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte die Productionskosten und die Preise der Producte herabdrücken, durch gesetzliche Maßnahmen ein Ziel zu setzen.

Mögen die Arbeitgeber selbst mit positiven Vorschlägen vorgehen — mögen sie die Führung übernehmen, ehe es zu spät ist. Das ist die sicherste Gewähr guter, zweckmäßiger Gesetze.

Das war auch der ausgesprochene Standpunkt, den z. B. der leider zu früh verstorbene hochverdiente Präsident des Unfallverhütungsvereins in M.-Gladbach, Fabrikbesitzer M. May († 1885) vertrat, als er 1883 in der Gladbacher Handelskammer den Antrag stellte: sie möge einen Gesetzentwurf zum Zweck der Einführung eines 12stündigen Maximal-Arbeitstages für alle weiblichen und minderjährigen Arbeiter ausarbeiten und dem Bundesrath unterbreiten. Eine Versammlung von Industriellen in Gladbach (12. Dec. 1884) sprach sich ebenfalls für eine solche gesetzliche Regelung aus. Diesem Gedanken wurde auch in den Verhandlungen der „Concordia“ in Berlin (am 24. Januar d. J.) und des „Centralverbandes deutscher Industrieller“ mehrfach Ausdruck gegeben. Herr Commercienrath Dr. Jansen-Dülken z. B., der 1883 in der Gladbacher Handelskammer noch entschieden gegen den Antrag May auftrat, plaidirte sowohl in der „Concordia“ wie im „Centralverband“ für den 12stündigen Maximal-Arbeitstag, schon zum Schutz der humanen Arbeitgeber, die mit 11½—12 Stunden sich begnügten, während andere Arbeitgeber noch 15—16 Stunden arbeiten ließen. Dr. Jansen erklärte, in dieser Beziehung theile er — so hoch er sonst den Fürsten Reichskanzler schätze und verehre — seine Anschauung nicht und hält es für bedenklich, „wenn wir die jetzt laut gewordenen Stimmen ganz ignoriren. . . . wenn wir uns ganz negativ verhalten, weil das seitens der social-demokratischen Parteiführer für ihre Zwecke benutzt werden wird.“

Bedenken und Schwierigkeiten lassen sich gegen jedes Gesetz erheben. Alle Gesetze sind „schablonenhaft“ und es lassen sich immer Fälle construiren, auf welche das Gesetz nicht paßt, wo das Gesetz hart und absurd erscheint. Deshalb hat man doch nie auf die Gesetzgebung verzichtet. Man zeige den Weg, wie die Klippen zu umschiffen sind — der Schaden trifft Alle.

Mögen sich die Herren Industriellen zur positiven Mitarbeit entschließen. Ehre und Interesse gebieten das in gleicher Weise.

Probleme und Richtungen der Gesetzgebung in der Arbeiterfrage*).

Das Princip und die Grundlage der modernen Gesellschaft ist die Freiheit. — Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freizügigkeit. — Auch

*) Vergl. die „Vorbemerkung“ S. 45.

Arbeiter und Arbeitgeber treten in freiem „Arbeits-Vertrag" zusammen und der Inhalt der freien Vereinbarung bildet allein den Umfang der gegenseitigen rechtlichen Gebundenheit.

Trotz dieser formalen, gesetzlichen Freiheit besteht eine materielle gegenseitige Abhängigkeit. Der Arbeitgeber ist auf die Arbeitskraft des Arbeiters angewiesen und der Arbeiter auf die Productionsmittel (Capital) des Arbeitgebers. Beide müssen sich verbinden und verbünden zum Zweck der Production. Der Arbeitgeber setzt Intelligenz und Capital ein, übernimmt zugleich die verantwortliche Leitung der Unternehmung; der Arbeiter stellt die Arbeitskraft und empfängt seinen Antheil aus der gemeinsamen Production in der Form des Arbeitslohnes.

Arbeitgeber und Arbeiter stehen sich gegenüber wie Käufer und Verkäufer. Auch der Preis der Arbeits-Kraft resp. -Leistung richtet sich wesentlich nach denselben Gesetzen von Angebot und Nachfrage, wie der Austausch der Werthe auf dem Waarenmarkte. Die Arbeit ist in dieser Beziehung „Waare": das ist Thatsache; darin liegt auch an und für sich nichts Ungerechtes. Auch der Arbeitgeber verkauft in den Producten seine „Arbeit". Falsch und inhuman ist es nur, wenn man bloß die wirthschaftliche, productive Seite der „Arbeit" in Betracht zieht und den „Arbeiter", die Persönlichkeit, den Träger der Arbeitskraft vergißt.

Arbeit, Arbeitskraft und Arbeiter sind nicht zu trennen. Der Arbeiter verkauft nicht etwa das von der Person losgelöste, selbständig gewordene Arbeits-Product, sondern seine Arbeitskraft, seine ganze Persönlichkeit ist dabei engagirt. Er trägt in der That „seine Haut zu Markt". Das ist der erste große fundamentale Unterschied des Arbeits-Vertrages von jedem andern Kauf-Vertrag.

Der Arbeiter hat nichts als seine Arbeitskraft. Der Arbeitslohn ist die wirthschaftliche Grundlage seiner Existenz, seines ganzen persönlichen und sittlichen Lebens. Reicht der „Lohn" nicht aus, dann verkümmert der Arbeiter mitsammt seiner Familie, geht körperlich und geistig zu Grunde. Im Arbeits-Vertrag handelt es sich um das Wohl und Wehe, ja um die Existenz von Millionen Menschen: das ist der zweite fundamentale Unterschied des Arbeits-Vertrages von jedem andern Vertrag. Wenigstens ist das persönliche Wohl und Wehe des einen Contrahenten im Arbeits-Vertrage mehr und dringlicher in Frage gestellt, als in jedem andern Tauschgeschäft.

Aus diesem besonderen Charakter der Arbeits-Verträge gegenüber andern Verträgen erwachsen nun auch dem Staate, als dem von Gott gesetzten Träger der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt, besondere Aufgaben. Der Staat muß

1. die persönliche Integrität des Arbeiters — Leben und Gesundheit, Sittlichkeit, Familienleben — im Arbeits-Vertrage schützen;
2. durch Gesetze und Institutionen Sorge tragen, daß der Arbeitslohn eine ausreichende, menschenwürdige Lebenshaltung ermöglicht.

Schutz der Persönlichkeit, Sicherung und Hebung der wirthschaftlichen Existenz: das sind die zwei großen Gebiete gesetzgeberischer Fürsorge in der „Arbeiter-Frage".

Bevor wir aber auf die „Lösung" dieser Aufgaben näher eingehen, müssen wir noch die „Frage" und Lage der Arbeiter auf dem „Arbeitsmarkte" etwas eingehender beleuchten.

Die Arbeit als „Waare".

Die Arbeit ist im gewissen Umfang eine „Waare". Der Arbeitgeber kauft die Arbeitskraft und zahlt im Großen und Ganzen den „Preis", welcher durch Angebot und Nachfrage sich bildet. Beide Contrahenten — Arbeitgeber und Arbeiter — sind zwar in gleicher Weise aufeinander angewiesen, aber die Zwangslage des Arbeiters ist doch bei weitem dringlicher als die des Arbeitgebers.

Zunächst ist der Arbeiter fast regelmäßig auf sein Tagesverdienst angewiesen. Er befindet sich in der Lage eines Kaufmannes, der seine Waare zu jedem Preise losschlagen muß. Der Käufer weiß das und es ist so die Gefahr wucherischer Ausbeutung der Nothlage nicht ausgeschlossen. Dann aber — und das ist viel verhängnißvoller — ist das Angebot der Arbeit fast stets größer, als die Nachfrage. Da nun der Arbeitgeber in dem Absatz seiner Producte dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterstellt ist, die Arbeitslöhne aber den wesentlichsten Factor der Productionskosten bilden, so kann der einzelne Arbeitgeber sich beim besten Willen auch in der Bestimmung der Löhne dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nie ganz entziehen. Der Preis der Producte bildet die absolute Schranke.

Ist auf dem Waaren-Markte die Nachfrage größer als das Angebot, so steigt der Preis des betreffenden Productes, und es vergrößert sich der Gewinn des Unternehmens; ist aber das Angebot größer als die Nachfrage, so sinkt der Preis bis auf und vielleicht bis unter die Productionskosten. In letzterer Lage befindet sich nun eben der Arbeiter. Seine Productionskosten sind — der Lebensunterhalt; selten kommt er über diese hinaus.

Was auf dem Waaren-Markte die „Ueber-Production", das ist auf dem Arbeits-Markt die sogenannte „Uebervölkerung". Die Ueber-Production auf dem Waaren-Markte findet schnell ihre Correctur in der Selbstbeschränkung der Unternehmer. Sobald die Production „unpro-

ductiv" wird, keinen Gewinn mehr abwirft, wird die Production eingeschränkt, dagegen sind Familiensinn und Fortpflanzungstrieb so stark, daß die Bevölkerung progressiv steigt, ohne Rücksicht darauf, ob nun noch Platz respective Verwendung auf dem Arbeitsmarkt ist, ob die Productionskosten gedeckt werden oder nicht. Im Großen und Ganzen vermögen nur Noth und Tod dieser Entwickelung Schranken zu setzen. Das Resultat ist das sogenannte „eherne Lohngesetz", welches Ricardo zuerst aufgestellt und Lassalle dann agitatorisch ausgebeutet hat. Lassalle hat dasselbe dahin präcisirt: daß unter den heutigen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reducirt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist.

„Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Taglohn in Pendelschwingungen jeder Zeit herum gravirt, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben; denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiter-Bevölkerung und somit des Angebotes von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen frühern Stand herabdrücken würden.

„Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen nothwendigen Lebensunterhalt fallen; denn dann entstände Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von Kinder-Erzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeitshänden verringert und den Arbeitslohn wieder zu seinem frühern höhern Stand zurückbringt."

Dieses sogenannte „eherne Lohngesetz" besteht in der heutigen Gesellschaft thatsächlich. Zwar ist es weder ein „Naturgesetz" noch ein „ökonomisches Gesetz" im strengen Sinne des Wortes. Die Vermehrung des Angebotes der Hände — die Volksvermehrung — einerseits wird bestimmt durch sittliche Factoren. In der christlichen Gesellschaft wird es stets solche geben, welche freiwillig aus höhern Rücksichten auf die Ehe verzichten. Eine sittlich verkommene Gesellschaft entzieht sich den Pflichten der Kindererziehung und die griechische wie die römische Nation ist an Entvölkerung zu Grunde gegangen. Selbst im modernen Frankreich ist ein Stillstand der Volksvermehrung eingetreten (Zweikinder-System). Die Gefahr der Entvölkerung bedroht unsere moderne Gesellschaft und ihre Zukunft sogar mehr, als die der Uebervölkerung. Und was die „Nachfrage" anderseits anbelangt, so kann ebenfalls das anlagesuchende Capital sich noch

stärker vermehren, als das Angebot der Hände, wie es thatsächlich in England lange Zeit der Fall war. In Deutschland aber besteht in der That fast stets ein Ueberangebot der Hände.*)

Es ist wohl zu berücksichtigen, das „Gesetz" spricht von der „durchschnittlichen" und „gewohnheitsmäßigen" Lebensnothdurft. Der Arbeiter muß also gemäß diesem Gesetz in den arbeitskräftigen Jahren so viel verdienen, daß das ganze Ernährungs- und Erziehungs-Capital seiner Jugendzeit amortisirt wird, und auch die Ausgaben für die Tage der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und des Alters gedeckt werden. Mit andern Worten: nicht die Lebensbedürfnisse des ledigen Arbeiters, sondern des Arbeiters, der Frau und Kinder zu ernähren oder für betagte Eltern zu sorgen hat, sind Maßstab des nach obigem Gesetz „normalen" Lohnes. Wenn also die heutige Industrie z. B. erklären sollte: sie könne die Prämie für Alters- und Invaliden-Versorgung, für Wittwen- und Waisen-Versicherung, für Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit nicht tragen, so gibt sie damit zu, daß heute die durchschnittliche Lebensnothdurft durch den Arbeitslohn nicht gedeckt wird. In der That muß heute die Armenpflege den Lohn bis zur Höhe der Lebensnothdurft vielfach ergänzen.

---

*) Die Zunahme der Bevölkerung beträgt in Deutschland jährlich ca. 600,000 Menschen. Unsere wachsende Industrie, unser steigender Export, würde an und für sich diese Uebervölkerung vielleicht aufnehmen und beschäftigen können, wenn nicht durch die Fortschritte der Technik und der Maschinerie fortwährend so viele Menschen „freigesetzt", überflüssig gemacht würden. Die Maschine ersetzt die Menschen, verdrängt dieselben aus ihrer Arbeit. So kommt heute die Landwirthschaft zur Erzielung derselben Production in Folge der Dresch-, Säe- und Mäh-Maschine mit viel weniger Kräften aus als früher. Die technischen und maschinellen Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie sind aber noch viel bedeutungsvoller. Das ist die sogenannte „relative Uebervölkerung", wie Marx sie nennt, welche heute viel verhängnißvoller auf den „Arbeitsmarkt" einwirkt als die absolute „Uebervölkerung" im Sinne Lassalle's.

Diese Fortschritte der Production wirken auch noch in anderer Weise verhängnißvoll auf den Arbeitsmarkt. Sie verursachen Ueberproduction und — Absatzkrisen, die dann wieder zu Lohnreductionen und Arbeitslosigkeit führen. Diese Krisen machen sich sofort für die Arbeiter mit ganzer Wucht geltend, während die steigenden Conjuncturen nur sehr allmälig und theilweise den Arbeitern zu gute kommen.

Alle Maßregeln, die geeignet sind, Ueberproduction und Krisis zu mildern und zu mäßigen, kommen auch den Arbeitern zu gute. Dahin gehört auch der Schutzzoll. Umgekehrt wirken viele Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter — vor allem die Arbeiterschutz-Gesetzgebung — der Ueberproduction entgegen, kommen so auch der Industrie zu gute. Insofern die nationale Arbeitskraft der Hauptfactor der nationalen Production bildet, dienen alle Maßnahmen zum Schutz der nationalen Arbeitskraft, d. h. der Arbeiter auch der Hebung der nationalen Production. Ueberall stoßen wir auf organische Zusammenhänge und im Grunde sind stets die Interessen solidarisch.

Wenn das Lassalle'sche „eherne Lohngesetz" so viel Widerspruch erfahren hat, so lag das einfach in Mißverständnissen. Dieses wird noch klarer, wenn wir die „gewohnheitsmäßige" Lebensnothdurft zur Grundlage nehmen. Nehmen wir an, der „gewohnheitsmäßige Lebensunterhalt" umfaßt alle Bedürfnisse in Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung rc., die ein menschenwürdiges Leben bedingen, nehmen wir weiter an, dem Arbeiter ist die Befriedigung dieser Bedürfnisse „durchschnittlich" in allen Lebensaltern und Lagen gesichert — nun dann besteht eben keine Arbeiterfrage mehr, dann wäre wenigstens das Ideal, was uns bisher in der Arbeiterfrage vorschwebte, erreicht.

An und für sich hat also das sogenannte „eherne Lohngesetz" gar nichts Hartes in sich. Lassalle hat das Gesetz der „Wissenschaft" entlehnt und einseitig agitatorisch ausgebeutet. Seine Zuhörer hörten nur das harte Wort: Lebensnothdurft; und seine Gegner entbehrten leider der Schärfe und Intelligenz, dieses Stichwort auf seinen wahren Inhalt zurückzuführen. Die heutigen Social-Demokraten machen denn auch nur selten mehr von dieser Waffe Gebrauch.

Nur zwei Folge-Sätze halten sie aus dem „ehernen Lohngesetz" fest und vertheidigen dieselben mit großem agitatorischen Aufwand. Erstens soll der Arbeiter nicht sparen können, „da der Arbeitslohn nur den Lebensunterhalt deckt". Allein Lassalle spricht von dem Lebensunterhalt, „der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist". Der ledige Arbeiter und der Arbeiter, welcher noch keine oder nur wenige Kinder hat, kann also wohl sparen für später. Ebenso muß und kann der Wechsel von guten und schlechten Zeiten durch ein Sparcapital ausgeglichen werden. Zweitens eifern die Social-Demokraten gar sehr gegen die „verfl. . . ." Bedürfnißlosigkeit des deutschen Arbeiters, und erstreben mit aller Kraft die Hebung und Vermehrung der Bedürfnisse. Wie weit dieses berechtigt ist, darüber später.

Wir sagten: an und für sich habe das „eherne Lohngesetz" nichts Hartes in sich. Das Ziel in der Arbeiterfrage ist zunächst kein anderes, als dem Arbeiter den der Menschenwürde entsprechenden „nothwendigen Lebensunterhalt" (im weitesten Sinne des Wortes) unter der Menschenwürde entsprechenden Bedingungen zu sichern. Hiermit sind wir wieder bei den im Anfang unserer Ausführungen aufgeführten Problemen angelangt. Als

Aufgaben in der Arbeiterfrage

bezeichneten wir früher: Schutz der Persönlichkeit, und Sicherung einer menschenwürdigen Lebenshaltung. Die heutige „gewohn-

heitsmäßige" Lebenshaltung kann vielfach als eine „menschenwürdige" nicht bezeichnet werden, und insofern können wir als drittes Problem beifügen: Hebung und Veredelung der Lebenshaltung (des standard of life). Daß wir es hier mit Problemen zu thun haben, deren Lösung erst in weiter Zukunft liegen, daß die Arbeiter selbst nicht allein im Stande sind, diese Probleme einer befriedigenden Lösung entgegen zu führen, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Staat und Kirche, Gesetzgebung und Nächstenliebe, Arbeitgeber und Arbeiter — alle Factoren der Gesellschaft müssen hier zusammenwirken. Eine adäquate Lösung der Fragen wird auch nie gefunden werden: es handelt sich immer um eine Annäherung an das Ideal, um die Erreichung relativ befriedigender Zustände.

Versuchen wir nun die Einzel-Aufgaben der Arbeiterfrage unter diesen drei Gesichtspunkten näher zu präcisiren. Ob und wie weit alle Aufgaben auch Gegenstand der Gesetzgebung sein können und sollen, lassen wir dahingestellt. Vielfach wird die Intervention des Staates überflüssig sein, noch öfter würde dieselbe unzureichend und zweischneidig wirken. Es geht uns zunächst nur darum, die Aufgaben überhaupt aufzuführen, ohne hier schon festzustellen, ob sie mehr auf dem Wege der freien Thätigkeit oder der Gesetzgebung ihre Lösung finden.

I. Schutz der Persönlichkeit.

Leben, Gesundheit und (sittliche) Freiheit sind Güter, über die der Arbeiter selbst nicht als absoluter Herr verfügen kann. Er ist durch den Willen seines Schöpfers gebunden. Viel weniger können diese Güter Gegenstand des freien Arbeits-Vertrages sein. Einen solchen Vertrag, der diese Güter in Frage stellt, kann die von Gott gesetzte und beschränkte Obrigkeit nie und nimmer anerkennen; ja sie hat die heilige Pflicht, so weit der Arbeiter selbst nicht im Stande ist, sich selbst im Besitz dieser Güter zu schützen, ihm gesetzlichen Schutz zu leihen.

Diese Schutzgesetzgebung umfaßt:

A. Schutz von Gesundheit und Leben. Dahin gehört:

1. Unfall-Verhütung (Sicherheits-Einrichtungen und -Vorschriften).
2. Krankheits-Verhütung (Ventilation, Beleuchtung und Heizung, Schutz gegen den Einfluß von Staub, giftigen Stoffen 2c., Bade- und Wasch-Einrichtungen 2c.)
3. Verhütung übermäßiger, die Gesundheit und Entwickelung schädigender Arbeit (Maximal-Arbeitszeit, Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit, Verbot bestimmter gesundheitsgefährlicher Arbeiten).

Die Forderungen sub 1 und 2 sind bereits in unserer Gewerbeordnung principiell und praktisch anerkannt. Im § 120 al. 3 heißt es allgemein: „Die Gewerbe-Unternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Vorschriften erlassen werden. So weit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.“ Solche Bestimmungen sind auch vielfach von den zuständigen Landesbehörden getroffen und namentlich bei concessionspflichtigen Anlagen in die Bedingungen aufgenommen worden. Der Bundesrath hat sehr wenig gethan, und ein bezüglicher Gesetzentwurf ist bekanntlich an dem Widerstand des Herrn Reichskanzlers gescheitert. Durch das Gesetz vom Jahre 1883 ist dann den Unfallversicherungs-Genossenschaften auch die Unfall-Verhütung übertragen, unbeschadet jedoch des § 120, al. 3. Ob die „Selbstverwaltung“ auf diesem Gebiet sich bewähren wird, muß die Zukunft zeigen. Jedenfalls fällt den Unfallversicherungs-Genossenschaften eine große Verantwortung zu. Wenn dieses Gefühl der Verantwortung sie nicht drängt — das wirthschaftliche Interesse billiger Prämien resp. der Ersparniß von Entschädigungen halten wir nicht für ausreichend, sie zu positiven energischen Maßnahmen zu bestimmen. Doch hoffen wir das Beste. — Für die Krankheits-Verhütung sind weitere gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen worden. Die Statistik der Krankenkassen wird uns vielleicht belehrendes Material bieten; aber an eine Verbindung der Krankheits-Verhütung mit der Versicherung gegen Krankheit ist nicht im Gesetz gedacht worden und eine solche auch bei der Organisation der Krankenkassen nicht zu erwarten.

Was die Forderung sub 3 anlangt, so wird sich die zuläßige Maximal-Arbeitszeit verschieden gestalten je nach Alter und Geschlecht. Außerdem kommen noch die Nachtarbeit und die Sonntagsarbeit sowie mit specifischen Gefahren verbundene Arbeiten besonders in Betracht.

Die Maximal-Arbeitszeit

a. für „Kinder“ von 12—14 Jahren beträgt in Deutschland sechs Stunden täglich (§ 135); Kinder unter 12 Jahren dürfen gar nicht beschäftigt werden.

b. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren („jugendliche Arbeiter“) dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Der

Bundesrath kann ausnahmsweise elfstündige Arbeit erlauben, und bestehen solche Ausnahmen für Spinnereien, Glashütten und Walzwerke. Außerdem sind für „Kinder" wie „jugendliche Arbeiter" bestimmte Pausen vorgeschrieben.

c. Bezüglich der (erwachsenen) weiblichen Arbeiter („Arbeiterinnen") besteht nur für Wöchnerinnen die Bestimmung: daß sie während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen.

d. Für erwachsene männliche Arbeiter bestehen gar keine beschränkende Bestimmungen.

e. Die Nachtarbeit ist nur für jugendliche Arbeiter verboten, indem die Beschäftigung zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends liegen muß (§ 136). Für gewisse Fabrikationszweige kann durch Beschluß des Bundesrathes auch die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden (§ 139a).

f. Ein Verbot der Sonntagsarbeit besteht in der Reichs-Gewerbeordnung bloß bezüglich der jugendlichen Arbeiter. Nur können die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Auch von dieser Bestimmung sind solche Arbeiten ausgenommen, „welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten" (§ 105). Der Staat versagt also, wenn der Arbeitgeber erwachsene Arbeiter zur Sonntagsarbeit verpflichten will, die Executive. Praktisch ist natürlich eine solche Bestimmung bedeutungslos, da der einzelne Arbeiter gegenüber dem kategorischen Verlangen des Arbeitgebers ohne die Gefahr, auch die Werktagsarbeit zu verlieren, die Sonntagsarbeit nicht verweigern kann.

g. Für bestimmte Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, kann durch Beschluß des Bundesrathes die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann, wie schon angeführt, die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

B. Schutz der Sittlichkeit und des Familienlebens. Im Speciellen ist dahin zu rechnen:

1. Schutz der Sonntags- und Feiertagsruhe.
2. Schutz der Sittlichkeit: Trennung der Geschlechter und besondere Aufsicht der Kinder und jugendlichen Arbeiter, Einschränkung der Nachtarbeit, Sicherung des Unterrichtes der Kinder, Verbot des Schnapsgenusses in der Fabrik &c.

3. Schutz des weiblichen Berufes: Einschränkung resp. Verbot der Arbeit verheiratheter Frauen, Haushaltungsunterricht rc.
4. Schutz des Familienlebens: Maximalarbeitszeit, Einschränkung des Kostgängerwesens, Schutz der elterlichen Autorität rc.

Die Regelung der Arbeitszeit: Maximal-Arbeitstag, Maximal-Arbeitswoche, Einschränkung der Nachtarbeit, kommt, wie der Gesundheit, so auch der Sittlichkeit und dem Familienleben zu gute. Mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern (§ 120) (obligatorischer Besuch der Schule und des Communion-Unterrichts) und dem im § 139a dem Bundesrath zugeschobenen Recht, für gewisse Fabricationszweige die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern zu verbieten, enthält unsere ganze Gesetzgebung keine einzige Bestimmung, welche den Schutz der Sittlichkeit zum Zeck hätte. Naturgemäß fällt ja auf diesem Gebiete dem Arbeitgeber, den Beamten, Meistern und vor Allen den Arbeitern selbst die Hauptaufgabe zu; aber daß hier Lücken in der Gesetzgebung bestehen, ist doch sicher.*)

C. Schutz der Freiheit des Arbeitsvertrages. Als wichtige Aufgaben gelten da:
1. Verbot des Trucksystems — Auszahlung der Löhne in Baar (§§ 115—119 der deutschen Gewerbe-Ordnung).
2. Erlaß einer Fabrik-Ordnung, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst genau niedergelegt sind.

In unserer Gewerbe-Ordnung ist weder eine „Fabrik-Ordnung“ vorgeschrieben, noch bestehen Bestimmungen über den Inhalt und die Ausführung derselben. Anders in der Schweiz und in Oesterreich.

II. Sicherung der Existenz.

Der „Preis“ der Arbeit soll wenigstens die „Productionskosten“ decken, d. h. der gesammte Arbeitslohn, den ein Durchschnitts-Arbeiter während seiner Arbeitsjahre erzielt, muß nicht bloß für den Lebensunterhalt der Arbeitsjahre ausreichen, sondern es müssen auch das „Anlage-Capital“ der Jugendzeit, die Auslagen für die unproductiven Tage der Krankheit, des Alters, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit gedeckt werden.

Den Theil des Einkommens, welchen der Arbeiter als Familienvater für seine Kinder verwendet, kann man als Amortisationsquote

*) Wir werden in einem späteren Artikel auch auf diese Aufgaben zurückkommen und speciell aus der Gesetzgebung der Schweizer Cantone und aus Verordnungen der preußischen Bezirksregierungen Bestimmungen anführen, die als Norm dienen können.



seines eigenen Erziehungscapitals und als „Sparfonds" für sein eigenes Alter — wo die Kinder für ihn sorgen — betrachten. „Jugend-Versorgung" und „Alters-Versorgung" vollzieht sich in der Familie in der Aufeinanderfolge der Geschlechter. Natürlich findet dieser Austausch in freier, unbewußter Weise statt, ohne Abwägung des Mehr oder Weniger.

In der Familie ist die beste, normale Altersversorgung gegeben, und nur, weil leider das Familienleben vielfach gar sehr gelockert ist und die Kinder ihre Pflichten vergessen, und insoweit es sich um unverheirathete oder kinderlose, nicht sparende Arbeiter handelt, hat eine gesetzliche obligatorische Altersversorgung Sinn und Bedeutung.

Der Zweck der Versicherungen liegt überhaupt einerseits in dem Sparzwang, anderseits in der Ausgleichung der individuellen Zufälligkeiten — in der „Solidarität" der Berufsgenossen. Der Sparzwang kann auch für sich, ohne gleichzeitigen Versicherungszwang statuirt werden und würde dann auch unter die Maßnahmen zur „Sicherung der Existenz" fallen.

Die obligatorische Versicherung ist ohne Zweifel das sicherste Mittel, dem Arbeiter den Lebensunterhalt für alle Lebenslagen zu garantiren; die Prämie muß durch den Arbeitslohn gedeckt werden, wenn anders die Arbeit auf ihre Productionskosten kommen soll.

Als Versicherungsarten ergeben sich:

1. Krankenversicherung;
2. Unfallversicherung;
3. Altersversicherung resp. Wittwen- und Waisenversicherung;
4. Versicherung wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit;
5. Versicherung gegen besondere Nothfälle.

Letztere Versicherungsform ist verhältnißmäßig neu und in der That nur in engerm Kreise, unter solchen, die sich näher stehen und nicht ängstlich rechnen, möglich. Jede Fabrik könnte und sollte eine solche Kasse, wie wir sie mehrfach früher gezeichnet haben, errichten.

III. Hebung und Veredelung der „gewohnheitsmäßigen" durchschnittlichen „Lebenshaltung" (standard of life).

Unsere Social-Demokraten sind vom Standpunkt des „ehernen Lohngesetzes" im Recht, wenn sie die geringe Lebenshaltung unseres Arbeiterstandes beklagen und bekämpfen. Unrichtig aber ist es, wenn sie darin die Förderung des Wohles der Arbeiter erblicken, daß dieselben mehr —

Wurst und Käse essen, d. h. anspruchsvoller in Luxus und Genuß werden. In dieser Beziehung hat sich allerdings die „Lebenshaltung" unserer Arbeiter in den letzten Jahrzehnten gar sehr „gehoben". Wirthshausleben, Kleiderluxus, Vergnügungssucht haben zugenommen, aber Solidität, häuslicher Sinn und Familienleben sind eben so sehr zurückgegangen. Genuß und Luxus werden befriedigt auf Kosten der wahren, edleren Lebensbedürfnisse. Die Wirthshäuser vermehren sich, das häusliche Leben verarmt: das ist nicht der Weg der Rettung, sondern des Verderbens. Fabrik-Burschen und -Mädchen spielen die „Herren" und „Damen", bringen ihr Verdienst leichtsinnig durch, beginnen das eheliche Leben mit Schulden, und später — gehen sie und ihre Kinder in Lumpen, leiden bittere Noth und verkommen im Elend. Das ist nie und nimmer der richtige Weg der „Hebung der arbeitenden Klassen". Auch wir wollen die „Ansprüche der Arbeiter an's Leben" steigern, aber in anderer Weise. Jüngling und Jungfrau sollen sparen; sollen gegenseitig „den Anspruch erheben", daß jeder Theil ein kleines Capital zur Fundamentirung des häuslichen Heerdes mitbringt. Der Mann soll es als Pflicht und Ehre empfinden, daß er selbst mit eigener Hand Frau und Kinder ernährt. Die Frau soll dem häuslichen Heerd und der Erziehung der Kinder sich widmen, und soll keinem Manne ihre Hand reichen, der ihr diese Stelle nicht garantiren kann. Die Arbeiterfamilie soll „anspruchsvoll" sein in der Wohnung und ihrer Ausstattung — Vater, Mutter und Kinder sollen auf ein ordentliches, gesundes und reinliches Heim etwas geben. Die Mutter soll es verstehen und sich Mühe geben, Mann und Kinder an das Haus zu fesseln. Also nicht Leichtsinn und Verschwendung, sondern Sparsamkeit und Nüchternheit sind der Weg, die Lebenshaltung der Arbeiter zu fördern. Die wahren, gesunden Lebensbedürfnisse sollen geweckt und gefördert werden. Auch wir beklagen die „Anspruchslosigkeit" der Arbeiter — die Anspruchslosigkeit in der Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse, die Anspruchslosigkeit in der Sicherung der Zukunft, die Anspruchslosigkeit, welche den Arbeiter leichtsinnig in den Tag hineinleben läßt, welche sich nichts daraus macht, wenn auch Frau und Kinder dem Erwerbe nachgehen müssen, wenn gelegentlich auch mal die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen wird, oder der Hauseigenthümer die Familie exmittirt oder Executor und Pfandhaus die in's Wanken gekommene Bilanz in's Gleichgewicht bringen müssen. Das ist die „verfl.... Bescheidenheit", welche wir mit aller Macht bekämpfen möchten.

Demnach ergeben sich als Mittel der Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter:

a. Förderung der Sparsamkeit — der richtigen Verwendung des Einkommens: Spar- und Creditvereine, Consumvereine zur Bekämpfung der Borgwirthschaft.
b. Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht — Förderung des häuslichen Lebens.
c. Errichtung guter Arbeiterwohnungen, Erleichterung des Baues und der Erwerbung derselben als Eigenthum.
d. Erziehung der Arbeiterinnen für ihren zukünftigen Beruf.
e. Bildung und Unterricht, Einrichtung guter Bibliotheken.
f. Förderung guter Vereine zur Pflege der Sittlichkeit und edler Geselligkeit.

Uebrigens dienen alle bereits sub I und II aufgeführten Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Sicherung der wirthschaftlichen Existenz auch der Hebung der Lebenshaltung. Gerade die übermäßige Frauen- und Kinderarbeit und Sonntagsarbeit fördern Leichtsinn und Elend, drücken die Lebenshaltung der Arbeiter sehr herab. Durch die übermäßige Werktags- und Sonntagsarbeit, durch die Mitarbeit von Frau und Kind vermehrt sich das Angebot der Arbeit, muß der Lohn des Mannes sinken, so daß das Mitverdienst von Frau und Kind und das Sonntagsverdienst ein nothwendiger Factor des Lebensunterhaltes wird. Ursache und Wirkung sind eben wechselseitig: Frauen- und Kinderarbeit drücken die Löhne; die niedrigen Löhne machen wieder die Frauen- und Kinderarbeit zur Nothwendigkeit. Wenn ein Mal das Mitverdienst von Frau und Kind ein Factor des Lebensunterhaltes der Arbeiter-Familie geworden ist, so kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung und nur in sehr allmäligen Uebergängen dieses Verhältniß geändert werden. — Arbeiter und Arbeiterinnen müssen sparen lernen für die Gründung des eigenen Heerdes. Der Arbeitslohn muß steigen. Durch maßvolle Gesetze wird beides erzielt.

Wenn wir

das Resultat

unserer Betrachtungen ziehen, so ergeben sich sehr zahlreiche und wichtige Aufgaben, die alle in organischem Zusammenhange stehen. Vielleicht dürften wir als Problem noch beifügen: aus den sittlich und technisch tüchtigen, strebsamen Elementen des Arbeiterstandes einen neuen Mittelstand zu bilden, um denselben eine aufsteigende Klassenbewegung zu ermöglichen, sei es im Wege der Gewinnbetheiligung, sei es in der Weise fester Anstellung, sei es endlich in der Form der Productiv-Genossenschaft. Doch das sind Fragen, für die noch alle sichern Grundlagen fehlen, die wir der Zukunft überlassen müssen.

Alle andern aufgeführten Aufgaben liegen ganz auf dem Boden der heutigen Gesellschafts-Ordnung. Auch was den Antheil der Gesetzgebung anbelangt, so soll diese nur den Rahmen geben, in dem der „freie Arbeitsvertrag“ sich bewegen soll — ähnlich wie der Leihvertrag durch Wuchergesetze „eingeschränkt“ wird. Nur indirect wird auch auf den Lohn eingewirkt. Nach wie vor aber wird derselbe durch Angebot und Nachfrage bestimmt, und es handelt sich immer nur um die Realisirung der „durchschnittlichen Lebensnothdurft“.

Die Anträge zum Zwecke des Arbeiterschutzes im deutschen Reichstage.

Der hochsel. Bischof von Ketteler hat bereits im Jahre 1871 in seinem „Entwurf zu einem politischen Programm“, welcher später unter dem Titel „die Katholiken im deutschen Reiche“ (Mainz, 1873) erschien, folgende Forderungen ausgesprochen:

Corporative Reorganisation des Arbeiterstandes und des Handwerkerstandes.

Gesetzlicher Schutz der Arbeiterkinder und der Arbeiterfrauen gegen die Ausbeutung der Geldmacht.

Schutz der Arbeiterkraft durch Gesetze über Arbeitszeit und die Sonntagsruhe.

Gesetzlicher Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bezl. der Arbeitslocale.

Aufstellung von Inspectoren zur Controle der zum Schutze des Arbeiterstandes erlassenen Gesetze.

Unter dem 23. März 1877 brachte Graf Galen im deutschen Reichstage folgenden, von der Centrumspartei unterstützten Antrag ein:

Der Reichtag wolle beschließen: Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, noch im Laufe dieses Jahres die bereits unternommene Enquête über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes unter Mitwirkung freigewählter Vertreter desselben in der Richtung der sub I. bis II. aufgeführten Punkte zu vervollständigen und auf der Grundlage des gewonnenen Materials

I. dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzulegen:

a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe).

b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Einschränkung der Gewerbefreiheit, Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern, Förderung corporativer Verbände.

c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen; Normativ-Bestimmungen für die *Fabrikordnungen*; Verbot der Beschäftigung *jugendlicher Arbeiter unter vierzehn Jahren* in Fabriken. Schutz der Familie durch Beschränkung der *Frauenarbeit* in Fabriken.

d) Einführung gewerblicher *Schiedsgerichte* unter Mitwirkung *freigewählter Vertreter* der Arbeiter.

e) Anderweitige Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die *concessionspflichtigen* Gewerbe, insbesondere den Betrieb von *Gast- und Schankwirthschaften*.

II. Eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die *Freizügigkeit*, sowie

III. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum *Schadenersatz* 2c. vom 7. Juni 1871 in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen zu veranlassen.

Motive.

Die traurige wirthschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung erfordert dringend Abhülfe. Die Nothlage ist nicht so sehr nur ein Resultat der allgemein herrschenden wirthschaftlichen Calamität, als vielmehr einer *falschen Wirthschaftspolitik* und der aus derselben hervorgegangenen Gesetzgebung. Die Folgen dieser letztern treten bei der obwaltenden Krisis deutlich und erschreckend in die Erscheinung. Dem gegenüber ist die Haltung der Regierung, soweit sie überhaupt noch erkennbar, eine nach allen Seiten schwankende. Bei halber Einsicht, daß die bisherigen Zustände unhaltbar sind, fehlt die klare Erkenntniß dessen, was zu thun ist. Um schweres Unrecht wieder gut zu machen, eine große Gefahr abzuwenden, die Quelle *alles* Wohlstandes, *die Arbeit wieder zu Ehren zu bringen*, ist die Umkehr von dem bisher eingeschlagenen Wege nothwendig; sie ist um so dringender geboten, je begründeter die Klagen über einen allgemeinen Rückgang der deutschen Industrie sind. Die Richtung der legislatorischen Maßregeln anzudeuten, welche hierzu erforderlich sind, ist der Zweck des vorliegenden Antrages. Zunächst ist auf dem Wege der Enquête das Material zu vervollständigen; es sind namentlich mehr, als dies bisher geschehen, Vertreter des Arbeiterstandes über die innerhalb desselben hervorgetretenen Mißstände, sowie über die Mittel zur Abhülfe zu hören. Es sind sodann einzelne Punkte hervorgehoben, an denen eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung dringend nothwendig erscheint. Die schrankenlose Gewerbefreiheit hat eine fortschreitende *Absorbirung des kleinen Handwerks* zur Folge gehabt. Daß eine bessere Regelung des *Lehrlingswesens* nothwendig sei, ist wiederholt und von den verschiedensten Seiten her anerkannt worden. Nur die Ausbildung corporativer Verbände mit genauer Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Meistern, Gesellen und Lehrlingen ist geeignet, in dieser Richtung einen wirklichen Erfolg zu erzielen. Schleuniger Abhülfe bedarf sodann die Lage der in Fabriken arbeitenden Bevölkerung. Gegenüber den Anforderungen des Großbetriebs und der Ausbeutung durch das Capital ist das Heiligthum in der Familie und das Wohl der heranwachsenden Generation durch gesetzliche Schranken zu sichern.

Der Antrag wurde mit andern Anträgen an eine Commission verwiesen; alle Anträge wurden von dieser der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen, nur nicht der des Grafen Galen.

Im Januar 1882 stellte Abg. Freiherr v. Hertling im Namen seiner Fraction die Interpellation:

Beabsichtigen die verbündeten Regierungen in ihrer Fürsorge für die arbeitenden Klassen die bestehende Fabrikgesetzgebung einer weiteren Ausbildung zu unterwerfen, insbesondere in der Richtung, daß die Sonntagsarbeit thunlichst beseitigt, die Frauenarbeit eingeschränkt, und eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter verhindert werde.

In der Debatte sprachen sich Conservative und Social-Demokraten entgegenkommend aus; der Herr Reichskanzler stellte sich im Allgemeinen nicht unfreundlich, verhielt sich aber in concreto durchaus ablehnend.

Nachdem drei Jahre die ganze Frage der Fabrikgesetzgebung geruht hatte, stellten die Herren Freiherr von Hertling, Freiherr von Schorlemer-Alst und Dr. Lieber gleich nach Eröffnung der jetzigen Session den von der Centrums-Fraction unterstützten Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen aufzufordern, womöglich noch in dieser Session dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf betreffend die weitere Ausbildung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung vorzulegen, in welchem

1. die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmenden Ausnahmen, verboten,
2. die Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken eingeschränkt,
3. die Maximal-Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter geregelt werde.

Wohl wesentlich aus Anlaß dieses Antrages wurden von den Abgeordneten Lohren und Kropatscheck selbständige Anträge, von den Abgeordneten Buhl und Stöcker Abänderungs-Anträge eingebracht. Dazu kam dann später der socialdemokratische Antrag Grillenberger und Genossen, der derselben Commission überwiesen wurde.

Der mit viel Hohn vorgetragenen und in den verschiedensten Wendungen wiederholten Aufforderung des Herrn Reichskanzlers: „Ich bitte auf das dringendste darum, unterrichten Sie mich, wie das zu machen ist, und wenn Sie das nicht vollständig in den Wind geredet haben wollen, so legen Sie in diesen acht Tagen noch einen Gesetz-Entwurf hier vor, der das verwirklicht, was Sie von der Regierung wollen" — kamen die Centrums-Mitglieder der Commission pünktlich nach und in der ersten Sitzung wurden der Commission specielle Gesetzentwürfe bezüglich der Sonntagsruhe, der Frauen- und Kinderarbeit und des Maximalarbeitstages unterbreitet.

Zum Verständniß der zahlreichen Anträge wird es dienlich sein, vorher die wichtigsten bezüglichen Bestimmungen der heutigen Gewerbe-

ordnung hier aufzuführen. Die Abänderungen beziehen sich hauptsächlich auf folgende

I. Bestimmungen der heutigen Gewerbeordnung.

In Titel VII. der Gewerbeordnung: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), I. Allgemeine Verhältnisse“ ist bestimmt:

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Bezüglich der Verhältnisse der Fabrikarbeiter kommen in Frage

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137 enthält Vorschriften über die Ausfertigung der „Arbeitskarte“ für in der Fabrik beschäftigte Kinder.

§ 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besondern Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden, jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139 a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabricationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2 bis 4 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

II. Die Anträge der Centrumsmitglieder

in der Commission, welche an Stelle des allgemeinen Antrages v. Hertling u. Gen. treten, sind zunächst der Antrag Dr. Lieber u. Gen. (Graf Galen, Dr. Freiherr von Gruben, Hitze, Letocha, Dr. Moufang, Stötzel, Graf zu Stolberg-Stolberg) und dann der Eventual-Antrag Hitze-Dr. Lieber. Dieser Eventual-Antrag bezweckt für den Fall, daß die allgemeingültige Regelung der Arbeitszeit für alle Fabriken,

wie sie in Artikel II des Antrages Dr. Lieber u. Gen. vorgesehen ist, nicht beliebt wird, diese Regelung zunächst für Textilfabriken zu treffen. Auch England hat bekanntlich mit der Textilindustrie begonnen. Erst im Jahre 1864 hat England andere Industriezweige einbezogen. In der Textilindustrie werden die meisten jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte beschäftigt und in dieser Industrie herrscht durchschnittlich die längste Arbeitszeit.

Hier ist also die gesetzliche Regelung jedenfalls am dringendsten und wird hier auch von den Industriellen selbst — wie die Resolution einer Versammlung Gladbacher Industrieller im Jahre 1884 beweist — das Bedürfniß anerkannt. Für eine solche specielle Regelung für die verschiedenen Industriezweige mit Anpassung an die speciellen Bedürfnisse sprechen viele Gründe. Beide Wege führen zum Ziele; jedenfalls aber fallen viele Gründe, welche gegen einen allgemeinen Maximal-Arbeitstag geltend gemacht werden, bei einer solchen Specialgesetzgebung weg. England hat den Weg der Special-Gesetze gewählt, die Schweiz hat den andern Weg allgemeingültiger Regelung vorgezogen.

Der Antrag Dr. Lieber u. Gen. lautet:

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 105 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 105a. An Sonn- und Festtagen dürfen die Gewerbeunternehmer die Arbeiter nicht beschäftigen und ihnen die Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besondern Festtagen seiner Confession kann kein Arbeiter zum Arbeiten verpflichtet werden.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Welche Arbeiten nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, setzt für alle Anlagen jeder bestimmten Art der Bundesrath fest. Diese Festsetzung kann bei veränderten Verhältnissen, jedoch immer nur für alle Anlagen der betroffenen Art, abgeändert oder aufgehoben werden. Für bestimmte Gewerbe dürfen weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesraths zugelassen werden. Die von dem Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten. Jede Erlaubniß dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe vierteljährlich der höheren Verwaltungsbehörde, für Fabriken auch dem besonderen Aufsichtsbeamten (§ 139 b), einzureichen.

Artikel II.

Hinter § 134 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 134 a. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends gelegt werden.

Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrication als Hülfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und von Arbeitern oder unverheiratheten Arbeiterinnen über sechzehn Jahren verrichtet werden, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Hauptpause muß Mittags sein und eine Stunde mindestens betragen. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder sich bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen und in den Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Schrift öffentlich bekannt zu geben.

§ 134 b. Durch Beschluß des Bundesraths kann für gesundheitsschädliche und solche Gewerbe, bei denen die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährden würde, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert werden.

Für dieselben Fabriken können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die wöchentliche Arbeitszeit die Summe der für den bestimmten Betrieb festgesetzten täglichen Arbeitsstunden nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Artikel III.

An Stelle der §§ 135, 136 und 139a der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 135. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen *).

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 136a. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, Bauhöfen, Werften, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken und Schleifereien, sowie in Räumen, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, ist untersagt.

In Fabriken dürfen Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Morgens nicht beschäftigt werden.

---

*) Vergl. § 139a.

Verheirathete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen in Fabriken vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen acht Wochen lang nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselben ist an den Nachweis geknüpft, daß wenigstens sechs Wochen seit ihrer Niederkunft verflossen sind.

Zur Reinigung im Gang befindlicher Motoren, Transmissionen und Gefahr drohender Maschinen dürfen Arbeiterinnen nicht verwendet werden.

In Fabriken, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist für Trennung der Geschlechter nach Möglichkeit zu sorgen. Wenn Arbeiter und Arbeiterinnen in Einem Raum arbeiten, müssen für Letztere abgesonderte Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesraths dürfen für bestimmte Fabricationszweige und unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern von zwölf bis vierzehn Jahren zugelassen werden. Eine solche Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Durch Beschluß des Bundesraths werden diejenigen Fabricationszweige bestimmt werden, in welchen Schwangere nicht arbeiten dürfen.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen, für gewisse Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2 und 3 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen, sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Artikel IV.

An Stelle des § 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 105a, 134a oder den auf Grund des § 134b getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;

2a. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 136a oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Kindern, jugendlichen Arbeitern oder Arbeiterinnen Beschäftigung geben.

Artikel V.

An Stelle des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Berlin, 26. Januar 1885.

Der Unter-Antrag Hitze-Dr. Lieber lautet:

Die Commission wolle im Falle der Ablehnung des Artikels II. der Anträge Dr. Lieber und Genossen beschließen, dem nachstehenden Gesetz-Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz betreffend die Arbeitszeit in Textilfabriken.

§ 1. Die Arbeitszeit in Textilfabriken darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für Spinnereien die zulässige tägliche Arbeitszeit für eine bestimmte Frist bis auf zwölf Stunden erhöht werden. Diese Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dieses verlangt.

§ 2. An Samstagen und an den Vorabenden von Festtagen beträgt die Arbeitszeit eine Stunde weniger wie an den übrigen Wochentagen.

§ 3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

§ 4. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten. Anfang und Schluß der Arbeitszeit und der Pausen in der Fabrik oder in den verschiedenen Abtheilungen derselben sind der Ortspolizeibehörde sowie dem nach § 139b der deutschen Gewerbeordnung zuständigen Fabrikinspector schriftlich mitzutheilen und an einer in die Augen fallenden Stelle der Fabrik durch Anschlag bekannt zu geben. Die Pausen müssen für alle Arbeiter derselben Abtheilung möglichst gleichzeitig sein.

§ 5. Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde freizugeben.

Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hülfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen. Dahin gehören auch Reparaturarbeiten, Putzen, Packen, ferner diejenigen Arbeiten, welche von der Witterung abhängen; endlich Arbeiten, welche nothwendig sind, um ein Verderben der Stoffe oder ein Mißlingen der Arbeitsproducte zu vermeiden.

§ 7. Durch Naturereignisse oder Unglücksfälle verursachte Störungen des Betriebes oder einzelner Abtheilungen desselben können durch einstündige tägliche Ueberarbeit wieder eingeholt werden.

Wenn diese Ueberarbeit achtzehn Arbeitstage übersteigt, bedarf es der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 8. Fabriken, welche während des ganzen Jahres weniger wie die gesetzlich zulässige Arbeitszeit arbeiten, dürfen drei Wochen lang eben so viel täglich überarbeiten, als sie während der übrigen Zeit des Jahres täglich unter der gesetzlichen Maximalgrenze geblieben sind.

§ 9. In Fabriken oder Abtheilungen von Fabriken, in denen wegen flauen Geschäftsganges länger als vier Wochen hintereinander täglich um zwei Stunden weniger als die gesetzliche Arbeitszeit gearbeitet wird, ist zum Ausgleich eine tägliche einstündige Ueberarbeit, jedoch höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet.

§ 10. In einzelnen Abtheilungen der Fabrik darf auf vier Wochen im Jahre bis zu zwei Stunden täglich übergearbeitet werden, wenn die normale Beschäftigung wenigstens der doppelten Anzahl von Arbeitern in andern Abtheilungen derselben Fabrik davon abhängig ist. Die Gesammtzahl dieser Ueberstunden darf jedoch in einem Jahre höchstens vierundzwanzig betragen.

§ 11. Die Ortspolizeibehörde kann im Ganzen für sechs Tage, die höhere Verwaltungsbehörde für achtzehn Tage je in einem Jahre Ueberarbeit bis zu zwei Stunden täglich erlauben. Diese Erlaubniß muß schriftlich, mit Angabe der Gründe, nachgesucht und schriftlich gegeben werden.

§ 12. Fabriken, welche von den Vergünstigungen der §§ 7 bis 10 Gebrauch machen wollen, müssen den Grund, den Anfang und die voraussichtliche Dauer der Herabsetzung wie auch der Erhöhung der Arbeitszeit sofort im Beginn der Ortspolizeibehörde sowie dem Fabrikinspector (§ 139b der Gewerbe-Ordnung) mittheilen und ebenso durch Anschlag in der Fabrik bekannt geben.

§ 13. Die Fabrik-Inspectoren erstatten in den nach § 139b Absatz 3 der deutschen Gewerbeordnung vorgesehenen Jahresberichten über die Ausführung vorstehender Bestimmungen und die stattgefundenen Ausnahmen Bericht.

§ 14. Gewerbetreibende, welche ihre Arbeiter vorstehenden Bestimmungen zuwider beschäftigen, werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Kasse zu.

Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

III. Die Anträge Lohren, Kropatscheck, Ackermann, Buhl und Stoecker

bewegen sich in viel engern Schranken, resp. bezwecken nur eine Enquête.

Der Antrag Lohren geht dahin:

Artikel 1.

§ 136 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 136 Absatz 4. Weibliche Personen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen noch zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 10. December 1884.

Der Antrag Dr. Kropatscheck-Göler-von Kleist-Retzow lautet:

Artikel 1.

§ 135 der Gewerbeordnung erhält nachstehende Fassung:

Kinder unter 14 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Doch hat der Bundesrath die Befugniß, für bestimmte Fabricationszweige und unter bestimmten Bedingungen für Kinder von 12 bis zu 14 Jahren eine Ausnahme zu machen.

In letzterem Falle darf die Beschäftigung von Kindern die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Artikel 2.

Hinter § 136 wird folgender neue Paragraph eingefügt:

§ 136a. Verheirathete Frauen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen noch zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden.

Sie müssen mindestens ½ Stunde vor dem Eintritt der Mittagspause entlassen werden, so daß diese Pause für sie wenigstens 1½ Stunde beträgt. An Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage müssen verheirathete Frauen 3 Stunden vor Schluß der Arbeitszeit, spätestens aber um 5½ Uhr Abends entlassen werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 12. Januar 1885.

Der Antrag Ackermann und Genossen, d. d. 16. December 1884, schlägt folgende Fassung des § 105 vor:

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch das Reichsgesetz begründeten Beschränkung, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten.

Für diejenigen Gewerbe-Unternehmungen, bei welchen regelmäßig Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, doch muß einschließlich dieser Sonntagsruhe jedem Arbeiter am Schlusse der Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei bleiben.

Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche weitergehende Beschränkungen der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen begründen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Dr. Buhl und Genossen (national-liberale Partei) stellten den Abänderungs-Antrag zum Antrag von Hertling und Genossen und zu dem Antrage Lohren:

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bezüglich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten beschäftigten Personen von neuem Erhebungen anzuordnen:

1. wie weit die Sonn- und Feiertagsarbeit in den genannten Betrieben einzuschränken ist;

2. ob bei der Kinder- und Frauenarbeit Unzuträglichkeiten zu Tage treten, inwieweit deren Arbeitszeit mit Rücksicht auf die allgemeinen Erwerbsverhältnisse eingeschränkt werden kann, und ob die Beschäftigung der Frauen in den Betrieben während der Nacht zu verbieten ist;

3. über die Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, insbesondere darüber, ob die gesetzliche Regelung einer Maximalarbeitszeit überhaupt nothwendig erscheint, und ob und inwieweit sie den Interessen der Betriebsunternehmer und der Arbeiter entspricht.

Bei diesen Erhebungen sollen insbesondere Betriebsunternehmer, Arbeiter und die Fabrikinspectoren vernommen werden.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Antrag Stöcker bewegt sich in derselben Richtung:

Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle dem Reichstag, möglichst noch im Laufe dieser Session, einen von den Fabrikinspectoren zu erstattenden amtlichen Bericht vorlegen, welcher die Dauer der Arbeitszeit in den verschiedenen Bezirken und Betrieben darlegt, mit besonderer Hervorhebung solcher Verhältnisse, in denen die Zahl der Arbeitsstunden den Durchschnitt übersteigt.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Bemerkenswerth ist noch der von Dr. Haarmann (national-liberal) in der Commission d. d. 18. März gestellte Antrag:

§ 135 Alinea 1 wie folgt zu fassen:

Die gewerbsmäßige Beschäftigung schulpflichtiger Kinder unter 14 Jahren in Fabriken und Werkstätten ist verboten. Kinder, welche vor dem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassen werden, dürfen bis zu sechs Stunden täglich in Fabriken und Werkstätten beschäftigt werden.

IV. Der Antrag Grillenberger-Bebel und Genossen

geht sowohl dem Inhalt wie dem Umfang nach weit über alle anderen Anträge hinaus. Derselbe beschränkt sich nicht bloß auf Fabriken, oder auf Fabriken und Werkstätten, sondern umfaßt alles „Hülfspersonal". Zugleich sieht derselbe große organisatorische Maßnahmen vor. Auch über die Regelung der Gefängnißarbeit und die Festsetzung eines Minimallohnes trifft derselbe Bestimmungen. Endlich ist die Resolution zum Zwecke internationaler Regelung bemerkenswerth. Wir werden später noch ausführlich auf den Antrag zurückkommen.

Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend die Abänderung der Titel I, II, VII, IX, X und der Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Dem Titel I der Gewerbeordnung wird Folgendes hinzugefügt:

§ 13a. In Straf-, Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, ist gewerbliche Arbeit nur für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reichs, ines Staats oder der Gemeinden gestattet. Die Arbeit für Privatunternehmer oder

die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse zum Verkauf für eigene Rechnung, für Rechnung des Reichs, eines Staats oder der Gemeinden ist untersagt.

Artikel II.

Der § 14 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Bundesgesetzen zuständigen Behörde Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Wer für eigene Rechnung oder für Rechnung Anderer oder im Auftrage Anderer ein Gewerbe betreiben will, hat bei Eröffnung des Gewerbebetriebs die Betriebsstätte desselben, sowie jeden späteren Wechsel der Betriebsstätte spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde seines Wohnorts und dem Arbeitsamt seines Bezirks (§ 133) anzugeben.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen.

Artikel III.

Der Titel VII der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel VII.

Verhältnisse des Hülfspersonals, einschließlich der Lehrlinge. Dauer und Regelung ihrer Beschäftigung.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Unternehmern oder ihren Bevollmächtigten einerseits und ihrem gewerblichen Hülfspersonale andererseits ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Das Hülfspersonal ist in der Wahl der Unternehmer unbeschränkt.

§ 106. Die Arbeitszeit für alle in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten, über 16 Jahre alten Hülfspersonen darf täglich höchstens zehn Stunden, an Sonnabenden höchstens acht Stunden, ausschließlich der Pausen währen.

Bei Arbeiten unter Tag (in Bergwerken, Salinen ꝛc.) oder in Betrieben, in denen ununterbrochen Tag- und Nachtarbeit stattfindet, darf die tägliche Arbeitsschicht acht Stunden nicht überschreiten.

Jugendliche Hülfspersonen im Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren dürfen täglich nicht über acht Stunden beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Verabredung beider vertragschließenden Theile überlassen.

§ 106a. In der Zeit vom 1. April bis 30. September darf die Arbeitsschicht für Betriebe nach § 106 Absatz 1 nicht vor Morgens 6 Uhr, vom

1. October bis 31. März nicht vor Morgens 7 Uhr beginnen und muß spätestens Abends 7 Uhr beendet sein.

In der Arbeitsschicht müssen Pausen von mindestens zwei Stunden eintreten. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und sind dem Arbeitsamt des Bezirks anzuzeigen.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammer (§ 134), für Betriebe, wo dies im Interesse aller Betheiligten liegt, den Beginn der Arbeitsschicht während der Sommerzeit eine Stunde früher zu gestatten, in welchem Falle die Arbeitsschicht eine Stunde früher zu endigen hat. Ferner kann das Arbeitsamt unter Zustimmung der Arbeitskammer die Verkürzung der Pausen bis auf eine Stunde gewähren, um einen entsprechend früheren Schluß der Arbeitsschicht herbeizuführen.

Das Arbeitsamt ist ferner befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsschicht um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben.

Für Hülfspersonen, die während der Mittagspause ihre Wohnung nicht erreichen können und das Mittagessen in der Betriebsstätte einzunehmen gezwungen sind, ist der Unternehmer verpflichtet, außerhalb der Arbeitsräume und in der kalten Jahreszeit geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 107. An Sonn- und Festtagen ist gewerbliche Arbeit verboten. Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei Verkehrs- und Transportanstalten, soweit sie den nothwendigen Betrieb derselben betrifft, bei Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- oder Vergnügungsanstalten, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern.

Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens fünf Stunden geöffnet und müssen spätestens Nachmittags sechs Uhr geschlossen sein. Die nähere Zeitbestimmung steht der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Das Arbeitsamt ist befugt, die Arbeit an Sonn- und Festtagen zeitweilig und ausnahmsweise zu gestatten, wenn Unglücksfälle oder Naturereignisse den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben oder der Betrieb sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich nothwendig erweist.

Die Arbeit in den für Werktage vorgeschriebenen Schranken ist ferner gestattet, wo Märkte oder Messen in Sonn- oder Festtage fallen. Das Nähere bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Hülfspersonen, die bei regelmäßigem Sonn- und Festtagsbetrieb beschäftigt sind, ist in der Woche ein Ruhetag zu gewähren.

§ 108. Die Nachtarbeit ist verboten.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammern dieselbe zu gestatten:

a) bei dem Betrieb von Verkehrs- und Transportanstalten;

b) bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach Nachtarbeit erfordern.

Hülfspersonen, die eine volle Schicht bei regelmäßiger Nachtarbeit beschäftigt waren, dürfen in der darauf folgenden Tagesschicht nicht beschäftigt werden.

Hülfspersonen, die bei regelmäßiger Nachtarbeit, aber nicht in voller Schicht beschäftigt waren, ist von dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit bis zu ihrem Wiederbeginn eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren.

§ 108a. Für Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter sechszehn Jahren ist die regelmäßige Nachtarbeit verboten. Auch dürfen Arbeiterinnen jeglichen Alters weder auf Hochbauten noch unter Tag beschäftigt werden.

§ 108b. Das Arbeitsamt ist befugt, Nachtarbeit ausnahmsweise und bis auf die Dauer einer Woche zu gestatten:

a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben;

b) wenn Nachtarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich nothwendig erweist.

Die Bestimmungen in § 106a in Bezug auf die Pausen gelten auch für die Nachtarbeit.

§ 109. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden und darf eine Kündigung oder Entlassung derselben aus der Arbeit während dieser Zeit nicht stattfinden.

§ 109a. Durch Beschluß des Reichs-Arbeitsamts (§ 132) kann die Verwendung von jugendlichen sowie weiblichen Hülfspersonen in Betrieben, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 110. Ein Unternehmer, der mit Unterstützung von Hülfspersonen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichtet.

Die Arbeitsordnung ist, nachdem sie dem Hülfspersonal zur Meinungsäußerung vorgelegt und durch Vermittelung des Arbeitsamts von der Arbeitskammer genehmigt worden ist, an einer dem Hülfspersonal leicht zugänglichen und in die Augen fallenden Stelle in der Betriebsstätte auszuhängen.

§ 111. Die Arbeitsordnung muß enthalten:

1. die Bestimmungen der §§ 105—121 dieses Gesetzes;
2. Bestimmungen über Anfang und Ende
   a) der Arbeitsschichten
   b) der Pausen;
3. über die Zeit und Art der Lohnzahlung;
4. über die Dauer der Kündigungsfristen und die Art der Kündigung mit der Maßgabe, daß die Bedingungen für beide Theile gleich sind und daß die Kündigungsfrist in der Regel für gewerbliche Hülfspersonen vierzehn Tage und für kaufmännische Hülfspersonen einen Monat beträgt;

5. die vom Reichs-Arbeitsamt in Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen;
6. die Adresse des Arbeitsamts und die bei demselben üblichen Geschäftsstunden.

Geldbußen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften der Arbeitsordnung dürfen zehn Procent des durchschnittlichen Arbeitstagsverdienstes nicht überschreiten und dürfen nur zum Nutzen der Hülfspersonen verwendet werden.

Beschwerden gegen die Arbeitsordnung oder deren Handhabung sind bei dem Arbeitsamte anzubringen und durch die Arbeitskammer zu entscheiden.

Von der Arbeitskammer nicht genehmigte Arbeitsordnungen haben für das Hülfspersonal keine verbindliche Kraft.

§ 112. Die Hülfspersonen sind verpflichtet, den Anordnungen der Unternehmer in Beziehung auf die ihnen übertragenen Berufsarbeiten Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 113. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht nicht.

Beim Abgange können Hülfspersonen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf ihren Antrag vom Arbeitsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf ihr Verlangen auch auf die Führung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

§ 114. Die Unternehmer sind verpflichtet, dem gewerblichen Hülfspersonal den Lohn wöchentlich, dem kaufmännischen monatlich baar in Reichswährung auszuzahlen. Als Lohnzahltag gilt für das gewerbliche Hülfspersonal der Freitag und falls dieser ein Festtag ist, der diesem vorhergehende Werktag. Das Innebehalten verdienten Lohnes ist verboten. Bei Accordarbeit, welche bis zum Lohnzahltag nicht zum Abschluß gebracht werden kann, ist dem Arbeitenden eine Abschlagszahlung zu gewähren, welche mindestens die Höhe des für die gleiche Leistung in der Betriebsstätte geltenden Durchschnittswochenlohnes erreicht.

§ 115. Die Unternehmer dürfen ihrem Hülfspersonal keine Waaren borgen oder ihnen Waaren an Stelle von Gehalt oder Lohn verabreichen oder verabreichen lassen.

Dagegen können dem Hülfspersonal Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten als Gehalt oder Lohn angerechnet werden, aber nicht höher als zu den Selbstkostenpreisen.

§ 116. Hülfspersonen, deren Forderungen in einer den §§ 114 und 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werde. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse

zu, welcher die Hülfsperson angehört; in Ermangelung einer solchen Hülfskasse einer andern zum Besten der Hülfspersonen an dem Orte bestehenden, von dem Arbeitsamt zu bestimmenden Kasse.

§ 117. Verträge, welche den §§ 114 und 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Hülfspersonen über die Entnahme der Bedürfnisse der Letztern aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Hülfspersonen oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider geborgt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind, und fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Unternehmern im Sinne der §§ 114 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factore, sowie andere Unternehmer, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§ 114 bis 118 bezeichneten Hülfspersonen werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Unternehmer außerhalb der Betriebsstätten der letztern mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120. Die Unternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hülfspersonen unter sechszehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie müssen ihren Hülfspersonen unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit gewähren. Für Hülfspersonen unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Soweit der Unterricht in die Werktage fällt, darf derselbe nicht außer der nach den §§ 106 und 106a festgesetzten Arbeitszeit stattfinden.

§ 120a. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind und durch Verfügung des Reichs-Arbeitsamts oder auf Anordnung des Arbeitsamts oder des Aufsicht übenden Beamten vorgeschrieben werden.

§ 121. Streitigkeiten der Unternehmer mit ihren Hülfspersonen, die auf die abgeschlossenen Verträge, den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Zeugnisse sich beziehen, werden durch die aus den Arbeitskammern zu bildenden Schiedsgerichte (§ 137) entschieden.

§ 122. Die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren ist verboten.

§ 123. Ein Unternehmer, der jugendliche Hülfspersonen unter sechszehn Jahren beschäftigen will, hat vor dem Beginn der Beschäftigung dem Arbeitsamt eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betrieb hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß in den Betriebsräumen, in welchen jugendliche Hülfspersonen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Hülfspersonen unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der vom Reichs-Arbeitsamt zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 124. Ein Unternehmer, der Lehrlinge beschäftigen will, muß mit dem Vater oder Vormund des Lehrlings einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen.

Der Lehrvertrag ist auf Verlangen durch das zuständige Arbeitsamt stempel- und kostenfrei zu beglaubigen und muß folgende Bestimmungen enthalten:

a) über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterrichten ist;
b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besondern Bedingungen, unter welchen der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;
c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;
d) über die Höhe des Lehrgeldes, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings.

Die Lehrzeit muß mindestens zwei Jahre währen und darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Probezeit darf höchstens sechs Wochen dauern und muß in die Lehrzeit voll eingerechnet werden.

§ 125. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Zu häuslichen Dienstleistungen ist der Lehrling nicht verbunden.

§ 126. Unternehmer, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, weder mit der Ausbildung

von Lehrlingen sich befassen, noch ist ihnen die Beschäftigung von jugendlichen Hülfspersonen unter sechszehn Jahren gestattet.

§ 127. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings aufgehoben. Der Lehrvertrag kann seitens des Unternehmers aufgehoben werden, wenn einer der in § 113 vorgesehenen Fälle auf den Lehrling Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß gelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 128. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder andern Berufe übergehen oder behufs seiner Ausbildung eine Lehranstalt besuchen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Binnen sechs Monaten nach der Auflösung des Lehrvertrags darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Unternehmer ohne Zustimmung des frühern Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches vom Arbeitsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 130. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 105 bis 129 sind

a) die Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, soweit Maschinen, und Motore nicht zur Anwendung kommen,
b) die Dienstverhältnisse der den Gesindeordnungen unterstehenden Personen,
c) der Betrieb der Seeschifffahrt,

für welche besondere gesetzliche Regelung vorbehalten bleibt.

Die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches und die Verordnungen für das Apothekergewerbe sind, in so fern sie dem Inhalt der §§ 105 bis 129 widersprechen, aufgehoben.

Artikel IV.

Der Titel IX der Gewerbeordnung ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel IX.

Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte.

§ 131. Die Ueberwachung und Ausführung der in den §§ 13a und 14, und den §§ 105 bis 130 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, sowie die Anordnung und Oberleitung von Maßregeln und Untersuchungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Hülfspersonen

einschließlich der Lehrlinge erfordern, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin.

Die Organisation des Reichs-Arbeitsamts bestimmt der Bundesrath.

§ 132. Dem Reichs-Arbeitsamt unterstehen die Arbeitsämter, die durch Reichsgesetz für das Gebiet des Deutschen Reichs in Bezirken von nicht unter 200,000 und nicht über 400,000 Einwohnern spätestens bis zum 1. Juli 1886 einzurichten sind.

§ 133. Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath und den nöthigen Hülfsbeamten; es faßt seine Beschlüsse und Entscheidungen collegialisch.

Das Reichs-Arbeitsamt wählt den Arbeitsrath aus zwei seitens der Arbeitskammer (§ 134) vorgeschlagenen Bewerbern.

Die dem Arbeitsrath in Ausübung seines Aufsichtsrechts zur Seite stehenden Hülfsbeamten werden von der Arbeitskammer und zwar zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Hülfspersonen gewählt.

In Bezirken, wo Betriebe vorherrschen, in denen hauptsächlich weibliche Hülfspersonen beschäftigt werden, sind auch Frauen zu Hülfsbeamten zu ernennen.

In Bezug auf Invalidität und Pensionirung unterstehen die Beamten der Arbeitsämter den für die übrigen Reichsbeamten gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 133a. Die Beamten des Reichs-Arbeitsamts und die Arbeitsräthe oder deren Hülfsbeamte haben das Recht, jederzeit Besichtigungen der Betriebsstätten, gleichviel ob die Unternehmungen vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen und die ihnen für Leben und Gesundheit der Beschäftigten nothwendig scheinenden Anordnungen zu treffen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

Soweit diese Anordnungen in den amtlichen Befugnissen der Aufsicht übenden Beamten liegen, haben die Unternehmer und ihr Hülfspersonal denselben unweigerlich Folge zu leisten.

Gegen die Verfügungen und Anordnungen einzelner Beamten des Arbeitsamts steht dem Unternehmer oder seinem Vertreter binnen drei Tagen der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen; gegen die Verfügungen und Anordnungen des Letztern der Beschwerdeweg binnen drei Tagen an das Reichs-Arbeitsamt.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, sämmtliche Betriebe seines Bezirks mindestens einmal jährlich zu besichtigen. Die Unternehmer müssen die amtlichen Besichtigungen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, wo die Betriebe im Gange sind, gestatten.

Die Aufsicht übenden Beamten sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

§ 133b. Die Ortspolizeibehörden haben das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit zu unterstützen und den Weisungen desselben Folge zu leisten.

§ 133c. Das Arbeitsamt organisirt innerhalb seines Bezirks den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen eine Centralstelle. Es ist befugt, in den ihm passend erscheinenden Orten für diesen Zweck Filialen zu errichten, welche, wenn kein gewerblicher Verband sich findet, der eine solche zu übernehmen bereit ist, die Ortspolizeibehörde zu übernehmen verpflichtet ist.

§ 133d. Jedes Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu veröffentlichen, von dem die nöthigen Exemplare an die Mitglieder der Arbeitskammer, das Reichs-Arbeitsamt und die Landescentralbehörden unentgeltlich zu verabfolgen sind. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung der Arbeitskammer zur Begutachtung zu unterbreiten.

Das Reichs-Arbeitsamt hat die bei ihm eingehenden Jahresberichte der Arbeitsämter alljährlich zu einem allgemeinen Bericht zusammenzustellen, der dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen ist.

Die Berichte der Arbeitsämter und des Reichs-Arbeitsamts sind dem Publicum zum Selbstkostenpreis zugängig zu machen.

§ 134. Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hülfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt vom 1. Juli 1886 ab in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirk vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichs-Arbeitsamt.

Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die großjährigen Unternehmer aus ihrer Mitte, zur andern Hälfte durch die großjährigen Hülfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Jede Klasse wählt ihre Vertreter für sich.

Die Dauer des Mandats der Mitglieder der Arbeitskammern währt zwei Jahre. Die Mandatdauer beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr.

Bei der Wahl der Mitglieder der Arbeitskammern sind gleichzeitig in Höhe der Hälfte derselben Ersatzmänner zu wählen. Ersatzmänner sind diejenigen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Festsetzung des Wahltages, der ein Sonn- oder Festtag sein muß, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat auch auf dem Verordnungswege die Normen zu bestimmen, unter welchen die Wahlhandlung vorzunehmen ist.

In den Wahlausschüssen müssen Unternehmer und Hülfspersonen gleich stark vertreten sein. Die für die Abstimmung bestimmte Zeit ist so festzusetzen, daß Tag- und Nachtschichter sich an der Wahl betheiligen können.

§ 135. Die Arbeitskammern haben nächst den ihnen in den §§ 106a, 110 und 121 zugesprochenen Functionen in allen das wirthschaftliche Leben ihres Bezirks berührenden Fragen mit Rath und That die Arbeitsämter zu unterstützen. Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Wirkung

von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Miethpreise, Concurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirthschaftliche Leben ihres Bezirks berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte (§ 137).

§ 135a. Ferner haben die Arbeitskammern die Minimalhöhe der Löhne aller Hülfspersonen festzusetzen.

Beschwerden über die festgesetzten Minimallöhne erledigt der Arbeitskammertag.

§ 136. Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrath und im Behinderungsfalle einer seiner Hülfsbeamten. Der Vorsitzende besitzt mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Arbeitskammer als Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte entscheidet, kein Stimmrecht. Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung gilt als Ablehnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer monatlich mindestens einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen; er muß dieses außerdem thun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer dies beantragt. Die Arbeitskammern geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 137. Behufs Schlichtung und erstinstanzlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und ihrem Hülfspersonal bildet die Kammer aus ihrer Mitte Schiedsgerichte, welche aus je zwei Unternehmern und zwei Hülfspersonen bestehen; sie bestimmt, in welcher Reihenfolge die Schiedsgerichte zu functioniren haben, auch kann sie den Sitz der Schiedsgerichte auf verschiedene Orte des Arbeitskammerbezirks vertheilen.

Den Vorsitz im Schiedsgericht hat der Arbeitsrath oder einer seiner Hülfsbeamten. Die Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte bestimmt die Arbeitskammer. Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind öffentlich.

§ 137a. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen und überhaupt alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die es für die zu ertheilende Entscheidung für nöthig erachtet.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl Unternehmer und Hülfspersonen und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung (§ 138) nicht aufgehalten.

§ 137b. Versäumt der Kläger ohne genügende Entschuldigung den Verhandlungstermin, so hat er die daraus erwachsenen Kosten zu tragen, auch dem Beklagten, wenn dieser vor dem Termin nicht mehr hat benachrichtigt werden

können, auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumniß nach Höhe der Zeugengebühren im Civilproceß zu gewähren.

Bleibt der Beklagte im Termin aus und begründet Kläger seinen Anspruch in genügender Weise, so werden die von ihm behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen.

§ 137 c. Nach Schluß der Verhandlung ist sofort das Urtheil zu fällen und den Parteien zu verkünden. Die Wirksamkeit der Urtheilsverkündigung ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig und gilt auch derjenigen Partei gegenüber, die den Termin versäumt hat.

Ueber die Verhandlungen, den festgestellten Thatbestand und die Entscheidung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 137 d. Außer den in § 137 b gedachten Fällen dürfen Kosten nur für Zeugen und Sachverständigengebühren berechnet werden.

§ 138. Gegen die Urtheile der Schiedsgerichte steht den Parteien binnen einer Woche nach erfolgter Entscheidung die Berufung an die Arbeitskammer zu.

Die Bestimmungen der §§ 137 a mit Ausnahme der Worte „mindestens je einer" in Absatz 2 bis 137 d gelten auch für die Verhandlungen und Entscheidungen der Arbeitskammer. Die Urtheile der letzteren sind sofort vollstreckbar.

§ 139. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Schiedsgerichte erhalten Tagegelder und Entschädigung der Reisekosten.

§ 140. Das Reichs-Arbeitsamt ist verpflichtet, alljährlich einmal Vertreter sämmtlicher Arbeitskammern zu einer allgemeinen Berathung über die wirthschaftlichen Interessen zu berufen.

Zu dieser allgemeinen Berathung entsendet jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und der Hülfspersonen. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch jede Klasse gesondert.

Der Vorstand der Versammlung wird durch Mitglieder des Reichs-Arbeitsamts gebildet. Dieselben haben kein Stimmrecht. Ueber ihre Geschäftsordnung und die Tagesordnung der Sitzungen beschließt die Versammlung selbständig; ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 141. Die Mitglieder des Arbeitskammertags erhalten Tagegelder und Entschädigung der Reisekosten.

§ 142. Die Unterhaltungskosten für die in den §§ 131—140 genannten Einrichtnngen trägt das Reich; sie sind jährlich in den Reichsetat einzustellen.

§ 143. Die Vorbereitungsarbeiten für die Bildung der Arbeitsämter, die Anordnung und Leitung der ersten Wahlen zu den Arbeitskammern vollzieht der Bundesrath.

Artikel V.

Die §§ 97 Ziffer 4, 97 a Ziffer 6, 98 a Ziffer 2 e, 100 d, 100 e sind aufgehoben.

An Stelle des bisherigen § 146 treten folgende Bestimmungen.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Unternehmer, welche dem § 108a zuwiderhandeln;
2. Unternehmer, welche dem § 122 zuwider Kinder unter vierzehn Jahren beschäftigen;
3. Unternehmer, welche den auf Grund des § 109a getroffenen Verfügungen zuwider weiblichen oder jugendlichen Hülfspersonen Beschäftigung geben;
4. Unternehmer, welche der Bestimmung im § 113 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Zeugnisses günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
5. Unternehmer, welche bei der Zahlung des Lohns oder Gehalts oder bei dem Verkauf von Waaren an die Hülfspersonen den §§ 114 und 115 zuwiderhandeln;
6. Unternehmer, welche den nach § 120a getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
7. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

1. Unternehmer, welche den §§ 106, 106a, 107, 108, 109 oder der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandeln;
2. Unternehmer, welche den nach § 135a getroffenen Festsetzungen zuwiderhandeln.

Die nach §§ 146 und 146a erkannten Geldstrafen fließen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

Im § 147 wird Ziffer 4 aufgehoben.

Im § 149 erhält Ziffer 7 folgende Fassung:

7. wer es unterläßt, den durch die §§ 110, 111, 123, 124 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen oder den §§ 126 und 128 zuwiderhandelt und zwar für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes.

Der § 150 wird aufgehoben.

Der § 152 erhält folgende Fassung:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Unternehmer und Hülfspersonen, wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Hülfspersonen sind aufgehoben.

Der § 154 wird aufgehoben.

Hinter § 153 folgt:

§ 154. Unternehmer und Hülfspersonen können zur Förderung ihrer Interessen in Vereinigungen zusammentreten.

Insoweit diese Vereinigungen den Zweck haben:

a) die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu regeln,
b) Fachschulen und Bibliotheken zur Förderung der gewerblichen und geistigen Ausbildung ihrer Mitglieder in's Leben zu rufen,
c) Unterstützungskassen für Arbeitslose und Invaliden oder Erwerbs-Genossenschaften zum Nutzen ihrer Mitglieder zu bilden,

sind dieselben von allen die Versammlungs- und Vereinsfreiheit beschränkenden Gesetzesvorschriften befreit.

Auf ihren Antrag sind solchen Vereinigungen unter den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen Corporationsrechte zu ertheilen.

Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Reichs- oder Landesgesetze sind aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

2. Nachstehende Resolutionen anzunehmen:

A. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald eine Einladung zu einer Conferenz an die hauptsächlichsten Industriestaaten ergehen zu lassen, um sich über die Grundzüge einer auf gleichen Grundsätzen basirten Arbeiterschutzgesetzgebung zu verständigen, welche für alle betheiligten Staaten als Norm festsetzt, daß:

1. die tägliche Arbeitszeit in allen Betrieben höchstens 10 Stunden beträgt;
2. die Nachtarbeit für alle Betriebe mit Ausnahme solcher, wo durch die Natur des Betriebs dieselbe unumgänglich ist, aufgehoben wird;
3. die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren untersagt werde.

B. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, statistische Erhebungen über die Verhältnisse der Lohnarbeiter in Bezug auf die Arbeitslöhne zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1885.

Grillenberger. Bebel.

Unterstützt durch:

Auer. Blos. Bock (Gotha). Dietz (Hamburg). Frohme. Geiser. Harm. Hasenclever. Heine. Kayser. Kräcker. Liebknecht. Meister. Pfannkuch. Rödiger. Sabor. Schuhmacher. Singer. Stolle. Viereck. v. Vollmar. Wiemer.

V. Bezüglich der Sonntagsruhe

sind in der Commission in erster (mit 15 gegen 9 Stimmen) und zweiter Lesung folgende Beschlüsse angenommen:

§ 105 a. Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken, Werkstätten und bei Bauten.

Inhaber von Verkaufsstellen aller Art dürfen ihre Gehülfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen im Ganzen höchstens fünf Stunden beschäftigen. Die Beschäftigung muß für alle in demselben Geschäfte beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge gleichzeitig stattfinden.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besondern Festtagen seiner Confession kann kein Arbeiter zum Arbeiten verpflichtet werden.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des eignen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß in Fabriken, Werkstätten und bei Bauten für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei bleiben.

Art, Umfang und Dauer der Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, setzt für alle Anlagen jeder bestimmten Gattung der Bundesrath fest. Diese Festsetzung kann bei veränderten Verhältnissen, jedoch immer nur für alle Anlagen der betroffenen Gattung, abgeändert oder aufgehoben werden. Für bestimmte Gewerbe dürfen weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesraths zugelassen werden. Die von dem Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstag spätestens in der nächstfolgenden Session vorzulegen.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten. Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Diese Erlaubniß darf, falls die Ortspolizeibehörde vorgängig nicht erreicht werden kann, auch nachträglich erfolgen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe vierteljährlich der höheren Verwaltungsbehörde, für Fabriken auch dem besonderen Aufsichtsbeamten (§ 139 b.), einzureichen.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als sie sich auf solche ausdrücklich beziehen.

Berlin, den 11. März 1885.

Schweizerisches Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

(Vom 23. März 1877)*).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichtes der Cantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate sowie der Entwickelung schädlicher Stoffe entsprechend sei.

Diejenigen Maschinentheile und Treibriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 3. Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Cantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntniß zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, daß die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste. Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besondern Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat.

*) Den Anträgen Dr. Lieber u. Gen. und Hitze-Lieber sind das „Schweizer. Bundesgesetz" (im Auszug) und die „Anweisung der Düsseldorfer Regierung über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken" als „Anlagen" beigegeben. Auch die Leser von „Arbeiterwohl" wird dieses Material gewiß interessiren.

Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung die Abstellung der Uebelstände verfügen. Ueber Anstände zwischen der Cantonsregierung und Fabrik-Inhabern entscheidet der Bundesrath.

Der Bundesrath erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Special-Reglements. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die cantonalen Gesetze in Kraft.

Art. 4. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tödtung sofort der competenten Localbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Cantonsregierung davon Kenntniß zu geben.

Art. 5. Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird ein Bundesgesetz das Erforderliche verfügen.

In der Zwischenzeit gelten immerhin für den urtheilenden Richter nachfolgende Grundsätze:

a. Der Fabrikant haftet für den entstandenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt.

b. Der Fabricant haftet gleichfalls, wenn auch ohne ein solches specielles Verschulden, durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getödteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabricanten angemessen reducirt.

c. Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Verletzung oder Tödtung stattgefunden hat.

d. Der Bundesrath wird überdies diejenigen Industrieen bezeichnen, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im Uebrigen urtheilt, bis nach Erlaß des eingangs erwähnten Gesetzes, der competente Richter über die Schadenersatzfrage, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Art. 6. Die Fabrikbesitzer haben über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter ein Verzeichniß nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular zu führen.

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrik-Ordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrik-Ordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Tagelohnes des Gebüßten nicht übersteigen.

Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bußen".

Die Fabrikbesitzer sollen im Weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 8. Die Fabrik-Ordnungen und deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Cantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur ertheilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

Bevor die Genehmigung ertheilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.

Die genehmigte Fabrik-Ordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich; Zuwiderhandlungen seitens des Erstern fallen unter Art. 19 des Gesetzes.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrik-Ordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Cantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrik-Ordnung ist, mit der Genehmigung der Cantonsregierung versehen, in großem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Art. 9. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, kann das Verhältniß zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter durch eine, jedem Theile freistehende mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, soll bei Stücklohn jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. Innerhalb obiger Frist darf einseitig das Verhältniß von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder wenn er sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrik-Ordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch die Fabrik-Ordnung kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Verein-

barung überlassen. Ohne gegenseitiges Einverständniß dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Specialzwecken zurückbehalten werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitsschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniß reduciren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrieen verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Cantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagsessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen, oder dasselbe sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Localitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des Artikels 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrication als Hülfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen, und die von männlichen Arbeitern oder unverheiratheten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden.

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Art. 11), ist bloß ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden. In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Cantonsregierung ertheilt werden kann.

Bei Fabricationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmäßige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich beanspruchen, haben sich bei dem Bundesrath über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrication zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrathes erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muß aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Cantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll.

Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahre nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die cantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Confessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weitern kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabricationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten und dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religions-Unterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religions-Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäß Art. 13 bundesräthlich erstellt ist, kann der Bundesrath, sofern die Unerläßlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, daß auch Knaben von 14 bis 18 Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrath wird jedoch in solchen Fällen für die

jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von 11 Stunden festsetzen, Abwechselung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Dauer der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöthige Vorschrift mit Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikszweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniß des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

IV. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

Art. 17. Die Durchführung dieses Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende als auf neu entstehende Fabriken Anwendung finden soll, und die Vollziehung der in Gemäßheit des Gesetzes vom Bundesrath ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Cantone ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen werden.

Die Cantonsregierungen haben dem Bundesrathe Verzeichnisse der auf ihrem Gebiete bestehenden, sowie später der neu entstehenden und der eingehenden Fabriken einzusenden und über deren Verhältnisse, so weit sie von dem gegenwärtigen Gesetze berührt werden, nach den vom Bundesrath hiefür aufgestellten Vorschriften die nöthigen statistischen Angaben zu machen.

Die Regierungen erstatten dem Bundesrathe am Schlusse jedes Jahres über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes u. s. w. einen ausführlichen Bericht, über dessen Anordnung vom Bundesrath das Nähere festgestellt wird.

Ebenso geben sie ihm, beziehungsweise dem hierfür bezeichneten Departement oder andern gesetzlich aufgestellten Organen, in der Zwischenzeit jede wünschenswerthe sachbezügliche Auskunft.

Art. 18. Der Bundesrath übt die Controle über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspectoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Der Bundesrath kann überdies, so weit er es für nothwendig erachtet, Special-Inspectionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er verlangt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nöthigen Credite.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu ertheilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit Bußen von 5 bis 500 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht außer angemessener Geldbuße auch Gefängniß bis auf drei Monate verhängen.

Anweisung der Düsseldorfer Regierung an die Orts-Polizeibehörden über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken.*)

Zur bessern und gleichmäßigen Durchführung der §§ 2 f. und 4 unserer Polizei-Verordnung betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 14. December 1853 (A.-Bl. S. 682), welche die Sonntagsarbeit in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen regeln**), bestimmen wir hiermit Folgendes.

1. Die Orts-Polizeibehörden dürfen die nach § 4 l. c. erforderliche Erlaubniß fortan nur schriftlich ertheilen und haben über die ertheilten Erlaubnißscheine ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Dauer der Erlaubniß und die Gründe der Erlaubniß kurz einzutragen sind. Einer Angabe der Gründe bedarf es nicht bei den nachstehend sub 5 und 6 als zulässig bezeichneten Arbeiten. Das Verzeichniß ist stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und auf Erfordern sowohl der vorgesetzten Behörde als auch dem königlichen Gewerberath und dem königlichen Fabriken-Inspector jederzeit vorzulegen.

2. Die Orts-Polizeibehörden können die nach § 4 l. c. erforderliche Erlaubniß für die nachstehend sub 5 und 6 bezeichneten Arbeiten auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und unter der Bedingung ertheilen, daß die Gewerbetreibenden sich verpflichten, ihrerseits ein Verzeichniß anzulegen, in demselben für jeden Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen und dies Verzeichniß, sowie den Erlaubnißschein auf Verlangen sowohl der Orts-Polizeibehörde, als dem königlichen Gewerberath und dem königlichen Fabriken-Inspector jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

3. Die Orts-Polizeibehörden haben die auf unbestimmte Zeit ertheilte Erlaubniß zu widerrufen, falls über die ertheilte Erlaubniß hinaus Arbeiten an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, falls nicht durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin gewirkt

*) Durch vorliegende „Anweisung" ist der Beweis erbracht, daß die nothwendigen Ausnahmen sehr wohl allgemein gültig festgesetzt werden können. Wenn die „General-Versammlung des Vereins Concordia" vom 24. Januar d. J. und die „Ausschußsitzung des Centralverbandes deutscher Industrieller" am 25. Januar den Antrag der Centrums-Fraction mit dieser Anlage abgewartet hätten, hätten sie sich ihre ganzen Verhandlungen in dieser Frage sparen können. Denn sämmtliche Einwendungen resp. Befürchtungen finden in dieser „Anweisung", auf die sich übrigens Schreiber dss. in seiner Rede vom 16. Jan. im Plenum des Reichstages ausdrücklich bezog — ihre Erledigung.

**) Nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 14. December 1853 sind Arbeiten in den Fabriken untersagt. § 4 bestimmt: Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus andern Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. Wird die Erlaubniß versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Recurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letztern dem Gottesdienst beiwohnen können.

wird, daß auch die an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter dem Gottesdienste beiwohnen können und falls die Gewerbetreibenden das Verzeichniß sub 2 gar nicht oder nachlässig führen oder seine Vorlage verweigern. „Aus technischen Rücksichten" können die sub 5 und 6 bezeichneten Arbeiten erlaubt werden.

4. „Andere Gründe von überwiegender Wichtigkeit", aus denen Arbeiten an Sonn- und Festtagen nach § 4 gestattet werden dürfen, liegen nur dann vor, wenn es sich um Abwendung eines großen wirthschaftlichen Schadens handelt und wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Abwendung dieses Schadens nicht vorausgesehen werden konnte. Eine Erlaubniß aus diesen Gründen ist stets nur für den einzelnen Fall und zwar auf bestimmte kurze Zeit zu ertheilen.

5. Aus allgemein technischen Rücksichten kann auf unbestimmte Zeit gestattet werden:

a. jede Arbeit, von welcher die Aufnahme des Werktagbetriebes abhängig ist und welche an andern Tagen nicht vorgenommen werden kann (Reparaturen, Revisionen, Anseuern 2c.);

b. jede Arbeit, welche zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, sei es vom Betrieb oder dessen Vorrichtungen, sei es von den Umwohnern oder Arbeitern nöthig ist;

c. jede Arbeit, welche erforderlich ist, das Verderben der Rohstoffe oder ein Mißlingen der Arbeitsgegenstände zu verhüten. (Heizung von Räumen, Kesselbetrieb 2c.);

d. das Entladen und Beladen, sowie der Transport der Waggons, so lange von Seiten der Eisenbahnen Sonntags noch Anfuhr stattfindet;

e. das Entladen und Beladen von Schiffen in Fällen, in welchen Naturereignisse (Hochwasser, Niedrigwasser, Frost), den Schiffsverkehr oder das Frachtgut bedrohen.

6. Aus der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Gewerbebetriebe ergibt sich, daß für die im Special-Verzeichniß benannten Betriebe die dort aufgeführten Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf unbestimmte Zeit gestattet werden können. Bei denjenigen Arbeiten, welche zwar an sich technisch nicht geboten sind, welche aber thatsächlich sowohl im hiesigen Bezirk wie in den Nachbarbezirken an Sonn- und Festtagen bisher vorgenommen werden und deren Untersagung unseres Erachtens nur generell für das ganze Staats- oder Reichsgebiet erfolgen kann, haben wir vermerkt, daß sie „bis auf weiteres" zuzulassen sind.

Zu diesen bis auf weiteres zuzulassenden Arbeiten gehören außerdem alle Arbeiten in den Nachtstunden der Sonn- und Festtage, also von 12 Uhr Mitternachts bis 6 Uhr Vormittags und von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternachts, in sämmtlichen Betrieben, in welchen bisher generell die Nachtarbeit üblich war (cfr. Nr. e, f, g, h, i, q, u, w, z des Special-Verzeichnisses).

Für den Bergwerksbetrieb verbleibt es bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 23. December 1873 (A.-B. 1874 S. 15), die wir in Gemeinschaft mit den königlichen Oberbergämtern zu Bonn und Dortmund erlassen haben.

Das Special-Verzeichniß der zulässigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen gestaltet sich demnach wie folgt.

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe	Zulässige Sonntagsarbeiten
a	Steinbrüche, Sand-, Kies-, Lehmgräbereien, Baggerei, Steinbearbeitung (Steinhauerei, Steinschleiferei)	Der Regel nach keine, es sei denn, daß zufließendes Wasser eine dauernde Pumparbeit erfordert.
b	Ziegel-, Pfannen-, Kalkbrennerei; Fabrikation feuerfester Producte, Porcellan-Fabriken.	Zulässig: die Beaufsichtigung, Sicherung und Befeuerung der Oefen, die Bedienung continuirlicher Thonbrennöfen und bei drohendem Unwetter die Bergung der im Freien liegenden Halbfabricate.
c	Hochofenwerke.	Zulässig: Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher, Maschinisten, Schmelzer und Gichtarbeiter; Apparatheizer, Reparaturarbeiter; die Zufuhr der Rohstoffe vom Hüttenplatze zu den Hochöfen und die Abfuhr der Producte von den Hochöfen; die Reinigung der Koksdruck-Maschinenkessel und die Beaufsichtigung der Koksöfen, die Verfrachtung des Roheisens. Bis auf weiteres zulässig: der Eisenbahndienst, die Reinigung der Heizapparate, das Ziehen und Füllen derjenigen Koksöfen, deren Heizgase beim Hochofenbetrieb Verwendung finden.
d	Eisen- und Metallgießereien.	Zulässig: Heizung der Trockenöfen; volle Arbeit zur Beseitigung von Nothzuständen und erheblichen Störungen in andern Betrieben; die Behandlung großer Guß- und Arbeitsstücke zur Sicherstellung derselben gegen Mißlingen.
e	Bessemerwerke und Gußstahl-Fabriken einschließlich der Martinwerke.	Zulässig: Reparaturarbeiten und Anfeuern der Oefen; Vollbetrieb von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh. Bis auf weiteres zulässig: Vollbetrieb auch von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts und Unterhaltung der Oefen in den 12 Tagesstunden.
f	Puddel-, Walz- und Hammerwerke für Eisen und Stahl, einschließlich der Rohrziehereien, Verzinkereien und Verbleiereien.	Zulässig: Volle Arbeit von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens an allen Sonn- und Festtagen. Volle Arbeit von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts nur an einen von zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen; Reparaturarbeiten und Wartung der Feuer während des ganzen Sonntages und jedes zweiten Festtages. Bis auf weiteres zulässig: Volle Arbeit von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternacht.
g	Maschinen-Fabriken, Kessel-Schmieden, Brückenbau-Anstalten und Schiffs-	Zulässig: Heizung der Trockenöfen, volle Arbeit zur Beseitigung von Nothständen und erheblichen Störungen in andern Betrieben;

Littera	Gattung der gewerblichen Arbeiten	Zulässige Sonntagsarbeiten
	werfte, Drahtziehereien, Nagelfabriken, Bolzen- und Schraubenfabriken, Waggonfabriken.	Behandlung großer Guß- und Arbeitsstücke zur Sicherstellung gegen Mißlingen; ferner für Waggonfabriken: Betrieb der Lackirwerkstatt.
h	Glasfabriken.	Zulässig: a. für Betriebe mit regelmäßig liegenden Arbeitsschichten, Befeuerung und Beschickung der Oefen in den 12 Tagesstunden (6—6). b. für Betriebe mit unregelmäßig liegenden Arbeitsschichten, Befeuerung und Wartung der Oefen, volle Arbeit zwischen 6 Uhr früh und 6 Uhr Abends an einem von zwei aufeinander folgenden Sonntagen.
i	Ultramarinfabriken.	Zulässig: Reparaturen und Schüren der Brennöfen.
k	Schwefelsäurefabriken und damit verbundene Erzröstwerke.	Zulässig: Bedienung der Oefen und Condensations-Vorrichtungen.
l	Erzröstwerke ohne Säuregewinnung.	Zulässig: Bedienung der Oefen in den Nachtstunden der Sonn- und Festtage.
m	Zinkhütten (Reductionswerke).	Zulässig: Bedienung der Reductionsöfen.
n	Walzwerke (Zink-, Blei-, Kupfer-, Messing-Bronze-) und Kupferraffinirwerke.	Zulässig: Füllen und Anheizen der Oefen in den Nachmittagsstunden.
o	Kupfergewinnung (aus Kiesen).	Zulässig: Bedienung der Rostöfen, der Condensation und der Laugerei.
p	Alaunfabriken, Fabriken künstlicher Düngmittel.	Zulässig: Betrieb der Abdampf- und Krystallisirungs-Vorrichtungen.
q	Sulfat-, Soda- und Pottasche-Fabriken.	Zulässig: Bei der Sulfatfabrication: Betrieb der Sulfatöfen und der Condensation; bei der Carbonat-Fabrication: Betrieb der Laugerei und Concentration und Wartung der Calciniröfen am ganzen Sonntag, Betrieb der Schmelzöfen während der Nachtstunden, Krystallisirbetrieb während des Vormittags; bei der Schwefelfabrication: Vollbetrieb; bei der Aetznatronfabrication: Betrieb der Concentrir- und Schmelzkessel.
r	Ammoniak-Sodafabriken.	Zulässig: Betrieb der Bikarbonat-Fabrication und der Calciniröfen, so weit die Gase für jene Fabrication dienen.
s	Bleiweiß- und Zinkweiß-Fabriken.	Zulässig: Für Bleiweißfabriken Befeuerung der Oxydir- und Trockenkammern; für Zinkweißfabriken Betrieb der Verbrennungsöfen.
t	Anilin-, Alizarin- und ähnliche Farben-Fabriken.	Zulässig: Befeuerung der Trockenräume, Betrieb der Schmelz- und Druckkessel und ähn-

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe	Zulässige Sonntagsarbeiten
		licher Apparate zur Vollendung der Tags vorher angefangenen Operationen.
u	Chromsäurefabriken.	Zulässig: Am ganzen Sonntag Betrieb der Concentriröfen und der Krystallisation, Befeuerung der Schmelzöfen, während der Nachtstunden Betrieb der Schmelzöfen.
v	Anderweite chemische Fabriken.	Zulässig: In Dynamitfabriken Unterhaltung der Dampfkesselfeuerung und Betrieb der Guhr-Brennöfen; in Theerproductenfabriken und Theerschweelereien Beendigung der Tags vorher begonnenen Operationen.
w	Gasfabriken.	Zulässig: Betrieb der Oefen und der Gasvertheilung, wenn Sonntags oder in der darauf folgenden Nacht Gas verbraucht wird.
x	Färbereien, Zeugdruckereien, Bleichereien, Appreturen.	Zulässig: In Türkischroth-Färbereien das Aushängen der Garne an die Luft, wenn Regenwetter vorherging, in den Tagesstunden; in Seidenstrang-Färbereien das Umhängen der Stränge in den Bädern in den Tagesstunden.
y	Spinnereien, Webereien, Wirkereien, Riemendrehereien, Tuch- und Kunstwollfabriken.	Der Regel nach keine.
z	Papierstoff-, Papier- und Pappefabriken.	Zulässig: Während der Nachtstunden der Betrieb der Lauge-Verdampfungsöfen, der Trockenräume für Pappendeckel und der Mahlbetrieb mittels Wasserkraft.
aa	Rübenzuckerfabriken.	Zulässig: Vollbetrieb während der Nachtstunden; außerdem während des ganzen Sonntags die Verarbeitung der bis zum Sonntag gewonnenen Säfte, das Schleudern der Füllmassen, der Betrieb der Knochenkohlöfen, das Reinigen der Rübenkeller.
bb	Zuckerraffinerien.	Zulässig: Das Decken des Hutzuckers, die Erwärmung der Betriebsräume, der Betrieb der Schwärze-Oefen und der Filtration.
cc	Bierbrauereien, Malzfabriken.	Zulässig: Während des ganzen Sonntages das Umsetzen des Keimmalzes, der Betrieb der Darren und der Kühlmaschinen; von 12 Uhr Nachts bis 9 Uhr Vormittags die Reinigung der Geräthe, das Fassen des Bieres, der Faßtransport innerhalb der Fabrik, die Fabrication von Satzhefe.
dd	Spritfabriken.	Bis auf weiteres zulässig: Vollbetrieb.
ee	Silospeicher.	Zulässig: das Umsetzen des Getreides.

Düsseldorf, den 24. Juni 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Roon.

Eine Denkschrift des Central-Ausschusses für die innere Mission

verbreitet sich in ausführlicher Weise über „die Aufgabe der Kirche und ihrer innern Mission gegenüber den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart".*) Dieselbe zeichnet sich durch Wärme des Glaubens und Klarheit der Auffassung aus, und ist es unser aufrichtigster Wunsch, daß dieses Programm in den Kreisen, für welche es bestimmt ist, maßgebende Beachtung und vor allem praktische Verwirklichung finde.

Wir werden noch öfter auf diese „Denkschrift" zurückkommen — als Erweis der Solidarität der christlichen Interessen. Mit einer solch hohen Auffassung über die Aufgaben der Kirche in den großen Fragen der Zeit, wie sie in dieser „Denkschrift" niedergelegt ist, ist eine Fortsetzung des „Culturkampfes" absolut unvereinbar. Wir können jeden Satz der „Denkschrift" unterschreiben. Wo nun aber so geistige gemeinsame Aufgaben der Lösung harren: sollten da nicht alle christlichen Elemente der Gesellschaft treu zusammenstehen, die Freiheit und Wirksamkeit der Kirche zu sichern, sich gegenseitig zu tragen und zu fördern?

Für heute beschränken wir uns darauf, die Ausführungen der Denkschrift bezüglich der Aufgaben der Gesetzgebung hier folgen zu lassen.

1. Bei allem Ernste, mit welchem Kirche und innere Mission die sittlichen Anforderungen geltend zu machen haben, welche sich für die verschiedenen Kreise aus unseren socialen Nothständen und Kämpfen ergeben, dürfen doch auch sie die Thatsache nicht übersehen, daß die moderne wirthschaftliche Entwickelung Zustände geschaffen hat, welche die Freiheit des Einzelnen auf dem Gebiete seines wirthschaftlichen Handelns in hohem Maße beschränken und namentlich dem Unternehmer nur zu oft die Möglichkeit entziehen, Art und Maß der Ausnutzung der Arbeitskraft, sowie den Antheil der Arbeiter an dem Ertrage des Unternehmens den von ihm selbst als berechtigt anerkannten Anforderungen entsprechend zu bemessen. Sobald der Concurrenzkampf der Unternehmungen auch nur erst an einer Stelle dahin geführt hat, daß, um die Productionskosten zu vermindern und dadurch die zur Behauptung des Marktes erforderliche Herabsetzung des Preises der Erzeugnisse zu ermöglichen, der Lohn der Arbeiter herabgedrückt, die Arbeitszeit verlängert, die männlichen und erwachsenen Arbeiter durch weibliche und jugendliche Kräfte ersetzt werden, so steht auch der wohlwollende und gewissenhafte Arbeitgeber nur zu oft vor der Wahl, entweder auf diesem Wege zu folgen, oder das Unternehmen aufzugeben und damit die

*) Berlin, Wilhelm Hertz 1884. Ein hoher Staatsbeamter soll der Verfasser dieser Denkschrift sein.

wirthschaftliche Existenzgrundlage aller von demselben Abhängigen völlig zu vernichten.

An diesem Punkte kann die Freiheit des sittlichen Handelns dem Einzelnen nur dadurch wiedergegeben werden, daß der Willkür Aller durch allgemeine zwingende Vorschriften Schranken gesetzt werden.

2. Dahin zielen alle staatlichen Gesetze, welche zu Gunsten des Arbeiters, als des schwächern Theiles, die Freiheit des Arbeitsvertrages beschränken:

die Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern;

die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit;

das Verbot der Sonntagsarbeit;

die Bestimmungen über Innehaltung einer Normal- (richtiger Maximal-) Arbeitszeit;

endlich auch die Arbeiterversicherungsgesetze, sofern sie die Aufwendungen für die Sicherung des Arbeiters gegen die wirthschaftlichen Folgen vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit zu einem nothwendigen Bestandtheile des aus dem Unternehmen zu bestreitenden Arbeitslohnes machen.

3. Kirche und innere Mission werden, um ihrer Aufgabe auf dem socialen Gebiete gerecht zu werden, den hierauf gerichteten Bestrebungen, durch welche ihrer Arbeit vielfach erst wieder offene Bahn geschaffen werden muß, auch ihrerseits nicht theilnahmlos gegenüber stehen dürfen. Sie werden dieselben namentlich in soweit zu den ihrigen machen und zu fördern haben, als sie auf die Wiedergewinnung der Voraussetzungen eines geordneten, auch für die Pflege der sittlichen Güter wieder Raum bietenden Familienlebens gerichtet sind.

Die innere Mission hat demnach auch mit ihren Mitteln durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung und Unterstützung der zur Erreichung dieser Ziele sich bildenden Vereinigungen dahin zu wirken, daß

a. die Jugend gegen körperliche, geistige und sittliche Verkümmerung durch weitere Entwickelung der Gesetzgebung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter geschützt werde;

b. daß der natürliche Beruf des Weibes für die Familie durch gesetzliche Regelung der Beschäftigung von Arbeiterinnen, unter besonderer Berücksichtigung der verheiratheten Frauen, anerkannt werde;

c. daß die Sonntagsruhe durch gesetzliches Verbot der Beschäftigung mit gewerblicher Arbeit, soweit diese nicht ihrer Natur nach keine Unterbrechung gestattet oder durch besondere Nothlage geboten ist, hergestellt werde;

4. daß auch die erwachsenen männlichen Arbeiter gegen eine die Erhaltung der Arbeitskraft gefährdende Ueberanstrengung und gegen eine die Theilnahme am Familienleben ausschließende Ausdehnung der Arbeitszeit durch gesetzliche Feststellung eines — unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Zweige productiver Thätigkeit zu bemessenden — Maximalarbeitstages geschützt werden;

5. daß, sofern und so lange eine internationale Regelung dieser Verhältnisse nicht zu ermöglichen ist, die Gefahr, welche den, solchen Beschränkungen

unterworfenen Unternehmern aus der Concurrenz ausländischer, den gleichen Beschränkungen nicht unterworfener Unternehmer erwächst, durch geeignete Mittel möglichst abgewandt werde.

Aus Jahresberichten über Arbeiterinnen-Hospize und -Vereine.

Der IV. Jahresbericht der Aachener Actiengesellschaft für Arbeiterwohl enthält höchst erfreuliche Mittheilungen.

Das neue umfassende Gebäude, welches 1883 für 90,000 Mark erworben worden, „wurde nach vollständiger baulicher Fertigstellung und Einrichtung mit dem nothwendigen Mobiliar, sowie Ausstattung der Kapelle zum häuslichen Gottesdienste am 27. Mai, dem Festtage Maria's, der Helferin der Christen, eingeweiht und in Benutzung genommen. Nachdem die Weihe der Kapelle und die Darbringung eines ersten hl. Meßopfers durch den Dechanten Herrn Dr. Dubbelmann, an welchem außer dem Oberbürgermeister der Stadt, Herrn Pelzer, viele Gönner und Freunde des Institutes theilnahmen, stattgefunden hatte, wurde das neue Heim in feierlicher Weise seinen Zwecken übergeben.

Sofort nach Bezug des neuen Hauses fanden 140 Mädchen Unterkommen. Außerdem sind große Arbeitsräume und Küchen vorhanden.

Schon im October betrug die Durchschnittszahl der darin nächtigenden Arbeiterinnen im Durchschnitt des ganzen Monats 168, um in den Monaten November und December auf 190 zu steigen, so daß sämmtliche vorhandene Betten in der Regel besetzt waren. Von den im Hospiz nächtigenden Arbeiterinnen waren 54 als Weberinnen, 7 als Stöpferinnen, 8 als Haspelerinnen, 4 als Spulerinnen, 71 als Fadnerinnen, 4 als Nopperinnen, 50 als Cigarrenarbeiterinnen, 54 als Nadlerinnen in 35 Fabriken beschäftigt. Von diesen Landmädchen verheiratheten sich im Laufe des Jahres vier.

Abends beschäftigten sich die Mädchen theils mit Ausbessern ihrer Kleidungsstücke, theils mit Anfertigung neuer Sachen als Hemden, Röcke, Jacken, Schürzen u. s. w. Eine Abtheilung hilft abwechselnd in den Küchen. Ein einziges Mädchen mußte wegen Störung der Haus-Ordnung entlassen werden. An Portionen wurden verabreicht: Mittagessen à 25 Pfennige 7697 Portionen, 15,943 Portionen Frühstück und Abendessen à 15 Pfg. Das Schlafgeld beträgt noch wie früher 10 Pfg. pro Nacht.

Der Sonntagsverein zählte außerdem ca. 150 Mitglieder. Das Betragen und der Fleiß sämmtlicher Mädchen war sehr lobenswerth. Wir dürfen hier wohl die Thatsache hervorheben, daß während der drei Fastnachtstage sich fast sämmtliche Arbeiterinnen einfanden, wodurch sicher manche Verirrungen verhütet worden sind.

Ausgebildet wurden von den Aachener Mädchen: 16 im Bügeln, 4 haben das Kochen, 8 das Zuschneiden und Einrichten der Näharbeiten, verschiedene das Zeichnen der Wäsche u. s. w. gründlich erlernt. Zwei sind als Dienstmägde ausgebildet worden. Zwei fernere Arbeiterinnen haben sich verheirathet, nachdem dieselben im Kochen, Bügeln, Zuschneiden u. s. w. unterrichtet worden waren. Angefertigt wurden während des Sonntagsunterrichtes: 250 leinene Hemden, 180 Fabrikjacken, 120 Schürzen, 450 kleinere Gegenstände, welche sämmtlich an die Arbeiterinnen, welche sich am meisten durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet hatten, verlost wurden.

Eine nicht minder erfreuliche Entwickelung nimmt das Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein in Bocholt.

Das Hospiz wurde im November 1883 mit 2 Mädchen eröffnet und fanden im Laufe dieses Jahres durchschnittlich 12 Mädchen zu 75 Pfg. pr. Tag Wohnung, Kost, Wäsche u. s. w., im Ganzen 3487 Tage. Aufgenommen sind 28, entlassen 12, Bestand Ende November 16. Es wurden verabreicht an Hospitanten 3487, an Mittagsgäste 1000, Sa. 4487 Mahlzeiten; letztere zu 30 Pfg. berechnet. Abends beschäftigten sich die Mädchen theils mit Ausbessern ihrer Kleider, theils mit Anfertigung neuer Sachen, als Hemde, Jacken, Röcke, Schürzen u. s. w. Selbstredend findet dabei eine passende Unterhaltung und zur Abwechslung auch ein hübsches Liedchen Platz. — Eine Abtheilung hat auch die Küchenarbeiten zu besorgen.

Im Arbeiterinnen-Verein, welcher an Sonn- und Feiertagen seine Versammlung hält, betheiligten sich zu Anfang 45, jetzt ca. 90 Mädchen. Am Kochunterricht nahmen 12, am Näh- und Bügel-Unterricht ca. 20 Mädchen Theil, um sich auf ihren späteren Beruf als Hausfrauen vorzubereiten.

Die Abendstunden an diesen Tagen beginnen mit einem Vortrage, worauf dann Gesang und Declamationen folgen, welche beide Theile sich bei verschiedenen Gelegenheiten schon des größten Beifalles zu erfreuen hatten. Durch Betheiligung möglichst Vieler an den Declamationen wird das Interesse für diese veredelnde und bildende Kunst wachgerufen, so daß diese Stunden stets rasch dahingehen. Im Sommer bietet der Garten des Hauses Gelegenheit zu Spielen und Erholungen. Außerdem wurden während desselben noch einige Ausflüge gemacht.

Auf eine achtzehnjährige Wirksamkeit kann bereits das Arbeiterinnen-Hospiz und der Arbeiterinnen-Verein in M. Gladbach zurückblicken.

Es erhielten im Ganzen 102 alleinstehende Fabrikarbeiterinnen zum Preise von 80 Pfg. pro Tag Wohnung, Wäsche und vollständige Beköstigung zusammen in 23360 Tagen, durchschnittlich pro Tag 64; neu aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 38, entlassen 32; die gegenwärtige Zahl der Zöglinge beträgt 70, welche meistens im Alter von 16 bis 30 Jahren stehen und in 13 verschiedenen Fabriken beschäftigt sind. Außer diesen wurden noch 47 Fabrikarbeiterinnen, welche bei ihren Eltern wohnten, aber nicht im Stande waren, in der kurzen Mittagspause den weiten Weg nach Hause zu machen, an Werktagen am Mittagstische zugelassen und erhielten dieselben zusammen 8184 vollständige Mahlzeiten gleich denen der Zöglinge, bestehend aus Suppe, Gemüse und Fleisch zum Preise von 25 Pfg. An Wochentagen nahmen durchschnittlich 100 Personen am Mittagstische Theil und wurden im Ganzen 31564 Mahlzeiten verabreicht.

Die Haltung der Zöglinge darf im Ganzen als eine recht gute, bei manchen als geradezu musterhaft bezeichnet werden. Die Opfer an Freiheit und Ungebundenheit, welche in jeder nach einer bestimmten Hausordnung geleiteten Anstalt nothwendig gebracht werden müssen, wurden mit wenigen Ausnahmen stets freudig geleistet.

Im Arbeiterinnen-Verein zeigte sich dieselbe frische und freudige Strebsamkeit, wie in den früheren Jahren, sowohl beim Haushaltungsunterricht, als in der Pflege der Frömmigkeit und der gemeinsamen Erholung. Den Unterricht in der Nähschule übernahmen um Ostern an Stelle der früheren Lehrpersonen vier Lehrerinnen der hiesigen städtischen Schulen. Mit großer Bereitwilligkeit und Liebe zur Sache unterrichteten dieselben seitdem an jedem Sonntag-Nachmittage in den 3 Abtheilungen für Nähen, Flicken und Stopfen. Während in den Sommermonaten, wo so viele festliche Gelegenheiten die Mädchen in's Freie locken, die Pünktlichkeit im Besuch der Nähschule etwas nachgelassen, wird dieselbe gegenwärtig wieder regelmäßig von ca. 100 jugendlichen Fabrikarbeiterinnen besucht. Die Kochschule wird seit Januar ebenfalls von einer hiesigen städtischen Lehrerin mit vielem Eifer und schönem Erfolge geleitet. Die Anmeldungen zur Theilnahme an den

vierteljährigen Cursen (Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und Winter-Cursus) waren so zahlreich, daß jedes Mal fast die Hälfte zurücktreten mußte. Dieser große Andrang beweist ebenso wie die erfreuliche Strebsamkeit, welche sich in jedem Cursus von neuem zeigte, daß die Mädchen selber das große Bedürniß einer solchen Kochschule klar erkannt haben. Der Unterricht im Bügeln und in Behandlung der Wäsche wurde von derselben bewährten Lehrkraft, wie im vorigen Jahre ebenfalls in 4 Cursen ertheilt und konnten auch hier nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Da die praktischen Uebungen in jedem Cursus planmäßig auf zwölf Sonntage vertheilt sind und nur je 6 Mädchen an denselben Theil nehmen können, wurden im Laufe des Jahres 24 im Kochen und 24 im Bügeln ausgebildet.

Zur Anspornung des Fleißes wurde am 1. Sonntage im October im Vereinslocale zum ersten Male eine Ausstellung der in den drei Abtheilungen der Haushaltungsschule angefertigten Arbeiten veranstaltet. Auf langen Tischen lagen Probearbeiten von sämmtlichen Schülerinnen der Nähschule; die Mädchen aus den beiden letzten Cursen des Bügelunterrichtes hatten 12 Arbeiten ausgestellt und von der Kochschule war eine vollständige Mahlzeit für Wochentage nebst einigen Schüsseln für Festtage und etliche Speisen für Kranke zubereitet und servirt. Die eingeladenen Damen des Hospiz-Vorstandes ließen den ausgestellten Arbeiten volle Anerkennung zu Theil werden. Um die jüngeren Mädchen zu größerem Eifer im Nähunterricht aufzumuntern, war noch eine Verloosung zahlreicher kleiner Geschenke veranstaltet, zu welcher alle, die sich im Nähen und Stopfen das Prädicat „befriedigend" erworben hatten, ein Gewinn-Loos erhielten.

Die weiteren Zwecke des Vereins: Pflege der „Sittsamkeit und Tugend" nebst „Frohsinn und Freude" wurden an jedem Sonntage in den vom Präses geleiteten Vereinsversammlungen eifrig gefördert. Nach dem Vortrage wechselten Gesang und Declamationen bald ernsten, bald heiteren Inhalts, und an Festtagen auch Aufführung von kleineren Dramen. Um Fastnacht und an den Tagen, wo die Mädchen in der Regel anderswo vielen Gefahren ausgesetzt sind, war von Seiten des Vereins jedes Mal für eine besondere Unterhaltung gesorgt. An den beiden Kirmestagen im Juni und August wurde ein gemeinschaftlicher Ausflug gemacht, das erste Mal nach Helenabrunn, das zweite Mal in Folge einer Einladung des Vorstandsmitgliedes Herrn E. Quack nach Dahl, wo der Verein in den dortigen Anlagen in angenehmster Weise unterhalten und bewirthet wurde. Beim diesjährigen Stiftungsfeste, am 2. Sonntage im November, fand die feierliche Aufnahme von 41 neuen Mitgliedern zum ersten Male in der nunmehr fertiggestellten, aber leider noch nicht eingeweihten Albertuskirche statt — Die Organisation des Vereins wurde in Anbetracht der großen Mitgliederzahl dahin erweitert, daß an Stelle der bisherigen 12 Abtheilungen 16 neue gebildet und dem entsprechend auch die Zahl der Ordnerinnen, welche jeder Abtheilung vorstehen, vermehrt wurde. — Die Aufmunterung zur Sparsamkeit hatte den Erfolg, daß von den Mitgliedern durch Vermittelung des Präses im Laufe des Jahres die Summe von 1992 Mark in die hiesige städtische Sparkasse eingelegt wurde; überhaupt wurde von Zöglingen des Hospizes und Vereinsmitgliedern in den letzten 10 Jahren eine Gesammtsumme von 14710 Mark in die Sparkasse eingelegt.

Druck und Verlag von J. P. Bachem in Köln. 8695

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. **Fünfter Jahrgang. 5. Heft.** **Mai.**

Die Frage der Sonntagsruhe im deutschen Reichstage.

Die dreitägige, resp. wenn wir den Antrag der Socialdemokraten hinzurechnen, viertägige Debatte, welche den Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung im deutschen Reichstage gewidmet wurde, die zahlreichen Anträge, welche von den verschiedenen Fractionen gestellt wurden, der lebhafte Wiederhall, welchen diese Anträge und Debatten in Presse und Versammlungen gefunden, waren gewiß geeignet, den Ernst und den dringenden Charakter der Fragen klar zu legen. Daß der Reichstag die für Industrie und Arbeiter so vitalen Fragen nicht leicht nimmt, nicht „über's Knie zu brechen“ geneigt ist, beweist der Umstand, daß die aus 28 Mitgliedern bestehende Reichstags-Commission allein der Sonntagsruhe nicht weniger als 19 meist dreistündige Sitzungen gewidmet hat.

Die Freunde der Arbeiterschutzgesetzgebung hofften, wenigstens die Sonntagsruhe zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Es wurde in der Commission einstimmig beschlossen, über diese Frage gesondert Bericht zu erstatten, und wurde derselbe auch durch Beschluß des Plenums — auf Antrag des Vorsitzenden der Commission, Herrn Domcapitular Dr. Moufang —, mit Zurücksetzung anderer Berichte, auf die Tagesordnung gesetzt. Die Annahme der Anträge war so gut wie gesichert — wenn nicht der Herr Reichskanzler persönlich erschienen wäre und seinen ganzen Einfluß gegen die Anträge in die Wagschale geworfen hätte. So wurde die Berathung abgebrochen und die Abstimmung vertagt — bis in nächste Session.

Es ist gewiß bedauerlich, daß die lange, arbeitsvolle Session auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung zu keinem positiven Resultat geführt hat. Und vor allem die Frage der gesetzlichen Sonntagsruhe, welche schon seit Jahrzehnten die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigt und auch in der Commission so allseitige gründliche Berathung gefunden hatte, hätte nicht einen solchen Abschluß finden dürfen. Am bedauerlichsten aber ist die Art und Weise, wie der Herr Reichskanzler, welcher in so hervorragendem Maße die Geschicke unseres Vaterlandes bestimmt, die so weittragende Frage der Sonntagsruhe behandelte.

Daß der Herr Reichskanzler die Anträge der Commission mit recht viel Hohn behandelte, darüber wird die Commission sich zu trösten wissen. Die Commission kann sich darüber nicht beschweren, da ja auch der Reichstag dem Herrn Reichskanzler „nicht imponirt". Die Kritik — das, was der Herr Reichskanzler gesagt hat, ist es überhaupt nicht, was tief verletzen mußte, sondern das, was der Herr Reichskanzler nicht gesagt hat. Der Reichskanzler hat nicht so sehr die Anträge der Commission und ihre praktische Durchführbarkeit kritisirt — er hat die Sonntagsruhe selbst zur Discussion gestellt.

Der Reichskanzler hat in der denkwürdigen Sitzung am 9. Mai nicht weniger wie fünf Mal das Wort ergriffen. Die maßgebende Rede ist die erste; die nachfolgenden wiederholen und erweitern nur die Gesichtspunkte der ersten Rede. Um jeden Schein ungerechter, einseitiger Beurtheilung zu meiden, lassen wir den Wortlaut der ersten Rede vollständig folgen und werden auch alle bedeutungsvollen Stellen der folgenden Reden wörtlich wiedergeben. Die Ausführungen muß man lesen, um sie nach der feierlichen Inauguration der Social-Reform durch Kaiserliche Botschaft für möglich zu erachten.

Stellung des Reichskanzlers zur Sonntagsruhe.

Sämmtliche Parteien, mit Ausnahme der deutsch-freisinnigen Partei, hatten in der Sitzung am 9. Mai 1885 bereits ihre Stellung präcisirt, alle Redner hatten sich theils direct auf den Boden der Anträge gestellt — Dr. Scheffer (Berichterstatter), Roediger (Socialdemokrat), Dr. Lieber (Centrum), Ackermann (deutsch-conservativ) — theils ihre Sympathieen für das Ziel der Anträge wieder und wieder versichert — Dr. Buhl (national-liberal) und Robbe (deutsche Reichspartei). Die anwesenden Vertreter der Bundesregierungen schienen noch dieselbe Stellung einzunehmen, welche sie in der Commission eingenommen hatten: nur bezüglich der technischen Durchführbarkeit der Festsetzung der Ausnahmen im Zweifel zu sein. Das Bild war überhaupt noch ganz

dasselbe, wie es Abg. Ackermann bezüglich der Commissionsverhandlungen zeichnete:

Nun haben wir in der Commission gehört, daß die Herren Vertreter der Regierungen dem Gedanken der Sonntagsruhe sympathisch zustimmen, daß sie gegen die Regelung der Frage an sich und im Princip nichts einzuwenden hätten, wohl aber noch nicht schlüssig seien über die Ausführung der Angelegenheit. Alle Parteien, die in der Commission vertreten sind, begegneten sich in dem Zugeständniß, daß Abänderungen in der Gewerbeordnung nach der angedeuteten Richtung der Sonntagsruhe hin angezeigt seien.

Selbst zwei Commissionsmitglieder der deutsch-freisinnigen Partei (Abg. Löwe-Berlin und Dr. Herrmann) sprachen sich wiederholt entschieden für gesetzlichen Zwang, dem Arbeiter die Sonntagsruhe zu sichern, aus. Ob die deutsch-freisinnige Partei wie am 14.—16. Januar, so auch am 5. Mai deshalb schwieg, weil sie in der Frage nicht einig war, oder weil — sie auf den Reichskanzler als Anwalt ihrer manchesterlichen Anschauungen rechnete, wissen wir nicht. Jedenfalls haben sie gut gethan, dem Reichskanzler diese odiöse Rolle zu überlassen. Abg. Richter und Bamberger hätten den Manchestersinn nicht besser zum Ausdruck bringen können und jedenfalls nicht mit mehr Erfolg, als der Reichskanzler es gethan.

Das oben gezeichnete Bild änderte sich mit der ersten Rede des Reichskanzlers. Dieselbe lautet*):

*) Wir lassen hier nochmals die mit 15 gegen 9 Stimmen angenommenen Anträge der Commission vollständig folgen.

§ 105a. Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken, Werkstätten und bei Bauten.

Inhaber von Verkaufsstellen aller Art dürfen ihre Gehülfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen im Ganzen höchstens fünf Stunden beschäftigen. Die Beschäftigung muß für alle in demselben Geschäfte beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge gleichzeitig stattfinden.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besondern Festtagen seiner Confession kann kein Arbeiter zum Arbeiten verpflichtet werden.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des eignen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß in Fabriken, Werkstätten und bei Bauten für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei bleiben.

Art, Umfang und Dauer der Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, setzt für alle Anlagen jeder bestimmten Gattung der Bundesrath fest. Diese Festsetzung kann bei veränderten Verhältnissen, jedoch immer nur für alle Anlagen der betroffenen Gattung, abgeändert oder aufgehoben werden. Für bestimmte Gewerbe dürfen weitere Aus-

Ich glaube, wenn dieser Gesetzentwurf vor einigen Monaten in dieses Haus eingebracht worden wäre, und man hätte die Möglichkeit gehabt, ihn reiflich zu erwägen und zu discutiren und auf einen etwaigen Beschluß des Bundesraths vielleicht nochmals zu discutiren, — ich glaube, daß man auch dann zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß in dieser Frage eine weitere Ermittelung der Thatsachen nothwendig ist.

Eine Enquête, wie sie hier beantragt ist, wird unentbehrlich sein, wenn mit Aussicht auf wirklich praktischen Erfolg dieser Sache näher getreten werden soll. So wie die Sache hier augenblicklich liegt, kann ich kaum annehmen, daß die Herren Antragsteller an einen praktischen Erfolg auf der Basis dieser Anregung ihrerseits wirklich glauben sollten. Wenn ein solcher aber nicht eintritt, wenn die verbündeten Regierungen, der Bundesrath, auf Ihre Vorlage demnächst einen Beschluß faßt: entweder er halte heute angebrachtermaßen dieses Gesetz so nicht für annehmbar, oder die Sache sei nicht reif zur Entscheidung, es müsse eine Enquête veranstaltet werden, — so ist für die öffentliche Meinung die Vertheilung des Eindrucks ziemlich ungleich. Diejenigen Herren, die den Antrag gestellt haben, werden ja bei den Wahlen und sonst im Lande den Eindruck auf den Arbeiter machen, als wenn sie wirklich eine ernste Verbesserung für ihn nicht nur erstrebt, sondern auch erreichbar vor sich gesehen hätten, so daß nur die Hand hätte ausgestreckt zu werden brauchen, um sie zu ergreifen. „Hätte sich bei den verbündeten Regierungen das gleiche Interesse für den Arbeiter gefunden, dann würden wir jetzt diese Frage erledigt haben" — so ungefähr, denke ich mir, wird der Eindruck sein. Für die Herren Antragsteller kann derselbe unter Umständen ein willkommener sein, — für die Regierung ist er nicht annehmbar, und deshalb muß ich mich gegen die Stellung verwahren, die hierbei dem Bundesrath und den verbündeten Regierungen zugemuthet wird.

Die Herren Antragsteller stellen sich gewissermaßen dazu, wie, was im Französischen le bon prince genannt wird. Ich habe Fürsten der Art gekannt, die der Ueberzeugung waren: ihre Unterthanen in der Weise glücklich zu machen, daß alles im befriedigenden Geleise bliebe, und nichts gestört werde, das hinge nur von dem Willen des regierenden Herrn ab; wenn der vorhanden wäre, dann müsse das von selber gehen; wie das zu machen sei, sei die Sache der Schreiber von Ministern und Räthen, die das zu besorgen hätten; darüber brauche sich ein hoher Herr den Kopf nicht zu zerbrechen, es genüge sein Wollen. Die Rolle dieses hohen Herrn, dünkt mich, übernehmen die Herren Antragsteller einigermaßen. Wenn, wie ich höre, der Herr Abgeordnete Lieber gesagt hat, ich hätte früher den Vorwurf — ich weiß nicht, wem — gemacht, daß nichts Positives zu Stande

---

nahmen durch Beschluß des Bundesraths zugelassen werden. Die von dem Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstag spätestens in der nächstfolgenden Session vorzulegen.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten. Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Diese Erlaubniß darf, falls die Ortspolizeibehörde vorgängig nicht erreicht werden kann, auch nachträglich erfolgen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe vierteljährlich der höhern Verwaltungsbehörde, für Fabriken auch dem besondern Aufsichtsbeamten (§ 139 b), einzureichen.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als sie sich auf solche ausdrücklich beziehen.

Berlin, den 11. März 1885.

gebracht sei, nun sei hier ein Gesetz, und das sei fertig, so muß ich doch diese Bezeichnung der Vorlage als eines wirklichen Gesetzes als eine sehr schmeichelhafte charakterisiren (Heiterkeit), die die Vorlage nicht verdient. Ich sehe in ihr höchstens den Rahmen zu einem Gesetz; die Ausfüllung dieses Rahmens soll der Bundesrath besorgen (sehr richtig! rechts); ich sehe darin eine Vollmacht für den Bundesrath seinerseits. Das eigentliche Ingrediens im Gesetze fehlt gänzlich; Sie sind darüber, wie man sagt, mit einem Triller hinweggegangen, mit der Hinweisung auf den Bundesrath: — das Nähere bestimmt das Gesetz, heißt es in der Verfassung; hier heißt es: das Nähere bestimmt der Bundesrath. Das ist für den Bundesrath nicht annehmbar, da ist seine Rolle zu nachtheilig dabei. Es sieht so aus, als hätten Sie gewußt, wie der Bundesrath die Sache nachher zu machen habe, und nur der Bundesrath wisse es entweder nicht oder wolle wider besseres Wissen dem Arbeiter nicht zur Sonntagsruhe, die Jeder ihm ja von Herzen gönnen wird, verhelfen. Die Ausfüllung des Rahmens ist das Wesentliche. Das Gemälde, die Anfertigung desselben überlassen Sie aber theils dem Bundesrath, theils in dringenden Fällen sogar der Ortspolizeibehörde; auf die bürden Sie Ihre legislatorischen Aufgaben ab. (Heiterkeit.) Es wäre das für die Polizeibehörde, über deren Uebergewicht man so häufig klagt, und auch für die Regierung, für den Bundesrath, wenn sie wirklich so herrschsüchtig wären, wie man glaubt, unter Umständen eine außerordentlich nützliche Pressionsmethode. Zum Beispiel: Sie sind wegen der Unabhängigkeit der Wahlen immer so sehr in Sorge. Wenn nun irgendwo ein fortschrittlicher Fabrikherr nicht nach dem Sinn der Ortspolizeibehörde mit seinen Arbeitern stimmte, so hätte hier die Ortspolizeibehörde eine ganz hübsche Handhabe, dem Herrn die Nachtheile seiner politischen Ueberzeugung begreiflich zu machen; oder der Bundesrath, wenn er findet, daß man seinen Wünschen nicht hinreichend entgegenkommt, könnte unter Umständen eine Pression ausüben, — nicht der jetzige, aber die Personen wechseln, es kann ein Mal eine andere Schattirung an das Ruder kommen; dann wird man alle die Mittel, die es in der Welt gibt, um auf die Wahlen Einfluß und einen Druck auf die Beamten auszuüben, sehr viel schärfer anwenden, als wir es heute thun. (Heiterkeit links.) Dann wird das auch für Sie nützlich sein; für uns Jetzige — wir sind zu schüchtern, um von dergleichen Gebrauch zu machen (große Heiterkeit), und ich ziehe vor, es gar nicht zu besitzen; denn es könnte ein ungeschickter Gebrauch davon gemacht werden, wie das ja nicht selten vorkommt. Aber darum handelt es sich gar nicht. Ich wollte die Verantwortlichkeit unter Umständen wohl noch übernehmen, wenn die Sache überhaupt lösbar wäre. Die Antragsteller gehen über alle die schwierigen Fragen, die sich aufdrängen, mit einem „Vielleicht" hinweg, mit der Voraussetzung, daß, wenn man sich nur in der Sache etwas mehr anstrengen wollte, man auch ein besseres Resultat in kürzerer Zeit erringen werde.

Die große Frage, die sich einem zuerst aufdrängt: ist dem Arbeiter überhaupt mit dieser zwangsweisen Sonntagsfeier gedient unter polizeilicher Aufsicht? — die könnte durch eine Enquête gelöst werden. Wenn man nun die Arbeiter darüber abstimmen ließe: wollt ihr, daß euch unter Strafe verboten wird, Sonntags zu arbeiten? so werden sie die Frage, ob sie ihrerseits bereit sind, 14 Procent ihres Jahreslohns zu verlieren, ganz bestimmt verneinen, in denjenigen Betrieben, in denen bisher nach dem Zwange der Natur des Geschäfts die Sonntagsarbeit bedauerlicherweise stattfindet.

Sie haben hier schon in der Vorlage selbst eine Anzahl solcher Betriebe angeführt, in denen es nicht möglich ist, an einem einzelnen Tage die Arbeit zu unterbrechen. Es gibt ja deren noch unzählige andere, und zwar unter den allergewöhnlichsten Betrieben. Nehmen Sie z. B. Brennereien und Brauereien. Wenn am Sonntage nicht gemaischt werden darf, hat das Vieh am Mittwoch nichts zu fressen; wenn am Sonntag nicht gebrannt werden darf, kann am Donnerstag nicht gemaischt werden, und kann am Sonntag

das Vieh auch nicht fressen. Das ist also schon eine nothwendige Ausnahme, die für viele Betriebe zutrifft. Es gibt aber noch andere chemische und sonstige Verarbeitungsprocesse, bei denen das Erkalten der Feuer, das Austrocknen oder Säuern der Unterlagen des Betriebs nothwendig eintritt, sobald einen Tag pausirt wird, die sich nicht am Sonnabend abschließen und am Montag wieder neu beginnen lassen. Kurz, das Feld der Ausnahmen, die da gemacht werden können, ist unbegrenzt.

Aber überall da, wo eine solche Ausnahme nicht eintritt, wird zunächst für mich die dringlichste Frage die sein, ob der Arbeiter bereit ist, vierzehn Procent seines Lohnes zu entbehren. Sie nehmen an, daß der Unternehmer diese 14 Procent an Sonntagslohn, vielleicht in einer Vertheilung von je $^1/_6$ auf die übrigen Wochentage, zahlen kann, so daß also eine Lohnsteigerung eintreten muß, um den Arbeiter für das ausfallende Siebentel seines Lohnes zu entschädigen. Meine Herren, sind Sie ganz sicher, daß der Unternehmer dem Arbeiter gegenüber diesen Wechsel einlösen kann, daß der Arbeiter wirklich seinen Lohn nicht verlieren wird? Ich bin nicht ganz gewiß, daß das eintreten wird; ich fürchte, daß der knappe Lohn des Arbeiters auf diese Weise, wenn auch nicht um ein Sechstel, so doch vielleicht um ein Zehntel benagt werden wird, und daß er den Verlust in irgend einer Weise wird theilen müssen. Wenn derselbe wirklich 14 Procent direct beträgt, so sind das bei einem Jahreslohn — ich will es sehr niedrig nehmen: 600 Mark, 200 Thaler — immer 72 Mark; auf den Monat 6 Mark. Würden Sie bereit sein, dem Arbeiter einen solchen Abzug mit seiner Zustimmung aufzulegen? Ich glaube kaum. Aber jedenfalls wider seine Zustimmung halte ich es für ein gewaltthätiges Experiment, ihn auf einen unbestimmten Kampf mit seinem Arbeitgeber anzuweisen, ob er das Siebentel verloren gehenden Lohnes sich wieder erobern kann oder nicht.

Es scheint mir das Verfahren, das von den Herren Antragstellern eingeschlagen wird, und das sie legislatorisch nennen, ein rein empirisches zu sein; sie schieben den Regierungen die Verantwortung dafür zu, wie der Versuch der Empirie ausfallen wird. Zeigt sich, daß es nicht geht, dann heißt es von den Antragstellern: ja, wir haben den besten Willen gehabt, den Arbeitern zu helfen, wir verstehen die Sachen so genau nicht. Aber wenn die Regierung so etwas unterschreibt, so muß sie wissen, was sie thut. Es wäre Ihnen vielleicht eben so lieb, wenn die Regierung nichts thut, sondern Halt macht in dem Stadium, wo Sie an das Thor der Regierung pochen mit einer Forderung für die Arbeiter, die sehr befriedigend klingt, wenn die Regierung die Achsel zuckt und sagt: wir bedauern — wir übersehen nicht, wohin das führen kann. Schneidet die Sache da ab, dann stehen Sie glänzend da, dann sind Sie, was man sagt, schön raus (Heiterkeit) gegenüber der Regierung und können den Arbeitern sagen: hier ist das Gesetz — wie es der Herr Abgeordnete Lieber nennt —, das könnte helfen, wenn die Regierung unterschrieben hätte; aber die Regierung hat kein Herz für den Arbeiter, die kümmert sich um den Arbeiter nicht, wir thun, was wir können, aber die Regierungen folgen uns auf dem Wege nicht.

Meine Herren, wir können ja nicht hindern, daß Sie Ihrerseits die Attitüde annehmen, als ob das so wäre, aber Sie können sich nicht wundern, wenn die Regierungen und ich in ihrem Namen uns etwas dagegen wehren, auf diese Weise an die Wand gemalt zu werden, als ob wir etwas leicht Mögliches hinderten. Ich bestreite, daß es leicht möglich ist und so ohne weiteres in's Werk gesetzt werden könnte.

Wenn die Industrie wirklich den ganzen Ausfall übernehmen würde, was sie, bin ich überzeugt, nicht wird thun wollen, — aber wenn sie es thäte, so wäre mir doch fraglich, ob sie bei einem Siebentel Abzug exportfähig bliebe. — Ja, meine Herren, nehmen Sie eine Industrie, die einen Umsatz von 70 000 Mark oder von 700 000 Mark hat — ich bleibe bei der Ziffer stehen, des leichten Divisors wegen —; wenn Sie der

einen Ausfall von 10 000 Mark jährlich zumuthen, der andern einen von 100 000 Mark, sind Sie sicher, daß sie dann in demselben Maße exportfähig bleibt? Es müßte eine schön rentirende Sache sein, die einen solchen Ausfall ohne weiteres tragen kann! Hört die Industrie, um die es sich handelt, auf, exportfähig zu sein, ja dann ist der Arbeiter wiederum der Gestrafte — schließlich heißt es: plectuntur Achivi —; die Industrie, die geschädigt wird, stellt entweder ihren Betrieb ein, und eine Menge Leute muß sieben Sonntage in der Woche machen, oder die Industrie geht ganz ein; in manchen Fällen wird dies geschehen, und der Arbeiter weiß dann nicht, an wen er sich halten soll dafür, daß er brodlos geworden ist, und daß die Industrie, von der er lebte, eingegangen ist. Ich habe hier eine sehr schöne und tröstliche Redensart über die höheren Güter, die man nicht auf's Spiel setzen müsse um gemeinen Gewinns willen, — in dem Commissionsbericht gefunden. Es heißt da:

> Endlich sei zu erwägen, daß bei Einhaltung wöchentlicher Arbeitspausen in den häufigsten Fällen die von ausgeruhten Leuten hergestellten Arbeitsproducte qualitativ, ja sogar zuweilen quantitativ gewännen.

Woraus wollen Sie das schließen, meine Herren? Die Leute arbeiten so viel, wie sie können und mögen, nach ihren Kräften. Wenn sie nun am Sonntag ausgeruht haben werden, so sie sind am Montag gewiß arbeitsfähiger. Wenn sie aber den Sonntag ihren Vergnügungen gewidmet haben, dann wird der Montag blau (Heiterkeit), und am Montag ist die Arbeitskraft noch geringer. Darüber können Sie den Leuten keinen Zwang auferlegen, wie sie den Sonntag zubringen sollen.

Weiter sagt der Bericht:

> Auch könnten materielle Verluste nicht in Frage kommen, wenn es sich um die höchsten Güter eines Volkes, seine geistige und körperliche Gesundheit, handle.

Ja, wenn aber dabei die Mittel zum Leben verloren gehen und geringer werden, und der Arbeitslohn ausfällt, was helfen dem Volke dann die höchsten Güter, wenn es Hunger leiden muß? (Hört! hört! links.) Meine Herren, ich will dafür die Verantwortung nicht übernehmen, so etwas ohne weiteres, wie es heute liegt, dicht vor Schluß des Reichstags, wo ein Hin- und Herverhandeln zwischen den beiden gesetzgeberischen Körperschaften so gut wie ausgeschlossen ist, in die Welt zu schicken. Der Sache näher zu treten durch Enquête, durch Ermittelung, dafür bin ich sehr dankbar; Sie scheinen offenbar vorauszusetzen, daß die Regierung über das, was zu thun ist, um diese Zirkelquadratur zu erreichen, gelehrter und informirter sei, mehr wisse, als Sie selbst. Darin irren Sie sich. Wir wissen das auch nicht besser als Sie. Wenn Sie es gewußt hätten, so hätten Sie die Unterscheidung selbst gemacht und hätten den Rahmen, den Sie dem Bundesrath hingeworfen haben, selbst ausgefüllt. Aber Sie überschätzen uns in unserm Wissen. Wir bedürfen auch der Belehrung darüber und sind sehr bereit, auf die Enquête einzugehen. Dann ist der Arbeitgeber sowohl, wie namentlich die Arbeiter zu hören — deren Stimme ist mir bei weitem am wichtigsten —, ob die diesen Zwang wollen, ob ihnen damit gedient ist, und ob etwas mehr erreicht wird als ein neues Agitationsmittel allen denjenigen Arbeitern gegenüber, die am Sonntag, anstatt bei Musik und schönem Wetter im Freien zu sein, genöthigt sind, hinter den dumpfen und feuchten Fabrikmauern zu arbeiten. Ein beklagenswerthes Schicksal! Aber gar keine Arbeit zu haben, erschüttert zu sein in der Unterlage der Existenz, dem Hunger möglicherweise gegenübergestellt zu werden, um ein Sonntagsvergnügen erreichen zu können, — dazu, meine Herren, werden die verbündeten Regierungen wenigstens nicht die Hand bieten, ehe sie nicht besser als jetzt informirt sind — möge die Enquête gründlich sein — und ehe sie nicht namentlich die Stimmung der Arbeiter in den weitesten Kreisen über dieses Gesetz sondirt haben werden. (Lebhaftes Bravo auf beiden Seiten des Hauses.)

Was der Herr Reichskanzler nicht gesagt hat.

Der Herr Reichskanzler behandelt die ganze Sonntagsruhe bloß als Einkommens-Frage für Arbeiter und Arbeitgeber. Kein Wort über die Heiligkeit des dritten Gebotes Gottes! Kein Wort über die Pflicht des christlichen Staates, die äußern Bedingungen der socialen Sonntagsruhe und Sonntagsfeier zu sichern! Während der Reichskanzler 1882 in seiner Antwort auf die Interpellation v. Hertling, die Arbeiterschutz-Gesetzgebung betreffend, sich ausdrücklich auf den Boden des „praktischen Christenthums" stellte und feierlich erklärte:

Ich meinerseits bekenne mich offen dazu, daß dieser mein Glaube an die Ausflüsse unserer offenbarten Religion in Gestalt des Sittengesetzes vorzugsweise bestimmend für mich ist und jedenfalls auch für die Stellung des Kaisers zu der Sache (Unruhe links), und daß damit die Frage von dem christlichen oder nichtchristlichen Staate gar nichts zu thun hat. Ich, der Minister dieses Staates, bin Christ und entschlossen, als solcher zu handeln, wie ich glaube, es vor Gott rechtfertigen zu können. (Bravo! rechts.)

fehlte jetzt der harten Ablehnung jedes versöhnende und mildernde Element.

Ergreifend waren die mit dem Feuer des Jünglings vorgetragenen Worte des ehrwürdigen von Kleist-Retzow:

Die Ruhe am siebenten Tag, eine Gotteseinrichtung, ist es, eine Schöpfungsordnung (Sehr wahr! rechts und im Centrum). Es sind diese hohen Gedanken in keines Menschen Sinn und Herz gekommen, sie sind von Gott dem Menschen aus Gnade offenbart. (Bravo! im Centrum). Und das hat man daher zunächst in's Auge zu fassen. Die Völker, die sich von ihnen entfernen, vom Christenthum, von Gott entfernen, je weiter sie sich davon entfernen, desto mehr verachten sie, weisen sie zurück die Ruhe am siebenten Tage. Die französische Revolution verwandelte den siebenten Ruhetag in den zehnten, und wenn es den Social-Demokraten ein Mal gelingen sollte, den atheistischen, den social-demokratischen Staat herzustellen, so würden die armen Arbeiter bald inne werden, daß alle Freiheiten, daß auch diese Freiheit der Ruhe von der Arbeit am siebenten Tag sofort preisgegeben würde. (Lebhafter Widerspruch der Social-Demokraten. Zustimmung rechts).

Auch der Herr Reichskanzler konnte sich dem Eindruck der Rede nicht entziehen, und erkannte die Sonntagsruhe als „im höchsten Grade wünschenswerth", als „glänzendes Ziel" an, „wenn man es erreichen kann", aber „die billig und schonend bemessene Dauer des Arbeitstages" hält der Reichskanzler „doch noch für viel wichtiger!" Und das deshalb, weil — „der Arbeiter das lieber wünscht."

„Ich kann dem Herrn Abgeordneten außerdem nur das Zeugniß geben, daß er mit der sehr großen Beredtsamkeit, die ihm seine christliche Ueberzeugung einflößt, von neuem für die Heiligung des Sonntags und für die Freiheit des Sonntags von Arbeit, für die Sonntagsruhe alles gesagt hat, was sich dafür sagen läßt. Aber über die Art, wie die Schwierigkeiten, die der praktischen Ausführung seiner Wünsche entgegenstehen, zu überwinden seien, darüber hat er uns nicht um ein Haar breit klüger gemacht, als wir vorher waren. Er hat auch nicht versucht, darüber eine Andeutung zu machen; er

hat auch seinerseits keine Erfahrung zur Verfügung, die Andern eine Beruhigung über die wahrscheinliche praktische Wirkung eines solchen Gesetzes gewähren könnte. Diese Schwierigkeiten, die sich dem entgegenstellen, den Sonntag für die Arbeit absolut (?) und zwangsweise zu entbehren, sind ja ganz genau dieselben, als der Festsetzung eines annehmbaren und nicht allzu ermüdenden mäßigen Arbeitstages im Wege stehen. Finden Sie das Geheimniß mit dem Sonntag, dann werden wir auch das mit dem Arbeitstag finden (!), daß wir, ohne die Industrie und ohne den Arbeiter selbst durch Schwächung der Industrie, von der er lebt, zu schädigen, auch den Arbeitstag limitiren können in der Weise, wie es in viel weitern Kreisen unter den Arbeitern selbst wenigstens gewünscht wird.

„Der Herr Vorredner sagt, das Wichtigste von allem, was für den Arbeiter geschehen könne, sei die Sonntagsruhe. Ich halte das für sehr richtig, für in hohem Grade wünschenswerth, für ein glänzendes Ziel, wenn man es erreichen kann. Aber ich halte die billig und schonend bemessene Dauer des Arbeitstages doch noch für viel wichtiger. Fragen Sie den Arbeiter, was er lieber will: ob er lieber Sonntagsruhe haben will auf die Gefahr hin, an den übrigen sechs Wochentagen das einarbeiten zu müssen, was er am Sonntag nicht gemacht hat, oder ob er lieber einen festen mäßigen Arbeitstag wünscht, so daß er an jedem der sechs Wochentage sein Sechstel Sonntag mit eingeschoben bekommt. Ich glaube, daß diese Zerstückelung des Sonntags auf die übrigen Wochentage — wobei ich von der confessionellen, christlichen Seite der Sache ganz absehe — für das Behagen des Arbeiters durch die Kürzung des Arbeitstages im Vergleich mit dessen stellenweise übermäßiger Länge sehr viel werthvoller noch sein würde als die zwangsweise Freiheit am Sonntag in denjenigen Branchen und Geschäften, die nicht überhaupt am Sonntag feiern. Es sind doch, glaube ich, nur die Minderheit der Geschäfte, die ihrer Natur nach Sonntag und Werktag arbeiten: die meisten feiern schon jetzt; es ist also nur ein Theil der Arbeiter, um den es sich handelt."

Wenn man diese „von der confessionellen, christlichen Seite der Sache ganz absehenden" Ausführungen liest, kann man es begreifen, wenn die ‚Köln. Zeitung' schon „die Zerstückelung des Sonntags auf die übrigen Wochentage" ernstlich zur Discussion stellt, und dem Ruhetage an irgend einem andern Wochentage die gleiche Berechtigung und Bedeutung zuschreibt, wie dem allgemeinen Sonntag.

„Sollten die frommen Eiferer," schreibt in liebenswürdigem Tone der liberale Moniteur des Rheinlandes, „wirklich glauben, daß ein Ruhe-Dinstag oder -Mittwoch dem Arbeiter weniger zuträglich wäre, als gerade der Sonntag? Gottes Gebot schreibt nur einen Ruhetag alle Woche vor; davon, daß dieser Tag für alle Menschen derselbe und der gleiche sein müsse, enthält das Gebot nichts . . . . .! Die Schreier nach gesetzlicher Sonntagsruhe verstecken ihre religiös-pietistischen Gelüste hinter social-politische Vorwände. Der Arbeiter als solcher hat in der gesetzlichen Sonntagsruhe kein Interesse, sondern lediglich an einem Ruhetage in angemessenen Zwischenräumen, an welchem Wochentage es auch sei." In der That ein schöner „Sonntag", den die Mutter am Sonntag, der Vater am Montag, der Sohn am Dins-

tag, die Tochter am Mittwoch feiert. Vielleicht kommen wir demnächst wieder zum zehnten Tag der französischen Revolution?

Der Reichskanzler will die Sonntagsruhe dem Urtheil der Arbeitgeber und Arbeiter unterstellen. Namentlich erklärt er die Entscheidung der Arbeiter für ausschlaggebend:

Wenn ich gewiß wüßte, daß der Arbeiter den Ausfall tragen will — ich habe das schon 'mal gesagt, es hilft mir aber nicht, auch wenn ich es noch vier Mal sage, man wird doch vorziehen, es nicht zu hören — wenn also der Arbeiter sagt, er wolle den Ausfall tragen, dann ist es gut, dann bin ich zufrieden. Volenti non fit iniuria .... Ich bedarf dieser Erklärung. Ich kann den Arbeiter damit nachher nicht zufrieden stellen, und, wenn er hungert, ihn damit nicht satt machen, daß ich ihm die eloquenten Reden vorlese, die hier zu seinen Gunsten gehalten worden sind, wie sehr er sich freuen würde und wie leicht er diese Kleinigkeit von seinem Lohn, 14 Procent, entbehren würde. Dafür wird er mir wenig Dank wissen, das macht ihn nicht satt.

Wiederum kein Wort über die religiöse Pflicht der Sonntagsheiligung, kein Wort über die Nothwendigkeit und Berechtigung der allgemeinen Sonntagsruhe an und für sich — die Sonntagsruhe wird einem öffentlichen Plebiscit unterstellt. Wie ist das vereinbar mit dem „praktischen Christenthum"? Wie läßt sich ein solches Princip vereinigen mit dem Königthum „von Gottes Gnaden"?

Wenn das dritte Gebot der öffentlichen Abstimmung unterstellt wird, warum denn nicht auch das vierte und siebente? Wir Katholiken wenigstens betrachten das dritte Gebot als integrirenden Bestandtheil des Dekalogs; und ein Katholik, der es mit der Treue gegen dieses Gebot leicht nimmt, wird es auch in der Treue gegen König und Vaterland, in seinen socialen Pflichten gegen Vorgesetzte und Untergebene nicht gewissenhaft nehmen. Wie kann man einen gläubigen Christen so leichthin in Conflict mit seinem Gewissen bringen?

Ist der Herr Reichskanzler bereit, die Consequenzen zu ziehen? Wir wollen nicht auf die Institution des Eigenthums, der Monarchie ꝛc. verweisen — ist der Herr Reichskanzler geneigt, den Schulzwang einer öffentlichen Abstimmung zu unterstellen und den Eltern die Entscheidung zu überlassen? Oder etwa die dreijährige Militairpflicht? Betrachten wir übrigens die Sonntagsruhe nur vom Standpunkt des Arbeiterschutzes und exemplificiren wir auf ein ganz verwandtes Gebiet: Hat der Reichskanzler die Unfall- und Krankenversicherung der Volksabstimmung unterstellt? Soll das bezüglich der Altersversorgung geschehen? Auch bei der Arbeiter-Versicherung müssen Arbeitgeber und Arbeiter die Kosten tragen. Ist der Reichskanzler so absolut gewiß, daß das Votum der Arbeiter zustimmend ausfallen wird? So weit unsere Erfahrungen reichen,

sind die Arbeiter überall dort, wo die Krankenkassen ꝛc. nicht bereits alte, eingelebte Institutionen sind, wo die Arbeiter also nicht bereits an die Einzahlung solcher Beiträge gewöhnt sind, Gegner des Versicherungszwanges. Der Arbeiter empfindet die Zahlung des Beitrages unangenehm; mit der Möglichkeit der Erkrankung und Invalidität rechnet er nicht. Deshalb ist ja der allgemein gesetzliche Zwang eingeführt, weil die Arbeiter selbst sich nie allgemein zu solchen Beiträgen bereit gefunden hätten. Und ob der Reichskanzler wohl den Muth haben wird, die Altersversorgung und überhaupt die Durchführung der kaiserlichen Botschaft der Abstimmung der Arbeitgeber zu unterstellen? Wir müßten bei der überwiegend manchesterlichen Gesinnung der Industriellen ernstlich bezweifeln, ob wir die Erfüllung der kaiserlichen Botschaft jemals erlebten! Und wenn selbst der erste Beamte des Deutschen Reiches alle höhern, idealen Gesichtspunkte abweist und nur die Berechnungen des augenblicklichen wirthschaftlichen Vortheils oder Nachtheils gelten läßt, wie der Reichskanzler es in vorliegender Frage gethan, dann wird man es dem Arbeitgeber wohl verzeihen müssen, wenn er nur daran denkt, was er „zahlen“ muß, aber die idealen Güter des Familienlebens und die Zukunft unseres Volkes sich wenig zu Herzen nimmt!

Wenn wir noch auf ein anderes Gebiet exemplificiren dürfen: soll auch vielleicht die Frage, ob directe oder indirecte Besteuerung, durch Volksabstimmung entschieden werden?

Nein, der Herr Reichskanzler hat schon entschieden, er will indirecte Steuern, die „weniger gefühlt werden“. Die Steuer soll dem Arbeiter möglichst wenig fühlbar gemacht werden, aber die Sonntagsruhe kennzeichnet der Reichskanzler bloß vom Standpunkte des Arbeiter-Budgets — als 14 Procent Lohnausfall. Wenn die Fortschrittspartei Berechnungen aufstellt über die Belastungen einer Arbeiterfamilie durch indirecte Steuern, so ist der Reichskanzler sehr ungehalten darüber. Er betrachtet solche Rechenmeister nicht gerade als Freunde seiner Politik. Ob der Reichskanzler nun wohl glaubt, solche mechanische Berechnungen, wo es sich um die Frage der Sonntagsheiligung handelt, würden beim christlichen Volke einen guten Eindruck machen? Bisher hörte man dieselben nur aus dem Munde rationalistischer Verächter der Religion. — Selbstverständlich dürfen und müssen auch solche wirthschaftliche Erwägungen einfließen, und sind wir sehr weit davon entfernt, den Arbeiter über die möglichen wirthschaftlichen Folgen zu täuschen. Es ist das ja auch von selbst ausgeschlossen, da auch der Arbeiter so viel aus den „vier Species“ noch weiß, daß sieben Tagelöhne mehr sind als sechs, während

allerdings die weiter ausschauenden Gesichtspunkte dem Arbeiter weniger nahe liegen. Nicht das rechnen wir dem Reichskanzler zum Vorwurf, daß er den möglichen Lohnausfall von 14 Procent in die Discussion zieht, sondern daß derselbe bloß diesen Gesichtspunkt geltend macht und gelten läßt, aber alle höhern, idealen Rücksichten verschweigt, ja sogar mit einem gewissen Hohne abweist. Ein Freund der Sonntagsruhe spricht anders!

Es war eine scharfe Kritik, welche Dr. Windthorst den Darlegungen des Reichskanzlers zu Theil werden ließ — eine Kritik, die einen christlichen Staatsmann, welcher auf dem Boden der kaiserlichen Botschaft steht, zu einer Vertheidigung hätte provociren müssen. Dr. Windthorst führt aus:

Der Herr Reichskanzler hat in dieser Angelegenheit argumentirt lediglich vom rein materialistischen Standpunkt aus (Sehr wahr! im Centrum); das Höhere, das Ethische, das Christliche, was hier in Frage ist, das hat der Herr Reichskanzler ganz außer Acht gelassen. (Sehr richtig! im Centrum.) Es ist ein Gebot Gottes und des Christenthums, daß der Sonntag geheiligt werden soll und muß; und nichts in der Welt berechtigt den einzelnen Menschen, dieses Gebot zu vernachlässigen, und nichts die Regierungen, es außer Acht zu lassen; es muß dies Gebot befolgt werden. Und da haben wir dann gar nicht zu untersuchen, welche Folgen das hat. Die Folgen überlassen wir getrost der Leitung dessen, der das Gebot gegeben hat (lebhaftes Bravo im Centrum), und der allein die Dinge leitet, und der auch hier den angeblich mangelnden Lohn für den siebenten Tag geben wird, denn er hat diesen Lohn überhaupt in seiner ganzen Oekonomie nicht in's Auge gefaßt.

Ich bekenne, daß diese volle Außerachtlassung des am kräftigsten von dem Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow hervorgehobenen Standpunktes durch den Herrn Reichskanzler mich tief bekümmert hat. Ich habe gar nicht zu fragen, welche Folgen die Ruhe des Sonntags hat: ich muß thun, was der, der uns geschaffen, und der uns allein die Gebote geben kann, verordnet; und die Regierungen sind da, um diese Gebote Gottes zur Ausführung zu bringen (Sehr wahr! im Centrum) und nicht es zu beschönigen oder zu rechtfertigen, wenn sie in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Und eine solche Rechtfertigung war es doch, was der Herr Reichskanzler uns vorgetragen hat. (Sehr wahr! im Centrum.)

Der Reichskanzler reagirte absolut nicht auf diesen Appell des Abgeordneten Dr. Windthorst, trotzdem er noch zwei Mal nach Dr. Windthorst das Wort ergriff. Derselbe wiederholte nur seine Berechnung bezüglich des Verlustes eines siebenten Arbeitstages und wendete sich in scharfer Weise gegen die Mißdeutungen und Anklagen der Social-Demokratie. Ja, weit entfernt, daß der Herr Reichskanzler bezüglich seines Standpunktes bedenklich geworden wäre, fügt er ein neues Argument bei, welches wiederum im Munde des Herrn Abgeordneten Richter sich viel besser gemacht haben würde, als in dem des Reichskanzlers.

„Abgeordneter Roediger hat von der häuslichen Arbeit gesprochen. Auf dem Gebiete hat ja jeder von den Herren wohl Erfahrungen gemacht. Ich habe bisher nicht gefunden, daß der Sonntags-Gendarm, wenn ich ihn so nennen darf, der einen bei der häus-

lichen Arbeit abfaßt, eine willkommene Erscheinung wäre, daß der den Uebertreter vor sich selbst und vor seiner eigenen Neigung, sich mehr anzustrengen, als die Obrigkeit ihm gestatten will, zu seiner Genugthuung schützt; unter Umständen wird ein Beobachtungsposten ausgestellt, wenigstens bei ländlichen Handwerkern, um zu sehen, ob nicht etwa ein Gendarm kommt, und alles ist darüber einig, sich dem Sonntags-Gendarm nach Möglichkeit zu entziehen.

„Solchen Erscheinungen gegenüber darf man es doch wohl den verbündeten Regierungen nicht übel nehmen, wenn sie sich über die Stimmung, mit welcher die Arbeiter dieser Sache selbst gegenüberstehen, doch noch etwas näher, als von den Führern der Agitation zu entnehmen ist, zu unterrichten wünschen."

Also weil der Sonntags-Gendarm keine sympathische Erscheinung ist, will der Reichskanzler auf die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe verzichten! Ob vielleicht der Reichskanzler glaubt, daß der „Sonntags-Gendarm", der selbst in Klöster und Kirchen eindringt, der z. B. den Geistlichen bis zum Altar verfolgt, dem christlichen Volke eine sympathische Erscheinung sei?

Uebrigens ist der böse „Sonntags-Gendarm" bereits überall in Function und zwar in viel weiter gehendem Maße, wie die Anträge der Commission es wollten. Im ganzen deutschen Vaterlande bestehen landesrechtliche Bestimmungen über Sonntagsruhe und sind z. B. in allen preußischen Polizei-Verfügungen alle geräuschvollen Arbeiten verboten, ob sie nun in der Wohnstube des Handwerkers oder in der Fabrik, ob sie vom Arbeitgeber oder Arbeiter geschehen, während die Anträge sich auf Fabriken, Bauten und Werkstätten beschränken und dem Arbeitgeber die Arbeit überhaupt nicht verbieten. Ob nun aber wohl die Zeichnung des „Sonntags-Gendarm" geeignet ist, die Durchführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu fördern? So spricht der höchste Beamte des Reiches über die pflichtmäßige Thätigkeit der Polizeiorgane!

Bezeichnend ist es, wie der Reichskanzler auf England exemplificirt — was er hervorhebt und was er verschweigt. Zunächst erörtert er, daß die industrielle Ueberlegenheit Englands und America's nicht, wie von Kleist-Retzow annehme, „vermöge des göttlichen Segens, der sich an diese Ruhe (des Sonntags) knüpft," bestehe, sondern daß „die Gründe in anderem, in der Beschaffenheit der Länder lägen". „England würde uns nicht in dem Maße überlegen sein, wenn bei ihm nicht Kohle und Eisen dicht nebeneinander lägen und wenn es nicht einen Culturvorsprung von mehrern Jahrhunderten vor uns gehabt hätte." Dr. Windthorst nannte das „eine sehr enge Auffassung", der Reichskanzler aber nahm keine Veranlassung, dieselbe zu erweitern und zu ergänzen. Er hatte selbst die Auffassung der noch gläubigen Bauern angezogen, die Sonntags nicht arbeiten und nicht arbeiten lassen, „mag darüber die Ernte verregnen oder nicht; die dem lieben Gott das Weitere anheim stellen". Der Reichskanzler constatirt das als die mächtige

Sitte seiner Heimath, aber daß einem Staatsmann auch etwas von dieser gläubigen Auffassung des Bauern bezüglich des Segens Gottes zu wünschen wäre, sagt der Reichskanzler nicht.

Der Reichskanzler ist auf den englischen Sonntag nicht gut zu sprechen:

Ich muß sagen, ich habe von dem englischen Sonntag, wenn ich in England gewesen bin, immer einen peinlichen und unbehaglichen Eindruck gehabt (Sehr wahr!), ich bin froh gewesen, wenn er vorbei war; ob es den Engländern auch so ging — bei manchen muß ich es wenigstens glauben, denn sie beschleunigten den Gang der Zeit in einer Weise, ohne Zeugen, die ich hier nicht weiter charakterisiren will, und waren froh, wenn der Montag anbrach. Wer in England in der Gesellschaft gelebt hat, wird wissen, was ich meine. Wenn man dagegen hier des Sonntags auf das Feld kommt, in die Umgegend von Berlin, wenn es nicht gerade in der Nähe einer Bockbierbrauerei ist — (Heiterkeit) wenn man auf die Dörfer hinkommt, so hat man doch seine Freude an den geputzten und frohen Leuten, und dankt Gott, daß wir nicht unter dem Zwange des englischen Sonntags leben. Ich war gerade an einem Sonntag zum ersten Mal in meinem Leben — ich glaube, es war vor einigen vierzig Jahren — in England an das Land getreten und war so froh, eine schlechte Fahrt überstanden zu haben, daß ich unwillkürlich irgend ein Lied pfiff — nicht sehr laut —, und ein Bekannter vom Schiff, der mit mir ging, sagte mir etwas ängstlich: „Bitte, Herr, pfeifen Sie nicht!" Ich sagte: Warum sollte ich nicht? ich bin vergnügt. — „Es ist Sonntag!" (Heiterkeit.) Das war in Hull, und er setzte mir mit Wohlwollen auseinander, ich liefe Gefahr, Unannehmlichkeiten zu erleben. Das hatte für mich die Folge, daß ich sofort wieder an Bord ging und nach einer andern Gegend fuhr. (Heiterkeit.) Ich führe das nur an, um zu sagen, daß ich mich mit einer solchen Zwangsfeier, so lange ich lebe, nicht befreunden würde, auch nicht glaube, daß dies Gottes Gebot entspricht, und daß es geeignet ist, den Menschen zu bessern.

Was diese Schilderung des Herrn Reichskanzler bezweckt, ist nicht recht klar. Hat denn irgend Jemand eine solche „Zwangsfeier" verlangt? Worum handelt es sich denn in den Anträgen? In Fabriken, in Werkstätten und bei Bauten sollen die „knechtlichen" Arbeiten Sonntags verboten sein — das „Pfeifen" gehört aber bis dato noch nicht unter solche Arbeiten. Die eine Thatsache, daß die Social-Demokraten geschlossen für die Anträge eintraten, sollte doch vor dem Argwohn, als seien puritanische Bestrebungen im Spiel, schützen. Der Abgeordnete Hofrath Ackermann hatte bereits am 15. Januar ausdrücklich hervorgehoben:

Wir wollen — den „deutschen" Sonntag hochhalten, wir wollen den „deutschen" Sonntag, insoweit er geschädigt ist, wieder zu Ehren bringen, den unsere deutschen Dichter, diese Sonntagskinder der Nation, so herrlich besungen haben, so Joseph von Schenkendorf im Norden Preußens, so Peter Hebel in Süddeutschland, so Uhland in Würtemberg, so Julius Mosen im sächsischen Voigtlande, so Joseph von Eichendorf in Schlesien, den Sonntag, den unsere deutschen Künstler uns meisterhaft vor Augen gestellt haben, so Schnorr von Carolsfeld in seiner Bilderbibel, so Ludwig Richter in seinen entzückenden „Heimischen Sonntagsbildern". Um die Aufrechthaltung dieses Sonntags, nicht um die Einführung des englischen Sonntags, handelt es sich.

Niemand dachte also daran, dem Reichskanzler seine Sonntagsfreude zu verderben; nur hätten wir gewünscht, daß der Reichskanzler etwas von dieser deutschen Sonntagsfreude und Begeisterung mit in die Berathung hereingebracht hätte.

„Wenn man hier des Sonntags auf das Feld kommt, in die Umgegend von Berlin . . . . wenn man auf die Dörfer hinkommt, so hat man doch seine Freude an den geputzten und frohen Leuten, und dankt Gott, daß wir nicht unter dem Zwange des englischen Sonntags leben." Hier finden wir überhaupt das einzige herzliche, warme Wort für die Sonntagsruhe und -Erholung; aber nicht um für den Schutz des deutschen Sonntags, sondern um — gegen den Zwang des englischen Sonntags zu argumentiren. Nun, das war ja gerade der Zweck des Antrages, allen Arbeitern das Recht zu sichern, diesen „geputzten, frohen Leuten", an denen der Reichskanzler seine Freude hat, sich anschließen zu können. Der Reichskanzler aber will es in das Belieben des Arbeitgebers gestellt sein lassen, den Arbeiter um seine berechtigte Sonntagsfreude zu verkürzen. Man begreift in der That die Argumentation des Reichskanzlers nicht. Der Reichskanzler kennt, wie es scheint, bloß Eine Gefahr — die puritanische Sonntagsruhe —, aber die andere, für Deutschland allein actuelle Gefahr des Zwanges zur Sonntagsarbeit, der Sonntagsentheiligung, vergißt er ganz. Die ganze Erzählung des Reichskanzlers über seine Erfahrungen in England „gehörte", wie Dr. Lieber kurz und schneidig bemerkte, „so interessant dieselbe auch war, absolut nicht zu dem Antrage." Der deutsche Sonntag stand zur Discussion, der englische Sonntag wurde unterschoben — als Gespenst, mit dem man die aufgeklärten Geister schreckt.

Die theilnehmenden Worte, welche der Reichskanzler dem Sonntag widmet, gelten dem Sonntag-Nachmittag, dem Sonntag mit seinen „geputzten und frohen Leuten". Das Mitleid gilt den Arbeitern, welche am Sonntag „anstatt bei Musik und schönem Wetter im Freien zu sein, genöthigt sind, hinter den dumpfen und feuchten Fabrikmauern zu arbeiten". Der Sonntag als „Tag des Herrn", als Tag, welcher dem Dienste Gottes gewidmet ist, scheint dem Reichskanzler weniger Anlaß zur Sympathie-Bezeugung zu bieten. Ergreifend waren wieder die Ausführungen von Kleist-Retzow:

Allerdings hat der Herr, der das alte Gebot des Feierns des siebenten Tages erläutert, vertieft hat, gesagt: Der Mensch ist nicht um des Sabbaths willen, sondern der Sabbath um des Menschen willen da. Er spricht darin gegen jene mechanische pharisäische Auffassung des Gebots. Das Gebot ist also gegeben um des Menschen willen! Welches Menschen? Des Ebenbildes Gottes, eines Hauches aus Gott, der nur leben kann in der Gemeinschaft mit Gott. Meine Herren, ein solcher Mensch hat

das dringende Bedürfniß, daß nach der Mühe und Last von sechs schweren Tagen am siebenten Tage er sich immer neu baden kann in dem Heilsbronnen des Wortes Gottes! Sein Geist verlangt nach der Himmelsspeise im Gottesdienste am siebenten Tage, nachdem er an sechs Tagen mehr oder weniger durch die unausgesetzte Arbeit derselben entfremdet worden ist. Und sehnen wir uns denn nicht alle, meine Herren, am siebenten Tage nach der Ruhe als einem Angeld der ewigen Ruhe? Dazu ist der Sonntag da, meine Herren!

Der Reichskanzler beantwortete dieselben mit dem obenan bereits wörtlich angeführten — Zeugniß, daß von Kleist-Retzow „mit der sehr großen Beredtsamkeit, die ihm seine christliche Ueberzeugung einflöße, von neuem für die Heiligung des Sonntags und für die Freiheit des Sonntags von Arbeit, für die Sonntagsruhe alles gesagt habe, was sich dafür sagen lasse". Aber die christliche Ueberzeugung des Reichskanzlers — kam nicht zu Wort.

Wir gönnen dem Arbeiter die Erholung des Sonntag-Nachmittags von Herzen gern, und unsere katholischen Landestheile lassen sich wahrhaftig nicht durch heitern Sinn und frohe Feste von den Bewohnern in Brandenburg und Pommern übertreffen, aber der Sonntag-Morgen, die religiöse Feier, der Besuch des Gottesdienstes steht dem gläubigen Herzen doch viel höher, und ist die Bedingung und Grundlage der Erholung des Sonntags-Nachmittags. „Bete und arbeite!" das ist christliche Anschauung; dann erst folgt die erlaubte Erholung. „Arbeite und genieße!" das ist die Lebensphilosophie der Social-Demokratie, des ungläubigen Liberalismus. Wir bedauern es tief, daß der Reichskanzler kein Wort der Sympathie für den christlichen Sonntag gefunden hat!

So sehr auch wir an den „frohen und geputzten Leuten" unsere Freude haben, welche „bei Musik und schönem Wetter im Freien sind", so würden uns doch, wenn wir Idyllen aus dem Sonntagsleben schildern sollten, Bilder ganz anderer Art vorschweben. Nicht das Wirthshaus und die „Volksgärten" würden wir zum Hintergrund unserer Schilderungen wählen, sondern in erster Reihe die Kirche und die Familie. Wer den Sonntag und seine Bedeutung für das sociale Leben unseres Volkes studiren will, der gehe auf unsere Bauerndörfer und in die kleinern Städte.

Fassen wir unsere bisherigen Ausführungen zusammen. Der Sonntag ist der Tag des Herrn — durch das dritte Gebot sanctionirt — dem Dienst Gottes gewidmet. Der Sonntag gehört in zweiter Reihe dem Arbeiter. Der Sonntag ist der einzige Tag, wo der Arbeiter sich seiner höhern, ewigen Bestimmung erinnern darf, für diese lebt und arbeitet; wo das Joch körperlicher Arbeit ihm von der Schulter genommen ist, wo er sich selbst und seiner Familie lebt, wo er sich in und mit der Familie freuen kann. Der Sonntag ist der einzige Tag,

den er auch der geistigen Ausbildung, der geselligen Unterhaltung, den öffentlichen Fragen widmen kann. Der Sonntag ist endlich der Ruhetag des Körpers, wo der Arbeiter sich erholt von den Anstrengungen der Woche, Kräfte sammelt, um mit frischer Arbeitslust und erneuter Kraft am Montag zu beginnen. Alle diese Gesichtspunkte werden von dem Herrn Reichskanzler in seinen fünf Reden entweder ignorirt, oder aber in so absprechender Weise berührt, daß es einen geradezu peinlichen und vielfach schmerzlichen Eindruck macht. Muß es nicht einen peinlichen Eindruck machen, wenn der Reichskanzler z. B. den „blauen Montag" mit der Sonntagsruhe in Verbindung bringt? Muß es nicht schmerzlich berühren, wenn der Reichskanzler wohl auch „Gottes Gebot" anzieht, aber nur, um — gegen den englischen Sonntag zu argumentiren, während jede Consequenz für die deutsche Gesetzgebung abgelehnt wird? „Will der deutsche Arbeiter den Ausfall des Sonntagsverdienstes tragen?" — das ist die einzige Frage für die Entscheidung des Reichskanzlers. „Was helfen dem Volke die höchsten Güter, wenn es Hunger leiden muß" (Hört! Hört! links), fragt der Reichskanzler und charakterisirt es als „sehr schöne und tröstliche Redensart", wenn der Commissionsbericht über „höhere Güter" spricht, „die man nicht auf's Spiel setzen müsse um gemeinen Gewinnes willen".

Die Kritik und Bedenken des Reichskanzlers gegen den Commissions-Antrag.

Der Reichskanzler eröffnet seine Kritik des Antrages mit Angriffen auf die — Antragsteller selbst, in derselben Weise wie bei der Verhandlung im Januar.

Der „agitatorische Charakter" und die „Unfertigkeit" des Commissions-Antrages.

Gleich in der ersten Rede formulirte der Reichskanzler folgende Anklage:

So wie die Sache hier augenblicklich liegt, kann ich kaum annehmen, daß die Herren Antragsteller an einen praktischen Erfolg auf der Basis dieser Anregung ihrerseits wirklich glauben sollten . . . Wenn ein solcher aber nicht eintritt, . . . so ist für die öffentliche Meinung die Vertheilung des Eindruckes ziemlich ungleich. Die Antragsteller werden ja bei den Wahlen und sonst im Lande den Eindruck auf die Arbeiter machen, als wenn sie wirklich eine ernstliche Verbesserung für sie nicht nur erstrebt, sondern auch erreichbar vor sich gesehen hätten . . . »Hätte sich bei den verbündeten Regierungen das gleiche Interesse für die Arbeiter gefunden, dann würden wir jetzt diese Fragen erledigt haben«, so ungefähr denke ich mir wird der Eindruck sein. Für die Herren Antragsteller kann derselbe unter Umständen ein willkommener sein — für die Regierung ist er nicht annehmbar . . .

Es wäre Ihnen vielleicht ebenso lieb, wenn die Regierung nichts thut, sondern Halt macht in dem Stadium, wo sie an das Thor der Regierung pochen mit einer Forderung für die Arbeiter, die sehr befriedigend klingt, wenn die Regierung die Achsel zuckt und sagt: wir bedauern, wir übersehen nicht, wohin das führen kann. Schneidet die Sache da ab, dann sind Sie, was man sagt, schön raus (Heiterkeit!) gegenüber der Regierung und können den Arbeitern sagen: hier ist das Gesetz — wie es der Herr Abgeordnete Lieber nennt — das könnte helfen, wenn die Regierung unterschrieben hätte, aber die Regierung hat kein Herz für den Arbeiter, die kümmert sich um den Arbeiter nicht; wir thun, was wir können, aber die Regierungen folgen uns auf dem Wege nicht.

Als Kleist-Retzow sich gegen diese Unterstellung in ernstlicher Weise verwahrte, erklärte Fürst Bismarck, er habe es nicht als „Berechnung", sondern als „thatsächliche Wirkung des Antrages" dargestellt, „daß die Antragsteller in einem bessern Lichte vor den Arbeitern erscheinen würden als der Bundesrath". In seiner vierten Rede nach den Ausführungen der beiden social-demokratischen Redner constatirte dann der Reichskanzler, „daß die Wirkung der Vorlage — daß nämlich der Bundesrath als der Schuldige dasteht, wenn der Arbeiter nicht glücklich wird —, falls nicht erstrebt, so doch factisch schon erreicht ist." „Ich will nicht behaupten," so wiederholte der Reichskanzler, „daß diese Wirkung erstrebt wäre, ich halte sie von vielen der Unterzeichner wenigstens nicht für vorausgesehen; aber daß sie schon eingetreten, werden Sie mir nach den beiden Reden, die wir von social-demokratischer Seite hier gehört haben, nicht bestreiten . . . ."

Nun, wenn der Reichskanzler in seiner ersten Rede annimmt, die Antragsteller glaubten wohl selbst kaum an einen praktischen Erfolg; es sei ihnen „vielleicht eben so lieb, wenn die Regierung nichts thut," dann könnten sie die Regierung bei den Wählern anschwärzen, so müssen wir diesen Insinuationen gegenüber die nachträgliche Beschränkung: „daß wenigstens von vielen der Unterzeichner diese Wirkung nicht vorausgesehen sei" — wohl als theilweisen Rückzug bezeichnen. Es scheint fast, als ob der Reichskanzler in seiner ersten Rede nur an die bösen Antragsteller des Centrums gedacht hat, während der Rückzug bezüglich der „Vielen", welche in ihrer Unschuld „die Wirkung wenigstens nicht vorausgesehen haben", den guten Conservativen zu Liebe gemacht wurde. Nun, wenn die abfällige, höhnische Kritik, welche der Entwurf beim Reichskanzler gefunden, berechtigt ist, dann mußte die Ablehnung vorausgesehen werden; damit aber auch die agitatorische Wirkung bei den Arbeitern. Es ist also jedenfalls kein Compliment für die „Vielen", daß sie sich so wenig über die Folgen ihres verhängnißvollen Schrittes klar waren.

Die Centrums-Fraction ist solche Verdächtigung bezüglich der Ehrlichkeit ihrer Bestrebungen gewöhnt; sie wird sich also nicht zu sehr darüber aufregen; daß aber auch selbst die Conservativen nicht an einen

praktischen Erfolg geglaubt, resp. sich bezüglich desselben so total getäuscht haben sollen, ist recht hart! Der Reichskanzler erblickt in der ganzen Vorlage „höchstens den Rahmen zu einem Gesetze“; „das eigentliche Ingrediens im Gesetze fehlt gänzlich; Sie sind darüber mit einem Triller hinweggegangen, mit der Hinweisung auf den Bundesrath. . . .“ Der Reichskanzler charakterisirt „die Bezeichnung der Vorlage als eines wirklichen Gesetzes“ als „eine sehr schmeichelhafte“. Auch diesen Hohn mitsammt der „Heiterkeit links!“ wird die Centrums-Fraction mit Würde zu tragen wissen, aber daß die zahlreichen hohen Beamten und zünftigen Staatsmänner der Rechten so ihre legislatorische Begabung anzweifeln lassen müssen, thut uns aufrichtig leid. Ja noch mehr: diese bittere Kritik richtet sich nicht bloß gegen befreundete Parteien, sondern auch gegen die Gesetzgebung sämmtlicher hervorragenden Culturstaaten. Denn keine einzige Gesetzgebung hat so genau umschriebene, specialisirte Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe, als wie sie im vorliegenden Entwurf niedergelegt waren. England, America, die Schweiz, Oesterreich — sie alle sind mit demselben „Triller“ über die „Schwierigkeiten“ hinweggegangen.

Die in Kraft stehende heutige deutsche Gewerbe-Ordnung leidet sogar an derselben „Unfertigkeit“. § 105 bestimmt: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.“ Da ist es doch offenbar auch der Verwaltung und Rechtsprechung überlassen, zu entscheiden, welche Arbeiten einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Also da haben wir denselben „Rahmen“ ohne Bild. Glaubt nun vielleicht der Herr Reichskanzler, der Bürgermeister und Amtsrichter könnten besser das „Gemälde“ in den „Rahmen“, die „Ausfüllung des Rahmens“ liefern, als der Bundesrath?

Noch verwunderlicher ist es, wenn der Reichskanzler die discretionairen Vollmachten — aus Furcht, „es könnte ein ungeschickter Gebrauch davon gemacht werden“ — nicht annehmen möchte. Er „zieht es vor“, ein solches Mittel, auf die Wahlen Einfluß zu üben, „gar nicht zu besitzen“ — „wir sind zu schüchtern, um von dergleichen Gebrauch zu machen.“ (Große Heiterkeit.) Gewiß gönnen wir dem Reichskanzler den Erfolg „großer Heiterkeit“ von Herzen, wenn das der Zweck war, nur hätte uns die Selbst-Ironie — als solche fassen wir es auf — an einer andern Stelle passender erschienen. Priester und Kirche — Sacramenten-Spendung und Opfer — die katholische

Sonntags-Feier scheut der Reichskanzler nicht, discretionairen Vollmachten zu unterstellen; aber wenn es die Sicherung der Sonntagsruhe gilt, dann zieht es der Reichskanzler vor, solche Facultäten nicht zu besitzen.

In der Wirklichkeit handelt es sich freilich nicht um Vermehrung der polizeilichen Befugnisse, sondern um Einschränkung derselben. Der Reichskanzler geht über die Thatsache hinweg, daß bereits überall Verbote der Sonntagsarbeit bestehen, die vielfach sogar weiter gehen, wie in vorliegendem Falle bezweckt ist. So sind, wie schon angeführt, wohl überall die „öffentlichen", „geräuschvollen" Arbeiten, so weit sie sich vermeiden lassen, verboten. Der Begriff des „Geräusch" ist aber sehr dehnbar, und ebenso die Entscheidung, welche Arbeiten als „nothwendig" gelten müssen. Beides liegt heute in der Hand der Polizei. Der Antrag, dessen discretionaire Befugnisse der Reichskanzler fürchtet, bezweckt aber die Codification der zulässigen Sonntagsarbeiten, und zwar durch den Bundesrath. So werden die in dem aufzustellenden Verzeichniß aufgeführten, als „zulässig" bezeichneten Arbeiten allgemeingültig als „nothwendige" charakterisirt, sind damit dem discretionairen Ermessen der Ortsbehörden entzogen. Diese Codification ist also ein Schutz der Industrien, welche der Sonntagsarbeit nicht entrathen können; dem Uebereifer der Polizei wird ein Damm entgegengesetzt. Wenn der Reichskanzler und die Industrie diese Codification als eine „Belästigung" empfinden, so ist das freilich der augenfällige Beweis, daß die bestehenden polizeilichen Bestimmungen nicht mit Uebereifer, sondern sehr nachlässig ausgeführt werden — sonst müßte man zuweilen von Conflicten bezüglich der Interpretation hören.

Es scheint fast, als wenn der Reichskanzler an die bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen gar nicht gedacht und überhaupt die ganze Frage nicht richtig verstanden hätte. Der Reichskanzler hebt zwar selbst nachträglich hervor, daß die Sonntagsruhe im Großen und Ganzen bei uns bereits bestände, daß nur ein kleiner Theil der Arbeiter in Frage komme. Er meint aber an einer andern Stelle: „die Sitte thut darin (in der Sonntagsruhe) viel mehr als der Zwang, und ich hoffe und wünsche, daß wir mit der Sitte so weit kommen, wie denn doch die Sitte bei uns darin schon mächtig ist." Nun ist aber doch z. B. in Preußen bereits durch königliche Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 die „Sitte" durch Zwang unterstützt, indem den Regierungen aufgegeben wurde, die zur Herbeiführung einer angemessenen Sonn- und Feiertagsruhe erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote zu sichern. Alle

Regierungsbehörden im ganzen preußischen Staate haben solche Verfügungen zum Schutz der Sonntagsruhe erlassen. In Sachsen ist sie durch Landesgesetz gesichert. Alles das berührt der Reichskanzler in seinen vier ersten Reden mit keinem Worte. Erst als Dr. Lieber die

Anweisung der Düsseldorfer Regierung vom 24. Juni 1884

anzog, meinte der Reichskanzler:

Der Vorgang der Regierung in Düsseldorf, den der Herr Vorredner citirt hat, beweist, glaube ich, unwiderleglich, daß die preußische Staatsregierung den Tendenzen, die der Antrag verfolgt, nicht feindlich gegenübersteht — sonst wäre diese Stellung der Düsseldorfer Regierung dazu ja nicht möglich; daß also alle die Beschuldigungen und Insinuationen, die ich aus andern Reden habe heraushören können, unbegründet sind. Auf der andern Seite beweist er aber auch, daß das bestehende gesetzgeberische Material ausreicht, um erhebliche Fortschritte in der Richtung zu machen, ja um fast den besten Theil dessen was die Antragsteller anstreben, zu decken, ohne daß man genöthigt ist, zu gesetzlichem Zwange in der Allgemeinheit zu greifen, wie er hier vorgeschlagen ist.

Diese Ausführungen sind höchst bedeutungsvoll — falls der Reichskanzler sich der Tragweite derselben voll bewußt gewesen ist*) Das müssen wir aber annehmen bei der entscheidenden Bedeutung, welche der Düsseldorfer Verfügung in den ganzen Berathungen sowohl im Plenum wie in der Commission allseitig beigemessen wurde. Der Reichskanzler reclamirt ja auch ausdrücklich die gebührende Anerkennung, indem er dieselbe als „unwiderleglichen Beweis" für die dem Antrage nicht feindlichen Tendenzen der preußischen Staatsregierung hinstellt. Er kann das doppelt als preußischer Handelsminister. Der Reichskanzler approbirt den eingeschlagenen Weg, gibt demselben den Vorzug vor der reichsgesetzlichen Regelung in Weise des Antrages, indem er die Verordnung als „Beweis" hinstellt, daß „das bestehende gesetzgeberische Material ausreicht, um erhebliche Fortschritte in der

*) Hier und da überkommt uns bei der Lectüre der fünf Reden in der That das Gefühl, als ob der Reichskanzler den Inhalt und Zweck der Anträge nicht gekannt hätte. Wenn z. B. der Reichskanzler gegen den englischen Sonntag polemisirt, mit dem der Antrag doch nichts zu thun hatte, wenn er auf eine Reihe von nothwendigen Ausnahmen hinweist, die doch auch im Sinne der Antragsteller — wie selbst der national-liberale Abgeordnete Dr. Haarmann gerecht genug war zu constatiren — selbstverständlich waren und auch bereits in der Düsseldorfer Anweisung Aufnahme gefunden haben; wenn er immer die Frage dahin faßt: ob die Arbeiter es wollen, „daß ihnen bei Strafe geboten wird, am Sonntag sich der Arbeit zu enthalten", ob „bei den Arbeitern der Anspruch auf einen Zwang zum Nichtarbeiten wirklich vorhanden sei", während Verbot und Strafe doch gegen die Arbeitgeber ausgesprochen wird; wenn er die Enquête der Feststellung der Ausnahmen mit der Enquête über die Sonntagsruhe selbst verwechselt .... so möchte man fast daran zweifeln.

Richtung zu machen, ja um fast den besten Theil dessen, was die Antragsteller anstreben, zu decken." — — Wir bedauern es unendlich, daß der Reichskanzler sich nicht sofort in der ersten Rede auf diesen Standpunkt gestellt hat — die Discussion wäre ganz anders verlaufen. In diesen paar Sätzen hat der Reichskanzler eigentlich seine ganzen frühern Reden desavouirt.

Schreiber dieses hat sowohl in den Commissions-Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1883 und 1884 bei Berathung der Petition des „volkswirthschaftlichen Vereins für Rheinland", die Verschärfung der Sonntagsruhe betreffend, und den bezüglichen schriftlichen Berichten, die auch 1884 im Plenum zur Berathung gelangten, wie auch speciell bei der ersten Plenar-Verhandlung des deutschen Reichstages über den Antrag von Hertling und Genossen vom 16. Januar d. J. die entscheidende principielle Bedeutung der Düsseldorfer Verordnung mit Nachdruck hervorgehoben. Dr. Lieber erinnerte in der Berathung des 9. Mai daran und darauf reagirte der Reichskanzler in der oben angeführten Weise. Der Wortlaut der Düsseldorfer Anweisung war den Commissionsmitgliedern sofort mit den Anträgen Dr. Lieber und Genossen überreicht worden. Der Vertreter der Bundesregierungen Geh. Oberregierungsrath Lohmann erkannte dieselbe in der Commission in längern Ausführungen als dankenswerth an, nur stellte er es als fraglich hin, ob die Aufgabe, welche für einen Regierungsbezirk in anerkennenswerther Weise gelöst sei — genaue Fixirung der zulässigen Ausnahmen —, auch für das ganze Reich als lösbar sich erweisen werde.

Wir haben die Düsseldorfer „Anweisung" im letzten Hefte d. J. im Wortlaut wiedergegeben. Die Quintessenz derselben ist folgende:

Durch Polizei-Verordnung vom 14. December 1853 waren bereits die Arbeiten in Fabriken an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt. „Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus andern Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letztern dem Gottesdienste beiwohnen können."

Durch die unter dem 24. Juni 1884 ergangene „Anweisung der Düsseldorfer Regierung an die Ortspolizeibehörden über die Zulassung

der Sonntagsarbeit in Fabriken" sind nur die zulässigen Ausnahmen genau präcisirt: wann solche „technische Rücksichten" und „Gründe von überwiegender Wichtigkeit" vorliegen. Letztere z. B. „liegen nur dann vor, wenn es sich um Abwendung eines großen wirthschaftlichen Schadens handelt (also nicht bloß um einen entgehenden Gewinn) und wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Abwendung dieses Schadens nicht vorausgesehen werden konnte. Eine Erlaubniß aus diesen Gründen ist stets nur für den einzelnen Fall und zwar auf bestimmte kurze Zeit zu ertheilen." Die „aus allgemein technischen Rücksichten" gestatteten Arbeiten werden eben so genau umgrenzt, und vor allem in einem Special-Verzeichniß für ca. dreißig Industriegattungen Art, Umfang und Dauer der zulässigen, weil technisch geforderten Arbeiten genau festgesetzt.

Um die Durchführung der Bestimmungen zu sichern, soll die Erlaubniß nur schriftlich ertheilt werden und sind die Ortspolizeibehörden gehalten, ein genaues Verzeichniß über die ertheilten Erlaubnißscheine, und ebenso die Fabriken, ein solches über die stattgefundenen Arbeiten zu führen.

Alle diese entscheidenden Momente sind in Plenum wie Commission nachdrücklich hervorgehoben worden. Der Haupt-Streitpunkt lag in dem Special-Verzeichniß: ob sich wirklich auch für das ganze Reich und für alle Industrie-Gruppen ein solches aufstellen lasse. Das war eigentlich das einzige Bedenken, welches Geh. Oberregierungsrath Lohmann gegen die Anträge der Commission geltend machte — daß das eine Aufgabe sei, „deren Lösung für das ganze Reich mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, daß man im voraus nicht sagen kann, ob sie überhaupt möglich". (Erster Bericht der X. Commission S. 8.)

Der Reichskanzler hatte in seiner ersten Rede die Vorlage einen bloßen „Rahmen" genannt, in dem das „Bild" noch fehle. Die Düsseldorfer Regierung hat nun von 1853 bis 1884 sich mit solchem „Rahmen" beholfen *) und die Ortspolizeibehörden schrieben hinein, was ihnen ihre Weisheit und guter Wille eingab. Das hat nun mit dem 24. Juni

*) Man sieht, der Vergleich des Herrn Reichskanzlers hinkt gar sehr, und mit diesem die ganze Argumentation. Der Hohn fällt auf den Reichskanzler zurück — daß bei uns in Preußen Polizei-Bestimmungen seit Jahrzehnten bestehen sollen, die „Rahmen" ohne „Gemälde" sind, wo der Bürgermeister erst das „Gemälde" anfertigen muß. Wenn der Reichskanzler vielleicht gesagt hätte: „Die Grundzüge des Bildes liegen zwar vor, die Detail-Ausführung soll der Bundesrath machen — wir überlassen dieselbe aber besser, wie bisher, den localen Behörden; jedenfalls zweifeln wir, ob eine einheitliche Ausführung sich als möglich herausstellen wird" — ein solcher Vergleich wäre zutreffend gewesen.

1884 aufgehört. Die Düsseldorfer Regierung hat selbst das „Gemälde" angefertigt, und den Bürgermeistern zur Nachachtung übergeben. — Was hier die Düsseldorfer Regierung gethan, das soll gemäß dem Antrage der Commission und der Majorität des Reichstages der Bundesrath thun. Dr. Lieber argumentirte: „Wir haben dort (in der Commission), wie mein Freund Hitze schon in der Debatte vom Januar auch hier gethan, unsere Ueberzeugung dahin ausgesprochen und sind derselben heute noch: daß das, was der Regierung zu Düsseldorf für ihren Bezirk — den am höchsten und manchfaltigsten entwickelten Industriebezirk der Monarchie — möglich war, dem Herrn Reichskanzler und den verbündeten Regierungen für das gesammte Reich nicht unmöglich sein kann."

Darauf antwortete nun der Reichskanzler mit den oben wiedergegebenen zwei Sätzen. Der Reichskanzler geht also auf die ganze Argumentation von Dr. Lieber gar nicht ein. Er schließt aus der Düsseldorfer Anweisung nur auf das Wohlwollen der preußischen Staatsregierung, und fügt bei, dieselbe beweise, daß es auch noch einen andern, vielleicht bessern Weg zum Ziele gebe. Der Reichskanzler scheint also doch die ganze Anweisung zu approbiren und ebenso den Weg zum Ziele zu billigen. Hier hören wir also nichts von den Befürchtungen für die Industrie. Hier verstummt die Sorge des Reichskanzlers wegen der 14% Lohnausfall, verlautet auch nichts von einer Enquête: ob die Arbeiter zur Tragung des Ausfalls bereit sind! Der Reichskanzler nimmt das Lob der Düsseldorfer Regierung für die preußische Regierung in Beschlag, sagt aber kein Wort, ob nun in den andern Regierungsbezirken in gleicher Weise vorgegangen werden soll. Er erklärt sich nicht, ob er diesen andern möglichen und sogar bessern Weg zum Ziele auch betreten will. Wie würde der Eindruck der Debatte so ganz anders geworden sein, wenn der Reichskanzler eine solche Zusage gemacht hätte, seinen Einfluß in der Richtung geltend zu machen. Es lag das um so näher, als ja gerade im preußischen Landtage 1884 die Petition des „volkswirthschaftlichen Vereins" eingehend debattirt und mit großer Majorität angenommen worden ist. Weder der preußische Handelsminister Fürst von Bismarck noch sein Vertreter Geh. Oberregierungsrath Lohmann haben damals sich mit einem Wort bei der Debatte betheiligt, noch ist später unseres Wissens von dieser Seite die geringste Anregung in dieser Richtung gegeben worden.

(Schluß folgt.)

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. Fünfter Jahrgang. 6. Heft. **Juni.**

Die Frage der Sonntagsruhe im deutschen Reichstage.

(Schluß.)

Selbstverständlich werden im nächsten Herbst die Anträge betreffend den Arbeiterschutz und auch die Vorlage zum Schutz der Sonntagsruhe im Reichstage wieder eingebracht. Es wäre aber ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob nicht ebenso sofort bei Eröffnung der Session im preußischen Landtage eine Interpellation oder ein Antrag an das Ministerium zu richten wäre: daß in allen Regierungsbezirken resp. Provinzen eine ähnliche Regelung der Sonntagsruhe geschaffen würde, wie in Düsseldorf. Dann hätte ja der preußische Handelsminister Gelegenheit, seine Anerkennung dieses Weges praktisch zu bethätigen*).

*) Wie die Presse berichtet, „haben die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in einem gemeinschaftlichen Circular an die Provincial-Regierungen, um den äußern Störungen entgegen zu treten, welche eine würdige Feier der Sonn- und Festtage beeinträchtigen, diese Regierungen aufgefordert, die in der bereits bestehenden hierauf bezüglichen Gesetzgebung getroffenen Bestimmungen auf das strengste zu handhaben und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die gewöhnliche und regelmäßige Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes beider christlichen Confessionen an Sonntagen, dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage, dem Neujahrstage, dem Ostermontage, dem Bußtage, dem Himmelfahrtstage und dem Pfingstmontage nicht gestört werde, daß namentlich alle öffentlichen bemerkbaren Arbeiten sowohl als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern (als Erntearbeiten, Erd- und Culturarbeiten, Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auch, sofern dadurch bemerkbares Geräusch vorkommt, in geschlossenen Höfen,

Jedenfalls müssen wir zu einer reichsgesetzlichen Regelung kommen, und nach Ansicht der Antragsteller ist das sofort möglich und nothwendig. Auch sind und werden die landesrechtlichen Bestimmungen unter ganz andern Gesichtspunkten gegeben, als die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Jene bezwecken die öffentliche Sonntagsfeier zu sichern, während diese den Arbeiterschutz zum Ziele haben. Zwar kommen die Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsfeier, z. B. Verbot geräuschvoller Arbeiten, auch dem Arbeiterschutz zu gute und umgekehrt, aber der Arbeiterschutz geht doch weiter, umfaßt z. B. auch die geräuschlosen Arbeiten der Werkstatt. Aber nicht bloß, weil der Arbeiterschutz der Reichsgesetzgebung in mancher Beziehung weiter gehen soll als die landesrechtlichen Verordnungen, sondern vor allem auch, um die Gleichheit der Productions-Bedingungen für das ganze, einheitliche deutsche Wirthschaftsgebiet zu sichern, ist reichsgesetzliche Regelung nothwendig. Gerade die Düsseldorfer Verordnung appellirt indirect an die Reichsgesetzgebung — und auch das ist von uns im Januar nachdrücklich hervorgehoben worden, — verlangt wenigstens die gleichen strengen Bestimmungen für das Gebiet des preußischen Staates und erklärt ausdrücklich: daß sie auf die Durchführung vieler ganz gut möglichen Beschränkungen verzichten müsse, bis dieselben allgemein durchgeführt seien. „Bei denjenigen Arbeiten, welche zwar an sich technisch nicht geboten sind, welche aber thatsächlich sowohl im hiesigen Bezirke wie in den Nachbarbezirken an Sonn- und Festtagen bisher vorgenommen werden, und deren Untersagung unseres Erachtens nur generell für das ganze Staats- oder Reichsgebiet erfolgen kann, haben wir vermerkt, daß sie »bis auf weiteres« zuzulassen" sind. Die vom Reichskanzler angezogene Verordnung der Düsseldorfer Regierung erwartet hier also dasselbe, was dem Antragsteller schwere Anklagen einträgt.

der Betrieb Geräusch machender Handwerke, Arbeiten an Bauten, Arbeiten in den Fabriken u. s. w.), sofern nicht Nothfälle oder die Lage einzelner Fabriken und gewerblicher Anlagen dies bedinge, unterbleiben. Zuwiderhandlungen sollen auf Grund des § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches bestraft werden."

Dieses Circular drängt also bloß auf strengere Durchführung der bestehenden Bestimmungen; von einer Reform oder Ergänzung der gar vielgestaltigen und vielfach veralteten Polizei-Verfügungen ist keine Rede. An eine Fortbildung derselben in der Richtung der Düsseldorfer „Anweisung" scheint erst recht nicht gedacht zu werden. Man scheint also noch immer das Urtheil: ob „Nothfälle" oder „die Lage der einzelnen Fabriken" Sonntagsarbeit nothwendig machen, den von den Arbeitgebern gesellschaftlich abhängigen, technisch unkundigen Bürgermeistern überlassen zu wollen.

„Nothwendigkeit“, Inhalt und Organisation einer Enquête.

„Die Frage ist noch nicht spruchreif — jedenfalls muß eine Enquête vorhergehen. Eine Enquête aber kostet Geld und dieses muß bewilligt werden.“ Das sind die weitern Gedanken, die der Reichskanzler in den verschiedensten Formen wiederholt. Auch hier verläuft die Debatte im Sande, weil der Herr Reichskanzler nicht unterscheidet. Es kommt auf den Inhalt und Zweck der Enquête an. Eine Enquête, um für die verschiedenen Industriezweige festzustellen, welche Arbeiten auch Sonntags „ihrer Natur nach oder aus andern besondern Gründen“ eine Unterbrechung nicht erleiden, ist allerdings nothwendig und ist auch von den Antragstellern stets als selbstverständlich hingestellt worden. Eine solche Enquête hat ja auch die Düsseldorfer Regierung angestellt. Gewerberath Dr. Wolf hat zunächst auf Grund seiner technischen Kenntnisse und Erfahrungen ein Verzeichniß der nothwendigen Sonntagsarbeiten aufgestellt; dieser Entwurf ist an sämmtliche zwölf Handelskammern des Bezirkes und maßgebende wirthschaftliche Vereinigungen zur Begutachtung eingesendet worden. Auf Grund der eingegangenen Gutachten, Abänderungsvorschläge &c. ist dann das Verzeichniß revidirt, und mit Bericht und Motiven an die betreffenden Stellen zurückgegangen. Dann hat eine Besprechung von Delegirten dieser Handelskammern und wirthschaftlichen Vereinigungen unter dem Vorsitz des Regierungs-Präsidenten stattgefunden, in der Gewerberath Dr. Wolf und Regierungsrath Dr. Königs als Referent und Correferent fungirten. Auf Grund dieses Protokolls hat dann endlich die Regierung die definitive Festsetzung getroffen. Nun stehen dem Bundesrath ja dieselben Organe zur Verfügung. Besondere Geldmittel sind eben so wenig erforderlich, wie die Düsseldorfer Regierung derselben bedurft hat. Auch die jetzt so weit organisirten Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zum Zweck der Unfallversicherung werden gewiß ebenfalls ihre Mitarbeit nicht verweigern. Bezüglich der erforderlichen Zeit zur Ausführung dieser Enquête, wie auch der eventuell gewünschten Geldmittel konnte der Reichskanzler — wie Dr. Lieber und Dr. Windthorst wiederholt betonten — auf das freudigste Entgegenkommen des Reichstages rechnen. Hätten sich wirklich ungeahnte Schwierigkeiten bezüglich der Festsetzung herausgestellt, so konnte der Reichskanzler das Material dem Reichstage vorlegen, und dann mit allem Fug und Recht sagen: wir haben den ehrlichen Versuch, die Angelegenheit im Sinne des Reichstages zu ordnen, gemacht, sind aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß es auf diesem Wege nicht

geht. Dann hätte der Bundesrath seinen guten Willen gezeigt, und wäre es Aufgabe des Reichstages gewesen, die Schwierigkeiten zu lösen resp. mit andern Vorschlägen hervorzutreten.

Der Reichskanzler hat diese Enquête einfach abgelehnt, weil der Bundesrath, wenn die Aufgabe sich als unlösbar erweise, im Nachtheil sei, oder, falls die Feststellung erfolge, Beschwerden über dieselben laut werden könnten. Der Reichskanzler zieht es also vor, gar nichts zu thun. Deshalb hat doch wohl noch kein Staat auf die Gesetzgebung verzichtet, weil die Gesetze stets mangelhaft sind und Angriffspunkte der Kritik bieten. Jedenfalls wird diese absolut ablehnende Haltung des Reichskanzlers viel mehr die Kritik herausfordern, als wenn die Lösung nur unvollkommen gelungen wäre. Ueber Einzelheiten der Düsseldorfer Anweisung kann man ebenfalls streiten, aber nichtsdestoweniger ist dieselbe von allen Freunden der Sonntagsruhe dankbar und freudig begrüßt worden.

Wenn übrigens der Reichskanzler auch hier sich salviren wollte, so konnte er erklären: Wir werden eine solche Aufstellung ehrlich versuchen, wir werden in der nächsten Session, falls sie in etwa befriedigend ausfällt, dieselbe dem Reichstag mit vorliegendem Antrag nochmals unterbreiten: dann mag der Reichstag erklären, ob er „Rahmen“ und „Bild“ annehmen will, dann trägt der Reichstag für beides die Verantwortung.

Wie wenig die Antragsteller selbst daran dachten, dem Bundesrath die Verantwortung für den Inhalt des Rahmens und damit für den wesentlichen Inhalt des Gesetzes zuzuschieben, bewies der Umstand, daß im ursprünglichen Entwurfe dem Reichstag das Recht vorbehalten war, die vom Bundesrath zu bestimmenden Ausnahmen, welche in jeder Session zur Genehmigung unterbreitet werden sollten, außer Kraft zu setzen. Erst auf die Erklärung des Vertreters der Bundesregierungen hin, daß der Bundesrath doch kaum einem Gesetze zustimmen könne, dessen Inhalt nachher durch den Reichstag wesentlich alterirt werden könne, verzichtete die Commission auf diese Bestimmung, um überhaupt nicht das ganze Gesetz zu gefährden. Der Reichstag wollte also seine eigene Verantwortung nicht bloß nicht abschieben, sondern dieselbe sich ausdrücklich wahren; der Vertreter des Bundesrathes aber fand das der Würde und Stellung des Bundesrathes nicht entsprechend, wiewohl bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter die gleiche Clausel bereits besteht.

Ganz anderer Art, wie die vorstehend gezeichnete, auch von den Antragstellern vorausgesetzte Enquête ist die, welche Abgeordneter Dr. Buhl verlangte und welche der Reichskanzler in Aussicht stellte.

Erstere bewegt sich im Rahmen des Antrags, bezweckt die Aus- und Durchführung der Sonntagsruhe; letztere bezog sich auf die Vorfrage: ob überhaupt die gesetzliche Sonntagsruhe wünschenswerth, nothwendig und mit den Interessen der Industrie und der Arbeiter vereinbar sei. Der Reichskanzler beschränkte zuletzt die ganze Enquête auf die einzige Frage: „wünschen die Arbeiter die Sonntagsruhe und sind sie event. bereit, den Lohn-Ausfall des siebenten Tages zu tragen?" Gegen eine solche Enquête mußten die Antragsteller protestiren, einmal, weil dieselbe überflüssig war und die Regelung der längst für spruchreif erachteten Frage weit hinausgeschoben worden wäre, dann aber auch, weil die in sich gerechtfertigte und durch Gottes Gebot sanctionirte Sonntagsruhe nicht von der Abstimmung der Arbeiter abhängig gemacht werden kann.

Dazu kommt aber noch ein besonderer Grund. Der Werth einer Enquête wird bestimmt durch die richtige Organisation derselben. Es fragt sich: Wer soll gefragt werden und was soll gefragt werden? Ja, in der Fragestellung liegt auch oft schon die Antwort.

Bezüglich des Antrages Buhl vom 13. Januar, der allerdings auf die ganze Arbeiterschutz-Gesetzgebung sich bezog, erklärten wir am 16. Januar im Reichstag:

Der Antrag Buhl scheint sehr entgegenkommend zu sein, aber ich kann mich nicht für denselben aussprechen. Mir ist der Antrag Stöcker (der bloß die Fabrikinspectoren befragt wissen will) lieber. Wenn eine Enquête Bedeutung haben soll, müssen wir erstens die Adresse genau wissen, an welche die Anfragen gerichtet werden sollen; wir müssen zweitens nach Thatsachen fragen, nicht nach Meinungen. Wenn der Arbeiter, der gehört werden soll, zufällig vorher von einem Socialdemokraten in die Lehre genommen ist, dann wird er anders urtheilen, als wenn sein Arbeitgeber ihn bei Seite genommen und mit ihm gesprochen hat. Ich kann mich anheischig machen, hundert Industrielle zu finden, welche die Fabrikgesetzgebung befürworten, und sogar über die Schweizer Forderungen hinausgehen, es wird aber ebenso leicht sein, hundert andere Arbeitgeber zu finden, die sich dagegen aussprechen. Wir wollen keine Meinungen hören, wir wollen Thatsachen haben und dann, meine ich, wäre es unsere Aufgabe, die Thatsachen zu beurtheilen und die entsprechenden Schlüsse für die Gesetzgebung zu ziehen.

Diese Kritik des Antrages Buhl halten wir auch voll und ganz aufrecht gegenüber der vom Herrn Reichskanzler in Aussicht gestellten Enquête.

Zunächst ist es verkehrt, wenn bloß Arbeiter gehört werden sollen; noch verkehrter ist es, wenn die Frage so gestellt wird, wie der Reichskanzler sie gestellt hat: „Sind die Arbeiter bereit, 14 % des Lohnes zu entbehren?"

Daß auch die Arbeitgeber gehört werden müssen, ist selbstverständlich, aber nicht bloß die Arbeitgeber, welche Sonntags arbeiten

lassen, sondern auch jene Arbeitgeber, welche nicht arbeiten lassen und unter der Concurrenz der gewissenlosen Arbeitgeber leiden müssen.

Höher als das Urtheil von Arbeitgeber und Arbeiter steht das Urtheil der Fabrikärzte, der Vorstände der Kranken- und Invalidenkassen. Steigt die Zahl und Dauer der Erkrankungen in Folge der Sonntagsarbeit, wird der Arbeiter früher invalide, so wird auch wirthschaftlich der in Frage stehende Lohnausfall gar schnell aufgewogen. Eine genaue Statistik der Krankenkassen und der Altersversorgungs- und Invalidenkassen — wenn wir letztere einmal haben — wäre die beste Enquête.

Weiterhin ist die Sonntagsruhe doch nicht bloß eine wirthschaftliche Frage. Hat nicht der Seelsorger, Lehrer 2c. auch ein Wort mitzusprechen? Sollen nicht die Richter, Verwaltungsbeamte, Militairaushebungs-Commissionen auch mal ihre Bücher offen legen? Sollen wir nicht ein Mal dem Vorleben der Insassen unserer Gefängnisse und Strafanstalten, unserer Anstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher, unserer Arbeitercolonien 2c. nachforschen: wie weit Sittlichkeit und Sonntagsheiligung im Zusammenhang stehen? Wollen wir sie nicht erzählen lassen, wie es in ihrer Familie, in ihrem Elternhause am Sonntag ausgesehen hat?

Der Stand der Sittlichkeit wird bestimmt durch die Religiösität eines Volkes; die Religiösität aber ist nicht denkbar ohne Sonntagsfeier, die Sonntagsfeier aber ist bedingt durch die Sonntagsruhe.

Es wäre also gewiß höchst einseitig, die Arbeiter allein zu fragen; noch einseitiger wäre es, die Frage so zu stellen, wie der Reichskanzler sie stellt. Aber damit nicht genug — welche Arbeiter sollen gefragt werden, d. h., wer bestimmt die Auswahl der zu befragenden Personen, wo und von wem sollen sie gefragt werden? Ist die Sache vielleicht so gedacht, daß der Landrath oder Bürgermeister auf einzelne Comptoirs geht, vielleicht zuerst den Fabrikherrn „verhört" und dann von diesem sich einzelne Arbeiter citiren läßt, um dieselben in gleicher Weise zu vernehmen? Glaubt man damit vielleicht die Ansicht der Arbeiter zu erfahren?

Eine solche Enquête ist absolut bedeutungslos. Es kommen nicht die Anschauungen „der Arbeiter" zum Ausdruck, sondern nur die Ansichten einzelner Arbeiter, welche „zufällig" gerade so denken, wie ihr Arbeitgeber; es kommen auch die Arbeitgeber nicht zum Wort, sondern nur solche Arbeitgeber, welche „zufällig" das Glück haben, derselben Ansichten zu sein, wie der Bürgermeister oder Landrath. Diese „Sichtung" setzt sich vielleicht nach Oben noch weiter fort, so daß beim

Bundesrath rein und unverfälscht das anlangt, was dort von vornherein als feste Meinung ausgesprochen wurde.

„Wir wollen keine Meinungen hören, wir wollen Thatsachen haben; dann, meine ich, ist es unsere Aufgabe, die Thatsachen zu beurtheilen:" das ist ebenfalls noch heute unsere Meinung. Meinungen, Ansichten, Wünsche 2c. mögen ja auch zum Ausdruck gelangen, aber das Wesentliche der Enquêtes liegt in den allgemeingültig festgestellten — nicht gesichteten — Thatsachen. Wohin soll es führen, wenn so weitgreifende Gesetze der Abstimmung der betheiligten Interessenten unterworfen werden sollen? Hätten wir auf demokratischer Grundlage organisirte Arbeiter-Kammern, davon ließe sich am Ende darüber discutiren. Vielleicht wird der Reichskanzler demnächst nach Schweizer Muster die Volksabstimmung einführen. Das Schweizer Fabrikgesetz hat bekanntlich diese Feuerprobe durchgemacht.

Noch sind Reichstag und Bundesrath die gesetzgebenden Factoren, dieselben tragen die alleinige, volle Verantwortung und müssen sich deshalb auch ein selbständiges Urtheil über das, was zweckmäßig und nothwendig erscheint, vorbehalten. Den Mitgliedern von Bundesrath und Reichstag liegt es ob, aus den Thatsachen die Schlüsse zu ziehen, und sie sind auch sehr wohl dazu im Stande, besser als derjenige, welcher selbst im Kampfe der Interessen steht. Wenn z. B. festgestellt wird, daß in zahlreichen Fabriken Sonntags regelmäßig durchgearbeitet würde, während in den meisten Fabriken derselben Art Sonntagsruhe besteht, so würde der Reichstag sich sagen müssen: was in diesen Fabriken möglich ist, kann in den andern nicht unmöglich sein, und würde ohne Scrupel die Sonntagsruhe gesetzlich aussprechen können. Ein anderes Beispiel: Es wird die Arbeitszeit in allen mechanischen Webereien Deutschlands auf Grund einer Enquête festgestellt. Es stellt sich heraus, daß z. B. fünf Procent mit 10 Stunden täglicher Arbeitszeit sich begnügen, daß 50 Procent zwischen 10 und 11 Stunden arbeiten, daß 30 Procent zwischen 11 und 12 Stunden sich bewegen, daß zehn Procent 12—13, fünf Procent 13—16 Stunden arbeiten, dann könnte der Reichstag mit Recht erklären: eine mehr wie zwölfstündige Arbeitsdauer ist jedenfalls ein so schroffer Mißbrauch, daß wir dem sofort ein Ziel setzen müssen. Er könnte vielleicht noch weiter gehen und erklären: „Kommen 55 Procent mit 11 Stunden aus, dann dürften sich die andern 45 Procent auch mit dieser Zeit genügen lassen. Jedenfalls müssen sie sich allmälig daran gewöhnen, und so bestimmen wir, daß nach zwei Jahren alle Webereien auf diese Zeit sich beschränken."

Würde nach fünf Jahren auf Grund einer neuen Enquête constatirt, daß z. B. die Zahl der Erkrankungen, der Schwindsüchtigen ꝛc. sich gemindert hätte, daß nicht mehr 5 Procent, sondern 20 Procent der Webereien bloß 10 Stunden, daß weitere 30 Procent 10½ Stunden arbeiten lassen, daß Ueberschreitungen der 11 Stunden höchst selten vorkommen und die Erlaubniß zu Ueberstunden selten eingeholt wird, dann dürfte vielleicht der 10½stündige Arbeitstag für Webereien als Regel in Aussicht genommen werden.

Diese Beispiele zeigen, wie der Reichstag auf Grund der Feststellung von Thatsachen wohl in der Lage ist, Schlüsse zu ziehen — wohl sicherer, als auf Grund von bloßen Meinungsäußerungen. Bloß die Meinungen der Industriellen oder Arbeiter maßgebend sein zu lassen, entspricht der verfassungsmäßigen Stellung des Reichstages nicht. Arbeiter und Arbeitgeber sollen auch ihre Meinung äußern, aber da auch höhere, allgemeinere Gesichtspunkte — die Zukunft unseres Volkes — in Frage kommen, so ist schon deshalb deren Meinung allein nicht entscheidend.

England würde nie zu seiner jetzt von Arbeitgebern wie Arbeitern als segensreich anerkannten Fabrikgesetzgebung gekommen sein, wenn nicht die Tories — die Agrarier — sie den Interessenten aufgedrängt hätten. Ebenso liegt es in Oesterreich. Auch in der Schweiz wäre die Gesetzgebung an der Volksabstimmung beinahe gescheitert.

Wir resumiren dahin: Eine Enquête auf Grund und im Rahmen des Gesetzes, um die nach den im Gesetz festgelegten Gesichtspunkten nothwendigen Ausnahmen zu bestimmen, wurde von den Antragstellern selbst vorausgesetzt. Auch eine Zusammenstellung der bestehenden polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsfeier war zur Instruction für den Bundesrath nothwendig. Die Bewilligung der Geldmittel, um dem Gesetz diese Ausführung zu sichern, war ebenfalls selbstverständlich. Auch das hätte Sinn gehabt, wenn der Reichskanzler ebenso wie Geheimrath Lohmann erklärt hätte: „Wir wissen nicht, ob uns die Aufstellung, wie sie die Düsseldorfer Regierung für ihren Bezirk getroffen, für das ganze Reich gelingen wird; wir sind auch nicht geneigt, die Verantwortung für diese Aufstellung, die doch den Inhalt des Gesetzes wesentlich bestimmt, allein zu tragen; wir müssen uns deshalb die Annahme des Entwurfs vorbehalten. Wir werden die Aufstellung versuchen und der Reichstag mag sich dann eventuell in der nächsten Session entscheiden, ob er die Verantwortung für Rahmen und Inhalt übernehmen will."

Der Reichskanzler hat eine Enquête in diesem Sinne einfach abgelehnt — nur die Zusammenstellung der landesrechtlichen Bestim-

mungen ist von den Commissaren in Aussicht gestellt — hat dagegen die reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe selbst zur Frage gestellt. Eine solche Enquête konnte der Reichstag nicht acceptiren — am wenigsten in der einseitigen discretionairen Form, wie der Reichskanzler sie vorschlug. Die Organisation einer solchen Enquête hätte der eingehendsten Berathung in Commission und Plenum bedurft, da der Werth derselben durch diese Organisation ganz und gar bedingt wird. Eine sporadische Vernehmung von Arbeitgebern oder Arbeitern, wie der Reichskanzler sie zu belieben scheint, ist absolut bedeutungslos. Dann würden wir einer Vernehmung der Gewerberäthe entschieden den Vorzug einräumen, wiewohl auch diese nicht unabhängig urtheilen würden.*)

Der Mangel an „Anregung" zu einer Enquête.

Der Reichskanzler hat weder im Jahre 1882 noch bei der Januar-Debatte von der Nothwendigkeit einer solchen Enquête gesprochen. Mit Recht konnte Dr. Lieber bemerken:

Wenn die verbündeten Regierungen für unsere Ziele im Ernste Wohlwollen empfanden, und dieses Wohlwollen zu bethätigen, nur das Bedürfniß einer Enquête in ihnen lebhaft war, warum haben sie denn nicht — andere Enquêten haben sie inzwischen ja gemacht — warum haben sie nicht, da schon im Jahre 1879 die Sache hier auf einer einzigen Stimme stand, die Zeit von da bis heute ausgenützt, um die Enquête zu veranstalten, welche sie für nöthig erachten? Wir unser-

*) Nach Mittheilungen der Presse soll nun in der That für das ganze Deutsche Reich eine Enquête über die Sonntagsruhe veranstaltet werden. Es wird auch ein Schema mitgetheilt, „in welchem die Punkte festgesetzt sind, auf welche sich die Untersuchung richten soll. Dieselben sind im Wesentlichen folgende: 1) Ist die Sonntagsarbeit in allen Betrieben des Industriezweiges üblich? 2) Findet die Sonntagsarbeit dauernd statt? 3) Findet die Beschäftigung statt: a. für den gesammten Betrieb, b. für die gesammte Arbeiterschaft, c. für den ganzen Sonntag oder für welche Stunden? 4) Wird die Sonntagsarbeit veranlaßt: a. durch technische Eigenthümlichkeiten, b. durch welche wirthschaftlichen Gründe? 5) Welche Folgen würde das Verbot der Sonntagsarbeit haben: a. für den Unternehmer, technische oder wirthschaftliche? b. für die Arbeiter, welche Einkommensminderung? Würde dieser Nachtheil und durch was wieder aufgehoben werden? Endlich 6) Ist das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern am Sonntag durchführbar, a. ohne Einschränkungen, b. mit welchen Einschränkungen, und wenn nicht, aus welchen Gründen? Die Untersuchung wird sich erstrecken auf alle Gewerbe- und Industriezweige. Gehört sollen werden: die Handels- und Gewerbekammern, die Innungen, Gewerbevereine, die Handwerker, die Unternehmer, in erster Linie aber die Arbeiter selbst."

Es ist also so gekommen, wie wir gefürchtet haben. Die im Voraus geschriebene Kritik halten wir Wort für Wort aufrecht. Die Arbeitgeber mögen ja in den Handels- und Gewerbekammern, den Innungen und Gewerbe-Vereinen genügend zu Worte kommen; wie aber die Arbeiter gehört werden sollen, darüber ist nichts gesagt. Warum wendet man sich nicht wenigstens an die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen (so weit sie Arbeiter sind) und die Kassen-Aerzte?

seits sind ja der Meinung: es bedarf einer solchen Enquête nicht; das Experiment wird — wenn es denn ein solches sein soll — Experiment bleiben mit wie ohne Enquête. Aber für uns ist es kein Experiment mehr; die Erfahrungen in andern hochentwickelten Industrieländern haben, wie ich zu wiederholten Malen bezeugen muß, über Genüge dargethan, daß die entschlossene Regelung zum Heile und nicht — wie der Herr Reichskanzler fürchtet — zum Schaden ausschlagen wird.

Der Reichskanzler nahm diese Bemerkung sehr böse auf:

Der Herr Vorredner hat uns ferner — und ich weiß nicht, ob mir persönlich oder der Regierung im Allgemeinen — wieder Mangel an Thätigkeit, Mangel an Fleiß vorgeworfen; er sagt: warum haben Sie denn die Enquête nicht schon längst gemacht? Ja, meine Herren, ich habe hinreichend zu thun gehabt. Für einen Menschen, der alt und krank ist, wie ich, glaube ich, habe ich in den letzten 7 Jahren, in denen mir der Herr Vorredner Trägheit im Enquêtiren vorwirft, hinreichend gearbeitet, wenigstens ebenso viel wie irgend einer, der hier gegenwärtig ist. Ich habe mehr zu thun, als ohne Anregung über alle Fragen und noch einige andere in der Welt Enquêten anstellen zu lassen. Wenn Sie aber diese Frage anregen, — wie ich glaube, unreif und zu früh anregen, — so bin ich bereit, diese Enquête anstellen zu lassen und Arbeitskräfte aufzuwenden.

Zunächst ist es bezeichnend, daß der Reichskanzler diesen Vorwurf wieder persönlich nimmt. Dr. Lieber spricht doch ausdrücklich von den „verbündeten Regierungen." Wir glauben gern, daß der Herr Reichskanzler „hinreichend zu thun hatte," und in seinen Studien und Arbeiten noch nicht bis zur „Sonntagsruhe" gekommen ist. Wir begreifen auch sehr wohl, daß Colonial- und Zollpolitik und andere Fragen den Reichskanzler in den letzten Jahren so sehr in Anspruch genommen haben, daß die Fabrikgesetzgebung dabei zu kurz kommen mußte. Aber diese wichtigen Fragen können und dürfen doch nicht deshalb ruhen, weil die persönliche Arbeitskraft des Reichskanzlers durch andere Fragen in Anspruch genommen ist. Wenn der Reichskanzler die Wirthschaftspolitik der liberalen Aera Herrn Delbrück, und die Culturkampfsgesetze Herrn Falk hat überlassen müssen, wie er uns gelegentlich versichert hat, so wird der Herr Reichskanzler auch wohl in Zukunft unmöglich alle Gebiete der Gesetzgebung allein beherrschen können, vielmehr auch da sich auf Hülfsbeamte verlassen müssen. Der Reichskanzler hat ja auf diesem Gebiete hochbewährte Beamte im Ministerium, denen er in diesen Fragen folgen kann. Ja, wir glauben sogar, daß, wenn es gilt, nichts zu Stande kommen zu lassen, diese Beamten auch einer solchen Aufgabe in viel glücklicherer Weise nachkommen, als der Herr Reichskanzler selbst. Jedenfalls kann es keinen guten Eindruck machen, wenn der Reichskanzler seine Ueberlastung mit Arbeit als Grund hinstellt, daß es zu keiner Enquête gekommen sei, anderseits aber keine Gelegenheit versäumt, seine ganze „Arbeitskraft" einzusetzen, wenn es gilt, gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung Stellung zu nehmen.

Ueberraschen muß es, wenn der Reichskanzler von „Mangel an Anregung" spricht und meint, auch heute sei die Anregung der Frage einer Enquête noch „unreif und zu früh". Die schlagendste Antwort hat Freiherr von Schorlemer bereits am 15. Januar gegeben: „Ich glaube doch, daß die Sonntagsruhe spruchreif ist, und zwar schon ungefähr so lange, als wie wir die zehn Gebote haben." (Lebhafter Beifall im Centrum. Heiterkeit.) Es ist recht schmerzlich, wenn der Reichskanzler diese Frage behandelt wie „alle Fragen und noch einige andere in der Welt". Es ist nicht ermuthigend für die Volksvertretung, wenn alle Abstimmungen und Debatten des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordneten-Hauses absolut „ohne Anregung" für den Reichskanzler vorübergegangen sind. Der Reichskanzler erklärt damit den Abgeordneten: „Ihr habt zwar seit ca. 20 Jahren Reden gehalten und Beschlüsse gefaßt, aber daß ich daraus hätte Veranlassung nehmen sollen, der ganzen Frage etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden wie allen andern Fragen, das ist zu viel verlangt."

Von den zahlreichen gelegentlichen Anregungen und Commissions-Berathungen abgesehen, ist die Sonntagsruhe speciell debattirt worden:

1. bei Berathung der Gewerbeordnung im Jahre 1869. Sowohl die Conservativen wie die Socialdemokraten hatten Anträge auf gesetzlichen Schutz der Sonntagsruhe gestellt. Der Antrag der Conservativen (Brauchtisch) lautete: „Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen — vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt es überlassen, für einzelne Arten von Fabriken allgemeinere Ausnahmen festzustellen." Der socialdemokratische Antrag Fritsche ging dahin: „die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrsanstalten, Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungs-Anstalten, und bei dem Handel mit Lebensmitteln." Der Bundes-Commissar Dr. Michaelis führte aus, es müßte eine eingehende Kenntniß der Fabrikationsweise in den verschiedenen Zweigen der Industrie vorausgehen, ehe man die Sonntagsfrage mit gesetzlichen Verboten behandele.. — Die Düsseldorfer Regierung hat sich diese „eingehende Kenntniß" in kurzer Zeit verschafft und in der „Anweisung" niedergelegt; von solchen Bemühungen in Bundesrath und Reichsamt des Innern hat man bis heute nichts gehört.

Bezeichnend ist, daß der Antrag Brauchtisch alle „gewerblichen Anstalten" umfaßte, also weiter ging, als der Antrag der Commission.

Abgeordneter Brauchtisch hat auch damals bereits den Antrag auf zwölfstündige Maximal-Arbeitszeit gestellt. Leider blieben diese Anträge in der Minorität.

2. Im Jahre 1878 wurde der Antrag der Commission: daß es den Gewerbetreibenden untersagt sein solle, in Fabriken und bei Bauten Arbeiter an Sonn- und Festtagen zu beschäftigen, in zweiter Lesung vom Plenum des Reichstags angenommen. Leider — Dank der Rührigkeit der Liberalen und der Lässigkeit der Freunde des Antrages (Centrum und Conservativen) — fiel der Antrag in dritter Lesung mit 132 gegen 131 Stimmen.

3. Im Jahre 1882 nahmen sämmtliche Redner der Conservativen und Socialdemokraten zu der Interpellation von Hertling und Genossen eine durchaus zustimmende Stellung ein, und die Redner des Centrums und der Conservativen stellten ausdrücklich die Sonntagsruhe in den Vordergrund der Forderungen.

4. Im Jahre 1883 beschäftigte sich die Petitions-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses eingehend mit der Petition des „Volkswirthschaftlichen Vereins für Rheinland", und erklärte der Vertreter des Ministeriums des Innern, Geheimer Ober-Regierungsrath von Kehler: daß der evangelische Oberkirchenrath eine Reihe von Klagen und Wünschen in ganz derselben Richtung ausgesprochen hätte, daß der Minister des Innern „hieraus Anlaß genommen habe, mittels Circularverfügung an sämmtliche Regierungsbehörden der Monarchie vom 25. Januar 1883 die bezüglichen Wünsche und Anträge zum Gegenstand einer nähern Erörterung zu machen". Von den geforderten Berichten der Regierungsbehörden sei erst ein kleiner Theil eingegangen; die Regierung müsse sich daher eine weitere Beschlußnahme über etwa zu treffende Anordnungen vorbehalten. — Dieselbe Petition kam im Jahre 1884 in der Commission und im Plenum zur Verhandlung; der Herr Regierungs-Commissar von den Brinken erklärte weiter, daß die „nähere Ausbildung" der bestehenden Verordnungen zum Gegenstande specieller Erörterungen der königlichen Staatsregierung gemacht sei, welche zur Zeit noch nicht ihren Abschluß gefunden haben". Die Petition wurde von Commission wie Plenum der Regierung „zur Berücksichtigung" überwiesen — die schärfste Form der Annahme — aber bis heute scheint die Regierung noch immer nicht zum Abschluß gekommen zu sein. —

So steht seit mehr als 15 Jahren die Sonntagsruhe auf der Tagesordnung, und da beklagt sich der Reichskanzler über Mangel an „Anregung". Im Jahre 1882 vertröstete uns derselbe noch mit der corporativen Organisation der industriellen Berufsklassen, „mit denen man nachher verhandeln könne". Wir besitzen nun diese

Organisation sowohl in den Krankenkassen wie auch in den Unfallversicherungs-Genossenschaften. Jetzt erinnert sich der Reichskanzler dieser Gedanken-Verbindung von 1882 nicht mehr, gibt vielmehr eine neue Parole aus — die Arbeiter sollen gehört werden.

Bei der Rede im Januar d. J. hat der Reichskanzler sogar der ganzen „Sonntagsruhe" vergessen!

Versuchen wir endlich den Hauptstein des Anstoßes, der dem Reichskanzler im Wege zu liegen scheint, wegzuwälzen — die Befürchtung betreffend den

Ausfall des Verdienstes des siebenten Arbeitstages.

„Wer soll den Ausfall der Production des siebenten Tages tragen, der Arbeitgeber oder Arbeiter? Ist der letztere eventuell dazu bereit?" Das ist die fünf Mal wiederholte Frage des Reichskanzlers, von deren Beantwortung er die ganze Regelung der Sonntagsruhe abhängig machen will.

Die erste Frage: „Wer wird event. den Ausfall tragen?" läßt sich eben so wenig mathematisch sicher im voraus bestimmen, wie etwa die Frage: „Wer wird den Beitrag des Arbeitgebers zu der Krankenkasse, zur Unfallversicherung tragen — wird er ihn selbst tragen, oder wird er denselben auf den Arbeiter abwälzen? Oder wird er denselben auf den Preis der Producte schlagen?" Dieselbe Frage wiederholt sich bei allen indirecten Steuern. Wer bezahlt z. B. in letzter Reihe den Roggenzoll — der ausländische Händler? der Müller und Bäcker? Oder aber der Arbeiter? Wird derselbe nicht am Ende wieder im Arbeitslohn, der sich ja nach der „durchschnittlichen Lebensnothdurft" richtet, zur Erscheinung kommen? Wird ihn endlich der Arbeitgeber nicht wieder auf seine Kunden abwälzen? Wie stehts mit der Schank- und Tabaksteuer — wird der Wirth resp. Zwischenhändler sich dieselbe gefallen lassen müssen, oder wird derselbe vielleicht durch Erhöhung der Preise sich noch einen Mehrgewinn erobern? Wird nicht am Ende selbst die Grund- und Gebäudesteuer vom Arbeiter, trotzdem er weder liegende Gründe noch Gebäude besitzt, bezahlt? Das alles sind Probleme, die nie eine allgemeingültige, sichere Beantwortung finden werden. Die Factoren der Preis- und Lohnbildung sind so mannigfach, treten in so mannigfache Combination ein, daß es selbst nachträglich schwer ist, den Antheil der einzelnen Factoren an dem Resultat genau festzustellen.

Im Allgemeinen können wir allerdings obige Frage ziemlich genau beantworten. Nehmen wir den Absatzmarkt — die Nachfrage nach Producten einer bestimmten nationalen Industrie als feste Größe, so

werden, wenn die Leistung pro Kopf der Arbeiter 14 % sinkt, mehr Arbeiter zur Befriedigung der Nachfrage eingestellt werden müssen. Die Nachfrage nach Arbeitern wird steigen, der Lohn muß ebenfalls steigen, da neue Arbeiter nur durch höheren Lohn, als bisher üblich, sich anlocken lassen. Die Arbeitgeber werden natürlich nur so weit neue Arbeiter durch höhere Löhne zu gewinnen suchen, als diese Mehrkosten durch den Preis der Producte gedeckt werden. Da die Nachfrage nach Producten nach obiger Annahme dieselbe bleibt, das Angebot sich in Folge des 14 % Ausfalls der Production aber zunächst mindert, so werden auch in der That von selbst die Preise steigen. In diesem Falle gewinnen also Arbeiter wie Arbeitgeber durch die Reduction der Production. Diese Berechnung wird überall zutreffen, wo es sich um einen sichern, geschlossenen Markt handelt.

Anders steht es, so weit es sich um Export handelt — der Import kann durch Schutzzölle geregelt werden — so weit also der Weltmarkt den Preis bestimmt. Auch da wird zwar eine Reduction der Production um 14 % in einem so bedeutenden Productionsgebiet wie Deutschland, günstig auf die Preise der Producte wirken, aber doch vielleicht nicht im Verhältniß. Nehmen wir also an, der Preis auf dem Weltmarkt bleibt wesentlich derselbe: wie wirkt dann die Reduction der Production im Inlande? Auch da werden die Arbeitgeber, so weit die Preise der Producte es erlauben, mehr Arbeiter einzustellen streben — um die Aufträge, welche ja zum alten Preise dieselben geblieben sind, zu befriedigen. So werden nicht bloß mehr Arbeiter eingestellt werden, sondern der Fabrikant wird auch einen etwas höhern Lohn zahlen. Denn wenn er auch so pro Kopf der Arbeiter weniger verdient, so wird das ausgeglichen durch das Mehr der beschäftigten Arbeiter.

Der erstere Fall ist der dem Arbeiter günstigste; der letztere wäre offenbar der ungünstigste. Und doch würde auch hier der Arbeiter pro Arbeitstag etwas mehr verdienen. Zudem würden zahlreiche Arbeiter, die heute beschäftigungslos sind, neu eingestellt werden können. Jedenfalls schießt das Argument des Reichskanzlers: Lieber Sonntagsarbeit als gar keine Arbeit, total am Ziel vorbei. Denn Beschränkung der Arbeitszeit durch Maximal-Arbeitstag und Sonntagsruhe vermindert nicht die Arbeitsgelegenheit, sondern gibt mehr Arbeitern Beschäftigung.

Uebrigens spielt noch ein Factor in der ganzen Berechnung mit: Das ist Capitalzins und Unternehmergewinn. Jedenfalls würde durch eine Reduction der Arbeitszeit durch Sonntagsruhe die Calamität der Ueberproduction und Preisschleuderung und damit auch das Risico der Unternehmung gemindert. Allerdings steht dem auch wieder

die intensivere Ausbeutung des Capitals bei siebentägigem Betrieb gegenüber, allein auf letztere haben doch die Industrien, welche bisher Sonntags arbeiteten, keineswegs mehr Recht, als die Unternehmungen, welche auch bisher schon auf den siebenten Arbeitstag verzichten mußten. Jedenfalls ist der Capitalzins und Unternehmergewinn eine variabele Größe, und wird, so weit dieser Factor überhaupt es tragen kann, derselbe ebenfalls einen kleinen Theil des Ausfalles im Verdienste des Arbeiters durch Erhöhung der Löhne tragen.

Wir wiederholen: die nächste Folge des Ausfalles der Sonntagsarbeit wird erhöhte Nachfrage nach Werktagsarbeitern zur Ausfüllung der Lücke der Production sein. Die erhöhte Nachfrage nach Arbeit wird Erhöhung des Lohnes zur Folge haben — so weit der Unternehmergewinn und der Preis der Producte auf dem Weltmarkt es zulassen. Diesen beiden Factoren kommt aber in gleicher Weise die Verminderung der Ueberproduction zu Gute, so daß der Arbeiter wenigstens den ganzen Ausfall nicht allein zu tragen hat.

Beruht übrigens nicht die ganze Berechnung des Herrn Reichskanzlers auf einer falschen Voraussetzung? Der Reichskanzler sagt: der Arbeiter arbeitet in sieben Tagen mehr wie in sechs Tagen, verdient also auch in sieben Tagen mehr wie in sechs Tagen. Letztere Schlußfolgerung ist nur dann richtig, wenn die Preise der Producte und Unternehmergewinn (incl. Capitalzins) constante Größen sind; aber auch der Obersatz hat nur dann Gültigkeit, wenn die Arbeitsleistung pro Tag dieselbe bleibt. Vor 20—30 Jahren konnte man das Additions-Exempel des Reichskanzlers in jedem Lehrbüchlein manchesterlicher Volkswirthschaft lesen und jeder liberale Philister betete es nach; aber seitdem ist unsere National-Oekonomie doch über die „vier Species“ hinausgekommen. Heute wüßten wir kaum einen Nationalökonomen von Bedeutung zu nennen, der diese Manchester-Weisheit noch mit gläubigem Gemüthe vortrüge. Und merkwürdig — in den ganzen Debatten sowohl 1882 wie 1883 (im preußischen Landtage) wie 1885, im Plenum wie in der Commission, hat kein einziger Redner diese alte, schlichte, niederschmetternde Wahrheit, daß sieben mehr ist wie sechs, vorgebracht. Und als in den letzten Commissions-Berathungen Dr. Lieber an diesen Standpunkt des Reichskanzlers im Jahre 1882 erinnerte, war Geh. Oberregierungsrath Lohmann sehr indignirt darüber, daß Dr. Lieber nochmals darauf zurückkomme. Auch kein einziger Vertreter der Bundesregierungen oder des preußischen Ministeriums (im Abgeordnetenhause) haben sich diese Beweisführung angeeignet — sie bleibt das geistige Eigenthum des Herrn Reichskanzlers.

Was uns wundert, ist, daß der Reichskanzler nicht die praktische Consequenz seiner Berechnung zieht — nicht überhaupt die Sonntagsarbeit freigegeben wissen will. Wenigstens hat sich der Reichskanzler in dieser Beziehung nicht geäußert. Aber wenn nun ein Mal die Einkommensfrage und der Wille der Arbeiter allein entscheidend sein soll, dann wird der Reichskanzler doch auch gewiß den übrigen Arbeitern nicht die Möglichkeit rauben wollen, durch Sonntagsarbeit ihr Einkommen um 14 % zu verbessern. Die nationale Production wird damit jährlich um fast 14 % steigen — welche Vermehrung des National-Wohlstandes in jedem Jahre! Damit wäre der Vorsprung der Engländer, „die Kohle und Eisen nahe zusammen haben", vielleicht gar bald wett gemacht! — Wir glauben, der Reichskanzler wird selbst vor dieser Consequenz zurückschrecken. Wir nehmen das wenigstens zu Gunsten des Reichskanzlers an, bis das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist.

Der Arbeiter arbeitet in sieben Tagen $^1/_7$ mehr wie in sechs Tagen — das mag richtig sein; aber ob er in vierzehn Arbeitstagen, die ohne Unterbrechung auf einander folgen, $^2/_7$ mehr leistet, wie in zwölf Tagen, ist schon sehr zweifelhaft. Der Arbeiter bedarf außer der Ruhe der Nacht größere, regelmäßig wiederkehrende Ruhepausen; sonst leidet die Arbeitskraft, die Arbeits-Tüchtigkeit und -Freudigkeit, so daß die Arbeitsleistung pro Arbeitstag zurückgeht. Ja noch mehr: der Arbeiter hält die ununterbrochen dauernde Arbeit nicht aus, seine Gesundheit leidet schwer darunter, so daß er vor der Zeit siech, krank und invalide wird. Das ist die übereinstimmende Ansicht wohl aller Aerzte, welche sich jemals in der Frage geäußert haben.

Die Sonntagsarbeit ist „Raubbau", geht auf Kosten der Arbeitskraft. Die Arbeitskraft aber ist das einzige Capital des Arbeiters, ist der wichtigste Factor der nationalen Production. Das Volk wird auf die Dauer auf dem Weltmarkt siegen, welches über die tüchtigsten Arbeitskräfte verfügt. Die Vortheile bezüglich der Maschinen und des Capitals werden sich immer mehr ausgleichen, die Arbeiter werden den Sieg entscheiden. Unser Arbeiter ist es, der den internationalen Markt erobern muß, und der Handelsminister kann eben so wenig mit einer gesundheitlich und sittlich zerrütteten Arbeiterschaft, mit einem Volke von Krüppeln Eroberungen machen, wie der Kriegsminister.

Ueber das Verhältniß von Arbeitszeit und Arbeitsleistung haben wir bereits früher (1882, Heft 12) zahlreiche Belege gebracht, und werden wir demnächst bei Behandlung des Maximal-Arbeitstages weiteres Material beibringen. Sowohl Dr. Lieber wie Schreiber dieses

(am 16. Januar d. J.) haben auch im Reichstage sowohl aus den Erfahrungen in *England*, der *Schweiz* 2c., wie auch aus zahlreichen Beispielen der heimischen Industrie den Beweis erbracht, daß eine *angemessene Reduction der Arbeitszeit* auf die Dauer die *Arbeitsleistung* nach *Qualität* wie *Quantität hebt*, daß also die nationale Production nur dabei *gewinnen* kann. Der Reichskanzler ist *nicht darauf eingegangen*, hat es auch unterlassen, seinen Ausführungen eine *breitere Basis* zu geben.

Es ist ein schlechter Landmann, der nur von Ernte zu Ernte rechnet, der es für verlorene Zeit erachtet, wenn sein Feld brach liegt oder im Winter ausruht. Mit Recht würde man den Lehrer unter die Philister oder Pedanten rechnen, welcher die *Ferienzeit* als für Lehrer und Schüler verloren betrachtet. Auch der Reichskanzler wird die Zeit, welche die Minister, die Beamten und Richter 2c. in den Bädern oder der Sommerfrische zubringen, nicht für verschwendet erachten. Warum nun aber dem Arbeiter diesen Maßstab verweigern? Wenn der Arbeiter bei Sonntagsruhe und normaler Arbeitszeit *40 Jahre arbeitsfähig bleibt*, während er *ohne diese nur 30 Jahre aushält*, nun, so ist der *Ausfall pro Jahr reichlich aufgewogen*. Selbst rein *wirthschaftlich* betrachtet, ist der *vorzeitige Verschleiß* einer *Arbeitskraft* eine *große nationale Einbuße*. Man bedenke nur, welch *Erziehungscapital* ein fünfzehnjähriger Arbeiter repräsentirt.

Dazu kommt aber ein noch viel wichtigeres Moment. Bei der *nationalen Production wirken auch geistige, sittliche Factoren* entscheidend mit — Factoren, die man nicht zählen und wägen kann.

Ist denn *Religiösität* und *Glaube* nicht auch ein *wirthschaftlicher Factor*, der die *materielle wie geistige* Cultur entscheidend beeinflußt? Was ist denn aus den wirthschaftlich so hoch entwickelten Ländern: Kleinasien, Africa, Griechenland, Sicilien geworden?

Was gibt dem Arbeiter *Schutz* gegen Laster und Entsittlichung, wenn nicht die Religion? Wo ist die *stolze Kraft des römischen* Volkes, die Macht und der Glanz *griechischer* Cultur geblieben, als das Laster dort seinen Einzug gehalten?

„*Bete und arbeite!*" Das ist die Zauberformel, mit der das Christenthum die *Wälder Deutschlands gelichtet*, und *Cultur* und *Bildung geschaffen* hat. Beinahe neunzehnhundert Jahre hat die christliche Gesellschaft den Sonntag als Wohlthat und Segen der Völker gepriesen. Soll es im 20. Jahrhundert anders sein?

Der Sonntag gehört dem himmlischen Arbeitgeber, in dessen Dienst wir alle — Reich und Arm, Arbeitgeber und Arbeiter — stehen. Der Sonntag ist das Unterpfand eines bessern Jenseits, das uns alle er=

wartet — einer ewigen Ruhe. Was soll den Arbeiter noch aufrecht erhalten in schweren Sorgen und Leiden, wenn diese Hoffnung eines bessern Lebens, des Lohnes im Jenseits ihm nicht immer wieder durch den Sonntag in's Bewußtsein gerufen wird! Was gibt dem Leben des Arbeiters noch Werth und Weihe, wenn ihm auch noch der Sonntag genommen wird! Wie muß es in der Seele eines Arbeiters aussehen, in dessen Herzen die Sonntagsglocken keinen Wiederhall mehr finden! Wo bleibt die Freudigkeit und Lust zur Arbeit, wenn er keinen einzigen Tag der Erholung und Erhebung haben soll! Was plagt er sich für Weib und Kind, wenn er nicht ein Mal des Sonntags sich seiner Familie freuen darf? Wir wiederholen, was wir in der Reichstagssitzung vom 16. Januar d. J. sagten:

„Die Familie ist nicht nur die sittliche, sondern auch die wirthschaftliche Grundlage des Volkslebens. Jeder, der die Verhältnisse der Armenpflege kennt, wird mir bestätigen, daß viel mehr der Mangel an Erziehung, zerrüttete häusliche Verhältnisse, Schnapsgenuß 2c., also ein sittliches Deficit die Ursache der Armuth bildet, als ein zu geringer Verdienst. Jeder wird mir bestätigen, daß eine Arbeiterfamilie, die treu zusammenhält, deren Glieder sich nirgends so wohl fühlen wie am häuslichen Herd — wo die Frau den Haushalt in Ordnung zu halten, Mann und Kinder an den häuslichen Herd zu fesseln weiß —, besser auskommt als eine andere Familie mit doppeltem Einkommen, wo diese Häuslichkeit gestört ist."

Sind Zufriedenheit und freudiges Streben nicht auch wirthschaftliche Factoren? Und nun, „dem Arbeiter wird nie seine inferiore Stellung in der Gesellschaft so zum Bewußtsein gebracht, als wenn er des Sonntags zur Fabrik in seinem Arbeitskittel gehen muß, wo seine Mitbürger im Sonntagskleid zur Kirche gehen oder ihren Vergnügen nachgehen".

Ist das die Frucht der mächtigen Fortschritte in Technik und Production, daß der Arbeiter nun auch noch am Sonntag im Joch der Arbeit marschiren soll? Wahrlich, es wäre ein Hohn auf die „Cultur" des neunzehnten Jahrhunderts — wir müßten für diese „Cultur" fürchten!

So weit die Sonntagsarbeit aus besondern Gründen technischer Art oder zur Abwendung großer wirthschaftlicher Nachtheile nothwendig ist, hat auch die katholische Kirche stets den Verhältnissen Rechnung getragen und wird kein vernünftiger Mensch ein absolutes Verbot ausgesprochen wissen wollen. Aber da liegt auch die Grenze. Die Sonntagsruhe muß die „Regel" sein; diese Regel muß gesetzlich festgelegt sein. Auch die nothwendigen Ausnahmen sollen allgemeingültig

fixirt, möglichst genau umgrenzt werden, so daß auch den Industrien, welche der Sonntagsarbeit bedürfen, der Schutz des Gesetzes zu Gute kommt. Für „Regel" wie für „Ausnahme" soll nicht das discretionäre Ermessen der Ortspolizeibehörde, sondern das Gesetz maßgebend sein: das und nichts anderes ist das Ziel der Antragsteller. Daß es möglich ist, hat sowohl die Schweiz, wie Oesterreich, wie die Düsseldorfer Regierung bewiesen.

„Bete und arbeite!" Ein Volk, das den Tag des Herrn nicht mehr heilig hält, ist reif für die Socialdemokratie und Anarchie.

Die Nothwendigkeit und der Segen der Sonntagsruhe für den Arbeiter.

Ueber keine Frage des großen Gebietes der „socialen Frage" herrscht eine solche Uebereinstimmung der Anschauungen, wie über die Sonntagsruhe. Theologen, National-Oekonomen, Socialpolitiker, Aerzte, Männer des praktischen Lebens — alle sind einig in der freudigen Anerkennung des Segens des Sonntags. Es wäre leicht, ein ganzes Buch von solchen Zeugnissen für den Sonntag zusammenzustellen; allein schon die gelegentlichen Zeugnisse der Aerzte würden dafür ausreichen. Die zahlreichen Aufsätze und Monographien über Sonntagsruhe würden eine ganze Bibliothek ausmachen. Gläubige und ungläubige Autoren wetteifern im Lob des Sonntags.

Als die Genfer Société pour la sanctification du Dimanche 1876 einen Preis für die beste Schrift über die Sonntagsruhe vom hygienischen Standpunkte aussetzte, liefen nicht weniger als 53 Concurrenzschriften verschiedener Länder und Sprachen ein.

Einige wenige Zeugnisse mögen hier folgen und zwar zunächst aus ärztlichen Kreisen.

Dr. Hirt, Professor in Breslau, eine allgemein anerkannte Autorität auf dem Gebiete der gewerblichen Hygiene, constatirt:

Schon aus hygienischen Gründen muß, von der religiösen gar nicht zu reden, die Sonntagsruhe als ein für Jedermann absolut Erforderliches hingestellt werden. („Arbeiterschutz", Leipzig 1879. S. 80.)

Dr. Schauenburg meint in seinen „Hygienischen Studien über die Sonntagsruhe":

Die erste Einrichtung und allgemeine Annahme des siebenten Tages als Ruhe- und Feiertages nach sechs Arbeitstagen beruht nicht auf einem Mysterium, . . . sondern auf

dem erfahrungsgemäß erkannten und erfahrungsgemäß bestätigten Bedürfniß der menschlichen Natur, nach sechs Tagen gleichmäßiger Berufsthätigkeit einen Tag frei zu haben, der Gesundheit und, wenn der Ausdruck gestattet wird — dem Genius gewidmet.

Dr. Reich glaubt ebenso, den übernatürlichen Ursprung der Sonntagsruhe überhaupt leugnen zu dürfen — jedenfalls ein Beweis, wie tief er von der Nothwendigkeit und Natürlichkeit derselben überzeugt ist. Er faßt seine Studien über die Sonntagsarbeit dahin zusammen:

Es ist gut und nothwendig, daß die Reihenfolge der Arbeitstage regelmäßig unterbrochen werde durch einen Tag, wo andere Organe, als die seither thätigen, zur Wirksamkeit kommen. Waren wir eine Reihe von Tagen vorwiegend mit den Muskeln thätig, haben wir bei Tage gearbeitet, so bedürfen wir, wenn wir auch jede Nacht des Schlafes pflegten, doch zeitweise einer Unterbrechung unserer gewöhnlichen Thätigkeit, eines Wechsels von Muskelarbeit mit Nervenbeschäftigung: wir bedürfen nach einer Anzahl von Arbeitstagen eines Feiertages.

Da nach dem Tage die Woche der zweite und größere Abschnitt ist, aus sieben Tagen besteht, und sechs Tage Muskelarbeit durch einen Tag Nerventhätigkeit und Muskelruhe befriedigend aufgehoben werden, so fällt in den Zeitraum einer Woche oder einer Mondesphase die naturgemäße Ausgleichung zwischen Verbrauch und Ersatz von Kräften. Es entscheidet somit der Mond über Werk- oder Feiertage(?) . . . Je mehr ein Beruf die Muskelkraft in Anspruch nimmt oder sonst Kräfte erschöpft, desto bringender wird der Sonntag, werden Feiertage erforderlich. Da nun die Mehrzahl der Menschen solche, Kräfte consumirende Beschäftigungen übt, wird für die Mehrzahl der Sonntag nothwendige Lebens- und Gesundheitsbedingung. . . .

Der civilisirte Mensch bedarf der Feiertage für seine Gesundheit, Sittlichkeit und geistige Thätigkeit; er bedarf des wöchentlich regelmäßig wiederkehrenden Sonntags und der öfters im Jahre sich wiederholenden Festtage. Aber bloßes Ruhen oder bloße Betrachtung oder bloßer Genuß an Feiertagen ist nicht im Stande, denjenigen Nutzen zu gewähren, den die Zeit der Unterbrechung der gewohnten Thätigkeit gewähren muß, wenn dem Arbeiter Lust zur Arbeit, Freude an der Beschäftigung, Erhebung des Herzens, Erheiterung des Gemüthes, Kräftigung des Geistes, wenn ihm Harmonie aller Vermögen, aller Functionen gesichert sein soll; es ist für das natur- und gesundheitsgemäße, für das geistige, sittliche und körperliche Gedeihen der Menschen, für das Wohl der gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechter unbedingt nöthig, daß Feiertage nicht bloß in entsprechendem Maße gegeben sind, sondern auch vielseitig würdig und nützlich verbracht werden. (Cfr. „Kath. Bewegung“, Würzburg 1885. S. 365).

Schon im Jahre 1832 hat der englische Arzt J. B. Faß vor einer Untersuchungs-Commission des englischen Unterhauses sich sehr eingehend über die Nothwendigkeit periodischer Ruhe für die Gesundheit ausgesprochen. Er macht das in folgender Weise klar:

Ein Arzt hat vor allem auf die Erhaltung des regeneratorischen Princips in der physischen Natur zu achten; wenn er ein Mal dieses hat zu Grunde gehen lassen, so ist seine ganze ärztliche Thätigkeit zu Ende. Er muß danach trachten, die Energie der Circulation des Blutes, welche das genannte reparatorische Princip ist, zu erhalten. Die Lebensthätigkeit (oder Arbeit) sucht nun jeden Tag die Lebensquellen zu erschöpfen. Darum hat schon Gott, der nicht nur das Leben gibt, sondern es auch erhält, den Menschen hindern wollen, dasselbe zu zerstören und ihn dem ersten der allgemeinen physischen Naturgesetze, der Abwechselung zwischen Tagesarbeit und Nachtruhe, unterworfen.

Allein wenn auch die Nacht den regelmäßigen Blutumlauf einigermaßen wiederherstellt, so genügt doch diese Ruhe nicht in dem Maße, daß das zur Verlängerung des Lebens nothwendige Gleichgewicht der Kräfte hervorgebracht werde. Darum ist durch die Güte der Vorsehung ein Tag festgesetzt unter sieben, um dem Bedürfniß der Ruhe des animalischen Systems zu genügen. Die Wahrheit des Gesagten wird durch die Erfahrung, welche man schon an den Thieren macht, bestätigt. Lasset ein Pferd aus allen Kräften tagtäglich arbeiten oder gebet ihm statt dessen unter sieben Tagen einen Ruhetag und ihr werdet euch aus der größern Lebhaftigkeit, mit welcher es im zweiten Falle die sechs übrigen Tage seine Arbeit thut, überzeugen, daß die Ruhe des siebenten Tages für sein Wohlergehen nothwendig ist. (l. c. S. 368.)

Dr. Niemeyer, Sanitätsrath in Berlin, welcher den ersten Preis bei der obenerwähnten Concurrenz der Genfer Gesellschaft erhielt, führt dasselbe aus: *)

Das Ganze unseres Körperlebens läßt sich im Anschluß an einen von ältern Anatomen gebrauchten Ausdruck mit einer „Fabrik", d. h. einem Inbegriff von mehrern organisch zusammenarbeitenden Apparaten oder Maschinen vergleichen, welche in den Gehäusen der Körperhöhlen eingeschlossen und deren ordnungsmäßiges, regelrechtes Functioniren als Gesammtergebniß das leibliche und geistige Wohlbefinden schafft. Bei richtiger Pflege, in welcher jeder Einzelne sein eigener Maschinenmeister sein sollte, übertrifft diese „Fabrikanstalt" alle todten Maschinerien an Ausdauer wie an Unverwüstlichkeit: sie geht, wie gesagt, volle 80 Jahre lang, ohne jemals einer Reparatur zu bedürfen. Bei unrichtiger Pflege dagegen befindet sie sich im Nachtheile insofern, als einzelne etwa beschädigte Theile sich nicht, wie bei einer todten Maschine durch Einfügung neugefertigter ersetzen lassen, sondern daß sie nun für immer „caput" ist, indem das ein Mal beschädigte Organ mit der Zeit die andern noch gesunden in Mitleidenschaft zieht und so den Körper einem vorzeitigen Siechthum entgegenführt. Von allen gesundheitswidrigen Lebensgewohnheiten nun verschuldet es an erster Stelle die unüberlegte Abnutzung der Kräfte, die Ueberarbeitung, daß unsere Körpermaschine durchschnittlich (bloß) 35 Jahre lang Stand hält.

Als gröbere Zufälle, durch welche sich die durch Ueberarbeitung bewirkte Gesundheitsstörung bekundet, bitte ich folgende zu merken: Herzklopfen, Herzfehler, Beklemmung, Nasen- oder Lungenblutung, Krampfadern, Seitenstechen, Lungenschwindsucht — Zufälle, welche aber meistens schon den „Anfang des Endes" bezeichnen, indem sie sich aus einem Stadium entwickeln, das sich weniger durch fühlbare örtliche Beschwerden als durch elendes, farbloses, welkes, trockenes Aussehen bekundet. Der Ueberarbeitete selbst kämpft dabei mit dem Gefühle allgemeinen Mißbehagens, des „Caputseins" oder „Nichtmehrkönnens", ein Zustand, auf den die sachliche Diagnose Abgespanntheit oder Abgeschlagenheit (französisch: courbature) Anwendung findet und der dem umsichtigen Arzte als dringendes Zeichen für die Verordnung gilt, den also Klagenden von der Arbeit zurückzuhalten, ihm im Gewerksverkehr einen „Krankenschein" auszustellen. Frühere Aerzte haben bei Erläuterung dieser Zustände ganz treffend den Schwerpunkt in die Eigenschaft der Elasticität gelegt, deren Besitz sie als Vorzug des frischen Körperzustandes priesen, welche aber durch Ueberarbeitung verloren gehe, eine Vorstellung, die sich ganz gemeinverständlich an einem leblosen Gegenstande veranschaulichen läßt, nämlich am Gummi elasticum. Ein Streifen Gummi, den ich unablässig in die Länge ausdehne, büßt seine Spannkraft ein und sitzt nur noch lose um das Buch, um das ich ihn geschlungen, oder

*) Die Sonntagsruhe vom hygienischen Standpunkte. Heidelberg, K. Winter. 1880. S. 10 ff.

reißt plötzlich auseinander. Dehne ich ihn aber nur mäßig und lasse ihn sonst in mittlerer Spannung verharren, so hält er Jahre lang elastisch aus.

Dr. Niemeyer beantwortet auch in überzeugender Weise die Bedenken des Reichskanzlers wegen Ausfalles eines siebenten Arbeitstages, indem er fortfährt:

Eben diese Elasticität ist es auch, die bei Ueberarbeitung die schwache Seite, bei Schonung der Kräfte aber die Stärke des lebenden thierischen Körpers ausmacht, wie dies folgende zwei Beispiele praktisch darthun.

Als vor Jahren, noch vor der Zeit der Eisenbahnen, große Frachtfuhrwerke Hunderte von Meilen Waaren aus dem Osten nach dem Westen transportirten, wo sie dann acht bis zehn Wochen unterwegs waren, wurde von Freunden der Sonntagsruhe folgende Wette mit Gegnern derselben eingegangen. Zwei Fuhrleute mit gleichem Wagen, gleicher Last und Bespannung sollten eines Montags Morgens dieselbe Reise antreten, der Sonntagsfreund mit seinem Gespann jeden Sonntag Ruhe halten, der Andere auch Sonntags fahren.

Was war das Ergebniß?

Da mit Frachtfuhrwerk überhaupt nur täglich bestimmte Touren, bis zum bestimmten Wirthshause gemacht werden können, so kam der Gegner am ersten Sonntage drei bis vier Meilen weiter als der Andere u. s. f. In der sechsten Woche jedoch gewann dieser den Vorsprung und erreichte mit seinen wohlgepflegten Pferden rechtzeitig das Ziel, während die Thiere des Gegners, abgetrieben und kraftlos, verspätet eintrafen.

Bei der Explosion des Kessels auf einem Dampfschiff der Themse erklärten die zur Verantwortung gezogenen Maschinenarbeiter, die Schuld liege an ihrem Sonntagsarbeiten, indem die unausgesetzte, ruhelose Arbeit stumpf und mißvergnügt mache. Aehnliches ergab die Verhandlung mit jenen 2000 englischen Arbeitern im Jahre 1848, welche mehrere Jahre lang Sonn- und Werktags arbeiten mußten und dafür nicht bloß sieben-, sondern achttägigen Lohn erhielten. Die unter ihnen um sich greifende Entsittlichung und Erschöpfung ihrer Arbeitskraft brachte es aber dahin, daß schließlich alles schlecht und rückwärts ging. Das Gericht beschränkte die Arbeitszeit auf sechs Wochentage und bald stellte sich heraus, daß in dieser Zeit mehr und bessere Arbeit geliefert wurde als vorher bei vollem Wochenverdienst.

Dr. Niemeyer denkt auch ganz anders über den Zusammenhang von Sonntagsruhe und „blauem Montag" wie der Reichskanzler.

Ueberarbeitung ruinirt nicht bloß unmittelbar den Körper, sondern in weiterer Folge verleitet sie „fortzeugend Böses müssend gebären" ihr Opfer, das sie allmälig auch moralisch herunterbringt, zu weitern Gesundheitswidrigkeiten in den Lebensgewohnheiten, namentlich zur Trunksucht. Wenn der Gedankenlose schnell fertig ist mit dem Worte, der Arbeiter sei nun ein Mal geborener Trunkenbold, so erkennt die tiefer blickende Gesundheitslehre im Verlangen nach Alkoholgenuß einen instinctiv, wenn zwar nur durch die krankhafte Stimmung des Augenblickes berechtigten Trieb; der durch Ueberarbeitung abgespannte, ausgetrocknete Körper verlangt nach künstlicher Weckung der ermatteten Lebensgeister; ein Zug aus der Schnapsflasche oder dem Bierglase und der lechzende Gaumen fühlt sich angefeuchtet, die erlahmende Herzpumpe arbeitet wieder flotter, der Puls geht williger, die Musculatur fühlt neue Spannkraft, kurz: die Maschine arbeitet vorläufig mit frischer Feuerung — ob sie damit nicht etwa über ihre Atmosphären geheizt wird und der Kessel zu zerspringen Gefahr läuft, solche Ueberlegung kann abgestumpftem, kurzsichtigem Arbeitersinne nicht zugemuthet werden. Unbezähmbar bleibt ihm darum auch der Bierdurst nach Ablauf einer mit Ueberarbeitung

hingebrachten und nun die Tasche mit klingender Münze füllenden Woche. Der auf den letzten Rest abgespannte, auf den letzten Tropfen ausgetrocknete Körper gleicht einem Fasse ohne Boden, die abgestumpfte Seele verlangt nach einer Orgie wilder Lust, flieht die Enge des häuslichen Herdes, der jähe Wechsel von Sinnestaumel galvanisirt die in der Tretmühle eingeschlummerte Nervenfaser, das Bestialische der Menschennatur enthüllt sich ohne Scham — das ist die Entstehungsgeschichte jenes von allen Parteien verabscheuten blauen Montags; die Natur nimmt Rache an der ihr angethanen Vergewaltigung, an der Versagung der Sonntagsruhe.

Dr. Niemeyer faßt seine ganzen Ausführungen dahin zusammen:

Die Sonntagsruhe ist erstes Gebot der Gesundheitslehre, zur Erhaltung der Lebensfähigkeit und als solches ebensowohl eine intellectuelle als eine religiöse Einrichtung. Dem Einzelnen sichert sie ausdauernde Erwerbsfähigkeit, zufriedenen Sinn und hohes versorgtes Alter. Dem Brodherrn bietet sie die Grundlage ehrlicher Wirthschaft, der Regierung die Gewähr von Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben, Allen den Maßstab, wie viel gesunder Sinn überhaupt im Volke lebt, wie weit es in wahrer Civilisation vorgeschritten.

Endlich möge noch die einstimmig angenommene Resolution des 1882 in Genf versammelten internationalen hygienischen Congresses hier Platz finden:

1. Der menschliche Organismus ist so eingerichtet, daß er von sieben Tagen je einen zur Erholung von leiblicher und geistiger Arbeit bedarf. Der wöchentliche Erholungstag ist den Menschen um so nothwendiger, je anstrengender oder je einförmiger die Arbeit und je mehr dieselbe mit gesundheitsschädlichen Einflüssen verbunden ist. Der Mangel des wöchentlichen Ruhetages schädigt auf mancherlei Weise Gesundheit und Arbeitskraft und führt allmälig zu unheilbarem Siechthum, zu früher Erwerbsunfähigkeit und vorzeitigem Tode. Außerdem wird durch unausgesetzte Arbeit der Trunksucht Vorschub geleistet, die öffentliche Sicherheit im Verkehrsdienste beeinträchtigt und das Familienleben gestört.

2. Damit der öffentliche Ruhetag seiner hygienischen Bestimmung entspreche, genügt es nicht, daß der Arbeiter an irgend einem von den sieben Tagen seine Arbeit einstelle, sondern es muß dieser Erholungstag so viel als möglich für Alle gleichzeitig und dadurch auch äußerlich ruhiger und stiller sein als alle andere Tage. Dieser Tag muß wirklich der Wiederherstellung der verbrauchten Kraft gewidmet und deshalb Körper und Geist anders beschäftigt werden als während der Arbeitstage, in reinerer Luft, reinerer Kleidung und Wohnung. Als dem gesundheitlichen Momente entgegenwirkend muß sowohl indolente, stumpfe Ruhe, als besonders auch der Mißbrauch alkoholischer Getränke und jede Vergeudung der Kräfte bei aufregenden Lustbarkeiten vermieden werden.

3. Der vierte internationale Congreß für Gesundheitspflege, abgehalten in Genf im September 1882, empfiehlt den Regierungen und Verwaltungen, den Directionen der Eisenbahnen, Posten und andern Verkehrsanstalten, den Leitern industrieller und commercieller Unternehmungen und Werkstätten aufs angelegentlichste, so viel als immer möglich allen von ihnen abhängigen Menschen in jeder Woche einen vollen Tag der Ruhe zu gewähren oder zu verschaffen und zur Erfüllung seines gesundheitlichen Zweckes nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen beizutragen.

Sonntagsruhe und Familienleben wird von einer englischen Arbeiterstochter in ihrem Zusammenhang in einfachen, aber von Lebenserfahrung getragenen Worten geschildert:

Wenn wir auch den Sabbat bloß betrachten als einen Tag, an welchem der Arme, der während der sechs Werktage sein trockenes, kaltes, freudeloses Mahl in Hast und allein verzehren muß, ruhig und behaglich in der Gesellschaft geliebter Angehörigen dasitzen und sein hübsch zubereitetes obwohl einfaches Mahl genießen darf, mit den reinlichen, heitern Gesichtern seiner Kleinen um ihn herum und sein Weib, rein und schmuck, wie an ihrem Hochzeitstage, an seiner Seite — wenn wir, sage ich, den Sabbat auch bloß als einen Wohlthatenspender dieser Art für die arbeitende Menschheit betrachten, so muß er wohl jedem erleuchteten und menschenfreundlichen Geiste Achtung einflößen. . . . Beim Eintritt in das Haus des Arbeiters, der seinen Sabbat hält und die Kirche besucht, gewahren wir einen merklichen Unterschied zwischen seinem und dem Hause dessen, der die geheiligten Forderungen dieses Tages nicht beachtet; in dem Hause des Erstern bemerken wir gewöhnlich eine ordentliche, obwohl höchst einfache Einrichtung, Nahrung und Kleidung, Reinlichkeit und Behaglichkeit. Alles deutet auf einigen Sinn für das Schickliche und Erheiternde einer gebildetern Lebensweise hin. Im Hause des letztern drängen sich Schmutz und Armseligkeit vor allem andern auf. Das Aussehen des Hauses und seiner Bewohner sagt uns in unzweideutiger Sprache, wie es um den Arbeiterstand bestellt sein würde, wenn dieser Segenstag mit all seinen erhebenden und läuternden Einflüssen bei Seite gesetzt würde. Für die Wahrheit des Gesagten ließe sich eine Fülle von Beweisen beibringen. Und wie steht es um die Kinder solcher Eltern? Wachsen sie nicht in Unwissenheit und Laster auf, wofern nicht erleuchtete Seelen sie zum Sonntagsunterrichte von der Straße zusammenraffen? (Die Perle der Tage oder die Vortheile des Sabbats für die arbeitenden Klassen. Von einer Arbeiterstochter. Deutsch von Rütges; Emmerich, J. L. Romen. 1850.)

In gleichem Sinne spricht sich eine Adresse von mehr als 100,000 französischen Frauen aus, welche dieselben Anfangs der siebenziger Jahre an die französische National-Versammlung gerichtet haben:

Deputirte! Die Sonntagsarbeit zerrüttet in Frankreich immer mehr die Bande der Familie. Die einzigen Stunden in der Woche, wo die Hausfrau den Vater und die Kinder um sich versammelt sehen könnte, werden für die Arbeit verwendet. Der Festtag der Familie ist dadurch abgeschafft. Der Arbeiter kennt kaum noch seine Familie, die natürliche Anhänglichkeit schwindet, die gemeinsamen Freuden gehen verloren, nur die Lasten der Hausfrau bleiben und werden unerträglich, weil der Vater den häuslichen Herd nicht mehr kennt und dem Weibe die Sorgen allein überläßt. . . . . Die Kinder, da sie am Sonntag die Schule nicht besuchen, sind ohne Aufsicht und allen Gefahren ausgesetzt; es mangelt ihnen gänzlich der heilsame Einfluß des Familienlebens und da sie oft selbst in ihren jungen Jahren am Sonntag arbeiten müssen, so entbehren sie gänzlich des religiösen und sittlichen Unterrichtes . . . Unter solchen Umständen wird der eheliche Stand für die arbeitende Klasse mehr und mehr eine Last. Deshalb kommen die Familienmütter, die Wächterinnen des häuslichen Herdes, die christlichen Frauen jeden Standes, um bei Ihnen mit aller Energie gegen solche Zustände zu reclamiren. Sie fordern den Sonntag, den unsere Väter hatten, den Tag, der bei allen Nationen das Familienleben schützt."

(Schluß folgt.)

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. Fünfter Jahrgang. 7. Heft. Juli.

Die Nothwendigkeit und der Segen der Sonntagsruhe für den Arbeiter.

(Schluß.)

Die geistige und sittliche Verarmung eines Menschen, der tagtäglich, ohne Unterbrechung, im Joch der Arbeit marschirt, schildert ein Unterbeamter der belgischen Post in einer Zuschrift an den Vorstand der katholischen Arbeitervereine Belgiens:

Wir, die wir keinen Sonntag haben, wissen kaum noch, ob eine Sonne am Firmament steht; die Wochentage sind uns reine Daten, der Sonntag ein Datum, wie jedes andere. Wir legen uns Abends um 10 Uhr nieder, um unsere alten und neuen Instructionen zu überdenken, und stehen um 5 Uhr Morgens auf; vom Bureau wandern wir in's Bett, vom Bett in's Bureau. Der Umkreis unseres Horizontes mißt einige Meter; muß die Sphäre unseres geistigen Lebens nicht dieselben Verhältnisse annehmen? Unsere Nachtsruhe ist nichts weiter, als eine Vorbereitung auf den Kampf des morgigen Tages; wir ziehen uns am Abend zurück, wie man etwa eine abgebrauchte Locomotive in den Schuppen schiebt. Wo bleibt da die Zeit für das Familienleben, für das Lächeln in der Wiege, für die persönlichen Angelegenheiten? Thierisches Leben, das den Familienvater zum Fremdling im eigenen Hause macht! Wohl kommt es vor, daß die Seele im Grimme erwacht, daß man murrt und flucht, aber das Brod des morgigen Tages lehrt den Hals geduldig beugen unter das neue Joch. (Zirvas, Sonntagsruhe. Würzburg, 1873. S. 23).

Ein begeisterter Vertheidiger der Sonntagsruhe ist Proudhon in seiner Schrift: De la célébration du dimanche considérée sous les rapports de l'hygiène publique, de la morale, des relations de famille et de cité. Er meint:

Die arbeitenden Klassen sind bei der Aufrechthaltung der Sonntagsruhe zu sehr interessirt, als daß diese je zu Grunde gehen könnte. Erhalten wir, stellen wir wieder her die in so hervorragender Weise sociale und volksthümliche Feier des Sonntags als eine Einrichtung zur Erhaltung der guten Sitten und als Quelle des Gemeingeistes! In der Sonntagsfeier ist das fruchtbarste Princip unseres künftigen Fortschritts niedergelegt.

Dr. Lieber citirte in der Reichstagssitzung vom 9. Mai d. J. folgende „denkwürdigen Worte“ Proudhon's:

Die Feier eines Ruh- und öffentlichen Gebettages dient seit mehr als dreitausend Jahren zum Grundpfeiler und Mittelpunkt eines politisch-religiösen Systems, dessen Tiefe und Weisheit die Welt nicht zu bewundern aufhört; sie ist außerdem ein Civilisationsmittel der Art, daß ich zu behaupten wage, mit der Ehrfurcht vor dem Sonntag ist in der Seele unserer Versmacher der letzte Funken des poetischen Feuers erloschen; denn ohne Religion keine Poesie.

Dr. Lieber ergänzte diese Worte in scharfer Wendung gegen den Reichskanzler:

Ich glaube, die Geschichte wird über die heutigen Worte des Herrn Reichskanzlers das Urtheil hinzufügen: ohne Religion auch keine wahrhaft große, des Namens würdige Politik. (Bravo! im Centrum.)

Sowohl v. Schorlemer-Alst (im Januar) wie Dr. Lieber hatten ebenso auf die herrlichen Worte des gefeierten englischen Geschichtsschreibers Macaulay hingewiesen, allein mit demselben Erfolg. Als Macaulay nämlich im October 1853 zu Gunsten der zehnstündigen Arbeitszeit in Fabriken sprach, zog er, um die gesetzliche Regelung dieser Frage zu empfehlen, in sehr wirksamer Weise die Folgen heran, welche die zweihundertjährige Beobachtung der Sonntagsruhe für England gehabt:

Der Mensch, der Mensch ist das große Werkzeug, das Reichthum hervorbringt. Der natürliche Unterschied zwischen Campanien und Spitzbergen ist geringfügig im Vergleich zu dem Unterschied zwischen einem von körperlich und geistig kräftigen Menschen bewohnten Lande und einem solchen, dessen Einwohner in körperlichem und geistigem Verfall begriffen sind. Daher sind wir nicht ärmer, sondern reicher, weil wir seit vielen Generationen uns an je einem von sieben Tagen von unserer Arbeit ausgeruht haben. Der Tag ist nicht verloren. Während der Gewerbfleiß stockt, während der Pflug in der Furche liegt, während die Börse schweigt, während kein Rauch von der Fabrik aufsteigt, findet ein Vorgang statt, der für die Wohlfahrt der Völker ganz eben so wichtig ist wie nur irgend einer, der sich an ihren geschäftigsten Arbeitstagen vollzieht. Der Mensch, die Maschine aller Maschinen, die Maschine mit welcher verglichen alle Erfindungen der Watts und Arkwrights werthlos sind, wird an dem Tage ausgebessert und wieder aufgezogen, so daß er am Montag mit klarerm Verstande, mit frischerm Muthe, mit erneuerter Körperkraft an seine Arbeit zurückkehrt. Nimmer werde ich glauben, daß das, was eine Bevölkerung stärker, gesunder, weiser, besser macht, sie schließlich ärmer machen könnte.

„Wer eine Wirthschaftslehre für das Volk schreiben will, der beginnt am besten: § 1. Bete und arbeite“. So schrieb unser erster Culturhistoriker Riehl in seiner schönen Schrift: „Die deutsche Arbeit“ (Stuttgart 1862). In den „Historisch-politischen Blättern“ von 1869 finden sich zwei herrliche Aufsätze über den innern Zusammenhang von Gebet und Arbeit (wahrscheinlich von Pater Weiß), aus denen zwei Stellen hier folgen mögen.

Die christliche Gesellschaft ist gegründet auf das Dogma von der Menschenwürde, auf die Achtung des Menschen für den Menschen, für Andere und für sich selbst. Dieses Grundgesetz predigt die Mutter am häuslichen Herde, wie die Kirche in ihren Tempeln. Um es zu erhalten, wollte Gott, daß der Mensch wenigstens an einem Tage der Woche über seine Würde nachdenke; den Schaden wieder gut mache, den sie durch die Beschäftigung mit dem Staube erlitten; die Kräfte wieder sammele, die zu ihrer Erhaltung nöthig sind. Wenigstens an einem Tage soll er die Stellung einnehmen, die seinem Ursprunge gebührt, an seine Herrschaft über die Materie und seine Unsterblichkeit sich erinnern; soll der Arme mit dem Reichen, der Bettler mit dem Fürsten an einem Tische sitzen, als gleiche Kinder Gottes sich erkennen; ja er soll sehen, daß, wenn Gott in seiner Zärtlichkeit einen Unterschied macht, dieses zu Gunsten der Armen, dieser Schooßkinder der Vorsehung, geschieht; er soll seine Gottähnlichkeit auch in dem sechstägigen Arbeitswerke und dem gottgeweihten Ruhetage erkennen, und von diesem an den ewigen Ruhetag nach sechstägigem irdischen Tagewerk sich erinnern lassen. Wie groß ist der Mensch von diesem Gesichtspunkte aus! Ohne den Sonntag verliert er die Kenntniß und das Gefühl seiner Würde, wird zum Sklaven, und noch weniger als dieser. Der Arbeiter wird zur Maschine, die man gebraucht, um den Boden zu bebauen, das Eisen zu schmieden, den Thon zu formen, das Holz zu hobeln oder den Stein zu schneiden; gegen die man alle Gerechtigkeit erfüllt zu haben glaubt, wenn man von Zeit zu Zeit einiges Oel in das Räderwerk gießt, um sie in Gang zu erhalten, die man ohne Erbarmen wegwirft, wenn sie den Dienst versagt; er wird gleich gehalten, sagt der Psalmist, den unvernünftigen Thieren. Und was wird er in seinen Augen? Das sagt der nämliche königliche Psalmensänger in derselben Stelle: „und er ist ihnen gleich geworden." Er kennt nicht ein Mal mehr den Grad der Erniedrigung, zu dem er herabgesunken, übernimmt ohne Ueberwindung die ihm zugewiesene Rolle. Während der Chinese doch noch vier Wahrheiten anerkennt: essen, trinken, verdauen und schlafen, kennt er nur eine: Geld verdienen, um an einem entheiligten Sonntage einige Stunden im Alkohol sein Leiden zu vergessen. Und wie sind ihm diese paar Brocken irdischer Glückseligkeit noch verbittert! Mit Schelten genießt er sie, unter neidischem Seitenblicke auf seinen Arbeitgeber, einen liberalen Industriellen, für den er im Schweiße seines Angesichtes arbeiten muß, der an einem Tage von dem Schweiße des Arbeiters sich mehr Genüsse verschafft, als dieser sein halbes oder ganzes Leben lang. Wahrlich, der Arbeiter ohne Sonntag hat die ganze Woche hindurch einen unheimlichen blauen Montag. . . . .

Bei dem gläubigen Landvolke sehen wir so recht, wie der Sonntag eine Art poetischer Verklärung auf Verhältnisse und Personen ausgießt. Treten wir an einem der kirchlichen Hochfeste in ein solch christliches Haus, und wir werden gewahren, wie selbst die Krankheiten ein feierliches Gepräge angenommen haben, die Schmerzen weniger heftig scheinen; die Gatten fühlen eine Erneuerung ihrer ehrerbietigen Zärtlichkeit; der Zauber der Mutterliebe verdoppelt sich; die Kindesliebe schmiegt sich mit mehr Gelehrigkeit unter das milde Scepter der Mutter; der Landmann oder Handwerker, sonst von dunkeln Ahnungen politischer Freiheit und Gleichheit gequält, ist mit seinem Schicksal zufriedener; der Hausherr ist weniger hart und wohlwollender; der Dienstbote, dieses Hausgeräthe in Menschengestalt, fühlt sich ergebener und treuer. Der Sonntag verschafft dem Armen ein sauberes Hemd und reineres Kleid und schon das hat etwas Geisterhebendes, es befreit vom Schmutze knechtischer Gesinnung, macht aufmerksam auf einen edelern Theil, eine edlere Wirkung. Wenn es ein Mal keinen Sonntag mehr gibt, dann werden den Sklaven der Arbeit die Werktagskittel als verfaulte Lappen vom Leibe fallen. Die Hausfrau umgibt am Sonntage ihre häuslichen Einrichtungen mit einem gewissen feierlichen, selbst luxuriösen Anstriche, und empfängt in liebenswürdigerer Laune die Freunde des Gatten. Die Töchter haben wahre Verklärungs-

tage: strahlend in Gesundheit und Leben, verschönt durch das Zeugniß reinen Gewissens, geschmückt mit den Arbeiten ihrer Hände, gesehen (ein wenig Eitelkeit dürfen wir wohl auch den frommen Beterinnen zu gut halten) von allen Gespielinnen in der Kirche, welche Bäuerin vergißt da nicht die vielleicht harte Arbeit der Woche. Der Sonntag unterbricht die eiserne Lebenskette mit einem goldenen Ring; auch das Bauernmädchen und der Knabe bewundern die schöne Façade, die majestätische Kuppel, die korinthische Säule, das schöne Kreuzgewölbe ihres Gotteshauses; auch der ärmste Handwerker wird in ihm mit freudigem Stolze erfüllt, wenn er als Bruder in Christo dem Fürsten und Edelmann sich gleichgestellt sieht; der feierliche Gottesdienst und die herrlichen Kirchenlieder, aus frömmern Zeiten stammend, verschaffen auch dem Unbemittelten einen Genuß, den der gottvergessene Nichtbeter nur durch die Lösung einer Eintrittskarte in ein Concert mit einem Thaler sich erkauft. Die irdischen Sorgen und Leidenschaften bleiben an der Schwelle der Kirchthüre zurück, und der Geist erhebt sich auf den Flügeln eines kräftigen Volksgesanges über die Niederungen des sechstägigen Alltagslebens. Man muß an einem Sonntag das Pfarrdorf eines entlegenen Alpthales besuchen, und die Zufriedenheit, die glückselige Heiterkeit beobachten, welche sich auf den Gesichtern dieser armen Hirten spiegelt, wenn sie aus der Kirche kommen und nach allen Himmelsgegenden ihren Bergen wieder zuwandern. Der Greis, der so munter einherschreitet; der Mann, der seine Lebensgefährtin am Arme führt; die Kinder und Enkel, welche ihre kräftige Gesundheit eben Gott aufgeopfert; alle Stirnen, von der kahlen bis zur jungfräulichen, voll Selbstgefühl und Gewissensruhe. Obgleich die Leute die goldgestickten Gewänder und die vielleicht edelsteinbesetzte Monstranz gesehen und andere Kostbarkeiten der Kirche, bemerkt man doch nicht einen Schatten jener lüsternen Gier nach irdischem Gute, mit der ein lungernder und nicht mehr betender Stadtproletarier die schwere Uhrkette des behäbigen quiescirten Möbelhändlers betrachtet, der mit seiner umfangreichen Gattin nach Wilhelmsbad oder auf das Jägerhäuschen wandert. Und woher all' das? Die Leute haben gebetet; sie haben in der Predigt vielleicht gerade gehört von Carlomann, der, das fürstliche Blut in seinen Adern vergessend, auf Monte Cassino das Küchengeschirr reinigt, oder von dem reichen Kaufmannssohne aus Assisi, der, auf sein väterliches Erbe verzichtend, mit dem Quersack auf dem Rücken und den Strick um den Leib die Welt durchzieht, um die armen Reichen wieder beten zu lehren.

Das Werk der katholischen Arbeitervereine in Frankreich.

Einer der Lichtpunkte, welche gegenwärtig die im Allgemeinen so dunkele Lage Frankreichs erhellen und welchen an dem für die gesammte katholische Welt so nothwendigen moralisch-religiösen Erneuerungs- und Erhebungsproceß, den die göttliche Vorsehung an diesem so reich ausgestatteten Lande und Volke zu vollziehen willens zu sein scheint, eine rege Mitwirkung vorbehalten sein wird, ja, sogar eines der hervorragendsten Heilungsmittel der revolutinair-materialistischen Seuche, woran die große Westmacht krankt, ist das Werk der katholischen Arbeitervereine Frankreichs, das seit circa 14 Jahren sich aus kleinen Anfängen zu einem herrlichen Baume entwickelt hat. Die eingreifende

Wirksamkeit, welche diese Gesammtheit von Vereinen auf bedeutende Schichten des französischen Arbeiterstandes bereits geübt hat, die Aufmerksamkeit, welche dasselbe anläßlich der schweren Krise, welche die französische Industrie gegenwärtig durchzumachen hat, auch bei den nichtkatholischen Parteien Frankreichs erweckt, und in Sonderheit auch von Seite radicaler Blätter hervorruft, die Warnungsrufe, welche unverfälscht liberal gesinnte Mitglieder der reichen Bourgeoisie an ihre Gesinnungsgenossen richten, damit dieselben sich nicht von den katholischen Männern des Adels und der Fabrikantenwelt bei eigener Thatlosigkeit gegenüber dem arbeitenden Volke ausstechen lassen, rechtfertigen eine genauere Darlegung des Ursprungs und der Organisation dieser echt katholischen und zugleich echt französisch-nationalen und deshalb zweckentsprechenden Organisirung katholischer Fürsorge der höhern Schichten der Gesellschaft für das katholische oder wieder katholisch zu machende arbeitende Volk Frankreichs.

Wir werden deshalb einen kleinen historischen Rückblick auf die Entstehung dieses Werkes geben, indem wir uns diesbezüglich an die im September des Jahres 1878 im Wiener „Vaterland" erschienenen sehr werthvollen Artikel des bekannten Socialpolitikers Rudolf Meyer halten, welchem das Verdienst gebührt, in weitem Umfange und durch eingehend wiederholte Mittheilungen mit der ihm eigenen Gabe reichhaltiger und genauer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse die Kenntniß von der Organisation und der Thätigkeit des oeuvre verbreitet zu haben. Daran aber soll auch eine Schilderung der Organisation des oeuvre und ein Ueberblick über seine Resultate sich schließen, da vieles von dem dergestalt Mitgetheilten nicht nur für den Katholiken, welchem, dem Geiste seiner Religion entsprechend, das Wohl und Wehe seiner Mitmenschen am Herzen liegt, erhebend sein wird, sondern durch ein lehrreiches Studienmaterial für die Leiter und Berather socialer Reformbestrebungen auf dem Gebiete privater Thätigkeit und Opferwilligkeit, wie sie in Sonderheit im Rheinlande zu Tage treten, von Werth sein muß.

Entstehung des oeuvre.

Schon vor den Unglückstagen von 1870—71 gab es in Frankreich nicht nur sehr wohlgeordnete und überaus segensreich wirkende Unternehmungen für Lehrlinge (so das berühmte Werk des Abbé Roussel; s. darüber, wie überhaupt über die unvergleichliche katholische Liebesthätigkeit in Frankreich das klassische Werk des Dr. Ratzinger „die kirchliche Armenpflege", 2. Auflage, Freiburg 1884, Herder), sondern auch cercles d'ouvriers, katholische Gesellenvereine von der Natur der unserigen,

wie sie der treffliche Kolping in's Leben rief. Aber erst der Initiative zweier französischer Edelleute, der Grafen Albert de Mun und de la Tour du Pin-Chambly, war es vorbehalten, den Anstoß zu dieser großartigen Organisation des Werkes der katholischen Arbeitervereine zu geben, wie wir dieselbe heutigen Tages blühen sehen.

Diese zwei edele Männer ritten im Jahre 1871 durch die Straßen von Paris, sich über die Mittel und Wege zur Neuerhebung ihrer Nation berathend. Ihr Blick fällt auf den im Jahre 1855 vom Abbé Maignon am Boulevard Montparnasse gegründeten Cercle, das Mutterhaus, d. h. den ältesten der französischen katholischen Gesellenvereine. Graf Latour du Pin ruft aus: „Wir haben unsern Mann." Er und sein Begleiter Graf A. de Mun suchen denselben auf und bitten ihn, ihnen in ihrem Streben, etwas für die Arbeiter zu thun, beizustehen. Derselbe geht freudig darauf ein und in der Christnacht, nach Anhörung der hl. Messe, erblickt das oeuvre in einem Zimmer dieses cercle das Licht der Welt, indem diese drei Männer, denen sich noch Graf Robert de Mun, Bruder des Grafen Albert, hinzugesellte, das oeuvre des Cercles catholiques d'ouvriers constituirten. Anfangs nur für die Gründung neuer cercles in Paris bestimmt, setzte sich dasselbe bald ganz Frankreich als Feld seiner Thätigkeit. Wie es bei dem Guten in der Regel der Fall ist, erwuchs dasselbe aus einem Senfkörnlein zu einem schönen Baume.

Die Organisation des oeuvre.

An der Spitze des ganzen Werkes, das zu seinem großen Vortheile und nach einem in andern Ländern mit den nöthigen Erweiterungen und gehöriger Anpassung an die localen Verhältnisse gleichfalls mit Vortheil nachzuahmenden Grundgedanken eine centralisirte, ganz Frankreich umfassende Organisation besitzt, welche jedoch den localen Vereinen eine gewisse Unabhängigkeit einräumt, steht das allgemeine Comité zu Paris, bestehend aus höchstens zwanzig Personen, welche sich durch Cooptation ergänzen. Unter diesem höchsten Comité und von diesem bestellt und überwacht, functionirt das General-Secretariat des oeuvre, unter der gegenwärtigen Leitung des unermüdlichen, mit glänzender Beredtsamkeit ausgestatteten General-Secretairs, des Grafen A. de Mun. Diese Behörde zerfällt in vier Sectionen: 1. für Allgemeines und Verbreitung der Ideen des oeuvre, in Sonderheit auch durch die Presse, 2. für die Gründung und Entwickelung des oeuvre in den Departements, 3. für dieselbe Thätigkeit in Paris, die allgemeine Verwaltung des oeuvre und die Finanzen und 4. für Unterricht. Die zweite Section hat ganz Frankreich mit einer Organisation überzogen, welche sich in drei Regionen gliedert, die in Zonen zer-

fallen, welche sich wieder in Divisionen theilen. An der Spitze jeder Zone steht eine Direction mit einem Zonen-Secretair, an der jeder Division ein Divisions-Secretair. Die vierte Section für den Unterricht ist die eigentliche geistige Rüstkammer des oeuvre. Hier sind viele der in Frankreich seit der Revolution von 1789 dem klassischen Lande staatlicher Allmacht und individueller Zügellosigkeit — zwischen welchen beiden Extremen für die meisten Aufgaben keine vermittelnden corporativen Verbände bestanden, bis erst in neuester Zeit durch das Gesetz vom 21. März 1884 darin für sociale Zwecke ein bedeutender Fortschritt durch das Gesetz über die gewerblichen (im weitesten Sinne genommen) Syndicate gemacht worden ist — bis dahin unerhörten Ideen christlich-socialer Reform, gerechter Bindung der ungehörigen, die Rechte der Andern mißachtender Freiheit, genossenschaftlichen Zusammenwirkens erwogen und spruchreif gemacht worden, um heute schon zahlreiche Anhänger im Lande zu zählen. Diese Section umfaßt drei Directionen 1. für das Studium der einschlägigen Fragen, 2. für die Association catholique, die reichhaltige und an gründlichen Abhandlungen reiche Zeitschrift des oeuvre, und 3. für andere Publicationen, wohin namentlich die bekannten avis du conseil des etudes gehören, welche die Ideen des oeuvre über die hauptsächlichsten Fragen der Organisation der Arbeit enthalten. Die erste Direction besitzt auch einen Studienrath, dem drei Consultativ-Commissionen beigeordnet sind: für die Industrie, das Handwerk und die Landwirthschaft. Die Mitglieder dieser Commissionen werden vom comité general ernannt. Unter diesem Centralorgan stehen die Local-Comités, welche gleichfalls in vier Sectionen zerfallen und ganz ähnlich organisirt sind. Diese Local-Comité's senden ihre schriftlichen Arbeiten den Präses der Studien-Commissionen und erhalten deren Elaborate. Diese Arbeiten werden sämmtlich dem Studienrath unterbreitet, der seine Ansicht darüber äußert, während die höchste Entscheidung über die Berechtigung der darin niedergelegten Anschauungen dem comité de l'oeuvre zusteht. Was dieses davon billigt, bildet die Doctrin des oeuvre. Die Mitglieder des Comité's sind nicht etwa Arbeiter, sondern gehören den höhern, den gebildetern Klassen der menschlichen Gesellschaft an: Priester, Edelleute, Industrielle, Gelehrte, größere Grundbesitzer u. s. w. Dieselben unterwerfen sich den Statuten des oeuvre, welches alsdann die einzelnen mit ihm in regelmäßiger Verbindung stehenden Local-Comité's unter Uebersendung des Siegels des oeuvre als solche unter dem Titel von Comités des cercles catholiques d'ouvriers anerkennt. Diese Local-Comité's gründen nun, so weit möglich, katholische Arbeitervereine: cercles d'ouvriers. Sie ernennen die Directoren derselben, während einem Arbeiterrathe derselben (conseil intérieur) über

die Aufnahme und die Ausschließung der Mitglieder die Entscheidung zusteht und überhaupt eine Ingerenz auf die innern Angelegenheiten des cercle zusteht. Die traurigen politischen Verhältnisse Frankreichs gestatten häufig nicht die neue Eröffnung eines cercle. Verschiedene derselben wurden sogar von der Regierung wegen ihrer entschieden katholischen Haltung aufgelöst. In diesem Falle erhält sich aber das Comité, da nach dem französischen Vereinsgesetze die Bildung von Vereinen, welche weniger als zwanzig Mitglieder zählen, vollkommen frei ist. Und so kann denn das betreffende Comité doch auf die Arbeiter eine Wirkung ausüben, wenigstens durch Veranstaltung gemeinsamer Gottesdienste, durch Besuch der einzelnen Arbeiter u. s. w., wie es auch häufig geschieht. Besonders leicht bleibt die Einwirkung, wenn, wie es häufig vorkommt, die Mitglieder des cercle zugleich einen Consum-Verein, eine Hülfskasse oder etwas derartiges gegründet haben. In dieser Gestalt vermag der cercle leicht fortzuleben. In demselben erhalten die Arbeiter die Wohlthaten, welche ihnen die katholischen Gesellenvereine erweisen: Unterricht, gesellige Unterhaltungen, gemeinschaftlicher Gottesdienst mit Banner und Musik, Wallfahrten, Landausflüge werden ihnen geboten. Auch empfangen die Arbeiter derselben ein ihre Mitgliedschaft beglaubigendes Buch und werden daraufhin in den cercles anderer Städte aufgenommen und wenn sie in Noth sind, unterstützt. Die Geldmittel für die Local-Comités, welche nichts vom Central-Comité erhalten und nichts zu seiner Erhaltung beitragen, werden durch Mitgliederbeiträge und Sammlungen der sehr thätigen dames patronesses aufgebracht, die für die Arbeitercirkel durch Monatsbeiträge der Arbeiter von 1/2 bis 1 Frc., sowie durch Subventionen der Local-Comités. Die Kasse des Local-Comité's ist stets getrennt von der des Localcirkels, was sich sehr empfiehlt, um die Arbeiter vor Mißtrauen und Unzufriedenheit bezüglich der Verwendung der von ihnen gezahlten Beiträge zu bewahren, wie denn auch in den mit den cercles verbundenen wirthschaftlichen Institutionen, den Kranken- u. s. w. Kassen, die Verwaltung derselben durch die Arbeiter gesichert ist. Die Centralleitung des oeuvre in Paris wird durch Jahresbeiträge von demselben freundlich gesinnten Personen erhalten, sowie durch die Sammlungen, welche die dames patronesses veranstalten.

Dies wären die Grundzüge der Organisation des oeuvre, mittels welcher dasselbe seine Zwecke, die katholische Wiedergeburt Frankreichs in socialer Hinsicht, erreichen will. Was aber versteht das oeuvre unter katholisch-socialer Wiedergeburt? Das sagen schön und klar die Worte des Programms desselben, das wir hier folgen lassen wollen, um daran einige Worte über die Art und Weise zu knüpfen, wie die

Grundsätze dieses Programmes nach den Intentionen des oeuvre Gestalt annehmen sollen.

Das Programm lautet: „Wir wollen gegenüber der Erklärung der Menschenrechte (des Jahres 1789), welche der Revolution zur Grundlage dienten, die Rechte Gottes proclamiren, welche das Fundament der Gegenrevolution bilden müssen. Die Unkenntniß, welche über dieselbe herrscht, ist die wirkliche Ursache der Uebel, welche die Gesellschaft unserer Zeit ihrem Verderben entgegenführte. Wir wollen in unbedingtem Gehorsam, gegenüber den Lehren der katholischen Kirche und dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten, alle Folgerungen aufsuchen, die sich im Bereiche der socialen Ordnung aus der vollständigen Ausübung dieses göttlichen Rechtes über die Gesellschaft ergeben, um die dergestalt festgestellte Lehre durch ein öffentliches und unermüdliches Apostolat zu verbreiten. Wir verfolgen den Zweck, Menschen heranzubilden, die entschlossen sind, diese Lehre zur Regel ihres öffentlichen wie Privatlebens zu machen und die Anwendung derselben im Schooße des oeuvre durch die Hingebung der leitenden Klassen der menschlichen Gesellschaft (classe dirigeante im Sinne F. Le Play's) an das Volk vor Augen stellen. Wir wollen demgemäß unermüdlich danach trachten, diese Grundsätze in den Sitten sich verwirklichen zu lassen und eine Organisation schaffen, die im Stande ist, denselben zum Siege zu verhelfen, damit dieselben in den Gesetzen und Einrichtungen der Nation zum Ausdruck gelangen. Das soll das Ziel unseres Vereins sein, damit er der Aufgabe entspreche, welche er sich von Anfang an gesetzt hat, als er vermittels seines Aufrufes an alle Leute, die guten Willens sind, vom 25. December 1871, der Revolution laut den Krieg erklärte." Dies das Programm des oeuvre, wie es in der Schlußrede der General-Versammlung desselben im Jahre 1877 gezeichnet wurde.

Wahrlich ein schönes Programm! Wie aber sucht man dasselbe zu verwirklichen? Einerseits durch eifrige Verbreitung der richtigen socialen Anschauung über Lohn, Schutz der Arbeiter, Sonntagsheiligung, Pflichten der Herren gegenüber ihren Untergebenen, gesetzliche Begünstigung der Corporationen der Industriellen, Handwerker und Landleute u. s. w., wie sich dieselben aus einer ernsten Erfassung des Christenthums und einer sorgfältigen Beobachtung der obwaltenden Verhältnisse ergeben. Sodann aber, da es noch lange währen wird, bis in Frankreich eine derartige gesetzliche Ordnung erreicht, und vor Allem in christlichem Sinne erreicht wird, so sucht man nicht nur durch die schon erwähnte Errichtung von Arbeitervereinen und Hülfskassen, Volksküchen und dergleichen einzuwirken,

sondern durch freiwillige Christianisirung der industriellen Etablissements, durch Errichtung von sogen. ateliers chrétiens die moralische Lage der Arbeiter zu verbessern, indem man ihnen Sonn- und Feiertagsheiligung, getrennte Arbeit der Geschlechter, Bewahrung vor dem sittlichen Verderben der lasciven und gotteslästerlichen Reden, wo möglich sogar gemeinschaftliches Gebet im Arbeitslocale und den Anblick der heiligsten Vorbilder christlicher Arbeiter des Erlösers, seiner hl. Mutter und des hl. Joseph, sichert. Mit solchen christlichen Werkstätten und Fabriken werden dann durch Opfer und Mitwirkung der Unternehmer immer mehr auch ökonomische Verbesserungen oft in wahrhaft großartigem Maßstabe verbunden. Das Beispiel der Unternehmungen von Val de Bois, des trefflichen, unermüdlichen Industriellen Léon Harmel, ist nicht ohne Folge geblieben. Sein Handbuch einer christlichen Corporation (manuel d'une corporation chrétienne), welches die Schilderung der sämmtlichen in seinem Unternehmen in's Leben gerufenen Wohlfahrts-Einrichtungen für die Arbeiter enthält, die wirklich alles umfassen und von ihm unter dem Namen „christliche Corporation" zusammengefaßt werden, sollte wirklich von jedem Freunde socialer Reformen eifrig studirt werden. Harmel ist ein apostolischer Mann, ein vom Geiste Gottes getragener Menschenfreund voll heiligem Eifer, wie sie Frankreich auch jetzt wieder zahlreich zählt. Weiter aber strebt das oeuvre die Gruppirung der in seinen cercles vorhandenen Arbeiter nach gleichartigen Gewerben an, indem es überall eine sog. réunion annexe des patrons, eine Verbindung von Unternehmern zu bilden sucht, welche die Comite's berathen und von ihnen sich über die principiellen Fragen instruiren lassen. Diese Unternehmer sollen dann mit den Arbeitern ihrer Industrien freie Corporationen bilden, welche, soweit sie dem Handwerk angehören, einen aus drei Elementen, Vertretern der Arbeiter, der Unternehmer und — dies ist eine treffliche Idee, da dieselbe ein unparteiisches und gebildetes Element in die Corporation bringt — Vertretern der classe dirigeante zu gleichen Theilen gebildeten Vorstand haben, soweit sie aber der Industrie angehören, sich in die Corporation der einzelnen Etablissements und in die Genossenschaft der gleichartigen Betriebe gewisser Gegenden zu gliedern haben. Diese Corporationen, mit einem Vermögen ausgestattet, sollen für gewerblichen Unterricht, Lehrlingswesen, schiedsrichterliche Entscheidungen, ferner aber auch für Invalidenhäuser zur Versorgung der Arbeiter u. A. Sorge tragen, und mit denselben Hülfskassen aller Art verbunden werden. Das sind die nächsten praktischen Bestrebungen des oeuvre, deren hohen Werth Niemand verkennen wird, während dann als weiteres Ziel die Verbrei-

tung der richtigen Grundsätze angestrebt wird, welche die Pflicht des Staates, auf socialem Gebiete einzugreifen, proclamiren. Zu erläutern, was das oeuvre hierin anstrebt und wie sich bereits auch in demselben nicht angehörigen Kreisen dem corporativen Leben günstige Stimmen immer mehr zu äußern beginnen, während bis vor Kurzem nur die Socialisten mit ihrem Zerrbild einer wahrhaft körperschaftlichen Ordnung den falschen Individualismus bekämpften, und wie sich vor allem die Bestrebungen des oeuvre mit denen der Schule des „socialen Friedens", der Anhänger des großen Le Play, vielfach berühren, würde über den engern Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen. Hier möge nur ein kurzer Blick über die bisherigen Erfolge des Oeuvre gegeben werden.

Der gegenwärtige Stand der Schöpfungen des oeuvre.

Derselbe muß angesichts der großen Schwierigkeiten, mit denen das Unternehmen in Folge der Gegnerschaft der Regierung, der Entchristlichung eines sehr großen Theiles der Arbeiterschaft und der auch in Frankreich, wenn auch dort weniger als anderswo verbreiteten Unthätigkeit der Katholiken der höhern Schichten auf socialem Gebiete als ein günstiger bezeichnet werden. Und vor allem ist hervorzuheben, daß das Element der höhern Klasse, das sich so zahlreich in diesen Vereinen vertreten findet, den günstigsten Einfluß übt. Es bestehen daher in Frankreich schon einige wirkliche katholische Handwerkszünfte voller Lebenskraft, so namentlich die Tischlerzunft unter dem Schutze der hl. Anna zu Nantes und vier andere, darunter die der Gärtner und Kunsttischler zu Paris. Auch an andern Orten sind mehrere solcher Zünfte in Vorbereitung begriffen, z. B. in Toulouse. In der Großindustrie hat das Beispiel L. Harmel's mehrfache Nachahmung gefunden, so in den Hochöfen von Cousances, in einer großen Zuckerraffinerie zu Marseille, und an verschiedenen andern Orten. Und die großartige Manifestation, die vor kurzem in Rom vom oeuvre durch die Audienz der Industriellen-Commission desselben beim hl. Vater veranstaltet wurde, hat die Aufmerksamkeit in andern Ländern von neuem auf dasselbe gelenkt. Welches Land könnte sich auch rühmen, beinahe tausend Großindustrielle von entschiedenster katholischer Gesinnung zu besitzen, wie es Frankreich thun zu können so glücklich ist, da die erwähnte Commission im Auftrage einer so großen Anzahl handelte. Dann aber umfaßt das oeuvre ca. 450 Comités, welche meist einen Cercle unter sich haben. Und man berechnet die Zahl der Arbeiter, welche daran Theil nehmen, auf 60000. Keine große, aber eine Elite-Armee, da man vorsichtig in der Aufnahme ist, und eine Vorbereitungsschaar für die Corporations-

bildung. Endlich aber sucht man mit Erfolg das oeuvre jetzt auch auf dem Lande zu verbreiten und kleine Pächter und Landarbeiter in Cercles und Corporationen zu vereinigen. Schon sind auch hierin Erfolge zu verzeichnen. Und es steht zu hoffen, daß die Schwierigkeiten, welche auf dem Lande daraus erwachsen, daß sich das Element der classe dirigeante, welches nach dem Princip des oeuvre den Cercle zu leiten hat, und in der Leitung der eigentlichen Corporationen das unparteiische Element bildet, an vielen Orten nicht genügend vertreten ist, mit der Zeit werden überwunden werden. Gerade die momentane Agrarkrisis könnte eine Veranlassung werden, daß viele Besitzer, die bisher ihre Zeit nutzlos in Paris dem Vergnügen widmeten, auf ihre Besitzungen zurückkehrten und dort ihre socialen Pflichten erfüllten. Möge sich diese Hoffnung bewahrheiten und das oeuvre zum Heil des katholischen Frankreich den schönsten Aufschwung nehmen.

Die Regelung der Sonntagsruhe in Oesterreich.

Wie in der Schweiz bereits seit 1877 die Sonntagsruhe durch Bundesgesetz geregelt ist, so ist nunmehr auch in Oesterreich das gesetzliche Verbot der Sonntagsarbeit in Kraft getreten. Auch die Festsetzung der nothwendigen Ausnahmen ist durch „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht" unter dem 27. Mai 1885 getroffen worden. Durch diese Verordnung ist wiederum der Beweis erbracht, daß eine solche allgemein-gültige Fixirung der in den verschiedenen Gewerbszweigen nothwendigen Sonntagsarbeiten möglich ist. Bezüglich des Inhalts der „Verordnung" kann man — ebenso wie bezüglich des Düsseldorfer Special-Verzeichnisses — streiten; jedenfalls können sich die Interessenten über Mangel an Rücksicht nicht beklagen. Aber wenn die ‚Nordd. Allg. Zeitung' über die vielen Ausnahmen ihren Hohn ausläßt, so hat dieses Organ jedenfalls kein Recht zu einer solchen Kritik. Möge sie doch ein Mal die Düsseldorfer „Anweisung", welche die ausdrückliche Genehmigung und Anerkennung des preußischen Handelsministers resp. des Herrn Reichskanzlers gefunden hat, in Vergleich ziehen: ob dieselbe nicht eben so viele Industriezweige aufzählt, in denen Sonntagsarbeit erlaubt ist. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Düsseldorfer „Anweisung" sich auf „Fabriken" beschränkt, während die Oesterreichische Verordnung auch die handwerksmäßigen Gewerbe, sowie Transport- und Handels-Unternehmungen umfaßt.

Wenn die Düsseldorfer „Anweisung" in der Aufzählung und Specialisirung noch weiter geht, wie die Oesterreichische „Verordnung", so ist das in unsern Augen ein Vorzug. Aber die ‚Nordd. Allg. Zeitung' argumentirt aus der großen Zahl der Gewerbe-Kategorien, für welche Ausnahmen zugelassen sind: daß in Oesterreich „die Ausnahme zur Regel würde", verschweigt aber, daß in denselben die Sonntagsarbeit nur in begrenztem Umfang und unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist.

In Oesterreich ist wenigstens das Princip der Sonntagsruhe im Gesetz festgelegt. Die zulässigen Ausnahmen sind genau specialisirt. Man hätte noch genauer „Art, Umfang und Dauer" der zulässigen Sonntagsarbeiten für die verschiedenen Unternehmungsarten umschreiben können; man hätte auch strenger an der „Regel" festhalten können; allein das hindert nicht, das Gesetz als einen entschiedenen principiellen und praktischen Fortschritt zu begrüßen. Das Ziel ist gesteckt, der Stand der Frage liegt klar vor Aller Augen. Man kann Erfahrungen sammeln, die gewerblichen Unternehmungen und auch das Publicum werden lernen, sich im Rahmen des Gesetzes zu bewegen, werden sich eingewöhnen, die öffentliche Meinung wird immer mehr für die Sonntagsruhe Partei nehmen und so kann nach einigen Jahren eine Revision der Verordnung eintreten, um dem Ziele um einen weitern Schritt sich zu nähern.

Derselbe Weg wird auch in Deutschland eingeschlagen werden müssen. Den Antragstellern lag es sehr fern, kleinlich zu nörgeln, wenn das Verzeichniß vielleicht nicht ganz in ihrem Sinne ausgefallen wäre. Die Revision des Verzeichnisses war ja ausdrücklich vorgesehen. Die Antragsteller waren sich darüber klar, daß das Ziel der Sonntagsruhe nur in Zwischenstationen sich erreichen lasse. In dem Entwurf heißt es sogar ausdrücklich: „Für bestimmte Gewerbe dürfen weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden" (d. h. weitere, als wie sie „durch die Natur des Gewerbebetriebes" bedingt sind), eine Bestimmung, welche dem Bundesrathe die weitgehendsten Befugnisse einräumte und nur den Zweck haben konnte, den Weg zum Ziele zu erleichtern.

* * *

Das Oesterreichische Gesetz vom 8. März 1885 bestimmt im § 75:

„An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Ausgenommen hiervon sind alle an den Gewerbelocalen und Werkvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

An den Feiertagen ist den Hülfsarbeitern die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen."

Die Verordnung des Handelsministers vom 27. Mai 1885 trifft nun folgende Ausführungsbestimmungen.

§ 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag um 6 Uhr früh, und zwar für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig, zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.

§ 2.

Für die nachstehenden Kategorien von Gewerben wird die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen gestattet:

A. Wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes.

1. Handelsgärtner: Die Sonntagsarbeit ist, so weit es durch Witterungsverhältnisse und im Hinblicke auf die Bedürfnisse dieses Betriebes nothwendig erscheint, mit Beschränkung auf das zur Verrichtung der hierdurch bedingten Arbeiten (Begießen, Lüften) unumgänglich erforderliche Personal und auf einige Tagesstunden gestattet.

2. Eisenhüttenwerke: Die Sonntagsarbeit wird für die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Verrichtungen, also bei den Coaks-, Schmelz- und Röstöfen, dann bei den unmittelbar mit Hochöfen verbundenen Stahlwerken und Gießereien verwendeten Arbeiter gestattet.

Ferner ist es zulässig, wenn der Betrieb von Puddelwerken, Walzwerken, Eisen- und Metallgießereien und mechanischen Werkstätten im Laufe der Woche während einer Dauer von 24 Stunden oder mehr unterbrochen war, den dadurch entfallenden Arbeitstag durch Heranziehung eines Sonntags auszugleichen. Endlich darf die Nacht, welche auf den eine Arbeitspause veranlassenden Sonntag folgt, in den erwähnten Werken zum Anheizen der Oefen benützt werden.

Bezüglich des auf einer Bergwerksverleihung beruhenden Betriebes von Schmelz-, Röst- und Coaksöfen hat diese Verordnung nicht Anwendung zu finden; hierfür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115.

3. Mennig- und Glättefabriken: Die Sonntagsarbeit ist für die im continuirlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter gestattet, wogegen die Nebenarbeiten, wie Mahlen, Sieben, Packen u. s. w. am Sonntage zu ruhen haben.

4. Eisen-Emaillirwerke (Emailgeschirrfabriken): Die Sonntagsarbeit ist nur für den continuirlichen Betrieb bei den Schmelz- und Brennöfen, sowie für das Zinnbrennen gestattet.

5. Kupfer-, Messing-, Tomback- und Packfongwerke: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Arbeiten gestattet.

6. Zink- und Zinkweißöfen: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Arbeiten gestattet.

7. Maschinenfabriken: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die Bewerkstelligung von unaufschieblichen Reparaturen gestattet.

8. Kalk-, Cement-, Gyps- und Ziegelbrennerei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf das beim Brennprocesse mit continuirlicher Feuerung und rücksichtlich der Ziegeleien außerdem auf das bei der Ueberwachung des auf den Trockenplätzen befindlichen Materials nothwendige Arbeitspersonal (dagegen mit Ausschluß der Ziegelschläger) gestattet.

9. Thonwaarenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist nur für die bei den Oefen mit continuirlicher Feuerung beschäftigten Brenner gestattet.

10. Glashüttenbetrieb: Die Sonntagsarbeit ist für das Heiz- und Schmelzpersonal, dann, sofern noch nicht in allen Glashütten die Schmelzarbeit auf den Sonntag verlegt ist, auch für die Glasmacher (Glasbläser, Glasstrecker) und deren Hülfspersonal gestattet, wogegen die sonstige Arbeit in Glashütten, wie die Vorarbeiten (Pochen, Stampfen, Mahlen), die Raffinirung (Schleifen, Malen, Graviren u. s. w.), das Sortiren, Verpacken u. s. w. an Sonntagen zu ruhen hat.

11. Gerberei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf höchstens zwei Morgenstunden zum Zwecke des Rührens und Aufschlagens der Häute gestattet.

12. Seidenfärberei: Die Sonntagsarbeit ist für die bei der Schwarzfärberei beschäftigten Arbeiter und mit der Beschränkung auf die unabweislich gebotene Zeitdauer gestattet, sofern dieser Proceß nicht rechtzeitig, nämlich vor Beginn des Sonntags, beendigt werden konnte.

13. Bleicherei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf einige Stunden und auf jene Zahl von Arbeitern, welche zur Leistung der dringendsten, durch das Wesen des chemischen Processes bei der Bleicherei bedingten Verrichtungen nothwendig sind, gestattet.

14. Zeugdruckerei: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die behufs Aufrechterhaltung des regelmäßigen Wochenbetriebes erforderlichen unaufschiebbaren Manipulationen (wie z. B. in den Farbenküchen, Oxydationskammern u. s. w.) und mit der Beschränkung auf die hierzu unabweislich nothwendige Zeitdauer gestattet.

15. Papier- und Halbzeugfabrikation: Die Sonntagsarbeit ist für die mit der Beaufsichtigung und Bedienung der im continuirlichen Betriebe befindlichen Maschinen (Holländer, Papier- und Pappenmaschinen, Defibreure, Kochapparate) beschäftigten Arbeiter gestattet.

16. Mühlenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist für das bei Ueberwachung der Maschinen und Mühlenapparate beschäftigte Personal gestattet.

17. Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien): Die Sonntagsarbeit ist für die eine Unterbrechung nicht erleidenden Betriebsstadien gestattet.

18. Syrup- und Traubenzucker-Fabriken: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

19. Conservenerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die Fälle, wo bei einer Unterbrechung der Arbeit das zu verarbeitende Material dem Verderben ausgesetzt wäre, gestattet.

20. Kaffeesurrogatfabriken: Die Sonntagsarbeit ist im Herbste mit Beschränkung auf die Darren gestattet.

21. Bierbrauerei und Malzfabrication: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

22. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhefe-Erzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

23. Essigerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist für das zum Uebergießen und zur Ueberwachung des Gährungsprocesses erforderliche Personal gestattet.

24. Kunsteisfabrication: Die Sonntagsarbeit ist für den continuirlichen Betrieb gestattet.

25. Fabrication chemischer Producte: Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb keine Unterbrechung zuläßt, gestattet, so für die bei den Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, Bleikammern, Retorten u. s. w. beschäftigten Arbeiter. Insbesondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Fabrication von Schwefel-, Salpeter-, Salz- und Weinsteinsäure, Soda und Salpeter, der Ultramarinerzeugung, der Zinkfarbenfabrication, der Retortenköhlerei und der damit zusammenhängenden Destillation chemischer Producte, der Erzeugung von Stärke und Stärkeproducten, der Pottascheerzeugung, der Leimfabrication, Oelfabrication, Spodiumfabrication, Erzeugung von Theer- und Harzproducten. In allen Fällen ist jenen Arbeitern, deren Beschäftigung eine Unterbrechung an Sonntagen zuläßt, wie Professionisten, Packern, Handlangern u. s. w. die Sonntagsruhe zu gewähren.

26. Fettindustrie (Margarin-, Stearin-, Glycerin- und Ceresin-Fabrication): Die Sonntagsarbeit ist bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen, insbesondere beim Einschmelzen des rohen Talgs, beim Destillations- und Extractionsverfahren, und zwar, soweit die Verwendung der betreffenden Arbeiter auch am Nachmittage nicht unumgänglich erforderlich ist, nur am Vormittag gestattet.

27. Destillation und Raffinirung von Petroleum und Ozokerit: Die Sonntagsarbeit ist unter nachstehenden Modalitäten gestattet, nämlich:

a) wenn die Raffinerien die Destillation durch directe Feuerung betreiben und sich solcher Destillirkessel, respective Destillirblasen bedienen, welche über 3.500 Kilogramm Rohproduct fassen;

b) wenn selbe die Destillation des Rohproductes mit überhitztem Dampf betreiben und sich solcher Destillirkessel, respective Destillirblasen bedienen, welche über 5.000 Kilogramm Rohproduct fassen;

c) wenn sie sich solcher Apparate bedienen, die auf eine continuirliche Destillation eingerichtet sind;

d) den Destillaturen und Raffinerien, welche sich kleiner Blasen bedienen, ist gestattet, aus den am Samstag in Verwendung gestandenen Blasen, nachdem sie während der Nacht abgekühlt wurden, das Residuum zu entleeren und die Blasen zu reinigen.

28. Leuchtgaserzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

B. Im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten.

1. Bäcker: Die Sonntagsarbeit ist, und zwar bei der Erzeugung von Bäckerwaaren, in den Vormittagsstunden des Sonntags, beziehungsweise in den dem Montag vorhergehenden Morgenstunden, beim Verschleiß am ganzen Sonntage gestattet.

2. Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker: Die Arbeit bei der Erzeugung ist am Sonntag Vormittags, beim Verschleiße den ganzen Tag gestattet.

3. Fleischhauer und Wildprethändler: Die Sonntagsarbeit, und zwar bloß bei der Ausschrotung und beim Verschleiße, ist bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

4. Fleischselcher und Wursterzeuger: Die Sonntagsarbeit bei der Erzeugung ist nur Vormittags bis längstens 10 Uhr, der Verschleiß den ganzen Tag gestattet.

5. Gast- und Schankgewerbe: Für dieses Gewerbe entfällt die Verpflichtung der Sonntagsruhe.

6. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser: Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung in der Zeit vom 1. April bis 1. October, und zwar nur an Vormittagen,

bei der Waarenzustellung und beim Verschleiß während des ganzen Jahres überhaupt gestattet.

7. Photographie: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

8. Friseure, Raseure: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

9. Badeanstalten: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

10. Handel mit Lebensmitteln, Fragner, Greisler, Höckler, Obst-, Milch-, Mehlhändler, Griesler, Specerei-, Colonialwaaren- und Delicatessenhändler, Mineralwasserhändler, dann Blumenhändler: Die Sonntagsarbeit ist für den Verschleiß gestattet.

11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne (Ministerialerlaß vom 16. September 1883, Z. 26701) als der den Productionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waaren: Die Sonntagsarbeit ist für den Waarenverkauf in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr Mittags, gestattet.

12. Trödler- und Pfandleiher-Gewerbe: Die Sonntagsarbeit ist bis längstens 12 Uhr Mittags gestattet.

C. Im Hinblicke auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres ist die Sonntagsarbeit gestattet bei:

1. Omnibus- und Stellwagen-Unternehmungen;

2. Lohnfuhrgewerben (Fiaker, Einspänner u. s. w.);

3. Schiffergewerben auf Binnengewässern;

4. Leichenbestattungs-Unternehmungen;

5. Unternehmungen für öffentliche Dienste (Dienstmann-Institute, öffentliche Träger, Führer, Boten);

6. Ladearbeiten, und zwar beim Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Hülfsarbeiter des betreffenden industriellen Etablissements, dann beim Beladen, hierbei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde;

7. Güterbeförderung zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Uebernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger.

Bei allen vorangeführten Gewerben, bei denen eine Unterbrechnng des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb in Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist und aus diesem Grunde die gewerbliche Arbeit an Sonntagen gestattet wird, ist die Sonntagsarbeit immer auf die mit dem eigentlichen continuirlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle andern Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hülfsarbeiten, zu ruhen haben.

Bei allen übrigen Kategorien von Gewerben hat an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit mit Ausnahme der an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten (§ 75, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) zu ruhen.

So weit nach dem Vorangehenden die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist von den Gewerbsinhabern thunlichst durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge zu tragen, daß jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde.

§ 3.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, in Wirksamkeit.

Regelung der Sonntagsruhe im deutschen Bergbau.

Im deutschen Bergbau ist die Sonntagsruhe mustergültig geordnet und zwar in derselben Weise, wie die Commissions-Mehrheit es für die ganze deutsche Industrie wünschte. Die Sonntagsruhe ist strenge ausgesprochene Regel, und die Ausnahmen sind ganz speciell aufgeführt. So heißt es in einer Verordnung der Düsseldorfer Regierung und der Königlichen Oberbergämter zu Bonn und Dortmund vom 23. December 1873:

Folgende Arbeiten dürfen beim Bergwerksbetriebe auch Sonntags ausgeführt werden:

a) Der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel, die Instandhaltung sonstiger Wassertriebwerke nebst den zugehörigen Stauvorrichtungen und Wasserläufen;

b) Die Wartung der Coaksöfen, wobei jedoch ein Ausziehen nicht stattfinden darf;

c) alle nothwendigen Reparaturen in Schächten, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken, an Maschinen, Dampfkesseln und sonstigen Triebwerken, an Förderbahnen und Betriebsvorrichtungen über Tage, Ladebühnen u. s. w., insofern sie an den Werktagen wegen der dadurch bedingten Unterbrechung des Betriebes nicht vorgenommen werden können, sowie die hierzu erforderlichen Werkstattarbeiten;

d) alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist.

In der Commission des preußischen Abgeordnetenhauses konnte Geheimer Oberbergrath Freiherr von der Heyden-Rynsch bei Verhandlung der Petition des „Volkswirthschaftlichen Vereins für Rhein-

land" 1883 zur Genugthuung der Freunde der Sonntagsruhe bezüglich seines Ressorts folgende Erklärung geben:

„Beim Bergbau ist der Sonntagsheiligung in voller Würdigung ihrer religiösen Bedeutung und ihrer wohlthätigen Einwirkung auf das Volksleben von Alters her besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Grundsätzlich ruht die Bergarbeit an den Sonn- und Feiertagen. Nur „Notharbeiten", das heißt solche Arbeiten, die nach der Natur des Bergwerksbetriebes ihren ununterbrochenen Fortgang nehmen bezw. zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes und zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter verrichtet werden müssen, dürfen an diesen Tagen vorgenommen werden.

In diesem Sinne ist die »Sonntagsarbeit auf Bergwerken« in neuerer Zeit durch besondere Polizei-Verordnungen, in derselben Weise wie in Düsseldorf, geregelt, welche von den Oberbergämtern in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungen (Landdrosteien) bezw. für die Provinz Schlesien von dem Oberpräsidenten der Provinz dieserhalb erlassen wurden.

Einzelne dieser Verordnungen finden sich in der Zeitschrift für Bergrecht von Dr. Brassert Band XVI S. 6, Band XVII S. 21, Band XXII S. 35, Band XXIII S. 285, sowie Band XXIV S. 9 ff. abgedruckt.

Dieselben bezeichnen diejenigen Arbeiten, welche von dem angegebenen Gesichtspunkte aus auch an den Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden dürfen, speciell, und schließen daran die Bestimmung an, daß es zur Vornahme anderer Arbeiten der vorgängigen Erlaubniß des zuständigen Bergrevier-Beamten bedarf, die für jeden concreten Fall besonders zu erwirken bleibt.

Beginn und Schluß der zugelassenen Sonntagsarbeiten sollen unter Berücksichtigung der obwaltenden örtlichen und confessionellen Verhältnisse so bestimmt werden, daß jeder Arbeiter dem Gottesdienste entweder am Vor- oder Nachmittage beiwohnen kann.

Die bezüglichen Verordnungen werden, wie nicht anders bekannt, — sowohl beim Privatbergbau wie beim Betrieb der Staatsbergwerke — gewissenhaft beobachtet und es hat sich ein Bedürfniß zu ihrer Ergänzung bis dahin nicht ergeben."

Wie sticht nicht diese Erklärung gegenüber den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers ab! Warum sollte nicht der gemeinsame Inhalt der preußischen Verordnungen in die deutsche Gewerbeordnung aufgenommen werden können? Warum soll das, was für den Bergbau möglich ist, für die andern Industriezweige unmöglich sein?

Ein bischöfliches Trost- und Mahnwort.

Dudweiler, 20. Juli. Heute Abend erfreuten wir uns der hohen Ehre, den Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. M. Felix Korum in unserer Mitte zu sehen. Sowie sein väterliches Herz sich gleich nach Bekanntwerden des Unglücks auf Grube Camphausen beeilt hatte, unsere so entsetzlich betroffene Bergmannsgemeinde mit einem herrlichen Trostschreiben zu beglücken, so litt es den Hirten jetzt nicht in Saarbrücken, wo er die Firmung gespendet, ohne vor seiner Abreise die trauernde Heerde auch mündlich seines Beileids zu versichern. Weil ein feierlicher Empfang abgelehnt war, wollten Seine Bischöflichen Gnaden direct am Portale des Gotteshauses anfahren. Damit jedoch die Schulkinder, welche heute trotz der Größe der Kirche keinen Platz finden konnten, ihren Bischof wenigstens zu sehen bekämen, hatten wir dieselben draußen aufgestellt, und entsprach denn auch der Hochwürdigste Herr recht gern der Bitte des Pfarrers, oberhalb der Kirche auszusteigen. Lehrer und Schüler freundlich grüßend, schritt er dann die langen Reihen entlang und ertheilte den Kleinen als Stellvertreter des göttlichen Kinderfreundes den bischöflichen Segen.

Trotzdem der Knappenverein, wie stets bei solchen Gelegenheiten, für musterhafte Ordnung zu sorgen verstand, wurde es uns doch schwer, im Mittelschiffe der Kirche durchzukommen, so dicht standen die Schaaren, in allen Gängen Kopf an Kopf bis zur Communionbank. Um den Altar herum hatte ein Theil des Jünglings-Vereins, im vordern Gange der Jungfrauen-Verein Platz genommen, jedes Mitglied mit der Vereins-Medaille am weißen oder blauen Bande geschmückt. Der Kirchenchor sang bei Eintritt des Bischofs mit anerkannter Meisterschaft die Antiphon „Ecce sacerdos magnus", und stimmte, als Hochderselbe vor dem Altar angelangt war, den Hymnus „veni creator" an, welcher die Predigt einleiten sollte. Der hohe Herr bestieg darauf die Kanzel, um eine die Herzen gewinnende, das tiefste Mitgefühl, wie väterlich ernste Mahnung einschließende Ansprache zu halten, welche sich freilich nur an unser Gruben-Unglück anlehnte, aber so schöne Worte des Trostes und der Liebe enthielt, daß kurze Wiedergabe der Hauptgedanken auch andere Kreise gewiß tief ergreifen wird.

„Gern wäre ich gleich zu euch gekommen," so begann der hochwürdigste Herr, „als die Kunde des schweren Unglücks zu mir drang, denn wenn die Kinder trauern, fühlt gewiß auch der Vater den Schmerz. Allein ich sagte mir, daß ich doch nicht helfen könnte, wo alle menschliche Kraft sich eben ohnmächtig

erweist. Am nächsten Morgen aber habe ich für die Verunglückten, euere Väter und Söhne, vor dem Kreuze des Herrn das heiligste Opfer dargebracht, daß der Heiland diesen Armen die Früchte seines kostbaren Blutes und den Hinterbliebenen Trost und Segen spende. So müßt auch ihr allzeit zum Kreuze eilen und dort den Frieden suchen, wo der Heiland für euch blutet und sein göttliches Herz eröffnet, auf daß euer wundes Herz in ihm Heilung finde. Das ist ja der Christen Trost, daß die Hand des Herrn, ob sie zuweilen auch mit aller Schwere auf die Menschen fällt, doch immer eine Vaterhand ist, die zugleich den Balsam in sich birgt, welcher Labung in die Wunden träufelt. Dem Gläubigen bringt sie die Kraft, selbst das Schwerste zu überstehen, so daß er niemals wankt, obgleich die Menschen ihm nicht zu helfen vermögen.

Wenn ihr mich aber fragt: „Warum sind unsere Ernährer und kräftigen Söhne in der Grube erschlagen?“ so kann ich nur antworten: Wie unbegreiflich sind deine Rathschlüsse, o Gott! Welches Menschenherz wird sie ergründen? Doch warum zerstört der Reif oder der aus der Gewitterwolke niederprasselnde Hagel die Blüthen des Frühlings? Auch das verstehe ich nicht, aber das Eine weiß ich, daß Gott in allem die Rettung der Seele bezweckt und alles in der Welt nach dem einen göttlichen Plane der Liebe und des Segens sich vollzieht. Erwäget es jetzt, daß von den Menschen der eine in der göttlichen Gnade, der andere in den Ketten der Sünde sich befindet. Den Letztern soll die Unglücksprüfung zur Buße, zur Rückkehr an's Vaterherz zwingen, den Ersten in der Gnade befestigen und zur Vollkommenheit hinanführen. Immer jedoch ist alles gerettet, wenn nur die Seele gerettet ist. Nun fragt euch selbst, warum der Herr die Wetter entzündet?

Was aber den Schmerz der Hinterbliebenen zu lindern vermag, das ist das Andenken an die Glaubensstärke, die Tugend und Gottesfurcht der Hingegangenen. Euere Verunglückten hatten diese Stärke, als sie, in so vielen bangen Stunden von aller Hülfe abgeschnitten, vor dem Thore der Ewigkeit ihre Seufzer zum Throne Gottes emporsandten. Wie hat mich die Nachricht getröstet, daß sie bis zum letzten Athemzuge gebetet und das Kreuz des Rosenkranzes an ihre Lippen und auf ihr Herz gedrückt, daß sie in den letzten Minuten des erlöschenden Lebens Maria genannt und Maria als Mutter angerufen! Sie flehten aus Herzensgrund: Bitte für uns, jetzt und in der Stunde unseres Todes! Da schlug die Todesstunde für sie; wird Maria ihren Ruf nicht gehört, in der höchsten Noth ihre mächtige Hülfe ihnen versagt haben? Was gleicht schon der Mutterliebe auf Erden? Wie zittert, wie bebt nicht das Mutterherz, wenn es das Kind in Gefahr weiß? Und Maria, unsere liebste Mutter, sollte nicht an sie, ihre Schützlinge, gedacht, ihnen nicht in ihrer letzten Stunde in mütterlicher Liebe zur Seite gestanden haben?

Solch' außerordentliche Unglücksfälle müssen indeß auch auf die verschont gebliebenen Kameraden nachdauernd einwirken, und da spreche ich kurz mit den Worten Christi: der Herr kommt wie ein Dieb in der Nacht, zu einer Stunde, da ihr es nicht vermuthet. Darum wachet und betet, daß er euch nicht überrascht, nicht unvorbereitet findet. Man sagt, daß der Bergmann immer sein Sterbehemd trage; möge unter demselben auch stets ein reines Herz schlagen.

Deshalb soll der Bergmann kirchlich leben, den Tag Gottes, seinen Ruhetag, heiligen und die heiligen Sacramente recht oft und würdig empfangen. Er soll in der Arbeit beten und geduldig sein, nicht aber das Werk seiner Hände selbst verfluchen. Die Schwere der Arbeit ist zwar der ersten Sünde Strafe, die Ergebung aber soll die eigene Sünde auch wieder sühnen und den Schweiß in Verbindung der Arbeit mit Christus, in guter Meinung und im Stande der Gnade verdienstlich machen. Der Bergmann soll ferner aller schlechten Gesellschaft entsagen und nur mit Genossen verkehren, welche dem hohen Titel des christlichen Namens Ehre machen. Seht, darum sind unter euch die Vereine gegründet, die namentlich Sonntags von anrüchigen Localen, von böser Gemeinschaft fernhalten sollen. Tretet denselben bei und freuet euch nach der schweren Wochenarbeit miteinander. Die Kirche will wahrlich nicht, daß ihr stets ein trübseliges Leben führet; sie will, daß ihr nach Erfüllung euerer religiösen Pflichten im Herrn euch erheitert und Kraft für die Arbeit der Woche schöpfet. Doch die Vereine sollen neben der anständigen Freude auch sittlichen Halt gewähren. Und wenn ich nun den Bergmann bewundere, wie er so muthig die verschütteten Kameraden aus der schauerlichen Tiefe zu retten versucht, soll ich daran zweifeln, daß er nicht auch denselben Muth im Kampfe mit den geistigen Gefahren, mit den Schrecknissen der Seele bewähre? Wohl hat der Soldat Muth in der Schlacht und rühmen wir ihn, daß er dann dem Tode trotzt und unverzagt den feindlichen Geschossen sich aussetzt. Doch größerer Muth wird vom Bergmann gefordert. Denn jener wird von der Begeisterung fortgerissen und sucht im Kampfe sein Leben so theuer als möglich zu verkaufen, dieser aber muß in derselben Erfüllung seines Berufes täglich einer Todesgefahr in's Auge schauen, die im Verborgenen lauert und kein Wehren zuläßt. Sollte er nicht ebenso beherzt sein, den Höllenfeind mit Gottvertrauen zu erwarten und freudig, aus Liebe zu Gott in die Flucht zu schlagen?

Der Bergmann soll weiterhin die Herzensliebe, welche er der Rettung seiner Brüder gewidmet, auch seinen Kindern erweisen, indem er sie gut und christlich erzieht. Er muß sie bergen vor dem Einflusse des bösen Beispiels, sie behüten wie seinen Augapfel vor dem Schmutze, der in der Sünde gelegen. Welche Gefahren bedrohen die Jugend gerade in der heutigen Zeit des Genusses und der Leichtfertigkeit! Und weil nun die Seele mehr ist als das Leben, wird es dann genug sein, daß der Vater in Fleiß und Sparsamkeit bloß für die Haushaltung sorgt? Gott wird auch die Seelen der Kinder dereinstens von ihm fordern; so sei er denn der Priester, der Bischof des Hauses, der immer auf der Wache steht, und Tag und Nacht mit dem ewigen Heile seiner Pflegebefohlenen sich beschäftigt! Ich sah die Jünglinge am Altare mit der glänzenden Medaille ihres Vereins auf der Brust. Das soll nicht bloße Zier, sondern viel mehr das Zeichen sein, daß sie in edelm Streben zu einander gehören. So führt denn die Söhne und Töchter diesen Vereinen zu, daß sie von Kindheit an der Tugend sich weihen und Abscheu vor dem Laster erlernen, welches auf Gassen und Straßen so häßlich sich breit macht! So sorgt ihr dafür, daß die Söhne Liebe zur Sparsamkeit und Lust an geistiger Beschäftigung erlangen,

daß die Jungfrauen schamhaft bleiben und ihre Unschuld für den schönsten Schmuck des jugendlichen Herzens halten.

Nicht vergessen darf ich es endlich, euch Kindern an's Herz zu legen, daß ihr den Eltern auch echte kindliche Liebe entgegenbringt. Ihr Söhne der Verunglückten besonders sollt jetzt die Stelle des Vaters vertreten und Stütze der Mutter, die Erzieher der jüngern Geschwister sein. Kann es wohl Söhne geben, welche ihren Eltern nicht den ganzen Lohn aushändigen, sondern Kostgeld zahlen oder gar die Mutter verlassen und in Kosthäuser ziehen? Ich mag es nicht glauben, denn ich will es nicht begreifen, daß sie auf diese Weise die Thränen und Schmerzen zu bezahlen wähnen, welche sie den Eltern gekostet.

Und nun zum Schlusse: wie lange noch wird die Erinnerung an das entsetzliche Unglück seine Wirkung äußern? Daß ihr sie niemals vergäßet, die Schrecknisse jener Tage sowohl in der Grube, wie in den niedrigsten Winkeln eurer Häuser hinein! Daß die Frauen vorzüglich das Gebet nicht unterließen für die Männer, die am Orte des Todes arbeiten! Ich weiß, daß Landesvater und Regierung mit der Privatwohlthätigkeit wetteifern, um das leibliche Wohl der Hinterbliebenen zu fördern; wie freue ich mich darüber! Für die Seele jedoch müßt ihr selbst sorgen, und wenn deshalb die Geistlichen euch so gerne die Gelegenheit dazu bieten, so benützet sie stets, daß immer Oel in der Lampe eueres Herzens brenne, das Oel des Glaubens, welches die Flamme der göttlichen Liebe nährt und im Kampfe um die Himmelskrone übernatürliche Stärke verleiht!"

Welche Stille herrschte in der Kirche trotz der Menschenmenge und wie dankte man in innigem Gebete für die Hirtenliebe, welche aus jedem Worte des Bischofs sich heraushörte!

Nach der Predigt trug der Chor ein „Benedictus" von Witt vor, wobei Sopran und Alt von Knaben gesungen wurde. Nach Absingung der Strophen „Tantum ergo" und „Genitori" gaben Seine Bischöflichen Gnaden dann den sacramentalen Segen. Während des Abendessens brachte der Chor im Pfarrhause noch ein Ständchen, wofür der Herr Bischof in rührendster Liebenswürdigkeit seinen Dank aussprach, die Chorsänger recht herzlich ermahnend, ihre Kunst auch dem Bergmannsvereine zu widmen: „das ganze Weltall verherrliche ja seinen Herrn und Meister durch Gesang und sei eine große Symphonie zu Ehren des Schöpfers."

Druck von J. P. Bachem in Köln. 16455

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. Fünfter Jahrgang. 8. Heft. August.

V. General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“

in Münster i. W., den 1. September 1885.

Die General-Versammlung wurde um 3½ Uhr durch den Vorsitzenden, Fabrikbesitzer Herrn Franz Brandts jun. (M. Gladbach), eröffnet. Das geräumige Local des katholischen Gesellenhauses war schon vor Beginn von den Theilnehmern ganz besetzt. Von den Mitgliedern des Verbandes, welche erschienen waren, nennen wir die Herren Dr. Lieber, Präsident der 32. General-Versammlung, Staatsminister a. D. Dr. Windthorst, Graf Galen, Freiherr von Heereman, Bisthumsverweser Dr. Moufang.

Zunächst ergreift der Vorsitzende das Wort zur

I. Begrüßung der Theilnehmer.

„Die zur V. General-Versammlung des Verbandes »Arbeiterwohl« hier versammelten Herren heiße ich herzlich willkommen.

Gestatten Sie mir, m. H., zur Einleitung der heutigen Verhandlung einige Ausführungen über die Nothwendigkeit guter Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und über die Mittel, solche herbeizuführen. Ohne die Prätention, etwas Neues zu sagen, dürfte doch wohl die Erörterung dieser Frage nicht ohne Frucht sein, zumal dieselbe grundlegend ist für jeden Erfolg, der auf dem großen und so wichtigen Gebiete des Arbeiterwohles zu erhoffen ist.

Daß ich bei der Behandlung dieser Frage die größern Anforderungen an den Arbeitgeber und nicht an den Arbeiter stelle, liegt in der Natur der Sache. Dem Erstern fällt die Initiative zu als dem geistig und materiell Höhergestellten, als demjenigen, der die Wege zu suchen und die Mittel zu finden hat, um den Arbeitern die

Ueberzeugung beizubringen, daß die Interessen beider sich decken, daß das sogenannte »beiderseitige Interesse« keine leere Redensart ist, nur erfunden, um dem Arbeitgeber stets den Löwenantheil zu sichern.

Eine ruhige, stetige, unermüdliche Sorge für das Wohl der Arbeiter, die eine volle Uneigennützigkeit als Stempel trägt, verfehlt bei der überaus größern Zahl der Arbeiter ihre Wirkung niemals. Diese Sorge kann sich in der verschiedensten Weise bethätigen: durch Wohlfahrtseinrichtungen, durch directe oder indirecte Intervention bei schwierigen Fällen im Leben der Arbeiterfamilie, durch wohlwollendes und, wo möglich, persönliches Nähertreten bei besondern Veranlassungen u. s. w.

Ich erachte es für außerordentlich wichtig, daß der Arbeitgeber sich selbst den größern Antheil auferlegt an den Leistungen, die zur Erzielung eines guten Verhältnisses zwischen den zwei Comparenten erforderlich sind. Nichts ist zur Herbeiführung dieser guten Beziehungen so hinderlich, als der Gedanke: die Arbeiter sind »im Ganzen« undankbar. Nichts dürfte „im Ganzen" falscher sein. Wie leicht sind wir geneigt, relativ Geringes schon als eine besondere Wohlthat anzusehen. Wenn nun ein Arbeiter bei Lohndifferenzen, bei Annahme ihm von anderer Seite gemachten Anerbietungen nur sein Interesse — vielleicht nur sein vermeintliches — ausschlaggebend sein läßt, kommen wir leicht in Gefahr, den Vorwurf der Undankbarkeit zu erheben. Berücksichtigten wir dann immer, wie ausschlaggebend das »Interesse« bei Leuten auch in höherer Lebensstellung manchmal sich zeigt, wie wenig wir die innersten Motive des Arbeiters erkennen können, wie vielleicht ein Gefühl von Pflicht ihn treibt, das Arbeitseinkommen für seine Familie zu vermehren, wie ein anscheinend geringes Mehr ihm schon von großer Bedeutung scheint, so würde unser Urtheil in den meisten Fällen milder ausfallen. Thatsache ist, daß unter der rauhen Außenseite bei den meisten Arbeitern ein warmes Gefühl auch echter Dankbarkeit für empfangenes Gute sich birgt, wenn solches auch nicht leicht zum Ausdruck kommt. Allerdings ist es nothwendig, beim Arbeiter das ihm innewohnende, vielleicht ererbte, vielleicht durch bittere Erfahrungen oder durch Umgang mit unzufriedenen Elementen in ihm entstandene Mißtrauen gegen den Arbeitgeber zu bekämpfen und zu verscheuchen. Dafür bedarf es jedoch längerer Zeit, bis der Arbeiter sich von der Uneigennützigkeit und dem echten Wohlwollen seines Arbeitgebers überzeugt. Am richtigsten ist es übrigens zweifellos, wenn wir die Frage, ob die Arbeiter dankbar sind oder nicht, niemals stellen, und aus Pflichtgefühl unser Bestes thun, die Kluft zu überbrücken, die in Folge jenes Mißtrauens zwischen unsern Arbeitern und uns besteht.

Ich glaube behaupten zu dürfen, daß eines der Hauptziele unserer Verbindung im »Arbeiterwohl« darin besteht, dieses Pflichtgefühl, die Erkenntniß unserer Standespflicht, zu vermehren. Diesem Zwecke dient ja unser Verbandsorgan vorzugsweise. Indem es gleichzeitig die praktischen Wege zeigt, wie wir für die Arbeiter jene Sorge tragen sollen, die uns ihr Vertrauen schafft, und ohne die an eine befriedigende Lösung der immer drängender werdenden Arbeiterfrage nicht gedacht werden darf, erfüllt dasselbe eine überaus wichtige Aufgabe.

Unsere Sache ist es, diese für uns und die Gesammtheit so wichtige Frage voll zu würdigen. Dazu gehört in erster Linie, daß wir uns mit den das Arbeiterwohl betreffenden Fragen genau bekannt machen. Wir müssen dies für ebenso natürlich, ja für noch natürlicher und nothwendiger erkennen, als uns mit den politischen Fragen des Tages auf dem Laufenden zu halten. Liegt uns jenes doch viel näher und bildet in höherm Maße einen Theil unserer Pflichten.

Heben wir es ohne Scheu hervor, daß auf dem Gebiete des Arbeiterwohles verhältnißmäßig so wenig geschieht, weil es an der Erkenntniß des Inhalts dieser Frage so vielfach fehlt. Wenn nicht nach dieser Richtung Fortschritte gemacht werden und dann damit im Gefolge die frische Thatkraft und die Fähigkeit, das Richtige auch zu thun, Platz gewinnt, wird die Industrie die vielen auf sie gehäuften Vorwürfe nicht zurückweisen können.

Ohne Zweifel bleibt die Erkenntniß der erste Schritt. Es gibt Fälle, in denen ein anerkennenswerth guter Wille es nicht vermocht hat, Wohlfahrts-Einrichtungen bei den Arbeitern einzuführen. Es bedarf dazu immerhin einer gewissen Geschicklichkeit, die erworben werden muß, indem man sich mit der Frage ernstlich beschäftigt.

Wo in solchen Fällen Bemühungen nicht zu einem Resultat führen, wird leicht die gute Sache mehr geschädigt als gefördert. Es muß also der Erkenntniß der Pflicht der Wille und die Fähigkeit, diese Pflicht zu erfüllen, entsprechen. Dazu hilft weniger, interessante socialpolitische Schriften zu lesen, als vielmehr zu lernen, wie es anzufangen ist, praktische Socialreform zu treiben — Jeder in seinem Kreise.

Das gilt vom Arbeitgeber, vom Beamten, vom Arbeiterfreund und nicht in letzter Linie vom Geistlichen. Das gilt für Jeden, dem Stand und Beruf Einfluß auf die Arbeiter gewähren. Dazu die Wege zu zeigen, ist die Aufgabe unseres Verbandorganes.

Wie viel seitens der Arbeitgeber geschehen kann ohne Aufwendung von großen Geldmitteln, zeigen die in unserer letzten General-Versammlung zu Aachen zur Discussion gekommenen »Gedanken zur socia-

len Praxis für Arbeitgeber.« (Arbeiterwohl, Heft 12, 1884, S. 218.)

Wie viel läßt sich, um nur Einiges herauszuheben, in der That nicht thun, wenn der Arbeitgeber die vielen sich darbietenden Gelegenheiten in richtiger Weise benutzt?

Wie viel Gutes läßt sich durch eine Fabrikkrankenkasse ausüben, wenn dieselbe in echt christlichem Geiste verwaltet wird, wenn regelmäßiger Krankenbesuch stattfindet, wenn in besondern Fällen für bessere Kost und Pflege gesorgt wird, kurz, wenn Hülfe, Theilnahme und Trost neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Krankengeld gewährt wird?

Liegt es nicht vielfach in der Hand des Arbeitgebers, daß die Sonntagsruhe für fast alle Arbeiter wirklich zur Regel wird; daß bei Ausnahmen, z. B. bei nothwendig den Sonntag in Anspruch nehmenden größern Reparaturen, Jemand sich ebensowohl darum kümmert, daß der Arbeiter Zeit zum Kirchenbesuch findet, als daß bei solchen Arbeiten nicht der verderbenbringende Schnaps seine Rolle spielt?

Hat nicht der Arbeitgeber es in der Hand, durch strenge Vorschriften die möglichste Trennung der beiden Geschlechter anzuordnen, sittenlose Reden zu verbieten, unsittliche Personen zu entfernen, die Jugend vor den ohnehin in den Fabriken so großen sittlichen Gefahren zu schützen, indem er seinen Angestellten und Meistern seinen Willen kundthut, unerbittlich Ausschreitungen auf sittlichem Gebiete zu ahnden, und nur solche Meister anstellt, denen er in dieser Beziehung Vertrauen schenken kann? Gleichgültigkeit des Arbeitgebers auf diesem Gebiete verschuldet manchmal, daß Sittenlosigkeit einreißt, während umgekehrt der ausgesprochene Wille desselben, daß Zucht und Sitte in seiner Fabrik walten sollen, bei Angestellten, Meistern und Arbeitern einen Schutzdamm bildet.

Wenn mit gleich großer Entschiedenheit allen Angestellten zum Bewußtsein gebracht wird, daß ihr Chef von ihnen Wohlwollen und strenge Gerechtigkeit gegen die Arbeiter erwartet, so wird dies Princip bald den Verkehr zwischen Angestellten und Arbeitern durchdringen, um so mehr, wenn den letztern bei etwaigen Beschwerden das Ohr des Fabrikherrn offen steht. Ein gutes Mittel, den Arbeitern näher zu treten, bildet die Einrichtung einer Sprechstunde, in welcher der Fabrikherr ebensowohl Beschwerden als Privatangelegenheiten seiner Arbeiter ein williges Ohr leiht und ihnen etwa gewünschte Rathschläge ertheilt. Wie leicht läßt sich auch z. B. bei der Verheirathung eines Arbeiters durch ein kleines Geschenk Theilnahme bekunden, welche recht warm empfunden wird. — In vielen Fällen ist

es leicht, ohne andere zu benachtheiligen, mit vielen Kindern gesegnete oder sonst in ungünstigen Verhältnissen befindliche verheirathete Arbeiter zu bevorzugen, ihnen Gelegenheit zu einem besondern Verdienst zu geben. Noch vielfach lassen sich diese Beispiele vermehren, wie Mittel und Gelegenheit sich bieten, das Verhältniß zu den Arbeitern zu einem beiderseits herzlichen und wohlwollenden zu gestalten.

Alle diese Hinweisungen erscheinen einzeln klein und nicht von schwer wiegender Bedeutung. Nimmt man vieles zusammen, so ergeben sich daraus die Vorbedingungen zu demjenigen Verhältnisse, welches dem Arbeiter es möglich macht, mit seinem Loose zufrieden, ja auch seinem Arbeitsherrn dankbar zu sein, und welches dem letztern als denkendem Menschen, als ernstem Christen nothwendig erscheint, um die Befriedigung zu gewinnen, die jeder Stand demjenigen gewährt, der seinen erkannten Pflichten treu nachkommt, die Befriedigung, die ihm auch die größten materiellen Erfolge nicht ersetzen können.

Bei einem richtigen, guten Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wird bei letzterm nicht bloß eine gewisse Zufriedenheit mit seinem Stande und seiner Stellung möglich, es wird auch Neid und Mißgunst und die Gefahr, der socialdemokratischen Verführung anheimzufallen, damit schwinden. Natürlich darf eine solche Erwartung nur gehegt werden, wenn wir ein ernstes Pflichtgefühl auch beim Arbeiter voraussetzen. Das aber ist kaum denkbar ohne gute, religiöse Grundlage. Ohne diese werden allerdings auch die größten Opfer und das weitgehendste Wohlwollen des Arbeitgebers meiner Meinung nach auf die Dauer nichts vermögen gegen die Gefahr einer Katastrophe auf socialem Gebiete.

Doch nicht das wollte ich hervorheben — ich wollte vielmehr constatiren, daß ich auf Grund vieljähriger Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß unsere heutigen, noch christlichen, nicht socialdemokratischen Arbeiter ein richtiges Entgegenkommen der Arbeitgeber verstehen und lohnen, so daß bei letztern nicht nur die Befriedigung der erfüllten Pflicht etwa gebrachten Opfern gegenüber steht, sondern daß Fleiß, Treue, Anhänglichkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter sich erhöhen und auch in materieller Beziehung nicht zu unterschätzende Erfolge erringen helfen.

Es ist dies für mich eine Thatsache, der ich gern und laut Ausdruck gebe. Ich bin fest überzeugt, daß alles, was wir zur sittlichen und materiellen Hebung des Arbeiterstandes beitragen, in der Gegenwart und besonders in der Zukunft reichlich vergolten wird, ganz

besonders durch größere moralische, geistige nnd physische Tüchtigkeit des Standes.

Ich bin sodann der Meinung, daß vielleicht schon eine nicht zu ferne Zukunft mit schwerem Vorwurfe auf unsere Gegenwart verweisen wird, wenn die letztere ihrer Aufgabe sich nicht gewachsen zeigt.

Meine Herren! Ich schließe, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß unsere Bestrebungen sich immer mehr Bahn brechen und zu ihrem Theile beitragen mögen zu einem gedeihlichen Ende, zu einer friedlichen Lösung der socialen Frage."

Herr Domcapitular Dr. Moufang gibt dem Dank und der Zustimmung der Versammlung zu den Ausführungen des Vorsitzenden Ausdruck. Es wird dann in die weitere Tagesordnung eingetreten.

II. Referat des General-Secretairs F. Hitze.

„M. H.! Unser Vorstandsmitglied Hr. Wiese wird in öffentlicher General-Versammlung Idee und Wirken unseres Verbandes eingehend schildern, so daß ich mich auf einige wenige thatsächliche Mittheilungen beschränken darf.

Unser Verband zählt 600 Mitglieder. Dazu kommen die Gönner und Abonnenten, so daß unser Verbandsorgan über 900 Leser hat. — Der Wirkungskreis des Verbandes reicht übrigens weit über den Bereich seiner Mitglieder hinaus. Wer sich an die Centralstelle um Rath und Unterstützung wendet, wird selbstverständlich nicht gefragt: ob er Mitglied ist — und in der That werden wir mehr von Nichtmitgliedern in Anspruch genommen, wie von Mitgliedern. Auch in akatholischen — liberalen, conservativen und Regierungskreisen — steht der Verband in gutem Credit und besteht ein manchfach fruchtbarer, anregender Verkehr.

Der Inhalt des Verbandsorgans hat im neuen Jahre eine Erweiterung erfahren, indem auch die Fragen der praktischen Social-Politik — Arbeiterschutz-Gesetzgebung 2c. — so weit sie in Regierungs-Vorlagen und Anträgen bereits concrete Gestalt gewonnen haben, behandelt werden sollen. Der Zweck ist, die Fragen klar zu legen, und auf eine solche Gestaltung der Vorlagen hinzuwirken, daß die Interessen der Industrie wie der Arbeiter zu ihrem Rechte kommen.

Der Vorstand hat bereits 1884 durch ein Gutachten bezüglich der Grundzüge der Unfallversicherungs-Vorlage mit Erfolg Stellung genommen. Ebenso wird Ihnen heute eine Resolution bezüglich der reichsgesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe unterbreitet werden. Wie früher bei Erlaß der Anweisung vom 24. Juni 1884 betreffend die Durchführung der Sonntagsruhe, so haben wir uns auch jetzt bei der

bezüglichen Enquête gemäß Aufforderung der Düsseldorfer Regierung durch Gutachten und Delegirte betheiligt.

Einen höchst erfreulichen Erfolg haben wir auch wieder mit unsern neuesten Volksschriften: »Kompaß für den verheiratheten Arbeiter« und »Kompaß für den jungen Arbeiter« erzielt. Beide »Kompaß« sind in kaum neun Monaten bereits in 15,000 Exemplaren, zusammen in 30,000 Exemplaren — abgesetzt. Für die Mitglieder der »Gesellenvereine« ist neuestens ein besonderer »Kompaß für die Söhne Kolping's« erschienen, der ebenfalls eine sehr freundliche Aufnahme gefunden hat und bereits in zweiter Auflage erschienen ist. »Der Schnaps, eine Schrift für das Volk«, ist bereits in 50,000 Exemplaren in Deutschland verbreitet. Rechnen wir die 150,000 Exemplare des »Häuslichen Glückes« dazu, so dürfen wir wohl sagen: wir haben auf diesem Gebiete Glück gehabt. Mit Gottes Segen kann viel Gutes daraus hervorgehen.

»Das häusliche Glück« wird vom »Industriellen Club in Wien« für österreichische Verhältnisse umgearbeitet. So erhalten wir neben der süddeutschen, schlesischen und Schweizer Ausgabe auch noch eine österreichische. Ebenso haben wir ja bereits eine polnische, holländische und französische Uebersetzung. Auch der »Schnaps« ist in's Französische, Holländische und Polnische übersetzt. Bezüglich des »Kompaß« sind ebenfalls für alle diese Sprachen Gesuche um das Uebersetzungsrecht gestellt; die Verhandlungen schweben noch. Die Schwierigkeit liegt darin, daß für eine tüchtige Umarbeitung gesorgt wird; eine einfache Uebersetzung in die fremde Sprache genügt nicht. Unsere Verhältnisse und Auffassung der Dinge, die ganze Art der Darstellung ist eben eine ganz andere wie z. B. in Frankreich oder England.

Ich schließe mit der Bitte: bewahren Sie dem Verbande Ihre Sympathien und thatkräftige Unterstützung. Einen speciellen Appell möchte ich aber an meine westfälischen Landsleute richten, dem Verbande zahlreich beizutreten. Westfalen steht gegenüber dem Rheinland bezüglich der Betheiligung noch zurück. Möchten die westfälischen Arbeitgeber und Arbeiterfreunde ein Beispiel nehmen an Bocholt, wo Dank der Initiative unseres Vorstandsmitgliedes Herrn P. Schwartz bereits ein Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein gegründet ist, in dem die Mädchen ein Heim, sittlichen Schutz und praktische Ausbildung im Haushaltungswesen (Nähen, Kochen ꝛc.) erhalten. Die Herren haben Freude an ihrer Schöpfung, und ich bin sicher, es wird nicht die letzte sein. Ebenso besteht in Rheine ein blühender Arbeiterverein, dem unser Mitglied, Hr. Abgeordneter Timmermann, 1883 ein neues, großes, schönes Haus geschenkt hat. Ein Arbeiterinnen-Verein wird dort ebenfalls ge-

plant. Auf keinem Gebiete gilt es mehr wie auf diesem: ist ein Mal der Anfang gemacht, dann gewinnt man Freude und Interesse daran, und das Werk gedeiht weiter. Geben ist seliger, denn Nehmen. Danken wir Gott, daß wir geben können!"

Der General-Secretair übernimmt dann in Stellvertretung des Fabrikbesitzers Herrn Mich. Commes (M.-Gladbach) den

III. Bericht des Cassirers.

„Die Kasse schloß pro 1883 mit einem Bestand von M. 3304.55 ab und ertheilten die von der General-Versammlung zu Aachen gewählten Revisoren, die Herren Eduard Quack und Kaplan Liesen zu M.-Gladbach, darüber Decharge wie folgt:

Den vorstehenden Cassa-Abschluß des Verbandes »Arbeiterwohl«, welcher pro 1883 einen Cassen-Bestand von M. 3304.55 aufweist, revidirt und richtig befunden.

Die von der General-Versammlung in Aachen ernannten Revisoren:

Eduard Quack. H. Liesen, Kaplan.

M.-Gladbach, im August 1885.

Pro 1884 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt.

Einnahmen:

Kassen-Bestand vom Jahre 1883	M.	3304.55
Beiträge der Mitglieder pro 1884	„	5616.10
Außerordentliche Beiträge pro 1884	„	354.—
Abonnements auf die Zeitschrift ‚Arbeiterwohl' und andere Einnahmen	„	424.47
Zinsen pro 1884	„	239.62
Summa	M.	9938.74

Diesen stehen gegenüber

Ausgaben:

Für ‚Christlich-sociale Blätter'	M.	1209.—
Für Herstellung des Verbands-Organs	„	1685.03
Für Zeichnungen zu demselben	„	66.80
Inserate und Drucksachen	„	186.—
Außerordentliche Ausgaben	„	500.—
Gehalt des General-Secretairs, Reisespesen und Schreibgebühren	„	1578.58
Buchhändler und Buchbinder..............	„	234.30
Porti	„	92.55
Summa	M.	5552.26

Diese ab von obigen M. 9938.74, bleibt ein Kassen-Bestand pro 1884 von M. 4386.48."

Es wird pro 1883 Decharge ertheilt und die Herren Revisoren auch mit der Revision pro Rechnungsjahr 1884 betraut.

Der Vorsitzende gedenkt sodann in warmen Worten des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Herrn Fabrikbesitzer Jos. Albers (Münster) und bittet, das Andenken desselben durch Erheben von den Sitzen zu ehren. Zur

IV. Ergänzungswahl des Vorstandes

schlägt der Vorstand Herrn Berg-Assessor a. D. Emil Tilmann (Dortmund) vor und wird derselbe einstimmig gewählt. Herr E. Tilmann spricht seinen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen aus.

Der Vorsitzende verliest eine Resolution des Vorstandes betreffend die reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe. Die General-Versammlung erklärt sich mit dem Vorgehen und dem Inhalt der Resolution einverstanden.

Die Resolution lautet:

„Der Vorstand des Verbandes »Arbeiterwohl« erachtet eine reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe und Festsetzung der technisch und wirthschaftlich geforderten Ausnahmen durch den Bundesrath für nothwendig und möglich. Dieselbe liegt eben so sehr im Interesse der gewissenhaften Arbeitgeber wie der Arbeiter.

Die Befürchtungen für die Industrie und den Verdienst der Arbeiter theilt der Vorstand nicht, vielmehr gibt derselbe der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Ruhe des siebenten Tages dem Arbeiter zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit nothwendig ist, daß öfter wiederkehrende Sonntagsarbeit die Kraft und Gesundheit des Arbeiters schädigt und vor der Zeit aufreibt. Eine tüchtige, leistungsfähige Arbeiterschaft aber ist die erste Bedingung für die gedeihliche Entwickelung unserer nationalen Industrie und ihres erfolgreichen Wettbewerbes auf dem Weltmarkte.

Der Vorstand erblickt in der Sonntagsruhe eine Forderung und zugleich eine wesentliche Bedingung des christlichen Volkslebens. Religiosität und Sittlichkeit aber bestimmen auch die wirthschaftliche Entwickelung eines Volkes.

Der Vorstand möchte noch mit Nachdruck auf die Bedeutung der Sonntagsruhe für das Familienleben des Arbeiters hinweisen, um so mehr als Häuslichkeit und Familienleben gerade in unsern Industriebezirken in bedenklichem Niedergange sind.

Eine übermäßige Anspannung der Arbeitskraft auf Kosten der Gesundheit, der Moralität und des Familienlebens der Arbeiter muß auf die Dauer für die Industrie wie die Arbeiter verhängnißvoll werden,

und hat die Gesetzgebung die Pflicht, dem kurzsichtigen Egoismus Einzelner Schranken zu setzen."

Dr. Lieber (Camberg) spricht als Mitglied des Reichstages dem Verbande seinen besondern Dank aus für sein energisches Votum zu Gunsten der Sonntagsruhe. Dieses Votum sei gegenüber der vielfach ablehnenden Haltung anderer Corporationen und Vereine von doppeltem Gewicht.

V. Gründung katholischer Arbeitervereine.

General-Secretair Hitze referirt zunächst über den Stand der Frage und die Ziele der Zukunft.

„M. H! In der Encyclica „Humanum genus" (20. April 1884) hat der h. Vater Leo XIII. den apostolischen Mahnruf an die ganze Welt gerichtet, »diejenigen, welche vom Lohne ihrer Handarbeit ihr armes Leben fristen und vor allen Andern der Liebe und des Trostes würdig sind, mit dem größtmöglichen Wohlwollen zu unterstützen und zu ehrbaren Vereinigungen einzuladen, damit sie nicht schändlichen anheimfallen.« Unsere hochwürdigsten Oberhirten haben in ihren Hirtenschreiben demselben Mahnruf in den wärmsten Worten Ausdruck gegeben und bei zahlreichen Gelegenheiten durch Besuche und Ansprachen in Vereinen bethätigt. Ich erinnere nur an das herrliche Mahn- und Trostwort, welches der Herr Bischof von Trier in Dudweiler (‚Arbeiterwohl' 1885, S. 176) an die schwer heimgesuchte Gemeinde richtete, an die schöne Ansprache, welche derselbe hochwürdigste Herr bei der Einweihung des Gesellenhauses in Trier gehalten. Ich erinnere an das ergreifende Abschiedswort des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes Paulus von Köln. »Mit Rücksicht auf die überaus große Zahl von Fabriken in der Erzdiöcese und auf die vielseitigen und großen Gefahren, welche für den Glauben sowohl als für die Sittlichkeit sich oft, ja gewöhnlich damit verbinden, und namentlich die Saat des Unglaubens und der gottlosen Secten des modernen Socialismus und Heidenthums schon an so vielen Orten verbreitet haben, empfehle ich Allen, welche durch ihre Verhältnisse und ihre Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft dazu berufen sind, recht angelegentlich die Sorge für die Errichtung und Verbreitung gut geordneter christlicher Vereine für die Fabrikarbeiter . . .« Das ist die wichtigste Angelegenheit, gleichsam die letzte Sorge und Bitte, welche der scheidende Herr Erzbischof seinen Diöcesanen an's Herz legt!

M. H! Der Verband »Arbeiterwohl« hat es seit seinem Bestehen als seine besondere Aufgabe betrachtet, für die Gründung und gute Organisation katholischer Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine zu wirken.

Um die Anregung in weitere Kreise zu tragen, hat der Vorstand des Verbandes der 31. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in Amberg (1884) den Antrag auf Empfehlung solcher Vereine mit den vorliegenden „Grundzügen" unterbreitet. Der Antrag ist sowohl in der Sections-Berathung, wie in einer Rede in öffentlicher General-Versammlung eingehend erläutert und einstimmig angenommen worden.*) Auch auf der

*) Die Resolutionen der Amberger General-Versammlung lauten:

1. „Die 31. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands empfiehlt im Anschlusse an die Encyclica des heiligen Vaters „Humanum genus" die Gründung katholischer Arbeitervereine als eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der glaubensfeindlichen und sittenverderblichen Strömung der Zeit.

   Die 31. General-Versammlung gibt zugleich der Ueberzeugung Ausdruck, daß Glaube und christliche Sitte die nothwendige Voraussetzung und Grundlage auch für eine wirthschaftliche und sociale Hebung des Arbeiterstandes bildet."

2. „Die 31. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands empfiehlt die Gründung von katholischen Arbeiterinnen-Vereinen und Arbeiterinnen-Hospizien zum Schutze gegen die wachsenden sittlichen Gefahren, zur Pflege echter Frömmigkeit, zur praktischen Ausbildung für den zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter (Haushaltungsunterricht).

   Die General-Versammlung legt die Förderung dieser Angelegenheit namentlich den Fabrikanten an's Herz."

Bei der Berathung dienten folgende „Grundzüge" für die Organisation katholischer Arbeitervereine als Unterlage der Discusion.

A. Organisation.

1. Für erwachsene und jugendliche Arbeiter (bis zu 18 Jahren) sind in der Regel getrennte Vereine zu errichten.
2. An der Spitze des Vereins steht ein von der kirchlichen Behörde delegirter Geistlicher. Demselben steht in der Regel ein aus den Ehrenmitgliedern gebildeter „Schutzvorstand" („Ehrenrath") und ein engerer Vorstand zur Seite.

B. Zwecke.

Zwecke des Vereins sind:

1. Schutz und Förderung der Religiosität und Sittlichkeit in festem Anschluß an die Kirche.
2. Förderung der Standestugenden: Fleiß, Treue, Nüchternheit, Sparsamkeit, Familiensinn, Hebung des Standesbewußtseins.
3. Pflege echter Kameradschaftlichkeit und veredelnder Unterhaltung.
4. Förderung der geistigen und gewerblichen Bildung.
   Die Politik ist ausgeschlossen.

C. Mittel.

1. Regelmäßiger gemeinsamer Empfang der h. Sacramente; Theilnahme des Vereins an kirchlichen Festlichkeiten. Unterstellung desselben unter den Schutz eines Heiligen als Patron. (Vereinsgebete.)
2. Regelmäßige Versammlung mit Vorträgen religiösen und allgemein bildenden Inhaltes (Discussion. Fragekasten . . . .).
3. Einrichtung einer Bibliothek. Lesezimmer.

großen Katholiken-Versammlung in Breslau hat der gleiche Antrag Annahme gefunden, und so ist die Frage auch in der ganzen katholischen Presse in Fluß gekommen.

Die Dringlichkeit der Aufgabe wird allgemein anerkannt. Auch an gutem Willen der betheiligten Kreise fehlt es nicht. Leider sind die Schwierigkeiten zahlreich und groß, welche dem Werke entgegenstehen. Arbeiterinnen-Vereine haben wir schon mehrfach (Aachen, Bocholt, Dudweiler, Köln, Düsseldorf, Eupen, M.-Gladbach, Hochneukirch, Neuß, Viersen, Wallerfangen, Werden a. d. Ruhr); auch Vereine für jugendliche Arbeiter — eigentlich das schwierigste Gebiet der Vereins-Organisation — sind schon gegründet (Köln, Dudweiler, M.-Gladbach, Hochneukirch rc.); die eigentlichen Arbeitervereine aber sind meistens noch in der Vorbereitung.

Zunächst sind es die provisorischen Zustände in der Seelsorge, welche z. B. in dem industriereichsten Bezirke unseres Vaterlandes, der Kölner Erzdiöcese, hindernd im Wege stehen. In zahlreichen Städten trägt man sich schon seit Jahresfrist mit dem Gedanken, Arbeitervereine zu gründen, allein wer soll den Verein übernehmen? Die ältern geistlichen Herren sehen ihrer Versetzung entgegen, und die jungen Herren Hülfsgeistlichen sind noch zu wenig mit den Verhältnissen vertraut. Noch mehr ist es der Mangel an Seelsorgern, namentlich in unsern Industriebezirken. Das ist ja auch die schmerzliche Klage, welcher die am Grabe des heil. Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe in dem gemeinsamen Hirtenbriefe laut Ausdruck gaben — eine schwere Anklage gegen die, welche diese Verhältnisse verschuldet. Die Bevölkerung in den industriellen Bezirken ist außerordentlich angewachsen. Die besondern sittlichen Gefahren, welche die Industrie und die Fluctuation der Bevölkerung mit sich bringen, machen eine gesteigerte Seelsorge nothwendig; die Zahl der Seelsorger aber hat sich nicht in demselben Verhältniß vermehrt, sondern vielfach sogar gemindert. Die Geistlichen sind mit Arbeiten überlastet; sie müssen schon zufrieden sein, die bestehenden kirchlichen Bruderschaften und Corporationen, die charitativen und geselligen Vereine zu erhalten; an schwierige Neugründungen

4. Gesellige Unterhaltung: Gesang, Declamationen und Aufführungen, Spiele, Ausflüge: Vereinsfeste unter Theilnahme der Familien und der Gönner und Freunde des Vereins.
5. Förderung des Fortbildungs- und Fach-Unterrichtes.
6. Einrichtung einer Sammelstelle behufs Einlage in eine Sparkasse; Gewährung von Prämien . . . .
7. Anregung der Mitglieder zur Ausübung charitativer Thätigkeit unter einander: Organisation des Besuches kranker Mitglieder u. s. w. Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern. Fürsorge für Wittwen und Waisen (Sterbegeld, Vormundschaft).

können sie kaum denken. Dazu kommen vielfach locale Verhältnisse, Verhältnisse, welche der Gründung hinderlich sind. An dem einen Orte sind es böse Erfahrungen — ich erinnere an Aachen — die vor einem neuen Versuch zurückschrecken. In der That gehört große Umsicht und der ganze seelsorgliche Ernst dazu, den Verein vor den Klippen zu bewahren, die nun ein Mal im Geist der Zeit liegen. Solche Erfahrungen mahnen gewiß zur Vorsicht, aber es wäre sehr unrichtig, nun einfach die Hände in den Schooß zu legen, den Social-Demokraten das Feld zu überlassen. An andern Orten bestehen alle möglichen Vereine (Gesang-, Turn-, Krieger-, Schützen-Vereine, gesellige Vereine 2c.); es ist ein Ueberfluß an Vereinen, die deshalb nur künstlich ihr Dasein fristen und die Kräfte zersplittern. Ein großer Arbeiterverein könnte alle Zwecke in sich aufnehmen und mit Erfolg pflegen, aber die Einzel-Vereine und ihre Vorstände sind ein Mal an die Selbstherrlichkeit gewöhnt und es ist schwer, alle unter Einen Hut zu bringen. — Vielfach sind es auch politische Vereine, mit denen gerechnet werden muß. Gewiß haben diese politischen Vereine ihre Berechtigung und Verdienste, aber die Arbeitervereine in unserm Sinne haben doch viel weitergehende besondere Aufgaben. Die Mitglieder des Arbeitervereins können ja auch zugleich Mitglieder des politischen Vereins bleiben, und die Versammlungen können so gelegt werden, daß sie nicht collidiren. Jedenfalls sollte der politische Verein nicht eifersüchtig sein, da die Mitglieder eines gut geleiteten Arbeitervereins, auch wenn dieser keine Politik treibt, doch wissen werden, wen sie zu wählen haben.

Endlich sind auch nicht die Schwierigkeiten zu unterschätzen, welche in der Gründung selbst liegen. Von dem Eifer und der Tüchtigkeit des Präses hängt die segensreiche Entwickelung des Vereins ab — es ist ein verantwortungsvolles Amt. Deshalb betonen wir in den Grundzügen, daß der Präses vom Bischof delegirt sein soll. Zudem ist es nothwendig, daß der Präses die Unterstützung seiner Confratres finde. Die Thätigkeit im Verein muß als Theil der Seelsorge, der Verein muß als Institution der Pfarrei gelten, für welche alle Geistliche mit Begeisterung und Liebe arbeiten. Wenn der Verein resp. der Präses die Fühlung mit der übrigen Bürgerschaft resp. Geistlichkeit verliert, dann ist es nur zu natürlich, wenn Vergnügungssucht, Ehrgeiz und — demokratische Verbitterung auf falsche Bahnen locken, so daß der Verein zum Verderben wird. Es liegt etwas Tragisches in solcher Verirrung; Präses und Verein waren vielleicht ursprünglich von den besten Absichten beseelt. Wenn sämmtliche Geistlichen und Bürger am Vereinsleben Antheil nehmen, wenn Alle freudig zusammen arbeiten, dann kommen

solche Dinge nicht vor. Deshalb ist es auch wiederum so wichtig, daß der Bischof den Geistlichen delegirt, damit der Präses seine Stellung als »Amt« ansehe und auch die übrigen Geistlichen ihn tragen und stützen.

M. H.! Ich sagte: die Leitung und Gründung von Vereinen muß in jetziger Zeit für unsere industriellen Bezirke als ein wesentlicher Theil der Seelsorge gelten. So ist es in der That. Diese Ueberzeugung muß sich Bahn brechen, dann wird die klar erkannte Pflicht die Schwierigkeiten leicht überwinden.

Im vorigen Jahre habe ich hingewiesen auf die Gefahren der Social-Demokratie. Das Resultat der letzten Reichstagswahlen hat die Befürchtungen mehr wie bestätigt. Täuschen wir uns nicht: alle theoretischen Erwägungen und Widerlegungen — und kämen sie selbst von der Kanzel — alle Widersprüche und Absurditäten des Systems werden unsere Arbeiter und namentlich unsere Jugend nicht von der Social-Demokratie zurückhalten. Die Social-Demokratie appellirt an die Phantasie und Leidenschaften — die Leidenschaft des Hasses, des Neides, des Mißtrauens, der Auflehnung und Unzufriedenheit. Was vermag da die Wissenschaft und Theorie? Auch alle »Social-Reformen« des Staates werden allein den Fortschritt der Social-Demokratie nicht hemmen; umgekehrt werden die Arbeiter ihre Anforderungen an die Staatshülfe nur steigern, und wenn der Staat den Anforderungen nicht nachkommt, wird die Unzufriedenheit wachsen und der Staat für alle Mißstände verantwortlich gemacht werden. Nur die Religion hat Macht über die Gemüther, die Leidenschaften im Zaune zu halten; nur der feste kameradschaftliche Zusammenschluß um den Priester bietet wirksamen Schutz gegen socialdemokratische Verführung. Der einzelne Arbeiter muß gehalten und getragen sein durch den Verband, dem er mit unbedingten Vertrauen folgt; der Corpsgeist muß ihn schon zurückhalten, mit den Social-Demokraten Verkehr zu pflegen. Die Social-Demokratie muß isolirt werden. Organisation gegen Organisation: das ist der einzige Weg, der socialdemokratischen Agitation entgegen zu treten.

Die Social-Demokratie ist nicht bloß eine intellectuelle Verirrung — sie gründet tiefer. Sie ist eine Frucht der ganzen Zeitrichtung. Nicht die materiellen — die sittlichen Nothstände unseres Volkes, der Niedergang der christlichen Anschauung und Sitte sind der fruchtbare Boden, auf dem die socialdemokratische Saat gedeiht. Der Geist der Auflehnung, die Vergnügungs- und Genußsucht, die Veräußerlichung und Zerrüttung des Familienlebens, der Materialismus und Egoismus in allen Formen sind die Quellen der Social-Demokratie.

Und wenn wir in dieser Beziehung auf unsere Fabrik-Jugend schauen — diese emancipirte, pietätslose Jugend unserer Industrie-Centren — so müssen wir das Schlimmste für die Zukunft fürchten.

Die sittlichen Nothstände der Zeit sind groß. Aber was hilft alles Jammern — es muß gearbeitet werden. Alle unsere Kraft müssen wir zusammenraffen, dem Strome des Verderbens, der unser Volksleben verwüstet, entgegen zu treten. Wir haben nicht das Recht, zu verzweifeln, und die Hände in den Schooß zu legen. Es ist auch noch kein Grund dazu. Unser christliches Volk ist im tiefsten Grunde noch gut — und gläubig; es folgt dem Rufe der Kirche und Priester gern. Die Missionen z. B., welche an vielen Orten gehalten wurden, haben das in erfreulichster Weise bewiesen. Aber wenn keine Seelsorger da sind, wenn das Volk die Verbindung mit dem Seelsorger verliert, wenn dieselbe sich fast nur auf die officielle halbe Stunde Sonntags in der Kirche beschränkt, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn Lauheit des Glaubens und Entfremdung zwischen der Kirche und den christlichen Familien die Folgen sind. Wir müssen dem einzelnen Arbeiter wieder nahe treten, wir müssen in der Familie des Arbeiters uns wieder sehen lassen — die individuelle, die Familienseelsorge ist absolut nothwendig, wenn sie fruchtbar werden soll. Und so lange uns das in dem Maße nicht möglich ist, wie wir es möchten und müßten, ist es doppelte Pflicht, durch Vereine zu wirken.

M. H.! Wir wissen es alle, der Seelsorger ist Sonntags schon durch seinen kirchlichen Dienst so in Anspruch genommen, daß ihm wenigstens der freie Sonntag-Nachmittag gewiß zu gönnen wäre. Es ist ein großes Opfer für ihn, den Sonntag-Abend auch noch dem Vereine zu widmen. Aber wo die Noth der Zeit so dringend ruft, wer kann da zurückbleiben? Wenn wir uns der Fabrik-Jugend — der Mädchen und Jünglinge — nicht annehmen, dann fallen sie Andern und vor allem ihrem eigenen Leichtsinn anheim. Sammeln wir sie um uns, dann sind sie wenigstens für diese Stunden geschützt und können wir sie auch noch durch gute Lehren waffnen für die Woche. Die Männer wollen Geselligkeit und Erholung, sie wollen sich unterrichten über die Fragen der Zeit, sie wollen Freundschaft und Anschluß; wenn wir uns nicht als Führer bieten — Andere drängen sich als Führer auf und wir müssen es uns selbst zuschreiben, wenn sie jenen folgen. Dieselben scheuen keine Mühe; was würden sie darum geben, wenn sie den Einfluß besäßen, welchen uns unsere Stellung schon gibt. Und nun, wofür arbeiten die — was erwarten die als Lohn — und wofür arbeiten wir? Wir suchen nicht nach Befriedigung des Ehrgeizes, wir verfolgen nicht politische Ziele, materielle

Vortheile, wir arbeiten für das Heil der Seelen — für die, welchen der Heiland vor allem »die frohe Botschaft« verkündigt hat, welchen er stets im Leben mit besonderer Liebe nahe war.

Und in der Praxis stellt sich die Sache leichter, wie man glaubt. Es bedarf nur eines großherzigen Entschlusses. Wer ein Mal an einen Verein gewöhnt ist, dem wird es Bedürfniß. Und wenn er auch todtmüde ist, sobald er in die Mitte seines Vereins tritt, lebt seine Kraft wieder auf. Ich kenne zahlreiche Präsides, die krank und leidend sind, und nur mit großen Opfern den schweren Pflichten der Seelsorge nachkommen; aber sobald sie in ihrem Vereine sind, werden sie wieder jung. Und in der That, wer müßte sich nicht gehoben fühlen in einer Versammlung begeisterter Männer, von denen er weiß, daß sie treu zu ihm stehen in dankbarer Liebe. Der Geistliche müßte kein Priesterherz haben, welcher nicht gern der Jugend nahe bliebe — denselben Jünglingen und Mädchen, an deren Spielen er sich einst erfreute, die er in den Wahrheiten der Religion unterrichtete, vielleicht zum Tische des Herrn geführt hat, — ihnen nahe bliebe in den Jahren, wo die Gefahren von allen Seiten auf sie eindringen!

In unsern Industriebezirken, wo die Arbeiter und Arbeiterinnen aus allen Gegenden zusammenströmen, ohne Aufsicht und Halt, allen Gefahren des Wirths- oder Kosthauses, der Verführung in und außer der Fabrik preisgegeben, ohne Verbindung mit Seelsorger und Kirche, gibt es keinen andern Weg der Rettung. Die Mädchen müssen gesammelt werden in »Arbeiterinnen-Vereinen«, die Jünglinge in »Vereinen für jugendliche Arbeiter«, die Männer in »Arbeiter-Vereinen«. Die Gesellen und die jungen Kaufleute haben bereits ihre Vereine, bedarf der Arbeiterstand derselben nicht noch dringender? Wenn so die ganze Gemeinde organisirt ist in Vereine: der Vater dem Arbeiter-Verein, der Sohn dem Jünglings-, die Tochter dem Arbeiterinnen-Verein angehört, — wenn Vereine und Geistliche treu zusammenstehen und zusammen arbeiten, — wenn der wandernde Arbeiter, die aus dem Elternhaus scheidende Tochter überall gleichsam ein neues Vaterhaus im Vereine findet, der ihnen Halt und Schutz bietet — wenn so alle deutschen Industriebezirke von einem Netze von Vereinen überzogen sind: dann erst dürfen wir wieder aufathmen und mit freudiger Hoffnung arbeiten. Es ist ein großes Werk, aber es muß gelingen. — Gott gebe es!"

Es ergreift hierauf das Wort Staatsminister a. D. Dr. Windthorst (Hannover):

„M. H. Es sind der Versammlungen in diesen Tagen so viele, daß es für einen alten Mann recht schwer wird, auch nur den

wichtigern beizuwohnen, und ich hätte heute wohl während der Zeit, die wir hier sind, ruhen mögen. Aber ich habe geglaubt, hier erscheinen zu müssen, um zu beweisen, welch außerordentliches Gewicht ich auf das Gedeihen des „Arbeiterwohles" lege. (Bravo!) Unscheinbar hat der Verein begonnen und der General-Secretair ist viel zu bescheiden gewesen in der Schilderung dessen, was der Verein heute schon ist. Derselbe ist schon allgemein so gut accreditirt bei allen Autoritäten, welche sich mit der Arbeiterfrage beschäftigen, daß ich kühn behaupte, keine andere Institution steht ihm an Ansehen gleich. (Beifall.) Seine Schriften haben außerordentlichen Beifall gefunden und großen Nutzen gestiftet, und ich weiß, weil ich mitten in einem protestantischen Lande lebe, wie auch dort bereits das Augenmerk auf die Arbeit und Leistungen dieses Vereins gerichtet sind. Wir verdanken dies im Großen und Ganzen wesentlich den beiden Männern, die hier an meiner Seite sitzen (Brandts und Hitze), und ich meine, es ziemt sich, diesen Männern diese öffentliche Anerkennung hier auszusprechen. (Beifall.) Nun noch eine Mahnung. Ich glaube, daß es keinen Fabricanten geben sollte, der diesem Verbande sich nicht anschließt. Er wird dadurch in den Stand gesetzt, für seine Arbeiter Segensreiches zu leisten, und in der heutigen Zeit ist es wichtig, durch derartige Anschlüsse das Interesse für die Arbeiter zu beweisen. Ich bitte alle die Herren, welche noch hier sind, sich wo möglich noch heute in den Verein einzeichnen zu lassen (Heiterkeit); denn es ist nicht genug, daß wir auf unsern Versammlungen uns über die Sache zu unterrichten streben und uns für dieselbe begeistern, nein, es muß gehandelt werden. (Lebhafter Beifall.)

Das Zweite, was mich besonders veranlaßt, das Wort zu ergreifen, ist die warme Empfehlung, welche mein Nachbar (Hitze) uns hat zu Theil werden lassen. Zum ersten Male in ausführlicher Weise hat unser verehrter General-Secretair im vorigen Jahre die Angelegenheit zur Sprache gebracht, und ich bin selbst Zeuge gewesen, wie seine Worte eingeschlagen haben. Ich bin der Meinung, daß, wenn überhaupt die Social-Demokratie mit Erfolg bekämpft werden kann und werden soll, so kann es nur in der Weise geschehen, wie es unser Freund Hitze uns dargelegt hat. Ich muß sagen, daß ich einigermaßen betrübt darüber bin, daß nicht bereits eine größere Anzahl solcher Vereine geschaffen worden ist; ich bin überzeugt, sie wären auch in einer größern Zahl bereits vorhanden, wenn nicht unsere traurigen kirchlichen Verhältnisse hindernd entgegenständen. Ein Mal sind nicht in allen Diöcesen Oberhirten vorhanden gewesen, und dann fehlt es auch an der nöthigen Zahl von Priestern. Die priesterliche Leitung dieser Arbeiter-Vereine ist nothwendig, denn es würden diese Vereine, wenn Geistliche

nicht an der Spitze bleiben, eine große Gefahr werden. Wenn sie nicht richtig construirt und geleitet werden, könnten sie gar leicht Brutstätten der Social-Demokratie werden. (Zustimmung.) Darum müssen rechte Männer an der Spitze stehen, die der kirchlichen Organisation und auch der kirchlichen Disciplin eingefügt werden. (Beifall.) Das Letztere ist nicht zu verachten; denn wir haben Beispiele, welche beweisen, daß selbst bei geistlicher Führung dieser oder jener Verein, weil eben der führende Geistliche nicht der rechte Mann war, Mißgriffe zu machen im Stande ist. Wenn ich sage, daß ich es beklage, daß nicht bereits eine größere Anzahl solcher Vereine geschaffen worden ist, so habe ich zugleich die Gründe angegeben, welche zeigen, weshalb die Sache noch nicht weit gekommen ist. Aber die Wahrheit muß dauernd gepredigt werden; denn die menschliche Gesellschaft begreift nur langsam, was ihr gut ist. (Heiterkeit.) Wir haben nun schon seit fünfzehn Jahren allen Leuten gezeigt, daß die Herren, welche die Social-Demokraten bekämpfen wollen, gerade das Gegentheil thun, indem sie die beste Hüterin, die katholische Kirche, zerstören. Nichtsdestoweniger weiß der Staat in seiner brutalen Weise weiter nichts zu thun, als mit Gewalt gegen die Social-Demokratie einzugreifen, welche aber nur neue Unzufriedenheit und neue Social-Demokraten schafft. (Zustimmung.) Es kann dies nicht oft genug wiederholt werden, und ich werde mir erlauben, wenn nicht noch besonders in einer öffentlichen Versammlung von der Sache die Rede sein sollte, in dem Resumé, welches ich demnächst zu geben habe, auf die Frage ganz besonders zurückzukommen; denn ich meine, daß wir hier vor einer der wichtigsten Aufgaben katholischer Versammlungen stehen, wenn wir kirchlich geleitete und in die kirchliche Disciplin eingereihte Arbeiter-Vereine empfehlen. Aber zum Zeichen der Anerkennung der großen Verdienste, welche sich Herr Brandts und Herr Hitze erworben haben, bitte ich Sie, ein donnerndes Hoch auf die Herren auszubringen." (Lebhafter anhaltender Beifall.)

Der Vorsitzende dankt für das warme Interesse, welches Excellenz Dr. Windthorst seit Beginn des Verbandes demselben stets bewiesen habe. Der Vorstand des Verbandes habe nur gethan, was seine Pflicht und Schuldigkeit sei. Der Dank gebühre vielmehr Excellenz Dr. Windthorst, welcher, von allen Seiten in Anspruch genommen, doch die General-Versammlung von Arbeiterwohl durch seine persönliche Theilnahme beehrt und in so warmer Weise die Bestrebungen des Verbandes unterstützt habe. Der Dank fand begeisterten Ausdruck in einem dreimaligen stürmischen Hoch auf Dr. Windthorst.

Der Vorsitzende eröffnete die Discussion, indem er zunächst einen lebhaften Appell an die anwesenden Laien und vor Allem an die Geistlichen richtete, die Gründung von Vereinen zu fördern.

Kaplan Dr. Schmitz-Düsseldorf betonte den festen Anschluß an die Kirche, wies auf die manchfachen Vorzüge hin, welche die Form der Congregation biete, und verbreitete sich eingehend über die Erziehung zur Sparsamkeit.

Kaplan Oberdörfer-Köln hielt die Bildung von Vereinen für geeigneter, die Arbeiter anzuziehen, und unterschied zwischen „Arbeiter-Vereinen" und „Vereinen junger Arbeiter und Arbeiterinnen", für welche sich die „Congregation" vielleicht mehr eigne.

Generalsecretär Hitze weist auf das Vorbild der Gesellen-Vereine hin. Beide Formen hätten ihre Vorzüge; an einem Orte möge sich die Congregation empfehlen — die Leitung einer solchen sei jedenfalls leichter — an andern Orten würde diese Form die Arbeiter abschrecken. Im Allgemeinen würden wohl Arbeiter-Vereine mehr ihren Zweck erfüllen. Der religiöse Charakter der Vereine sei ja in den „Grundzügen" genügend präcisirt. Die Vertreter der „Congregationen" seien ja auch für Versammlungen und Pflege der Geselligkeit &c., so daß die „Grundzüge" in beiden Formen ihre Geltung behielten.

Fabrikbesitzer Herr Wiese-Werden geißelte den Irrthum, als ob alles von Oben herab zu machen sei. Die Arbeiter müßten zur Mitthätigkeit in der Socialreform herangezogen werden. Die Hauptsache sei, daß die gläubigen Arbeiter gesammelt würden.

Da inzwischen die Zeit des Beginns der öffentlichen Sitzung der „32. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands" herangerückt war, wurde die Discussion geschlossen. Der Vorsitzende dankte nochmals den Theilnehmern für das bekundete warme Interesse und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die gegebenen und empfangenen Anregungen auch praktisch fruchtbar werden möchten.

Die Thesen betreffend „Bekämpfung der Trunksucht", welche den Theilnehmern ebenfalls gedruckt vorlagen, konnten nicht mehr discutirt werden. Dieselben beschränkten sich natürlich auf die Aufgaben der Arbeitgeber — enthalten für die Leser des „Arbeiterwohls" nichts Neues — und sollten nur als Anregung dienen. Dieselben lauten:

1. Die zunehmende Trunksucht untergräbt Religion und Sittlichkeit und ist insbesondere eine große Gefahr für Familienleben, Wohlstand und Gesundheit unserer Arbeiter-Bevölkerung.

Dieser Gefahr gegenüber darf auch der Arbeitgeber nicht gleichgültig sein.

Der Schnapsgenuß in der Fabrik, sowie das Mitbringen und Holenlassen von Schnaps ist zu verbieten und das Verbot mit ganzer Strenge durchzuführen. — Wo wegen der besondern Art der Arbeit der Branntweingenuß in der Fabrik bisher üblich war, möge der Uebergang zur Enthaltung durch eine Prämie erleichtert werden. — Wer wiederholt betrunken in der Fabrik betroffen wird oder „blauen Montag" macht, sollte, falls Mahnungen nicht fruchten, rücksichtslos entlassen werden.

2. Zur Förderung der gänzlichen Enthaltsamkeit von Schnaps in und außer der Fabrik, namentlich unter der Fabrikjugend, trägt die Gewährung von Prämien wirksam bei.*)

*) In der L.'schen Fabrik erhalten alle männlichen Arbeiter über 16 Jahre, welche am Ende des Monats auf Treue und Gewissen erklären, daß sie im vergangenen Monat keinen Schnaps (weder in noch außer der Fabrik) getrunken haben, eine Mark Prämie



Um den Arbeitern einen Ersatz für Branntwein zu bieten, muß von Seiten der Fabrik Morgens und Nachmittags den Arbeitern Kaffee resp. warmes Wasser zur Bereitung von Kaffee während der Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Löhnung soll nicht am Samstag, sondern in der ersten Hälfte der Woche stattfinden. Auch empfiehlt es sich, alle acht Tage — wenigstens in Form einer Abschlagszahlung — zu löhnen, damit der Arbeiter sich durch die größere Summe nicht zu leichtsinnigen Ausgaben verleiten läßt und die Lebensbedürfnisse stets baar bezahlt werden können. — Den Eltern der Minderjährigen muß das Recht gewahrt bleiben, das Geld selbst in Empfang zu nehmen und soll in der Fabrikordnung dieses Recht ausdrücklich erwähnt sein. Jedenfalls muß auch den Eltern eine zuverlässige Controle über die Höhe des an jedem Lohntage empfangenen Lohnes möglich sein.

4. Die Förderung des Familienlebens ist die wirksamste positive Bekämpfung der zunehmenden Trunksucht. In dieser Beziehung empfiehlt sich ganz besonders, den Arbeiterinnen der Fabrik Muße und Gelegenheit zu geben, sich die nothwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten für ihren zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter anzueignen.

Was die Gründung von Arbeiter-Vereinen anbetrifft, so müssen wir noch mit besonderm Dank erwähnen, daß „die kleine Excellenz" auch in diesem Jahre in der Schlußrede der 32. General-Versammlung ein besonders warmes Wort für dieselben einlegte. Wir können denn auch zu unserer Freude mittheilen, daß gerade in den letzten Wochen in den großen Städten Breslau, Köln und seinen Vorstädten (Nippes, Kalk) Bochum und in mehreren andern kleinern Städten Arbeitervereine in's Leben getreten sind. Möchten zahlreiche andere Städte recht bald folgen!

ihrem Lohne beigelegt. Die Zettel, welche die gedruckte Erklärung enthalten und vom Arbeiter bloß ausgefüllt und unterschrieben werden, liegen an verschiedenen Orten der Fabrik aus. Die Erklärungen werden in einen Kasten geworfen, der nach Schluß jeden Monats geöffnet wird. Nur vier Vertrauenspersonen erfahren die Namen der Bewerber. — Mit September vorigen Jahres ist die Einrichtung in's Leben getreten. Die Zahl der Personen, welche die Prämie erhalten, ist stetig gestiegen, bis auf 75 im letzten Monat. Circa 210 Arbeiter über 16 Jahre sind in der Fabrik beschäftigt. Also gewiß ein recht erfreulicher Erfolg. Daß ein Arbeiter betrügerisch sich die Prämie angeeignet haben sollte, ist ausgeschlossen. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1884, Heft 10—11).

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 21975.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. Fünfter Jahrgang. 9. Heft. **September.**

Kritik des Antrages Grillenberger und Genossen im deutschen Reichstage.

Die socialdemokratische Partei spielt sich gern als „die Arbeiter-Partei" par excellence aus. Nachdem sie nun in den Reichstagswahlen im Jahre 1884 ihre 24 Mandate erobert hatte, und somit in der Lage war, selbständige Anträge zu stellen, trat an sie die doppelt ernste Pflicht heran, durch positive, concrete Vorschläge zu zeigen, was sie den Arbeitern zu bieten vermöge. Sie mußte endlich aus der Stellung der bloßen Kritik — der ewigen Anklage der bestehenden Gesellschaft — heraustreten, und zeigen, wie dieselbe zu bessern, wo und wie die Brücke sich finde, die aus diesem elenden Leben hinüberführt in das Land der Zukunft, das uns die Socialdemokraten immer in so lockenden Farben zu schildern wissen. Der Herr Reichskanzler richtete im Anfang der Session (26. November) einen feierlichen Appell an die Vertreter im Reichstage:

> Ich bin über diese Vergrößerung (der socialdemokratischen Partei) gar nicht unglücklich. Je größer die Zahl der socialistischen Abgeordneten wird, desto mehr wird ihnen die Ehrenpflicht obliegen, doch bald mit positiven Plänen hervorzutreten und zu sagen, wie sich in ihren Köpfen die Zukunft der Welt und die Verfassung gestaltet. Bisher sind sie damit im Rückstand geblieben. Was besteht, ist alles schlecht, das unterliegt ihrer Kritik, wird alles verworfen. — Es ist gar leicht zu sagen: alle menschlichen Einrichtungen sind unvollkommen, im höchsten Maße und am allermeisten die staatlichen Einrichtungen. Ja, weil so viel Leute dabei mitzuarbeiten haben, so kommen auch die Unvollkommenheiten der vielen Urheber dabei mit zur Geltung. Also die Kritik ist außerordentlich leicht; aber das Bessermachen! Wenn ich doch endlich ein Mal eine Verfassung, eine solche Gesetzgebung sehen könnte, wie die Herren Führer der Socialdemokraten sich denken. Sie sind jetzt 25; das zweite Dutzend haben sie also; ich will ihnen noch das dritte geben; wenn sie aber 36 sind, erwarte ich mit Sicherheit, daß sie ihren vollen Operationsplan zur Verfassung, wie sie sein soll, entwerfen; sonst glaube ich, sie können nichts (Heiterkeit).

Bisher liegt uns nichts vor. Stellen Sie Anträge, wie die Verfassung sein soll, legen Sie Ihr Eldorado doch auf den Tisch des Hauses hin, damit jeder andere ein Urtheil bekommt. Ich bin überzeugt: es wird vieles darunter sein, von dem ich sagen kann, es steckt Richtiges darin, und worüber ich mit Ihnen verhandeln kann, aber nicht alles. Namentlich, wenn Sie genöthigt sind, Ihre Pläne erst vor Ihren Wählern vollständig klar zu legen, wird sich deren Urtheil klären (Sehr richtig! rechts), dann werden Sie dahinter kommen, daß nicht alle Leute, die socialdemokratisch gewählt haben, dieserhalb alle Pläne der Führer billigen.

Herr Abg. Bebel antwortete darauf am 28. November nach einer scharfen Kritik der herrschenden Finanz- und Steuerpolitik und des Militarismus mit der ebenso feierlichen Ankündigung:

Der Herr Reichskanzler hat vor zwei Tagen an uns appellirt, wir möchten unser Zukunftsprogramm entwickeln. Er will uns Zeit geben, bis wir 36 Mann in diesem Hause sind. ... Ich habe, obgleich der Reichskanzler dies erst für später wünschte, Ihnen heute bereits ein nicht unwesentliches Stück zur Lösung der socialen Frage — denn alle socialen Fragen hängen auch mit den großen politischen Fragen zusammen — entwickelt. Wir werden bei andern Gelegenheiten auch die rein socialen Fragen, auch die nothwendige Organisation der Productions- und die Organisation der Distributions-Verhältnisse, auch die cooperative Ausnützung des Grund und Bodens, die Nothwendigkeit der Associirung sowohl der Landwirthe als des Kleingewerbes und der Arbeiter unter sich, darlegen. Einstweilen habe ich Ihnen heute eine Reihe von Aufgaben gegeben, die, wenn Sie dieselben lösen, uns sehr zufrieden stellen werden. Das Weitere werden wir dann später sehen.

Mit Eröffnung der Session (20. November 1884) hatte die Centrums-Fraction den Antrag gestellt, den Bundesrath zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes bezweckend die weitere Ausbildung der Fabrikgesetzgebung aufzufordern — dieselbe Aufforderung, welche von Hertling und Genossen bereits 1882 in Form einer Interpellation an den Bundesrath gerichtet hatte. Der Antrag des Centrums kam am 15. Januar zur Berathung. Die Mitglieder der socialdemokratischen Partei betheiligten sich an der Debatte, machten Andeutungen über den Inhalt ihrer kommenden, schon mehrfach angekündigten Vorlage, aber diese selbst — blieb aus. Der Herr Reichskanzler richtete die energische Aufforderung an die Centrums-Fraction: „Unterrichten Sie mich ... Legen Sie in diesen acht Tagen noch einen Gesetzentwurf vor, der das verwirklicht, was Sie wollen.“ In der ersten Sitzung der Commission (26. Januar) wurde gemäß Wunsch dieser Entwurf unterbreitet. Die Socialdemokraten aber blieben noch immer im Rückstand und hatten sogar den Muth, Aussetzung der Berathungen zu beantragen, bis der socialdemokratische Antrag an die Commission gelangt sei. Derselbe erschien endlich unter dem 29. Januar, und kam am 11. März zur Berathung im Plenum.

Die Fertigstellung des Antrages selbst hatte also ca. 10 Wochen in Anspruch genommen. Wenn derselbe nun auch ziemlich umfassend

war, so hatten es sich die Antragsteller doch recht leicht gemacht und bedurfte derselbe jedenfalls einer so langen Zeit der Feststellung nicht. Es forderte die Ehre der Fraction, wenigstens am 15. Januar für die Plenarberathung ihren Entwurf fertig vorzulegen.

Verschiedene Symptome deuten darauf hin, daß die Socialdemokraten unter sich selbst nicht einig waren. Bei den Berathungen selbst traten Widersprüche und Verschiedenheit der Anschauungen bezüglich der concreten Vorlage wiederholt offen zu Tage; noch mehr aber wird die principielle Frage: wie weit sie den Boden der praktischen Politik — auf die Gefahr der „parlamentarischen Versumpfung" hin — innehalten wollten und wie weit den Zwecken der Agitation und des Zukunftsstaates Rechnung zu tragen sei, den Parteiführern Kopfzerbrechen gemacht haben. Nur so ist die Verzögerung erklärlich. Herr Grillenberger als Antragsteller meinte zwar: daß, wenn man etwas Gutes auf dem Gebiete leisten wolle, man umfängliche Vorarbeiten treffen müsse . . . daß „es für sie mit der Vorlegung eines Entwurfes überhaupt gar nicht so sehr pressirt" habe, „weil diejenigen Leute, um die es sich dabei handelte, recht gut wußten, daß der Antrag kommen würde." „Im Uebrigen," fügt aber Herr Grillenberger selbst bei, „lag die Verspätung theilweise auch daran, daß wir im Begriff standen, eine Statistik aufzunehmen über das Verhältniß der Arbeitszeit . . . deren Endresultat wir gern abgewartet hätten. Allein es war uns das bei den uns zur Verfügung stehenden schwachen Mitteln nicht möglich, es ist bis heute noch nicht vollständig ermöglicht, so daß wir endlich, gedrängt durch die vorausgegangene Discussion, veranlaßt waren, auch ohne die Resultate dieser Enquête unsern Antrag vorzulegen." Nun, wenn sie 10 Wochen nach Beginn der Session einsahen, daß „ihre Mittel" nicht ausreichten, dann konnten sie das auch schon nach acht Wochen einsehen, und jedenfalls konnten sie ihr statistisches Material auch nach Einbringung des Antrages noch stets dem Reichstage unterbreiten. Daß ein Antrag kommen würde, wußte man allerdings, aber man konnte doch nicht länger auf denselben warten, wenn in der Session noch etwas fertig gestellt werden sollte; und was vor allem von Bedeutung war: den Inhalt des Antrages kannte man nicht.

Die Fraction konnte und mußte früher mit ihrem Antrag auf dem Plane erscheinen — wenn anders sie sich selbst klar war über ihre Forderungen. Der Commission aber die Zumuthung zu stellen, ihre Berathungen einfach auszusetzen, bis der socialdemokratische Antrag das Plenum passirt, war — stark. Sachlich konnten die socialdemokratischen Mitglieder den Inhalt ihres Entwurfes ja in Form von Amendements in der Commission zur Geltung bringen, wie es denn auch thatsächlich

geschehen ist. Der Grund ihres Antrages auf Aussetzung der Berathungen konnte also nur ein agitatorischer sein — sie selbst fühlten, daß sie mit ihrem Entwurf für eine parlamentarisch wirksame Discussion im Plenum zu spät kamen.

Ebenso überraschend, wie die Verzögerung, war der verhältnißmäßig magere Inhalt des Antrages. An feierlichen Ankündigungen hatte es die socialdemokratische Partei nicht fehlen lassen. Am 28. November hatte Herr Bebel noch so großartige Perspectiven eröffnet — „Organisation der Productions- und Distributionsverhältnisse," „cooperative Ausnutzung des Grund und Bodens", „Associirung sowohl der Landwirthe als des Kleingewerbes und der Arbeiter unter sich" — daß da die Enttäuschung doppelt groß war. Der „Socialdemokrat" vom 11. December meinte, diese Rede, „eine Rede im großen Stil", die „treffliches Agitationsmaterial biete" und „von der hoffentlich ein Separatabdruck erscheinen werde", sei „eine schlagende Widerlegung der abgeschmackten Redensart, daß die Partei, je stärker sie an Zahl werde, um so mehr sich gezwungen sehen werde, Wasser in den Wein zu gießen." Nun, der ganze socialdemokratische Entwurf enthält in der That kaum einen Tropfen Wein — die Trauben des Zukunftsstaates scheinen etwas hoch zu hängen, — es ist bloß Wasser verschenkt worden, wie es die heutige „bürgerliche Gesellschaft" auch verzapft.

Wenn man allerdings glauben wollte, daß die Socialdemokratie sich mit diesem Entwurf ehrlich auf den Boden der heutigen Gesellschafts-Ordnung stellte und aufhören würde, die utopistischen Ziele ihres Zukunftsstaates zu verfolgen, und wenn man diese „Bekehrung" vielleicht sogar als eine Frucht des Socialisten-Gesetzes hinstellen möchte, so ist das ein großer Irrthum. Dieser Antrag bedeutet durchaus keine Wendung — weder des socialistischen Programms, noch der socialistischen Tactik. Sowohl im „Eisenacher Programm" (1869), wie im „Gothaer Programm" (1875) werden zunächst die Principien für die politische und sociale Organisation des Volksstaates der Zukunft ausgesprochen und dann diejenigen Forderungen proclamirt, welche „zunächst und direct auch innerhalb der heutigen Gesellschaft" vertreten werden sollen. Als Forderungen letzterer Kategorie sind im Gothaer Programm u. A. aufgeführt:

„Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.

„Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.

„Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Controle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der

Bergwerke, der Fabrik-Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.

„Regelung der Gefängnißarbeit.

„Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhülfs- und Unterstützungskassen."

Man sieht, der socialdemokratische Antrag ist nur ein umfassender Versuch concreter Formulirung der bereits 1875 gestellten Forderungen. Neu in dem Antrag ist nur die Organisation der Arbeitskammern, und die Forderung eines Minimallohnes, während anderseits die „sanitätliche Controle der Arbeiter-Wohnungen" weggefallen ist. Die „Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter" fehlen ebenfalls im neuen Antrag — wohl deshalb, weil dieser Schutz als Aufgabe der Arbeitskammern gedacht ist. Die Beamten, welchen die „Ueberwachung" der Arbeitsstätten obliegt, sollen nach dem neuen Antrag zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur andern Hälfte von den Arbeitern gewählt werden, so daß hier in der That „Wasser in den Wein" gegossen ist. Im Allgemeinen aber decken sich die Forderungen des Gothaer Programms mit dem heutigen Antrage, wenigstens bezüglich des Arbeiterschutzes.

Auch in der Tactik ist keine Veränderung eingetreten. Bereits bei Berathung der Gewerbe-Ordnung im Reichstag des Norddeutschen Bundes 1869 (d. d. 27. April) stellte Dr. Schweitzer, Präsident der Allgemeinen deutschen Arbeiterpartei (Nachfolger Lassalle's), im Namen der Socialdemokraten den Antrag:

In allen Großbetriebs-Unternehmungen darf ein Lohnarbeiter nicht länger als zwölf Stunden der Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden. Von dem Augenblicke der beendeten Arbeitszeit eines Tages oder einer Nacht bis zum Wiederbeginne der Arbeit müssen zwölf Stunden verflossen sein.

Unter Großbetriebs-Unternehmungen werden verstanden alle diejenigen Unternehmungen, bei welchen mindestens zehn Lohnarbeiter zur Production von Waaren oder zu persönlichen Dienstleistungen thätig sind: insbesondere der Geschäftsbetrieb, welcher sich vollstreckt in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Pochwerken, auf landwirthschaftlichen Gütern, auf Schiffswerften, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.

In Fabriken und Werkstätten ist innerhalb der zwölf Arbeitsstunden, wenn dieselben in die Tageszeit fallen, den Lohnarbeitern eine Pause von je einer halben Stunde Vor- und Nachmittags und von einer Stunde Mittags zu gestatten, so daß also die wirkliche Arbeitszeit in ihrem erlaubten Höchstbetrage sich auf zehn Stunden beläuft. Eine entsprechende freie Zeit ist bei der Nachtarbeit zu bewilligen.

In allen Fabriken darf ein Lohnarbeiter nicht länger als zwölf Stunden der Tages- und der Nachtzeit beschäftigt werden.

Dr Schweitzer forderte also für alle Großbetriebe den zehnstündigen Maximalarbeitstag, während von Brauchitsch im Namen der Conservativen den zwölfstündigen Maximal-Arbeitstag für Fabriken beantragte. Ebenso stellten die Socialdemokraten (Fritsche) wie Con-

servativen (von Brauchitsch) Anträge auf Verbot der Sonntagsarbeit — und zwar schloß hier von Brauchitsch alle „gewerblichen Anstalten“ ein — freilich mit demselben Erfolge.

Im Jahre 1877 brachte dann die socialdemokratische Partei einen umfassenden Gesetz-Entwurf „betreffend die Abänderung der Titel: I, II, VII, IX, X der Gewerbe-Ordnung“ ein, welcher sich inhaltlich, bezüglich der Arbeiterschutz-Gesetzgebung vollständig, bezüglich der Gefängnißarbeit und der Organisations-Vorschläge (Arbeitsamt und Arbeitskammern) im Ziele mit dem in diesem Jahre eingebrachten Gesetz-Entwurf wesentlich deckt. Es fehlte nur die Forderung eines Minimallohnes und die Resolution bezüglich Erstrebung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung. Als Central-Instanz war nicht ein „Reichsarbeitsamt“, sondern das „Reichsgesundheitsamt“ vorgesehen, welches die Bestimmungen zum Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter treffen sollte. Die Ausführung dieser Bestimmungen war in die Hand der „Reichs-Arbeitsinspectoren“ gelegt. Für jeden „Gewerbekammerkreis“ sollte wenigstens ein Inspector angestellt werden. Die Reichs-Arbeitsinspectoren sollten vom Reichsgesundheitsamt nach Vorschlag der Gewerbekammern auf Lebenszeit ernannt werden und nur durch richterliches Erkenntniß abgesetzt werden können. Um ihre Unabhängigkeit auch materiell zu sichern, waren als Minimalgehalt 6000 M. (ausschließlich der Reisespesen) vorgesehen. Was im diesjährigen Entwurf die „Arbeitskammern“, das waren im Entwurf von 1877 die „Gewerbekammern“. Dieselben hatten die Aufgabe, die Gewerbe- und Arbeitsinteressen zu vertreten, den Behörden regelmäßig Bericht zu erstatten, Anträge an die Behörden zu stellen, sowie gemeinsame gewerbliche Einrichtungen und Fortbildungs-Anstalten zu beaufsichtigen. Sie sollten aus Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen zusammengesetzt sein, wurden aber in einem Wahlgang vermittels des allgemeinen gleichen geheimen Stimmrechts gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitern gewählt, so daß thatsächlich die Arbeitgeber als Stand nicht gleichberechtigt, sondern stets in der Minorität waren. Diese Ungerechtigkeit wiederholte sich in der Bildung der „Gewerbegerichte“, welche für jeden Gewerbekammerkreis vorgesehen waren und welchen neben der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auch die Genehmigung der „Fabrik-Ordnung“ zugewiesen war.

In allen übrigen Forderungen: Verbot der Sonntagsarbeit, Festsetzung des zehnstündigen Maximal-Arbeitstages, Verbot der Nachtarbeit resp. Beschränkung der Schichten auf acht Stunden, Verbot der Kinderarbeit, Herabsetzung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter auf acht Stunden, Verpflichtung achttägiger Löh-

nung in Baar, Festsetzung vierzehntägiger Kündigung, Vereinbarung einer Fabrik-Ordnung, Regelung des Lehrlingswesens — in allen diesen Forderungen decken sich der Entwurf von 1885 und 1877 fast wörtlich. Man sieht also, wie groß der Irrthum ist, wenn man den Antrag von 1885 als „den ersten Schritt zur positiven Mitarbeit an den parlamentarischen Arbeiten des Reichstages" bezeichnete und das „Maßvolle" desselben besonders „begrüßen" zu dürfen glaubte*). Es ist leider gleichzeitig auch ein trauriges Zeugniß der Vergeßlichkeit und der falschen Beurtheilung der Socialdemokratie selbst in solchen Kreisen, welchen diese Fragen näher liegen. Anderseits ist es aber um so weniger zu begreifen, wie die Socialdemokraten in diesem Jahre so lange Zeit für die neue Auflage des Entwurfes von 1877 brauchten. Es bleibt uns da erst recht nur die eine Erklärung: Man trug sich mit viel eingreifendern Projecten betreffend die „Organisation der Production und Distribution", wie Bebel es im November ankündigte, konnte sich aber nicht einigen, oder sah die praktische Undurchführbarkeit ein und begnügte sich mit der neuen Auflage des Entwurfes von 1877. Und bezeichnender Weise wurde das einzig Neue — der „Minimallohn" von den Wortführern Grillenberg und Bebel selbst als problematisch, als ein Vorschlag, über welchen die Fraction selbst nicht einig sei, hingestellt**).

---

*) Der Antragsteller Grillenberger erklärte z. B. ausdrücklich: „M. H., ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, daß der Maximal-Arbeitstag keineswegs die sociale Frage aus der Welt schafft; denn er beseitigt das Lohnsystem nicht, und, m. H., die Quintessenz des Socialismus besteht auf wirthschaftlichem Gebiete eben doch darin, das Lohnsystem durch eine andere Arbeitsmethode, durch das System der genossenschaftlichen Production, zu ersetzen. Das wird also durch den Normalarbeitstag keineswegs erreicht. Was aber erreicht wird, ist eine Erleichterung des Looses des Arbeiterstandes, eine Milderung der ärgsten Auswüchse der capitalistischen Production, eine Kräftigung des Arbeiterstandes, eine theilweise Beschneidung des Unternehmerprofites und eine Hereinziehung der jetzigen vagabundirenden Elemente. M. H., das ist allerdings etwas, was des Schweißes der Edlen wohl werth sein dürfte."

**) Im Jahre 1877 repräsentirte die socialdemokratische Fraction noch nicht die genügende Zahl von Stimmen, um selbständige Anträge einzubringen. Vier Mitglieder der Centrums-Fraction waren es, welche deshalb den Antrag der socialdemokratischen Partei unterstützten, ohne sich deshalb für den Inhalt des Antrages zu engagiren. Die Centrums-Fraction hatte selbständig den sogen. Antrag Galen eingebracht. Sowohl die Socialdemokraten, wie auch der Herr Reichskanzler mögen aus dieser Thatsache entnehmen, daß es stets der Standpunkt der Centrums-Fraction war: die Socialdemokraten voll und ganz zum Wort kommen zu lassen, um ihre Vorschläge zu discutiren und Spreu und Weizen — das Berechtigte und praktisch Mögliche von dem Utopischen und Agitatorischen zu scheiden. Das ist auch heute noch der einzig richtige Weg positiver Bekämpfung. Die socialdemokratischen Forderungen sind ein Gemisch von

Forderung eines Minimallohnes.

Die Anträge der Socialdemokraten schließen an und für sich nichts Revolutionäres in sich — sie halten sich ganz im Rahmen der heutigen Gesellschafts-Ordnung. Auch die Festsetzung eines Minimallohnes durch eine gemeinsame Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitern ist ebensowenig principiell socialdemokratisch, wie etwa die Brod- und Fleischtaxen oder die Wuchergesetze. Es sind das bloß praktische Eingriffe der Verwaltung in den „freien Verkehr", um die Ausbeutung der wirthschaftlich Schwächern durch den Starken einzugrenzen. Es ist die Festsetzung des Minimallohnes im Sinne des Antrages um so weniger principiell socialdemokratisch, als die Festsetzung durch eine organisirte Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitern geschieht, so daß das Recht der Arbeitgeber als Eigenthümer und Leiter der Production sogar damit ausdrücklich anerkannt ist. Während nach dem Entwurf von 1877 Arbeitgeber und Arbeiter zusammen unterschiedslos für die Gewerbekammern wählten, stimmen nach dem neuen Entwurf von 1885 beide Stände getrennt, so daß nicht die Kopfzahl, sondern der Stand maßgebend ist. Auch praktisch ist die Festsetzung eines Minimallohnes an sich nicht so absolut unmöglich und utopistisch, wie es oft hingestellt wird. Der deutsche Buchdrucker-Verband hat bekanntlich einen Lohntarif, an den jedes Mitglied gebunden ist. Dieser Minimal-Lohntarif läßt sich freilich nur dadurch aufrecht erhalten, daß der Verband gleichzeitig eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit eingerichtet hat. Während hier die Festsetzung einseitig von den Arbeitnehmern getroffen ist, hat in der Crefelder Seiden-Industrie früher eine von Fabricanten und Webern gemeinsam vereinbarte Lohnliste einige Jahre bestanden*). Noch heute wird nach dieser Lohn-

---

Wahrheit und Irrthum. Scheidet man die Wahrheit aus, so fällt der Irrthum in sich selbst zusammen. Das ist unser Standpunkt, dem wir auch in unsern nachfolgenden Ausführungen treu bleiben wollen.

*) Uns liegt die „revidirte Lohnliste für die Crefelder Seidenweberei, festgestellt auf Grund einer Vereinbarung der Fabrik-Inhaber und Webermeister von den beiden für die Crefelder Seidenweberei erwählten Commissionen vom 20. Juli 1849," gedruckt vor. Dieselbe ist als historisches Actenstück in der Geschichte der socialen Frage interessant genug, um wenigstens das der Lohnliste vorangehende „Statut der Crefelder Seidenindustrie" hier mitzutheilen.

§ 1. Alle einheimischen und auswärtigen Webermeister, welche für Crefelder Seidenfabriken beschäftigt sind, sollen den in einer allgemeinen Lohnliste bestimmten Lohn für die gelieferten Arbeiten beziehen.

Jedoch soll es gestattet sein, den auswärtigen Sammet-Webermeistern ihre Arbeiten zu den an ihrem Wohnort üblichen Löhnen zu bezahlen.

liste gerechnet, und die Weber des Niederrheines betrachten als das Hauptziel ihrer Wünsche — die Wiedereinführung der Lohnliste.

Dagegen sind die Crefelder Fabricanten verpflichtet, bei Einschränkungen in der Arbeit ihre einheimischen Sammetweber gegen die auswärtigen nicht zu benachtheiligen.

Die Sammet-Webermeister, welche in den Bürgermeistereien Bockum, Uerdingen, Linn, Hüls, St. Tönis und Fischeln wohnen, sollen als einheimische betrachtet werden, und den in der allgemeinen Lohnliste bestimmten Lohn erhalten.

§ 2. Die allgemeine Lohnliste wird durch die von den Webermeistern einerseits und den Fabrik-Inhabern anderseits erwählten beiden Commissionen gemeinsam festgestellt. Jedes Jahr im Monat December soll „ein Ausschuß für die Crefelder Seidenweberei" von zehn Mitgliedern unter Leitung des Oberbürgermeisters gewählt werden und zwar werden fünf dieser Mitglieder von den einheimischen Webermeistern, die andern fünf von den Crefelder Fabrik-Inhabern gewählt; in gleicher Weise und gleichzeitig werden zehn Stellvertreter für den Ausschuß gewählt.

Dieser Ausschuß hat während der Dauer des Kalender-Jahres das Statut und die Lohnliste, so oft sich das Bedürfniß herausstellt, zu revidiren und abzuändern; er setzt ferner für neue Artikel den Lohn fest. Der Ausschuß setzt beim Beginn seiner Thätigkeit seine Geschäftsordnung selbständig fest und macht dieselbe den Betheiligten bekannt.

Für Abänderungen im Statut ist die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen.

§ 3. Kein Fabricant ist berechtigt, einen geringern als den festgestellten Lohn an einen Weber zu bezahlen, oder einen geringern Lohn zu bedingen.

Ebensowenig darf der einheimische Webermeister für Crefelder oder auswärtige Fabriken zu einem geringern Lohn arbeiten.

Es ist den Fabricanten nicht gestattet, Weber als Gesellen anzunehmen und denselben unter diesem Namen einen Theil des festgestellten Lohnes vorzuenthalten.

§ 4. Kein Werkmeister oder sonstiger Angestellter einer Fabrik darf als Webermeister auftreten und Gesellen halten.

Alle Verträge, durch welche einem Werkmeister oder Fabrik-Angestellten ein Lohnantheil von einem Arbeiter zugesichert wird, sind unstatthaft.

Der Fabricant bleibt jedem Weber, welcher nicht den vollen, in der Lohnliste angegebenen Lohnsatz erhält, für den zu wenig ausgezahlten Betrag verantwortlich, insofern ihm durch den Weber vor Vollendung des folgenden Stückes davon Anzeige gemacht wird.

§ 5. Die Fabricanten dürfen nur männliche Arbeiter als Webermeister in ihre Fabrik aufnehmen.

Jedoch ist es gestattet, der Wittwe eines verstorbenen Webermeisters, so lange sie nicht wieder verheirathet ist, Webstühle zu belassen; ebenso den Töchtern eines verstorbenen Webermeisters, sofern sie nicht verheirathet sind, und selbst auf den Webstühlen arbeiten; auf die Sammetband-Weberei findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 6. Jeder Arbeiter, welcher als Webergeselle angesehen werden soll, muß unter beständiger Aufsicht seines Meisters in dessen Werkstätte oder jedenfalls doch in dessen Wohnhause beschäftigt werden.

Von dieser Bestimmung darf nur in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Wittwe eines Meisters Stühle belassen bleiben (§ 5).

§ 7. Kein Webermeister soll mehr als vier Webstühle, den eigenen mit einbegriffen, halten. Bei Sammetband-Webern findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 8. Wenn ein Fabricant wegen angeblicher Mangelhaftigkeit der Arbeit einen Lohnabzug machen zu müssen glaubt, so ist er, insofern der Webermeister sich diesen Abzug

Eine solche Lohnliste liegt sogar im Interesse der wohlwollenden Fabricanten — daß nicht die einzelnen Firmen durch rücksichtslose Herab-

---

nicht gefallen lassen will, verpflichtet, die betreffende Arbeit zweien Sachverständigen vorzulegen, und durch diese den Betrag des Abzugs bestimmen zu lassen. Einen dieser Sachverständigen hat der Fabricant und den andern der Webermeister, welcher die Waare geliefert hat, zu wählen.

Sofern die beiden Gewählten verschiedener Ansicht sind, haben dieselben einen von ihnen zu wählenden Dritten zuzuziehen, und es wird alsdann nach Stimmenmehrheit entschieden. Die Berufung an das Gewerbegericht bleibt sowohl dem Fabricanten als auch dem Webermeister vorbehalten; jedoch ist der Fabricant zur einstweiligen sofortigen Auszahlung des durch die Sachverständigen bestimmten Lohnes verpflichtet, und muß die Klage beim Gewerbegericht von der einen wie von der andern Partei gleich erhoben werden, widrigenfalls anzunehmen ist, daß die Parteien mit der Bestimmung der Sachverständigen einverstanden sind

§ 9. Am Tage der Ablieferung hat der Fabricant dem Webermeister, welchen er für den betreffenden Stuhl weiter zu beschäftigen gedenkt, die Zeit, wann die Uebergabe der neuen Arbeit erfolgen soll, in einem zu diesem Zwecke bestimmten Büchelchen zu vermerken.

Erfolgt die Arbeit nicht zur festgesetzten Zeit, so ist dem Arbeiter für die Verzögerung durch Zahlung des noch zu erwähnenden Taglohnes Entschädigung zu leisten.

Erhält der Arbeiter in einem solchen Falle nur eine Musterkette, so ist ihm die Entschädigung für diejenige Frist zu zahlen, welche er länger als zwei Tage gewartet hat.

Der Tagelohn, welcher für Mustermachen oder sonstige außergewöhnliche Beschäftigungen und eintretenden Falls als Entschädigung zu vergüten ist, wird auf zwei Mark festgesetzt.

Muß der Arbeiter während des Stückes wegen Mangel an Einschlag oder sonstigem Material durch die Schuld der Fabrik länger als zwei Tage müßig gehen, so hat er Anspruch auf Entschädigung für diejenige Zeit, welche er über zwei Tage versäumen mußte.

§ 10. Von dem Fabricanten darf der Behülfsschein nicht verweigert werden, wenn bei der Einlieferung des Stückes die neue Arbeit nicht spätestens auf den vierten Tag zugesagt werden kann.

Beim Austritt aus einer Fabrik soll dem Webermeister der Erlaubnißschein nicht verweigert werden, von einer andern Fabrik Arbeit zu nehmen, nach Maßgabe, wie die Stühle einliefern.

§ 11. Der in der Lohnliste verzeichnete Lohn ist bei Stoffen von jedem Stab zu hundertfünfzehn Centimetres und bei Sammet oder solchen Stoffen, welche nach Ellen berechnet werden, für die Elle von siebenzig Centimeters zu vergüten. Das Schußmaß ist auf den zwanzigsten Theil einer Elle (drei und einen halben Centimeter festgesetzt).

Der Ausschuß für die Crefelder Seidenweberei (§ 2) ist berechtigt, sich durch einen oder mehrere seiner Mitglieder von der Richtigkeit aller vorkommenden Maße (Stab-, Ellen-, Schuß-Maß u. s. w.) zu überzeugen.

§ 12. Jede Lohnzahlung muß baar und zu Händen des Webermeisters erfolgen. Es dürfen weder Waaren als Zahlung angerechnet werden, noch auch sonstige Aufrechnungen stattfinden.

Der Vorzeiger des Geldbuches ist vom Meister ermächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

§ 13. Wenn ein Webermeister von seinem Fabricanten Webstühle übernimmt, so soll der Preis derselben durch Sachverständige festgestellt werden, deren jede Partei einen

drückung der **Löhne** resp. Productionskosten und durch billigeres Angebot auf dem Waarenmarkt auch die Preise der **Producte drücken**, auf

zu wählen hat und die, im Fall sie sich nicht einigen, selbständig ihren Obmann ernennen. Dieser Preis braucht in allen Fällen, auch nach dem Austritt aus der Fabrik, nur durch einen Einlaß von zwei Silbergroschen von jedem Thaler Lohn getilgt zu werden.

§ 14. Die Vorschüsse, welche ein Meister vom Fabricanten erhält, sind, so weit solche den Lohn der übergebenen Arbeit nicht übersteigen, gleich bei Ablieferung dieser Arbeit rückzahlbar, und können von dem Lohne eingehalten werden, sofern nicht vereinbart ist, daß der Vorschuß bloß theilweise eingehalten werden soll.

Zur Tilgung aller nach Abzug des Lohnes bleibenden Schuld soll nicht mehr als ein Fünftel vom Lohne eingehalten werden.

Auch ist der Fabricant verpflichtet, dem Meister, wenn dieser nach Einlieferung der übernommenen Arbeit solches verlangt, den Entlassungsschein sofort zu ertheilen. In diesem Scheine ist die Restschuld des Meisters zu vermerken und letzterer hat durch Tilgung derselben bei seinem neuen Dienstherrn nicht mehr als ein Fünftel des Lohnes einzulassen.

§ 15. Für jede einzelne vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Statuts soll nach dem Ermessen des Gewerbegerichts und durch dasselbe, im Falle die Zuwiderhandlung vom Werkmeister oder einem sonstigen Angestellten der Fabrik mit Wissen des Fabrik-Inhabers begangen worden ist, gegen beide, sonst aber nur gegen den einen oder andern wirklichen Contravenienten (Fabrik-Inhaber oder Werkmeister u. s. w.) eine Strafe von fünfzehn bis fünfundzwanzig Thaler, gleichzeitig aber gegen den mitschuldigen Webermeister eine Strafe von fünf bis zehn Thaler erkannt werden; gegen letztern indeß nur dann, wenn die Zuwiderhandlung, welche er sich hat gefallen lassen, nicht von ihm selbst zur Klage oder Anzeige gebracht worden ist.

Der einheimische Webermeister, welcher für auswärtige Fabriken zu billigern als den festgestellten Löhnen arbeitet, verfällt in gleicher Weise in eine Strafe von fünf bis zehn Thaler.

Die Strafgelder werden von dem Ausschuß für die Crefelder Seidenweberei, der zu diesem Zweck einen verantwortlichen Kassenführer aus seiner Mitte ernennt, am Schlusse des Jahres nach Abzug der durch das Strafverfahren entstandenen Auslagen der Crefelder Kranken- und Sterbelade oder — wenn die gesicherte Herstellung einer allgemeinen städtischen Kranken- und Sterbelade nicht gelingen möchte — der Crefelder Weber-Innungslade überwiesen.

§ 16. Wenn ein Contravenient bereits ein Mal verurtheilt worden ist, so sollen die ferner wider ihn ergehenden Urtheile, so weit sie ihn betreffen, im Auszug durch ein hiesiges öffentliches Blatt bekannt gemacht werden.

§ 17. Nicht nur der verletzte Theil, sondern auch jeder andere ist berechtigt, bei dem Ausschuß für die Crefelder Seidenweberei, der durch eines seiner Mitglieder als öffentliches Ministerium beim Gewerbegericht auftritt, über etwaige Zuwiderhandlungen schriftlich Anzeige zu machen, und dann verpflichtet, die Beweismittel und Zeugen aufzugeben.

Wenn der Ausschuß die Klage für geeignet hält, so wird sie auf sein Anstehen durch seinen Vertreter beim Königlichen Gewerbegericht eingeleitet und betrieben; auch werden auf das nämliche Anstehen die Strafgelder eingetrieben.

Hält der Ausschuß die Klage nicht für geeignet, so muß dieselbe zwar wie vor erhoben werden, wenn der Anzeiger darauf besteht; der letztere hat aber dann die erforderlichen Kosten vorzuschießen und dieselben zu tragen, sofern die Klage abgewiesen wird.

Kosten der nobeleren Firmen. Die Crefelder Handelskammer führte z. B. in ihrem officiellen Bericht pro 1880 in dieser Beziehung über das „Geschäftsgebahren einiger Industriellen“ bittere Klagen. „Solche Schäden an einer großen und wichtigen Hausindustrie (Preisschleudereien und Herabdrückung des Arbeitslohnes des Webers) bedürfen zu ihrer Beseitigung der öffentlichen ernsten Rüge seitens der Vertretung des Handels und der Industrie und des Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern gegen dieselben,“ meint die Handelskammer. In derselben Erwägung haben die Scheeren-Fabricanten in Solingen einen Normal-Tarif für ihre Arbeiter festgesetzt.

In den Zeiten der Zunft waren Lohnfestsetzungen von Seiten der städtischen Obrigkeit und auch Vereinbarungen zwischen den Gesellenverbänden und Meister-Zünften etwas Gewöhnliches. Auch in England werden sehr oft die Löhne (und Fabrik-Ordnung) von Vertretern der „Gewerkvereine“ einerseits und der Industriellen anderseits, den sog. „Boards“ (Sühne-Aemtern) festgesetzt, und schon mancher Strike ist dadurch vermieden worden.

Der Minimallohn hat ganz denselben Zweck und der Standpunkt der Arbeiter dieselbe Berechtigung, wie die Preis-Conventionen, wie sie einzelne deutsche Industrieen getroffen haben — sei es nun, daß direct ein Minimal-Preis festgesetzt wird (z. B. für Eisenbahnschienen, welche die deutsche Bahnverwaltung bei deutschen Fabricanten oft höher bezahlen muß, als das Ausland), sei es, daß eine Reduction der

---

§ 18. Die Geltendmachung der Civil-Ansprüche erleidet durch die vorstehenden Strafbestimmungen keine Abänderungen; dieselben werden aber nur auf den Antrag der Betheiligten, die auch im Strafproceß interveniren können, zugesprochen.

Der unterliegende Theil hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 19. Jede Berechtigung zur Klage auf Strafe verjährt in drei Monaten.

Transitorische Bestimmung.

Für das laufende Jahr bleibt die gegenwärtige Revisions-Commission als Ausschuß für die Crefelder Seidenweberei in Kraft.

Crefeld, am 14. März 1849.

Die erste, für die Vereinbarung gewählte Commission:
(Folgen die 10 Namen)
Die Revisions-Commission:
(Folgen die 10 Namen.)

Auf einer am 5. November d. J. in Elberfeld tagenden großen Weber-Versammlung spielte neben den Forderungen der Arbeiterschutz-Gesetzgebung auch die Festsetzung eines Minimal-Lohnes eine entscheidende Rolle, und erklärte Herr Commerzienrath Gebhard im Namen des Vorstandes des Elberfelder Fabricanten-Verbandes sein Einverständniß mit dieser Forderung. Herr Regierungsrath Königs stellte in einem Schreiben an die Versammlung wiederholt die Verwendung der Regierung bei den Fabricanten für den von den Webern angestrebten Minimal-Lohnsatz in Aussicht.

Production vereinbart wird, um so indirect die Preise auf einer gewissen Höhe zu halten. Die deutschen Papier-Fabricanten, die westfälischen Bergwerke, einzelne Gruppen der Hütten- und Eisenwerke in Westfalen haben solche Cartelle zu gründen versucht — freilich mit wenig Erfolg, da dieselben auf freie Vereinbarung angewiesen waren. Eine gewisse Berechtigung derselben läßt sich nicht verkennen, so weit es sich darum handelt, ein Preisschleudern und Unterbieten bis unter die Productionskosten zu verhindern. Es ist nicht unmöglich, daß den Berufsgenossenschaften, welche zunächst zum Zweck der Unfall-Versicherung und Unfall-Verhütung gebildet sind, in ferner Zukunft einmal das Recht gewährt würde, Festsetzungen in diesem Rahmen mit allgemein verbindlicher Kraft zu treffen, natürlich nur mit Genehmigung einer Reichs-Central-Instanz, die auch die Rechte der Consumenten zu schützen hätte. Das wäre dann der „Minimallohn" für die Unternehmer.

Der Minimallohn ist also an sich noch nicht socialdemokratisch oder revolutionär; er kann aber allerdings socialdemokratisch interpretirt und begründet werden und würde auch praktisch in der Form, wie ihn der socialdemokratische Antrag will, der socialdemokratischen Agitation in wirksamster Weise Vorschub leisten.

Der socialdemokratische Antrag hat sich die Sache sehr leicht gemacht. Der § 135a des Entwurfes bestimmt einfach: „Ferner haben die Arbeitskammern die Minimalhöhe der Löhne aller Hülfspersonen festzusetzen. Beschwerden über die festgesetzten Minimallöhne erledigt der Arbeitskammertag." Der Antragsteller, Herr Grillenberger, interpretirt diese Bestimmung dahin: daß sie (die Social-Demokraten) „nicht etwa eine allgemeine Festsetzung ein für alle Mal beanspruchten, sondern den Arbeitskammern das Recht gewahrt wissen wollten, der Willkür der Herren Fabricanten entgegenzutreten und einen Minimallohn eventuell festzusetzen." „Im Uebrigen," fügt Hr. Grillenberger bei, „läßt sich ja über die Form einzelner unserer Anträge streiten und über das Maß ihrer Ausdehnung, aber es kommt sehr wesentlich darauf an, daß diese Forderungen principiell anerkannt werden." In dem Antrag selbst steht nun aber nichts von einem „Können", sondern es heißt dort: die Arbeiterkammern „haben festzusetzen", d. h. müssen festsetzen. Herr Bebel, der als Mitantragsteller das Schlußwort hatte, ging sogar noch weiter als sein Freund Grillenberger — er gab eigentlich die ganze Position auf. „Ich will Ihnen ganz offen aussprechen — denn es ist ja kein Geheimniß —: über diese Forderung (des Minimallohnes) sind in der Social-Demokratie selbst die Meinungen verschieden. Die Einen meinen, die Sache sei durchführbar, die Andern bestreiten dies. Man hat ganz einfach gesagt: man lasse es einmal auf eine Probe an-

kommen; wir werden ja sehen, wie weit wir kommen; wir schaffen da eine neue Einrichtung, — sehen wir, daß sie sich erprobt, dann ist sie gut; erprobt sie sich nicht, dann schaffen wir sie wieder ab."

Daß die Einrichtung sich nicht erproben wird, ergibt eine oberflächliche Betrachtung der Art und Weise, wie der Minimallohn zu Stande kommen soll. Dieselbe ist als Aufgabe der Arbeitskammern gedacht. Die Arbeitskammern sind zusammengesetzt aus (24—36) Arbeitgebern und eben so vielen Arbeitern. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Nun stehen sich aber die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter in der Festsetzung des Lohnes schnurstrack entgegen. Die Arbeitgeber halten vielleicht einen Tagelohn von 2 M. für den entsprechenden Minimallohn, die Arbeiter aber erklären vielleicht mit derselben festen Ueberzeugung 3 M. für kaum ausreichend, eine Familie zu ernähren — 3 M. sei der Minimallohn. Ist nun zufällig ein Arbeitgeber krank, oder ist ein Arbeitgeber da, der selbst die höchsten Löhne zahlt und es vielleicht ganz gern sieht, daß seine nicht so leistungsfähigen Concurrenten zu Grunde gehen, so wird der Minimallohn von 3 M. durchgehen. Einige Tage nachher stellt sich das Stimmenverhältniß vielleicht in Folge der Erkrankung oder Verhinderung eines Mitgliedes umgekehrt und der Minimallohn von 2 M. wird maßgebend. So entscheidet der Zufall und vielleicht auch — die Corruption über das Loos der Industrie. Als Revisions-Instanz ist — der Arbeitskammertag vorgesehen, der jährlich ein Mal vom Reichsarbeitsamt berufen wird. Beschwerden werden wohl gegen alle Festsetzungen einlaufen, und diese soll nun sämmtlich der ein Mal im Jahre etwa in Berlin anberaumte, von einigen Hundert Vertretern gebildete Arbeitskammertag entscheiden! Ob die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat, ist nicht gesagt.

Daß der ganze Vorschlag in der gegebenen Form barer Unsinn ist, haben auch die Vertreter Herr Grillenberger und Bebel selbst wohl sehr gut gefühlt. Nun ist es aber schon an und für sich ein großer gesetzgeberischer Leichtsinn, Vorschläge zu machen, an deren Durchführbarkeit die beiden officiellen Vertreter der Fraction selbst nicht glauben. Wenn aber Herr Bebel sich einfach damit tröstet: „erprobt sich die Einrichtung nicht, dann schaffen wir sie wieder ab," so mag ja Herrn Bebel der Trost genügen, dem conservativen Politiker aber nicht. Die Verhältnisse der Industrie würden bedenklich in's Schwanken gerathen, das Vertrauen würde wanken, eine Masse von Unzufriedenheit und getäuschter Hoffnungen würde sich ansammeln, und Herr Bebel und seine Freunde würden laut proclamiren: Sehet, ein neuer Beweis, daß die gegenwärtige capitalistische

Gesellschafts-Ordnung nicht im Stande und des Willens ist, Euern gerechten Ansprüchen Befriedigung zu gewähren. Das wäre der Weg zur Revolution, aber nicht zum Frieden:

Je unparteiischer wir die Forderung des „Minimallohnes" gewürdigt haben, desto entschiedener sprechen wir es aus: durch Gesetz läßt sich nie der „Minimallohn" realisiren; das kann höchstens auf dem Wege der Selbstverwaltung erreicht werden und bietet auch da so viele Gefahren und praktische Schwierigkeiten, daß wir damit noch nicht rechnen können. Es kommen nicht bloß die Rechte und Interessen der Arbeitgeber in Betracht, sondern es müssen vor allem auch die Concurrenz des Auslandes und die Interessen der Consumenten berücksichtigt werden. Es kann die Festsetzung auch bloß in der Form eines Accordlohn-Tarifs getroffen werden, und da kommen wieder so viele Momente in Betracht — Qualität der Leistung, Güte des Rohstoffes, Leistung der Maschine, Grade der Vorbildung — diese Momente wechseln so tagtäglich, daß auch da eine allgemein gültige Festsetzung nur für wenige einzelne Industriezweige jemals als möglich gedacht werden kann. Die Festsetzung eines „Minimal-Tagelohnes" würde nur zur Folge haben, daß weniger tüchtige Arbeiter einfach — ganz arbeitslos würden, während die Festsetzung für die tüchtigern Arbeiter bedeutungslos bliebe.

Noch weniger als der „Minimallohn" sind die

Organisatorischen Vorschläge der Social-Demokratie

principiell revolutionär oder socialdemokratisch; umgekehrt stellt sich auch dieser Antrag auf den Boden der heutigen Gesellschafts-Ordnung. Herr Bebel konnte mit Recht hervorheben:

> Daß wir in diesen Kammern Arbeiter und Arbeitgeber zusammen wirken lassen, — nun, ich meine, das dürfte Ihnen auch zur Genüge zeigen, daß wir wenigstens für alle die Fragen, die auf dem Boden der heutigen bürgerlichen Gesellschaft entschieden werden können, auch von der Ansicht ausgehen: hier ist eine Verständigung zwischen den beiden streitenden Klassen, was auf der einen Seite die Arbeiterklasse, auf der andern die Unternehmerklasse ist, nothwendig. Es ist nothwendig, daß sie da in den bezüglichen Körperschaften, wo alle Fragen erörtert werden, zusammentreten und sich gegenseitig verständigen und durch ihre schließliche Abstimmung documentiren, nach welcher Seite hin sie die Dinge geordnet sehen möchten.

Diese Stelle ist äußerst interessant und bezeichnet eine totale Wendung der Anschauungen, wenn wir uns an die Haltung erinnern, welche die socialdemokratische Partei früher zu den sog. „Arbeiter-Ausschüssen" der Unfall-Versicherung eingenommen hat. Dieser Wechsel der Stellung ist zu charakteristisch, als daß wir sie nicht in Kürze hier anführen sollten.

In der Organisation der Berufs-Genossenschaften und Sectionen zum Zwecke der Unfall-Versicherung und -Verhütung war von vornherein eine festumgrenzte Mitverwaltung der Arbeiter vorgesehen. Reichsregierung und Parteien waren in diesem Ziele einig: daß die Arbeiter bei der Bildung der Schiedsgerichte — welche als erste und wichtigste Berufungs-Instanz die Festsetzung der Entschädigungen zu treffen haben — bei der Wahl für das Reichs-Versicherungsamt, bei der Untersuchung der Unfälle und der Berathung der Unfallverhütungs-Maßnahmen in gleicher Zahl vertreten sein sollten, wie die Arbeitgeber. Streitig war nur: ob die Vertreter der Arbeiter bei der Begutachtung von zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften für sich ihre Sitzung halten sollten, gesondert von den Sitzungen der Arbeitgeber, oder ob in gemeinsamer Berathung mit den Arbeitgebern. Die Regierung, sowie Conservative, Fortschritt und Social-Demokratie wollten getrennte „Arbeiter-Ausschüsse", die Centrums-Fraction ging von der Ansicht aus, daß Arbeiter und Arbeitgeber zusammen „rathen und thaten" müßten. Dank der energischen Haltung der Centrums-Fraction — gestützt, dürfen wir beifügen, auf das Votum des Vorstandes unseres Verbandes „Arbeiterwohl" — sind die „Arbeiter-Ausschüsse" als solche gefallen. Das hat nun den hellen Zorn der Social-Demokratie hervorgerufen. In der Agitation für die Reichstagswahlen 1884 spielte diese Anklage eine große Rolle. Es war eine der stürmischsten Sitzungen, — so stürmisch, daß ein socialdemokratischer Abgeordneter wegen seiner leidenschaftlichen Zwischenrufe zur Ordnung gerufen wurde — als am 13. December 1884 Abgeordneter Grillenberger dem Centrum den Vorwurf machte: es habe „alle socialpolitischen Anträge zu Gunsten der Arbeiter verschlechtern helfen (Sehr gut! bei den Social-Demokraten)" und dabei speciell auf die Arbeiter-Ausschüsse verwies.

Der Antrag auf Einsetzung von Arbeiter-Ausschüssen, die sich mit der Untersuchung oder Erörterung der Unterstützungs-Angelegenheiten (?) 2c. bei Unfällen zu beschäftigen haben sollten, war, wie gesagt, nicht von uns, sondern von der Regierung eingebracht. Die Bestimmung war keineswegs undurchführbar. . .

Gerade das Centrum aber war es, der Hr. Abg. Windthorst war es, der erklärt hat: wenn die Arbeiter-Ausschüsse nicht aus diesem Gesetze beseitigt werden — m. H., die Arbeiter-Ausschüsse, die der einzige Stützpunkt für die Arbeiter in diesem Gesetze gewesen wären — wenn die Arbeiter-Ausschüsse nicht beseitigt würden, werde das Centrum für die Beseitigung des ganzen Gesetzes sorgen. M. H., wenn das nicht eine Verschlechterung von socialpolitischen Anträgen ist, wenn das nicht ein Entgegenstemmen gegen eine Verbesserung der Lage der Arbeiter ist, dann weiß ich wenigstens nicht, was weiter auf diesem Gebiet gedacht werden soll.

Grillenberger schloß mit der Anklage, „daß das Centrum eine culturfeindliche Partei sei."

Man sieht, Herr Grillenberger kannte nicht einmal die Aufgaben, welche den Arbeiter-Ausschüssen überwiesen waren. Die „Arbeiter-Ausschüsse" hatten nur die Unfallverhütungs-Vorschriften und -Maßnahmen zu begutachten — das war alles. Die praktisch entscheidende Frage war also: Wie wird die Unfall-Verhütung am wirksamsten gefördert — wenn Arbeitgeber und Arbeiter gesondert ihre Sitzungen halten und sich gegenseitig ihre Protokolle zusenden, oder aber, wenn beide Theile gemeinsam berathen, ihre Vorschläge und Bedenken gegenseitig aussprechen und sich verständigen? Im erstern Falle würde jeder Theil einseitig seine Ansichten zum Ausdruck gebracht haben; so würden die Verhandlungen auf gegenseitige Anschuldigungen und allgemeine Raisonnements hinausgelaufen sein, oder aber auf — Monologe. Für positive, praktische Schöpfungen wäre nichts erreicht worden. Gerade im persönlichen Verkehr und Gedanken-Austausch können beide Theile lernen, gleichen sich die Gegensätze aus. Das ist eben der große sociale Gewinn der Kranken- und Unfall-Versicherung, daß Arbeitgeber und Arbeiter auf gemeinsamem Boden sich treffen, auf gemeinsamem Gebiete zu arbeiten gezwungen sind. Es müßte die Social-Demokratie doch freuen, daß die Arbeiter als gleichberechtigte Factoren anerkannt sind, daß die Arbeitgeber gezwungen sind, mit den Arbeitern als Gleichberechtigten zu verhandeln. Durch gemeinsames Arbeiten lernen beide Theile sich gegenseitig achten und respectiren, und so dienen diese Institutionen dem socialen Frieden. — Wer allerdings den Kampf will und vom Kampfe lebt, muß die sociale Kluft aufrecht erhalten, muß beide Theile zu isoliren suchen, um so um so wirksamer den Haß zu schüren. Dazu boten die getrennten Arbeiter-Ausschüsse allerdings „den einzigen wirksamen Stützpunkt".

Dieser stürmische Ausfall gegen das „culturfeindliche" Centrum fand am 13. December statt und am 29. Januar brachten die Social-Demokraten ihren großen, feierlich angekündigten Antrag ein, dessen ganzer Organisations-Vorschlag auf demselben vorher so weit abgewiesenen Princip der Verbindung von Arbeitgebern und Arbeitern beruhte. Jetzt bei dem ersten positiven Schritt konnten die Social-Demokraten diese Verbindung selbst nicht umgehen und war die Furcht für die Unabhängigkeit der Arbeiter auf ein Mal verschwunden. Und doch waren den Arbeitskammern viel weiter gehende Befugnisse zugewiesen, wie den Arbeiter-Ausschüssen! Eine so rasche Bekehrung ist wohl noch selten zu verzeichnen gewesen.

Die Organisation selbst ist kurz folgende.

Das ganze Deutsche Reich wird in Bezirke eingetheilt von nicht unter 200,000 und nicht über 400,000 Einwohnern. Für diese Bezirke

werden „Arbeitsämter" gebildet, die aus dem „Arbeitsrath" und seinen Hülfsbeamten bestehen. Der „Arbeitsrath", der etwa dem heutigen „Gewerberath" oder Fabrik-Inspector gleich steht, wird vom Reichsarbeitsamt aus zwei seitens der Arbeitskammern vorgeschlagenen Bewerbern gewählt. Die Hülfsbeamten werden direct von der Arbeitskammer, und zwar zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitnehmern gewählt. Auch Frauen sind als Hülfsbeamten wählbar. An die Seite des Arbeitsamtes treten als demokratisches Element für jeden Bezirk die „Arbeitskammern". Dieselben zählen mindestens 24 und höchstens 36 Mitglieder, und werden zur Hälfte von den großjährigen Arbeitgebern, zur Hälfte von den „Hülfspersonen" (Arbeitnehmern) in getrenntem Wahlgang in directer geheimer Abstimmung gewählt. Der Arbeitsrath führt in der Arbeitskammer den Vorsitz, und muß dieselbe mindestens ein Mal im Monat zu einer Sitzung berufen. Die Arbeitskammern bilden aus ihrer Mitte Schiedsgerichte zur erstinstanzlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hülfspersonen, die aus je zwei Arbeitgebern und zwei Hülfspersonen bestehen. Auch im Schiedsgericht führt der Arbeitsrath oder ein Hülfsbeamter den Vorsitz. — Alle Verhandlungen in Arbeitskammer wie Schiedsgericht sind öffentlich; die Mitglieder erhalten Tagegelder und Entschädigung der Reisekosten. Alle Wahlen finden am (arbeitsfreien) Sonntag statt.

An der Spitze der ganzen Organisation steht das Reichsarbeitsamt, welches in Berlin seinen Sitz hat. Seine Organisation bestimmt der Bundesrath. Das Reichsarbeitsamt beruft ein Mal im Jahre einen „Arbeitskammertag", zu dem jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und Hülfspersonen entsendet.

Die wesentliche Institution der ganzen Organisation bilden die „Arbeitskammern". Dieselben haben nächst den ihnen in den Arbeiterschutz-Bestimmungen speciell zugewiesenen Functionen in allen das wirthschaftliche Leben ihres Bezirkes berührenden Fragen mit Rath und That die Arbeitsämter zu unterstützen. „Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Wirkung von Handels- und Schifffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Miethpreise, Concurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das

wirthschaftliche Leben ihres Bezirkes berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte (§ 137)."

Den ganzen Organisations-Vorschlag müssen wir als total verfehlt bezeichnen. Es ist ein merkwürdiges Gemisch von Bureaukratie und Radicalismus, eine fast gesuchte Zusammenstellung von Gegensätzen der Interessen ohne jeden Versuch einer Vermittelung. Das Reichsarbeitsamt wird einfach vom Bundesrath gebildet, während im neuen „Reichsversicherungsamt" doch wenigstens Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch je zwei gewählte Mitglieder vertreten sind. Merkwürdiger Weise soll dagegen das Reichsarbeitsamt in der Bestimmung des „Arbeitsrathes" gehalten sein, von zwei von der Arbeitskammer vorgeschlagenen Candidaten einen „zu wählen" — gewiß eine große „Auswahl!" Während nach dem Entwurf von 1877 die „Reichsarbeitsinspectoren" auf Lebenszeit mit wenigstens 6000 M. Gehalt angestellt werden sollten, um ihnen die Unabhängigkeit der Richter zu sichern, fehlt dem „Arbeitsrath" des neuen Entwurfes jeder solcher Schutz. Der „Arbeitsrath" präsidirt dem Schiedsgericht und der „Arbeitskammer", hat aber nur Stimmrecht, wenn die Arbeitskammer als Berufungsinstanz gegen das Urtheil des Schiedsgerichts fungirt. In allen andern Fällen gilt ein Antrag als abgelehnt, wenn Stimmengleichheit besteht. Da nun die Arbeitskammer sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zusammensetzt, so können sich so lange beide paralysiren, bis ein böser Zufall die eine Partei in die Minorität bringt. Bei nächster Gelegenheit aber kann die unterlegene Partei das durch eine gleiche Ausbeutung des Zufalles wieder heimzahlen. Man begreift nicht, wie namentlich eine Partei, welche die Gegensätze der Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern so betont und für „naturnothwendig" erklärt, den Zufall oder gar die — Corruption zum Richter machen kann. Wir haben schon oben ausgeführt: wie absurd es vollends ist, die Arbeitskammern mit der Festsetzung der Minimallöhne zu betrauen und den Arbeitskammertag als Appell-Instanz einzusetzen.

Den Arbeitskammern sind Aufgaben zugewiesen, die sie nicht zu lösen vermögen. Das ist aber nur geeignet, die Unzufriedenheit und Agitation zu steigern.*) Und wie in ihren Wirkungen, so ist die

*) Recht bezeichnend ist folgende Aeußerung des Abgeordneten Bebel: „Ja, m. H., meine Freunde und ich geben gern zu, daß in diesem Organisations-Vorschlag der eigentliche Kernpunkt unseres Gesetzes enthalten ist. Diese Organisation ist das entscheidende, und ich gehe sogar so weit: wenn wir in der Lage wären, diesen Organisations-Entwurf durchsetzen zu können, so würden wir vorläufig alle übrigen Bestimmungen preisgeben: denn (?) mit dieser Organisation in der Hand würden wir im Stande sein, alles Uebrige durch die Gesetzgebung zu erlangen, darüber kann kein Zweifel entstehen. Also wir wollen da gar kein Versteckspiel spielen."

Organisation nicht minder radical in ihrer ganzen Form. Sie lehnt sich nicht an bestehende Institutionen an, sondern ignorirt dieselben absolut, beseitigt oder umgeht dieselben ohne jeden Grund.

Die ganze Organisation der industriellen Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Unfallversicherung existirt für die Antragsteller gar nicht. Den Unfallversicherungs-Genossenschaften ist bereits die ganze Unfallverhütung („Schutz von Leben und Gesundheit") durch Gesetz übertragen; für „Streitigkeiten" wegen der Entschädigungen sind bereits die Instanzen gebildet. Auch eine Centralinstanz für die ganze Organisation besteht im „Reichsversicherungsamt". Von allem dem weiß der socialdemokratische Antrag nichts.

Der socialdemokratische Antrag kennt bloß zwei Kategorien von Menschen: Arbeitgeber und Hülfspersonen. Das Unfallversicherungesetz legt die „Berufsgenossenschaft" zu Grunde, und nach unserer Auffassung mit Recht. Die Socialdemokraten machen sich kein Kopfzerbrechen darüber, ob diese Form den Vorzug verdient. Handlungsgehülfen, Schneidergesellen, Berg- und Eisenarbeiter, Weber und Postknechte, Schaffner, Schreiber — alle möglichen Gewerbe werden in einer Arbeitskammer vereinigt. Auch eine in etwa proportionale Vertretung der einzelnen Berufsgruppen in der Arbeitskammer ist mit keinem Worte vorgesehen. Wenn z. B. in einem Bezirk, wo die Textilindustrie vorherrscht, bloß Weber in die Arbeitskammer gewählt werden, wenn diese Arbeitskammer nun für Schneider- und Schustergesellen, für Apotheker- und kaufmännische Gehülfen den Minimallohn festsetzt, so hat der socialdemokratische Antrag nichts dagegen. Die Socialdemokraten haben wahrscheinlich nicht daran gedacht, daß die handwerksmäßigen Gewerbe bei weitem die Majorität bilden, daß also die Fabrikarbeiter — auf welche die Socialdemokraten vor allem sich stützen zu dürfen glauben — und auch die Fabricanten, kurz, die Industrie durch diese unglückliche Zusammenkoppelung aller Gewerbe nothwendig in das Schlepptau der Zünftler gerathen mußten und die „Reaction" wahrscheinlich Triumphe feiern würde, wie nie zuvor. Wie könnten z. B. die Handweber den mechanischen Webereien durch „Vorschriften zum Schutz für Gesundheit und Leben", durch „Minimallöhne" 2c. Chicanen bereiten!

(Schluß folgt.)

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 21975

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. Fünfter Jahrgang. 10. Heft. October.

Kritik des Antrages Grillenberger und Genossen im deutschen Reichstage.

(Schluß.)

Der socialdemokratische Antrag ignorirt nicht bloß die Berufsgenossenschaften der Groß Industrie, sondern auch ebenso die des Kleingewerbes, die Innungen.

„Was gehen uns die Innungen an?" rief Abg. Bebel Herrn Dr. Hartmann entgegen, als dieser auf die Innungen hinwies. „Wir sind keine Freunde der Innungen, wir halten die Innungen für ein »überflüssiges Möbel« — gerade heraus gesagt; also wir wollen die Innungen als staatliche Organisationen, so weit es an uns ist, aus der Welt schaffen; wir halten sie für eine ganz unnütze, großen Zwecken undienliche Organisation. Im Uebrigen," fügt Herr Bebel bei, „werden dieselben durch unsern Antrag nicht aus der Welt geschafft; es werden ihnen nur die Rechte genommen, die nach der Natur unserer Organisation, die über das gesammte deutsche Reich, über die gesammte industrielle und arbeitende Bevölkerung sich ausdehnen soll, für diese Organisation absolut nothwendig sind." Bezüglich der „Berufsgenossenschaften" gaben die Socialdemokraten durch ein „Sehr richtig!" Herrn Dr. Hartmann Recht, daß „man denselben von socialdemokratischer Seite wenig Sympathieen entgegen trage." Wenn aber Herr Bebel behauptete: daß die Berufsgenossenschaften „ein wesentlich anderes Gebiet der Thätigkeit hätten, als die Arbeitsräthe, Arbeitsämter und Arbeitskammer", so ist das Gebiet der letztern allerdings weiter, aber ein wesentlicher Theil — die Unfallverhütung — ist beiden gemeinsam. Anderseits aber ist die Hauptfrage die: sollen wir nicht der

bestehenden Organisation weitere Aufgaben zuweisen, anstatt eine neue Organisation neben der bestehenden zu errichten, die theilweise mit der bestehenden collidirt? Darauf ist Herr Bebel mit keinem Wort eingegangen. Mit dem Ausdruck der Antipathie gegen die bestehende Organisation ist um so weniger gesagt, als die neue Organisation bezüglich der Zusammensetzung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wesentlich dieselben Anhaltspunkte für Anklagen bietet wie die alte. Daß aber eine berufsgenossenschaftliche Organisation vielfache Vorzüge für die positive praktische Arbeit bietet gegenüber dem Gemisch der socialdemokratischen Arbeitskammer, liegt doch auf der Hand.

Also die Frage bleibt: weshalb haben die Socialdemokraten nicht an die bestehende Organisation der Berufsgenossenschaft angeknüpft, in der die Arbeitnehmer in demselben Verhältniß zur Mitverwaltung berufen sind, wie der socialdemokratische Antrag es will? Die Innungen hätten ja nach dieser Richtung der Ergänzung bedurft, die Berufsgenossenschaften aber konnten ohne weiteres als Unterlage dienen. In der That sind ja die Berufsgenossenschaften und -Sectionen nicht bloß zum Zweck der Unfallversicherung geschaffen — sonst könnte man mit Recht ausrufen: Tant de bruit pour une omelette! — sondern sie sind eben als „Organisation der Großindustrie" gedacht, die als Unterlage für weitere Reformen dienen soll. Wir müssen ja erst die ganze Organisation überschauen können, wir müssen erst sehen, wie „der Apparat arbeitet", wie die betheiligten Factoren sich in ihre Aufgaben finden, ob sie mit Eifer und Hingebung den Zwecken dienen — ob nicht hier und da Lücken in der Organisation sich herausstellen —, speciell, wie Arbeitgeber und Arbeiter sich zusammen vertragen, ob sie mit Freude und Erfolg zusammen arbeiten. Wir zweifeln nicht daran und sind der Ueberzeugung, daß speciell die Arbeitgeber bald die Einsicht gewinnen werden, daß ein Zusammenberathen mit den Arbeitern nur ersprießlich wirken kann, daß deren Erfahrungen nicht zu unterschätzen sind und daß mit denselben doch recht gut auszukommen ist, wie anderseits die Arbeiter in der Schule der Praxis lernen werden, daß das Kritisiren leichter ist, wie das positive Schaffen. Wir sind überzeugt, daß beide Factoren, die bisher gewohnt waren, nur den Gegensatz ihrer Interessen zu empfinden und hervorzukehren, in der gemeinsamen Arbeit lernen werden, daß im letzten Grunde die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsame sind, daß auch hier „Friede nährt, Unfriede verzehrt". Gerade das Gebiet der Krankenversicherung und das der Unfallversicherung und -Verhütung ist so recht geeignet, Arbeitgeber und Arbeiter in dem gemeinsamen Ziele der Fürsorge für die Kranken und Invaliden und des Schutzes für Leben und

Gesundheit der Arbeiter zu vereinigen. Wie die Fabrik-Krankenkasse die Grundlage einer friedlichen, allseitig segensreichen Organisation für die einzelne Fabrik werden kann*), so die Unfallversicherung für die ganze Industrie.

Läßt sich das Wirken der Berufsgenossenschaften einmal übersehen, haben sich dieselben eingelebt und bewährt, dann können wir denselben weitere Befugnisse — Rechte und Pflichten — überweisen. Dieselben jetzt schon aufzuzählen, ist zu früh, dazu bedürfen dieselben noch weiterer Klärung. Zur Erläuterung mögen einige Beispiele angeführt werden.

Der socialdemokratische Antrag verlangt Genehmigung der Fabrikordnung durch die „Arbeitskammer". Die Schweiz hat thatsächlich die Vereinbarung einer Fabrikordnung obligatorisch gemacht: verlangt ausdrücklich, daß die Arbeiter gehört werden, daß bestimmte Punkte darin geregelt sind und daß die Behörde dieselbe genehmigt. Auch das neue österreichische Gesetz schreibt eine „Arbeitsordnung" vor. Liegt es nun nicht an und für sich schon nahe, daß die Berufsgenossenschaft resp. Section, welche ohnehin schon in die Lage kommen wird, gedruckte Anweisungen und Erklärungen zum Zwecke der Unfall-Verhütung, der Unterweisung über getroffene Einrichtungen und Vorschriften Arbeitgebern und Arbeitern in die Hand zu geben, überhaupt eine geeignete Normal-Fabrikordnung ausarbeite für alle Berufsgenossen? Haben nicht alle Arbeitgeber und Arbeiter ein gleiches Interesse daran, eine gemeinsame Praxis z. B. bezüglich der Kündigungsfrist der Uebernahme resp. Ueberweisung kränklicher Mitglieder aus einer Krankenkasse in die andere (vielleicht unter gemeinsamer Rückversicherung), der Ein- und Durchführung einer Lehrlingszeit für bestimmte Kategorien von Beamten und Arbeitern 2c. für den ganzen Berufsstand zur Geltung zu bringen? Könnte nun nicht durch Gesetz vielleicht bestimmt werden, daß, wenn solche Festsetzungen mit 2/3 Majorität der gemeinsamen Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitern getroffen würden, dieselbe für alle bezüglichen Fabriken obligatorisch seien? Könnte nicht das Schiedsgericht des Unfallversicherungsgesetzes vielleicht als erste Instanz für alle gewerblichen Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältniß resultiren, fungiren? Die in ähnlicher Weise aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildeten „Gewerbegerichte", wie sie sporadisch z. B. im Rheinlande bestehen, haben sich in ausgezeichneter Weise bewährt und es verdient ernste Erwägung, wie diese Institutionen billiger und vertrauenswürdiger praktischer

*) Vergl. „Arbeiterwohl" 1881, Heft 5 und 6; 1882 Heft 2 und 9.

Rechtspflege einheitlich fortzubilden und allgemein einzuführen sind. — Diesen Schiedsgerichten könnte vielleicht sogar auch eine gewisse Mitwirkung in der „Fabrikgesetzgebung" eingeräumt werden, z. B. für die jugendlichen Arbeiter einer Fabrik die Pausen anders festzusetzen, als wie sie das Gesetz jetzt festlegt; darüber zu bestimmen, ob „dringende Fälle" für Sonntagsarbeit vorliegen &c. Diesen Schiedsgerichten könnte auch die Ausfertigung des „Arbeitsbuches" übertragen werden und vielleicht wären dadurch genügende Garantieen gegeben, um das Arbeitsbuch sogar allgemein obligatorisch zu machen. Denn das muß auch der Social-Demokrat zugeben, daß der leichtsinnige oder betrügerische Contractbruch nicht geeignet ist, das gute Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern, und daß die Arbeiter das gleiche Interesse daran haben, demselben zu steuern, wie die Arbeitgeber. — Auch die Organisation des Arbeitsnachweises würde sich am besten an die Berufs-Genossenschaften anschließen. — Und um noch auf eine hochwichtige, wenn auch freilich noch sehr problematische Zukunfts-Aufgabe hinzuweisen: könnte nicht vielleicht der Berufs-Genossenschaft sogar das Recht gegeben werden, der heranrückenden Ueberproduction bei Zeiten durch Herabsetzung der Arbeitszeit — natürlich nur innerhalb bestimmter Grenzen und unter Genehmigung des Bundesrathes — vorzubeugen?

Daß endlich die Berufs-Genossenschaften resp. Sectionen die besten Sachverständigen stellen können für statistische Erhebungen, für Gutachten und Vorschläge, sei es im Interesse der Industrie, sei es im Interesse der Arbeiter, ist klar. Auch in dieser Beziehung verdienen die berufsgenossenschaftlichen „Arbeitskammern" der Unfall-Versicherung vor den gemischten Arbeitskammern des socialdemokratischen Antrages entschieden den Vorzug. Gelegentlich haben wir schon darauf hingewiesen, daß z. B. die Berufs-Genossenschaft der deutschen Papier-Industrie und ihre Sectionen viel competenter sind, zu bestimmen, welche Arbeiten Sonntags in Papier-Fabriken geschehen müssen, als die gemischten Handelskammern. In der Berufs-Genossenschaft resp. Section kommen auch die Arbeiter in fest geordneter Weise zum Wort. Und was statistische Erhebungen anbelangt, liefern die Krankenkassen jedenfalls das zuverlässigste Material über den Stand der Gesundheit und die Sterblichkeit unserer Arbeiter in den verschiedenen Industrie-Branchen. Die Bücher der Unfall-Genossenschaften werden auch über die Lohnverhältnisse zuverlässig orientiren.

Wir sehen, die Organisation der Berufs-Genossenschaften bietet weite Perspectiven und es ist in der That unbegreiflich, wie die Social-Demokraten dem grundsätzlich die Augen verschließen konnten. Es sind

ja noch „Zukunfts-Probleme", auf die wir hingewiesen haben; sie sind noch nicht spruchreif und es muß sich erst zeigen, was die berufsgenossenschaftliche Organisation zu leisten vermag; aber jedenfalls bietet sie mehr Gewähr praktischer Erfolge, als die schablonenhafte Organisation der Arbeitskammer, wie die Social-Demokraten sie vorschlagen.

Wir kommen nun noch zu den

Vorschlägen zum Zwecke des Arbeiterschutzes,

welche der socialdemokratische Antrag bietet. Von diesen gilt erst recht: sie sind weder neu, noch specifisch socialdemokratisch. Es kann sich nur um das Maß der Forderungen und die beste praktische Durchführung handeln, über das Ziel sind alle conservativen Politiker einig. „Wenn die Gesetzesvorlage," konnte Minister v. Puttkamer den Socialdemokraten am 31. Januar in dieser Beziehung mit Recht entgegenrufen, „die Sie in den letzten Tagen eingebracht haben, Ihre ganze Weisheit ist, dann, muß ich sagen, hätten Sie sich ruhig auf die Seiten der Rechten setzen können, auf der alle die Sachen von Arbeiterschutz und dergleichen, die Ihrerseits gemacht werden, die vollste Sympathie haben."

Eine Reihe von Forderungen sind auch in der Form der Vorlage unbedenklich und fast selbstverständlich. Die ausführlichen Bestimmungen bezüglich der Lohnzahlung in Baar (§ 115 bis § 120) — zur Bekämpfung des Trucksystems — stehen bereits in unserer Gewerbeordnung. In den Vorschriften bezüglich der Ausbildung der Lehrlinge (§ 124 bis § 129) ist nur neu, daß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen werden soll, daß die Lehrlingszeit nicht unter zwei Jahre und nicht über drei Jahre dauern soll. Außerdem ist das „Arbeitsamt" als Aufsichtsinstanz (anstatt der Innung oder Ortsbehörde) statuirt. Die Festsetzung der achttägigen Löhnungsperiode und des Lohntages (auf Freitag) liegt ganz im Rahmen der „Thesen", welche der IV. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Aachen (1884) unterbreitet wurde. „Um den Arbeitern", hieß es in These Nr. 9, „die Baarzahlung zu erleichtern, empfiehlt es sich, alle acht Tage zu löhnen, wenigstens in der Form einer Abschlagszahlung", um so „die Unsitte auf Borg (Büchelchen) und dadurch theuerer und schlechter zu kaufen, zu bekämpfen. Die Löhnung soll nicht am Samstag, sondern in der ersten Hälfte der Woche stattfinden." Wenn die Socialdemokraten gerade den Freitag zum obligatorischen Zahltag machen wollen, so halten wir das für unrichtig. In erster Reihe maßgebend ist der Hauptmarkttag der Woche. So weit Accordarbeiter in Frage kommen, empfiehlt es sich, den Montag- oder Dinstag-Abend als

„Schlußtag" zu bestimmen, weil dann der Arbeiter am Montag um so mehr zum Fleiß angespornt ist. Das berühmte socialistische „Familistère" des Herrn Godin in Guise (bei St. Quentin) hat die Einrichtung getroffen, daß ein Theil der Arbeiter Montags, ein anderer Dinstags ꝛc. gelöhnt wird, um die Versuchung, nach Empfang des Lohnes zusammen in's Wirthshaus zu gehen, zu mindern. Jedenfalls liegt gar kein Grund vor, gerade den Freitag zum Zahltag zu machen; umgekehrt sprechen viele Gründe dafür, den localen Verhältnissen Rechnung zu tragen. — „Arbeiterwohl" spricht weiter noch aus: „Den Eltern der Minderjährigen muß das Recht gewahrt bleiben, den Lohn selbst in Empfang zu nehmen, und soll in der Fabrikordnung dieses Recht ausdrücklich erwähnt sein." Wir erwarten nun nicht, daß die Socialdemokraten einen solchen Satz zum Schutz der elterlichen Autorität in ihren Antrag aufnehmen, aber wenn nun ein Mal über die Lohnzahlung solche Detailbestimmungen getroffen werden sollen, wie der socialdemokratische Antrag sie will, dann würden wir auch beifügen, daß der Lohn dem Arbeiter jedes Mal mit einem Lohnzettel oder, was noch besser, in einer Lohndüte übergeben wird — mit schriftlicher Angabe der Summe und genauer Berechnung —, damit sowohl der Arbeiter wie die Angehörigen sich über den Verdienst Rechenschaft geben und event. sofort reclamiren können, wenn ein Irrthum vorliegt *).

Was ferner die Forderung einer „Fabrikordnung" oder „Arbeitsordnung" betrifft, so haben wir uns darüber oben schon ausgesprochen. Die Zusatz-Bestimmung: „Geldbußen wegen Nichtachtung der Vorschriften der Arbeitsordnung dürfen zehn Procent des durchschnittlichen Arbeitstages-Verdienstes nicht überschreiten und dürfen nur zum Nutzen der Hülfspersonen verwendet werden", bedeutet einen Rückzug gegenüber dem Entwurf von 1877, wo es ausdrücklich heißt: „Körperliche oder Freiheitsstrafen, Geldbußen, sowie alle das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzenden Ahndungen sind verboten." Ordnung muß sein, schon aus Rücksicht auf die Mitarbeiter — das werden die Socialdemokraten inzwischen ebenfalls eingesehen haben —, und da ist es doch viel humaner, wenn der Arbeiter z. B. für Zuspätkommen eine kleine Geldbuße für die Krankenkasse zahlen muß, als wenn gleich die Strafe der Kündigung droht oder wenn er das Fabrikthor geschlossen findet und nun gleich einen halben oder

*) In M.-Gladbach werden in allen größern Fabriken die Löhne in sogen. „Lohnblasen" (Lohndüten) dem Arbeiter eingehändigt, auf denen folgende Rubriken ausgefüllt sind: Lohntag — Arbeitstage und Stunden — Folio — Stuhl-Nr. (Weber) — Namen — Inhalt (Summe) — Krankenkasse — Familien-Krankenkasse — Strafe — Eingehalten auf Vorschuß (der Arbeiterkasse) — Abschlagszahlung am — Prämie —.

ganzen Tagesverdienst verlieren muß. Die Forderung der Einrichtung von besondern Räumlichkeiten zum Aufenthalt für die jugendlichen Arbeiter und für die Arbeiter, welchen Mittags ihr Essen gebracht wird, ist im Antrag der Centrumsfraction ebenfalls ausgesprochen und hat auch in der Schweiz Gesetzeskraft.

Der Vorschlag des § 13a des socialdemokratischen Antrages, der sich aber eigentlich nicht mehr im Rahmen der „Arbeiterschutz-Gesetzgebung" bewegt:

In Straf-, Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, ist gewerbliche Arbeit nur für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reiches, eines Staates oder der Gemeinde gestattet. Die Arbeit für Privatunternehmer oder die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse zum Verkauf für eigene Rechnung, für Rechnung des Reiches, eines Staates oder einer Gemeinde ist untersagt.

ist ebenfalls nicht neu, eben so wenig wie die Klagen über die Concurrenz der Gefängniß- und Zuchthausarbeit. Wir selbst haben dieses Ziel — Beseitigung des Entreprise-Systems, Einführung des Regie-Betriebes für Bedürfnisse der öffentlichen Anstalten — z. B. in der Petitions-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses (II. Bericht 1882/83) vertreten und eingehend begründet. Dieses Ziel läßt sich aber nicht auf ein Mal durch ein Reichsgesetz erreichen, vielmehr muß auf die Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten ein Druck ausgeübt werden, immer mehr zu diesem System überzugehen. Es ist mehr eine Frage der Praxis, der Verwaltung, als der Gesetzgebung. Und es muß ein Druck ausgeübt werden nicht bloß z. B. auf die Justizverwaltung, welche Gefangene beschäftigt, sondern ebenso auf die Militairverwaltung, auf die Eisenbahn- wie Postverwaltung etc., damit diese zu Aufträgen resp. zur Abnahme der Producte sich verstehen. — Doch es ist hier nicht der Platz, die ganze Frage und die Schwierigkeiten der praktischen Ausführung klarzulegen.

Was das engere Gebiet der Arbeiterschutz-Gesetzgebung angeht, so unterscheidet sich der socialdemokratische Antrag vom Antrag der Centrumsfraction vor allem durch den Umfang des unterstellten Gebietes. Der socialdemokratische Antrag umfaßt alle gewerblichen Unternehmungen, also die Fabriken, die kaufmännischen, die handwerksmäßigen und die Transport-Gewerbe und die ganze Hausindustrie. Ausgenommen sind nur die Land- und Forstwirthschaft, so weit Maschinen und Motoren nicht in Anwendung kommen, die Seeschifffahrt und das Gesinde. Der Antrag der Centrums-Fraction beschränkt sich im Allgemeinen auf die Fabriken; nur bezüglich der Sonntagsarbeit waren im ersten Antrag alle „Gewerbeunternehmer" ein-

geschlossen; der Antrag der Commission beschränkt sich dagegen auf „Fabriken, Werkstätten, Bauten und Verkaufsstellen".

Wie bezüglich des Umfangs, so geht auch inhaltlich der socialdemokratische Antrag viel weiter, wie der des Centrums. Während die Centrums-Fraction den elfstündigen Maximal-Arbeitstag zu Grunde legt, fordert die Socialdemokratie ohne weiteres den zehnstündigen Arbeitstag. Für die Industrie, welche ihrer Natur nach der Nachtarbeit nicht entbehren kann, soll gemäß Antrag der Socialdemokraten ohne weiteres die achtstündige Schicht obligatorisch werden. Für die jugendlichen Arbeiter (von 14—16 Jahren) soll die jetzt gesetzlich bestehende zehnstündige Arbeitszeit auf acht Stunden herabgesetzt werden.

Man sieht, die Differenz ist nicht principieller Natur; aber praktisch geht der socialdemokratische Antrag viel weiter, wie das Centrum. Die Socialdemokraten konnten es sich ja „leisten", ein solches Zukunftsziel zu zeichnen; sie wußten selbst sehr gut, daß an eine praktische Realisirung vorläufig nicht zu denken ist und für die Zwecke der Agitation empfahl es sich, recht viel zu fordern. Allein wer sich seiner Verantwortung bewußt ist und nicht mehr verspricht, als er halten kann, wer weiß, wie schwierig es ist, nur einen kleinen Fortschritt der socialen Gesetzgebung politisch zu erkämpfen und praktisch durchzuführen, wie nothwendig es gerade hier ist, an das Bestehende anzuknüpfen und mit den Gesetzen organischer Entwickelung zu rechnen, wer sich bewußt bleibt, wie gerade hier die Mitwirkung und Stütze der öffentlichen Meinung Noth thut, soll das Gesetz nicht bloß auf dem Papier stehen — wird die Mäßigung und Zurückhaltung der Centrums-Fraction begreifen und gerechtfertigt finden. Alle Erschütterungen der Industrie fallen auf den Arbeiter zurück und treffen ihn am härtesten. Auch die besten Maßnahmen des Arbeiterschutzes können, wenn sie zu plötzlich und unvermittelt kommen, zu einem zweischneidigen Schwerte werden, das die Arbeiter selbst am empfindlichsten verwundet. Die Industrie wie die Arbeiter bedürfen der Uebergänge — der Zeit, sich den gesetzlichen Forderungen anzupassen, sich einzugewöhnen. Wir sind fest davon überzeugt, daß die vielfach übermäßige Arbeitszeit, z. B. in mechanischen Webereien, der sittliche und körperliche Ruin der Arbeiterbevölkerung ist, und daß bei angemessener Herabsetzung der Arbeitszeit, z. B. auf elf Stunden täglich, auch die Production nach Quantität und Qualität gemäß zahlreichen Erfahrungen auf die Dauer nur gewinnen wird; aber wir wollen nicht die Verantwortung übernehmen, nun plötzlich die Arbeitszeit auf zehn Stunden zu normiren, wie sie in England zur Zufriedenheit der Industriellen und Arbeiter schon seit Jahrzehnten, und

auch in Deutschland *vereinzelt* besteht. Für den Bergbau besteht seit Alters her die *achtstündige* Schicht, und würden die vielen bezüglichen Klagen der Bergarbeiter, z. B. im westfälischen Kohlenrevier es gewiß rechtfertigen, wenn diese Sitte durch Gesetz festgesetzt würde. Herr *Heye* in Gerresheim (bei Düsseldorf) hat mit bestem Erfolg die achtstündige Schicht auch für die Glasarbeiter eingeführt, und bald haben die Arbeiter dasselbe producirt und verdient wie früher in zwölf Stunden*); aber welche *Revolution* der ganzen Industrie würde es einschließen, wenn mit einem Male für die ganze Glas- und Eisenindustrie die achtstündige Schicht maßgebend werden sollte? Ein Drittel der Arbeitszeit läßt sich nicht ohne weiteres sofort durch intensivere Arbeit einholen — das kommt erst *sehr allmälig* und ist auch vielfach durch Verbesserung der *technischen Einrichtungen* bedingt. Die Production müßte also zurückgehen, die Löhne (pro Woche) würden (da Accordarbeit die Regel ist) sinken, die Nachfrage nach Arbeitern würde das Zuströmen der Arbeiter vom platten Lande befördern, die bestehenden Fabriken würden nach *Erweiterung* streben — das würde wieder Bauarbeiter Maschinenfabriken 2c. zahlreich in Anspruch nehmen — inzwischen würde durch Steigerung der Leistung die vorhergehende Lücke in der Production wieder ausgefüllt sein und mit Eröffnung all der neuen und erweiterten industriellen Werke würde die Ueberproduction und *Krisis* ihren Einzug halten. So würde ein solches gesetzgeberisches Experiment — ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse — nicht bloß den *Lohn- und Lebensstand der Arbeiter*, nicht bloß die bestehenden Industrieen, sondern auch die *ganzen übrigen gewerblichen Verhältnisse* den *bedenklichsten Schwankungen* und Verschiebungen aussetzen. Die bestgemeinten Maßnahmen würden so sicher in das Gegentheil verkehrt und es könnte ganz gut geschehen, daß die Arbeiter, durch solche Erfahrungen geschreckt, nun auch *berechtigte* und praktisch mög-

*) Der Fabrik-Inspector in Düsseldorf Dr. Wolf theilt in den „Berichten der Fabrik-Inspectoren“ von 1881 mit:

„Daß in einer großen Glashütte, deren Besitzer schon seit längerer Zeit in der Rücksichtnahme und Fürsorge für die Arbeiter Hervorragendes leistete (u. a. den anderwärts unregelmäßigen Ofenbetrieb in einen regelmäßigen verwandelt hatte), neuerdings gelegentlich der Einführung eines sonst nur mit zwei zwölfstündigen Schichten besetzten Ofensystems *drei achtstündige Schichten* für die Glasarbeiter eingeführt wurden, weil der Besitzer zwölfstündige Schichten vor den Glasöfen für zu anstrengend hielt. Anfangs, so lange sich die Arbeiter *noch nicht daran gewöhnt hatten* und eine Beeinträchtigung ihres Verdienstes fürchteten, garantirte er ihnen gleichen Verdienst, wie in der früher zehn- bis elfstündigen Schicht. Es *stellte sich aber bald heraus*, daß eine *Garantie unnöthig* war, der *Verdienst* war *ebenso hoch wie vordem*, und die Arbeiter sind ihm jetzt für die Aenderung, welche den beabsichtigten Zweck erreichte, nämlich den Arbeitern einen erheblich größern Theil des Tages frei läßt, dankbar.“

liche Reformen mit Mißtrauen aufnehmen würden. — Die Socialdemokraten haben diesem Gesichtspunkt in dem Entwurf von 1877 auch noch Rechnung getragen, indem derselbe (§ 109) bestimmte:

Wo bei Erlaß dieses Gesetzes eine längere Arbeitsschicht allgemein gebräuchlich ist, muß dieselbe nach Ausführung dieses Gesetzes jährlich mindestens ein Drittel der überschüssigen Zeit gekürzt werden, so daß spätestens drei Jahre nach Einführung desselben die gesetzliche Arbeitsschicht erreicht ist.

Von einer solchen Uebergangszeit enthält der neue Entwurf nichts.

Die Forderungen der Socialdemokratie sind ein Zukunfts-Ideal, das wir aber nicht mit einem Schritt erreichen können. Die Reform wird sonst zur — Revolution. Uebergänge und Erfahrungen sind nothwendig. Liegen letztere einmal vor — haben wir z. B. einmal den elfstündigen Arbeitstag erreicht, sind die vielfach gehegten Befürchtungen für die Industrie einmal durch die Thatsachen widerlegt, liegen die guten Wirkungen für das körperliche und sittliche Wohl des Arbeiterstandes klar vor Augen, dann werden eines Tages vielleicht die Industriellen selbst auf weitere Herabsetzung drängen, wie es in England thatsächlich der Fall gewesen ist. Und sind die Fabriken einmal an den „Zwang" gewöhnt, sind Arbeiter und Arbeitgeber von dem Segen des Gesetzes überzeugt, dann wird auch bald der Ruf nach Ausdehnung des Gesetzes auf Werkstätten und Hausindustrie laut werden. England hat bereits ein „Fabrik- und Werkstätten-Gesetz" und in der Schweiz gewinnt die Agitation für Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf die Werkstätten tagtäglich an Boden. Also: „Eile mit Weile." Wer von dem Segen der Fabrikgesetzgebung überzeugt ist, wird um so mehr der „organischen" Fortentwickelung Spielraum geben und auch mit kleinen Anfängen zufrieden sein, getragen von dem Vertrauen, daß das Gute sich dann von selbst schon weiter Bahn brechen wird. In allen Staaten hat sich ja das auch noch bewahrheitet: überall wo man auf diesem Gebiete der Gesetzgebung begonnen hat, macht sich auch der Drang eines weitern Ausbaues derselben geltend.

In einem Punkte — und das ist bezeichnend — geht der Antrag der Centrums-Fraction weiter wie der Antrag Grillenberger: im Schutz der verheiratheten Frau und Mutter. Die Centrums-Fraction betont neben dem Schutz der Gesundheit in erster Reihe die Erhaltung der Sittlichkeit und des Familienlebens. Der Centrums-Fraction steht deshalb der Schutz der Sonntagsruhe allen andern Forderungen weit voraus. In zweiter Reihe folgt der Schutz der Arbeiterin und erst in dritter Reihe kommt der Maximal-Arbeitstag für den (erwachsenen) Arbeiter. Die Centrums-Fraction unterscheidet ferner princi-

piell zwischen der Beschäftigung verheiratheter Frauen und der Beschäftigung unverheiratheter Mädchen. Ist es schon bedauerlich, wenn Mädchen durch eine 12-, 13- und 14-stündige tägliche Arbeitszeit in Fabriken dem Hauswesen ganz entfremdet werden, alle Liebe und allen Sinn für die Pflichten der Häuslichkeit verlieren, so bedeutet es nicht weniger als eine — Auflösung des ganzen Familienlebens, wenn die Hausfrau und Mutter in die Fabrik geht, die Kinder ohne Pflege und Erziehung läßt. Die Frau gehört an den häuslichen Herd, zu den Kindern; kommt sie diesen Pflichten treu nach, schafft sie dem Manne ein behagliches Heim, in dem er sich wohl fühlt, so thut sie genug; verkommt umgekehrt das Hauswesen, so geht das geringe Verdienst der Frau in der Fabrik reichlich wieder verloren. Und was wird aus den armen Kindern, die ohne Pflege und Erziehung aufwachsen, sich selbst überlassen sind? Und welche Perspectiven eröffnen sich für die Zukunft einer solchen Generation? Es ist schon keine seltene Erscheinung mehr, daß Vater und Mutter in die Fabrik gehen und die Kinder in andern Familien in Kost und Pflege gegeben werden — also eine vollständige Auflösung des Familienlebens. Sind solche Zustände nicht eine öffentliche Gefahr? Wer das mit Gleichmuth erträgt, kann auch den Socialdemokraten es nicht mehr zum Vorwurf machen, wenn sie die Consequenz ziehen und überhaupt die Auflösung der Familie proclamiren.

Soll die Familie erhalten bleiben, dann muß die Hausfrau und Mutter dem häuslichen Herde zurückgegeben werden, das ist das Ziel der Centrums-Fraction. Da dieses Ziel sich aber nicht auf ein Mal erreichen läßt, so fordert sie Einschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken auf höchstens sechs Stunden pro Tag.

Die Socialdemokratie anerkennt diese Ausnahme-Stellung der Frau als Hausfrau und Mutter nicht; umgekehrt erblickt dieselbe „gerade darin, daß die Frau sich wirthschaftlich unabhängig zu machen in die Lage versetzt wird, ein Mittel, um die materielle Unabhängigkeit des Weibes vom Manne zu ermöglichen;" „sie erblickt hierin geradezu mit ein Stück auf dem Wege zur sog. Frauen-Emancipation"*).

*) Dieser Gedanke, dem Abg. Auer in der Reichstagssitzung vom 16. Januar 1885 in obigen Worten Ausdruck gab, findet sich weiter ausgeführt in Bebel „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft." S. 92. Abg. Auer charakterisirte auch in der betreffenden Sitzung den Menschen als „ein besseres Wesen, als das gewöhnliche Thier ist". (Heiterkeit). Bebel geht von derselben Auffassung aus: „Der Mensch ist, physiologisch betrachtet, nichts als das höchst entwickelte Thierwesen", wenn man das heute auch vom Menschen noch nicht recht gelten lassen wolle. (Bebel, Die Frau 2c. S. 59).

Auch in dem Schutze der unverheiratheten Arbeiterin geht der Antrag des Centrums insofern weiter, als derselbe „die Beschäftigung derselben in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, Bauhöfen, Werften, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken, und Schleifereien, sowie in Räumen, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, untersagt", während die Socialdemokraten bloß die Arbeit „auf Hochbauten und unter Tag" ausdrücklich verboten wissen wollen. Der Centrumsantrag will „für Trennung der Geschlechter nach Möglichkeit gesorgt" wissen, welche den Socialdemokraten ebenfalls wenig Kummer machte.

Zur Klarstellung, wie total verschieden der Ausgangs- und Zielpunkt der Betrachtung in der christlichen und der socialistischen Weltanschauung sich darstellt, und als ernste Mahnung anderseits möge folgender Satz des Herrn Bebel hier Platz finden:

Es ist (daher) begreiflich und natürlich, daß bei dem Umfang, den die weibliche Arbeit auf allen Gebieten gewerblicher Thätigkeit schon einnimmt und weiter einzunehmen droht, die interessirte Männerwelt(?) wenig freundlich dazu sieht und Verlangen(?) wie die: man solle die Frauenarbeit gänzlich unterdrücken und gesetzlich verbieten, laut werden. Unzweifelhaft geht bei dieser Ausdehnung der Frauenarbeit das Familienleben des Arbeiters immer mehr zu Grunde, ist die Auflösung von Ehe und Familie die natürliche Folge, nehmen Sittenlosigkeit, Demoralisation, Degeneration, Krankheiten aller Art, Kindersterblichkeit in erschreckendem Maße zu. Und trotz alledem und alledem(?) ist diese ganze Entwickelung ein Fortschritt, genau so ein Fortschritt, wie es der Eintritt der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, der Verehelichungsfreiheit und die Wegräumung aller Schranken war, welche die großcapitalistische Entwickelung begünstigen, aber unserm Klein- und Mittelgewerbe den Todesstoß versetzten, ihm rettungslos den Untergang bereiten.

Herr Bebel betrachtet diese Loslösung der Frau von der Familie — diese materielle und sittliche Emancipation — als Etappen des Zukunftsstaates, in dem absolute „Freiheit" und „Gleichheit" herrscht, wo „Familienleben" und „Häuslichkeit" keinen Platz mehr finden. Das Weib ist „Arbeiterin" wie der Mann. An Stelle der Ehe tritt die freie Liebe; die Mutter fungirt nur als Amme, das Kind gehört dem Staat. Nicht die Familie — die öffentliche „Krippe", „Bewahrschule", Elementar-, Fortbildungsschule ꝛc. bieten Pflege und Erziehung. Der häusliche Herd wird abgelöst durch die „Volksküche". Es ist ein abschreckendes Bild, aber — befinden wir uns in der That nicht auf abschüssiger Bahn? Solche Theorieen entstehen nicht von ungefähr — sie sind eine ernste Mahnung, die bestehenden Zustände zu prüfen und die brandigen Stellen auszuschneiden, ehe der ganze sociale Organismus angegriffen ist.

Der Herr Reichskanzler gab in seiner Rede vom 26. November 1884 demselben Gedanken Ausdruck:

Die Socialdemokratie ist so, wie sie ist, doch immer ein erhebliches Zeichen, ein Menetekel für die besitzenden Klassen dafür, daß nicht alles so ist, wie es sein sollte, daß die Hand zum Bessern angelegt werden kann, und insofern ist ja die Opposition, wie der Herr Vorredner sagte, ganz außerordentlich nützlich. Wenn es keine Socialdemokratie gäbe, und wenn nicht eine Menge Leute sich vor ihr fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Socialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existiren (Sehr richtig! bei den Socialdemokraten) und insofern ist die Furcht vor der Socialdemokratie in Bezug auf denjenigen, der sonst kein Herz für seine armen Mitbürger hat, ein ganz nützliches Element. (Bravo! bei den Socialdemokraten). Ja, sehen Sie, in etwas sind wir doch einverstanden. (Heiterkeit.)

Die Socialdemokraten sind sehr bescheiden, wenn sie mit solchem Lob schon zufrieden sind und dasselbe mit „Bravo!" lohnen. Das ist doch ein sehr negatives „Verdienst", welches die Socialdemokraten für sich in Anspruch nehmen — ein „Verdienst", welches die Anarchisten auch für sich in Anspruch nehmen können. Nach demselben Maßstabe könnten es sich am Ende die Räuber und Diebe zum „Verdienst" anrechnen, daß sie den — Schlossern Arbeit und Brod geben. Positiv haben die Socialdemokraten der ganzen bisherigen Gesetzgebung nur — Opposition entgegengebracht. Sowohl die Krankenversicherung wie die Unfallversicherung ist gegen die Stimmen der Socialdemokratie zu Stande gekommen.

Aber auch selbst ein negatives Verdienst können wir — so weit die Centrums-Fraction in Frage kommt — den Socialdemokraten nicht zuerkennen. Ein Kolping sel. hat seine Gesellenvereine gegründet, ehe man an Socialdemokraten dachte. Bischof Ketteler sel. hat uns unser socialpolitisches Programm gegeben, als die deutsche Socialdemokratie noch in der Wiege lag. Es ist nicht die Furcht — es ist das Gefühl der Gerechtigkeit und Liebe, welches uns unser Programm dictirt hat. Aber wenn vielleicht hier und da Kleinmuth und Engherzigkeit zur Anklage geneigt sein sollte: daß die Centrums-Fraction in all diesen Fragen sich doch gar zu sehr engagire, so sind wir fest überzeugt, daß diese Ankläger eines Tages es der Fraction herzlich danken werden, daß sie etwas mehr Voraussicht bekundet hat, wie ein kurzsichtiger Egoismus, welcher nur von heute auf morgen rechnet. „Politik ist Voraussehen."

Zur Frage der gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe.

Die Frage der gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe ist durch die Verhandlungen der letzten Reichstags-Session in vollen Fluß gekommen. Keine Frage des öffentlichen Lebens hat — wenn wir vom Culturkampf

absehen — in kurzer Zeit so weite Wellen geschlagen, wie diese. Es ist das ein großer Fortschritt gegenüber 1878, wo der Commissionsantrag auf Verbot der Sonntagsarbeit in der dritten Lesung mit einer Stimme (132 gegen 131) fast „ohne Sang und Klang" begraben werden konnte. Diese Zeit — der öffentlichen Gleichgültigkeit — ist, Gott sei Dank! vorbei. Nachdem die öffentliche Meinung sich in dem Maße der Frage bemächtigt hat, läßt sich dieselbe nicht mehr bei Seite schieben. Wir sind sogar der Meinung: es ist gut, daß es so gekommen ist. Ein erkämpftes Recht, ein von der christlichen Volksströmung getragenes Gesetz wird höher geschätzt. Das christliche Volk findet Gelegenheit, sich bewußt zu werden, was ihm der Sonntag ist, was es dem Christenthum dankt, das ihm den Sonntag gegeben. Und eine merkwürdige Fügung des Schicksals ist es: die bittersten Feinde des Christenthums — die Socialdemokraten — wetteifern mit den gläubigen Christen im Lobe des Sonntags, und tragen dieses Lob hinaus in Stadt und Land.

Es kann nicht die Aufgabe des Verbandsorganes „Arbeiterwohl" sein, diese Bewegung für gesetzliche Sonntagsruhe, wie sie in Volksversammlungen und Presse zum Ausdruck kommt, zu schildern. Es wird auch stets unser Ziel sein, diese Fragen mehr positiv als polemisch zu behandeln*), und auch aus dem Grunde werden wir es uns versagen, Gutachten, öffentliche Kundgebungen oder gar Zeitungsartikel mitzutheilen, um nicht Kritik zu üben. Ist das die Regel, so werden unsere Leser es doch begreiflich finden, wenn wir — als Ausnahme — von den Verhandlungen zweier Körperschaften Notiz nehmen, die wegen ihrer hervorragenden Stellung eine besondere Beachtung beanspruchen können: wir meinen den „Centralverband deutscher Industrieller" und die evangelische Generalsynode in Berlin.

I.

Die Delegirten-Versammlung des Central-Verbandes deutscher Industrieller, welche am 4.—7. October in Köln tagte, hat folgende Resolution angenommen:

1. Der Central-Verband deutscher Industrieller erklärt sich für die in ihm vereinigte Industrie mit den Bestrebungen, die Arbeit an Sonn- und Festtagen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, einverstanden. Die thunlichste Vermeidung der im Uebrigen als unwirthschaftlich zu bezeichnenden Arbeit an Sonn- und Festtagen entspricht der gegenwärtig herrschenden Gewohnheit.

*) Wenn die Behandlung der „Frage der Sonntagsruhe im deutschen Reichstage" in Heft 7/8 des „Arbeiterwohl" sich zu einer Polemik gegen die fünf Reden des Herrn Reichskanzler gestaltete, so ist das nicht unsere Schuld.



2. Die Arbeit an Sonn- und Festtagen ist indessen unvermeidlich, so weit die Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung aus technischen Gründen nicht gestattet; zum Zweck der Ausführung von Reparaturen, durch welche die Wiederaufnahme des eigenen oder eines fremden Betriebes am folgenden Werktage sicher gestellt werden soll; zum Zweck der Revision, Reinigung und Instandhaltung der Maschinen und Fabrikräume; sowie endlich in so weit, als sie durch die Handhabung des Transportdienstes der Eisenbahnen und Schiffe bedingt wird.

3. Arbeit an Sonn- und Festtagen, welche lediglich dem Zweck einer Vermehrung der regelmäßigen Production dient, ist für unzulässig zu erachten.

4. Die Feststellung derjenigen Gewerbe, bezüglich deren die Natur des Betriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung an Sonn- und Feiertagen aus technischen Gründen nicht gestattet, ist Sache der untern Verwaltungs-Behörde. Der Erlaß allgemein gültiger Bestimmungen über die Art der hierunter fallenden Gewerbebetriebe, sowie über das Maß der bei denselben an Sonn- und Festtagen erlaubten Arbeit — sei es im Wege des Gesetzes, sei es im Wege der Beschlußfassung des Bundesrathes — wird weder als Bedürfniß noch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Betriebsweise und die ständig wechselnden Anforderungen der Technik für ausführbar erachtet.

5. Die Genehmigung der Arbeit an Sonn- und Festtagen in andern als den in Resolution 2 bezeichneten Fällen bleibt der Ortspolizei-Behörde auf Antrag der Betheiligten überlassen.

6. Als Arbeit an Sonn- und Festtagen ist diejenige Arbeit anzusehen, welche in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends der Sonn- und Festtage fällt.

Herr Geheimer Finanzrath Jencke (Essen) fungirte als Referent. Den wesentlichen Theil seiner Ausführungen geben wir hier nach dem wohl zuverlässigen Bericht der ‚Rhein.-Westf. Ztg.‘ wieder.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, in wie fern in Bezug auf die Sonntagsruhe der Begriff des Mißbrauchs angewendet werden darf, da die demnächstige Enquête darüber entscheiden wird. Für hier soll es meines Erachtens genügen, daß wir den Standpunkt des Central-Verbandes der deutschen Industriellen in Bezug auf die Sonntagsarbeit fixiren, und ich wünsche, daß hierüber eine Meinungsverschiedenheit nicht besteht, daß wir den Sonntag in den Fabriken, Hochöfen, den Gruben u. s. w. wo möglich der Ruhe vollständig gewidmet sehen, daß wir die Sonntagsarbeit perhorresciren. Es wäre mir angenehm, wenn die Versammlung sich diesem Princip anschlösse. Wer den Verhandlungen des Reichstages und den Ausführungen der Presse gefolgt ist, dem wird es nicht entgangen sein, daß man die Industrie und wiederum die Großindustrie als heftige und principielle Gegnerin der Sonntagsruhe hingestellt und behauptet hat, daß deren Gewohnheiten in directem Widerspruch mit der Humanität und dem Gebote der Religion ständen. Ich wünsche die Sonntagsruhe nicht ihres religiösen Charakters entkleidet, und deshalb übergehe ich die Frage, ob es nicht ein staatlicher Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen sei, wenn ihm der Staat verbieten wollte, an dem Sonntage zu arbeiten, weil ich die hohe sittliche und religiöse Bedeutung der Sonntagsheiligung anerkenne und deshalb auch das Recht der Regierung anerkenne, daß diesen Anforderungen Rechnung getragen wird. Ich wünsche die Frage nicht ausgebeutet zu agitatorischen und Wahl-Zwecken, sondern als das, was sie ist: als eine Frage der Praxis, und ich möchte diese Frage einfach und nüchtern dadurch erschöpfen, daß man

fragt: in wie weit würde sich der Stand der Technik und Industrie umgestalten, und sind dieselben im Stande, eine stricte Sonntagsruhe auszuhalten, wenn anders nicht das Interesse und das Gemeinwohl, insbesondere der Arbeiter, in einer ihren Interessen schädigenden Weise leiden sollen? Redner beleuchtet nun die Frage der Sonntagsruhe und recapitulirt in längerer Ausführung, welche Stellung bisher der deutsche Reichstag zu dieser Frage eingenommen. Er fährt dann wie folgt fort. In keiner Argumentation bin ich auf Widerspruch gestoßen, daß die Sonntagsarbeit nur zulässig sein müsse, so weit es sich um Reparaturen handelt, welcher Meinung auch die Reichstags-Commission ist, nicht nur so weit es sich um den eigenen, sondern auch um fremden Betrieb handelt. Es wäre auch eine unerklärlicher Schritt, wenn man an Sonntagen und Festtagen die Vornahme von Reparaturen beschränken wollte, weil sonst die Wiederaufnahme des Betriebes am folgenden Werktage unmöglich würde, zumal alle Feuerbetriebe einer Revision an Sonntagen und Festtagen bedürfen. Zu den Reparaturarbeiten rechne ich auch in weiterm Sinne Reinigung und Instandhaltung. Wenn die nicht an Sonntagen vorgenommen werden, sind Störungen unvermeidlich. Es wäre auch ein schwer zu bezeichnendes Verfahren, wenn man von allen durch die Natur bedingten Betrieben hinwegsehen wollte, z. B. wird die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit bei dem Hochofenbetrieb von Niemandem in Abrede gestellt. Hiermit sollte sich aber auch die Sonntagsarbeit erschöpfen; insbesondere muß denjenigen, welche meinen, die Sonntagsarbeit habe die eifrigsten Freunde in der Industrie, vornehmlich in der Großindustrie, der Glauben genommen werden, als ob die Sonntagsarbeit für die Industrie von irgend einem Gesichtspunkte aus vortheilhaft erschiene. Das ist durchaus nicht richtig; denn die Sonntagsarbeit ist theuerer als die Arbeit in der Woche; die Sonntagsarbeit ist unbeliebt bei den Aufsichtsbeamten, denen durch die Sonntagsarbeit die freie Zeit verkürzt wird. Ich will nicht auseinandersetzen, was es heißt, mit unwilligen Aufsichtsbeamten den Betrieb führen. Die Sonntagsruhe ist eine absolute Nothwendigkeit, und es ist der menschlichen Natur eigen, daß sie am Sonntag feiert. Ich appellire auch an Ihre eigene Wahrnehmung, da Sie wahrscheinlich auch schon die Beobachtung gemacht haben, daß das Arbeitstempo sonst fleißiger Arbeiter an Sonntagen nicht das ist, was es in der Woche ist. (Sehr richtig!) Die Sonntagsarbeit ist als ein nothwendiges Uebel zu bezeichnen. Ich halte diesen Ausdruck für allein zutreffend, wenn ich in aller Kürze ein Votum über die Frage der Sonntagsarbeit abgeben soll. Es wird nun von Förderern der Sonntagsarbeit gesagt, daß sie durch eine regelmäßige Arbeit an Sonntagen die Selbstkosten mindern. Meine Herren! Diese Industriellen befinden sich da in einer gewaltigen Täuschung. Es ist bei den Maschinen nicht anders wie bei den lebenden Wesen, und die Maschinen verlangen eben so sehr ihre regelmäßige Ruhe wie der Mensch. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß der Verschleiß nie ruhender Maschinen ein größerer ist, wie bei den Maschinen, bei denen eine regelmäßige Revision und Wartung stattfindet. Auch eine Sonntagsarbeit lediglich zum Zwecke der Productionsvermehrung ist als durchaus unzulässig zu verwerfen, und ich habe diesen Grundsatz in Nr. 3 der Ihnen vorliegenden Resolution prägnant zum Ausdruck gebracht. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn hiergegen strenge Bestimmungen erlassen würden.

Es kann nun allerdings auf der andern Seite die Sonntagsarbeit unbedingt erforderlich sein, und zwar aus Gründen allgemeiner Art. Es kann z. B. die Sonntagsarbeit nicht entbehrt werden, wenn für einen an einem bestimmten Tage abgehenden Dampfer die Waaren fertig zu stellen sind. Es ist ferner darauf Bezug genommen, daß durch unerwartete Schwierigkeiten in der Fabrication bedeutende Versäumnisse entstanden sind und es sich darum handelt, die Versäumnisse nachzuholen und dadurch das Vertrauen in

die Leistungsfähigkeit des Werkes zu erhalten und dadurch zukünftige Aufträge zu sichern. Ferner muß es der Industrie gestattet sein, an Sonntagen zu beladen und zu entladen, wo eisenbahnseitig die Zufuhr und Abfuhr von Gütern an Sonntagen gefordert wird. Solche Fälle werden immer wiederkommen, und denen muß man Rechnung tragen, was dann Sache der die Verhältnisse kennenden Ortspolizeibehörde ist.

Vielfach ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß der Arbeiter den Wegfall des Verdienstes für den Sonntag, also den Wegfall von einem Siebentel des Lohnes nicht ertragen könne. In der Industrie, soweit wir sie in dem Central-Verbande deutscher Industrieller vereinigt sehen, bestehen solche Rücksichten nicht. Bei der Lohnforderung wie bei der Lohngewährung wird als Regel beibehalten, daß man sich von beiden Seiten bewußt ist, daß am Sonntag keine Arbeit und somit kein Verdienst gewährt wird. Der aus der Herabminderung des Lohnes entstehende Ausfall wird in Betracht gezogen. Die Zahl der Arbeiter ist zu gering, um einen maßgebenden Einfluß auf die Beurtheilung der Frage zu gestatten, wie ich Ihnen durch Zahlen aus dem Betriebe der Firma Krupp nachweisen werde. Es ist für dieses Werk festgestellt, daß in der Zeit vom 1. Oct. 1884 bis 1. Juli 1885 überhaupt 23,142 Schichten gearbeitet sind und darunter 4389 Sonntagsschichten auf den Gas- und Wasser-Werken und 1017 Wächterschichten. Der Dienst der Feuerwehr ist nicht in Ansatz gebracht. Es bleiben also 17,736, die wir auf 17,000 abrunden können. Wir hatten nun 49 Sonn- und Festtage, und somit kommen auf jeden Sonntag 348 Schichten, was bei einem Arbeiterstand von rund 10,000 nur 2,3 Arbeiter ausmacht.

Auf welchem Wege läßt sich nun die Regelung der Sonntagsarbeit am zweckmäßigsten herbeiführen? Die diesbezüglichen Fragen gehören, wie erwähnt, zur Competenz der Verwaltungsbehörde. Es ist nun die Forderung aufgestellt, die Frage der Sonntagsarbeit durch das Gesetz zu regeln, wie die Anträge Hertling, Ackermann u. s. w. es bezwecken. Ein Gesetz erstreckt aber seinen Geltungsbereich über das gesammte Staatsgebiet, und es fragt sich, ob die Materie eine solche ist, welche einer Regelung für ein großes Staatsgebiet überhaupt fähig ist. Die Möglichkeit wird vorliegen, wenn man sich in dem Gesetz auf die Feststellung der allgemeinen, maßgebenden Grundsätze beschränken wollte, wenn man sich darauf beschränken wollte, in dem Gesetz im Princip die Sonntagsarbeit zu verbieten und dann die Ausnahmebestimmungen anführt; dagegen würde ich nichts einzuwenden haben. Aber die einzelnen Fälle im Gesetz zu specialisiren, ist nach meinem Dafürhalten unmöglich. Es ist ferner unmöglich, wie es beabsichtigt wird, dem Bundesrath anheimzugeben, festzusetzen, da solle gearbeitet werden, da nicht. Vielmehr scheint es mir das Beste, wenn es der Ortspolizeibehörde überlassen wird, die ja jeden Augenblick mit den Sachverständigen darüber sich benehmen könnte. In der Schweiz und Oesterreich ist vorgeschrieben, daß an Sonntagen die Arbeit ruhe, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, bei denen die Natur des Betriebes eine Sonntagsarbeit erheischt. In beiden Ländern ist also die Sonntagsarbeit verboten. Aber dort ist die Durchführung der Sonntagsruhe nur dadurch möglich, weil sie einfach nicht befolgt (?) wird, und weil die Ausnahme anfängt, die Regel zu werden (?). Die Düsseldorfer Regierung hat ja die Sonntagsruhe eingeführt, und wenn nun gesagt wird, was der Düsseldorfer Regierung möglich sei, das müsse auch für das Reich möglich und richtig sein, so sage ich, das ist unrichtig. Man wird mir beistimmen, daß die Verordnung der königlichen Regierung in Düsseldorf sich deshalb gut durchführen läßt, weil darin dem freien Ermessen der Ortsbehörde ein großer Spielraum gelassen ist (?) und weil die Ortsbehörden mit großer Sachkenntniß und Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse verfahren. Die Regierung hat sich zu der Frage gestellt, und durch ihren Vertreter in der Commission des Abgeordnetenhauses erklären lassen, daß der

Weg der Gesetzgebung nicht geeignet sei, diese Frage zu regeln, da das Gesetz nicht auf alle Fälle passe.*)

Es ist sehr erfreulich, daß Hr. Jencke und der Central-Verband so energisch die Sonntagsarbeit perhorresciren. Sie erklären ausdrücklich, die „Arbeit an Sonn- und Festtagen, welche lediglich dem Zweck einer Vermehrung der regelmäßigen Production dient", für unzulässig. Herr Jencke sagt direct: „Die Sonntagsruhe ist eine absolute Nothwendigkeit, und es ist der menschlichen Natur eigen, daß sie am Sonntag feiert." Herr Jencke weist auch die Befürchtung des Reichskanzlers, daß der Arbeiter ein Siebentel des Lohnes einbüße, weit ab. Wir sind Herrn Jencke aufrichtig dankbar für ein so energisches Wort zur rechten Zeit.

Ja noch mehr: Herr Jencke und der Central-Verband bestimmen die Ausnahmen — in wie weit die Sonntagsarbeit „nothwendiges Uebel" ist — nach denselben Gesichtspunkten wie der Antrag der Centrums-Fraction resp. Commission. Die Resolution deckt sich in Nr. 2 fast wörtlich mit dem Antrag. Revision, Reinigung und Instandhaltung der Maschinen und Fabrikräume, so weit diese Arbeiten „die Wiederaufnahme des Betriebes am Montag bedingen" und nicht an einem Werktag stattfinden können, gehören selbstverständlich mit in die Kategorie „Reparaturen". Was die übrigen zwei Beispiele des Herrn Jencke anbetrifft, daß für einen an einem bestimmten Tage abgehenden Dampfer noch Waaren fertig gestellt werden müssen, oder daß „unerwartete Schwierigkeiten" die Fertigstellung für den auf Tag und Stunde bestimmten Termin verzögert haben — so haben die Antragsteller sich die Lösung dieser Schwierigkeiten in derselben Weise gedacht, wie es in Nr. 5 der Resolution vorgeschlagen ist: die Orts-Polizeibehörde gibt die Erlaubniß.

Wir können weiterhin zu unserer Freude noch beifügen, daß alle Redner: Commercienrath Frommel (Augsburg, Correferent), Frey, (Mülhausen i. E.), Geh.-R. Leuschner (Eisleben), Wyngaert (Berlin), Gräff (Herne), im Sinne des Referenten sich ausgesprochen haben, und die Resolution angenommen worden ist.

Die Resolution will ein Verbot der Sonntagsarbeit — das liegt in Nr. 4 und 5 der Resolution indirect ausgesprochen. Das Gesetz soll sich aber „auf die Feststellung der allgemeinen maßgebenden Grundsätze beschränken", die Festsetzung der Ausnahmen soll aber nicht im

*) Herr Jencke schloß seine Ausführungen mit einem persönlichen Angriffe gegen uns. Wir haben uns darüber in der Tagespresse („Köln. Volksz.' vom 18. und 19. Octbr. cr.) mit Herrn Jencke auseinandergesetzt.



Gesetz, auch nicht vom Bundesrath, sondern allein durch die Ortspolizeibehörden getroffen werden.

Im Ziele — Sicherung der Sonntagsruhe — sind also der Verband und die Antragsteller des Reichstages einig. Auch bezüglich des gesetzlichen Verbotes der Sonntagsarbeit besteht wenigstens kein Gegensatz. Nur darin gehen die Anschauungen auseinander, daß die Antragsteller des Reichstages dem Bundesrath die Aufgabe zuschrieben: „Art, Umfang und Dauer der Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, für alle Anlagen jeder bestimmten Gattung" festzusetzen — ähnlich wie die Düsseldorfer Regierung es für ihren Bezirk in der „Anweisung" vom 24. Juni 1884 gethan hat — während der Referent das den Ortspolizeibehörden überlassen will. Nun stieß aber der Referent schon gleich beim Correferenten, Herrn Frommel (Augsburg), auf Bedenken, und es wurde einstimmig in Nr. 4 anstatt „örtliche Verwaltungsbehörde", wie der Referent vorgeschlagen hatte, „untere Verwaltungsbehörde" gesetzt. Hr. Frommel machte mit Recht geltend, „es sei gefährlich, einem kleinen Bürgermeister oder dem Dorfschulzen allein die Entscheidung in die Hand zu geben", und will deshalb, daß der Ortspolizeibehörde „eine gleichmäßige Anweisung durch die Landesregirung gegeben werde". Er fügt zwar bei, „es sollten nicht specialisirende, sondern rein generelle Grundsätze sein, nach denen die Ortsbehörden zu verfahren haben"; allein, je „genereller" die Grundsätze sind, desto größer bleibt der Spielraum für die „Rancunen einzelner Dorf-Paschas".

Gerade der Antrag der Centrums-Fraction bietet den wirksamsten Schutz gegen die Polizeiwillkür. Selbst solche, welche der Frage näher stehen, stellen es so dar, als handele es sich wieder um eine „Vermehrung der Polizeigewalt", um ein neues Verbot. In der That verhält es sich aber umgekehrt.

Wie liegt denn die ganze Frage?

Die Sonntagsarbeit soll gemäß Antrag der Centrums-Fraction resp. der Commission principiell verboten sein. Das ist nichts Neues; denn durch Polizei-Verordnungen ist bereits überall in Preußen die Sonntagsarbeit in Fabriken verboten. Neuestens haben noch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und für Landwirthschaft in einem gemeinschaftlichen Circular an die Provincial-Regierungen eingeschärft, die bestehenden Bestimmungen auf das strengste zu handhaben, und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß ... „Arbeiten in Fabriken, sofern nicht Nothfälle oder die

Lage einzelner Fabriken . . . dies bedinge, unterbleiben". In den andern Staaten bestehen ähnliche Bestimmungen.

Während heute die Ortspolizeibehörden darüber bestimmen, ob „Nothfälle" vorliegen, oder „die Lage einzelner Fabriken" Sonntagsarbeit bedinge, soll diese Befugniß der Ortspolizeibehörden eingeschränkt werden, indem der Bundesrath die durch die Natur und Technik der verschiedenen Betriebe geforderten Ausnahmen festsetzt, so daß dann keine Ortspolizeibehörde die Ausführung dieser Arbeiten mehr streitig machen kann. Für außerordentliche Fälle bleibt natürlich nach wie vor der Ortspolizeibehörde das Recht, ebenso wie heute, weitere Ausnahmen zuzulassen. Der Bundesrath, welcher über zahlreiche technisch geschulte Beamte verfügt, und jederzeit in der Lage ist, mit den Industriellen in's Einvernehmen sich zu setzen, kann sich doch einen bessern Einblick in die Technik der einzelnen Industrieen verschaffen, kann doch besser beurtheilen, wie weit eine Unterbrechung des Betriebes möglich oder unmöglich ist, als ein Bürgermeister! Anderseits ist der Bundesrath auch objectiver und für die Erhaltung und das Wohlergehen der nationalen Industrie mehr interessirt, als die Ortspolizei. Und wenn man auf die Vielgestaltigkeit der Industrieen und Betriebsweisen verweist, so wird „überall mit Wasser gekocht" — die Gesetze der Technik bleiben überall dieselben. Je complicirter die Verhältnisse sind, desto weniger reichen die Kenntnisse der Ortspolizeibehörde aus. Wenn man auf den Wechsel der Technik hinweist, so ist auch dem Rechnung getragen, indem der Bundesrath das Recht hat, die Festsetzung zu ändern und zu ergänzen.

Die Festsetzung und genaue Umschreibung der Ausnahmen durch den Bundesrath bezweckt nicht bloß eine Einschränkung der heutigen Polizeimacht, sondern würde auch eine mehr einheitliche Regelung der Sonntagsarbeit für ganz Deutschland ermöglichen. Deutschland ist ein Wirthschaftsgebiet, die technischen Bedingungen z. B. für Walzwerke, Papier- und Zucker-Fabriken &c. sind im Osten und Westen des preußischen Staates dieselben, und doch herrscht die verschiedenste Praxis bezüglich der Sonntagsarbeit. Im Westen bestehen viel strengere Bestimmungen wie im Osten. Die Düsseldorfer Regierung mußte auf die Durchführung zahlreicher, an und für sich berechtigter Bestimmungen verzichten, um die Industriellen ihres Bezirkes nicht gegenüber denen der benachbarten Bezirke zu „benachtheiligen". Die Düsseldorfer Regierung appellirt deshalb selbst in ihrer Anweisung an das Reich resp. die Landesregierung, einheitliche Normen zu geben. Diese einheitliche Regelung ist nothwendig zur Wahrung der gleichen Concurrenz-Bedingungen für die deutsche Industrie.

Die Düsseldorfer Regierung hat durch ihre „Anweisung" vom 24. Juni 1884 eine sehr eingehende Festsetzung der zulässigen Sonntagsarbeiten für die verschiedenen Betriebsgattungen getroffen. Das, was hier für den großen Düsseldorfer Bezirk, in dem fast alle Industrieen vertreten sind, wirklich geworden ist, kann für das Deutsche Reich nicht unmöglich sein: so lautete das Argument der Antragsteller. Hr. Jencke hat als Referent in Köln gegen die „Anweisung" selbst kein Wort der Kritik vorgebracht, aber er setzte die Tragweite der Anweisung herab, und glaubte so das Argument entkräften zu können. Er sagt: „Wenn gesagt wird, was der Düsseldorfer Regierung möglich sei, das müsse auch für das Reich möglich und richtig sein, so sage ich, das ist unrichtig. Man wird mir beistimmen (?), daß die Verordnung der kgl. Regierung in Düsseldorf sich deshalb gut durchführen läßt, weil darin dem freien Ermessen der Ortsbehörde ein großer Spielraum gelassen ist, und weil die Ortsbehörden mit großer Sachkenntniß und Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse verfahren."

Das ist nun aber ein Irrthum, daß im Rahmen der Anweisung oder in der Ausführung „dem freien Ermessen der Ortsbehörde ein großer Spielraum gelassen sei". Hr. Regierungs-Präsident v. Berlepsch erklärte in der Versammlung der Delegirten der Handelskammer zu Düsseldorf, am 27. April 1884, der auch Hr. Jencke beiwohnte, ausdrücklich: „daß die Unterbehörden die ihr von der kgl. Regierung ertheilten Instructionen genau zu erfüllen hätten; demgemäß würde auch die vorliegende Instruction nach ihrer Feststellung für jene in der Weise maßgebend sein, daß sie ohne besondere Genehmigung der kgl. Regierung nicht von derselben abweichen dürften." Ober-Regierungsrath v. Roon bestätigt diese Auffassung.

Das Argument behält also seinen Werth: Warum soll das, was für den Düsseldorfer Bezirk wirklich geleistet ist, für das Deutsche Reich unmöglich sein? Daß eine einheitliche, möglichst klare und bestimmte Regelung der Frage: welche Arbeiten Sonntags geschehen dürfen, welche nicht — höchst erwünscht, ja nothwendig ist, damit Jeder weiß, wie er es hält, und damit nicht die gewissenlosen Arbeitgeber sich auf Kosten der gewissenhaften einen wirthschaftlichen Vorsprung in der Concurrenz erhaschen, leuchtet ein.

Bezüglich des Absatzes 6 der Resolution wollen wir nur bemerken, daß der gesetzliche und kirchliche Sonntag, wie er auch vom ganzen deutschen Volke verstanden wird, 24 Stunden zählt und daß die Auffassung des Herrn Jencke auch von den Vertretern der Regierung in Düsseldorf ausdrücklich zurückgewiesen worden ist. Kein einziger Redner der Delegirten-Versammlung scheint zu diesem Absatz ausdrücklich Stellung ge-

nommen zu haben, so daß die Mitglieder wohl nur irrthümlich — ohne sich der Tragweite bewußt zu sein — dieser ungesetzlichen Auffassung beigestimmt haben.

„Die Sonntagsruhe ist eine Nothwendigkeit und es ist der menschlichen Natur eigen, daß sie am Sonntag feiert.“ Wo man über das Ziel so klar und einig ist, muß doch auch der Weg zum Ziele sich finden lassen — das ist unsere feste Ueberzeugung.

II.

Eine weitere hochbedeutsame Kundgebung zu Gunsten der „gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe“ ist die der evangelischen Generalsynode — der officiellen Vertretung der protestantischen Landeskirche in den neun alten Provinzen Preußens —, welche Ende October in Berlin tagte. Diese Kundgebung hat um so mehr Anspruch auf Beachtung, als der Antrag von der „liberalen“ Berliner Stadtsynode ausging, und alle (vier) Parteien der Generalsynode — Confessionelle, positive Union, Evangelische Vereinigung und Protestantenvereinler — sich einstimmig für denselben erklärt haben. Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß ein Groß-Industrieller der Eisen-Industrie, Herr Commerzienrath Stumm in Neunkirchen, der lange Jahre dem Deutschen Reichstag angehörte, auf Grund eigener Erfahrungen die Frage für vollständig spruchreif erklärte und mit ganzer Kraft für den Antrag eintrat.

Die Resolution lautet:

Hochwürdige Generalsynode wolle

I. in voller und dankbarer Würdigung derjenigen Maßnahmen, die auf mehreren Gebieten der Verwaltung im Interesse der Sonntagruhe theils schon getroffen, theils noch in Vorbereitung begriffen sind, anderseits in der Gewißheit, daß das göttlich geheiligte Recht auf Sonntagsruhe nicht von der Zustimmung der öffentlichen Meinung oder von den Wünschen der einzelnen betheiligten Stände und Personen abhängig ist; daß der Staat vielmehr, kraft seines Berufs: als Hüter des Rechts und der sittlichen Ordnungen, verpflichtet ist, seine Bürger auch in jenem unveräußerlichen Recht kräftig zu schützen; sowie endlich, daß die hochdankenswerthen, zur Abhilfe der socialen Schäden und zum Schutz der Schwachen getroffenen Einrichtungen, in denen der Friedensgedanke der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 sich zu erfüllen beginnt, nur dann zur socialen und sittlichen Wohlfahrt des Volkes gedeihen werden, wenn der Staat auch an die tiefste sociale Wunde: die Entheiligung des Sonntags die helfende Hand anlegt,

beschließen,

an den Evangelischen Oberkirchenrath das Ersuchen zu stellen, bei dem königlichen Staatsministerium, und durch dasselbe bei dem Bundesrath des deutschen Reichs, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß durch eine einheitliche Gesetzgebung, sowie durch Anordnungen der Verwaltungs-Behörden die Sonntagsordnung mehr als bisher zur Durchführung gebracht werde;

so daß:

1. die Organe des Staates rücksichtlich ihrer eigenen Thätigkeit, wie rücksichtlich der von ihnen ausgehenden Maßnahmen sich ihr unterordnen;

2. die Beamten der öffentlichen wie der privaten Verkehrs-Anstalten ebenfalls ihren Sonntag haben;

3. die landwirthschaftlichen Arbeiten und die gewerblichen Arbeiten in Fabriken, Werkstätten und bei Bauten nur stattfinden dürfen, wenn dieselben ihrer Natur nach keinen Aufschub oder keine Unterbrechung erlauben, oder wenn ein besonderer Nothstand sie erfordert;

4. auch die sonstige gewerbliche Arbeit und der Geschäftsverkehr, wie in Verkaufsläden und Comptoiren, auf das dringendste Bedürfniß eingeschränkt werde;

5. durch strengere Ueberwachung der Vergnügungslocale und Schaustellungen die überwuchernde Völlerei und die unsittlichen Einflüsse von den sonntäglichen Erholungen unseres Volkes und seiner Jugend ferngehalten werden.

II. Im Hinblick auf die Verpflichtung der Kirche, die äußere Sonntagsruhe des Volkes zu einer christlichen Sonntagsheiligung zu gestalten, an die ihr zugehörenden General-Superintendenten das Ersuchen stellen, zur Weckung und Belebung ernsten Sonntagssinnes und heiliger Sonntagsfreude einen Hirtenbrief an die Gemeinden der ihnen zugewiesenen betreffenden Provinz richten zu wollen.

Schutz der Sittlichkeit.

Wiederholt haben wir auf die zahlreichen großen Gefahren hingewiesen, welche der Sittlichkeit der Arbeiter in den Fabriken drohen. Diese Gefahren sind doppelt groß, wenn Mädchen und jugendliche Arbeiter in der Fabrik beschäftigt werden. Ein wahrhaft abschreckendes Bild von Rohheit und Zügellosigkeit bietet sich oft, wenn „die Fabriken ausgehen" und man das Unglück hat, in diesen Troß der Mädchen und Jungen, welche den Fabriken entströmen, hinein zu gerathen. Man weiß in der That nicht, soll man mehr der Entrüstung oder — dem Mitleid Raum geben; soll man mehr diese Menschen, welche alle Menschenwürde verleugnen, anklagen oder aber die „moderne Entwickelung", welche diese Verhältnisse verschuldete.

Fast noch erschreckender als dieses Bild, ist — die Apathie, mit der viele Industrielle diese Zustände ansehen. Persönlich hochachtbare Männer, welche auf strenge Zucht und Sittlichkeit in ihrer Familie halten, welche Jedem die Thüre weisen würden, der sich z. B. in Gegenwart der Damen des Hauses eine gemeine Bemerkung erlauben wollte — werden unempfindlich, sobald Arbeiter und Arbeiterinnen ihrer Fabrik in Betracht kommen. Es ist in der That mehr Unachtsamkeit und Nachlässigkeit, als bewußte Pflichtvergessenheit, wenn in so vielen Fabriken die ersten Regeln des Anstandes bei Seite gesetzt werden. Vielfach kommen die „Herren" fast nie in die Fabrik, sie sehen also auf die Ungehörigkeiten nicht; sie überlassen diese Dinge ihren Angestellten und haben so keine Ahnung von dem, was in ihrer Fabrik vorkommt.

Wir kennen zahlreiche Fabriken, in denen Mädchen und Männer durcheinander arbeiten, obwohl sich eine Trennung der Geschlechter, wenigstens in der Weise, daß die Mädchen sämmtlich an der einen Seite, die Männer an der andern Seite des Arbeitsraumes beschäftigt würden, leicht durchführen ließe. Recht oft kann an einer Arbeitsstelle ein Mädchen durch einen ältern, halbinvaliden oder jugendlichen Arbeiter ersetzt werden, wenn nur guter Wille da ist. Jedenfalls könnten für solche Stellen ältere ordentliche Mädchen gewählt, und ältere, zuverlässige Arbeiter mit der Aufsicht betraut werden.

Wir kennen zahlreiche Fabriken, wo die Mädchen nicht ein Mal einen besondern Wasch- und Umkleide-Raum haben, und so gezwungen sind, sich in Gegenwart der Männer zu waschen und umzukleiden. Könnte denn nicht wenigstens in der Fabrik eine Stelle durch verschiebbare Vorhänge abgeschlossen werden, damit die Mädchen sich dort umkleiden?! Wir kennen zahlreiche Fabriken welche nicht ein Mal getrennte Localitäten haben, oder, wenn diese selbst auch getrennt sind, dann vielleicht unmittelbar neben einander liegen, mit einem gemeinsamen Zugange. In diesem Zugange finden dann Ansammlungen von Männern und Mädchen statt; dort wird geraucht, geplaudert rc. Man sollte glauben, schon im Interesse der Arbeit resp. des Geschäfts würden getrennte, bezüglich des Zuganges controlirte Localitäten angelegt. Auch würden sicher die Kosten gedeckt werden, wenn für jeden großen Arbeitsraum und jede Etage besondere Localitäten eingerichtet würden.

Wir kennen zahlreiche Fabriken, die nicht ein Mal geeignete Räume zum Aufenthalt der jugendlichen Arbeiter (in den Pausen) und der Arbeiter und Arbeiterinnen, welchen Mittags ihr Essen gebracht wird, haben. So treiben sich die jugendlichen Arbeiter, Mädchen und Jungen, welchen der Aufenthalt in den Fabriken gesetzlich nicht erlaubt ist, in Wind und Wetter, ohne Aufsicht im Freien herum. Mittags wird das Essen entweder an den Wegen und unter den Thorbogen eingenommen, oder aber zwischen den Maschinen, in dem Dunst und Geruch der Fabrik. Auch hier ist keine Aufsicht. Wenn doch die Arbeitgeber ein Mal Mittags die Fabrik durchwandern wollten, und das Reden und Treiben an den verschiedenen Stellen, namentlich an den Eingängen angesammelten Gruppen beobachten könnten! Der Arbeitgeber ist mit verantwortlich für die Untergrabung des sittlichen Gefühls, für die Gemeinheiten und Verführungen, welche in seiner Fabrik vorkommen. Er hat Ordnung zu halten, und es entspricht der Ordnung, daß Mädchen mit Mädchen und Männer mit Männer sich unterhalten. Die Eingänge sollen frei bleiben und eventuell für die Geschlechter getrennt sein.

Wir kennen Fabriken, in welchen Angestellte und Meister ihre Stellung besonders den Arbeiterinnen gegenüber schändlich mißbrauchen. Die ganze Stadt weiß es — nur der Arbeitgeber weiß es nicht. Der Arbeitgeber muß sich um solche Dinge auch bekümmern — er darf bloß sittlich zuverlässige Leute an solche Posten stellen; aber daran denken die meisten Arbeitgeber kaum. Wenn es sich um ihre eigenen Töchter handelte, so würden sie wohl die Meister und Angestellten sorgfältiger auswählen. Gerade unter den Fabrik-Meistern gibt es wahre Scheusale, die, würden ihre Arbeitgeber eine Ahnung davon haben, längst mit Schimpf und Schande aus der Fabrik gejagt sein würden. Die Mädchen haben nicht den Muth es anzuzeigen, sind auch bald von den andern Mädchen mit verführt; die Eltern glauben nicht, daß der Arbeitgeber nichts davon weiß, erfahren auch meistens erst etwas, wenn es zu spät ist. Sie wissen sich kein Gehör beim Arbeitgeber zu verschaffen und so fordert die Verführung und Gemeinheit ihre weitern Opfer.

Es gibt Fabriken, welche schon von der öffentlichen Meinung als Brutstätten des Lasters gezeichnet sind. Nur schwer können sich die Eltern entschließen, ihre Kinder denselben anzuvertrauen, aber „die Noth kennt kein Gebot“ *) Aber auch in den andern Fabriken ist es selten so bestellt, wie es sein sollte. Möchten doch alle Fabricanten ernstlich in ihrer Fabrik Umschau halten, selbst nachsehen — das ist einzig zuverlässig —, mit gewissenhaften Arbeitern sich besprechen, und auch die Eltern der Kinder befragen: ob irgendwo etwas faul ist. Und wenn es auch nur gemeine Gespräche sind — Gespräche führen zu Thaten, sie müssen unterdrückt werden. Wenn aber gar ein Angestellter und Meister sich durch Zoten hervorthut, dann ist erst recht: Entlassung das einzige Mittel.

*) In einer großen Industriestadt mit Hunderten von Fabriken kam in einem Halbjahr auf zwei Fabriken allein die Hälfte aller gefallenen Fabrikmädchen der ganzen Stadt.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 21975.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1885. Fünfter Jahrgang. 11. u. 12. Heft. **Nov.-Dec.**

Das Familistère zu Guise.*)

Wir hatten schon seit Jahren viel über das sogen. „Familistère" zu Guise in Frankreich gelesen, allein es war ein Bild voll Räthsel, voll ungelöster Fragen, welches wir aus der Lecture gewinnen konnten. „Ist es eine künstliche Schöpfung der Phantasie, eine philosophische Träumerei, die mit dem Schöpfer wieder in's Grab sinken wird, oder trägt es Garantieen des dauernden Bestandes in sich? Sind nicht wenigstens einzelne Gedanken und Institutionen der Erhaltung resp. Nachahmung werth? Gehen die Arbeiter auf die Intentionen des hochherzigen Schöpfers ein, erfassen sie das Ideal, welches ihnen ihr Chef in Aussicht stellt, mit Begeisterung, oder bilden sie nur apathische Zuschauer? Besitzen dieselben die nöthige kaufmännische und technische Einsicht, den nöthigen Gemeinsinn, daß später, wenn die übermächtige autoritative Direction des »Herrn« Godin fehlt, die Organisation nicht wieder auseinander fällt? Ist es endlich das Genie Godin's, getragen von der Begeisterung des Philanthropen, oder sind es die hervorragenden Eigenschaften der Arbeiter, welche den immerhin großen Erfolg der Unternehmung herbeigeführt? Wie wirken die politischen, localen und nationalen Verhältnisse auf die Unternehmung?" Alle diese Fragen drängten sich uns wieder und wieder auf, und es waren alle im Grunde genommen Unterfragen zu der Hauptfrage: „Sollte hier in der That das Problem der Ueberführung der monarchischen Productionsform in die genossenschaftliche gelöst sein, sollte hier die Brücke gefunden sein, welche uns aus der gegenwärtigen capitalistischen Gesellschafts-Ordnung in das Land der Zukunft der Social-Demokraten führt?"

*) Eine Ansicht des Familistère findet sich am Schlusse dieses Heftes.

Der Wunsch, mit eigenen Augen zu sehen, war um so natürlicher, als wir schon oft erfahren haben, wie wenig Wirklichkeit und Beschreibung sich oft decken. Namentlich hatte uns die Hygiene-Ausstellung in Berlin in der Anschauung bestärkt, daß man sich auf Darstellungen in Wort und Bild nie verlassen kann, da auf diesem Gebiete mehr wie auf jedem andern der „Geist es ist, der lebendig macht". Wir stimmten deshalb freudig ein, als unser verehrter Freund, Professor Dr. P., für unsere nächste sociale Studienreise auch einen Besuch in Guise in Vorschlag brachte. In erster Reihe galt unser Besuch Herrn Director van Marken (Hefe- und Spiritus-Fabrik) in Delft beim Haag, dessen sociale Anschauungen und Einrichtungen bereits früher in diesen Heften (Heft 10/11 1882) eingehend geschildert worden sind, so daß ein Vergleich des Charakters und der Schöpfungen des echt „liberalen" und des demokratisch-socialistischen Philanthropen von doppeltem Interesse sein mußte.

Versuchen wir zunächst den Grundgedanken und die Organisation der Unternehmung selbst darzustellen, unsere persönlichen Eindrücke werden wir dann am Schlusse beifügen. Jedenfalls ist die ganze Organisation an sich schon originell und interessant genug, daß sie auch den nüchternen Praktiker interessiren, auch manche praktische Anregung bieten wird. Für den „Arbeiterfreund" aber, der die Organisation mehr in der Idee und aus der Perspective schaut, hat dieselbe so viel Verlockendes, daß eine Klarstellung der Wahrheit doppelt gerechtfertigt ist. Beweis dessen ist die kritiklose, vielfach sogar warme Darstellung, welche dieselbe in zahlreichen deutschen Organen gefunden hat.

Es leitet uns hier in unserer Betrachtung auch noch ein specieller Gedanke. Wir möchten nämlich im Verlaufe der Zeit die verschiedenen Typen einer „Organisation der Fabrik" im humanen Sinne zur vergleichenden Darstellung bringen. Um z. B. gleich den Contrast zu zeichnen, würde eine Darstellung der specifisch katholischen Organisation der Fabrik der Gebrüder Harmel in Val-des-Bois sehr dankbar sein. So schroff gegensätzliche Typen bietet Deutschland zwar nicht; aber ein Vergleich der deutschen Auffassung im Gegensatz zu der französischen ist interessant und belehrend, und auch Deutschland bietet wieder sehr verschiedene Typen. Wir betonen ausdrücklich, daß diese Unterschiede nicht bloß in den persönlichen, religiösen und politischen Anschauungen, sondern auch in den örtlichen und industriellen Verhältnissen liegen.

Die Schöpfung des Herrn Godin stellt sich als der erste (wenigstens in den ersten Stadien) erfolgreiche praktische Versuch einer Realisirung der Ideen des „Communisten" Fourier dar. Die ganze

philosophische, pädagogische und sociale Auffassung Godin's ist wesentlich dieselbe, wie sie auch Fourier in seinen zahlreichen Schriften niedergelegt hat, und es ist so auch psychologisch interessant, wie der nüchterne Praktiker sich mit den radicalen Ideen des phantastischen Humanitäts-Apostels auseinandergesetzt hat.

Fourier und sein System. *)

F. Charles Fourier, geboren 1772 zu Besançon als Sohn eines vermögenden Tuchhändlers, gestorben 1837 zu Paris als Commis eines Handelshauses, hat seine communistischen Ideen in dem Werke: Theorie des quatres mouvements, Paris 1808, niedergelegt und dann später in den Schriften Traité de l'association domestique et agricole (1822), Le nouveau monde industriel (1829) u. a. für die Zwecke praktischer Realisirung näher zu entwickeln versucht.

Der Mensch will nach Fourier Glück, Genuß, Freiheit. Die Bedingung für die Freiheit ist die materielle Unabhängigkeit. Zu diesem Zwecke muß Jedem wenigstens ein Minimum der Existenz gesichert sein. Die Ordnung des Besitzes und der Arbeit muß diesem Ziele dienen. Nur so kann eine Erhöhung der Production eintreten, die, wie sie auf der einen Seite den Fortschritt begünstigt und die Gesellschaft in ihren Bedürfnissen auf ein höheres Niveau erhebt, doch anderseits auch dem Princip der Gleichheit Rechnung trägt und wenigstens eine gerechte Vertheilung des Erworbenen befördert. — Diese Ordnung des Besitzes und der Arbeit soll sich vollziehen in der association agricole und in der attraction industriel. Das Capital des Bodens, das Capital des Werthes und des Vorschusses müssen sich mit der Arbeitskraft verbinden. Bei letzterer aber haben wir wieder die bloß physische Kraft, und die natürliche Anlage — das Talent — zu unterscheiden und die Mittel zu ihrer geeigneten Verbindung zu suchen.

Die Arbeit ist der entscheidende Factor im ganzen Processe. Wo liegt nun das Princip oder Mittel, welches zur Arbeit in wirksamer Weise antreibt? Das ist die große Frage, welche die Beförderung des Fortschrittes, die Vermehrung des Wohlstandes und des Glückes der Nationen bedingt. Fourier glaubte den Schlüssel zur Lösung dieses Problems in der Menschennatur selbst, in ihren Begierden und Trieben gefunden zu haben. Die Arbeit, weil des Menschen Bestimmung, muß

*) Vergl. L. Stein, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich. Leipzig 1848. — Eberl, die Kirche und die Association der Arbeiter. Passau 1866. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft, VII. Theil. Würzburg 1875. — B. Becker, Karl Fourier, Braunschweig 1874

für jeden Menschen ein Glück, eine Freude sein. In jedem Menschenherzen wohnt ein starker Zug zur Arbeit; Jeder besitzt eine Vorliebe für irgend eine Arbeit. Das ist die große Aufgabe des Zukunfts-Staates, zu ermitteln, welches denn der Charakter eines Jeden ist, welches seine hervorstechende Neigung, sein specielles Arbeitsfeld ist. Die Vorstände haben deshalb vor allem die Neigungen und Triebe, das Verhältniß und die nützliche Verbindung derselben zu studiren. Fourier hat deshalb eine Analyse der vorzüglichsten Triebe zugleich mit Angabe des Verhältnisses, in welchem sie zu einander stehen, gegeben. Er hat nicht weniger wie 810 Temperamente, wovon 408 des halben Charakters, zu unterscheiden gewußt. Die Freiheit und Gleichheit der Erziehung soll alle diese Triebe zur vollen und freien Entfaltung bringen, die Freiheit der Berufswahl wird auch von selbst die richtige Combination der Kräfte — Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung — hervorrufen. Die freie Wahl der Arbeit ist der wirksamste Hebel der Arbeitsamkeit. Damit muß sich verbinden der Wechsel der Arbeit und der Wetteifer. Kann Jeder sich seine Arbeit wählen, ist für gesunde, angenehme Arbeitsstätten, für eine entsprechende Abwechselung der Beschäftigung gesorgt, findet die Arbeit ihre Anerkennung und ihren Lohn, weiß die Erziehung das Gefühl der Pflicht gegen die Gemeinschaft, und das Ehrgefühl zu wecken, so wird Wohlstand und Frieden und sociale Harmonie daraus erblühen.

Die Form, in welcher sich das wirthschaftliche und gesellige Leben concentriren wird, ist die „Phalanx“. Je dreihundert Familien vereinigen sich zu einer Phalanx, welche nie unter 1000, nie über 2000 Seelen stark sein darf. Eine solche Phalanx bekommt je eine Quadratmeile Boden zur Bearbeitung. Im Mittelpunkt dieser Domaine befindet sich das Phalanstère, welches sowohl die Privatwohnungen, welche den verschiedenen Bedürfnissen und Vermögens-Verhältnissen entsprechend eingerichtet sind, wie auch die öffentlichen Arbeits-Säle (Seristerien) zur Ausübung der Industrie im Großen enthält. Durch das ganze Gebäude läuft ein Straßengang, der eine verdeckte Verbindung zwischen allen Punkten herstellt. Die Zimmer erhalten ihr Licht einerseits von diesem Gang, anderseits vom Lande. Die Mitte des Phalanstère ist friedlichen Beschäftigungen überwiesen; alle lärmenden Werkstätten sind auf den einen Flügel verlegt. Das Phalanstère ist ganz den Zwecken der Gesundheit, der Bequemlichkeit und der Sparsamkeit entsprechend eingerichtet. Ein einziges großes Gebäude, das stets in gutem Zustande erhalten wird, ersetzt so die zwei bis dreihundert alten Mauern in Dörfern und Flecken. Anstatt dreihundert Küchenfeuer und dreihundert Haushälterinnen sind nur vier oder fünf große Feuer sowie

etwa ein Dutzend kundiger Personen, welche für die verschiedenen Vermögensklassen Speisen herrichten, nöthig. In den gemeinsamen Eßsälen gibt es je nach dem Lebensalter und sonstigen Verhältnissen Tafeln mit mindestens drei Preisen, so daß die Tischgenossen die Auswahl haben. Jeder hat aber auch die Freiheit, in seinem Zimmer mit seiner Familie zu speisen. Die Ersparniß der Küche bleibt dieselbe. Ebenso steht es mit Speicher und Keller. Würde man so die sechs Millionen vereinzelter Haushaltungen Frankreichs auf 18-—20,000 genossenschaftlich verbundene Haushaltungen reduciren, so würde die Haushaltungs-Arbeit im Verhältniß von 6 : 1 vermindert werden. Ebenso stände es um die Erziehung der Kinder. Der Unterricht der armen und reichen Kinder soll derselbe sein. Schule, Kirche, Theater, Lesezimmer, Spiel- und Erholungssäle — alles, was der Bildung und Erholung der Menschen dient, würde im Phalanstère sich concentriren. Durch die genossenschaftliche Zusammenlegung würden auch für die Production die wirksamsten Fortschritte gegeben sein. Die besten Maschinen könnten zur Verwendung kommen, die Erfindungen zum Nutzen der Gemeinschaft ausgebeutet werden; alle Arbeit und alles Capital, welches heute in dem zersplitterten Kleinbetriebe unnöthig verzettelt wird, wäre gespart.

Ferner würde der wucherische Zwischenhandel beseitigt; Verkauf und Einkauf der Producte würde im Großen geschehen. Nach einer Aufstellung Lemoyne's beläuft sich der Werth der Ackerbauproducte Frankreichs auf $4^1/_2$ Milliarden Frcs. und davon verschlingt der Zwischenhandel nicht weniger als 1350 Millionen Frcs. Der Handel drückt den Lohn der Arbeit und vertheuert den Consumenten die Waare. Die Gesellschaft muß vor den Bankerotten, der Agiotage und dem Wucher geschützt werden. Das kann nur durch die Genossenschaft geschehen.

In der genossenschaftlichen Organisation werden alle Grade und Behörden durch Wahl geschaffen. Die Frauen haben gleiches Stimmrecht wie die Männer. An der Spitze der Phalanx steht der Unarque; an der Spitze aller Phalangen, wenn die ganze Erde einmal mit solchem Netz überzogen ist, der Omniarque. Doch kann von einer eigentlichen Herrschaft keine Rede sein, da sich alles durch die Harmonie der Triebe, durch die natürliche Anziehungskraft regelt.

Der Grundbesitz, Gebäude, Maschinen, Werkstätten, Arbeits-Instrumente 2c. gehören der Gemeinschaft. Der Ertrag der Production wird vertheilt zwischen den betheiligten Factoren in der Weise, daß dem Capital $^4/_{12}$, der Arbeit $^5/_{12}$ und dem Talent $^3/_{12}$ zufallen. Die Arbeit ist also der bevorzugte Factor. Es werden die Arbeiten unterschieden in angenehme, nützliche und nothwendige und je nach

dem Charakter verschieden gelohnt. Da die Führer der Arbeit: Directoren, Werkmeister 2c., gewählt werden, so bestimmt die Gemeinschaft über die Vertheilung des Ertrages, welcher dem Talent zufällt. Das Eigenthumsrecht bleibt in Fourier's System bestehen; nur ist der Antheil des Capitals am Ertrag der Production fest umgrenzt.

Fourier glaubte an die unmittelbare Realisirung seiner Ideen und zwar auf dem Wege friedlicher Propaganda. Er suchte nur einen Candidaten, der das Capital für den ersten Versuch vorschießen würde, der sich allerdings zu seinen Lebzeiten nicht fand. Als er sein erstes Buch der „Theorie der vier Bewegungen" herausgab, rechnete er sicher darauf, daß in fünf Jahren ganz Europa mit Phalanstèren überzogen sein würde. Sein Leben war voll Wechsel und Enttäuschungen. Die relativ vernünftigen Gedanken seines Systems wurden durch das Beiwerk pantheistischer Phantasien vollends ungenießbar. Ein praktischer Versuch seines Schülers V. Considerant (1853) in Texas scheiterte. Auch Herr Godin hatte sich bei dieser Gründung durch ein Capital von 100,000 Frcs. betheiligt, und war mit als Director in den Vorstand gewählt. Herr Godin „gab seine Illusionen auf" und faßte, wie er selbst schreibt, „den Entschluß, von Niemandem mehr die Anstellung von Versuchen zu erwarten, die er selbst machen könne."

Es wird in Deutschland vielleicht kaum zehn Personen geben, welche die Schriften Fourier's gelesen haben. Und doch hat Fourier vielleicht einen größern Antheil an den Ideen und Schöpfungen unserer Zeit — „Harmonie von Capital und Arbeit", „Verbindung von Landwirthschaft und Industrie" (Arbeiterwohnungen mit Gärten), Kinder-Krippen und -Gärten, Volksküchen, Consum- und Productiv-Genossenschaften, Gewinnbetheiligung — als wir ahnen. In der Schöpfung Godin's sind jedenfalls die Ideen Fourier's am vollkommensten zur Ausgestaltung gekommen. Die Darstellung der Organisation Godin's wird genügen, um die entscheidenden Fourieristischen Züge in dem Bilde zu erkennen.

Herr Godin und sein Socialpalast.*)

Godin ist der Sohn eines armen Kesselschmiedes in dem Dorfe Esquehéries. Er arbeitete eine Zeit lang als Lohnarbeiter, gründete

*) Godin hat selbst in einer Reihe von Schriften seine Ideen und sein Werk geschildert, die aus der Librairie du Familistère Guise (Aisne), zu beziehen sind. Uns liegen vor: Mutualité socialo et association du caj ital et du travail ou oxtinction du paupérisme par la conseoration du droit naturel de faibles au nécessaire et du droit des travailleurs à participer aux benefices de la production. Paris 1880. Solutions sociales, Paris 1871. Mutualité nationale contre la misère. Paris 1883. Lo Familistère de Guiso. Guise 1884. Godin gibt auch eine sociale Wochenschrift heraus: Le Devoir. Revue des questions sociales, welche bereits im neunten Jahrgang erscheint.

dann in seinem Geburtsorte, im Jahre 1840, ein eigenes Geschäft in Heizapparaten (Küchen- und Hausgeräthe), und zwar führte er statt Eisenblech die Fabrication aus Gußeisen ein. Im Jahre 1846 zog er mit 20 Arbeitern nach Guise (Departement Aisne) und legte hier den Grund zu der Fabrik, die nunmehr 1400 Arbeiter beschäftigt; außerdem besteht noch eine Filiale in Laeken bei Brüssel. Die Fabrik umfaßt ein Areal von 46,200 Quadrat-Meter; zur Hin- und Herbeförderung des Materials innerhalb des Etablissements dient ein Schienenstrang von 4200 Meter Länge.

Im Jahre 1859 kaufte Godin ein sechs Hectar umfassendes Grundstück jenseits des Flüßchen Oise, an, setzte dasselbe durch eine Brücke mit seiner Fabrik in Verbindung und legte dann den Grundstein zu dem linken Flügel, des sogenannten Socialpalastes oder „Familistère".

Da das Grundstück angeschwemmter Boden war, so mußten Fundamente von drei Meter Breite errichtet werden. Um das Gebäude vor Ueberfluthungen zu schützen, wurden die Keller, welche das ganze Gebäude unterlaufen, in dem Niveau der Umgebung angelegt und dann ringsum der Boden bis zu 2½ Meter hoch aufgefüllt.

Der Socialpalast hat in seiner Vollendung eine Fronte von 180 Meter und besteht aus drei Häuser-Carrés. Das mittlere tritt als Hauptpalais zurück, so daß der vor demselben befindliche Platz von den beiden andern Palais flankirt wird. Das mittlere Rechteck hat 65 Meter Fronte und 40 Meter Tiefe, der innere Hofraum ist 45 Meter lang und 20 Meter breit. Der linke Flügel hat 50 Meter Façade und 38 Meter Tiefe, sein innerer Hofraum hat 30 Meter Länge und 18 Meter Breite; der rechte Flügel hat 54 Meter Fronte und dieselbe Breite wie der linke Flügel.

Das Gebäude hat drei Stockwerke mit circa 1200 Thüren und Fenstern.

Die Hofräume sind in der Höhe des Daches mit Glas bedeckt. Den drei Stockwerken entlang sind im Hofraum Galerien angebracht, welche die Verbindungen mit den einzelnen Räumen der Etage vermitteln. In den vier Ecken eines jeden Hofraumes führen Treppen zu den Galerien hinauf. Gänge zwischen den Galerien verbinden die einzelnen Höfe. Zehn Ausgänge dienen als Communication zwischen den innern Höfen, dem äußern Centralplatz, der Straße und den Gärten. Thüren gibt's hier nicht; ein Portier ist also überflüssig. Der Eintritt ist Tag und Nacht frei. Im Winter sind die Thüröffnungen zum Schutze gegen die Kälte mit Windfängen versehen.

Die Hofräume sind die Nacht hindurch mit einer Gaslaterne erleuchtet. Besondere Angestellte (zumeist Frauen) haben für die Reinhaltung der Galerien, Treppen, Aborte u. s. w. Sorge zu tragen.

Ein Nachtwächter macht zu jeder Stunde der Nacht einen Rundgang vom Keller bis zum Speicher. Eine aus Freiwilligen bestehende Feuerwehr tritt beim Feuer-Alarm in Thätigkeit.

Das Erdgeschoß des »palais social« dient zum großen Theil als Magazin und Verkaufsstätte für die einzelnen Lebensbedürfnisse. Die darüber liegenden Stockwerke sind Arbeiterwohnungen, mit einer Bevölkerung von circa 300 Familien und 1200 Köpfen. Godin nannte seinen Palast Familisterium (familistère) zur Charakterisirung seiner Bestimmung, die vielen Familien zu einer Familie zu vereinigen. In der Filiale Laeken ist ein ähnliches Palais errichtet.

Der Chef selbst, wie die Beamten und Lehrer, haben gleichfalls ihre Wohnung im Palais. Die übrigen Arbeiter wohnen in der Stadt Guise und in den angrenzenden Ortschaften. Nur diejenigen Arbeiter, welche im Familistère wohnen, haben Anspruch auf Gewinnbetheiligung.

Die Vorzüge des Familistère sind manchfach. Die Arbeiter wohnen ganz in der Nähe ihrer Arbeitsstätte; dieselben ersparen so die Zeit und Mühe des Hin- und Heimweges und können die Pausen (Mittags) in ihrer Familie zubringen. Die Wohnungen sind geräumig; nach der Hofseite zu haben sie durchgehends eine Tiefe von 4,50 Meter, eine Breite von 3,95 Meter, die nach der Außenseite eine Tiefe von 4,70 Meter, eine Breite von 4,75 Meter. Jedes Zimmer hat eine besondere Ventilation. Die auf jeder Etage angebrachte Wasserleitung erleichtert die Reinhaltung. Es ist auch gewiß von gutem Einfluß, wenn der Fabrikherr mitten unter seinen Arbeitern wohnt. Ein großes Wasch-Haus mit Bade-Anstalt und Trockenkammer ist in einer angemessenen Entfernung vom Familistère angelegt, ähnlich wie in Mülhausen im Elsaß. Es ist streng verboten, im Familistère zu waschen. So sind alle übeln Dünste und Feuchtigkeit aus der Wohnung ferngehalten.

Auch die Rentabilität der Unternehmung ist ohne Zweifel so lange gesichert, als alle Wohnungen belegt sind, respective die Fabrik selbst lohnende Beschäftigung bietet. Herr Godin constatirt selbst: „Das Familistère wird in den Augen vieler Leute nur dann eine praktische Thatsache sein, wenn die finanzielle Seite als unmittelbar für das Capital lohnend sich erweisen wird; glücklicher Weise ist das der Fall."

Die Miethe für Wohnungen ist so angesetzt, daß nach Abzug der laufenden Ausgaben für Steuer, Feuerversicherung, Verwaltungs-Kosten, Reparaturen, Reinigung, Beleuchtung u. s. w. noch immer 3 Procent für das in sämmtlichen Gebäuden angelegte Capital herauskommen.

Godin belegt dieses mit folgendem Rechen-Exempel:

Der Grund und Boden des Familistère kostet in runder Summe	50,000	Frcs.
Der Hauptpalast	400,000	„
Der linke Flügel	300,000	„
Die Kleinkinder-Anstalt	40,000	„
Die Schulen und das Theater	125,000	„
Wirthschafts-Gebäude	50,000	„
Die Bäder- und Wasch-Häuser	35,000	„
Für Mobilar und Umschlagscapital zu kaufmännischen Operationen	80,000	„
Summa	1,080,000	Frcs.

Die Kosten des Familistère bezifferten sich also zu der Zeit, wo der rechte Flügelpalast noch nicht bestand, auf 1,080,000 Frcs.

Als Minimal-Miethpreis wurde pro Monat festgesetzt:

für das Erdgeschoß pro Meter	0,26	Cent.
„ die 1. Etage „ „	0,29	„
„ „ 2. „ „ „	0,26	„
„ „ 3. „ „ „	0,23	„
„ „ Keller „ „	0,10	„
„ „ Speicher „ „	0,10	„
Das würde, einschließlich der Miethe für die Gärten, einen jährlichen Ertrag ergeben von	40,140	Frcs.
Für Verwaltungskosten u. s. w. wurden veranschlagt	9,756	„
Es bleibt also Netto	30,384	Frcs.,

also p. p. 3 Procent des Anlage-Capitals.

Die vacanten Wohnungen werden auf einer im untern Hofraume befindlichen Tafel mit dem Minimal-Preise angekündigt, und dem Meistbietenden, der sein Angebot brieflich mitzutheilen hat, zugeschlagen. Auf einer andern Tafel sind die Nummern der Wohnungen und die Namen der Inhaber verzeichnet.

Die Zimmer sind nicht möblirt, sondern einfach gekälkt; der Miether muß die Wohnung auf seine Kosten in Stand setzen und halten.

Die Bewohner des Familistère bilden zugleich eine Consum-Genossenschaft. Alles, was dieselben bedürfen: Lebensmittel, Kleider, Schuhe, Holz, Kohlen u. s. w. beziehen sie aus den Verkaufsstellen. In einem besondern Bau befinden sich zugleich Restaurant und Café. Es ist bezeichnend, daß sogar auf Borg gegen Bons verkauft wird.

Der Verkaufspreis der en gros eingekauften Waaren wird vom Verwaltungsrath taxirt; der Gewinn wird zur Hälfte getheilt zwischen Käufer und Verkäufer. Dem Käufer wird sein Gewinnantheil nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben und mit 5 Procent verzinst. Die gekauften Waaren werden jedem Käufer in ein besonderes Büchelchen eingetragen, mit dem Zwecke, dadurch zur Buchführung anzuleiten und so von unnöthigen Ausgaben abzuhalten. Der Gewinn wird nach Abzug der Capital-Zinsen (3 Procent) zur Bestreitung der Kosten für den Unterricht, für den Waisen- und Invaliden-Fonds verwendet.

Die Ausgaben für das Lehrer-Personal beliefen sich gemäß Rechnungs-Ablage im Jahre 1883 auf 33,000 Francs.

Die Warte-Anstalt (nourricerie) und das Pupponat.

Die Erziehung spielt in allen communistischen Systemen eine große Rolle. Herr Godin geht nicht, wie Fourier, von der natürlichen „Harmonie der Triebe" aus, sondern beurtheilt die Neigungen der Menschen etwas nüchterner. Auch in der Godin'schen Moral ist die Arbeit „das höchste Gesetz des Menschen", aber Godin weiß recht gut, daß die Erfüllung dieses „Gesetzes" nur die Frucht der Erziehung sein kann.

Herr Godin nimmt die Kinder des Familistère sofort fast mit der Geburt für seine Erziehung in Beschlag. Die Mütter lassen sich diese Entlastung der häuslichen Sorgen auch bereitwillig gefallen. „Erziehung zur Arbeit" und „Erziehung zur Vergesellschaftung": das kann man als leitendes Erziehungsprincip des Herrn Godin bezeichnen. An Stelle der Familien-Erziehung und -Pflege tritt die Anstalts-Erziehung, wie es ja leider in Frankreich auch in bessern Familien vielfach üblich ist.

Die Kinder-Krippe oder die Warte-Anstalt (Nourricerie) und die Bewahrschule oder das Pupponat befinden sich in einem besondern Gebäude, welches in gleichem Niveau hinter dem Central-Palast errichtet ist und mit diesem in Verbindung steht. Die Flur führt rechts in die Küche und daran schließt sich ein Zimmer an, in welchem die verschiedenen Utensilien aufbewahrt werden. Grade aus geht es in den sogenanten Promenaden-Saal, einem Raum von 15 Meter Länge und sechs Meter Breite. An der dem Flur-Ende ganz entgegengesetzten Seite befinden sich die Cabinete, in denen 50 Kinderbettchen Platz finden. Die Bettchen sind eigenthümlich construirt: eine ovalförmige eiserne Reifstange wird von zwei eisernen Pfosten getragen, der eine an dem Kopfende, der andere zu Füßen des Kindes. Der des Kopfes dient zugleich als Träger des Vorhanges. Die Pfosten sind nach unten hin durch eine Querstange verbunden und laufen in zwei

Füße aus. An der eisernen Reifstange ist ein starkes Zwilligtuch angeschnürt und dient als Matratze. In diese Art Hängematte werden dann 30—40 Liter grobe Roggen-Kleien hineingebracht und darüber wird ein Leintuch ausgebreitet. Das Kopfkissen ist ebenso hergestellt. Godin ergeht sich in seinem Bericht mit einer gewissen Vorliebe in die Details des Verfahrens, das Mittel muß also wohl für gewisse Zwecke probat sein. Die Schlafcabinete sind nach dem Promenaden-Saale hin offen, nur durch eine niedere Schranke getrennt, so daß die Kinder stets unter Aufsicht der Wärterinnen sind. Der Hauptsaal ist in der Mitte durch eine gleiche Schranke getheilt. Der rechte Theil ist der Aufenthaltsort, wo die Kleinen ihre ersten Gehübungen anstellen. Die Kinder bleiben in der Nourricerie bis zum Alter von 26—28 Monaten. In den ersten Jahren wurden dieselben Tag und Nacht dort aufbewahrt; nunmehr sind sie Nachts der Pflege der Mutter überlassen. Die nothwendige Milch für die Kinder wird aus einem Kuhstalle geliefert, wo dem Zweck entsprechende Vorkehrungen getroffen sind.

Das sogenannte Pupponat (für Bübchen, Püppchen) umfaßt die Altersklasse von 2 bis 3½ Jahren. In der linken Hälfte des Saales ist der Spielsaal, wo also die Kleinen der Nourricerie zugleich Zeuge der Spiele der älteren Genossen sind und dadurch ihren Nachahmungstrieb angeregt fühlen. Rings um das Gebäude, mit einem Eingange aus dem Pupponat sowohl wie aus der Nourricerie, läuft eine verdeckte Galerie mit einem Ausgange in's Freie. Der anschießende Park bietet hinreichenden Raum zur freien Bewegung bei günstigem Wetter. Sind die Kinder ermüdet, so finden sie in dem Zimmer rechts von der Flur auf Bänkchen mit Pültchen die nothwendigen Ruheplätze. Die Wände dieses Zimmers sind mit Abbildungen von Thieren, Pflanzen und sonstigen Gegenständen versehen, welche der Fassungskraft der Kinder angemessen sind. Spiele und Unterricht bewegen sich im Rahmen des Fröbel'schen Kindergartens.

Zur Zeit der Mahlzeiten, sowie Abends gehen die Kinder zur elterlichen Wohnung.

Die Schulen.

Der Hauptfaçade des Palais Social gegenüber, in einer Entfernung von 80 Meter, erheben sich in gleicher Linie drei große Gebäude: das Theater flankirt von zwei Schulgebäuden. Die Lage des Theaters ist recht bezeichnend für den Geist der Schule; wir würden viel lieber eine Kirche an der Stelle sehen, als Kennzeichen, daß der Unterricht von christlichem Geiste durchdrungen ist. Aehnlich wie Fourier, der die Jugend in zwei Corporationen in kleine Banden und Horden ein-

theilt, hat auch Godin eine Zweitheilung vorgenommen: das Cambinat und die eigentliche Schule. Zu ersterm gehören die Kinder von vier bis sechs Jahren; als Unterrichtszimmer dient ein größerer Saal. Fourier hatte den sonderbaren Wahn, diese kleine Banden schon mit den schmutzigsten Arbeiten zu beschäftigen, um sie so den Weg vom Guten zum Schönen zu führen. Diese Extravaganz hat Godin selbstverständlich fallen lassen, im Uebrigen bekennt er sich aber als einen Bewunderer des Fourier'schen Banden- und Horden-Systems und nennt dessen Erziehungslehre geradezu ein Meisterwerk.

Im Cambinat fängt bereits die Vielwisserei an. Wir finden da u. a. neben Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen im Programm aufgestellt: Uebungen in der Mimik, Belehrungen über gute Kameradschaft, Benennung der Künste und Handwerke, Naturgeschichte, Zeichnen u. s. w. Auch Fröbel'scher Anschauungs-Unterricht wird gepflegt. Bretter von je sechs Meter Länge werden auf Untersätzen zu langen Tischen gebildet. Dann versuchen sich die Kinder mit Holzstückchen von verschiedener Form (Würfel, Dreiecke, Parallelogramme) im Aufbauen. Holzstäbchen und galvanisirte Eisendrähte werden vermittels Tonkügelchen zusammengestellt und daraus verschiedene Gebilde (Körbe, Käfige u. s. w.) gemacht.

Körper- und Marsch-Uebungen, nach militärischem Muster im Tact und unter Gesang ausgeführt, bilden einen Haupttheil des Unterrichts.

Der Religions-Unterricht beschränkt sich auf „einen Gesang des Gebetes" oder „der religiösen und brüderlichen Anrufung". So nennt es Godin, läßt es also unentschieden, ob es ein Gebet ist zum dreieinigen Gott, oder aber zu einem „höhern Wesen" nach Fourier'schem Vorbild, in dessen Phantasie Materie und Naturkräfte sich vielfach zu pantheistischen Wesen ausgestalteten. Allwöchentlich werden Belohnungen ausgetheilt in Form von Bildchen (?), Bonbons, Decoration mit Bändern 2c. Die Kinder werden also früh daran gewöhnt, das Gute nicht aus Pflichtgefühl, sondern der Belohnung wegen zu thun. Das ist die französische Pädagogik, die Gott sei Dank in Deutschland noch nicht zur Gepflogenheit geworden ist. Das Cambinat besteht aus zwei Klassen, unter Leitung dreier Lehrerinnen.

Die eigentliche Schule (Knaben und Mädchen zusammen) umfaßt drei Unterrichts-Curse. Der erste, die eigentliche Elementarschule, besteht aus zwei Klassen; die Schüler befinden sich im Alter von 6½ bis 9 Jahren. Das Pensum des Unterrichts ist selbstverständlich wieder ein über und über reichhaltiges. Außer dem Nothwendigen wird hier u. a. das kleine Gehirn bereits mit geometrischen Figuren vollgepfropft. Das Kind empfängt hier Vorlesungen über nützliche Dinge, die ihm Liebe zur Arbeit und

Wissensdurst einflößen sollen, hört Erzählungen aus der Naturgeschichte 2c., aber von Religions-Unterricht ist keine Rede mehr.

Mit dem Cambinat haben sie die körperlichen und Fröbel'schen Uebungen gemeinschaftlich. Der zweite Cursus, die Mittelschule, besteht ebenfalls aus zwei Klassen; in der ersten Klasse sind die Schüler und Schülerinnen von neun bis zehn Jahren, in der zweiten die von zehn bis zwölf Jahren. Der Unterricht ist in fortschreitender Entwickelung entsprechend dem des ersten Cursus. Es kommt noch hinzu Geometrie, Industrielehre und praktische Uebungen im Messen und Wägen. Mit dem ersten Cursus nehmen sie Antheil an dem Unterricht über Gartenkunde des dritten Cursus. Letzterer hat nur eine Klasse und sind darin die Befähigteren von 11 bis 13 Jahren. Hier erweitert sich das Pensum in erschreckendem Maße. Dasselbe umfaßt einfache und doppelte Buchführung, Mechanik, Mineralogie, Kosmographie, Osteologie, Geographie, Philosophie über die Gesetze des Lebens und der Arbeit, Geschichte, hauptsächlich seit der französischen Revolution, Vocal- und Instrumental-Musik u. s. w.

Nach dem Elementar-Unterricht folgt noch ein höherer Cursus für diejenigen Schüler, welche das Studien-Zeugniß zum höhern Unterricht erlangt haben. Hier finden also die talentvollsten Zöglinge ihre Vorschule für spätere höhere Stellungen im Familisterium.

Die Schulzeit ist von acht bis neun Uhr, zehn bis ein Uhr und von drei bis sechs Uhr. Zwischen jeder Unterrichtsstunde ist zehn Minuten Pause zur Erholung. Wir halten diese Eintheilung für unpraktisch. Warum bereits nach der ersten Stunde eine Stunde Pause, wo der Geist noch frisch ist? Die Erholungsstunde wäre jedenfalls besser der Mittagsruhe zugefügt. Auch die allstündlichen Pausen von zehn Minuten sind für den Unterricht eher hemmend, denn fördernd; auch in deutschen Schulen hat man solche Versuche gemacht, diese Pausen dann aber bald wieder aufgegeben.

Jeden Monat wird den verdienstvollen Schülern und Schülerinnen eine Belohnung des Fleißes zuerkannt und deren Namen auf einer besondern Tafel im Hofraume des Familisteriums bekannt gemacht.

Um die Kinder schon in der Jugend für das allgemeine Wahlrecht zu erziehen und sie daran zu gewöhnen, dem Verdienst auch die Anerkennung zu zollen, findet monatlich in jeder Klasse abwechselnd über je eine Tugend und einen Unterrichts-Gegenstand eine Abstimmung der Schüler statt, wer sich am meisten ausgezeichnet habe. Die Zahl der Stimmen, welche die Schüler erhalten hat, wird ebenfalls auf der Tafel angeschlagen. Es wird sogar ein Conseil (Ausschuß) von den Schülern gewählt, der bei Belohnung und Strafe sein Urtheil abgibt. Unter den

Strafen der Kinder figuriren auch Geldstrafen — die doch eigentlich die Eltern treffen — und werden dieselben ebenfalls öffentlich bekannt gegeben. — Bei Spaziergängen 2c. marschiren je ein Knabe und ein Mädchen paarweise in Reihe und Glied, in der Reihenfolge der Plätze, welche sie in der Schule einnehmen.

Die Nähe von Schule und Wohnung, die Aufsicht, der die Kinder stets unterstehen, der stetige Contact zwischen Eltern und Lehrern, die Anregung zum Wetteifer, die Erleichterung der Fortbildung im Anschluß an das specielle Gewerbe, die Aussicht einer entsprechenden Stellung auch im spätern Leben im Familistère, — alles das sind günstige Momente, die das Talent fördern, aber auch den Ehrgeiz wecken und später bei der demokratischen Verfassung gefährlich werden können.

Unterhaltungen und Feste.

Der große Park bietet Raum für Jung und Alt, Männer und Frauen zu Spaziergängen; angebrachte Sitzplätze laden die Müden ein zur Ruhe, die Plaudernden zu einem schattigen Stelldichein. Das Flüßchen Oise, welches das Etablissement schlangenförmig umwindet, gibt Gelegenheit zur Angelfischerei, der die Franzosen so gern obliegen, sowie zu Lustfahrten auf bereitstehenden Kähnen.

Eine Bibliothek von 3000 Bänden versieht mit Unterhaltungsstoff für die Stunden, welche man zwischen den vier Mauern zubringen muß. Welcher Art der Inhalt der Bibliothek ist, wissen wir nicht; aber leise Bedenken können wir nicht unterdrücken.

Das Theater sorgt in gleicher Weise für Bildung und Unterhaltung. Das Theater umfaßt 1200 Zuschauer. Wie uns mitgetheilt wurde, kommt regelmäßig eine Theater-Gesellschaft aus St. Quentin nach Guise, um dort Vorstellungen (Schauspiel und Oper) zu geben. Die Besucher müssen ihre Plätze ziemlich theuer bezahlen. (1—2 Frcs., Galerie billiger.) Herr Godin hat seine Hofloge. Der ursprüngliche Gedanke von (Fourier und) Godin, daß die Arbeiter selbst die Aufführungen geben sollten, scheint aufgegeben zu sein. Es wurde uns gesagt, die Uebungen würden zu viel Zeit erfordern; auch sei das mit dem Ernst der Arbeit kaum verträglich. Das ist höchst bezeichnend, daß Herr Godin nicht einmal eine Lieblingsidee mit seinen Arbeitern durchzuführen vermag, welche jeder Gesellenpräses mit seinen schwerfälligen deutschen Gesellen glänzend zur Ausführung bringt. Welche bedeutende Stellung Herr Godin dem Theater zuweist, geht aus der centralen Stellung desselben zwischen den Schulgebäuden hervor. Diese centrale Bedeutung des Theaters als Stätte der Bildung und Erziehung ist eben durch den Umstand, daß die Arbeiter selbst von der Bühne ausgeschlossen

sind, vollständig aufgegeben. Eine vagabundirende Schauspieler-Gesellschaft gibt Operetten, Lustspiele 2c. zum Besten; die Mitglieder des Familistère sind in derselben Lage, wie jeder Kleinstädter und Vorstadtbürger: sie können sich für ihr gutes Geld einige Abende amusiren lassen. Das ist also die ganze „Mission“ und „Cultur-Aufgabe“, welche das Godin’sche Theater zu lösen berufen ist.

Besser steht es mit dem Gesang- und Instrumental-Verein. Letzterer, bestehend aus 35 Mann (Mitglieder des Familistère), bildet das Theater-Orchester und betheiligt sich an den besondern Festlichkeiten. Zwei oder drei Mal pro Woche finden im Foyer des Theaters die Proben statt. Während den Sommerabenden sind die Fenster geöffnet, so daß die draußen stehende und wandelnde Bevölkerung sich der Musik erfreuen kann.

Alljährlich werden zwei größere Feste in der Glashalle des Socialpalastes gefeiert: das Arbeiterfest und das Fest der Preisvertheilung an die Schüler. Im Mai findet das Fest der Arbeit statt. Alsdann werden die Galerien im Centralhofe mit Trophäen und Sinnbilder der Arbeit reichlich ausgeschmückt. Auf einer eigens errichteten Tribüne, welche mit einem Baldachin überdeckt ist, sitzt die durch das Stimmrecht erwählte Körperschaft, geschmückt mit ihren entsprechenden Insignien. Ganz vorn, der Estrade gegenüber, sind Bänkchen für die Kinder aufgestellt, damit sie genaue Zeugen seien der Auszeichnung und des Lohnes, der ihren Eltern zu Theil wird. So oft der Name eines Hauptgekrönten aufgerufen wird, spielt die Musik ihren Tusch und die Menge gibt dazu reichlichen Beifall.

Mit dem Abbruch des Tages beginnt das Nachtfest. Die Mannschaften der Feuerwehr leeren den Raum von Stühlen und Bänken und im Nu ist derselbe in einen Tanzsaal umgewandelt. Tausende Tänzer und Tänzerinnen drehen sich nach den Klängen der Musik, die auf der Tribüne Platz gefunden, freudig im Kreise herum. Die Galerien sind reichlich besetzt mit Zuschauern aus der Nachbarschaft. Bis tief in die Nacht hinein dauert die Festlichkeit.

Wir hatten zur Zeit Gelegenheit, einem Arbeiterfeste auf deutschem Boden beizuwohnen, das uns, offen gestanden, weit mehr gefallen möchte. In einem großen, weiten Saale, der eigens für die Arbeiter bestimmt ist, wurde das Namensfest des Fabrikherrn gefeiert. Wie ein Vater unter seinen Kindern, so saß der Principal mit Familie und Freunden mitten unter den Arbeitern und Arbeiterinnen. Die Musikcapelle und der Gesang-Chor (beide aus Arbeitern der Fabrik recrutirt) brachten die fröhliche Stimmung, launige Toaste hin und her sorgten für angenehme Abwechselung. Die mächtigen Bierflaschen

und die reichlich beladenen Schüsseln stillten die leiblichen Bedürfnisse. Statt des französischen Firlefanz mit Bändchen und Orden, worin die Franzosen trotz ihrer Republik vernarrt sind, wurde hier allen Arbeitern und Arbeiterinnen, welche der Fabrik zehn Jahre lang ununterbrochen angehört hatten, ein Sparkassenbuch, lautend auf fünfzig Mark, eingehändigt. Gegen 8 Uhr Abends war die Festlichkeit zu Ende. Ein Jeder kehrte zu seiner Familie zurück im Bewußtsein, einen schönen Tag in Freude und Unschuld verlebt zu haben.

Ueber das Fest der Preisvertheilung an die Schüler, welches alljährig am ersten Sonntage im September stattfindet, hat uns Godin nichts Specielles berichtet; es scheint also, daß es mutatis mutandis dem Arbeitsfeste ähnlich verläuft.

Vergleichen wir damit eines unserer unschuldigen, richtigen Kinderfeste, das Weihnachtsfest. Denken wir uns inmitten der geräumigen, weiten Halle einen großmächtigen Weihnachtsbaum, prangend in hundert Lichtern, und behangen mit all den kleinen Geschenken, welche das Kinderherz erfreuen. Die Eltern der Kinder, ihre Verwandten sind Zeuge des rührenden Schauspiels. Wie alles bereit steht, da werden die draußen harrenden Kinder hineingeführt: welch ein Staunen, welche Freude strahlt aus den glücklichen Kinderaugen! Nun werden einige Gedichtchen auf's Christkind hergesagt. Statt des Lärmens der Pauken und Trompeten singen die Kinder mit ihren hellen Stimmglöckchen die bekannten Weihnachtslieder, eine kurze Anrede an die Kinder wirkt ergreifend auf ihr weiches Herz. Nunmehr erfolgt die Bescheerung. Welch ein Glück der Kinder, welche Freude der Eltern! Da sieht man, wie die glückliche Mutter das Kind an ihre Brust drückt, wie in dem Auge des Vaters eine Thräne der Rührung glänzt. Ja, das sind wahre Kinderfeste, die sich anschließen an die Religion. Herr Godin kennt nur die vergoldete Kette der Arbeit und darum sind und bleiben seine Feste kalt trotz allem Prunk und Spectakel.

Umwandlung der Unternehmung in eine Commandit-Gesellschaft.

Im Jahre 1880 verwandelte Herr Godin seine ganze Unternehmung in eine Commandit-Gesellschaft um. Er selbst stellte das Capital, wie es in den Fabrik-Anlagen, Rohstoffen, Vorräthen 2c. festgelegt war, sowie das nöthige Betriebscapital, und behielt sich die Stellung als Director vor, während die Arbeiter wesentlich nur ihre persönliche Arbeitskraft als Einlage einschossen. Die Einlage des Herrn Godin betrug 4,600,000 Frcs., während die Ersparnisse der Arbeiter (aus dem Ertrag der Consum-Genossenschaft, welche ja nicht ausbezahlt werden),

auf 176,266 Frcs. und die Reservefonds der verschiedenen Versicherungen auf 90,000 Frcs. sich beliefen.

Später hat Godin seine Einlage um zwei Millionen erhöht. Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft des Familistère zu Guise, Cooperativ-Genossenschaft von Capital und Arbeit, gegründet auf 99 Jahre".

Godin ging in seinem System von denselben Gesichtspunkten aus wie Fourier. Die Factoren der Production sind Capital, Arbeit und Intelligenz (Talent); nach dem Antheil dieser Factoren bemißt sich auch der Ertrag derselben. Dabei acceptirte Godin auch wesentlich das Vertheilungsprincip von Fourier. Zunächst werden 25 % des Gewinnes ausgeschieden für den Reservefonds. Dann fallen weitere 25 % der Direction zu und 50 % bleiben für Capital und Arbeit. Sobald der Reservefonds auf ein Zehntel des Gesammtcapitals angewachsen ist, werden die 25 % zur Auslösung der Antheilscheine verwandt, die alsdann zinslos deponirt werden.

An dem der Arbeit zufallenden Gewinne nehmen nicht bloß die directen productiven Arbeiter der Fabrik, sondern auch die Beamten und Lehrer 2c. Theil.

Bei der Bestimmung des Antheil-Verhältnisses von Capital und Arbeit legt Godin die Entschädigung zu Grunde, welche beiden Factoren für ihre geleisteten Dienste zu Theil werden: beim Capital die Zinsen (5%), bei der Arbeit den Lohn. Die Zinsen beliefen sich im Betriebsjahre 1883 auf 230,000 Frcs., der Arbeitslohn auf 1,188,000 Frcs. Letzterer war also acht Mal so groß, als der Betrag der Zinsen; demgemäß erhielten die Arbeiter einen acht Mal größeren Antheil am Gewinne, als das Capital.

Bei der Vertheilung des der Arbeit zufallenden Gewinnes werden weiter das Dienstalter und die Capacität als Maßstab angelegt. Godin theilt die Arbeiter in fünf Kategorien ein:

1. Theilhaber (associés). Zu dieser Klasse zählten 1883 68 Personen. Diese müssen wenigstens 25 Jahre alt sein, mindestens 5 Jahre im Familistère wohnen und in dem Etablissement thätig gewesen sein, müssen lesen und schreiben können und im Besitze eines Gesellschaftsantheils von mindestens 500 Frcs. sein.

Die Associés erfreuen sich außerordentlicher Vorrechte. Sie können nur mit zwei Drittel Majorität der Generalversammlung der Associés ausgeschlossen werden; bei Arbeitsmangel haben sie den Vorzug, und bei eingetretener Invalidität behalten sie das Recht, im Familistère zu wohnen und Theil zu nehmen an den Abstimmungen der Generalver-

sammlungen. Die Associés ergänzen sich selbständig durch Wahl; sie nehmen mit dem Doppelbetrage ihres Lohnes am Gewinne Antheil.

2. Mitglieder (sociétaires), 95 Personen, müssen mindestens 21 Jahre alt, frei vom Militair, 3 Jahre im Etablissement thätig und im Familistère ansässig sein. Ueber ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrath und der Director. Sie participiren am Gewinne mit dem $1^1/_2$-fachen Betrage ihres Lohnes.

3. Inhaber von Antheilscheinen (participants), 573 Personen. Sie müssen ein Jahr in der Fabrik thätig sein, brauchen nicht im Familistère zu wohnen. Die Aufnahme findet durch den Verwaltungsrath und den Director statt. Sie participiren am Gewinne mit dem einfachen Lohnbetrage.

Unmoralischer Wandel, Trunkenheit, Unsauberkeit in der Familie und Wohnung, Faulheit, Unredlichkeit, Widerspänstigkeit, Schulversäumnisse der Kinder haben in den drei genannten Klassen den Ausschluß zur Folge.

4. Gehülfen (auxiliaires), 258 Personen. Darunter gehören sämmtliche Arbeiter, die den oben genannten Kategorien nicht zugewiesen sind. Sie haben persönlich keinen Antheil am eigentlichen Geschäftscapital, ihr Gewinnantheil fließt in die Kasse der einzelnen Versicherungen.

5. Interessirte (intéressés), 286 Personen. Diese stehen außerhalb der Fabrik, sind nur im Besitze von Stammantheilen durch Erbschaft, Kauf u. s. w.

Die Gewinnantheile werden dem Arbeiter nicht ausbezahlt, sie werden vielmehr zum Ankauf der Einlagen des Gründers verwendet und dafür Antheilscheine ausgestellt. Sobald Godin seine sämmtlichen Einlagen zurückerhalten hat, werden die ältesten Antheilscheine der Genossenschaft eingelöst und dafür neue Antheilscheine ausgegeben. So kommt die lebende jüngere Generation successiv in den Besitz der Fabrik.

Die eingetragenen Stammantheile sind zweifacher Art: Einlagescheine im Betrage von 500 Frcs. und Spareinlagen (titres d'epargne) von 50 Frcs. Der Betrag über 50 Frcs. resp. unter 50 Frcs. wird einfach gebucht, bis die Summe ergänzt ist zum Empfange eines entsprechenden Einlagescheines. Die Stammantheile dürfen nicht Dritten übertragen werden, die außerhalb des Familistère stehen.

Die Gesellschaft hat sich das Recht vorbehalten, falls Inhaber von Spareinlagen ohne Nachkommen sterben, oder die Erben nicht zu den Associés, Mitgliedern oder Inhabern gehören, die Scheine zur Hälfte ihres Werthes zurückzuziehen, wobei dann die andere Hälfte in die Unterstützungskasse fällt.

Bleibt das Geschäft auf derselben Höhe, so werden die Arbeiter in 12—15 Jahren in dem vollen Besitz der Fabrik sein.

Im Jahre 1883 waren die Antheile der Productiv-Genossenschaft bereits auf 1,969,000 Frcs. angewachsen. Nachfolgende Tabelle vom 30. Juni 1883 gibt näheren Aufschluß.

Nummer der Titel	Werth der Titel	Gesammtwerth	Durchschnittswerth
133	von 100 Frcs. und drüber	10,426 Frcs.	78
188	„ 101— 500 Frcs.	52,840 „	281
167	„ 501— 1,000 „	132,662 „	794
318	„ 1,001— 5,000 „	706,010 „	2,220
12	„ 5,001 10,000 „	83,631 „	6,969
2	„ 10,001—15,000 „	22,231 „	11,115
4	„ 25,001 50,000 „	131,941 „	32,985
3	über 50,000 „	829,508 „	*)
827		1,969,249 Frcs.	

*) Hier ist der Reservefonds für die Versicherungs-Kassen verrechnet.

Das Talent.

Godin ist Director der Gesellschaft. Ihm steht zur Seite der Verwaltungsrath, der Industrierath, der Familistèrerath, und der Aufsichtsrath. Die verschiedenen Räthe sind aus den Associé's entnommen und werden je auf drei Jahre durch die Generalversammlung der Associés und der Chefs der einzelnen Arbeiter-Abtheilungen gewählt. Letztere sind als solche geborene Mitglieder des Industrieraths. Die ausscheidenden Räthe sind wieder wählbar. Die Associés, welche auf eine Rathsstelle reflectiren, müssen sich einem Examen unterwerfen zum Beweis ihrer Fähigkeiten und sind eine Zeit lang Zuhörer bei den Versammlungen des Verwaltungs- und Industrieraths. Von den erwähnten 25 % des Gewinnantheils fließen dem Director 12 %, den Mitgliedern des Verwaltungsraths 9 %, dem Aufsichtsrath 2 % zu. Die restirenden 2 % verwendet der Verwaltungrath zur Belohnung außerordentlicher Verdienste. Godin hat bei seiner Gründung sich eine Reihe von Rechten vorbehalten, so daß sein Einfluß ein sehr weitreichender ist. Er hat das Recht, die Ernennungen zu Associés, Sociétaires oder Participants zu bestätigen und abzulehnen. Zu den genannten Kategorien kann er eigenmächtig solche Personen ernennen, die er dafür würdig erachtet, ohne an die vorhin erwähnten Bestimmungen gebunden zu sein. Er ist zeitlebens

Director mit dem Rechte, seinen Nachfolger zu bestimmen. Er ist berechtigt, zum Verwaltungsrath drei Associés zu ernennen. Er kann Aenderungen in den Statuten vorschlagen, ohne an gewisse Clauseln gebunden zu sein.

Das Einkommen des Herrn Godin bezifferte sich im Betriebsjahre 1883 folgendermaßen:

Zinsen für 3,090,420 Frcs. Capital	154,521
Gehalt als Director	15,000
Gewinnantheil als Associé	4,785
Gewinnantheil des Capitals	24,646
Gewinnantheil als Director	60,387
Summa summarum	259,339 Frcs.

Die Versicherungen.

Bei eintretender Altersschwäche oder notorischer Arbeitsunfähigkeit erhalten die Associés, Männer wie Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Dienstjahre $^2/_5$ ihres Lohnes als Pension. Für Männer muß die Pension pro Monat wenigstens 75 Frcs., für Frauen wenigstens 45 Frcs. betragen.

Die Societairs, Männer wie Frauen, beziehen gleichfalls ohne Rücksicht auf ihre Dienstjahre $^1/_3$ ihres Lohnes. Für Männer darf die Pension nicht unter 60 Frcs., für Frauen nicht unter 35 Frcs. herabsinken.

Die Pension der Participants und Auxiliairs ist in folgender Weise geregelt. Es erhalten die Männer:

nach 15	Dienstjahren	1,—	Frcs.	pro Tag
„ 20	„	1,50	„	„ „
„ 25	„	2,—	„	„ „
„ 30	„	2,50	„	„ „

Die Frauen:

nach 15	Dienstjahren	—,75	Frcs.	pro Tag
„ 20	„	1,—	„	„ „
„ 25	„	1,25	„	„ „
„ 30	„	1,50	„	„ „

Bei Unterbrechungen der Beschäftigung im Familistère wird für jedes Jahr der Abwesenheit zwei Centimes von der täglichen Pension abgezogen. Die Arbeitsjahre bis zum 20. Lebensjahre zählen nur zur Hälfte. Die Militairjahre gelten als unfreiwillige Abwesenheit und ziehen keine Reduction der Pension nach sich.

Arbeitsunfähigkeit, welche in Folge eines Unglückes in der Fabrik vor dem 15. Dienstjahre eintritt, gibt Anrecht auf eine Pension von

20 Dienstjahren, nach 15 Dienstjahren auf eine Pension von 30 Dienstjahren.

Eine sehr empfehlenswerthe Einrichtung, die sich vielleicht an die Fourier'sche Forderung eines Existenz-Minimums anknüpft, ist die Versicherung des nothwendigen Lebensunterhaltes. Auf Grund der Preise der nothwendigen Lebensmittel wird festgestellt, wie viel eine Familie zu ihrem täglichen Unterhalt bedarf. Erreicht das Einkommen die festgestellten Sätze nicht, so tritt die Versicherung ergänzend ein. Demgemäß ist fixirt für

einen Wittwer oder eine Wittwe als Familienhaupt	1	Frcs.	50	Cent.
eine Wittwe ohne Familie	1	„	—	„
einen invaliden Mann in einer Familie	1	„	—	„
eine Frau in einer Familie	—	„	75	„
junge Leute über 16 Jahre je	1	„	—	„
„ „ von 14 bis 16 Jahr	—	„	75	„
Kinder von 2 bis 14 Jahren	—	„	50	„
„ unter 2 Jahren	—	„	25	„

Die beiden genannten Versicherungen erhalten ihre Fonds durch Einhaltung von 2 % des Lohnes aus den Dividenden der Auxiliairs und den vordem erwähnten 50 % der eingelösten Spar-Einlagen.

Der Fonds beträgt zur Zeit 500,000 Frcs. Die Ausgaben beliefen sich in den drei Betriebsjahren 1880—83 auf 91,426.15 Frcs.

Für Krankheitsfälle besteht eine Kranken-Versicherung und ein Arznei-Fonds.

In die Krankenkasse fließen alle Strafgelder bei Contraventionen gegen die Fabrikordnung, weiter die Abzüge für Bruch und schlechte Arbeit. Außerdem hat jeder Arbeiter ½ % des Lohnes beizutragen, falls er im Familistère wohnt, 1 % wenn er außerhalb wohnt.

Nach ½-jähriger Beschäftigung in der Fabrik hat jeder Arbeiter Anrecht auf kostenfreie Behandlung eines Arztes nach freier Wahl und auf eine tägliche Unterstützung. Jeder Arbeiter, der in der Fabrik Arbeit gefunden, bevor er 45 Jahre alt war, erhält täglich das Doppelte seines monatlichen Beitrages während der drei ersten Monate der Krankheit, das 1½-fache während der folgenden drei Monate und das Einfache in den letzten sechs Monaten.

Jeder, der in Arbeit getreten, nachdem er bereits 45 Jahre alt war, empfängt in den entsprechenden Zeiträumen 1¼, resp. 1, resp. ¾ seines monatlichen Beitrages.

Ist die Krankheit eine Folge von Excessen, so werden die drei ersten Tage nicht in Anrechnung gebracht.

Nach Verlauf eines Jahres sind die Krankenbezüge auf sechs Monate suspendirt.

Jeder Kranke empfängt zwei Formulare. Das eine ist für den Arzt bestimmt zur Berechnung der Curtaxen. Das andere wird vom Arzte oder von der Hebamme visirt und darauf die Art der Krankheit oder Verletzung und der Tag der Wiederaufnahme der Arbeit vermerkt.

Die Namen der Kranken werden auf einer Anschlags-Tabelle veröffentlicht.

Die Kranken, welche in Guise wohnen und ausgehen können, haben sich wöchentlich zwei Mal Montag und Donnerstag an ihrer Arbeitsstätte zu präsentiren, die Kranken in den umliegenden Dorfschaften ein Mal jeden Donnerstag.

Jeder Kranke, der nicht ausgehen kann, wird wenigstens ein Mal von einem Mitglied des Kranken-Comité's besucht.

Mißbrauch der Krankenkasse wird bestraft durch Restitution der bezogenen Unterstützungen. Constatirte Trunkenheit hat den Verlust der Tages-Unterstützung und außerdem eine Strafe von zwei Frcs. zur Folge. Die bloße Anwesenheit in Schenken entzieht die Tages-Unterstützung.

Neben der allgemeinen Kranken-Versicherung besteht noch eine besondere unter den Frauen, welche im Familistère wohnen.

Der Fonds besteht aus monatlichen Beiträgen von 50 Centimes oder zwei Procent der Einnahme, falls die Quote 50 Centimes übersteigt. Dazu kommen die Strafgelder, welche im Socialpalast verhängt werden. Das Fehlende wird von der Genossenschaft gedeckt.

Hier wird außer freier ärztlicher Behandlung der Kranken, so lange sie zu Bett liegen, täglich der 1½-fache Betrag ihres monatlichen Beitrages, nachher ¾ desselben gewährt.

Der Arzneifonds besteht nur für die Bewohner des Familistère. Jedes Mitglied beiderlei Geschlechtes, das mehr als 14 Jahre alt ist, zahlt monatlich 50 Centimes. Dafür hat Jeder für sich und seine Kinder unter 14 Jahren Anspruch auf alle vom Arzte oder der Hebamme verordneten Medicamente, Bäder, Utensilien und das für die Krankenpflege nothwendige Leinen.

Die durch Unmäßigkeit zugezogenen Krankheiten haben keinen Anspruch auf freie Medicin.

Der Arzneifonds bestreitet auch die bürgerlichen Begräbnißkosten.

Die Lohn-Verhältnisse.

Nachahmungswerth ist die Auslöhnungsweise des Herrn Godin. Die Lohnliste ist alphabetisch geordnet ohne Rücksicht auf die Arbeitszweige und die Werkstätten, in denen die Arbeiter thätig sind. Diese

Liste ist in vier gleiche Theile getheilt. Je zwei Sectionen werden wöchentlich Dinstag und Freitag ausgelöhnt, so daß jede Section zu einer andern Zeit den vierzehntägigen Lohn empfängt. So kommt jeden Lohntag nur ein Viertel der Arbeiter in den Besitz von Geld, wodurch der Versuchung zum gemeinsamen Besuch des Wirthshauses wirksam vorgebeugt ist.

Was die Höhe der Löhne anbelangt, so sollen die Arbeiter eben so viel und mehr verdienen, wie in den gleichartigen andern Fabriken der Umgegend bezahlt wird. Schon aus der Festsetzung des Minimal-Einkommens der Familien geht hervor, daß dieselben als gute bezeichnet werden müssen.

Besoldungs-Tabelle der Beamten und Beamtinnen pro 1884.

Monatliches Gehalt	in den Werkstätten	im Familistère	in den Schulen	insgesammt
50—100 Frcs. (40—80 Mark)	24	25	10	59
101—125 „	17	4	—	21
126—150 „	21	1	1	23
151—175 „	12	1	—	13
176—200 „	10	2	3	15
201—250 „	8	1	2	11
251 - 300 „	2	1	—	3
301—400 „	6	1	—	7
401—500 „	3	—	—	3
501 und mehr	2	--	—	2
	105	36	16	157

Arbeitslöhne pro 1884.

pro 14 Tage	in den Werkstätten	im Familistère	insgesammt
15— 25 Francs (12 - 20 Mark)	129	14	143
26 — 30 „	66	4	70
31— 40 „	190	3	193
41— 50 „	276	6	282
51— 60 „	185	1	186
61— 70 „	181	—	181
71— 80 „	76	—	76
81— 90 „	24	—	24
91 —100 „	8	—	8
101 und darüber	2	—	2
	1137	28	1165

Arbeits-Verhältnisse.

Die Arbeitszeit ist auf zehn Stunden bemessen. Die Arbeit ist Stückarbeit und wird besoldet nach den von den Arbeitern genehmigten Tarifen. Der Arbeiter, der nach Schließung des Etablissements im Laufe der ersten halben Stunde erscheint, zahlt 25 Centimes Strafgeld. Arbeiter von 16 Jahren und drüber zahlen für Abwesenheit eines drittel Tages 75 Centimes, Frauen und Arbeiter unter 16 Jahren 35 Cent. Jedem Arbeiter und Beamten steht zur Erwirkung einer bessern Stellung ein Concurs offen. Der Betreffende hat durch eine eigenhändig geschriebene Eingabe seine Absicht kundzugeben. Erste Bedingung ist gute Führung. Es folgt dann ein schriftliches und mündliches Examen, entsprechend den Fähigkeiten, die für das gewünschte Amt bedingt sind.

Die Aufseher bei der Arbeit müssen lesen, schreiben und rechnen können. Jedes Jahr erwählen die Associés, Sociétairs und Participants einer jeden Werkstätte drei Candidaten. Der Verwaltungsrath trifft die Entscheidung unter den Candidaten, welche die meisten Stimmen erlangt haben. Inhaber von Schenken dürfen weder Aufseher noch Meister sein.

Pflichtübertretungen werden mit Verweisen, Geldstrafen und mit Dienstentlassung bestraft. Für die Associés und die Beamten, welche 300 Frcs. monatliches Gehalt haben, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten, für die Sociétairs und Beamten mit 200 bis 300 Frcs. Gehalt gelten zwei Monate, ein Monat für die Participanten und Beamten unter 200 Frcs., für die Auxiliairs 14 Tage.

Um willkürlicher Arbeitseinstellung vorzubeugen, hat jeder Arbeiter und Beamte eine den Fristen entsprechende Lohnsumme zu deponiren. Wird die Kündigungsfrist seitens des Untergebenen nicht innegehalten, so geht die erwähnte Summe für ihn verloren und fließt in die Pensionskasse. Außerdem verliert der Betreffende jedes Anrecht an der Repartition des Jahresgewinnes.

Zur Beurtheilung der Godin'schen Schöpfung.

Herr Godin ist ein self-made-man: das ist seine Stärke und seine Schwäche. Er hat sich von einem einfachen Arbeiter zu einem Arbeitgeber mit circa 1400 Arbeitern emporgerungen. Heute arbeitet die Fabrik mit 180, meist von Godin selbst genommenen Patenten*). Da-

*) S. „Arbeiterfreund". 1884. S. 424.

bei hat Godin viel gelesen und die Ideen, für welche er schwärmte, welche aber für unrealisirbar gehalten wurden, mit Erfolg in's Werk gesetzt. So ist es sehr begreiflich, daß Godin von seinem eigenen Werk und seiner eigenen Größe sehr eingenommen ist. Er betrachtet sich als den socialen Messias des neunzehnten Jahrhunderts, und ist sehr ungehalten darüber, daß die böse Welt das nicht anerkennen will. In diesem Selbstbewußtsein ignorirt er Alles, was außer Guise besteht und nimmt jede Kritik unliebsam auf.

Wie Herr Godin selbst über sein Werk urtheilt, darüber gibt der feierliche Schluß der Darstellung desselben in einer Nummer der von Godin selbst herausgegebenen socialen Wochenschrift „Devoir", (welche Nummer als Separat-Ausgabe erschienen ist) Aufschluß. Dieser Aufsatz, von dem Redacteur des Devoir unterzeichnet, schließt:

Die Leser werden bei Betrachtung dieser großartigen Erscheinung, die wohl einzig in der Welt dasteht, sich fragen: wie kommt es, daß diese gewaltige Schöpfung nicht die Aufmerksamkeit der ganzen Nation und namentlich der arbeitenden Klasse auf sich gezogen?

Wäre Herr Godin ein einfacher Advocat oder ein mittelmäßiger Dichter, der sein Vermögen dazu verwendet, um das Publicum mit seiner Persönlichkeit zu unterhalten, er würde vielleicht jetzt der geehrteste Mann in Frankreich sein; vielleicht hätten die Arbeiter öffentliche Manifestationen zu seinen Ehren angestellt. Aber Herr Godin hat gehandelt anstatt zu reden. Der Mann, der das Buch »Le gouvernement« geschrieben, hat die Einfalt, sich mit der Erfindung einer Wiege für die Kinder seiner Associés zu beschäftigen. (Vergl. Nourricerie.) Kann man da schlechter Franzose sein?

Weiter, Herr Godin hatte geglaubt, daß die Politiker und die National-Oekonomen des Collège de France und der renommirten Akademien die Aufgabe hätten, die Wahrheit anzuerkennen, nachdem deren Beweis erbracht ist, und ihre Zeit zu gebrauchen, um diese Beweise zur Geltung zu bringen.

Aber alle haben, wie vor dem Bestand des Familistère, ihr eitel Geschwätz fortgesetzt über „Gegenseitigkeit" (mutualité), „Gewinn-Betheiligung" (participation), Verbesserung des Looses der arbeitenden Klasse — gerade genug, um das gewöhnliche Volk glauben zu machen, daß sie sich mit diesen wichtigen Fragen beschäftigten; sie haben überhaupt nicht aufgehört, immerfort die materiellen, in der Praxis unberechenbaren Schwierigkeiten hervorzuheben, als ob das Familistère von Guise keine Thatsache sei, welche genau das Maß der Bedürfnisse angibt, denen Genüge geschehen muß, sowie die wirksamen Mittel, das Ziel progressiv zu erreichen, so zwar, daß allen Interessen Rechnung getragen wird.

Diejenigen, welche die Existenz einer socialen Frage leugnen, haben nichts mit uns zu schaffen, noch wir mit ihnen. Alle aber, welche an die Legitimität des gleichen Rechtes aller Mitbürger an das Leben glauben und an die Nothwendigkeit eine sociale Ordnung zu suchen, welche dieses Recht achtet, beschwören wir, uns zu helfen, die Beweise, welche in der wunderbaren Schöpfung des Familistère zu Guise niedergelegt sind, weiter zu verbreiten.

Godin betrachtet seine Unternehmung nicht bloß als einen interessanten philanthropischen Versuch, der andern Fabricanten als Vorbild dienen könnte, sondern er will eine Reorganisation der ganzen Gesellschaft von Gesetzeswegen nach den Grundzügen des Familistère. Sein social-politisches Programm ist sehr radical und weitgreifend.

Die Hauptgrundsätze respective Forderungen sind:

1. Das Wohl des menschlichen Lebens geht allen andern Dingen voraus in den Einrichtungen, in den Gesetzen und in dem sacialen Schutz.

2. Das menschliche Leben und die Freiheit mit Garantien zu umgeben, ist die Basis der nationalen Verfassung.

3. Wahl der Deputirten durch Listen-Scrutinium. Alljährliche Neuwahl der Hälfte der Mitglieder aller Körperschaften. Vertheilung aller öffentlichen Aemter durch das allgemeine Stimmrecht.

4. Die Ehe, gegründet auf freier Liebe mit der Möglichkeit der Scheidung.*)

5. Unentgeltlicher und abligatorischer Unterricht. Oeffentliche Prüfungen mit Ausstellung van Diplamen über Kenntnisse und moralische Führung. Nationale Fachschulen für hervorragende Talente.

6. Abschaffung des Cultusbudgets. Trennung von Kirche und Staat.

7. Steuerrefarm unter Aufhebung der indirecten Steuern. Keine Steuern auf Lebensmittel.

8. Pragressive Erbschaftssteuern in directer Linie, in der Seitenlinie, falls kein Testament anders bestimmt, Erbrecht des Staates.

9. Tilgung der Staatsschulden durch den Ertrag der Erbschaftssteuer. Verbot neuer Staatsanleihen.

10. Eine nationale Organisation zum Zweck gegenseitiger Sicherung gegen das Elend.

11. Gesetze zum Schutz der Arbeit und gesetzliche Theilnahme der Arbeiter am Gewinn.

12. Vereinsfreiheit.

13. Refarm der ungesunden Wohnungen in Stadt und Darf. Errichtung von palais sociaux.

14. Freihandel. Abschaffung des Krieges. Internationales Schiedsgericht. Allgemeine Entwaffnung..

In religiöser Beziehung ist Herr Godin Freigeist. Er spricht zwar von einem „höhern Wesen", citirt auch Stellen der heiligen Schrift — neben solchen aus dem Koran u. A. Er läßt allen Arbeitern ihre religiöse Freiheit, aber das Beispiel ihres Patrons kann nicht ohne Einfluß auf dieselben bleiben. Die Bewohner des Familistère bekümmern sich sehr wenig um die Kirche; nur die erste heilige Communion wird noch in allen Familien mit besonderer Feier begangen und auch zur Spendung der heiligen Sterbe-Sacramente erscheint noch der Priester recht oft im Familistère. Aber während des übrigen Lebens fehlt die Verbindung mit der Kirche fast ganz. Die Kinder wachsen zudem ohne jeden Religions-Unterricht auf und der kurze Communion-Unterricht kann das nicht wieder gut machen.

Auf eine gewisse äußere Moral hält Herr Godin sehr und sollen z. B. gefallene Mädchen aus dem Familistère ausgewiesen werden.

*) „Godin lebt seit vielen Jahren getrennt von seiner Frau; dieselbe hat einer entfernten Verwandten den Platz geräumt. Der Sahn lebt ebenfalls geschieden vam Vater und widmet sich in Guise dem Ackerbau. Derselbe hat ein Mädchen aus dem Familistère geheirathet, das ihm vier Kinder mit in die Ehe brachte." Wir dürfen das wohl anführen, da Herr Gadin sich ja principiell auf den Standpunkt der „freien Liebe" stellt.

Aber wie weit solch' äußere Moral reicht, hat Godin in seiner eigenen Familie erfahren. Godin hat seinen Sohn verstoßen und will denselben sogar ausdrücklich von seinem Nachfolger als Director ausgeschlossen wissen. Bei den Arbeitern soll aber derselbe viel Sympathie haben. — Godin beruft sich mit Stolz darauf, daß nie die Polizei eine Veranlassung gefunden habe, ihren Fuß in das Familistère zu setzen. Nun, der beste Polizei-Commissar ist Godin selbst, jeder Bewohner weiß, was er zu verlieren hat, und daß er unter schärfster Controle steht. Die jetzige Generation zehrt noch von dem moralischen Capital der Vorfahren. Aber wenn nun ein Mal das Laster seinen Einzug hält und die öffentliche Sitte durchbrochen ist, was hat da Godin entgegen zu stellen? Religion und Kirche durch das Theater zu ersetzen, wird Godin selbst wohl nicht mehr hoffen.

Gerade für eine Organisation, wie das Familistère, kann die Mitwirkung der Kirche nicht entbehrt werden. Eine vom Glauben getragene Disciplin, Selbstlosigkeit und Nächstenliebe ist da doppelt und dreifach nöthig. Die nüchterne Berechnung genügt nie und nimmer. Wenn die eigene Familie Godin's nicht ein Mal für ein Lebensalter zusammengehalten hat, wie ist zu hoffen, daß die große Familie des Familistère seinen Tod lange überdauern wird?

Wir haben die Ueberzeugung, daß Godin nicht ein Mal das natürliche Feuer der Begeisterung anzufachen versteht. Das Familistère selbst und seine Umgebung machen den nüchternsten Eindruck. Da ist nichts, was anspricht, den Eindruck der Caserne verwischen und versöhnlich wirken könnte. Wenn auch nur einige schattige Bäume oder ein Springbrunnen den großen Platz vor dem Palais belebten, oder einiges Grün und Blumen die großen, öden, nicht ein Mal mit der nöthigen frischen Luft versehenen Höfe mit den langweiligen eisernen Galerieen schmückten? Selbst das Theater entbehrt jeder Decoration — nichts wie Bretter und Kalk. Ueberall das allein waltende Princip der Nützlichkeit. Doch es scheint auch Mangel an Geschmack zu sein; denn die ziemlich reichlich ausgestattete Wohnung des Herrn Godin zeigt dieselbe Geschmacklosigkeit.

Wir wollen nicht im entferntesten leugnen, daß das „Palais Social" gegenüber mancher städtischen Arbeitercaserne und auch gegenüber zahlreichen versteckten Hintergebäuden mit ihrem Proletariat und ihrer sittlichen und körperlichen Verkommenheit den stolzen Namen verdienen mag, daß dasselbe da vielleicht sogar als Vorbild dienen kann — unter der Voraussetzung strammer Disciplin, wie sie Godin handhabt —, allein Guise ist eine kleine Stadt, Fabrik und Familistère liegen ziemlich abseits, so daß das Terrain billig zur Disposition steht. Wie hätte sich da

Schönes schaffen lassen! Herr van Marken in Delft hatte mit schwierigern Verhältnissen zu rechnen, und doch hat er ebenfalls an seiner Fabrik, im großen, schönen Agnetapark (derselbe trägt den Namen seiner Frau) gruppirt um seine Wohnung, in demselben Stile wie dieses, ein schönes Arbeiter-Dörfchen mit ca. 300 Einwohnern geschaffen, von lauter individuell ausgeführten, meistens von je 4 Familien bewohnten Arbeiterhäusern. Jede Familie hat ihre Gärtchen. Schule, Vorträge, Gesang- und Instrumental-Verein, Concerte, an dem auch die Bewohner der Stadt Delft theilnehmen, schöne Anlagen und Erholungssäle, Wasserleitung, Verkaufshallen und Restauration .... alles das ist dort wie auch in Guise, nur viel ansprechender und den individuellen Bedürfnissen der Familien angepaßt. Der Agnetapark mit seinen Wohnungen, zu denen van Marken das Geld beschafft hat, geht auch in derselben Weise allmälig in den Besitz der Arbeiter über, wie das Familistère, wird so auch Genossenschafts-Eigenthum, so daß hier das Familistère vielleicht als Vorbild gedient hat.*) Der Agnetapark ist ein Eiland des Friedens und des Familienglückes — das ist der Eindruck; kluge Berechnung hat Solidität und Geschmack mit Sparsamkeit zu verbinden gewußt, und mit zartester Sorgfalt ist alles ferngehalten, was den Eindruck der Schablone eines „Arbeiterviertels" hervorrufen könnte. Dagegen ist das Familistère nichts als eine Arbeitercaserne, die nicht einmal den Wohnungsbedürfnissen einer Familie genügt. Denn zwei Zimmer — Wohnungen mit drei Zimmern sind nicht zahlreich — genügen für eine Familie mit mehreren erwachsenen Kindern nicht. Und ob sich die 300—400 Familien, zusammengedrängt in der großen Caserne, wohl fühlen? Wenn ihnen schöne, zweckentsprechende Einzelhäuschen mit Gärten, in denen sich die Frau und Tochter — für die es in der Godin'schen Fabrik kaum Arbeit gibt —, sowie der Mann in der freien Zeit beschäftigen könnten, zur Disposition gestellt würden, ihnen würde sicher die Wahl nicht schwer fallen, wenn auch der Preis doppelt so hoch wäre.

Wenn Godin voll Bewunderung für sein Familistère ist, so begreifen wir das von seinem Standpunkte. Wenn er aber den Anspruch erhebt, seinen Arbeitern ein besonderer „Wohlthäter" zu sein, so wollen wir die Motive gewiß als selbstlos gelten lassen; aber von großen Opfern für die Arbeiter kann doch kaum die Rede sein. Abgesehen von der Verzinsung mußte es dem Geschäfte doch auch wieder zu Gute kommen, daß die Arbeiter in unmittelbarer Nähe der Fabrik, unter den Augen ihres Arbeitgebers, zu billiger Miethe wohnen. Die Einrichtung des Consumgeschäftes auf Kosten der Gewerbetreibenden der Stadt kann eben so wenig auf besondern Dank Anspruch machen. Und wenn er aus dem Ertrag desselben die confessionslosen Schulen erhält und dafür wieder besondern Dank beansprucht, so sieht das doch der Auslegung einer indirecten Steuer sehr ähnlich, und steht mit seiner politischen Forderung: „Un-

*) Wir werden später die Einrichtungen des Herrn van Marken noch eingehender behandeln.

entgeltlicher Schulunterricht", „keine Belastung der Lebensmittel" sehr im Widerspruch.

Ein hochherziges Werk, das Godin Ehre macht, ist die Gewinnbetheiligung der Arbeiter und die dadurch ermöglichte Ueberführung der Fabrik in den Besitz der Arbeiter. Allein wenn nun Godin seine Schöpfung wieder als leuchtendes Vorbild hinstellt (oder darstellen läßt) und nun von der Gesetzgebung die sofortige Verallgemeinerung dieser genossenschaftlichen Production verlangt, so ist das eine kaum begreifliche Selbsttäuschung. Zunächst muß man doch entgegenhalten: weshalb hat er nicht zehn oder zwanzig Jahre früher mit dieser Organisation seiner Fabrik begonnen? Dann hätte er hoffen dürfen, die Arbeiter so weit zur Selbstverwaltung zu erziehen und kaufmännisch-technisch zu schulen, die ganze Organisation allmälig auf eigene Füße zu stellen, um sich selbst immer mehr überflüssig zu machen. Auch das persönliche Verdienst wäre dann gewiß von den Arbeitern mit mehr Dank empfunden worden. Denn, offen gestanden, wenn Herr Godin, getrennt von seiner Frau und seinem einzigen Sohne, nun fast siebenzig Jahre alt, die Arbeiter gleichsam als Erben seiner Fabrik einsetzen möchte — natürlich unter voller Wahrung seiner eigenen Stellung und seines ganzen großen Vermögens und Einkommens — so werden seine Arbeiter vielleicht ebenso wie wir diesen Act der „Humanität" mit gemischten Gefühlen aufnehmen.

Von dem Heerd der eigenen Familie soll der Glanz und die Wärme der Liebe ausstrahlen in die weitere Umgebung, in Haus und Herz der Arbeiter. Das ist die christliche Auffassung. Bei Herrn Godin liegt's umgekehrt: der Glanz des Ruhmes und der Dank der Arbeiter soll für den verödeten Heerd Ersatz bieten.

Ob das Werk den Meister überleben wird — wir wissen es nicht. Vor Allem wird es darauf ankommen, ob die Fabrik sich technisch auf ihrer Höhe halten wird. Wesentlich wird das vom zukünftigen Director abhängen. Derselbe muß nicht bloß tüchtig, sondern auch ein Mann von Autorität sein. Die Verfassung der Genossenschaft ist ja eine sehr aristokratische; es fragt sich nun aber, ob die Aristokratie die monarchische Leitung stärken oder schwächen wird. Wenn 'mal ein Zwist ausbricht, wenn sich Coterien bilden, dann ist die Gefahr groß. So viel scheint uns jedenfalls sicher, daß die Arbeiter selbst sich noch wenig vom Genossenschafts-Geist haben durchdringen lassen, und von dem erhebenden Gefühl, daß sie einst die Besitzer der Fabrik sein werden, noch wenig in sich verspüren. Wenn die Arbeiter die Wahl hätten, würden sie sich ihren Antheil lieber als Lohn auszahlen lassen, anstatt damit in den Besitz eines ideellen Antheils der Fabrik zu kommen. Herr Godin stellt auch deshalb diese Wahl nicht frei, sondern sperrt einfach die Gewinnantheile für diesen Zweck. Die Actien stehen sehr niedrig, ein Beweis, daß die Arbeiter durchaus nicht geneigt sind, Mitinhaber der Fabrik zu werden. Es ist das ja recht traurig, aber diese Indolenz herrscht nun einmal vielfach unter den Arbeitern. Godin hat sie nicht zu überwinden vermocht.

Nehmen wir einmal an, daß die Godin'sche Productiv-Genossenschaft sich hält, so ist und bleibt es doch ein vereinzeltes Beispiel, und kann von einer Verallgemeinerung auf dem Wege des Gesetzes absolut keine Rede sein. Nicht alle Fabricanten sind Godins, die auf diese Ideen mit Begeisterung eingehen und das gleiche Organisationstalent besitzen wie Godin. Nicht alle Fabriken werfen einen solchen Gewinn ab, sondern die meisten arbeiten mit bescheidenem Erfolg, so daß sie kaum die Löhne zahlen könnten, welche Godin bezahlt, viel weniger einen Ueberschuß erzielen würden. In nicht allen Fabriken kommt die individuelle Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der Arbeiter so zur Geltung und kann dieselbe durch Gewinnbetheiligung so gesteigert werden, wie in der Branche der Godin'schen Fabrik. Nicht alle Arbeiter sind so der Erziehung durch die Patronage zugänglich, lassen sich eine solche Ordnung und Organisation gefallen, wie die von Guise. Kurz, die ganzen localen, gewerblichen und persönlichen Verhältnisse sind so exceptionell, daß es geradezu absurd erscheint, diese Institutionen generalisiren zu wollen.

Godin ist ein leuchtendes Vorbild der ernsten, ausdauernden Arbeit, ein Mann, der mitten unter den Sorgen des Berufes wie unter den Verlockungen des Ueberflusses seine alten Standesgenossen nicht vergessen hat; der, gebeugt von den Jahren, noch an Ideale glaubt und in Schöpfungen zum Wohle seiner Arbeiter den Abschluß seines Lebens zu verklären sucht.

Statut des Gesang- und Instrumental-Vereins der L'schen Fabrik.

Die L'sche Fabrik, deren Wohlfahrts-Einrichtungen wir schon verschiedenfach geschildert haben, hat drei officielle Arbeiterfeste: Weihnachtsfest (in erster Reihe für die Kinder*), Gründungsfest des Vereins-Hauses der Fabrik und Namensfest des Fabrikherrn. Während das erste Fest sich um den Weihnachtsbaum concentrirt, werden letztere Feste in der Weise gefeiert, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen zu einem gemeinsamen Kaffee Sonntag-Nachmittags eingeladen werden. Nachher gibt's freies Bier mit belegtem Butterbrod. Die Mädchen erhalten Bowle statt Bier. Gegen acht Uhr schließen diese Feste. Die Familie des Arbeitgebers nimmt natürlich Theil und werden auch Freunde und Verwandte als Gäste eingeladen. — Außer diesen officiellen Festen werden im Sommer in dem Garten der Fabrik resp. Vereinshauses Concerte gegeben, zu denen auch die Angehörigen der Arbeiter eingeladen werden. Ein Gesang- und Instrumental-Verein, der bloß aus Arbeitern der Fabrik besteht, übernimmt hier wie dort die Unterhaltung. Diese Vereine veranstalten außerdem im Winter ein Wohlthätigkeits-Concert in einem großen Locale der Stadt; im Sommer wird ein gemeinsamer Ausflug gemacht, für den eine „Vergnügungs-Kasse" (aus Geschenken und Beiträgen gebildet) die Mittel bietet.

Man sieht aus diesen wenigen Zügen, wie innig diese Vereine mit den Einrichtungen der Fabrik verwachsen sind. Wir kennen auch zahlreiche andere Fabriken, welche solche Vereine organisirt haben. Solche Arbeiterfeste sind gewiß geeignet, den Geist der Zusammengehörigkeit in der Fabrik, des Vertrauens und der Treue zwischen Arbeitgeber und Arbeitern wirksam zu fördern, und das doppelt, wenn diese Vereine die Feste heben und verschönern. Die Organisation der Vereine wird aus dem Statut erhellen, das wir hier folgen lassen:

§ 1. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich im Gesang und in der Instrumental-Musik auszubilden, denselben eine Erholung nach vollbrachtem Tagewerk und bei den Arbeiterfesten auch den andern Angehörigen der Fabrik musikalischen Genuß und Unterhaltung zu verschaffen.

*) Vergl. „Arbeiterwohl" 1882, 1. Heft.

§ 2. Der Verein besteht aus activen, passiven und Ehren-Mitgliedern, erstere in zwei getrennten Abtheilungen, die eine für Gesang, die andere für Instrumental-Musik.

Active Mitglieder sind solche, welche an den regelmäßigen Uebungen der Gesang- resp. Instrumental-Abtheilung theilnehmen.

Passive Mitglieder haben zu den Uebungen (Proben) und allen Aufführungen des Vereins freien Zutritt; in den General-Versammlungen haben sie gleiches Stimmrecht mit den activen Mitgliedern, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder sind solche Gönner des Vereins, welche durch einen jährlichen Beitrag von mindestens drei Mark ihr Interesse bekunden; sie haben freien Zutritt zu allen Uebungen und Aufführungen, aber kein Stimmrecht.

§ 3. Actives oder passives Mitglied kann jeder Arbeiter oder Angestellter der Fabrik werden, wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat. Ausnahmen bez. der Aufnahme jüngerer Leute oder solcher, die nicht in der Fabrik beschäftigt sind, kann nur der Fabrikherr auf Vorschlag des Vorstandes eintreten lassen.

§ 4. Die Gesang- und die Instrumental-Abtheilung haben getrennte Uebungsstunden, aber gemeinschaftliche Proben und Aufführungen; jede hat ihren besonderen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, Dirigenten, Schriftführer, Cassirer und zwei Beisitzern, welche dann zugleich Mitglieder des Gesammt-Vorstandes sind.

§ 5. Der Gesammt-Vorstand besteht: 1) aus dem Ehren-Präsidenten, 2) aus den gewählten Vorstands-Mitgliedern der Gesang- und denen der Instrumental-Abtheilung, 3) aus den beiden Dirigenten. Ehren-Präsident ist ein für alle Mal der Fabrikherr; die Vorstands-Mitglieder der beiden Abtheilungen werden in der General-Versammlung von den bezüglichen Abtheilungen gewählt. Die beiden Dirigenten werden nach Rücksprache mit dem Vorstand der betreffenden Abtheilung vom Ehren-Präsidenten ernannt; letzterer zahlt die Hälfte des dem Dirigenten der Instrumental-Abtheilung bewilligten Honorars.

§ 6. Der Gesammt-Vorstand, in dem der Ehren-Präsident resp. dessen Stellvertreter — im ersten Halbjahr der Präsident der Gesang-, im zweiten Halbjahr der der Instrumental-Abtheilung — den Vorsitz führt, beschließt über zu veranstaltende Arbeiterfeste, gemeinsame Ausflüge, öffentliche Concerte und Verwendung des Rein-Ertrags derselben; er beruft die General-Versammlung und bereitet deren Beschlußfassung vor.

§ 7. Die General-Versammlung findet regelmäßig im Monate December statt. In derselben berichten die Präsidenten über den Stand ihrer betr. Abtheilung und über die Kasse; sodann wählen die Mitglieder der Gesang- und Instrumental-Abtheilung und zwar jede Abtheilung für sich durch Stimmzettel mit einfacher Stimmen-Mehrheit fünf Personen in den bez. Vorstand

Der Vorstand bestimmt dann unter sich durch Stimmzettel in geheimer Wahl: wer Präsident, wer Schriftführer, wer Cassirer und welche Beisitzer sein sollen

§ 8. Wer actives Mitglied der Gesang- oder der Instrumental-Abtheilung zu werden wünscht, muß sich vorher einer Prüfung von Seiten des betreffenden Dirigenten bezüglich seiner Anlage zur Musik unterziehen. Wird der Betreffende vom Dirigenten als geeignet befunden, so muß er sich beim betreffenden Vorstande zur Aufnahme melden. Dieser macht die Meldung in einer Uebungsstunde den Mitgliedern bekannt und wofern kein Einspruch erhoben wird, erfolgt in der folgenden Uebungsstunde die Aufnahme resp. die Zutheilung des Instrumentes.

Falls ein Einspruch erhoben wird und dem betreffenden Vorstande die Begründung desselben für bedeutsam genug erscheint, von der Gesammt-Abtheilung eine Entscheidung treffen zu lassen, so geschieht letztere durch geheime Ballotage und erfordert die Aufnahme in diesem Falle zwei Drittel Majorität.

§ 9. Alle Mitglieder, active und passive, zahlen einen monatlichen Beitrag von 15 Pfg. an die Vereinskasse und zwar an dem vom Vorstand zu bestimmenden Tage an den jedesmaligen Abtheilungs-Cassirer.

Die Mitglieder der Instrumental-Abtheilung zahlen während der ersten zwei Jahre für die ihnen vom Dirigenten ertheilten Privatstunden die Hälfte des betreffenden Honorars, während der Fabrikherr die andere Hälfte zahlt. Ebenso trägt Letzterer die Kosten für die Chor-Uebungen und Musikalien der Instrumental-Abtheilung zur Hälfte, während die zweite Hälfte hierfür aus der Vereinskasse bezahlt wird.

Bei Ausscheidung eines Mitgliedes der Instrumental-Abtheilung hat der Gesammt-Vorstand des Gesang- und Instrumental-Vereins die Entscheidung, ob der Ausscheidende dem Fabrikherrn die für seine Ausbildung (Privatstunden) gezahlten Kosten zurück zu erstatten hat.

§ 10. Der **Fabrikherr** beschafft dem Verein die **nöthigen Instrumente** und bleibt Eigenthümer derselben.

§ 11. Jedes active Mitglied, welchem ein Instrument oder Musikalien übergeben worden, ist für dieselben verantwortlich. Die Inhaber sind verpflichtet, die Gegenstände nach Anweisung des Dirigenten in einem guten Zustande zu erhalten und demselben etwa vorkommende Beschädigungen gleich mitzutheilen.

Durch Muthwillen oder Leichtfertigkeit entstandener Schaden wird auf Kosten des Inhabers, nach Anordnung des Dirigenten, reparirt.

§ 12. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, die Instrumente anders als zu den Uebungen und Vereins-Zwecken zu gebrauchen. Insbesondere dürfen Instrumente nicht außerhalb des Vereins-Locales benutzt werden, es sei denn in Gegenwart des Dirigenten, oder zu häuslichen Uebungen, ebensowenig dürfen Instrumente an Andere überlassen werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift hat unbedingt Entziehung des Instruments zur Folge.

§ 13. Die Uebungsstunden werden von dem Dirigenten in Verbindung mit den Abtheilungs-Vorständen festgesetzt. Die activen Mitglieder müssen sich pünktlich dazu einfinden. Wer drei Mal nach einander bei den Uebungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird vom Vorstand an seine Pflicht erinnert und wenn er in der nächsten Uebungsstunde wieder fehlt, gestrichen.

§ 14. Zu häufiges Zuspätkommen oder Fehlen kann den Vorstand zum Ausschluß aus dem Verein veranlassen.

Jeder, der während des Tages in der Fabrik gearbeitet hat, hat, falls er an der Uebung nicht theilnehmen kann, sich persönlich beim Dirigenten zu entschuldigen.

§ 15. Die Dirigenten haben die nöthigen Musikalien, Liederbücher u. s. w. zu bestimmen und nach Rücksprache mit dem Vorstande anzuschaffen.

§ 16. Ohne Erlaubniß des Dirigenten dürfen keine Musikalien, Liederbücher u. s. w. aus dem Vereins-Locale mitgenommen werden.

§ 17. Bei Verhandlungen und Besprechungen hat jedes Mitglied das Recht, seine Ansicht offen, aber bescheiden auszusprechen, muß indeß vorher vom Vorsitzenden das Wort erbeten und erhalten haben.

§ 18. Reden, Gesänge, Declamationen 2c., die Personen, Confessionen oder gute Sitten verspotten oder verletzen könnten, sind unbedingt untersagt.

Das Kartenspielen und störendes lautes Sprechen ist während der Uebung nicht gestattet.

§ 19. Jedes Mitglied hat das Recht, Fremde einzuführen, muß aber, der Ordnung wegen, die Namen dem Vorstande anzeigen und den Eingeführten mit dem § 18 bekannt machen, für dessen Befolgung der Einführende verantwortlich ist.

§ 20. Außergewöhnliche Zuwendungen an den Verein werden nach den Beschlüssen des Gesammt-Vorstandes verwandt. Zuwendungen, welche speciell der Instrumental-Abtheilung gemacht werden, sollen nach Beschluß des Abtheilungs-Vorstandes entweder unter die activen Mitglieder vertheilt werden in der Weise, daß denselben der auf sie entfallende Betrag auf Monats-Beiträge und Stunden-Honorar gutgeschrieben wird, — oder der Vereinskasse zufließen.

Es kann eine besondere gemeinsame Vergnügungs-Kasse gebildet werden, aus der die Kosten gemeinsamer Ausflüge, Freibier u. s. w. bestritten werden.

§ 21. Freiwillig austretende, sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

§ 22. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das etwa vorhandene Vermögen der Fabrik-Arbeiter-Kasse zu.

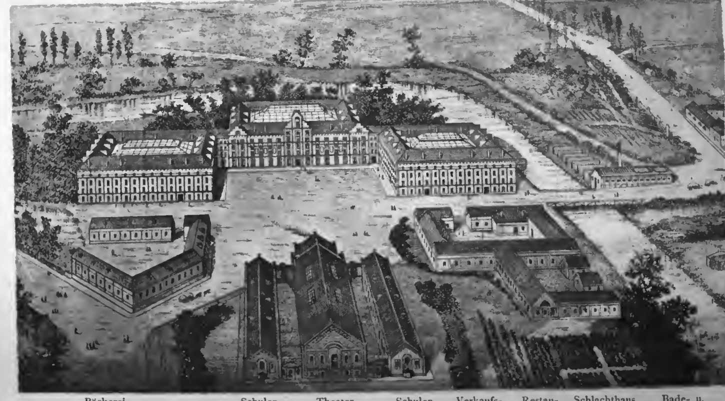
§ 23. Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zwecke berufenen General-Versammlung.

General-Versammlungen sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 24. Jedes Mitglied erklärt durch eigenhändige Namens-Unterschrift unter diese Statuten, daß es mit dem Inhalte derselben einverstanden ist. Die activen Mitglieder der Instrumental-Abtheilung erklären durch diese Unterschrift gleichzeitig, daß sie sich verpflichten, ohne Genehmigung des Fabrikherrn **niemals auf öffentlichen Tanzfesten, oder gegen Geld** oder andere Entschädigung zu spielen, noch die in ihrem Stande ihnen obliegenden Berufsarbeiten durch musikalische Aufführungen zu vernachlässigen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 1296

Ansicht des Familistère zu Guise.



Bäckerei. Schulen. Theater. Schulen. Verkaufsstätten. Restauration. Schlachthaus. Bade- u. Waschanstalt.

Versch. Werkstätten. Café. Billardsaal. | Die Kinderkrippe und Bewahranstalt liegt hinter dem Central-Palais. | Stallungen. Remisen. Höfe.

Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze

(M.-Gladbach).

Sechster Jahrgang 1886.



Köln.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

Inhalt

des

Sechsten Jahrgangs 1886.

1. bis 3. Heft.

4. bis 6. Heft.

7. bis 9. Heft.

10. bis 12. Heft.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1886. Sechster Jahrgang. 1. bis 3. Heft. Jan.-Febr.-März.

Don Bosco und seine socialen Schöpfungen.

In Zeiten der Noth erweckt Gott Männer, welche ihrem Volke als Führer und Vorkämpfer vorangehen, die ihm wieder Muth einflößen und den Weg zu seiner Erhebung bahnen. Aus den Kleinen und Schwachen wählt Gott seine Werkzeuge aus; aus scheinbar zufälligen Anfängen entwickelt sich das Große, und auf ein Mal schaut die Welt verwundert auf, welch' ein Werk im Stillen, fast über Nacht entstanden ist. Daran erkennt man die Hand der Vorsehung, welche hier gewaltet, und glücklich das Volk, welches gläubig dieser Führung sich beugt.

In unserm Jahrhundert der socialen Frage hat uns Gott schon eine Reihe solcher Männer geschenkt. Erinnert sei an P. Mathew in Irland, an den Gesellenvater Kolping in Deutschland. In ähnlicher Weise ging auch von Italien eine wunderbare sociale Bewegung aus, welche sich zunächst über die italienische Halbinsel, dann über Frankreich, Spanien, ja über mehrere Staaten Süd-America's erstreckte, endlich sogar die wilden Steppen Patagoniens in's Bereich zog.

Der Urheber dieser großartigen Bestrebungen ist ein einfacher Priester, Namens Johann Baptist Bosco in Turin, jetzt allgemein nur Don Bosco genannt. Neue Bahnen einschlagend, ging er fast unbewußt einem großen Ziele und segensreichen Erfolgen entgegen, mit denen die göttliche Vorsehung seinen Eifer krönen wollte. Don Bosco hat sein Gebiet der socialen Frage durch die wunderwirkenden Heilsmittel der katholischen Kirche der Lösung entgegengeführt und auf's neue den unumstößlichen Beweis geliefert, daß nur an der Hand der Kirche sociales Schaffen gedeiht.

1. Bosco's Jugendjahre und erste Wirksamkeit.

Werfen wir zunächst einen flüchtigen Blick auf das Leben dieses Mannes, dessen ausführliche Biographie sich wie eine Legende liest. — Geboren am 15. August 1815, im Dorfe Becchi bei Turin, als der Sohn schlichter Landleute, besuchte er die Communalschule, machte seine Studien zu Chieri, trat in das dortige Klerical-Seminar ein und wurde 1841 zum Priester geweiht. Der eifrige junge Priester besuchte vorerst ein Colleg zur Ausbildung junger Priester in Turin und übte dabei praktische Seelsorge. Seine Lieblingsbeschäftigung wurde der Besuch der Gefängnisse. Unter den Gefangenen bevorzugte er die jugendlichen Sträflinge, welche die Nachlässigkeit der Eltern und Mangel an Ueberwachung so tief hatten sinken lassen. Don Bosco meinte, das beste Mittel zu ihrer Besserung wäre, sie in Asyle zu sammeln, um ihnen religiöse Erziehung zu geben. Dieser Gedanke befestigte sich immer mehr in ihm. Don Bosco schlug alle ihm angebotenen Stellen aus und übernahm nur die Leitung eines Armenhauses in Turin. Am 8. December 1841 führte ihm die Vorsehung einen verwahrlosten Knaben von 16 Jahren zu, der weder Religions- noch Elementar-Unterricht empfangen hatte. Er läßt ihn Sonntag zum Unterricht auf sein Zimmer kommen. Nächsten Sonntag brachte dieser schon einige Kameraden mit; im Februar 1842 waren es schon 20, im März 30, darunter besonders viele Maurer-Lehrlinge und Vagabunden. Es war das erste Sonntags-Oratorium. Die Zahl wuchs; 1843 hatte er schon 300 Personen. Die Wohnung konnte sie nicht mehr fassen; zuweilen versammelte er sie in einer Kapelle (oratorium), woher auch später der Name Oratorium vom heiligen Franz von Sales stammt. Er miethet Locale, doch bald gewährt man ihm wegen des Lärmens der jugendlichen Schaar keine Wohnung mehr. Da zieht er jeden Sonntag zwei Monate lang mit seinem geordneten unordentlichen Bataillon in eine Vorstadt Turin's, liest ihnen in einer Kirche die heilige Messe, hält Christenlehre, ertheilt im Freien Unterricht, läßt Spiele veranstalten und Abends zieht man unter Gesängen in die Stadt zurück.

1844 eröffnete Don Bosco, unterstützt von andern Geistlichen, die ersten Abendschulen, lehrte Lesen, Schreiben und Rechnen. Bald fanden diese Abendschulen Eingang in ganz Italien. Doch bleiben dem jungen Priester harte Prüfungen: Verleumdung, Anfeindung, sowohl von Seite des Stadt-Klerus wie auch des Magistrates nicht erspart. Man wollte Don Bosco wegen seiner weitgehenden Pläne sogar in ein Irrenhaus bringen, der „Narr" aber hat die Betreffenden gescheidt

gemacht. Er ließ die, welche ihn in's Irrenhaus führen sollten, zuerst in den bereit gehaltenen Wagen einsteigen, schlug die Thüre zu, und — der Kutscher fuhr, trotz allen Protestes, mit den Insassen in's Irrenhaus. Auch Bürgermeister Cavour suchte Don Bosco zu überreden, von seinen 400 Schlingeln abzulassen. Schon war das Bestehen des Oratoriums nur mehr von einem Augenblick abhängig, da trat König Karl Albert für die Fortdauer des sonntäglichen Oratoriums ein. Er sandte 300 Francs mit der Aufschrift: »Pei birichini di Don Bosco« — für die kleinen Schlingel Don Bosco's."

Der Sturm war überstanden. In seinem bis heute noch unerschütterlichen Gottvertrauen war Don Bosco nicht zu Schanden geworden. Er organisirte jetzt seine Externate mit den Abendschulen mehr und mehr, bildete sich aus den begabtern Zöglingen selbst Lehrmeister, schrieb selbst Bücher für Elementar- und Religions-Unterricht, auch ein praktisches Gebetbuch „Der weise Jüngling", das über 80 Auflagen erlebte.

2. Das erste Lehrlingshaus.

Don Bosco hatte bisher einen Anger im Stadtviertel Valdocco in Miethe, allein er wurde wegen des Lärmens gekündigt. Da miethete er einen einfachen Schuppen mit kleiner Wohnung, welche er mit seiner guten Mutter bezog. 1846 im Mai bittet ein armer Maurerlehrling flehentlich um Herberge. Er wird aufgenommen und verpflegt. Das war der Anfang zu den Internaten; ein Heuboden nebenan wurde als Schlafstätte dazu gemiethet — das erste Lehrlingshaus ist fertig. Don Bosco ist Director und Diener, seine arme Mutter die Haushälterin. Bald wohnten 30 solcher Knaben im neuen Oratorium. Nach dem gemeinsamen Morgengebete und der heiligen Messe im Schuppen erhielt jeder Knabe Geld, um sich Brod und Kastanien kaufen zu können, dann gingen sie zu den Meistern oder in die Fabriken. Mittags erhielten sie im Oratorium Suppe und Polenta, welche Mama Margaretha austheilte, was sich die lustige Schaar, in bunten Gruppen im Hofe herumsitzend, trefflich schmecken ließ. Don Bosco aß mitten unter ihnen; ihm, dem Lehrer, Beichtvater, Prediger, Schriftsteller, Schneider und zuweilen auch Koch, war für seine Demuth nichts zu niedrig und für sein Talent nichts zu hoch. 1½ Uhr ging es wieder zur Arbeit. Dabei zog er die genauesten Nachrichten über seine Lehrlinge und deren Meister ein. Oft nahm er sie aus einem Hause weg, um sie in ein christlicheres zu geben. Zuweilen unterzog er selbst die Meister einem Examen, ob sie ihren Lehrlingen mit gutem Beispiele vorangingen. Abends kehrten die Zöglinge in's Oratorium zurück.

Die etwa empfangenen schädlichen Eindrücke durch Reden gegen den Glauben und die Schamhaftigkeit suchte Don Bosco wieder zu paralysiren, indem er jeden Tag nach dem gemeinsamen Abendgebete eine kurze Ansprache hielt. In diesem ersten Lehrlings-Asyl wurde natürlich der Unterricht in Religion, den Elementar-Gegenständen, in Gesang und Musik fleißig gepflegt, auch für Recreation war gut gesorgt.

Mit jedem Tage wurde das Oratorium zahlreicher. 1847 mußte Don Bosco im entgegengesetzten Stadttheile ein zweites Sonntags-Oratorium eröffnen; denn schon sind 800 Knaben seine geistlichen Kinder. Diese Fortschritte erregten den Neid der Social-Demokraten und Waldenser. Sie suchten die Leute für ihre Zwecke zu gewinnen und ihre Vereine aufzunehmen. Dagegen gründete Don Bosco ebenfalls einen Verein zu wechselseitiger Unterstützung. Dieser Verein wurde das Muster für alle seitdem in großer Zahl entstandenen Arbeiter-Vereine. Auch die Freimaurer Turin's machen wiederholte Mordversuche auf das Leben Don Bosco's, aber die Vorsehung beschützte ihren Gesandten. Seinen Sieg vollendete er damit, daß er eine schlechte Kneipe in der Nähe zum Oratorium ankaufte, damit die unzüchtigen Gesänge dort seine reinen Knabenstimmen nicht mehr übertönen, noch deren Spiele stören könnten. So wuchs auch der äußere Umfang des Hauses, das er bereits sein Eigen nennen konnte. 1851 baute er statt der niedrigen Schuppen-Kapelle eine größere Kirche zu Ehren des heiligen Franz von Sales, nebenan größere Wohnungen, in denen Don Bosco bis auf den heutigen Tag noch dasselbe Zimmer bewohnt.

3. Heute!

Wer mit dem Schnellzuge von Mailand nach Turin fährt, um die großartigen Etablissements im Haupt-Institute Don Bosco's zu besichtigen — es gibt auch noch drei Neben-Institute in Turin selbst — steigt am besten gleich am zweiten Bahnhofe (Porta Susa) ab (am piazza Pietro Micca), um mit der Tramway nach dem p. dello Statuto und Corso Massimo zu fahren. Von da ist man in wenigen Augenblicken in der via Cottolengo 32. Fährt man in den Central-Bahnhof ein, erreicht man mit einem Vetturino in ca. 15 Minuten das Ziel. Wir halten vor einem stattlichen Gebäude-Complex, der von einem geschmackvollen Eisengitter umgeben ist. In der Mitte steht eine geräumige Kirche mit imposanter Kuppel und zwei Thürmen. Wir lesen die große Aufschrift: Maria auxilium Christianorum, ora pro nobis. Es ist die berühmt gewordene Mariahilf-Kirche, welche Don Bosco 1865—68 um 800,000 Francs aus Almosen erbaute. Zu beiden Seiten symmetrisch stehen zwei große Häuser-Flügel, Palästen ähnlich — es sind die

Hauptheile vom heutigen Oratorium. Der ganze Complex in Valdocco (Stadttheil) ist jetzt ein vollendeter imponirender Bau, ja ich möchte das Oratorium eine kleine Arbeiterstadt nennen. Nicht weniger als 1000 Personen wohnen jetzt darin, nämlich Don Bosco und 30 Salesianer-Priester, bei 150 Salesianer-Brüder (Meister und Arbeiter), 400 junge Handwerker und 400 Studenten, endlich junge arbeitslose Leute, welche vorübergehend im Oratorium beschäftigt werden. Dazu kommen noch jeden Sonn- und Festtag 500 Externe. In den letzten 20 Jahren hat Don Bosco nicht nur zahlreiche höhere Lehranstalten und Klerical-Seminarien gegründet, sondern auch eben so viele Kunst- und Gewerbe-Schulen und landwirthschaftliche Colonien in's Leben gerufen, oder besser gesagt — er hat die ersten Arbeiter-Seminarien geschaffen.

Der allgemeine Nutzen solcher Institute zum Besten der Arbeiter-Jugend war unverkennbar. In Turin selbst hat Don Bosco vier Oratorien, das zweite mit der schönsten und besuchtesten Kirche di San Giovanni evangelista (Corso Vittorio Emanuele); ein drittes davon ist ein Seminar für adelige Studirende (Collegio signorile) geworden. In Folge dessen suchten jetzt viele Städte um Oratorien nach. Es erfolgten neue Stiftungen, zuerst in Italien, dann in Frankreich und Spanien, zuletzt in Süd-America. Heute besitzt Don Bosco nicht weniger als 152 Häuser (Internate und Externate) in den größern Städten als Turin, Genua, Rom, Florenz, Venedig, Paris, Marseille, Nizza, Barcelona, Sevilla, Buenos-Ayres u. s. w. Darin leben mehr als 130,000 Zöglinge: theils Arbeiter, theils Studenten. Von den letztern sind bisher bei 6000 Priester geworden, eine Anzahl, welche geradezu unglaublich erscheint; aber es ist Thatsache, daß die meisten oberitalienischen Bischöfe Alumnen aus den Oratorien erhalten. Andere Zöglinge nehmen ehrenvolle und angesehene Lebensstellungen im Beamtenstande, beim Militair oder in Gewerben ein. Jährlich verlassen bei 18,000 Lehrlinge seine Werkstätten und Gewerbeschulen, um mit Vorzug von Meistern und in Fabriken aufgenommen zu werden.

So arbeitet Don Bosco für die Wohlfahrt der Nationen. Das beweist die an's Unglaubliche grenzende Thatsache, daß unter allen Kindern, welche Don Bosco und die Salesianer erzogen haben, so viel bekannt geworden, noch gegen keines gerichtlich verhandelt worden ist.

Zur Gründug und Forterhaltung so vieler Schulen und Gymnasien und zur Leitung so vieler Arbeiter-Seminarien genügten aber nicht allein Almosen und Zöglinge — solche Unternehmungen forderten auch viele tüchtige Männer. Durfte etwa dieses Werk mit Don Bosco bestehen und fallen? Sollten mit einem Schlage 130,000 Per-

sonen auf die Straße gesetzt werden und einige Zeit nach dem Untergang neue unheimliche Schaaren von Vagabunden, Social-Demokraten und Rebellen heranwachsen? Das waren naheliegende Erwägungen, und man drang nun von verschiedenen Seiten in Don Bosco, eine eigene Gesellschaft zu gründen. Ein Haupt-Agitator hierzu war kein geringerer als der Minister Rattazzi, welcher 1855 im piemontesischen Parlament die Kloster-Aufhebungen beantragt hatte! Dieser Mann gab Don Bosco den Rath, keinen Orden, sondern eine „Gesellschaft zu gründen, deren Mitglieder Besitzthum und bürgerliche Rechte beibehalten und Steuern zahlen. Niemals wird eine Regierung diese Gesellschaft für unzuläßig erklären, weil sie den modernen Gesetzen entspreche." Don Bosco gründete unter seinen Priestern, die ihm bisher geholfen, die Gesellschaft der „Salesianer", so genannt vom heiligen Franz von Sales, dem Patron des Hauses und Vorbild in der Erziehungs-Methode. Es ist also ein Verein von Welt-Priestern zur Erziehung der verwahrlosten Jugend, in welcher Genossenschaft ein Eigenthum der sogenannten „todten Hand" nicht existirt. Pius IX. bestätigte 1874 diese Neuerung gegen den traditionellen Gebrauch der Kirche; ebenso Leo XIII. Nach dem Muster eines heiligen Vincenz von Paul hat Don Bosco eine mehr active als contemplative Gesellschaft in's Leben treten lassen, wohl aus dem Grunde, weil die Gegenwart auch Männer fordert, welche der menschlichen Gesellschaft sichtbare und greifbare Dienste leisten.

Noch im gleichen Jahre trat auf Anregung Don Bosco's eine ähnliche Genossenschaft auf weiblicher Seite in die Oeffentlichkeit, welche der verwahrlosten weiblichen Jugend dasselbe leisten, was die Salesianer auf männlicher Seite bezwecken. Wie Letztere, so sind auch diese „Töchter von Maria-Hilf" bereits in zwei Welten in mehr als 30 Häusern thätig. Sie stehen unter den Salesianern, wie z. B. die Barmherzigen Schwestern unter den Lazaristen-Patres. Dem Haupt-Oratorium zu Turin gegenüber, an dessen Pforte wir noch stehen, befindet sich das Mutter-Haus dieser Schwestern. Seit 1876 hat Don Bosco auch einen sogenannten dritten Orden von betenden und Almosen spendenden „Mitwirkern" und „Mitwirkerinnen".

Doch treten wir jetzt in unser Haupt-Oratorium, in dieses erste Arbeiter-Seminar ein.

4. Ein Gang durch die Werkstätten.

Mit dem Jahre 1856 war es Don Bosco gelungen, einige Meister speciell für sein Internat zu gewinnen. Mit diesen begann er kleine Werkstätten zu eröffnen, zuerst für Schuster, Schneider, Tischler. Bis

heute sind dieselben ziemlich umfangreich geworden. Sehr geschickte Meister sind ganz in seine Genossenschaft eingetreten oder — und das sind nur sehr wenige — wohnen in der Stadt, kommen täglich in das Oratorium und geben für geringe Entschädigung Unterricht. Der charitative Opfersinn des Gründers herrscht auch in seinen Stellvertretern.

Don Bosco ist jetzt ein 72jähriger Priester-Greis. Arbeit und Sorgen haben seine Körperkraft geschwächt; dabei leidet er an den Füßen und hat ihn das Augenlicht etwas verlassen. Deshalb kann er uns nicht selbst in seiner Arbeiterstadt herumführen, gab mir aber voll Güte die Erlaubniß, das ganze Oratorium bis in das Einzelnste zu besichtigen und zu studiren. Die verschiedenen geistlichen und weltlichen Werkmeister in den einzelnen Werkstätten geben uns freudigst jede gewünschte Aufklärung.

Nachdem wir die Pforte mit einem anstoßenden großen Sprechsaal mit entsprechenden Gemälden passirt haben, betreten wir einen Hofraum, der als Spielplatz dient. Uns zur Linken steht die große Kirche, rechts zwei Gebäude-Flügel, durch einen dritten abgeschlossen. An den Ecken derselben und über den verschiedenen Eingängen sehen wir Gaslaternen. In den Gebäuden befinden sich die Buchhandlung, Waarenlager, Werkstätten und Schlafsäle. Auf dem Rückwege wollen wir davon Einsicht nehmen. Gehen wir an der Kirche weiter und passiren einen Durchgang, so stehen wir in einem noch größern Hofraum, der den Studenten als Spielplatz dient. Auch die angrenzenden Gebäulichkeiten enthalten meist Wohnungen der Vorstände, die Zimmer Don Bosco's, Bibliothek, Studirzimmer, Klassen-, Kranken-Zimmer und Schlafsäle. An den einzelnen Stockwerken außen sehen wir überall Gänge aus Gußeisen angebracht, welche die Verbindung zu den verschiedenen Eingängen herstellen.

Wir müssen vorwärts! Umgehen wir den Chor der Kirche und durchschreiten ein Thor, so stehen wir in einem dritten kleinern Hofraum, der mit dem ersten als Recreations-Platz für die Handwerker (artigiani) dient. Die Abgrenzung bildet die kleine Kirche vom urspünglichen Oratorium und der zweite proportionirte Gebäude-Flügel, welcher dem ganzen Complex, mit der Mariahilf-Kirche in der Mitte, eine gefällige Symmetrie von der Straße aus verleiht. Hinter diesem letzten Flügel befindet sich das Externat, mit eigenem Eingang, abgetrenntem Spielplatz, Zimmern und eigener Kirche.

Auf unserm Gange begleitete uns stets das Geräusch von Maschinen und Werkzeugen, welches von Zeit zu Zeit durch musikalische Laute unterbrochen wird.

Betreten wir jetzt den nächstliegenden Saal. Bei 25—30 junger Leute sind eifrig beschäftigt, mehrere hundert Ballen meist Druck-, aber auch Schreib-Papier zum Gebrauche fertig zu stellen. So eben haben zwei schreiende Esel eine Ladung Papier gebracht. Es kam aus der Papier-Mühle zu Mathi bei Turin, welche ebenfalls Don Bosco gehört und von seinen jugendlichen Arbeitern betrieben wird. Diese bedeutende Mühle mit Dampfbetrieb liefert ihm das Papier für die sechs salesianischen Druckereien in Europa und America. Die größte davon finden wir gleich im anstoßenden Saale.

Ein schönes Glasgemälde, der heilige Franz von Sales, strahlt uns entgegen. Hohe Rundbogen-Fenster spenden hinreichend Licht, eine Anzahl gußeiserner Säulen tragen den Oberbau. Zu beiden Seiten an den Fenstern stehen zehn Schnellpressen, gut gebaut und zuverlässig arbeitend. Sie stammen aus Würzburg von der Firma König & Bauer. Einige Maschinen sind für zweifarbigen Druck eingerichtet. Ueber jeder Maschine sind mehrere Gaslampen angebracht; auch trägt jede auf einer Platte eingravirt den ihr von Don Bosco gegebenen Patron. Hier druckt man so eben das Bulletino salesiano, das Organ Don Bosco's und seiner Oratorien. Es erscheint jeden Monat in mehr als 60,000 Exemplaren und zwar in italienischer, französischer und spanischer Sprache. Vielleicht wird so eben das Diplom für die Mitarbeiter zum ersten Male deutsch aufgelegt. (Deutsch wird fast gar nicht gesprochen; nur einen Slaven und einen Süd-Tiroler fand ich unter den Arbeitern, welche einige Worte sprachen.) Andere Maschinen liefern gerade eine illustrirte italienische Prachtausgabe der „Fabiola", eine fulminante Rede des Cardinal-Erzbischofs Alimonda von Turin, griechische und lateinische Klassiker, Lehr- und Erbauungsbücher rc.

Unter unsern Füßen arbeitet eine wuchtige Maschine. Auf einer eisernen Treppe steigen wir bequem hinab und sehen einen großen Gasmotor mit zwei Schwungrädern. Ein düsterer Kamin würde sich mit der anstoßenden Kirche nicht gut vertragen, zudem gewährt die Gas-Gesellschaft einem Manne wie Don Bosco eine namhafte Preis-Ermäßigung.

Kehren wir in's Parterre zurück. Unmittelbar an der Druckerei ist das Zimmer des Directors mit den jüngsten Erzeugnissen. Eine Treppe höher, im ersten Stockwerk, finden wir zuerst das Zimmer für sechs ständige Correctoren mit einer kleinen Bibliothek. Nebenan ist der große Setzersaal mit 28 Kastenreihen für mehr als 60 Setzer. Ein Aufzug befördert das Material in die Druckerei unmittelbar unterhalb. In jedem Saale begrüßt uns natürlich sowohl der geistliche Aufseher, immer ein Salesianer-Priester oder Kleriker, wie auch der

technische Werkmeister, fast immer der salesianischen Congregation angehörig (Laienbruder in weltlicher Kleidung.)

Durchschreiten wir noch zwei Säle, so sehen wir die Anfertigung von Stereotypen; vier Maschinen gießen beständig neue Lettern. In der Nähe werden auf zwei Apparaten Musikalien lithographirt. Im zweiten und dritten Stockwerk sind circa 20 Fremdenzimmer, mehrere Schlafsäle und zwei große Musiksäle mit unzähligen Blech- und Holz-Musikinstrumenten.

Beim Herabsteigen der steinernen Treppen gewahren wir auf's neue überall Gasbeleuchtung und Wasserleitung. Wir stehen Parterre in der Schmiede und Schlosserei. An den vier Feuern und den zwanzig Schraubstöcken herrscht geräuschvolles Hämmern und Feilen. Man fertigt hier alles Eisenzeug für sämmtliche kleinere Institute, als Bettstellen, Schlösser, Thürbänder u. s. f. Die Lehrlinge arbeiten ziemlich selbständig an den Feuern. Der Blasebalg und zwei Bohrmaschinen sind durch Transmissionen mit dem Gasmotor verbunden.

Wir übergehen für heute das an dieses Atelier grenzende Externat und seine kleine Kirche, kehren in den mittlern Hof der Studenten zurück. Es kann uns unmöglich entgehen, daß hier und auch in den meisten Oratorien Don Bosco's das sogen. Souterrain vollkommen ausgenutzt ist. Da finden wir eine modern eingerichtete Bäckerei (Mühle und Knetmaschine werden ebenfalls vom Motor getrieben), eine Küche und Speisekammer, die meisten Speisesäle, Musikzimmer und sogar den Theatersaal.

Aus dem Studentenhofe, dem Centrum des Oratoriums, kommen wir in den ersten Hofraum zurück. Links ist die lange Schreinerwerkstätte. An 23 Hobelbänken wird unter Aufsicht eines Salesianerpriesters und der Leitung zweier Meister mit immer neuem Eifer drauf los gehobelt und gesägt. Wie in allen übrigen Werkstätten, finden wir auch hier wieder eine Statue des h. Joseph und dazu einige Sprüche an der Wand, z. B. „Der Mensch ist zur Arbeit geboren", „Der Himmel ist nicht für Faullenzer" &c. Zur Fortbildung ist auch eine Zeichnenschule vorhanden und ist aus den Kindern Don Bosco's bereits ein nicht unbedeutender Maler, Namens Bollini, hervorgegangen. Eines seiner Bilder, „St. Antonius einen Beduinen segnend", ist zu Mailand kürzlich prämiirt worden.

Oberhalb der Schreinerei sind die Ateliers für Schuster und Schneider. Es wird hauptsächlich Handarbeit geliefert. Die Schusterei mit 20 Mann hat nur eine Maschine, während die 30 Schneider mit dem Meister und Zuschneider deren zwei benutzen. Das Gas dient

hier nicht allein zur Beleuchtung, sondern zu verschiedenem Gebrauch, wie zum beständigen Heizen der Bügeleisen.

Verlassen wir diese Abtheilung und betreten den letzten Flügel. Eine Treppe hoch ist die Buchbinderei. Zweihundert Hände sind geschäftig spät und früh. Eine Reihe der Knaben legt die Druckbogen zusammen, andere pressen, heften, klopfen; wieder andere verfertigen Einbände vom einfachsten Pappband bis hinauf zu den herrlichsten Prachteinbänden mit Goldpressungen, wie sie in Leipzig oder Berlin nicht schöner geliefert werden. Don Bosco hat zu diesem Zweck zwei Gasöfen angeschafft. Nicht ohne Staunen und Bewunderung scheiden wir aus diesem letzten, vielleicht bevölkertsten „Laboratorium".

Passiren wir noch das Zimmer der Direction der Buchdruckerei, welches durch Telephon mit der Centralsprechstelle der Stadt verbunden ist und die Administration des Bulletino salesiano, worin sechs Mann mit dem Versandt desselben beschäftigt sind, so gelangen wir in die Buchhandlung. Hier finden wir alle im Hause gedruckten Bücher brochirt oder gebunden und begegnen auch den gefälligen Prachtbänden, z. B. der Fabiola 2c. Ein Auslagfenster nach der Straße hat Don Bosco nicht gestattet. Die Expedition des Hauses stößt an die Buchhandlung, vier Secretaire besorgen die Geschäfte. Ein eleganter Wagen mit der großen Aufschrift: „Oratorio salesiano" durchfährt täglich die Stadt, um alle Commissionen zu besorgen. Außerdem ist im Hause noch eine große Devotionalienhandlung (die Mariahilfkirche ist Wallfahrtskirche), sowie ein reichhaltiges Tuch- und Schnittwaarenlager für die Bedürfnisse aller salesianischen Häuser. (Devotionalien und Tuch werden im Hause selbst nicht gefertigt.)

Nachdem wir nur flüchtig das ganze Etablissement Don Bosco's durchgangen und dessen reges Leben gesehen haben, mögen wir selbst urtheilen, ob Don Bosco zwanzig Jahre vorher, als er alle diese Pläne aussprach, für einen Narren zu halten war. Vergessen wir aber nicht, daß Don Bosco nicht bloß in Turin solch ein Arbeiter-Seminar besitzt, sondern in allen Großstädten, wie in Genua, Venedig, Rom, Nizza, Marseille, Paris, Sevilla, Buenos-Ayres u. s. w., seine praktischen Ackerbauschulen nicht mit eingerechnet.

Bislang haben wir nur die Einrichtungen Don Bosco's kennen gelernt, um seinen jugendlichen Arbeitern Routine und manuelle Geschicklichkeit in dem respectiven Handwerk zu verschaffen. Don Bosco aber ist auch Erzieher in ganz hervorragender Weise und weiß aus seinen zuweilen großen Taugenichtsen tüchtige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, gläubige Christen, kurz: echt katholische Handwerker zu machen.

5. Erziehungsmethode Don Bosco's.

Beim Gang durch die verschiedenen Werkstätten wird sich wohl mancher gesagt haben: „Um diese Ordnung und friedliche Ruhe unter so vielen Arbeitern von verschiedenen, oft sehr feuerigen Charakteren aufrecht zu erhalten, bedarf es ohne Zweifel eines eisernen Regimentes." Doch nein; gerade das Gegentheil ist der Fall. Die Herrschaft, welcher diese jugendlichen Arbeiter unterworfen sind, ist die Herrschaft äußerster Milde. Körperliche Strafen gibt es hier gar nicht. Es ist ein Grundsatz in der Methode Don Bosco's, immer zu ermuthigen, ohne öffentlich zu demüthigen; den Willen und die Charaktere vielmehr zu festigen, statt sie zu reizen oder gar zu brechen. Die ganze Erziehungsart dieses Mannes mit Einschluß seiner Lieblingsbeschäftigung, aus kleinen Vagabunden und Taugenichtsen brave Menschen zu machen, reussirt hauptsächlich nur durch die kräftigen Gnadenmittel unserer heiligen Kirche: durch die heilige Beicht und hochheilige Communion. Diese beiden Mittel werden durch den oftmaligen und rechtzeitigen Gebrauch in seinen Händen wie in den Händen eines geschickten Arztes zu einem wunderwirkenden Geheimmittel. Damit müssen natürlich die übrigen Mittel Hand in Hand gehen, als die täglichen Gebete, h. Messe, Rosenkranz u. s. w. — kurz auf die h. Religion muß jedes Erziehungssystem gegründet sein. Aber die Grundpfeiler eines solchen Aufbaues werden die h. Sacramente bleiben, wenn man, wie Don Bosco, das Drohen und Strafen aus der Erziehung verbannen will.

Hören wir Don Bosco selbst über seine Methode reden. Er sagt: „Zu jeder Zeit werden in der Erziehung der Jugend zwei Methoden zur Anwendung gebracht: die Präventiv-Methode und die Repressiv-Methode. Letztere besteht darin, den Untergebenen das Gesetz mitzutheilen und die Uebertreter desselben kennen zu lernen, um sie entsprechend zu strafen. Bei dieser Methode müssen Worte und Mienen des Vorgesetzten immer ernst, selbst drohend sein. Er muß jede Vertrautheit mit seinen Untergebenen vermeiden; noch mehr, um sein Ansehen zu steigern, muß der Director sich nur selten bei seinen Untergebenen sehen lassen, fast nur, wenn es sich darum handelt, zu strafen oder zu drohen. Diese Methode ist leicht, wenig ermüdend und im Allgemeinen erwachsenen und verständigen Personen gegenüber geeignet.

„Die Präventiv-Methode ist ganz anders und ich könnte wohl sagen, entgegengesetzter Natur. Sie besteht darin, die Vorschriften und Regeln eines Instituts mitzutheilen und eine solche Aufsicht zu führen, daß die Schüler meinen, es sei das Auge des Directors oder

seiner Assistenten stets auf sie gerichtet, daß diese als liebevolle Väter zu ihnen reden, ihnen als Führer dienen, bei jeder Gelegenheit ihnen Rath ertheilen und sie liebevoll zurechtweisen. Wenn das geschieht, so kann man sagen, daß die Schüler fast in die Unmöglichkeit versetzt sind, arge Fehler zu begehen. Diese Methode beruht ganz auf Vernunft, Religion und Güte. Auch schließt sie jede harte Bestrafung aus und sucht schwerere Strafen leicht zu machen.

„Aus mehrern Gründen scheint diese Methode vor andern den Vorzug zu verdienen, und zwar:

„a. Wenn der Schüler zuvor gewarnt ist, so wird er in der Folge nicht durch begangene Fehler entmuthigt, wie das geschieht, wenn sie den Obern mitgetheilt werden. Der junge Mann wird nicht durch einen empfangenen Verweis, durch angedrohte oder erhaltene Strafe gereizt, weil es immer ein freundliches Wort gibt, das ihn ermuthigt und ihn meistens auch überzeugt und sein Herz gewinnt, so daß der Schuldige die Nothwendigkeit der Strafe anerkennt.

„b. Der zweite Grund, der am meisten für diese Methode spricht, ist die Flüchtigkeit der Jugend, welche im Augenblick die Regel und die drohende Strafe vergißt. In der That übertritt ein Kind oft eine Regel und zieht sich eine Strafe zu, woran es nicht einmal gedacht hat, als es den Fehler beging. Man kann überzeugt sein, daß es ganz anders gehandelt hätte, wenn es durch ein freundliches Wort gewarnt worden wäre.

„c. Die Repressiv-Methode kann wohl Unordnungen verhindern, aber den Geist wird sie nicht bessern. Man hat die Erfahrung gemacht, daß Kinder erhaltene Züchtigungen nicht vergessen, und meistens werden sie davon so zum Unwillen gereizt, daß sie das Joch abzuschütteln und selbst Rache zu nehmen suchen. Sie vergessen wohl gern die Strafen von ihren Eltern, aber nicht so leicht von ihren Lehrern. Mit dem Präventiv-System dagegen macht man sich einen Schüler zum Freunde, welcher in dem Aufseher einen Wohlthäter erkennt, der ihm dadurch wohlthun will, indem er ihn den Unannehmlichkeiten, Strafen und der Schande zu entziehen sucht.

„d. Die Präventiv-Methode behandelt den Schüler so, daß der Erzieher immer die Sprache des Herzens mit ihm reden kann, sowohl während als nach der Erziehungszeit. Hat man aber das Herz seines Schützlings gewonnen, so kann man viel größern Einfluß auf ihn üben, ihn warnen, ihm rathen, ihn selbst tadeln, auch dann noch, wenn er sich nicht mehr im Geschäft, auf dem Bureau &c. befindet.

„Aus diesen und vielen andern Gründen scheint die Präventiv-Methode vor der repressiven den Vorzug zu verdienen.

„Aber nur der Christ“, fährt Don Bosco fort, „kann diese Präventiv-Methode mit Erfolg anwenden. Sie ist ganz auf das h. Evangelium basirt. »Väter, reizet euere Söhne nicht zum Zorne, damit sie nicht den Muth verlieren.« Religion und Vernunft sind die Mittel, welche der Erzieher allzeit anwenden muß, um sein Ziel zu erreichen.“ Dazu gibt Don Bosco seiner Methode als dritte Basis die Güte, wie bereits angeführt. Der Geist des h. Franz von Sales, des Vorbildes, durchweht die ganze Erziehungsweise. Aus diesem Grunde gibt es in den Oratorien keine körperlichen Züchtigungen, nicht ein Mal Strafarbeiten, auch nicht heftige Scheltworte. Das stärkste Strafmittel ist ihm die Entlassung. Bringt er es zur Anwendung, so geschieht es in so schonender Weise, daß der junge Mensch dadurch nicht zur Verzweiflung getrieben wird und ihm noch einige Hoffnung auf Rückkehr übrig bleibt.

Hören wir zum Schlusse noch ein Mal Don Bosco selbst, was er über andere Strafen sagt: „Wenn der Erzieher von seinen Zöglingen gefürchtet sein will, so mache er sich unter ihnen beliebt; ist dieses Resultat erzielt, so braucht er einem Schüler, den er züchtigen will, nur sein Wohlwollen zu entziehen. Diese Entziehung ist eine Strafe, die aber aneifert, ohne niederzubeugen. Der weniger liebevolle Blick macht auf Einige größern Eindruck, als ein Tadel gethan haben würde. Das Lob einer guten Handlung und der Tadel einer schlechten können sehr wohl als Lohn oder Strafe gelten.

„Die Zurechtweisungen und Strafen sollen mit Ausnahme einiger wenigen Fälle niemals öffentlich geschehen, sondern privatim und fern von den Augen der Mitschüler. Man gebrauche die größte Geduld, um den Schüler sein Unrecht begreifen zu lassen, indem man auf Gründe der Vernunft und Religion zurückgeht.

„Bevor man irgend eine Strafe auferlegt, beachte man wohl den Grad der Schuld, und wenn eine Erinnerung hinreicht, dann mache man ihm keine Vorwürfe, und wenn ein Wort des Tadels nothwendig und hinreichend, so gehe man nicht weiter. Man strafe niemals für einfache Fehler der Unachtsamkeit und die Strafen seien so selten als möglich.“

Das sind wesentlich die Grundsätze der Erziehung, nach denen Don Bosco in seinen Häusern mit so augenscheinlichem Erfolg verfährt. Sie basiren ganz auf der sogenannten Präventiv-Methode. Unter seinen Verhältnissen und für seine Person mag, wie ja der Erfolg bestätigt, dieses das Beste sein. Ob aber überall und immer die ausschließliche Anwendung der Präventiv-Methode und nicht vielmehr eine kluge Verbindung beider am Platze wäre, mag jeder Erzieher für sich er-

messen. Immer und überall aber wird sich die Erziehung auf Religion und Vernunft gründen müssen, wobei die Anwendung von Güte und Milde wirksamer sein wird als Strenge. Dazu kommt aber bei Don Bosco ein viertes Moment — das zahlreiche Aufsichts-Personal an Priestern, Meistern und Vorarbeitern aus seiner Congregation, das nur in Italien und bloß einem Don Bosco zur Verfügung steht. Auch dadurch reussirt die „vorbeugende" oder Präventiv-Methode.

So löst ein schlichter Priester ohne lärmende Reclame das große Problem der Zucht und Ordnung bei 130,000 jungen Arbeitern, während zu gleicher Zeit die europäischen Staatsmänner mit Gesetzen und Armeen den hereinbrechenden socialistischen Unruhen vorbeugen wollen, die Kirche, ihre Priester und Orden aber lahmlegen. Die Kirche allein besitzt das Geheimmittel für die schwierigen socialen Fragen, welche die Welt bewegen. (Leo XIII. an die Vertreter der französischen Arbeiterwelt.) Noch ist es nicht zu spät, wenn man nur der Kirche wieder die volle Freiheit und Vertrauen schenken wollte, wenn vor allem auch die Orden, und in erster Reihe die Väter der Gesellschaft Jesu mit ihrer bewährten Erziehungs-Methode, zurückberufen würden. Christliche Völker sind regenerationsfähig, so lange noch ein Funke Christenthum in ihnen lebt.

6. Tages-Ordnung.

Wiederholt schon haben wir auf den Punkt hingewiesen, wodurch sich die salesianischen Werkstätten von andern streng unterscheiden. Don Bosco, „der gottbegeisterte Erzieher der Gegenwart", wie ihn eine im Missions-Hause zu Steyl erschienene Broschüre betitelt, läßt seine Leute nicht bloß unterrichten, sondern gibt ihnen zugleich eine christliche Erziehung. Deshalb finden wir auch die Hauptmomente seines Erziehungs-Systems in der ganzen Tages-Ordnung.

Um 5 Uhr wird jeden Tag aufgestanden. 5 ½ Uhr gehen die Handwerker in die große Kirche und beginnen das Morgengebet mit einem Liede, zuweilen unter Orgelbegleitung. Unter dem Morgengebete beginnt die heilige Messe und wird nach kurzer geistlicher Lesung der Rosenkranz mit Litanei gebetet. Hierauf erhalten sie zum Frühstück Brod und gehen unter Stillschweigen in die verschiedenen Werkstätten und halten ihre Werkzeuge in Bereitschaft. Die Arbeit dauert von 6 ½—12 Uhr. Vor und nach derselben wird ein kurzes Gebet verrichtet. Während der Arbeit, die unter Stillschweigen verrichtet wird, empfangen die Zöglinge einige Worte der Aufmunterung. Das Aus- und Eingehen wird sehr streng controlirt. In den Werkstätten

ist Weintrinken, Spielen, Scherzen, Schwätzen verboten. Ueberall sind die Statuten angeschlagen, welche jeden Samstag vom geistlichen Aufseher vorgelesen werden. Um 12 Uhr wird in den Speisesälen das frugale Mittagsmahl eingenommen, bestehend aus Reissuppe, Brod und Früchten. Vor und nachher Tischgebet. Hierauf folgt bis 2 Uhr Recreation in den Hofräumen und wird dieselbe zu Spielen, ganz besonders auch für Gesang und Musik benutzt.

Dem aufmerksamen Besucher der salesianischen Häuser kann es nicht entgehen, daß Gesang und Musik eine ganz hervorragende Stelle, einen Ehrenposten dort einnehmen. Beim Gang durch das Haus sind uns zwei große Musiksäle mit vielen Instrumenten besonders interessant gewesen. Wir hätten diesen nicht unwichtigen Punkt vielleicht in die Methode der Erziehung mit einfließen lassen sollen, weil Don Bosco Musik und Gesang zur Bildung des Herzens und der Sitten seiner Zöglinge benutzt. Im Haupt-Institute sangen am 24. Juni 1885, dem Namensfeste Don Bosco's, 200 Zöglinge eine Messe von Haydn und Nachmitttags eine ansprechende Vesper vom Salesianer Cagliero. Abends concertirte bei bengalischer Beleuchtung seine 80 Mann starke Musik-Capelle in ausgezeichneter Weise. Das Musiktalent scheint dem Italiener schon angeboren zu sein. Auf allen Gängen wird in der freien Zeit getrommelt und geblasen und gesungen; Alles übt sich, jeder will Meister werden. Von 2—7 Uhr geht es wieder an die Arbeit, in der Zwischenzeit erhalten sie Brod. Nach 7 Uhr begibt sich täglich das ganze Haus zur Kirche, wo nach Gesang der sacramentale Segen ertheilt wird. Von da geht es zur Abend-Collation, welche nur in Suppe und Brod besteht und doch sind Alle recht zufrieden. Der Italiener hat weit weniger Bedürfnisse als der Deutsche und würde ein solches Arbeiter-Seminar in Deutschland gewiß weit mehr Ausgaben erheischen, als dies in Italien der Fall ist. Nach Tisch ist wieder Recreation. Meister und Schüler sind wie Vater und Kinder vereint, die Vorstände verkehren auf's herablassendste mit den Zöglingen, und wir sehen so recht den großen Nutzen guter Beziehungen von Arbeitgebern und Arbeitern. 8¾ Uhr beginnt vor einer Marien-Statue unter den Säulen-Gängen das Abendgebet. Wie der Tag mit Gesang beginnt, so endet er auch damit. Nach dem Abendgebet ist täglich ein fünf Minuten langer Vortrag. Da werden sie erinnert, wie das Handwerk, die Arbeit durch Jesus Christus selbst erhoben und verherrlicht worden ist, indem er gleich ihnen ein einfacher Handwerker hat sein wollen. Man spricht von andern Vorbildern, Festzeiten u. s. w. Stillschweigend begibt man sich in die Schlafsäle; auch dort wird noch einige Zeit vorgelesen, bis die Mehrzahl einschlum-

mert. Um die geniale Thätigkeit Don Bosco's *ganz* kennen zu lernen, müssen wir den Leser zum Schlusse noch nach America hinübergeleiten.

7. Die Missionen in Südamerika.

Die Aufmerksamkeit der europäischen Staaten ist gegenwärtig in erhöhtem Maße auf die Colonien und ihre Missionirung gerichtet, und wie Pius IX., so bietet auch Leo XIII. zur Christianisirung der heidnischen Wilden, sei es in Africa oder America, alles auf.

Die geschilderten Erfolge Don Bosco's konnten unmöglich verborgen bleiben. Der Consul der argentinischen Republik hatte in Italien die Thätigkeit der Salesianer kennen gelernt und trat sofort in Unterhandlungen mit Don Bosco, um auch in der Provinz *Buenos-Ayres* solche Häuser in's Leben zu rufen und von da aus die *Pampas* und *Patagonien* zu missioniren. Es war im Jahre 1873. Zwar liefen zu gleicher Zeit Bitten aus Indien, Australien und Africa ein, allein Don Bosco zog Südamerica vor. Unter dem Segen Pius' IX. gingen 1875 die ersten sieben Salesianer als die Avantgarde einer großen Mission nach der argentinischen Republik und Patagonien; Buenos-Ayres wurde *Centralstation*, später kam Montevideo dazu. Zahlreichere Expeditionen folgten sich und von zwei *Missionsklöstern* aus wurde Patagonien missionirt. Allmälig entstanden auch am Rio Negro Niederlassungen und in Carmen begann man die Bekehrung der wilden Patagonier mit *Musik* und Errichtung einer Schuhmacher-*Werkstätte*.

Dieselbe Kühnheit der Organisation, welche Don Bosco in Europa verrieth, offenbarte er auch in Südamerica, indem er ein Gebiet occupirte, das fast so groß ist wie halb Europa. *Patagonien* ist jetzt in zwei apostolische *Vicariate* getheilt. Das nördliche verwaltet der erste *Salesianerbischof*, Mgr. Cagliero, das südliche der apostolische Präfect und Salesianer Don Fagnano. Die Salesianer haben das Werk der Civilisirung und Bekehrung der wilden Patagonier, welches ältern und berühmtern Orden nicht geglückt war — die Zeit war eben noch nicht gekommen —, bisher mit Erfolg unternommen und weitergeführt. Die *Erziehungsmethode* Don Bosco's hat sich auch da bewährt, besonders die väterliche Güte und Liebe gegen die Wilden. Es sind schon mehr als 10,000 Patagonier (Kinder und Erwachsene) unterrichtet und getauft worden. Man hat Pfarreien, Sonntags-Oratorien, Tages- und Abendschulen, Rettungshäuser, Kunst- und Gewerbeschulen, zwei Druckereien, landwirthschaftliche Schulen, Gymnasien und ein Lyceum für den einheimischen Klerus gegründet. Im Ganzen bestehen 17 *Häuser* und 20 *Missions*-

Stationen. So beweist Don Bosco auf's neue, daß die Diener der Kirche die besten Pioniere echter Civilisation sind und bleiben.

* * *

Im Dunkel der Zeit, wo so viele Irrlichter locken, ist Don Bosco ein leuchtender Stern, der im Süden Europa's aufgegangen ist, aber auch dem Norden sein Licht spendet. Allerdings sind die Menschen und Verhältnisse und Aufgaben in Deutschland ganz anderer Art. Wie Don Bosco's Schöpfungen uns Beispiel und Muster sein können, das werden wir uns später speciell in einer Abhandlung über Don Bosco's Externate oder Feiertags-Oratorien — als Gegen-Schöpfungen der sogen. „Knabenhorte" — näher auszuführen erlauben. Don Bosco's Werk ist nicht bloß italienisch oder französisch; es ist katholisch, es ist universell.

Regensburg, im Februar 1886. **J. B. Mehler**, Priester.

Die Frau in der modernen Industrie.

Vortrag von Franz Hitze.*)

I.

Verehrte Damen und Herren! Bevor wir in das Thema, welches uns heute Abend beschäftigen soll, eintreten, möchte es nahe liegen, zunächst die Stellung, welche die Frau in der nationalen Wirthschaft überhaupt einnimmt, näher zu präcisiren.

Stellung der Frau in der national-Wirthschaft.

Das wirthschaftliche Leben verläuft in drei großen Functionen. Das ist erstens die Production, die Herstellung der wirthschaftlichen Güter. Dieses Gebiet fällt vor Allem dem Manne zu, — der Mann muß schaffen, muß auf den öffentlichen Markt des Lebens, dem „Erwerbe" nachgehen. Das zweite Gebiet ist das der Distribution oder Vertheilung der Güter, wie sie sich im Handel und Verkehr vollzieht. Auch dieses Gebiet fällt in erster Reihe dem Manne zu. Das dritte große Gebiet der wirthschaftlichen Thätigkeit ist das der Consumption, der Verwendung der Güter, und dieses ist vor Allem das Arbeitsgebiet der Frau. Die Verwendung der Güter vollzieht sich in der Hauswirthschaft, in der Familie, und die Schaffnerin, der Stern- und Brennpunkt des häuslichen Herdes, der Familie, ist die Frau. Das

*) Gehalten am 8. Januar c. im „Karlshause" zu Aachen.



ist die Arbeitstheilung, wie sie in der natürlichen Anlage der Frau von Gott bestimmt ist. Der Sinn für Ordnung und Schönheit, der nie ruhende Fleiß, die reichen Gaben des Gemüthes — Auge, Hand und Herz haben die Frau für diese Stellung prädestinirt; sie sind die herrliche Mitgift, mit welcher der Schöpfer die Frau für diesen ihren Beruf ausgestattet hat. Küche, Keller, Kleiderschrank und Wohnung umschreiben gleichsam das Gebiet der Hauswirthschaft und „Hausherrlichkeit" der Frau; hier liegt ihre Kraft, hier der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit. Diese Stellung der Frau erkennt der Mann freudig an, fügt sich ihr gern, und, meine verehrten Damen und Herren, alle sogenannten „Emancipations-Bestrebungen": die Frau aus der heiligen Umfriedigung der Familie herauszudrängen in's öffentliche Leben, auf die Tribüne, auf den öffentlichen Arbeitsmarkt ꝛc. — alle diese „Emancipations"-Bestrebungen sind wahrlich nicht geeignet, die Stellung der Frau zu stärken, sondern nur sie zu erschüttern. Das Christenthum hat das Verdienst, die Frau in der Familie wieder in ihre volle Würde eingesetzt zu haben. Die Restauration, die Erlösung, Erhebung und Heiligung der Gesellschaft begann in der Familie, und wie die heilige Familie zu Nazareth das Vorbild der christlichen Familie geworden ist, so ist die göttliche Mutter Maria das hehre Vorbild der Frau. Nazareth ist das Wahrzeichen der wahren Frauen-„Emancipation", der Wiedereinsetzung der Frau in ihre volle Würde und Stellung in der Gesellschaft.

Verehrte Anwesende! Wir sprechen hier nur von der wirthschaftlichen Stellung der Frau — damit ist die Aufgabe der Frau natürlich nicht erschöpft. Ich erinnere an ihren Beruf als Mutter und Erzieherin, als die Pflegerin und Trägerin der häuslichen Sitte und Geselligkeit.

Aber welches ist, so werden Sie vielleicht weiter fragen, die Stellung und Aufgabe der Tochter, des unverheiratheten Mädchens, der großen Zahl derjenigen, welche nie in die Lage kommen, einem eigenen Hauswesen vorzustehen? Nun, als nächste Aufgabe bietet sich — und das liegt vollständig im Rahmen der von Gott gegebenen Arbeitstheilung — die Mutter und Hausfrau in ihrer Thätigkeit zu unterstützen, sei es im eigenen Haushalte, sei es, falls das eigene Haus keinen genügenden Raum bietet, in dem Dienst einer fremden Familie. Letzteres ist die Stellung des „Gesindes". Das Gesinde ist die natürliche Erweiterung der Familie, der Gesinde-Dienst ist die natürliche Erweiterung des Arbeitsfeldes, wie es im Hause gegeben ist — bewegt sich also noch ganz im Rahmen des wirthschaftlichen Berufes der Frau.

Gesindefrage.

Ich könnte versucht sein, hier ein kleines Capitel über die sog. „Gesinde-Frage“ einzufügen, allein das ist nicht unsere Aufgabe für heute. Daß diese Frage brennend ist, das würden mir vielleicht auch die verehrten Damen reichlich bestätigen. Man beklagt ja allgemein die Lockerung des Verhältnisses zwischen Haus und Gesinde. Die verehrten Damen könnten uns vielleicht viel erzählen über die Disciplinlosigkeit und Auflehnung gegen die häusliche Ordnung, über die Selbstsucht, die Vergnügungs- und Putzsucht der Dienstmädchen; über Undank und Eigensinn ꝛc. Wenn die Mädchen hier wären, würden sie vielleicht die Gegenanklage nicht schuldig bleiben: wie sie hier und da mit Härte und Herrschsucht behandelt werden; wie namentlich die Töchter des Hauses recht oft ihre Laune und ihren Aerger an ihnen auslassen; daß sie z. B. bei Erkrankungen mit Lieblosigkeit behandelt, recht bald aus dem Hause in das Hospital geschafft werden, um ihrer los zu werden ꝛc. Dieselben würden vielleicht in beredten Worten schildern, wie sie Putzsucht, Vergnügungssucht und schnippischen Ton eigentlich von den Töchtern des Hauses gelernt, kurz und gut, es würde Klagen und Gegenklagen geben, so daß wir den Streit heute Abend gewiß nicht schlichten, und nicht abwägen könnten, auf welcher Seite der größere Theil der Schuld liegt. Ich darf aber annehmen, und bin dessen gewiß, in den christlichen Familien Aachens besteht auch heute noch das gute alte Verhältniß; hier gibt es gewiß heute noch viele solcher Dienstboten, die als heiliges Familien-Inventar vom Vater auf den Sohn sich vererben und wie Angehörige des Hauses behandelt werden; ich bin sicher, die verehrten Damen, welche hier sind, werden sich gern die Rolle zueignen, hochherzig und bereitwillig zu verzeihen, wenn sich das Mädchen einmal vergißt oder undankbar erweist. Es ist ja das Vorrecht des Höheren, zu verzeihen und nachsichtig zu sein selbst gegen diejenigen, welche vielleicht eigensinnig ihre eigenen Wege gegangen sind. Es bietet sich hier ein äußerst dankbares Gebiet für die Frau, in eigenem Kreise an der Lösung der socialen Frage zu arbeiten durch liebevolle Fürsorge, durch eine christliche Erziehung und tüchtige, allseitige wirthschaftliche Ausbildung der Magd, des Kindermädchens, der Köchin ꝛc. Es muß als eine ernste Pflicht und als ein berechtigter Stolz für Mutter und Töchter empfunden werden, daß das Gesinde dankbar an der Familie hängt, daß das „Kindermädchen“ nicht bloß Kinder verwahre, die „Köchin“ nicht bloß kochen lernt und versteht, sondern daß ihnen auch Zeit bleibe, sich im Nähen und Flicken und Stopfen zu üben, kurz sich für eine selbständige Führung eines Haushaltes heranzubilden. Wenn das Mädchen vielleicht heirathet, dann muß es der liebste Gang bleiben, die frühere „Herrschaft“

einmal wieder aufzusuchen, und umgekehrt muß es diese mit Genugthuung und Freude erfüllen, das nette, reinliche, sorgsam gepflegte Hauswesen der neu gegründeten Familie zu sehen — das ist die beste Probe und der schönste Lohn einer christlichen Hausfrau, der Gottes Lohn gewiß nicht fehlen wird. Wie die Frau, so die Familie und ihre Zukunft. Sie, verehrte Damen, können dieses Familienglück begründen helfen!

Es ist bezeichnend, wie in der großen Fluth der socialen Literatur die Gesindefrage noch fast gar keine Behandlung gefunden hat — ich kenne nur eine kleine Schrift von von der Goltz. Und doch sollte diese Frage in „Frauen-Vereinen", Elisabeth-, St. Anna-, Mütter-Vereinen rc. häufiger behandelt werden.

Während sonst auf socialem Gebiete die Theorie die Praxis überwuchert, ist jedoch hier die Praxis erfreulicher Weise der Theorie vorausgeeilt. In zahlreichen Städten hat man Mägdehäuser errichtet, um die entlassenen Mädchen während ihrer dienstlosen Zeit aufzunehmen. Auch hat man vielfach Versuche gemacht, des Sonntags den Mädchen zur Erholung eine geeignete Stätte zu bieten, meistens in Verbindung mit diesen Mägdehäusern. Es ist z. B. in Dortmund in neuester Zeit von einem wohlwollenden Fabrikanten ein solches Mägdehaus gegründet und unter persönlicher Leitung der hochherzigen Frau dieses Fabrikanten eingerichtet worden. Den Mädchen der Stadt ist damit eine Heimstätte geschaffen, wo sie Rath und Stütze finden, wo sie auch Sonntags ihre freien Stunden zubringen können. Es wird auch (Werktags) Unterricht im Nähen, Stricken, Flicken und Stopfen ertheilt, und soll auch der Kochunterricht eingerichtet werden. Auch hier in Aachen soll ja schon lange ein solches Mägdehaus bestehen, dessen Unterstützung ich Ihnen gewiß nicht erst zu empfehlen brauche.

Wie ich bereits hervorgehoben, hat die große industrielle „Arbeiterfrage" als solche die öffentliche Aufmerksamkeit in dem Maße mit Beschlag belegt, das die eminent wichtige „Gesindefrage" fast ganz vergessen ist. Ich sagte weiter, die Thätigkeit des „Gesindes" liegt noch vollständig im Rahmen der Aufgabe der Frau als zukünftiger Hausfrau und Mutter, sie ist die beste Vorschule dafür. Nun fragt es sich aber: was soll aus den Mädchen werden, die weder im eigenen, noch in einem fremden Haushalt Platz finden? — Nun, diese werden ihren Erwerb suchen müssen in den andern Gebieten, die an und für sich dem Manne zufallen — auf dem Gebiete der Production und Distribution. Dieses um so mehr, je mehr die industrielle und städtische Entwicklung in progressivem Wachsen begriffen ist. Auf dem Lande ist es noch verhältnißmäßig viel leichter, in der Hauswirthschaft Beschäftigung zu finden. Ich erinnere nur an die Gartenwirthschaft. Der Garten

ist die natürliche Ergänzung, ich möchte sagen, der *Vorhof* der Küche. Ich erinnere an die Erweiterung der Wirthschaft durch die Viehzucht. Auch die Erntearbeiten auf dem Lande bieten angemessene Beschäftigung für Kinder und Frauen. In der Stadt wird die Frage brennender.

Als nächstes Thätigkeitsgebiet, welches der Frau seit alter Zeit eignete, ergibt sich *Spinnen, Weben, Nähen, Stricken* und *Sticken*. Sie werden sich gewiß selbst noch der Zeit erinnern, wo zur Ausstattung der Frau auch ein Spinnrad gehörte. Jetzt findet man dasselbe nur mehr auf dem Lande noch in Thätigkeit. Gehen wir einige Jahrhunderte zurück, so gehörte auch noch der *Webstuhl* zur Competenz der Hausfrau. Die Nähnadel und den Strickstock finden wir auch heute noch in jedem Haushalte. Diese Productionsgebiete gehörten ganz und gar zum Bereich der *Hauswirthschaft*. Hier haben wir nun eine vollständige *Umwälzung* zu verzeichnen — es ist die Entwickelung zur *modernen Industrie*. Diese ist gegeben durch die Erfindung und Verwendung der *Maschine*; die Hausindustrie ist fortgeschritten zur „Fabrik". Bezüglich des Nähens stehen wir noch im ersten Stadium der Entwickelung — die Nähmaschine ist so billig und bedarf so geringer Betriebskraft, daß sie in jeder Familie Verwendung finden kann — aber auch hier ist es die Form der *Confection*, welche immer mehr die Herrschaft gewinnt. Und nicht bloß das, — die Entwickelung drängt weiter zur *Fabrik*. In America, England und selbst in Deutschland haben wir schon eine Reihe von eigentlichen *Kleiderfabriken*. Nicht bloß, daß der Stoff vom Kaufmann, auf mechanischem Wege zugeschnitten, in Arbeit gegeben wird, daß derselbe zurückgeliefert, gebügelt, fertig gestellt wird zum Verkauf — in einem geschlossenen Arbeitssaal werden Nähmaschinen in großer Zahl aufgestellt und durch eine mechanische Kraft in Betrieb gesetzt. Bei den billigen Arbeitslöhnen in der Hausindustrie ist diese Anlage noch nicht lohnend, aber bei der modernen Tendenz der Concentrirung des Verkehrs und der Industrie werden wir zu gewärtigen haben, daß die *Kleiderfabriken* gerade so zahlreich werden, wie heute die mechanischen Webereien und Spinnereien. Auch die Stickerei und Strickerei hat die Entwickelung zur Fabrik schon durchgemacht.

„*Die Hausindustrie wird zur Fabrik*": darin liegt ein *eminentes Stück socialer Frage*. Wir treten in ganz neue Verhältnisse ein, und namentlich wird die Stellung der Frau in der empfindlichsten Weise berührt. Hier liegt die moderne „Arbeiterfrage", die jedenfalls den *brennendsten* Theil der weiten „socialen Frage" bildet.

Bevor wir auf diese Frage der Stellung der Frau in der modernen Industrie speciell eingehen, darf ich zwei Bemerkungen vorausschicken.

Zunächst ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, die Mädchen könnte man aus den Webereien, Spinnereien, Strickereien 2c. ausschließen. Es sind dies Productionsgebiete, die *stets* der *Frau zugewiesen* waren, nur die *Art und Weise der Production ist eine andere geworden.* Wer dieses Ideal — Ausschließung der Frau aus der Fabrik — realisiren will, muß *zuerst angeben, welche andere Gebiete* der *Thätigkeit* er *der Frau zuweisen will.* Mit der steigenden Bevölkerung wird es stets solche Frauen geben, die unterstandslos sind, die also aus dieser Thätigkeit ihr Brod gewinnen müssen. Dies ist also nicht der Weg der Lösung — wir können die Frau nicht aus diesem Productionsgebiete zurückweisen — wir müssen den Weg der Lösung anders suchen.

Wir gehen sogar weiter und sagen zweitens: auch diese Gebiete der Thätigkeit *genügen* bei der steigenden Entwickelung der großen Städte *nicht*, allen Frauen ausreichenden Erwerb zu sichern. Auch auf dem Gebiete der *Distribution*, des Handels und Verkehrs, haben deshalb die Frauen, thatsächlich als *Verkäuferinnen* (Ladenmädchen), *Buchhalterinnen* 2c. weitere Verwendung gesucht und gefunden, und jedenfalls ist das ohne Bedenken, soweit das Publicum Frauen sind. Die Gefahren auch dieser Klasse der Mädchen sind Ihnen gewiß eben so bekannt, wie mir; aber in der gegebenen Umgrenzung liegt diese Stellung dem weiblichen Berufe nicht so fern. Den Beruf der *Kellnerinnen* könnten wir sogar in den Bereich der „Hauswirthschaft" rechnen, er ist aber thatsächlich viel gefährlicher. Auch im *Eisenbahn-*, *Post-* und *Telegraphendienst*, zum Billetverkauf und zu sonstigen leichtern Arbeiten hat man Versuche mit der Anstellung von Frauen gemacht, aber bis heute mit wenig befriedigendem Resultat. Die Kraft und Ausdauer des Weibes scheint für diese anspannende Thätigkeit nicht auszureichen, wie noch im vorigen Jahre von der Reichspostverwaltung constatirt wurde. Auch bezüglich des Gebietes der Production hat man eine Reihe von Vorschlägen gemacht, wie die Frau Verwendung finden könnte. Interessant ist der Versuch einer religiösen Genossenschaft in *Freiburg* in der Schweiz, die (weiblichen) Mitglieder in der *Buchdruckerei* und in der Buchbinderei in umfassendstem Maße zu beschäftigen. Der Gründer, ein von den besten Absichten geleiteter Geistlicher, hat auch auf den „*General-Versammlungen* der Katholiken Deutschlands" Propaganda zu machen versucht; allein es ist mehr wie zweifelhaft, ob die Mädchen die schwere Arbeit als *Setzerinnen* aushalten. So hat es an Vorschlägen nicht gefehlt, aber vielfach haben sich dieselben als unpraktisch erwiesen, und jedenfalls kann man das als einen Fortschritt der Erkenntniß preisen, daß man vorsichtiger ge-

worden ist und gelernt hat, daß auch hier die Erfahrung die beste Lehrmeisterin ist.

Man darf nicht vergessen, daß alle diese Vorschläge auf Erweiterung des Erwerbsgebietes der Frau sich zwischen einer Scylla und Charybdis bewegen. Nicht bloß daß die Grenzen der Körperkraft und Gesundheit, die Schranken der weiblichen Sitte und Zurückhaltung, des ersten, natürlichen Berufes als zukünftige Hausfrau und Mutter oft außer Acht gelassen werden, — es kommt gleichzeitig in Betracht, daß fast jede Erweiterung des Gebietes der Frauenarbeit auf Kosten des Mannes stattfindet, eine Verdrängung des Mannes aus seinem Arbeits- und Erwerbsgebiet einschließt. Und da hat auch vom Standpunkt der Frau — Herr Reichspostmeister Stephan nicht Unrecht, wenn er einmal im Reichstag die Aufforderung an einen Redner des Fortschritts richtete: „Stellen Sie unsere Beamten so (im Gehalt), daß sie heirathen können, — das ist die beste Versorgung der Frau." Der Fortschritt der Arbeitstheilung und Maschinerie erleichtert die Verwendung von Frauen in den Fabriken immer mehr; die Arbeit ist leichter, besteht nur in der Bedienung der Maschine, es kommt mehr auf Gewandheit, Elasticität und Fleiß an, als auf Körperkraft und Tüchtigkeit, so daß die Männer immer mehr durch Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter ersetzt werden. So werden Männer freigesetzt und der Lohn herabgedrückt. Es kann deshalb auch nur je nach Bezirken und Industriebranchen (Eisenindustrie, Bergbau rc.) von einem Mangel an Beschäftigung der Frau gesprochen werden, während z. B. in Textilbezirken die umgekehrte Gefahr besteht und hier die Hausfrau, welche ein Dienstmädchen wünscht, recht oft in Verlegenheit kommt.

Viel schwieriger gestaltet sich die Frage für die Töchter der höhern Stände, wenn diese auf den eigenen Erwerb angewiesen sind. Am nächsten liegt das Gebiet der Erziehung und des Unterrichts, aber dieses ist bereits überfüllt. Die Vorkämpfer der sog. Frauenemancipation haben sich bei der Aufsuchung geeigneter Arbeitsgebiete mit den kühnsten Gedanken getragen; und auch nüchterne Geister, welche an und für sich solche Emancipations-Bestrebungen weit abweisen, haben sich zu sehr weitgehenden Vorschlägen verstiegen. Vor allem hat man daran gedacht, auch die sog. gelehrten Berufe der Frau zugänglich zu machen, die Errichtung von Gymnasien und Universitäten für die weibliche Jugend vorgeschlagen u. s. w. Das schießt offenbar über das Ziel hinaus. Das Studium fällt in die Jahre, wo das Mädchen eben noch nicht weiß, ob es allein durch's Leben gehen wird oder nicht; die Frauen und Mütter unseres Volkes sollen aber nicht von „des Gedankens Blässe" — der akademischen Bildung

angekränkelt werden. „Blaustrümpfe“ geben schlechte Hausfrauen und Mütter. Der einzig discutable Gedanke scheint mir der der Ausbildung weiblicher Aerzte für die Behandlung der Frauen zu sein; aber auch da sollte diese Ausbildung nicht durch Besuch hoher Schulen, sondern durch private Unterweisung und Einführung im Anschluß an die ärztliche Praxis gewonnen werden.

Ich bemerke noch, daß man unter der sog. „Frauenfrage“ gewöhnlich nur diesen Theil der socialen Frage versteht: welche Gebiete der Thätigkeit resp. des Erwerbes der unterstandslosen Frau noch zu erschließen sein würden, ohne über die Schranken der körperlichen und geistigen Befähigung und der gesellschaftlichen Zurückhaltung, wie sie nun ein Mal durch unsere Sitte der Frau aufgelegt ist, in Conflict zu kommen — mit dem Unterschiede, daß diese Schranken bald enger, bald weiter gezogen, oder gar ganz ignorirt werden. Wir haben eine reiche Literatur über diese Frage, und auch einflußreiche Vereine, die unter hoher und höchster Protection stehen — ich erinnere an den Letteverein in Berlin — sind auf diesem Gebiete praktisch thätig.

II.

Frau s rik- terin.

Doch, verehrte Damen und Herren, nicht diese „Frauenfrage“ ist es, welche uns heute Abend in erster Reihe interessirt, sondern vielmehr die „Fragen“ der in der modernen Industrie thatsächlich beschäftigten Frauen resp. Mädchen.

Ich brauche nicht erst den Begriff und die Entwickelung der modernen Industrie, wie sie in's Leben getreten ist, näher zu zeichnen — Sie leben ja in diesen Verhältnissen, haben sie tagtäglich vor Augen — und wir können wohl unmittelbar in die Betrachtung der Gefahren für die Gesundheit, die Sittlichkeit und den weiblichen Beruf eintreten, um nachher auf einige Aufgaben hinzuweisen, die daraus erwachsen.

hren ibrik die dheit.

Zunächst sind es die Gefahren für die Gesundheit, welche vielfach schon in dem Aeußern der Fabrikmädchen uns entgegen treten. Ich gebe gern zu, daß die Fabrikarbeit nicht eine besonders schwere Arbeit ist — die Maschine thut hauptsächlich die Arbeit. Dem stehen aber wieder gesundheitliche Gefahren anderer Art gegenüber. Die Mädchen arbeiten in einem Arbeitsraume, angefüllt von Menschen und Maschinen, die Luft gesättigt mit Oelgeruch, Staub und Dunst, vielfach mit giftigen Stoffen untermischt. Dabei ist die Ventilation meistens ungenügend, im Winter, weil die Arbeiter den Zug fürchten, im Sommer, weil die Fenster meistens nicht ausreichend geöffnet werden, und bei gleicher Temperatur der innern und äußern Luft der Luftwechsel (Luft-

strömung) stagnirt. Zu einem wirksamen Schutz der Gesundheit bedarf es einer künstlichen Ventilation mittels Exhaustoren oder Impulsoren, aber gerade auf diesem Gebiete der Ventilation sind wir noch recht weit zurück. Die Technik hat ihre Aufgabe noch wenig ausreichend gelöst und es haben sich noch sehr wenig Fabriken zu solchen Anlagen bereit gefunden.

Die Arbeit ist zudem eine *sehr einseitige, mechanische*; nur bestimmte Theile der Muskelthätigkeit, der Körperkraft werden in Anspruch genommen, die Aufmerksamkeit ist dauernd angespannt, wirkt nervös aufregend; oft muß in *gebückter Stellung*, oft in sitzender oder stehender Stellung gearbeitet werden und es *fehlt an Abwechselung*. Oft ist die Temperatur sehr hoch, im Hochsommer wegen der natürlichen Temperatur draußen, im Winter in Folge der Gasflammen. Die elektrische Beleuchtung ist in dieser Beziehung ein bedeutender Fortschritt, wenn auch hier noch viele Schwierigkeiten zu lösen bleiben. Aus dem überheißen Raume müssen dann die Mädchen oft in der kalten Winterluft noch einen weiten Heimweg machen. Leider verkennen die Arbeiter selbst am meisten diese Gefahren, sie scheuen die Ventilation und fühlen sich recht behaglich in der übermäßigen Wärme; der *Arbeitgeber* muß da selbst eingreifen und *bestimmten Personen* strengen Auftrag geben, dafür zu sorgen, daß die Leute im Winter Morgens das Local warm finden, und Abends vor Anzünden der Gasflammen die Heizung gemindert oder abgestellt wird, daß im Sommer die Fenster geöffnet werden u. s. w.

Diese Gefahren der Fabrikarbeit erhöhen sich noch durch eine oft *übermäßig lange Arbeitszeit*. In Gladbach wurde in den letzten Jahren in manchen Fabriken 12—13, ja sogar 14—15 Stunden gearbeitet, und namentlich an Samstagen oft von Morgens 6 bis Abends 9 und 10 Uhr nachgearbeitet. *Das ist für die Constitution des Mädchens nicht auszuhalten*; die Mädchen, welche sich keiner eisernen Gesundheit erfreuen, müssen dabei zu Grunde gehen, um so mehr, wenn auch die Nahrung eine ungenügende ist. Die Arbeiterin ist namentlich versucht, ihre Einnahmen lieber für Putz, Luxus und Vergnügen auszugeben, als für die *Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse*. Oft begnügen sie sich mit Kartoffeln und Kaffee, anstatt ein ordentliches Mittagessen zu nehmen — offenbar eine *verkehrte Sparsamkeit*. Freilich fehlt es auch oft genug wegen weiter Entfernung vom Elternhause oder Logis an Gelegenheit, ein ordentliches Mittagessen einzunehmen. Da sollte jeder Fabrikant, der solche Arbeiter beschäftigt, einen *Mittagstisch* zu billigem Preise — im St. Josephshause und im Arbeiterinnen-Hospiz zu M.-Gladbach werden für Suppe, Gemüse

und Fleisch 25 Pfennige berechnet — einrichten, oder doch wenigstens eine Einrichtung zum *Wärmen* der mitgebrachten Speisen treffen.

Die Ueberanstrengung und nervös aufregende Thätigkeit, schlechte *Ventilation* und ungenügende Nahrung erklären uns das vielfach schlechte *Aussehen* und die große Zahl der *Schwindsüchtigen* unter den Fabrikarbeiterinnen. Und wenn diese Mädchen auch selbst in der Jugend jene Gefahr überdauern, mit dem zweiten oder dritten Wochenbette kommt diese tückische Krankheit noch oft zum Ausbruch.

Verehrte Anwesende! Es liegt mir fern, anzuklagen; der *einzelne* Arbeitgeber ist dem gegenüber *verhältnißmäßig* ohnmächtig; er kann zwar die Gefahr mindern, aber nicht heben. Man hat deshalb in England, der Schweiz, Oesterreich 2c. es versucht, im Wege der *Gesetzgebung* zum Schutze der Arbeiter einzutreten. Man hat Vorschriften über die *Anlage* und Einrichtung der Fabriken, zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter getroffen; man hat die *Trennung der Geschlechter*, die Einrichtung besonderer *Säle zum Aufenthalt* der Arbeiter in der Mittagszeit vorgeschrieben; man hat den *Frauen* die Beschäftigung in *gesundheitsschädlichen* Industrieen verboten; Bestimmungen zum Schutz der Wöchnerinnen getroffen; man hat die *Nacht- und Sonntagsarbeit* auf das nothwendige Maß zu beschränken gesucht oder ganz verboten (Schweiz), und einer übermäßig langen Arbeitszeit durch Festsetzung eines *Maximalarbeitstages* ein Ziel gesetzt. Die deutsche Gesetzgebung ist in dieser Beziehung gegenüber den andern Industrie- und Culturstaaten vielfach weit zurückgeblieben. Ich erinnere z. B. daran, daß in England die weiblichen und jugendlichen Personen höchstens 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, und Samstags die Arbeit meistens schon Mittags oder gegen 2 Uhr schließt.

Durch den Antrag von *Hertling* und Genossen ist auch im deutschen Reichstag die Frage der Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Fluß gekommen. Bezüglich des Schutzes der Frau werden wir hoffentlich schon in dieser Session wenigstens das erreichen, daß weibliche Personen weder des Nachts noch des Sonntags in Fabriken beschäftigt werden dürfen, und Samstags früher entlassen werden. Ob wir das weitere Ziel der *Begrenzung der Arbeitszeit auf höchstens 11 Stunden* täglich, für Spinnereien 12 Stunden — ungerechnet die Pausen, zugleich mit einem gewissen Spielraum für gerechtfertigte Ausnahmen — schon bald erreichen werden, ist fraglich. Vielleicht aber wird gerade der jetzige wirthschaftliche Niedergang, der viele Fabricanten zur Reduction der Arbeitszeit zwingt, dieselben durch Erfahrung überzeugen, daß eine *angemessene* Reduction der Arbeitszeit noch durchaus nicht eine Reduction der Arbeitsleistung bedeutet, sondern daß in der kürzern Zeit von 10—11

Stunden dasselbe und Besseres geleistet wird wie in 12—13 Stunden. Zahlreiche Fabrikanten in Gladbach und andern Orten und auch hier haben mir das bestätigt. Mit dem Widerstand der Fabrikanten wird aber auch der Widerstand der Reichsregierung schwinden. Ich weiß recht gut die praktischen Schwierigkeiten zu würdigen, die namentlich hier in Aachen in Folge der manchesterlich-belgischen Concurrenz einer energischen Arbeiterschutz-Gesetzgebung sich entgegen stellen. Gewiß muß die Gesetzgebung sehr allmälig und vorsichtig vorgehen, aber kein Culturstaat kann sich dauernd diesen Aufgaben entziehen.

Gefahren der Fabri für den weiblicher Beruf.

Eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit ist nothwendig nicht bloß zum Schutz der Gesundheit der Arbeiterinnen, sondern fast noch mehr zum Schutz des weiblichen Berufes als zukünftige Hausfrau und Mutter. Denken Sie sich das Leben einer solchen Arbeiterin. Vom vierzehnten Lebensjahre bis zu ihrer Verheirathung und darüber hinaus geht sie tagtäglich in die Fabrik. Morgens früh muß sie aufbrechen — oft hat sie noch einen weiten Weg zur Fabrik — Mittags kommt sie gar nicht nach Hause, oder nur in Eile, Abends spät kehrt sie müde, oft naß und kalt, zurück. Sie nimmt ihr Essen und sucht die Ruhe auf. So geht es die ganze Woche hindurch. Es kommt der Sonntag, und was liegt nun näher, als sich für die sauren Tage der Woche zu entschädigen. Der Sonntagmorgen gehört dem Schlaf und dem Kirchenbesuch. Der Sonntagnachmittag wird dem Vergnügen und den Besuchen gewidmet. Die Mädchen haben zudem einen verhältnißmäßig reichlichen Verdienst, und so opfern sie um so mehr zum Ersatz für die Entbehrungen der Woche den rauschenden Vergnügungen. Anstatt an die Zukunft zu denken, an Ersparnisse für die Gründung eines Hausstandes, wird flott gelebt. Anstatt wenigstens den Sonntag am häuslichen Herd mit Eltern und Geschwistern zu weilen, kommt das „Fäulein" vielleicht erst Abends zurück. Und wenn die Eltern dasselbe zur Rede stellen wollen, Vorstellungen machen, dann gibt's trotzige Gegenreden. Ja, oft genug kommt es vor, daß die Kinder ihren Eltern den Gehorsam kündigen: den Eltern den verdienten Lohn nur zum Theil abgeben, ja denselben sogar nur Kostgeld geben oder selbst das Elternhaus verlassen und ein Kosthaus beziehen. Ich meine, ein solches Mädchen, welches so in Conflict mit dem Elternhaus lebt, sollte in keiner Fabrik eines gewissenhaften Arbeitgebers mehr Platz finden, und ich kenne mehrere Fabrikordnungen, welche für solche Fälle die sofortige Kündigung aussprechen. Thatsächlich ist oft auch dann, wenn es zum vollen Bruch nicht kommt, das Elternhaus fast nur mehr Schlafstätte und Kosthaus; die häuslichen Bande, die Bande der Pietät zwischen Eltern und Kindern, die Bande der Liebe zwischen den Ge-

schwistern lockern sich immer mehr. Das Gemüthsleben des Mädchens verödet und verarmt, dasselbe verliert allen Sinn für die Häuslichkeit. Um die häuslichen Arbeiten bekümmert es sich nicht — überläßt sie der Mutter allein; so lernt es nichts vom Haushalte, ist ungeschickt und indolent. Ja, was noch schlimmer ist, es verliert alles Interesse für die Arbeiten und Sorgen des Hauses. Es ist das eine der traurigsten Erscheinungen des Fabriklebens, die uns mit tiefer Besorgniß erfüllen muß für die Zukunft unseres Volkes.

Und wenn nun ein solches Mädchen heirathet, was muß das für ein Familienleben geben? Es kann nicht kochen, nicht nähen, nicht flicken, nicht putzen, versteht nichts vom Haushalten, kurz, es fehlt ihm alles, um dem Manne das häusliche Heim angenehm zu machen. Die Bekanntschaft ist vielleicht angeknüpft auf einem Balle, einer Kirmeß &c., vielleicht gegen den Willen der Eltern; die Ehe wird mit Schulden begonnen; es fehlt der Segen, der Rath der Eltern. Der ernsteste, bedeutungsvollste Schritt des Lebens ist vielleicht die Folge einer leichtsinnigen Stunde — kurz, es muß eine unglückliche Familie geben. Die Flitterwochen gehen schnell vorüber, und der Mann sieht immer mehr ein, wie unglücklich seine Wahl war. Er wird dem Hause immer mehr entfremdet. Will er ein ordentliches Essen haben, muß er in's Wirthshaus gehen; im Wirthshaus findet er eine freundliche Stube, freundliche Mienen, während zu Hause Alles in Unordnung verkommt. Die Frau empfindet die häusliche Entfremdung recht wohl, vielleicht kommt es zu bösen Auftritten häuslichen Zwistes, vielleicht erträgt sie es in stillem Kummer. Mit der Zahl der Kinder mehren sich die häuslichen Sorgen und gar bald hält das bittere Elend seinen Einzug. Weder Mann noch Frau haben es gelernt, zu sparen, zu wirthschaften; Beiden fehlt der Heroismus, die Armuth zu tragen und, anstatt inniger zusammenhalten, geht jetzt der Mann erst recht seiner Wege. Armes Weib — arme Kinder! Und ärmer ist noch der Mann, der die Verantwortung für eine Familie auf seiner Seele trägt! Der Ursprung des Unglücks aber liegt in der Fabrik, die dem Mädchen nicht Zeit und Gelegenheit geboten, sich für seinen ersten und wichtigsten Lebensberuf als zukünftige Hausfrau und Mutter vorzubilden.

Sittliche Gefahren der Fabrik.

Verehrte Anwesende! Darf ich nun noch auf die sittlichen Gefahren der Fabrik hinweisen? Der Verkehr der Geschlechter in wie außer der Fabrik, die vielfache Abhängigkeit der Mädchen von Meistern und Angestellten, der reichliche Verdienst der Mädchen, die herrschende Vergnügungssucht der Zeit . . . alles das sind große Gefahren für die Unschuld derselben. Und dabei ist erstaunlich, wie oft selbst gewissenhafte Fabrikanten die primitivsten Maßnahmen des sittlichen Schutzes

vergessen können. Läßt sich die Trennung der Geschlechter in der Fabrik nicht vollständig durchführen, so können doch wenigstens z. B. die Mädchen auf der einen Seite des Websales, die Männer auf der andern Seite desselben beschäftigt werden. Was soll man aber dazu sagen, wenn z. B. nicht ein Mal getrennte Localitäten mit gesonderten Zugängen eingerichtet sind? Lassen sich keine besondern Umkleide- und Waschräume herstellen, so kann doch wenigstens ein Vorhang im Arbeitsraum angebracht werden, hinter dem die Mädchen sich umkleiden. Müssen an einer Arbeitsstelle Mädchen und Männer zusammen arbeiten, so sollten wenigstens ältere, zuverlässigere und vernünftigere Mädchen und einige zuverlässigere ältere Arbeiter für diese Posten gewählt werden. Oft kann auch eine Arbeiterin durch einen jungen oder halbinvaliden Arbeiter ersetzt werden. In kurzer Zeit kann ein Mädchen an solcher Stelle durch und durch verdorben werden. Alles kommt darauf an, daß der Fabrikherr auch diesen Dingen seine persönliche Aufmerksamkeit zuwende, daß er sowohl während der Arbeitszeit wie in den Pausen die Fabrik hier und da durchwandere. Und da die Frauen ein zarteres Gefühl für Anstand und Sitte haben, so möchte ich die Damen bitten, auch hier und da mit ihrem Herrn Gemahl die Fabrik zu besuchen. Vor Allem sollte es aber der Arbeitgeber für seine Gewissenspflicht erachten, nur zuverlässige, gewissenhafte Beamte und Meister anzustellen. Klagen der Mädchen über unanständige Reden und Witze, besonders wenn sie von einem Meister oder Angestellten ausgehen, sind mit ganzem Ernst aufzunehmen, und event. muß sofortige Entlassung eintreten. Ein Mensch kann viel Unheil anrichten — es ist wahrhaftig keine leichte Sache! Meistens fürchten sich die Mädchen, solche Klagen anzubringen, und oft genug muß ein solches Mädchen, welches diesen Muth hat, um den endlosen Chicanen zu entgehen, den Platz räumen. Ich bitte es doch nicht zu vergessen, einer solchen Person Ihren dauernden Schutz zuzuwenden. Halten Sie Ihre Fabriken intact — es ist eine Gewissensfrage. Alle ordentlichen Eltern werden einer solchen Fabrik ihre Kinder viel lieber anvertrauen. Denken Sie an Ihre eigenen Kinder — der Arbeiter hat sein Kind gerade so lieb, die Mutter macht sich um ihr Kind eben so viel Sorge wie Sie! Und nun denken Sie sich in die Zwangslage der Eltern!

Doch, verehrte Damen und Herren, ich bitte recht sehr um Entschuldigung! Ich habe nicht das Recht, Sie auf diese Dinge noch erst aufmerksam machen zu wollen. Nur weil ich mit Schrecken oft erfahre, wie traurig es in manchen Fabriken aussieht, ohne daß der Arbeitgeber vielleicht eine Ahnung davon hat — wie die Arbeitgeber diese Dinge oft

leicht nehmen, eben weil sie die Gefahren unterschätzen, komme ich in diesen Ton.

Wenn die Fabriken ausgehen und man gelegentlich in diese Schaaren der heimkehrenden Männer und Mädchen geräth, dann kann das oft rohe Betragen, die Verleugnung der weiblichen Zurückhaltung und Scham im Auftreten und Sprechen uns leicht zu hartem Urtheil hinreißen. Und doch ist Schmerz und Mitleid mehr am Platze als Entrüstung. Verehrte Anwesende, diese Mädchen sind an und für sich nicht schlimmer und nicht besser wie die Töchter der höhern Stände; es ist der Mangel an Erziehung, es sind die bösen Einflüsse der Fabrik, welche den Unterschied begründen. Anstatt anzuklagen, sollten die höhern Stände sich ihrer Mitverantwortlichkeit bewußt werden, sollten sie auf Mittel sinnen, die Töchter des Volkes gegen diese Gefahren möglichst zu schützen, sie an sich heranzuziehen durch Liebe und Fürsorge, um so in ihnen das Ehrgefühl, das Gefühl für Anstand und Sitte wieder zu wecken. Alle Mütter mögen Gott danken, welche ihr Töchter stets unter Augen, am schützenden häuslichen Herd erhalten können. Glücklich solche Töchter! Aber in welcher sittlichen Atmosphäre leben diese Arbeitermädchen! Und doch gibt es eine große Zahl von Mädchen, welche sich auch in der Fabrik den Glanz der Reinheit und Tugend unbefleckt bewahren. Ehre solchen Mädchen!

Beschäftigung verheiratheter Frauen.

Verehrte Anwesende! Alle die Bedenken und Gefahren für Gesundheit, Sittlichkeit und häuslichen Beruf, welche mit der Beschäftigung in Fabriken verbunden sind, verdoppeln und verdreifachen sich natürlich, wenn die verheirathete Frau in die Fabrik gehen muß. Was wird aus dem Haushalt, den Kindern, wenn die Hausfrau und Mutter von Morgens früh bis Abends spät in der Fabrik weilt? Wo bleibt die Erziehung, wenn die Kinder den ganzen Tag sich selbst überlassen sind? Wie soll der Mann Liebe zur Häuslichkeit empfinden, wenn er den Herd kalt findet, Wohnung und Bewohner in Unordnung und Schmutz verkommen? Und was wird aus der armen Frau, die nach dem anstrengenden Tagewerk der Fabrik nun auch noch den Haushalt in Ordnung halten soll? Meine Herren, ich kenne Familien, in denen Mann und Frau in die Fabrik gehen und die Kinder in Pflege und Kost geben: was bleibt da denn noch vom Familienleben übrig? Haben wir da noch das Recht, unsern Socialdemokraten einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie auf eine „Auflösung der Familie" hinarbeiten? Ich kenne die Schwierigkeiten der Frage sehr wohl, ich weiß auch recht gut, daß ein gesetzliches Verbot oder eine Beschränkung der Beschäftigung von verheiratheten Frauen in Fabriken auf höchstens 6 oder 8 Stunden täglich, wie es der Antrag der Centrumspartei erstrebt,

manche Familie hart trifft, aber diese Beschäftigung von verheiratheten Frauen in Fabriken dürfen wir doch nie und nimmer sich zu einer normalen Erscheinung unserer Gesellschaftsordnung ausgestalten lassen. Ich kenne Fabriken, welche seit Jahren keine verheiratheten Frauen mehr beschäftigen — ich nenne L. in M.-Gladbach und D. Peters in Neviges — und die Arbeiter, wenigstens der Fabrik, welcher ich nahe stehe, sind von der Berechtigung und Wohlthat dieser Einrichtung so sehr überzeugt, daß ich nur ein einziges Beispiel kenne, wo ein Arbeiter dieser Fabrik seine Frau in einer andern Fabrik hätte arbeiten lassen. Die Wittwen der Fabrik erhalten Arbeit in's Haus (zum Nöppen und Spulen) und werden Hund und Karren zum Transport gewöhnlich von der Arbeiter-Unterstützungskasse der Fabrik gestellt. Auch junge Frauen, die in ihrem Haushalt noch wenig Beschäftigung finden, werden so im Hause beschäftigt. „Wenn die Frau den Haushalt gut versorgt, dann thut sie genug" — ist mir sehr oft von den Arbeitern versichert worden. „Sobald mehrere Kinder da sind, dann kostet die Pflege derselben so viel, geht durch Vernachlässigung des Haushalts so viel verloren, daß der Verdienst der Fabrik reichlich aufgewogen wird" — ist mir ebenfalls sehr oft klar gemacht worden.

Die freie Initiative des Fabrikherrn verdient auch hier gegenüber der gesetzlichen Regelung entschieden den Vorzug. Wir können wohl durch Gesetz die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken beschränken, erschweren, ja ganz verbieten, aber wir haben nicht die Macht, der Frau materiellen Ersatz für den entgehenden Verdienst zu sichern. Das Gesetz bleibt immer schablonenhaft und trifft in einzelnen Fällen hart und schmerzlich. Leider werden wir nicht überall auf diese Initiative der Fabrikanten rechnen und so den Zwang des Gesetzes auf die Dauer nicht umgehen können, aber in dem einen wie in dem andern Falle wird es eines der edelsten Ziele einer christlichen Fabrik sein, die Hausfrau und Mutter an den häuslichen Herd zurückzuführen und durch Vermittelung häuslicher Beschäftigung den Ausfall des Einkommens zu erleichtern.

III.

Aufg... der ... des A... geb...

Verehrte Anwesende! Haben wir bisher die Stellung, welche die Frau als Arbeiterin in der modernen Industrie einnimmt, gezeichnet, so liegt es uns nun noch ob, kurz die Stellung und Aufgaben der Frau des Arbeitgebers, wie sie durch die Entwickelung der Industrie gegeben sind, zu betrachten. Wir würden in der That unsere Aufgabe nur halb gelöst haben, wenn wir nicht auch diese Seite der Frage berühren wollten.

Die Frau des Arbeitgebers der „guten alten Zeit" — die „Frau Meisterin" hatte gar gewichtige und arbeitsvolle Aufgaben. Lehrling und Geselle wohnten beim Meister, aßen mit an seinem Tisch, gehörten mit zur Familie. Da mußte sich die Frau Meisterin schon rühren und sputen, sollte Alles in Ordnung gehen. Und war es die Aufgabe des Meisters, den Lehrling und Gesellen auf der Werkstatt zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden, so lag es vor Allem der Frau Meisterin ob, daß er ein ordentlicher Mensch wurde. Die Frau Meisterin vertrat Mutterstelle. — Das Alles hat sich mit der Erweiterung der Werkstatt zur Fabrik geändert. Lehrling und Geselle und Arbeiter stehen nicht mehr in dem innigen häuslichen Verband mit der Familie des Arbeitgebers. Damit ist der Frau des Arbeitgebers der größte Theil der Sorgen und Arbeiten der Frau Meisterin abgenommen, aber auch ein wesentlicher Theil der socialen Bedeutung und des segensreichen Einflusses, welcher ihr früher gesichert war.

„Der Mensch wächst mit seinen Zielen," sagt der Dichter. Arbeiten und Wohlthun gibt dem Leben allein Inhalt und Werth. Ein Leben des Müßigganges und der Tändelei kann die Stellung der Frau auch in den Augen des Mannes wahrlich nicht heben. Verehrte Damen! Sie müßten die „Frau Meisterin" beneiden, wenn Sie in der That durch die Entwickelung der Dinge zu der Bedeutungslosigkeit in der Gesellschaft herabgedrückt wären, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Doch Gott sei Dank! dem ist nicht so. Die Aufgaben der Frau haben gewechselt, sind anderer Art, aber sie bestehen fort. Die Fabrik ist eine erweiterte Familie, und in dieser soll die Frau ebenso ihre segensreiche Thätigkeit entfalten, wie im eigenen Hause. Welch weites, dankbares Feld der Wirksamkeit eröffnet sich da, wenn die Frau mit hochherzigem Sinn, mit der Wärme des Glaubens und der Liebe, wie sie die Frau auszeichnet, diese Aufgaben erfaßt! Wie dankbar wird der Mann es anerkennen, wenn die Frau ihm helfend an die Seite tritt. Die drückenden Arbeiten und Sorgen des Geschäftes, die Aufgaben des öffentlichen Lebens lassen ihn vielleicht kaum dazu kommen, an die ideale, schönere Hälfte seiner Aufgaben: die Fürsorge für die, welche seiner Antorität und seinem Schutz unterstellt sind, auch nur zu denken, — gewiß wird er es dankbar begrüßen und es mit doppelter Liebe und Hochachtung lohnen, wenn seine Frau diesen Theil seines Berufes mit übernimmt, ihn wirksam unterstützt.

Verehrte Damen! An gutem Willen fehlt es gewiß nicht. Die Schwierigkeiten liegen darin, wie die Sache anzufassen ist. Die gesellschaftliche Kluft zwischen der Familie des Arbeitgebers und des Arbeiters

ist groß, und der Frau wird es fast noch schwerer, diese Kluft zu überbrücken, wie dem Manne. Der Unterschied der Erziehung und der Sitten, der Mangel an Verständniß für die Nöthen und Schwächen des Volkes, Empfindlichkeit einerseits, Mißtrauen anderseits . . . alles das sind Schwierigkeiten, welche sich entgegen stellen. Allein es bedarf nur eines hochherzigen Entschlusses, und dieselben werden überwunden sein. Die Hauptsache ist: Fühlung mit den Arbeiterfamilien zu gewinnen, und die richtigen Personen zu finden, welche die Verbindug vermitteln.

Vertrauens-Personen.

M. H., wie es die wichtigste Kunst eines Monarchen ist, die richtigen Personen an die richtige Stelle zu setzen, so ist für den Fabrikherrn und die Frau des Fabrikanten von eminenter Bedeutung, die richtigen Personen für die Mitarbeit auf dem Gebiete charitativer Fürsorge zu finden. Vor Allem müssen dieselben das Vertrauen der Arbeiter genießen. In Fabriken, welche eine besondere Fabrik-Krankenkasse haben, ist der gewählte Kassenvorstand das natürliche Vertrauensorgan. Wenn eine größere Anzahl von Arbeiterinnen in der Fabrik thätig ist, sollten auch Arbeiterinnen in den Vorstand gewählt werden. Diese würden dann auch für die Frau des Fabrikanten die besten Beratherinnen sein. Leider bestehen hier in Aachen gesonderte Fabrik-Krankenkassen nicht; deshalb werden auch keine solche Vorstände gewählt. Aber auch ohne formelle Wahl der Arbeiter und Arbeiterinnen wird es leicht sein, in jeder Fabrik die Personen herauszufinden, welche wegen ihres rechtlichen Sinnes, ihrer Einsicht, Gradheit und Nächstenliebe allgemeine Achtung und Vertrauen genießen. Fabrikherr und Frau sind glücklich zu preisen, wenn sie solche Personen gefunden haben: mit den Verhältnissen der Fabrik wie der Familien vertraut, in alle Geheimnisse eingeweiht, aber schweigsam wie das Grab, nur zum Guten, zur Versöhnung wirkend; aufrichtig in der Wahrheit, gerecht und wohlwollend, bescheiden und freimüthig. In jeder Fabrik gibt es solche Personen, aber es ist die Kunst, dieselben heranzuziehen. Personen, die sich vordrängen und süße Redensarten führen, sind es nicht.

Eine weitere Erleichterung können sich Fabrikherr und Frau sichern, wenn ein tüchtiger, wohlwollender Beamter oder Angestellter mit diesen Aufgaben und Sorgen speciell betraut wird, so zwar, daß er für alle Unterlassungen und Mißstände verantwortlich gemacht wird, falls er nicht Alles zur Abhülfe versucht hat. Der Beamte muß speciell unter diesen Gesichtspunkten angestellt werden, und wenn er auch technisch und kaufmännisch vielleicht etwas weniger leistet: wenn er sich für das Wohl der Arbeiter interessirt, mit denselben zu verkehren, sich deren Vertrauen zu erwerben weiß, so wiegt das wenigstens in einer größern

Fabrik jene Mängel auf. Fabrikherr und Frau sollen sich regelmäßig Vortrag halten lassen über die Kranken, über die besondern Ereignisse in der Fabrik wie in den Familien der Arbeiter.

Verehrte Damen! Darf ich nun einige Aufgaben bezeichnen, welche ich speciell der Frau zuweisen möchte? Ich knüpfe an die Stellung der frühern Frau Meisterin an, um zu zeigen, wie die Aufgaben in ihren Formen gewechselt haben, aber wesentlich *geblieben* sind.

cielle gaben.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen wohnen nicht mehr wie Lehrling und Geselle im Hause des Arbeitgebers, und dessen Frau braucht nicht mehr für Kammer und Kleider zu sorgen. Aber die *Wohnungen* der Arbeiter aufzusuchen, guten Rath bei der Wahl und Einrichtung derselben zu geben; zu sehen, ob Junggesellen und Mädchen auch in ordentlichen Häusern untergebracht sind; eventuell für den Bau *guter Arbeiterwohnungen*, für die Einrichtung von *Hospizen* für die, welche fern von den Eltern sind, zu sorgen, sind *bleibende* Aufgaben, die bei der Entwickelung der Großstädte doppelt nöthig sind. Letzten Herbst besuchte ich die herrlichen, früher im „Arbeiterwohl" (Heft 10/11 1882) geschilderten Wohlfahrts-Einrichtungen von *van Marken* in Delft: da war es *Frau van Marken*, welche uns in die Wohnungen der Arbeiter begleitete. Bei jeder Familie war sie zu Hause, sprach Frau und Kinder mit Vornamen an; der Besuch war gar nicht fremd und überraschend. Allerdings füge ich bei, daß die Wohnungen um die Fabrik liegen, aber Frau van Marken hat um den *Bau dieser Wohnungen* wiederum ein entscheidendes Verdienst. Sie selbst hat seiner Zeit ca. 50 Wohnungen der Arbeiter in Delft besucht und untersucht, um das Bedürfniß besserer Arbeiterwohnungen zu constatiren und praktische Winke für die Anlage der neuen Wohnungen zu erhalten. Der Park, in welchem letztere in mustergültiger Weise angelegt sind, führt nach ihr den Namen „Agnetapark".

Die Arbeiter und Arbeiterinnen *essen* auch nicht mehr wie Lehrlinge und Gesellen einst beim Arbeitgeber; allein ich habe bereis angeführt, daß für die Arbeiter, welche zu entfernt wohnen, um Mittags in ihrer Familie zu essen, oder keine Familie haben, sehr wohl ein *billiger und guter Mittagstisch bei der Fabrik* eingerichtet werden sollte, oder doch wenigstens ein ordentlicher Eßsaal und eine Einrichtung zum Wärmen ihrer Speisen zur Disposition stehen sollte. Gewiß wäre es auch eine große Wohlthat, wenn *kranke Arbeiter* (etwa auf Attest des Arztes hin) ein entsprechendes *besseres Essen* abholen lassen könnten — dasselbe wirkt sehr oft besser wie Medicin, ist vielleicht die einzige Medicin. Das ist eine Einrichtung, die *jede* Frau (nicht bloß die Frau eines Arbeitgebers) treffen kann. — In M.-Gladbach besteht ein sog. „*St. Anna-Verein*" zum Zweck der Unterstützung von ärmern *Wöchnerinnen*, dessen Mitglieder (Damen) nicht bloß ein Geschenk in Leinen 2c. (2 Betttücher, 2 Nachtjacken, Hemden, Sachen für das Kind u. s. w.) geben, sondern auch je für eine Wöchnerin auf bestimmte Zeit die Lieferung eines entsprechenden Essens übernehmen. Anderwärts (z. B. in Dortmund) besteht Aehnliches, und ist es auch hier und da

den Damen freigestellt, entweder selbst das Essen zu stellen, oder aber an ein Kloster Anweisung zu geben, das dann auf ihre Kosten das Essen besorgt.

Wenn der Lehrling und Geselle krank wurde, so war es eine Ehrenpflicht der Frau Meisterin, denselben mit eigener Hand zu pflegen und mütterlich zu sorgen. Die Frau des Arbeitgebers überläßt das heute den Angehörigen und dem Hospital; aber die Kranken der Fabrik zu besuchen oder wenigstens besuchen zu lassen ist auch noch heute möglich und ehrend für Arbeitgeber und Frau. Das ist zugleich die beste Gelegenheit, mit den häuslichen Verhältnissen bekannt zu werden, und da läßt sich oft in apostolischer Weise eingreifen. Wie oft bietet sich da ein Einblick in ein Meer von Elend! Vielleicht ist der Mann ein Trinker, vielleicht leben Sohn oder Tochter in Auflehnung gegen die Eltern, vielleicht ist die Frau ein zänkisches Weib, welches den Haushalt in Schmutz und Unordnung verkommen läßt 2c. 2c. Verehrte Damen, Sie üben nicht bloß das Liebeswerk des Krankenbesuchs — Sie können vielleicht eine Familie vom drohenden Abgrund retten, können häuslichen Frieden und Ordnung zurückführen. Ihre Menschenfreundlichkeit ist der Schlüssel zum Herzen und schon oft hat dieselbe Wunder gewirkt.

Um die Herzen der Eltern zu gewinnen, ist das beste Mittel, die Kinder an sich zu ziehen. Das kann in der mannigfachsten Weise geschehen: durch Einrichtung einer Bewahrschule, durch Weihnachtsbaum und Bescheerung, durch kleine Geschenke bei Gelegenheit des Besuches der Familie 2c. Ich kenne eine Reihe von Fabriken, welche besondere Bewahrschulen haben, welche an St. Nicolaus oder Weihnachten die sämmtlichen Kinder der Arbeiter beschenken und der armen Kinder besonders gedenken. Ich könnte Ihnen recht rührende Bilder vorführen, wie die Frau und Kinder des Arbeitgebers bei den Kinderfesten persönlich mitwirken. Ein Beispiel anderer Art will ich hervorheben. Herr P. in N. hat seine Tochter als Kindergärtnerin ausbilden lassen und als Weihnachtsgeschenk wurde ihr die „Berufung" als selbständige Leiterin der Fabrik-Bewahrschule — ein Geschenk, das Vater und Tochter in gleicher Weise Ehre macht. Um auch noch ein Beispiel der Krankenfürsorge anzuführen: 1881 besuchte ich in Logelbach im Elsaß die weltberühmte Herzog'sche Fabrik. Diese Fabrik hat ein eigenes Krankenhaus und war schon Morgens ziemlich früh die Frau Herzog am Bett der Kranken.

Der Lehrling und der Geselle betrachtete die Frau Meisterin als Mutter und ging sie bei allen entscheidenden Schritten des Lebens um ihren Rath an. Vor Allem hatte sie gerade bei der Wahl der Lebensgefährtin ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Heute nimmt Fabrikherr und Frau kaum davon Notiz. Ist das richtig? Das Lebensschicksal der neugegründeten Familie ist doch mehr oder weniger mit dem der Fabrik verknüpft. In der L'schen Fabrik wird jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin ein Hochzeitsgeschenk (in Leinen bestehend) gegeben. Es ist das nicht bloß ein Beweis der Theilnahme, die dank-

bar empfunden wird, sondern es wirkt auch in anderer Beziehung wohlthätig — Braut und Bräutigam ist es durchaus nicht gleichgültig, welchen Eindruck die Vorstellung der zukünftigen Ehehälfte macht! In Parantheſe will ich beifügen, daß in derselben Fabrik alle Arbeiter und Arbeiterinnen nach je zehnjähriger Thätigkeit ein Geschenk von 50 Mark erhalten als Anerkennung der Treue.

Die Arbeitgeber sollten wenigstens von so wichtigen Abschnitten im Leben des Arbeiters Notiz nehmen, und umgekehrt sollten auch die Arbeiter an den festlichen Ereignissen in der Familie des Arbeitgebers in irgend einer Weise Theil nehmen. In der L'schen Fabrik bringen der Instrumental- und Gesang-Verein der Fabrik dem Principal am Vorabend des Namenstags ein Ständchen und am folgenden Sonntag werden alle Arbeiter und Arbeiterinnen zu einem gemeinsamen Kaffee eingeladen, dem nachher Freibier (resp. Bowle für die Mädchen) mit Butterbrod folgt. Die ganze Familie und Freunde des Arbeitgebers nehmen an dem Feste Theil. Solche Familienfeste finden häufiger (als Regel je drei im Jahre) statt. Außerdem werden im Sommer Garten-Concerte gegeben, an denen auch die Angehörigen der Arbeiter theilnehmen können, dann wird das Bier zum Einkaufspreis verabreicht. — Derselbe Fabrikherr hat auch als Heimstätte und Mittelpunkt der zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen und Vereine ein herrliches Haus mit großen, schönen Parkanlagen — zugleich Sommer-Wohnung der Familie — den Arbeitern zur Verfügung gestellt, welche dieses Vertrauen glänzend gerechtfertigt haben. Ein besonderer Näh- 2c. Unterricht ist ebenfalls unter der Leitung der Frau L. für die Mädchen eingerichtet, welcher während der Arbeitszeit stattfindet und für alle Mädchen bis 18 Jahre obligatorisch ist. — Die Frau van Marken versammelt sogar die Mächen des Agneta-Parks in ihrer Privatwohnung und ertheilt den Unterricht persönlich.

Verehrte Damen! Solcher Beispiele, wie heute die Frau auf socialem Gebiete arbeiten kann, könnte ich noch viele aufzählen. In zahlreichen Städten — ich nenne Neuß, Werden an der Ruhr, Hochneukirch 2c. — haben z. B. die Damen den Koch-, Näh- und Haushaltungs-Unterricht in den Arbeiterinnen-Vereinen übernommen. Auch in Bocholt und Gladbach haben sich mehrere Lehrerinnen zu diesem guten Werke bereit gestellt. Ueberall lassen es die Damen sich nicht nehmen, bei Gelegenheit der Prüfungen, der Vereinsfeste und auch sonst ihre Theilnahme durch persönliches Erscheinen, durch Sammeln für die Zwecke des Vereins 2c. kund zu thun. Auch hier haben Sie ja ein großes, herrliches Arbeiterinnen-Hospiz mit Verein, — das schönste und größte in Deutschland — und gewiß haben Sie dasselbe schon öfter besucht.

Alle diese Beispiele zeichnen die Wirksamkeit der Frau, soweit sie mehr öffentlicher Art ist. Dazu kommt aber das stille persönliche Wirken im Hause, bei Besuchen, durch Vermittelung Anderer, durch Wort und That (Almosen). Jede Frau, auch wenn sie nicht in so glänzenden Verhältnissen steht, wie eine Fabrikantenfrau, findet auf Schritt und Tritt Gelegenheit, wohlzuthun, einen versöhnenden Einfluß

zu üben. Auch hier gilt es, nicht bloß an sich, sondern auch an Andere zu denken. Halten Sie ein Mal Umschau, mit wie viel Menschen Sie tagtäglich in Verkehr kommen, vom Schuster und Schneider und Briefträger bis zur Butter- und Gemüsefrau — ich glaube in der That, an Gelegenheit zur Ausübung der Menschenfreundlichkeit fehlt es Ihnen nicht, selbst abgesehen von Armen und Kranken.

Verehrte Anwesende! Jedes Jahrhundert hat seine Frage. Das Problem unseres Jahrhunderts ist die sociale Frage. Die gegenseitige Entfremdung, der Klassenhaß, materielles und sittliches Elend drohen die Gesellschaft immer mehr zu zerklüften. Gelingt es nicht, das sociale Problem zu lösen, dann werden Alle in gleicher Weise zu Grunde gehen.

Wo es gilt Frieden, Versöhnung zu stiften, Wunden zu heilen, Noth zu lindern, da ist gewiß vor Allem die Frau auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit. Die Frau soll die Gehülfin des Mannes sein, und drei Gebiete sind es speciell, für welche der Schöpfer das Weib mit wunderbarer Stärke ausgestattet hat: die Kindheit, der Schmerz, die Armuth. Wir bewundern unsere Ordensschwestern, welche als Waisenschwestern, als Krankenschwestern, als ambulante Krankenpflegerinnen in hochherzigem, von Gottes Gnade getragenem Entschlusse ihr Loos für ihr ganzes Leben mit dem der Armen, Kranken und Waisen verknüpft haben, allem Glanz und Tand der Welt entsagend. Das ist der Heroismus der Liebe, der Triumph weiblicher Größe. Nicht Alle können diesem hohen Beruf folgen; aber auch für die Weltdame beruht die wahre Größe des Lebens in dieser Sphäre.

Ein Fabrikant, der viel für seine Arbeiter gethan, äußerte ein Mal in einem kleinen Kreise von Berufsgenossen: „Wir Fabrikanten denken oft Tage und Wochen darüber nach, eine Conjunctur auszunutzen, Verbesserungen im Betriebe zu erzielen &c. Wenn wir jede Woche wenigstens eine halbe Stunde nur darüber ein Mal nachdenken wollten, was wir für die Besserung der Lage unserer Arbeiter thun könnten!" In der That, es wäre viel erreicht, wenn in jeder Arbeitgeber-Familie in ernster Stunde auch dieses ein Mal den Gegenstand der Unterhaltung bildete. Das wäre geeignet, auch in den Kindern den Beruf zu wecken, für die künftige Stellung zu begeistern, für eine ernstere Lebensrichtung zu gewinnen. Die Pietät und Liebe des Kindes gegen die Eltern würde dadurch wahrlich nicht gemindert werden, und die Erinnerung an die einstigen Besuche in den Hütten der Armen und Kranken an der Hand der Mutter könnte vielleicht den Sohn ein Mal im Augenblicke der Gefahr von dem Abgrund des Verderbens zurückrufen! Haben Sie ihre Kinder lieb, dann lehren Sie dieselben vor Allem das Glück des Wohlthuens!

Die Beschäftigung verheiratheter Frauen

in Fabriken ist bereits früher im „Arbeiterwohl" (1884, 1. Heft) eingehend gewürdigt worden. „Wöchnerinnen dürfen während drei

Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden", das ist die einzige Schutzbestimmung, welche unsere Gewerbeordnung bezüglich der Beschäftigung verheiratheter Frauen enthält. Dieser Mangel ist um so empfindlicher, als eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen bei uns ebenfalls nicht besteht. — Ein Vorzug der deutschen Gesetzgebung dagegen ist es, daß die Wöchnerin wenigstens für diese drei Wochen einen Anspruch auf Unterstützung der Krankenkasse hat.

Die Schweiz zeichnet sich bezüglich des Schutzes der Hausfrau und Mutter vielfach aus. Außer dem stricten Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauenspersonen überhaupt bestimmt das Bundesgesetz von 1877 noch besonders:

„Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigsstens sechs Wochen verflossen sind.

„Der Bundesrath wird diejenigen Fabricationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen."

Die Oesterreichische Gewerbe-Novelle vom 8. März 1885 setzt wenigstens eine Schonzeit von vier Wochen nach der Niederkunft fest.

Die Bestimmung der Schweiz bezüglich der Wöchnerinnen hat sowohl in dem Antrag Auer und Genossen wie in dem Antrag Dr. Lieber und Genossen Aufnahme gefunden; nur soll gemäß dem Antrag Auer auf ärztliches Zeugniß hin die Schonzeit abgekürzt werden. Der Antrag Dr. Lieber bestimmt aber weiter: „Verheirathete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden." Ebenso wollen Dr. Lieber und Genossen dem Bundesrath das Recht geben, schwangere Frauen aus bestimmten Fabricationszweigen auszuschließen.

Ein sehr bemerkenswerther Antrag ist noch vom deutsch-freisinnigen Abgeordneten Halben in der Commission eingebracht:

„Wöchnerinnen dürfen während eines Zeitraumes von vier Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken nicht beschäftigt werden.

„Auf ärztliche Anordnung muß dieser Ausschluß von der Arbeit bereits 14 Tage vor dem voraussichtlichen Termin der Niederkunft eintreten und bis auf sechs Wochen nach derselben erstreckt werden.

„Eine Kündigung oder Entlassung aus der Arbeit ist während dieser Zeit nicht gestattet.

„Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen in Fabriken nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden.

„Arbeiterinnen, deren Kinder das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Arbeit in Fabriken nur zuzulassen, wenn sie

der Ortsbehörde den Nachweis liefern, daß diese Kinder während der Arbeitszeit der Mutter unter der Aufsicht erwachsener Personen stehen."

In der X. (Arbeiterschutz-) Commission steht augenblicklich der Antrag Dr. Lieber und der Antrag Halben zur Discussion, während leider die verschiedenen Anträge zum Schutz der Wöchnerinnen durch eine zufällige Constellation der Commission — es fehlten mehrere Mitglieder der Majorität — sämmtlich abgelehnt sind. Verschiedene Anträge auf früheren Schluß der Arbeit an Samstagen stehen in der Berathung noch aus.

Was die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken überhaupt anbelangt, so ist es höchst erfreulich, daß der Ernst dieser Frage allgemein anerkannt wird und allmälig gesundere Anschauungen sich Bahn brechen. Es war in dieser Beziehung für uns höchst interessant, daß Herr Dr. Schwartz, Geh. Medicinal- und Regierungsrath in Köln, in der hygienischen Section der 58. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Straßburg als Correferent vom Standpunkte der Hygiene dasselbe Princip proclamirte, welches Bischof von Ketteler hochseligen Andenkens bereits 1869 in seiner denkwürdigen Ansprache auf der Liebfrauenhaide ausgesprochen hat: Ausschluß der Hausfrau und Mutter aus der Fabrik.

Die großen Schäden für Gesundheit und Familienleben wurden auch von den andern Referenten, Herrn Dr. Köttnitz, Medicinalrath in Greiz im Voigtlande, und Dr. Schuler, Fabrikinspector in Mollis in der Schweiz ausdrücklich anerkannt und Schutzbestimmungen mit Wärme befürwortet. Dr. Köttnitz stellte folgende Forderungen:

1. Schwangere Arbeiterinnen sind von der Arbeit in Fabriken auszuschließen.
2. Wöchnerinnen dürfen vor Ablauf von 4—6 Wochen nach der Niederkunft zur Arbeit in Fabriken nicht wieder herangezogen werden.
3. Für solche in Fabriken arbeitende Mütter, welche noch unerzogene Kinder zu Hause haben, ist eine mehrstündige Mittagspause und am Abend ein früherer Schluß der Arbeit zu verlangen.

Dr. Schuler wollte den Schwangern wenigstens jederzeit den Austritt aus der Fabrik (ohne Kündigungsfrist 2c.) gestattet wissen und verlangte eine Mittagspause von mindestens $1^1/_2$ Stunde. Die Schwangern aus der Fabrik ganz auszuschließen, hielt Dr. Schuler für bedenklich, einmal wegen der damit gegebenen Einschränkung des Erwerbes und der Schwierigkeit der Durchführung eines solchen Gesetzes, dann aber besonders, weil er eine Vermehrung der viel schlimmern Hausindustrie fürchtete. Aber Dr. Schuler selbst constatirt die Thatsache, daß die hochindustriellen Cantone es sind, welche sich durch eine hohe Zahl von Todtgeburten auszeichnen. Die Schweiz hatte auf 100 Lebendgeborene im Jahre 1883 z. B. 3,9 Todtgeborene, der Canton Zürich 5, der noch industriereichere Canton Glarus 6,4. In letzterm stellte sich diese Zahl während einer Reihe von Jahren für

die Fabrikarbeiter auf 8,2, während sie bei der übrigen Bevölkerung 6,6 ausmachte.

Dr. Köttnitz schildert an der Hand der Erfahrung sehr eingehend die physiologischen Einwirkungen der Fabrikarbeit auf den weiblichen Organismus überhaupt, und kommt sogar zu dem Resultat, daß Mädchen vor dem vollendeten 18. Lebensjahre in Fabriken nicht beschäftigt werden sollten. Es ist gewiß begreiflich, wenn derselbe erst recht den Ausschluß der Schwangern und eine wenigstens 4—6wöchentliche Schonzeit nach der Niederkunft verlangt. Wir müssen darauf verzichten, seine bezüglichen Ausführungen an dieser Stelle wiederzugeben; wir beschränken uns auf folgende allgemeine Gesichtspunkte:

Verheirathete Frauen resp. Mütter müssen schon zwischen 4 und 5 Uhr Morgens das Bett verlassen, um den Morgenimbiß vorzubereiten und die schulpflichtigen Kinder für den Schulbesuch fertig zu machen, sind also 1½—2 Stunden bereits thätig gewesen, bevor das Tagewerk in der Fabrik beginnt. Am Abend haben sie dann wiederum mehrere Stunden häusliche Arbeiten zu verrichten, bevor sie die Ruhe suchen können Vom hygienischen Standpunkte aus ist deshalb zu verlangen, daß schwangere Arbeiterinnen vor dieser Ueberbürdung geschützt werden. — Schon der Umstand, daß Wöchnerinnen das Lactationsgeschäft nicht regelmäßig ausführen können, so lange sie tagsüber in der Fabrik arbeiten, muß für uns zwingend sein, die 4—6 Wochen Schonzeit zu gewährleisten, denn der Hygieniker muß die Erhaltung und Gesundheit des Säuglings ebenso erstreben als die der stillenden Mutter.

Daran schließt sich dann die Forderung, daß Mütter, welche in Fabriken beschäftigt, zu Hause aber noch der Pflege bedürftige Kinder haben, über Mittag eine mehrstündige Pause haben und des Abends früher entlassen werden sollen. So würde es der Arbeiterin möglich gemacht, falls dieselbe nicht zu weit von der Fabrik entfernt wohnt, die Pflege und Ernährung ihrer Kinder selbst vorzunehmen; sie würde Zeit haben, für ihren Mann, für sich selbst und die Kinder das Mittags- und das Abendessen, wenn sie etwas zu kochen gelernt hat, zuzubereiten. Leider kommt es bei der jüngern Fabrik-Bevölkerung immer seltener vor, daß eine verheirathete Arbeiterin außer Kaffee und Kartoffeln nach andere Speisen kochen kann. Warme, kräftige Mittagskost verstehen dieselben nur selten vorzurichten. Im Großen und Ganzen leben die Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen in den voigtländischen Industriebezirken tagüber meist von Kaffee und Butterbrod; am Abend aber wird rohes, gehacktes Rindfleisch oder Schweinefleisch auf Butterbrot gestrichen oder Wurst dazu gegessen, oder Zuckergebäck und sonstige Schleckereien oder Obst. Warme Speisen kochen nur solche Arbeiterinnen, die früher eine Zeitlang als Dienstmädchen gedient und bei dieser Gelegenheit das Kochen etwas gelernt haben. — Ueber die auffallende Genußsucht der Arbeiterinnen, namentlich der jüngeren, und darüber, daß dieselben gar nicht zu wirthschaften verstehen, beklagen sich mehrere Fabrik-Inspectoren in ihren amtlichen Berichten. Dieser Uebelstand nimmt von Jahr zu Jahr zu, da die Töchter solcher Arbeiter-Familien, sobald für diese der Schulbesuch mit dem 14. Jahre aufgehört hat, als Arbeiterinnen in die Fabriken eintreten und in denselben wo möglich bis zu ihrer Verheirathung verbleiben. Von der Mutter haben sie weder kochen noch haushalten gelernt, und so machen sie es genau wieder so wie die Mutter. Die Kinder, bisweilen von mehreren Familien, werden einer alten Großmutter oder Wartefrau überlassen, welche dieselben aufpäppeln und besorgen muß; oder es werden die Säuglinge früh vor sechs Uhr nach der „Krippe" getragen und des Abends nach sieben Uhr von da wieder abgeholt, mag die Witterung sein wie sie will. Die Kinder von über drei bis sechs Jahren können auch der Kinderbewahr- und -Beschäftigungs-Anstalt zu denselben Zeiten überbracht werden; dagegegen sind die über sechs Jahren außer der Schulzeit sich selbst überlassen. Keine dieser Anstalten ist im Stande, die fehlende Mutter zu ersetzen. Daß es dabei mit dem leiblichen Wohle solcher Kinder nicht zum Besten bestellt ist, beweist auch die zunehmende Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre. Die Hauptschuld daran trägt die mangelhafte Pflege und unzweckmäßige Ernährung der Kleinen, weit seltener ungesunde Wohnung, denn seit einem Jahrzehnt haben sich die zuständigen

Behörden und Baumeister bemüht, auch den Fabrik-Arbeitern gesunde Wohnhäuser zu errichten. Was nützt aber die bestangelegte Wohnung, wenn die Bewohner solche durch Reinhaltung und Lüftung nicht sauber zu halten wissen? Denn wenn Mann und Frau werktagsüber in Fabriken beschäftigt sind, so wird erst am Sonn- oder Feiertage die nothwendigste Reinigung, und wenn es sehr warm ist, auch die Lüftung des Zimmers vorgenommen. Die Kinder, welche weder in der Krippe, noch in der Beschäftigungs-Anstalt untergebracht sind, werden, wie schon gesagt, während der Abwesenheit der Mutter der Obhut einer andern im Hause wohnenden Frau anvertraut. So kommt es, daß die Kinder von mehreren Familien in einem Zimmer beisammen sind. Erkrankt ein solches der mütterlichen Pflege und Aufmerksamkeit entbehrendes Kind an einer acuten Infections-Krankheit, so wird dieselbe gewöhnlich erst spät, erst wenn die ausgeprägtesten Zeichen einer ernsten Krankheit vorhanden sind, wahrgenommen. Inzwischen ist ein zweites oder drittes Kind in demselben Hause inficirt, und es entsteht und verbreitet sich eine En- oder Epidemie, deren Weitergreifen dann ärztlicherseits schwer zu hindern ist. Wäre die eigene Mutter nicht tagsüber in der Fabrik beschäftigt, so würde sie die Erkrankung ihres Kindes früher bemerkt und ärztliche Hülfe in Anspruch genommen haben, es würde dann weiterer Infection eher vorgebeugt worden sein!

Wenn daher eine in der Fabrik arbeitende Mutter durch die tägliche Abwesenheit von ihren Kindern und ihrer Haushaltung verhindert ist, die Mutterpflichten ihren Kindern gegenüber zu erfüllen, wenn sie verhindert ist, das Hauswesen so zu führen, wie es hygienischerseits verlangt werden muß, so läßt sich das nicht anders als mit dem Namen „Ueberbürdung" bezeichnen.

Dr. Schuler constatirt ebenfalls mit Dr. Köttnitz, daß der weibliche Organismus den gesundheitsschädlichen Einflüssen der Fabrik gegenüber weniger widerstandsfähig ist wie der des Mannes.

Während z. B. von 1000 männlichen Arbeitern, die der Baumwollspinnerei und Weberei, der Stickerei, der Seidenzwirnerei, Winderei und Weberei und endlich der Papierfabrication angehören, jährlich 231 erkrankten, stieg diese Zahl nach einer Tabelle, die ich aus den Listen zahlreicher Krankenkassen angefertigt, bei den weiblichen Arbeiterinnen auf 294. Ebenso betrug die Dauer der einzelnen Erkrankung bei den weiblichen Erkrankten 24,8 Tage, bei den männlichen nur 21,2; die Zahl der jährlich auf den Kopf entfallenden Krankheitstage bezifferte sich auf 7,17 für die weiblichen und nur auf 4,78 für die männlichen Krankenkassenmitglieder.

In der Schweiz schließt am Samstag die Arbeit eine Stunde früher — eine Bestimmung, die den verheiratheten Frauen in erster Reihe zu Gute kommt. Dr. Schuler bemerkt in dieser Beziehung:

Wenn der Zweck des Sonntags voll erreicht werden soll, dann muß er auch wirklich gefeiert und nicht nur, zu einem großen Theile wenigstens, zu einem Putz- und Flicktage degradirt werden. Es muß nicht am Sonntagmorgen gekehrt und gescheuert und mit dem Fegebesen der Hausvater, der erwachsene Sohn in's Wirthshaus, zum Schnapsglase oder Frühschoppen getrieben werden. Dies einsehend, hat England und ihm folgend die Schweiz einen frühern Samstags Feierabend verlangt, eine Neuerung, gegen die ich, soweit sie das weibliche Geschlecht betrifft, in allen Jahren meiner Amtsführung noch nie eine Einwendung vernommen habe, auch wenn es sich um weibliche Personen handelte, die für keine Familie zu sorgen haben. Denn wo ist eine ordentliche Frauensperson, die nicht noch reichlich zu thun hätte, ihre Wohnstätte, ihre Kleidungsstücke schmuckrein, und ganz zu machen? Ich betrachte diese frühere Beendigung der Samstagsarbeit mindestens für das weibliche Geschlecht als eine nothwendige Ergänzung der Sonntagspause, die vor allem auch der Reinlichkeitspflege, dem häuslichen Behagen zu Gute kommen wird.

Dr. Schuler führt aus, daß gerade die Industriezweige, welche vor Allem verheirathete Frauen beschäftigen, z. B. die verschiedenen Zweige der Baumwollindustrie, große Gefahren für Wöchnerinnen mit sich bringen.

Vor Inkrafttreten des Wöchnerinnen-Ausschlusses, sechs Wochen nach der Niederkunft, waren diese Erkrankungen bei uns noch viel häufiger; es ist etwas besser geworden und

ihre Zahl würde wohl noch rascher eine abnehmende werden, wenn die Schonzeit noch weiter ausgedehnt würde, denn es ist gewiß nicht anzunehmen, daß mit sechs Wochen die normale Widerstandskraft gegen die erwähnten mechanischen Einwirkungen wiedergekehrt ist.

Welche Bedeutung die lange Schonzeit der Mutter für das Kind hat, kann nur der ermessen, der das Leben der ärmern Fabrik-Bevölkerung genau kennt. Wo kein Ausschluß besteht, wo die Mutter wieder an die gewohnte Arbeit eilt, da verfällt das Kind schon von der zweiten Lebenswoche an der Wartefrau, die meist in übelgelüftetem, möglichst heißem Raume die Kinder unter Mißachtung aller Reinlichkeit unterbringt und mit einer Milch füttert, die vermöge ihrer Behandlung allen hygienischen Anforderungen Hohn spricht. Vom Reichen der Mutterbrust kann nicht die Rede sein, da Morgens früh schon, oft noch im besten Schlafe, das Kind von Hause weggetragen, Abends spät zurückgeholt wird.

Mag nun auch die von der Fabrik ferngehaltene Mutter außer dem Hause einem Erwerbe, vielleicht selbst landwirthschaftlicher Arbeit nachgehen, sie wird immer suchen — schon zur Vermeidung bezüglicher Auslagen — das Kind selbst zu pflegen; beschäftigt sie sich im Hause, desto besser für ihr Neugeborenes.

Auf diese Weise kam das Resultat zu Stande, daß in meiner engern Heimath, wo früher die Kindersterblichkeit im ersten Jahre (mit Einschluß der Todtgeborenen) durchschnittlich mehr als 29 Procent, selbst in die 30 betrug, dieselbe in wenigen Jahren nach Einführung des Wöchnerinnen-Ausschlusses um fünf Procent sank und seit Jahren ungefähr dem schweizerischen Mittel entsprochen hat, statt früher in der schweizerischen Statistik mit den höchsten Ziffern zu figuriren. Es stellte sich zugleich heraus, daß die Sterblichkeit bei den Fabrikarbeiter-Kindern im ersten Monate eher geringer war, als bei denen der Handwerker oder Bauern, daß sie aber in den spätern Monaten, d. h. mit dem Aufhören der Mutterpflege zu höhern Ziffern anstieg als bei der übrigen Bevölkerung. Die gleiche Abnahme der Kindersterblichkeit hat man in Mülhausen beobachtet, dessen allbekannte musterhafte Fürsorge für die Wöchnerinnen überall nachgeahmt zu werden verdient. Sie allein ermöglicht es auch, die Schonzeit in Wirklichkeit und zum wahren Nutzen für Mutter und Kind durchzuführen, denn sonst wird Mangel und Hunger manche Wöchnerin zwingen, zu früh in die Fabrik zurückzukehren. Wo aber ein Beitrag aus Hülfskassen gesichert ist, wird es nicht schwer fallen, den Ausschlußtermin auch auf sechs oder acht Wochen auszudehnen. Ich betrachte daher den in der These fixirten Termin vier bis sechs Wochen nur als das Minimum dessen, was gefordert werden sollte und glaube, daß füglich auch sechs oder acht Wochen gesagt werden dürfte.

Bezüglich der Forderung einer mindestens 1½stündigen Mittagspause konnte Dr. Schuler ebenfalls aus der Erfahrung sprechen.

Ganz anders verhält es sich mit der Mittagspause. Die Mittagspause beträgt in der Regel eine Stunde, nur ausnahmsweise 1½, wenigstens in den mir bekannten Fabrik-Districten. Es ist klar, daß einer Frau, die in dieser Zeit den Hin- und Rückweg zur Fabrik zu machen hat, die für den Genuß auch der bescheidensten Mahlzeit doch mindestens ¼ Stunde rechnen muß, eine ungemein kurze Zeit für die Bereitung der Mahlzeit bleibt. Selbst in dem günstigsten Falle, wo sie ihr Siedefleisch im Topfe hatte und vielleicht ein jüngeres Kind, eine Nachbarin für genügende Feuerung sorgte, wird selten Zeit genug bleiben, ein ordentliches Gemüse zu bereiten. Meist aber beschränkt sich der Mittagstisch auf Mehlspeisen, Kartoffelgerichte u. dergl. Wie nun diese ausfallen müssen, liegt auf der Hand. Ich habe oft genug gesehen, wie ein Gebäcke verzehrt wurde, das außen verbrannt, innen noch roher Teig war. Ich hatte mich seinerzeit als Arzt daran gewöhnt, bei den so häufigen Magenleiden der Fabrikarbeiter vor allem auch die Bereitung und Zusammensetzung des Mittagsessens in's Auge zu fassen, und sehr häufig fand ich, daß eben diese ungaren, in Eile gekochten und genossenen Speisen die Ursache des Uebels seien. Daraus scheint sich mir die Nothwendigkeit einer frühern Entlassung derjenigen Personen, welche das Kochen zu besorgen haben, klar genug zu ergeben.

Die bedenklichste Seite der Fabrikarbeit der Frauen wie Mädchen liegt in der Vernachlässigung der Hauswirthschaft und der Gefährdung des Familienlebens.

Bischof von Ketteler hat in ergreifender Weise diese Gefahren, wie schon angeführt, bereits im Jahre 1869 geschildert: *)

Der Franzose Julius Simon sagt in seinem, von der wärmsten Liebe zum Arbeiterstande eingegebenen, höchst belehrenden Buche „Die Arbeiterin": „Unsere ganze wirthschaftliche Organisation leidet an einem entsetzlichen Fehler, welcher zugleich das Elend des Arbeiterstandes erzeugt und um jeden Preis überwunden werden muß, wenn man nicht zu Grunde gehen will: und dieser ist die Zerstörung des Familienlebens." Er führt dann die Worte Michelet's an: „Arbeiterin — schreckliches Wort, welches früher keine Sprache gekannt, welches keine Zeit vor diesem eisernen Zeitalter begriffen hat und welches allein im Stande ist, alle angeblichen Fortschritte unserer Tage aufzuheben." Damit soll das Verderben angedeutet werden, wenn die Mutter nicht mehr Mutter, sondern Arbeiterin ist. „Das Weib, welches Arbeiterin geworden, ist nicht mehr ein Weib; sie führt nicht mehr dieses verborgene, geschützte, züchtige Leben, umgeben von den zarten, heiligen Eindrücken des Familienlebens, was alles sowohl für das Glück des Weibes wie für das Glück der Familie so heilsam ist. Es lebt nicht mehr unter der Herrschaft ihres Mannes, sondern eines Werkführers, unter Mitarbeiterinnen mit vielfach verdächtiger Sittlichkeit, in fortgesetzter Berührung mit Männern, getrennt von ihrem Manne und ihren Kindern. In einer solchen Arbeiterfamilie sind Vater und Mutter vierzehn Stunden täglich abwesend. Da ist also keine Familie mehr. Die Mutter kann ihre eigenen Kinder nicht mehr stillen. Daher eine erschreckende Sterblichkeit. Die Kinder mit drei und vier Jahren laufen auf den Straßen herum, von Hunger und Kälte gequält. Wenn dann um sieben Uhr Abends Vater, Mutter und Kinder sich in dem einzigen Zimmer, welches sie haben, zusammenfinden, der Vater und die Mutter ermüdet von der Arbeit und die Kinder hungerig und erstarrt, dann ist Nichts bereitet. Die Stube stand leer den ganzen Tag, Niemand war da, um für die nothwendigsten Bedürfnisse und für Sauberkeit zu sorgen. Kein Feuer auf dem Heerde, die Mutter sehnt sich nach Ruhe, es fehlt ihr die Kraft, noch Nahrungsmittel zu bereiten; ihre eigenen, wie die Kleider ihres Mannes und ihrer Kinder sind zerlumpt: da haben wir das traurige Bild einer Familie, wie unsere Fabriken es vielfach schufen. Man braucht sich wahrhaftig nicht zu wundern, daß der Vater, wenn er ermüdet die Fabrik verläßt, nur mit Widerwillen in diese enge, schmutzige ungelüftete Spelunke tritt, wo ihn halbnackte Kinder erwarten und ein Weib, das er fast nicht mehr kennt, weil es nicht mehr in seinem Hause wohnt; wenn er dann die Schenke dieser Stube vorzieht und dort seinen ganzen Gewinn vergeudet und seine Gesundheit zerstört. Das Resultat dieser Zustände aber ist große Armuth vieler Arbeiter mitten in einer blühenden Industrie." So beschreibt Simon, nachdem er lange Jahre alle Fabrikbezirke Frankreichs besucht hatte, die Zustände in manchen französischen Fabrikbezirken, wo die Frauen in den Fabriken arbeiten und dadurch die Familie zerstört ist. Er kommt daher zu dem Resultate, daß alle Lohnerhöhung für den Arbeiterstand unnütz ist ohne Besserung der Sitten, und daß alle Besserung der Sitte im Arbeiterstande von der Hebung des Familienlebens, wo immer es durch die moderne Industrie und das Fabrikleben beschädigt ist, abhängt. „Schrecklich," ruft er aus, „das Brod fehlt viel öfter in den Haushaltungen der Arbeiter durch die Schuld des Vaters, als durch die Schuld der Industrie. Der »blaue Montag« verschlingt ein Viertel, vielleicht die Hälfte des ganzen Wochenlohnes, und die bestbezahlten Arbeiter, welche recht wohl für ihre Familien sorgen könnten, sind fast überall am meisten der Trunksucht verfallen. Der Wohlstand hängt mehr von der Sittlichkeit als von dem Lohne ab. Das Uebel ist daher mehr noch ein moralisches, und das Problem, welches gelöst werden muß, besteht darin, den Arbeiter durch sich selbst zu retten. Man kann dem Arbeiter noch einen größern Dienst leisten, als ihm Arbeit und Geld geben, und dieser besteht darin, ihm Liebe zur Sparsamkeit und Sittlichkeit einzuflößen. Wenn die Werkstätten voll und die Schenken leer sind, dann ist das Uebel überwunden."

Alle diese Uebelstände, welche Julius Simon hier aus dem französischen Fabrikleben beschreibt und welche in England in einem noch viel größern Umfange Platz gegriffen hatten, sind in Deutschland, wenigstens in diesen Fabrikgegenden, in einem solchen Umfange nie entfernt eingetreten. Namentlich arbeiten ja, so viel ich weiß, die Frauen und

*) Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältniß zu Religion und Sittlichkeit. Mainz 1869. S. 16 f.

Mütter hier fast nirgends in den Fabriken. Die Erkenntniß aber, welche sich immer mehr in dem Arbeiterstand geltend macht, wie unendlich wichtig für sein Gedeihen die Familie ist, zeigt uns wieder, wie innig die Religion mit so vielen Bestrebungen des Arbeiterstandes zusammenhängt und wie dieselben nur in und durch die Religion erreicht werden können. Auch die Religion fordert, daß die Mutter im Hause in Erfüllung ihrer hohen und heiligen Pflichten gegen Mann und Kinder den Tag zubringe. Alles, was Julius Simon in den angeführten Worten, Alles, was je ein Freund des Arbeiterstandes über die Wichtigkeit der Familie gesprochen hat, wird unendlich übertroffen durch das, was ihr von Jugend auf von der Kirche über die Heiligkeit des Familienlebens gehört habt. Es ist ganz und gar wahr, die Arbeiterfrage ist vor Allem eine sittliche und sie hängt durchaus mit dem Familienleben zusammen. Ebenso gewiß ist es aber wahr, daß sie nur in und mit der Religion gelöst werden kann. Je inniger ihr euch der Kirche anschließt, desto bessere Frauen habet ihr für euch, desto bessere Mütter für eure Kinder, desto inniger wird das Familienleben, desto mehr wird euch das innigste Familienband vor allen Gefahren des Arbeiterstandes, namentlich vor der Kneipe, vor dem Wirthshause, vor der Lüderlichkeit bewahren.

Dr. Schwartz kommt vom Standpunkte der praktischen Hygiene zu demselben Resultat: Die Frau gehört an den häuslichen Heerd.

Meine Herren! Die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege können nach meiner Erfahrung überall nur dann gelöst werden, wenn die Familien-Verbände richtig organisirt sind und die einzelnen Glieder der Familie ihre natürlichen Pflichten gegen einander erfüllen. Nun fällt aber unzweifelhaft dem Manne, als dem Haupte der Familie, auch die natürliche Pflicht zu, die Familie zu ernähren, das Brod zu schaffen, nöthigenfalls durch die ausgedehnteste Thätigkeit nach außen, während die Frau das Haus hüten, besorgen, dem Manne eine Gehülfin, den unerwachsenen Kindern eine Pflegerin und Erzieherin sein soll. Wir Alle kennen ja schon aus unserer Jugend den Gesang unseres deutschen National-Dichters: „Der Mann muß hinaus in's feindliche Leben, muß wirken und streben und pflanzen und schaffen; doch drinnen waltet die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder und regt ohne Ende die fleißigen Hände, und mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn."

Diesen ihren natürlichen Beruf, Hüterin und Ordnerin des Hauses, Pflegerin des Mannes und der Kinder zu sein, kann die verheirathete Frau aber nicht erfüllen, wenn sie vom frühen Morgen bis späten Abend in einer entfernten Fabrik beschäftigt ist und ihre unerzogenen Kinder fremder Pflege, den sogenannten Krippen oder sonstigen Kinderbewahr-Anstalten übergeben muß. Jeder beschäftigte Fabrikarzt wird es bestätigen und den beiden Herren Vorrednern beistimmen müssen, daß durch diese unnatürliche Trennung der verheiratheten Frau vom häuslichen Heerde nicht nur die Gesundheit der Frau und ihrer kleinen Kinder, sondern auch, wie ich aus eigener Erfahrung hinzusetzen muß, die Gesundheit des Mannes im hohen Grade gefährdet und oft dauernd untergraben, also das ganze Familienwohl zerstört wird.

Soll die Frau eines Arbeiters im eigenen Hauswesen ihre Pflichten erfüllen, den Wohnraum, der so häufig auch gleichzeitig zum Kochen und Schlafen dienen muß, nothdürftigst gereinigt, gelüftet, geordnet und erwärmt halten, soll sie Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke ausbessern und reinigen, gesunde Kost für die ganze Familie bereiten, sogar, wie solches auf dem Lande erforderlich, Gemüsegarten bestellen und die Hausthiere verpflegen, um gesunde Nahrung zu erhalten, dann ist Zeit und Kraft einer solchen Arbeiterfrau derartig in Anspruch genommen, daß ihr eine noch weitere Beschäftigung in Fabrik-Localen ohne mehr oder weniger vollständige Vernachlässigung ihrer häuslichen Pflichten unmöglich ist. Dazu kommt, daß nach naturgemäßem Verlaufe der Dinge die Arbeiterfrauen in der Regel sich entweder im Zustande der Gravidität, des Puerperiums oder der Lactation befinden und durch die mit den genannten Vorgängen verbundenen Leiden und Beschwerden in ihrer Arbeitsfähigkeit in manchfachster Art gehemmt sind. Alle Lasten, welche in den bemittelten Ständen sich vertheilen auf Mägde, Köchinnen, Wäscherinnen, Ammen, Wärterinnen, sogenannte Stützen der Hausfrau und wie der sonstige lebendige Hülfsapparat noch heißen mag, alle diese Lasten müssen von der Arbeiterfrau, welche ihre Pflichten gegen Mann und Kinder erfüllen will, allein getragen werden. Wird nun eine derartig durch ihre häuslichen Arbeiten bereits überlastete Frau noch in entlegener Fabrik beschäftigt, so muß sie entweder im Kampfe zwischen Haus- und Fabrikdienst ihre Kräfte

und Gesundheit aufreiben oder auf die Erfüllung ihrer häuslichen, namentlich ihrer Mutterpflichten Verzicht leisten. Besuchen wir dann eine derartige ohne weibliche Aufsicht gelassene Arbeiterwohnung, so finden wir die Wohnräume strotzend von Schmutz und mikroskopischem Ungeziefer, überall Unordnung und Zerstörung, keinerlei geeignete Kochapparate, die kleinen Kinder verwahrlost, blutarm, scrophulös oder sonstwie kränkelnd, weil dieselben nicht nur der Muttermilch, sondern überhaupt der nothwendigsten Mutterpflege entbehren müssen. Der Mann, welcher zu Hause weder gekochte Kost noch irgendwie behaglichen Aufenthalt findet, verfällt dann allmälig der Schnapsbude, und dem seine körperliche und geistige Gesundheit mit Sicherheit zerstörenden Fuselgifte, so daß wir in solcher Arbeiterfamilie, wenn auch Mann, Frau und Kinder dreifachen Lohn in Fabriken verdienen, doch zur Unordnung, Unreinlichkeit, Armuth und Kränklichkeit antreffen. — Daß derartige Arbeiter-Wohnungen in ähnlicher Weise, wie die sogenannten Pennen der Vagabonden auch die eigentlichen Züchtigungs-Anstalten der meisten ansteckenden Krankheiten sind, welche sich von hier aus durch Schulen, Fabriken und sonstigen Verkehr verbreiten, ist eine durch die tägliche Erfahrung erwiesene Thatsache. In den Wohnungen der arbeitenden Volksklassen sind deshalb noch die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheits-Pflege zu lösen, welche aber ungelöst bleiben müssen, wenn nicht entweder durch die Macht der Volkssitte oder der Gesetzgebung die verheirathete Frau wieder genöthigt wird, vor Allem ihre natürlichen Pflichten gegen Mann und Kinder im Hause zu erfüllen.

. . . .

Da ich für meine Person, wie ich oben auseinander gesetzt habe, eine jede verheirathete Frau, welche neben ihrer Hausarbeit noch in der Fabrik beschäftigt wird, für überlastet und nebst ihrer Nachkommenschaft gesundheitlich im höchsten Grade gefährdet halte so kann ich mich principiell nur für den Ausschluß aller verheiratheten Frauen von der Beschäftigung in Fabriken aussprechen und würde Ausnahmen nur dann gestatten, wenn dem Fabrik-Inspector der Nachweis geliefert wird, daß die Hausarbeit, namentlich die Pflege der kleinen Kinder anderweitig, namentlich durch die Hülfe verwandter zum Hause gehöriger Personen, besorgt werden kann.

Meines Erachtens würden die Interessen der Industrie durch eine derartige die verheirathete Frau nur ausnahmsweise zum Fabrik-Betriebe zulassende gesetzliche Bestimmung eher gefördert, wie gefährdet sein, da Männer und erwachsene Kinder gesunder und also auch für alle Arbeiten leistungsfähiger werden müssen, sobald sie sich im geordneten Familienverbande befinden und durch die Hausarbeit der Frau eine geeignete körperliche Pflege erhalten. — Der Werth der häuslichen Frauenarbeit wird in der Regel weit unterschätzt, weil derselbe sich nicht, wie der Fabriklohn, in klingender Münze darstellt; thatsächlich kommen aber die Arbeiter, deren Frauen Hauswesen und Kinderpflege selbst besorgen, weiter, wie diejenigen, deren Frauen in die Fabriken gehen, der Hausarbeit sich entwöhnen und dann in der Regel den Fabriklohn für Putz und Näschereien wieder verausgaben. Schiller sagt in seiner Glocke: „die Hausfrau mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn". — Das alte deutsche Sprüchwort: „Ist die Frau nicht hauserig, geht doch Alles hinter sich." — Die Frau kann aber nicht hauserig sein, so lange sie nicht Hausfrau, sondern Fabrik-Arbeiterin sein muß.

Ueber die Nachtarbeit der Arbeiterinnen

in Fabriken hat der Bundesrath die Landes-Regierungen zum Bericht aufgefordert: wie weit solche besteht und ob und in welchem Umfange ein Verbot derselben möglich respective zweckmäßig sei. Geheimer Ober-Regierungsrath Lohmann hat nun das Resultat dieser Berichte der Arbeiterschutz-Commission des deutschen Reichstages vorgelegt.

Wir lassen die officiellen Mittheilungen hier im Wortlaut folgen:

A. Die Industriezweige, in welchen überhaupt Nachtarbeit der Arbeiterinnen vorkommt, weisen nach der Art dieser Beschäftigung folgende Verschiedenheiten auf:

1. Industriezweige mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit das ganze Jahr hindurch,
2. Industriezweige, welche nur eine gewisse Zeit des Jahres (Campagne), dann aber mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit betrieben werden,
3. Industriezweige, welche der Regel nach nur mit Tagesarbeit betrieben werden, aber in gewissen, regelmäßig wiederkehrenden Zeiten (Saison) Nachtarbeit zu Hülfe nehmen,
4. Industriezweige, welche der Regel nach nur mit Tagesarbeit betrieben werden, in unregelmäßig eintretenden, eiligen Zeiten aber Nachtarbeit zu Hülfe nehmen.

In den unter 1 und 2 bezeichneten Industriezweigen findet ausnahmslos eine Eintheilung der Arbeit in Tag- und Nachtschichten statt und zwar mit vereinzelten Ausnahmen so, daß ein regelmäßiger, meist wöchentlicher Schichtenwechsel stattfindet. In den vereinzelten Fällen, in welchen die eine Schicht immer bei Nacht, die andere immer bei Tage beschäftigt wird, beruht dies auf der Mitverwendung jugendlicher Arbeiterinnen, welche gesetzlich bei Nacht nicht beschäftigt werden dürfen.

In den unter 3 bezeichneten Industriezweigen werden in der Saison theils die sonst üblichen Tagesschichten durch regelmäßige Tag- und Nachtschichten ersetzt, theils wird der Betrieb durch nächtliche Ueberstunden der in der Tagesschicht beschäftigten Arbeiterinnen verstärkt. In den unter 4 bezeichneten Industriezweigen erfolgt die Verstärkung des Betriebes in eiligen Zeiten nur durch Hinzunahme nächtlicher Ueberstunden.

B. Die Industriezweige, in welchen Nachtarbeit der Arbeiterinnen vorkommt, sind folgende:

1. Zu A. 1: Glashütten, Spiegelmanufacturen, Briquettfabriken, Cementfabriken, Eisenhütten, Zinkhütten, Porzellanknopffabriken, Papier- und Pappenfabriken, Holzschleifereien, Spinnereien und Webereien, Tuch- und Flanellfabriken, Wollwäscherei und Kämmerei, Netzfabriken, Chemische Fabriken, Zuckerraffinerien, Stärkefabriken, Buchdruckereien (für Zeitungen).
2. Zu A. 2: Rübenzuckerfabriken, Krautfabriken, Cichorienfabriken, Ziegeleien, Steingutfabriken.
3. Zu A. 3: Bleiwaarenfabriken, Spielwaarenfabriken, Holz- und Schnitzstoffverarbeitung, Teppichfabriken, Strumpfwaarenfabriken, Schirmfabriken, einzelne Zweige der Bekleidungs-Industrie, Färbereien und Appreturanstalten, Bettfeder-Reinigungsanstalten, Chocolade- und Zuckerwaarenfabriken, Lebkuchenfabriken, Conserven- und Fleischwaarenfabriken.

Zu B. 4: Diese Art der zeitweiligen Nachtarbeit kommt in der Mehrzahl aller Industriezweige vor, am meisten in der Textil- und Papierindustrie.

C. Die Zahl der Arbeiterinnen, welche mit Nachtarbeit beschäftigt sind, beträgt annähernd in den verschiedenen Staaten:

1. In den Industriezweigen mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit das ganze Jahr hindurch:

Preußen	in	191	Betrieben	3161	Arbeiterinnen,
Baiern	„	6	„	171	„
Württemberg	„	2	„	80	„
Baden	„	2	„	40	„
Braunschweig	„	2	„	9	„
Sachsen Meiningen	„	2	„	120	„
Sachsen-Altenburg	„	5	„	51	„
Lippe-Detmold	„	1	„	20	„
Bremen	„	2	„	8	„
Hamburg	„	2	„	4	„
Elsaß-Lothringen	„	6	„	376	„
Summa		222	Betriebe	4080	Arbeiterinnen.

2. In den Campagne-Industrien:

a) In Zuckerfabriken:

Preußen	in	236	Betrieben	6500	Arbeiterinnen,
Baiern	„	1	„	18	„
Baden	„	1	„	50	„
Mecklenburg-Schwerin	„	3	„	20	„

Sachsen-Weimar	in	3 Betrieben	54	Arbeiterinnen,
Braunschweig	„	30 „	450	„
Sachsen-Meiningen	„	1 „	10	„
Sachsen-Koburg-Gotha	„	1 „	24	„
Anhalt	„	28 „	620	„
Schwarzburg-Sondershausen	„	1 „	28	„
Schwarzburg-Rudolstadt	„	1 „	22	„
	Summa	306 Betriebe	7796	Arbeiterinnen.

Ad. 1 und 2 kommen noch hinzu die ungetrennt angegebenen für Königreich Sachsen 28 Betriebe mit 1100 Arbeiterinnen.

Demnach ad 1 und 2 Summa: 565 Betriebe mit 13,301 Arbeiterinnen.

3. In Saison-Industrien: Hier ist die Zahl der Betriebe und der Arbeiterinnen nur hin und wieder ermittelt. Aufgeführt sind:
   für Preußen 11 Betriebe mit 515 Arbeiterinnen
   für Reuß-Gera 3 „ „ 200 „

Außerdem zu 2 und 3 ungetrennt:
   für Württemberg 30 Betriebe mit 1400 Arbeiterinnen.

4. Die Zahl der Betriebe, welche unregelmäßig in eiligen Zeiten Arbeiterinnen bei Nacht beschäftigen, und die Zahl der so beschäftigten Arbeiterinnen hat noch nicht festgestellt werden können, da sie der Natur der Sache nach eine mit den Conjuncturen stetig wechselnde ist.

D. Unter den Industriezweigen, welche überhaupt Arbeiterinnen bei Nacht beschäftigen, gibt es, soweit sich hat ermitteln lassen, nur einen, in welchem dies mit verschwindenden Ausnahmen von sämmtlichen demselben angehörenden Betrieben geschieht: die Rübenzucker-Industrie, in welcher zugleich die Zahl der bei Nacht beschäftigten Arbeiterinnen größer ist, als in sämmtlichen übrigen Industriezweigen, welche regelmäßig Arbeiterinnen bei Nacht beschäftigen, zusammen.

Wahrscheinlich ist es, daß auch in den gleichfalls zu der Klasse A. 2 gehörenden Industriezweigen der Kraut- und Cichorienfabrication, sämmtliche vorhandenen Fabriken Nachtarbeit von Arbeiterinnen verwenden; festgestellt ist dies indessen nicht.

In allen übrigen Industriezweigen, in denen eine regelmäßige Nachtarbeit von Arbeiterinnen vorkommt, beschränkt sich dieselbe auf einzelne mehr oder weniger zahlreiche Betriebe, während die große Masse der Betriebe dieselbe nicht kennt. Eine Ausnahme machen die Buchdruckereien insofern, als anscheinend sämmtliche Zeitungsdruckereien, in welchen Morgenblätter hergestellt werden, Arbeiterinnen — wenn auch meist nur in geringerer Zahl, bei Nacht beschäftigen. Ebenso scheint bei einigen verhältnißmäßig neuern Industriezweigen, wie bei den Briquettfabriken und den Kunstwollfabriken, die Nachtarbeit von Arbeiterinnen von Anfang an in der Mehrzahl der Betriebe eingeführt zu sein. Eine Vermehrung der Nachtarbeit ist, namentlich soweit es sich um die Verstärkung des Betriebes durch nächtliche Ueberstunden handelt, in verschiedenen Zweigen der Textil-Industrie bemerkbar.

E. Ueber die Folgen der Nachtarbeit für die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter liegen bestimmte Erfahrungen nicht vor, da in den meisten Bezirken die Nachtarbeit eine so sporadische und daneben noch so neue ist, daß sichere Beobachtungen darüber noch nicht gemacht werden konnten. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung die Rübenzucker-Industrie, für welche aber von der überwiegenden Mehrzahl aller Behörden das Vorhandensein von Mißständen, welche auf die Nachtarbeit zurückzuführen wären, in Abrede genommen wird. Vielfach wird dabei hervorgehoben, daß die Beschäftigung der Arbeiterinnen in diesem Industriezweige in großen, gut ventilirten und erleuchteten Räumen unter regelmäßiger strenger Aufsicht stattfinde, und daß es sich dabei meist um Arbeiter handle, welche während des größern Theils des Jahres mit andern gesunden Arbeiten, namentlich in der Landwirthschaft beschäftigt seien. Entgegengesetzt lautet das Urtheil über die Nachtarbeit der Frauen in Eisenhütten und Zinkhütten, welche übrigens nur in Oberschlesien vorkommt. Dabei bleibt jedoch unentschieden, ob die schädlichen Wirkungen speciell auf die Nachtarbeit oder auf die überhaupt für Arbeiterinnen ungeeignete und anderswo nicht übliche Beschäftigung in diesen Industriezweigen zurückzuführen ist.

Im Uebrigen beruhen die Urtheile über die Folgen der Nachtarbeit weniger auf der Beobachtung von Thatsachen als auf den Schlüssen, welche aus der Natur der Beschäftigung

gezogen werden, und gehen deshalb vielfach auseinander. Auch von denjenigen, welche ein ungünstiges Urtheil fällen, wird anerkannt, daß es sich weniger um gegenwärtig vorhandene Uebelstände handle, als um solche, welche bei einer weitern Verbreitung der Nachtarbeit möglicherweise eintreten können.

F. Auch über die Frage, ob das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen ohne Schädigung gewichtiger Interessen durchführbar sei, gehen die Urtheile auseinander. Gegen das Verbot wird das Bedenken erhoben, daß dadurch nicht nur die Productionskosten der Industrie erhöht, sondern auch viele Arbeiterfamilien in ihrem Einkommen geschädigt werden würden. In letzterer Beziehung wird namentlich darauf hingewiesen, daß das Verbot der Nachtarbeit der Frauen für die betreffenden Industriezweige entweder die Beseitigung der Nachtarbeit überhaupt, oder die gänzliche Ausschließung der Arbeiterinnen von der Beschäftigung zur Folge haben müsse, und daß letzteres überall da eintreten müsse, wo die Eigenthümlichkeit der Industrie den regelmäßigen Tag- und Nachtbetrieb erfordere. Als besonders bedenklich wird das Verbot besonders für solche Gegenden bezeichnet, wo es überhaupt schwer sei, Beschäftigung für Arbeiterinnen zu finden, und wo deshalb die Gefahr nahe liege, daß die von der bisherigen Nachtarbeit ausgeschlossenen Arbeiterinnen überhaupt keinen Verdienst mehr finden. Für das Verbot wird von anderer Seite geltend gemacht, daß in den meisten Industriezweigen, in welchen überhaupt nächtliche Beschäftigung von Arbeiterinnen vorkomme, diese keine entscheidende Rolle spiele, weil sie nicht bei allen Betrieben des betreffenden Industriezweiges, sondern nur sporadisch vorkomme, und demnach aus dem Verbote im Allgemeinen weder für die Industrie noch für die Arbeiterbevölkerung erhebliche wirthschaftliche Nachtheile hervorgehen könnten.

Ein ausnahmsloses Verbot wird übrigens von keiner Seite befürwortet.

Zunächst herrscht Einverständniß darüber, daß für den wichtigsten in Betracht kommenden Industriezweig, die Rübenzucker-Fabrikation, in welcher die Nachtarbeit von Arbeiterinnen von jeher und ganz allgemein üblich, auch für die Folge nicht abgestellt werden könne, weil in derselben weder die Nachtarbeit noch die Beschäftigung von Arbeiterinnen entbehrlich sei, und weil es sich daneben um eine Beschäftigung handle, welche für zahlreiche weibliche Arbeitskräfte, welche in den Sommermonaten mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt seien, die einzige Gelegenheit biete, auch in den Wintermonaten einen Verdienst zu finden. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen für diesen Industriezweig nothwendig eine Verstärkung der in socialer und sittlicher Beziehung bedenklichen Heranziehung fremder Arbeiter für die Zeit der Campagne zur Folge haben werde.

Ebenso wird es ziemlich allgemein für unthunlich gehalten, die Nachtarbeit für die sogenannten Saison-Industrien abzustellen. Es handelt sich für diese Industriezweige um die Nothwendigkeit, in gewissen, meist nur kurzen Perioden den regelmäßigen Betrieb zu verstärken, um den erhöhten Anforderungen des Marktes, welche in Folge des regelmäßigen Wechsels der Mode oder durch das außerordentliche Bedürfniß in gewissen Jahreszeiten bedingt ist, genügen zu können. Dazu reichen weder die auf den regelmäßig n Umfang des Betriebes berechneten Betriebs-Anlagen, noch die für die Beschäftigung verfügbaren Arbeitskräfte, namentlich soweit es sich um eingearbeitete Arbeiterinnen handelt, aus, wenn nicht die während der übrigen Zeit des Jahres ausschließlich übliche Tagesarbeit durch Nachtarbeit ergänzt werden kann.

Endlich wird es auch ziemlich allgemein für unausführbar gehalten, durch ein allgemeines Verbot der Nachtarbeit die Verstärkung des Tagesbetriebes durch Hinzunahme nächtlicher Ueberstunden in eiligen Zeiten unmöglich zu machen, weil dadurch namentlich verschiedenen Zweigen der Textil-Industrie die Möglichkeit entzogen werden würde, günstige Conjuncturen durch rasche Vermehrung der Production ausnutzen zu können. Von besonderer Bedeutung ist diese Rücksicht in solchen Industriezweigen, welche für den Export arbeiten, weil dieselben, wenn sie außer Stand gesetzt werden, die häufig plötzlich an sie herantretenden eiligen Bestellungen anzunehmen, dadurch leicht auch den regelmäßigen Absatz auf dem Weltmarkt an auswärtige Concurrenten verlieren. Die Folge davon würde dann eine dauernde Einschränkung der Production in diesem Industriezweige sein, welche für die darin beschäftigten Arbeiter meist noch bedenklicher sein würde, als für den Unternehmer.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 4896

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1886. Sechster Jahrgang. 4. bis 6. Heft. April-Mai-Juni

Ein interessanter Beitrag zur Wohnungsfrage.

Vom Director van Marken.

Es ist zu bedauern, wenn auch erklärlich, daß die Arbeitgeber, welche doch in erster Reihe berufen sind, in der Arbeiterfrage mitzusprechen, so wenig Zeit und Gelegenheit nehmen, ihre Anschaunngen und Erfahrungen auszusprechen. Es ist das um so bedauerlicher, als oft recht einseitige, in Vorurtheilen befangene Arbeitgeber, welche stolz auf alle „Theorie" herabsehen und höchstens auf zufällige Zeitungsnotizen ihre socialen „Studien" basiren, das große Wort führen. Mit solch einseitigen Urtheilen und Anklagen ist wahrlich der menschlichen Gesellschaft wenig gedient — und den wahren und dauernden Interessen der Industrie am wenigsten. Dem gegenüber ist es eine wahre Erquickung, wenn auch ein Mal ein von Gerechtigkeit und Wohlwollen beseelter Arbeitgeber das Wort ergreift und der Welt zeigt, daß der Idealismus auch inmitten der Wogen des Concurrenz-Kampfes sich noch eine Heimstätte bewahrt hat, daß die Anklagen der Social-Demokratie, die alle Arbeitgeber als blinde und herzlose Egoisten, welche nur an Ausbeutung und Unterdrückung denken, hinstellen möchte, elende Verleumdungen sind.

Die Worte eines solchen Arbeitgebers werden um so mehr Beachtung, auch bei den Standesgenossen, finden, wenn demselben zugleich auch der materielle Erfolg zur Seite steht und so der thatsächliche Beweis erbracht wird, daß die Schöpfungen zum Wohl der Arbeiter sich auch wirthschaftlich lohnen. Zu unserer großen Freude konnten wir in dieser Beziehung bereits im Jahrgang 1882 des „Arbeiterwohl" (Heft 10/11) über eine höchst interessante, eben so belehrende wie anregende Schrift

des Directors der „Niederländischen Hefe- und Spiritus-Fabrik“ zu Delft beim Haag, Herrn van Marken: „La question ouvrière à la fabrique Neerlandaise de levure et d'alcol. Essai de solution pratique. Paris, Imprimerie Chaix, 1881“ referiren, in welcher in der That Humanität und praktischer Sinn in seltenem Maße vereinigt sind. Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die Schrift nachdrücklich aufmerksam machen.

Director van Marken hat nun in den letzten Jahren seine zahlreichen Wohlfahrts-Einrichtungen durch eine neue Schöpfung bereichert, die wiederum unseres Wissens einzig in ihrer Art dasteht. Director van Marken hat nämlich die ca. vier Hectare umfassende, der Fabrik angrenzende Weidefläche angekauft und dieselbe unter großen Kosten in einen herrlichen, mit Wasseranlagen, Teichen und Brücken, Buschwerk, Rasenplätzen und Blumenbeeten belebten Park verwandelt, in demselben seine eigene Wohnung und in gleichem Stile Wohnungen für ca. 86 Arbeiterfamilien errichtet. Je 4—6 Familien-Wohnungen (mit besonderm Eingang) sind unter einem Dache vereinigt, jede mit Gärtchen versehen. Ebenso ist ein Logierhaus für Unverheirathete im Plane vorgesehen. Eine Bewahrschule, ein Casino mit Lese-Bibliothek, ein Verkaufsmagazin mit Bäckerei dienen den materiellen und geistigen Bedürfnissen der Parkbewohner. Das Ganze macht einen höchst schmucken, idyllischen Eindruck, und ist auch der Verkehr zwischen dem Director und den Mitbewohnern des „Agnetapark“ so echt nachbarlich herzlich und zugleich patriarchalisch im besten Sinne des Wortes, daß jeder Besucher sich herzlich angemuthet fühlt*). Frau van Marken (deren Namen der Park trägt) übernahm selbst die Führung bei Gelegenheit unseres Besuches, als Herr van Marken anderwärts in Anspruch genommen wurde, und in allen Wohnungen wußte sie Bescheid, war sie zu Hause. Frau und Kinder sprach sie meistens mit Vornamen an, und dankbare Freude strahlte aus deren Augen. Wohnungen und Gärtchen waren höchst sauber und sorgfältig gepflegt; ebenso machten die Kinder der Bewahrschule des Agnetaparks den besten Eindruck. Selbst in der Genossenschafts-Bäckerei der Fabrik war Frau van Marken kein seltener Gast, wie die Unterhaltung mit dem Bäcker bewies. Die Arbeiter-Töchter des Agnetaparks sammelt Frau van Marken regelmäßig an den langen Winter-

*) Als ein Mal in Abwesenheit des Herrn und der Frau van Marken in deren Wohnung des Nachts eingebrochen wurde, vereinigten sich sofort die Bewohner des Agnetaparks, um eine Ehrenwache zu bilden. Auch nach Rückkehr des Principals ist dieselbe geblieben, bis der Einbrecher entdeckt wurde, indem die Parkbewohner sich in der Nachtwache ablösten — gewiß eben so ehrend für die Arbeiter wie für den Principal.

abenden um sich zur Ausbildung im Stricken, Flicken und Nähen und Haushalten. Die Arbeit wird durch Musik und Gesang und Vorlesen gewürzt. Eine Musik-Capelle von ca. 30 Mann sorgt jeden Sonntag-Nachmittag nicht bloß für die Unterhaltung der Arbeiter der Fabrik und des Agnetaparks, sondern auch die Bewohner von Delft machen gern einen Ausflug nach den schönen Anlagen des Agnetaparks, an dessen Concerten sie gegen Erlegung eines Guldens pro Jahr theilnehmen können. Für den Aufenthalt und die Verpflegung im Freien wie in dem großen, vortrefflich eingerichteten Saale ist bestens gesorgt.

Bemerkenswerth ist, daß die Wohnungen nicht in das private Eigenthum der einzelnen Familien übergehen, wie es sonst gewöhnlich der Fall ist, sondern „gemeinschaftliches Eigenthum" bleiben. Herr van Marken und Frau haben zunächst den Grund und Boden hergegeben und die Kosten der Parkanlage aufgebracht. Es wurde nun eine „anonyme Genossenschaft", eine Actien-Gesellschaft gegründet, mit einem Capital von 160 000 Gulden. Die erste baare Einzahlung von 32 000 Gulden (mindestens 10 % Einzahlung ist durch das Gesetz gefordert) leistete Herr van Marken gegen Uebernahme von eben so vielen „Stamm-Actien" (320 zu je 100 Fl.), und überließ gleichzeitig der Actien-Gesellschaft den Grund und Boden mit Anlagen gegen die Summe von 29 000 Gulden. (Die baare Einzahlung von van Marken resp. das flüssige Capital, über welches die Actien-Gesellschaft disponiren konnte, betrug also bloß 3000 Fl.) Die Bausumme von 128 000 Gulden für Herstellung der Wohnungen wurde durch Obligationen (zu 4½ %) aufgebracht, für welche Grund und Boden und Wohnungen als hypothekarische Sicherheit gegeben wurden. Freunde und Actionäre der Fabrik übernahmen diese Obligationen. Als Miethzins werden nur 7½ % der Herstellungssumme berechnet; aus dem Gesammt-Ertrag dieses Miethzinses werden zunächst die Verwaltungs- und Erhaltungskosten bestritten, dann die Obligationen mit (4½ %) und die Stamm-Actien (mit 5 %) verzinst. Dann folgen die Spar-Actien (3 %). Von dem verbleibenden Reingewinn werden 10 % dem Reservefonds überwiesen, und der Rest zur Amortisation verwendet. Mit der Amortisation kommen die einzelnen Miether in den Besitz der Actien, indem der nach Abzug der Verwaltungs- und Erhaltungskosten und der für Reserve-Fonds und Verzinsung fälligen Summen verbleibende Gewinn den einzelnen Miethern nach Verhältniß der Miethe — nicht ausbezahlt, sondern — gutgeschrieben wird. Das Geld bleibt in der gemeinsamen Kasse der Actien-Gesellschaft, resp. wird zur Einlösung der Obligationen verwendet. Hat der einzelne Sparer auf solche Weise 100 Gulden gut, so erhält er eine Actie, die ihm nun 3 % Zinsen trägt (Spar-

Actie). Die Actien sind nur mit Einwilligung und durch Vermittelung des Vorstandes übertragbar. Nach Amortisation der Obligationen werden die Stamm-Actien und dann die zuerst begebenen Spar-Actien eingelöst. Die eingelösten Actien werden natürlich in demselben Umfang, wie sie zur Einlösung kommen, von den Bewohnern des Agnetaparks wieder erworben. Der Gewinn des Consumvereins dient in gleicher Weise zum Erwerb von Actien.

Wir begnügen uns mit dieser kurzen Zusammenfassung, um Director van Marken selbst das Wort zu geben. Herr van Marken hat nämlich seinen ganzen Plan und Gedankengang in einer Reihe von Artikeln in dem von ihm persönlich redigirten, für die Arbeiter der Fabrik wöchentlich erscheinenden „Fabrieksbode" in eingehender Weise dargelegt und begründet. Diese Artikel sind zugleich als Broschüre unter dem Titel: „Het Agneta-Park en de naamlooze vennootschap Gemeenschappelijk eigendom door J. C. van Marken jr. Delft, Gebr. Kleijn van Willigen. 1884," mit einem Plane des Agnetaparks erschienen. Die ganze Behandlung der Frage ist eben so originell wie interessant; die Darstellung fast poetisch zu nennen. Vor allem wirkt das Wohlwollen und die zarte Fürsorge auch für die kleinsten Angelegenheiten der Arbeiter außerordentlich wohlthuend. Alle gelehrten Abhandlungen mit ihrem erdrückenden statistischen Material vermögen uns die Bedeutung der Wohnungsfrage nicht so greifbar und überzeugend vorzuführen, wie es van Marken mit seinen einfachen Schilderungen erreicht. Bewunderungswürdig ist es vor allem, wie van Marken seinen Arbeitern die complicirtesten Fragen so klar zu legen und für dieselben zu interessiren weiß. Gerade jetzt, wo jeden Tag neue Schriften über die Wohnungsfrage erscheinen und auch der „Verein für Socialpolitik" auf Anregung des Oberbürgermeisters Dr. Miquel mit einer Reihe von „Gutachten und Berichten" über die „Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten, und Vorschlägen zu deren Abhülfe"*) an die Oeffentlichkeit tritt, wird es von doppeltem Interesse sein, den wesentlichen Inhalt des Büchleins durch Uebersetzung auch den deutschen Lesern zu vermitteln.

Im ersten Theile schildert van Marken seinen Arbeitern die Bedeutung der Wohnungsfrage für Gesundheit und Familienleben und zeigt ihnen, daß die Ansprüche, welche sie an ihre Wohnung stellen können und müssen, durch die Wohnungen in Delft nicht befriedigt werden. Dann entwickelt er seinen Plan, sowohl bezüglich der Einrichtung der Häuser wie auch bezüglich der Aufbringung der Mittel

*) Der erste Band ist bereits (in Leipzig bei Dunker & Humblot) erschienen.

und der Organisation der Eigenthumsverhältnisse. Wir wollen die wichtigsten Capitel in wörtlicher Uebersetzung oder im Auszug je nach der Bedeutung derselben hier folgen lassen.

* * *

Unser Heim.

Es wird zunächst ausgeführt, daß ein gewisser Wohlstand, die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, wenn auch nicht das Lebensglück ausmachen, so doch dasselbe wesentlich bedingen.

Die Befriedigung der Bedürfnisse an geregelter Nahrung, reinlicher Kleidung und Wohnung bildet die unterste Grenze der Forderungen, die man an das Leben stellen kann. Wo diese nicht erfüllt sind, herrscht Armuth und Mangel, wo mehr als diese befriedigt werden kann, beginnt allmälig der Wohlstand. Mit Wehmuth müssen wir wahrnehmen, daß dieser Wohlstand auch in unserm Kreise (der Fabrik-Angehörigen) eine Seltenheit ist, daß sogar die Größe der Familie hier und da — glücklicher Weise als Ausnahme — außer allem Verhältniß steht zu den Einnahmen, und daß dadurch die Befriedigung der Bedürfnisse selbst die Grenzen des strikte Nothwendigen nicht erreicht. Zugleich sind wir auch keineswegs blind für die Sorgen, die selbst minder zahlreiche Familien in unserer Mitte drücken. Wir meinen gleichwohl keine allzu rosenfarbige Vorstellung zu haben, wenn wir behaupten, daß im Allgemeinen die Löhne in unserer Fabrik die ersten Erfordernisse des Lebens redlich decken können, und daß unsere verschiedenen Einrichtungen zusammen wirken, um dieses Lebensmaß bei nicht Wenigen bereits zu einem Beginne von Wohlstand zu erheben. Die Mahlzeiten müssen fern von Verschwendung sein; die überlegende Hausfrau braucht es aber Mann und Kindern an einer Nahrung nicht fehlen zu lassen, welche, verständig gekocht, die Kräfte erhält und erhöht, und, mit Sorgfalt zubereitet, auch für die Erfordernisse eines gesunden Appetits genügt. Die Kleidung sei nicht üppig zu nennen; die sorgsame Hausmutter, welche aus alter Kleidung wieder neue herzustellen weiß, soll auch in der Einfachheit ihren guten Geschmack zeigen und in Sauberkeit und Nettigkeit den besten Schmuck ihrer Kinder suchen.

Hat unsere gemeinsame Arbeit*) solchergestalt bereits hier und da Spuren von Wohlstand in unserm Kreise verbreitet, so bleibt es doch ununterbrochen unser ernstliches Streben, bei unserm Unternehmen auf diesem Wege weiter zu gehen und die materiellen Bedingungen für

*) Das Wochenblatt De Fabrieksbode trägt den Wahlspruch: „De Fabriek voor Allen — Allen voor de Fabriek."

dieses Lebensglück allmälig in ausgedehnterem Maße und für eine stets größere Anzahl erreichbar zu machen. Es kann noch sehr viel für diesen Zweck gethan werden, aber Köln und Aachen sind nicht in einem Tage gebaut, und alle nützlichen Maßregeln, sollen dieselben auf die Dauer fruchtbar sein, erheischen vorher reiflicher Ueberlegung, welche eine längere Zeit und Anstrengung fordert. So steht es auch mit der Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt halten soll.

Nächst Nahrung und Kleidung steht die Wohnung in der Reihe unserer Bedürfnisse obenan. Wer möchte bestreiten, daß unsere Wohnung eine gewichtige Rolle im Leben spielt? An erster Stelle fragen wir bei der Wohnung nach dem Schutze gegen Wind und Wetter; aber mit der Erfüllung dieser Forderung sind wir noch nicht zufrieden. Auch eine Herberge kann das gewähren. Wir verlangen, daß unsere Wohnung eben unser „Heim" sei, daß in dem Gedanken an unsere Wohnung mehr eingeschlossen ist als der an einen von vier Mauern eingeschlossenen, mit Ziegeln gedeckten Raum. Bei dem Begriffe von unserm „Heim" denken wir an mehr als Holz und Stein — an die Frau, welche wir lieben, an die Kinder, welche unsere Freude sind, an die alte Mutter, diese theuere Behüterin unserer Kindheit, welche in ihrem Greisenalter zu unserer Wohnung um Schutz und Stütze kam; wir denken an Freud und Leid, von welchen Niemand weiß, die wir aber dort genossen oder gelitten haben, an die Freiheit, welche uns dort zu Theil wird, an die Ruhe, welche wir dort nach der Arbeit finden; mit einem Worte: der Begriff von unserm „Heim" umfaßt alles, was wir besitzen an Liebe und Unabhängigkeit und an materiellen Gütern. Dieses ist ein Theil unseres Lebens, der beste Theil desselben.

Sowie das Glück nicht mit Geld gekauft wird, eben so wenig kann der schönste Bau eine Wohnung zu unserm „Heim" machen. Wie aber das Geld die Wohlfahrt erhöhen und dadurch ein Mittel zur Beförderung unsers Lebensglückes werden kann, so kann auch die Beschaffenheit der Wohnung den Aufenthalt in derselben angenehmer machen und dadurch beitragen zu dem häuslichen Glücke, welches wir dort suchen. Eine liebliche Lage wird uns mehr anziehen, als ein elendes Schlupfloch; ein freundlicher Giebel wird unser Gefühl angenehmer berühren, als eine Masse Mauerarbeit mit Fenster und Thüren; geräumige und freundliche Zimmer laden mehr zur Geselligkeit ein als ein dumpfes Hinterkämmerchen. . . . . . .

Eine vorgenommene Untersuchung.

Das Heim, ein Theil unseres Lebensglückes — die Wohnung von großem Einflusse auf unser „Heim", das sind die Sätze, welche wir in

dem vorhergehenden Capitel beleuchtet und entwickelt haben. Lasset uns jetzt die Frage stellen: in wiefern entsprechen die Häuser, welche wir bewohnen, den Bedingungen, welche an eine Wohnung gestellt werden, um ein angenehmes und freundliches Heim für uns sein oder werden zu können? Und welche Maßregeln können getroffen werden, um diesen Bedingungen besser und vollständiger zu genügen? Wie steht's jetzt mit den Wohnungen, die wir miethen können? Was haben wir, was dürfen wir wünschen und was sollen wir verlangen können? Die Beantwortung dieser Fragen erfordert in erster Linie eine Untersuchung unserer gegenwärtigen Wohnungen.

Bei einer derartigen Prüfung gibt's gar viel zu sehen und ist auf gar vieles zu achten. In unserer Wohnung müssen wir all' unsern Lebensbedürfnissen genügen können. Je nachdem sie uns dazu besser und vollständiger in Stand setzt, taxiren wir sie höher. Zunächst muß Bau und Einrichtung der Behausung unserer Gesundheit förderlich sein. Sie muß uns Schutz verleihen gegen Regen und Wind, also überall wasser- und zugdicht sein; uns möglichst freihalten von Kälte und Rauch, also einen gut ziehenden Schornstein haben; sie darf keine Feuchtigkeit und Ausdünstung durch die Wände oder aus dem Boden zulassen und muß also auf einem trockenen Grunde, mit einem tauglichen Cementboden, mit Mauern von ausreichend genügenden Steinen und gutem Mauerwerk aufgeführt sein; zugleich muß sie schnell gelüftet werden können, um die Ausdünstung der Bewohner, ihrer Kleider und der verschiedenen häuslichen Verrichtungen zu bewirken. Auch ist ein abgesonderter kleiner Raum zur Bereitung der Speisen höchst wünschenswerth, um in dem Wohnraume nicht von dem Aufsteigen des Dampfes und der ausstrahlenden Hitze des Kochofens belästigt zu sein. Brauchbares Spül- und Waschwasser muß in jeder Wohnung oder in unmittelbarer Nähe derselben in Ueberfluß vorhanden, gutes Trinkwasser regelmäßig in ausreichender Menge leicht erreichbar sein. Durch einen saubern Abort müssen die menschlichen Excremente, durch gute Gossen und Canäle das Regen- und das schmutzige Wasch- und Spülwasser zum Abzug gebracht werden können, ohne Hinderniß oder üblen Geruch in oder außerhalb der Wohnung zu verursachen. Ohne gehörige Gelegenheit zum Waschen, Bleichen und Trocknen soll keine achtbare Hausfrau zufrieden sein. Frische Außenluft muß durch die geöffneten Fenster und Thüren einziehen können, und helles Licht, am liebsten das freie Sonnenlicht soll vor allem die Wohnstube erfreuen.

Die vorgenannten Forderungen sind billiger Weise an jede Wohnung ohne Unterschied zu stellen; der räumliche Bedarf hängt ab von der Anzahl der Familienglieder. Derselbe Raum, welcher

für junge Eheleute verschwenderisch heißen mag, muß als ganz ungenügend gelten für eine Familie mit sechs Kindern. Wenn die Elternfreude jedes Jahr mit „Eins dazu" sechs Mal erhöht wurde, kann dieselbe Wohnung noch genügen, welche zehn Jahre später für dieselben Jungen und Mädchen keine ausreichenden Schlafstätten mehr bieten dürfte.

Aber nicht allein die Kinder müssen ein Unterkommen finden, sondern auch, was Eltern und Kinder nöthig haben. Es muß auch Platz sein für das Hausgeräth, da müssen Kasten sein für Kleider, häusliche Geräthschaften und Vorräthe, ein Keller oder ein frostfreier Raum für Kartoffeln und Steinkohlen. Gehörige Gelegenheit zum Athmen, Essen, Trinken, Schlafen; reine Luft, helles Licht, gutes Trinkwasser; mit einem Worte alles, was zum Unterhalte eines gesunden Körpers für alle Hausgenossen und zum sittlichen und menschenwürdigen Zusammenwohnen nöthig ist. Das sind die mindesten Erfordernisse, welche wir an unsere Wohnung stellen müssen.

Möchte man nicht noch etwas mehr wünschen, und sollten wir in unserm Kreise nicht noch etwas mehr erreichen können? Darüber später! Diesmal beschränken wir uns ausschließlich auf die nothwendigsten Bedingungen zum materiellen Leben. Genügen dazu die Wohnungen von allen Mitgliedern unsers Personals? Durch die genaueste Untersuchung wünschen wir zu erfahren, was und wie viel in dieser Hinsicht an der Erfüllung der Bedingungen zum Lebensglück in unserm Geschäftskreise mangelt.

Wünsche.

Eine Wohnung, die allen Hausgenossen die Sicherheit für ein gesundes Zusammenleben bietet, kann den billigen Bedingungen an das tägliche Leben wohl genügen, und dennoch Raum lassen für nicht unbillige Wünsche.

Wir denken dabei zunächst an die Lage. Wer bei seinen täglichen Beschäftigungen zu einer sitzenden Lebensweise gezwungen ist, oder seine Arbeit in einem dumpfigen Raume verrichtet, mag das nun Comptoir oder Werkplatz heißen, wird sich nicht sträuben gegen einen behenden Lauf in frischer Außenluft zu seiner Wohnung. Derjenige aber, welcher den ganzen Tag auf den Beinen gewesen ist und bei seiner Arbeit gesunde Luft eingeathmet hat, wird nicht Verlangen tragen, die Arbeit mit einer langen Wanderung durch Wind und Wetter zu beschließen. Und ganz gewiß wird es Niemand wünschenswerth finden, die Ruhe und den Aufenhalt in dem häuslichen Kreise während der Mittagszeit durch die weite Entfernung seiner Wohnung von der Arbeits-

stelle abkürzen zu müssen. Wenn auch im Haag noch so vortreffliche Wohnungen zu noch so billigem Preise zu miethen angeboten würden, von unserm Personal würde wahrscheinlich kein Mitglied daran denken, sich dort eine Miethwohnung zu verschaffen. Im Gegentheil, bei unsern Arbeitern haben die ihnen bekannten Straßen und Plätze offenbar den Vorzug vor den Straßen in und um der Residenzstadt. Etwa weil die Wohnungen in dem hiesigen Stadtviertel so viel besser, die Umgebung oder die Nachbarschaft so viel angenehmer ist? Keineswegs; man gibt sich sehr leicht mit einer geringern Wohnung zufrieden, schon aus dem Grunde, weil dieselbe der Fabrik näher liegt, sei es auch, daß dieser Unterschied nur einige Minuten beträgt. Gelten diese Erwägungen für den Mann, so denkt die Frau bei der Wahl einer Wohnung an die Lage des nächsten Kram- und Kaufladens, wo sie sich mit den täglichen Lebensbedürfnissen versehen kann, die Hausmutter an die Entfernung, welche die Kinder zur Schule zurückzulegen haben.

Nach dem Nützlichen kommt das Angenehme in Berechnung. Bei der nicht genug zu schätzenden Liebe für Blumen ist der Besitz eines Gärtchens ein gewiß billiger Wunsch. Dessen Nähe zu einer Wanderung in das Grüne wird Wenigen gleichgültig sein. Und wenn nun, wo möglich, die Lage der Wohnung in einer lieblichen Naturumgebung sich befände, so könnte es gewiß nichts Anregenderes und Erhebenderes für Geist und Herz der großen und kleinen Hausgenossen geben.

Endlich, — so gehen wir weiter und weiter, jetzt schon nicht mehr mit bloß billigen, aber wohl auch noch mit nicht übertriebenen Wünschen — endlich kann selbst eine gesunde Wohnung, in der Nähe von Arbeitsstätte, Schule und Kaufladen lieblich gelegen, noch nicht befriedigen, wenn die äußere Form nicht übereinstimmt mit der Umgebung. Das Auge will auch etwas haben. Ladet unsere Villa mit ihrem freundlichen, mit Blumen geschmückten Giebel nicht eher ein zum geselligen Zusammensein mit Frau und Kindern? Wenn aber die äußerliche Form für unser Auge nichts zu sehen bietet, so macht sie, wenn auch unbewußt, auf unsern Geist keinen andern Eindruck als ein Haufen Mauer- und Zimmerwerk. Thut die Manchfaltigkeit der in der Nähe gelegenen Wohnungen unserer Werkmeister nicht wohl?*) Mit einem Wechsel verschieden gefärbter Steine, mit einer zierlich ausgezackten Holzborde um das Dach, mit längs der Mauer geleiteten wilden Weinranken und dergleichen Mitteln kann man der äußerlichen Form der

*) Für die Werkmeister waren schon früher einige reichere Wohnungen gebaut worden.
Anm. d. Red.

Wohnungen eine große Verschiedenheit und Lieblichkeit geben, ohne die Baukosten dadurch irgendwie belangreich zu erhöhen. Ihr bewohnt dann nicht eine Nummer, wie in der langen eintönigen Reihe der Straße, die allein durch ihren Namen von andern Straßen zu unterscheiden ist; ihr bewohnt ein Haus, welches aus der Ferne euch entgegenlacht als euer Haus, ein anderes Haus, als das von euerm Nachbarn, gleich wie ihr ein anderer seid als er.

Wird man uns vielleicht beschuldigen, wir verlangten fünf Füße für die Schafe? Wir wollen zu beweisen suchen, daß dasjenige, was wir als nothwendig und als wünschenswerth hinstellen, für die meisten von uns nicht unerreichbar ist. Wir wollen keine fünf Füße, sind aber auch nicht mit zwei oder drei Füßen der Schafe zufrieden. Vier Füße soll und muß das Schaf haben. Eine gesunde Wohnung, zweckmäßig eingerichtet, günstig und freundlich gelegen und von angenehmer äußerlicher Form; eine Wohnung, die alles in und um sich vereinigt, was ein Heim vorstellen und das Lebensglück befördern kann, so weit Holz und Stein dazu beitragen können — derartige Wohnungen sollen wir Allen nicht allein von Herzen wünschen, sondern solch eine Wohnung hoffen wir für jedes Mitglied unserer Gesellschaft nach Verlauf einer längern oder kürzern Zeit herstellen zu können, für Jeden nach den Bedürfnissen seines Standes, nach dem Vermögen seiner Börse.

„Gerade auf das Letzte kommt es vor allem an," hören wir da Manchen ausrufen, der verwundert ist, daß wir bis zuletzt diese Hauptfrage außer Erörterung ließen. Wir hoffen antworten zu können, daß die Ausführung des entworfenen Planes von den Meisten aus uns keine schwerere Geldopfer verlangt, als die gegenwärtig bezahlten Miethpreise auflegen. Jedoch auch angenommen, der Miethpreis der beabsichtigten Wohnung solle mehr betragen, als Einige gegenwärtig zahlen, so müssen und dürfen wir wohl die Frage stellen, ob die Erfüllung der Anforderungen an eine gute Wohnung bisher auch genügend berücksichtigt wurde, und ob das dafür erforderliche Opfer für eine Unmöglichkeit angesehen werden muß.

Frühere Zustände.

In diesem Artikel wird über eine Enquete, welche auf Veranlassung des Königs Wilhelm III. im Jahre 1853 bezüglich der Arbeiter-Wohnungen in Delft veranstaltet wurde und höchst beklagenswerthe Zustände enthüllte, berichtet.

Die Miethpreise der Delft'schen Arbeiter-Wohnungen.

Die Untersuchung, von welcher im vorigen Abschnitt die Rede war, hat viel Zeit und Sorgfalt erheischt, und es war nicht möglich, alle

Wohnungen unserer Mitglieder einer derartigen Untersuchung zu unterwerfen. Doch sind 48 Wohnungen zu verschiedenen Miethpreisen durch Frau van Marken untersucht und ausgemessen, und die Resultate in einer vergleichenden Uebersicht zusammengestellt worden. Diese Uebersicht ist hinlänglich, um allgemeine Folgerungen machen zu können über den Bau, die Einrichtung und den Preis der Wohnungen, die in Delft in den Kreis unserer Arbeiter fallen.

Unser Personal besteht augenblicklich aus: 19 Hauptbeamten, Beamten und Meistern, unter welchen zwölf Familienhäupter und sieben Unverheirathete sind; ferner aus 154 Arbeitern und Schreibern unter dem Range von Meistern und Beamten, von welchen 124 Familienhäupter und 30 Unverheirathete; und endlich aus zwölf Comptoir- und Fabrik-Lehrlingen. Zusammen also 185 Personen, darunter drei Frauen.

Vorerst wollen wir uns ausschließlich mit den Wohnungen der verheiratheten Arbeiter beschäftigen.

Von diesen 124 Familienhäuptern wohnen zwei in Wohnungen der Fabrik, einer in der eigenen, ihm als Eigenthum gehörigen Wohnung, 121 in gemietheten Wohnungen zu Delft und Hof bei Delft.

Die Miethpreise dieser 121 Wohnungen sind pro Woche folgende:

2	Wohnungen zu Fl.	3,00	10	Wohnungen zu Fl.	1,75
2	„ „ „	2,75	3	„ „ „	1,70
1	„ „ „	2,60	8	„ „ „	1,60
3	„ „ „	2,50	12	„ „ „	1,50
1	„ „ „	2,40	8	„ „ „	1,40
1	„ „ „	2,30	3	„ „ „	1,35
3	„ „ „	2,25	4	„ „ „	1,30
3	„ „ „	2,10	9	„ „ „	1,25
18	„ „ „	2,00	6	„ „ „	1,20
1	„ „ „	1,95	1	„ „ „	1,10
9	„ „ „	1,90	3	„ „ „	1,00
1	„ „ „	1,85	1	„ „ „	0,85
6	„ „ „	1,80	1	„ „ „	0,80

Der mittlere Miethpreis, welcher für diese 121 Wohnungen bezahlt wird, beträgt Fl. 1,71.

Wir möchten nun fragen, was man für diese verschiedenen Miethpreise wirklich hat. Selbstverständlich können wir nicht alle Wohnungen beschreiben; dies ist für unsern Zweck auch in der That nicht nöthig. Wir wollen uns nur beschränken auf die Wohnungen, welche in letzterer Zeit mit Rücksicht auf den Arbeiterstand gebaut worden sind, und, mit den geringsten beginnend, weiter sehen, was man für den jedesmal etwas höhern Preis an Bequemlichkeiten findet.

Die Räumlichkeit der bestehenden Wohnungen.

„Welche Waare erhält man in Delft für sein Geld? Worin besteht der Unterschied zwischen Wohnungen von verschiedenen Miethpreisen?“ Diese Fragen wollen wir zu beantworten suchen und zwar zunächst in Hinsicht auf die Räumlichkeit.

Jede Wohnung hat natürlich ein Wohnzimmer, dessen Größe meistens 12 bis 14 Quadrat-Meter beträgt, bei einer Höhe von nicht ganz drei Meter (gewöhnlich 2,90 zu 2,95 Meter). Ein größeres Wohnzimmer wird selten gewünscht; beim Miethen eines größern als 15 Quadrat-Meter beginnt man bereits zu klagen über die Möglichkeit, dasselbe im Winter warm zu heizen. Eine geringere Fläche wie zwölf Quadrat-Meter kommt beinahe nicht vor und wäre daher auch wohl als ungenügend zu erachten. Eine Wohnung von 1 Gulden und geringerm Miethpreise enthält nicht mehr als dieses eine Zimmer; in demselben einen Kochplatz, eine Bettstelle, einen Schrank und einen — Abtritt. Eine Treppe, oftmals nur eine Leiter, führt zu einem unbedielten Söller. Mit der Thüre fällt man in's Haus: durch die Vorderthür (Hausthür) tretend, steht man sogleich in diesem Zimmer.

Für ein Viertel Gulden mehr (Miethpreis also Fl. 1,25) erhält man als Eingang ein „Portal“ von einem Quadrat-Meter. Die Wohnungen des Hofes „Lucht en Licht“ geben in dieser Beziehung das beste Beispiel. Dieselben sehen nicht gerade unansehnlich aus, doch haben die Mauern — auch die Außenmauer, an welche die Bettstelle grenzt — nur einen halben Stein Dicke. Es kann dort also nicht anders als kalt und feucht sein.

Mit dem Miethpreise von Fl. 1,50 beginnen die Wohnungen von zwei Zimmern. Durch die vordere Eingangsthüre tritt man in einen Gang von einem Meter Breite und 3,5 bis 4 Meter Länge. Am Ende des Ganges befindet sich die Thüre zum Wohnzimmer (mit Bettstelle und einem oder zwei Schränken) mit dem Ausblick in's Freie. Dieses Wohnzimmer hat durch eine Hinterthüre Verbindung mit einem Bleichplatze, wo in der Regel auch der Abtritt sich befindet. Zur Seite des Ganges, rechts oder links, hat man erst eine Thüre, welche zu einem kleinen Vorzimmer von 2,5 bis 3 Meter Breite und 1,5 bis 2,5 Meter Länge führt, in der Regel ohne Bettstelle, Schrank und Kochstelle, mit Aussicht auf die Straße oder auf den (vorderen) Hof. Weiter in dem Gange, auf derselben Seite ist eine zweite Thüre, welche die Treppe zu dem meistentheils unbedielten Söller abschließt.

Diese Wohnungs-Einrichtung zu ebener Erde ist die bei weitem meist vorkommende, auch bei theurern Wohnungen zum Miethpreise

von Fl. 3. Diese Form findet sich bei fast allen in letzter Zeit gebauten Arbeiter-Wohnungen zu Delft. Dieselben haben eine Breite von 3,5 bis 4 Meter bei einer Länge von 7 bis 8 Meter und einen Flächenraum von 26 bis 30 Quadrat-Meter, mit Einschluß einer kleinen Nebenküche von 3,5 Quadrat-Meter. Der offene Raum (Plätzchen, Gärtchen oder Bleichplatz) beträgt 10 bis 50, gewöhnlich ungefähr 20 Quadrat-Meter.

Wir sprachen von einer kleinen Küche; dieselbe ist dem Wohnzimmer angebaut und hat eine Breite von 1,5 bis 2 Meter, bei einer Tiefe von 2 bis 3 Meter. Sie enthält einen Kochplatz für einen kleinen Kochofen, gewöhnlich den Abort (Tonnensystem) und die größeren noch einen Schrank und Gossenstein.

Solch eine Wohnung mit einer kleinen Küche ist, je nach dem Stadtviertel, wo sie liegt, für Fl. 1,80 bis zu Fl. 2 zu miethen.

Für Fl. 2 bis Fl. 2,50 ist wiederum etwas mehr, etwas Größeres, etwas Besseres oder eine bessere Lage der Wohnung, oder, je nach der Höhe des Preises, das Eine oder das Andere dazu zu bekommen. Zu diesen Preisen gelangt man zu Wohnungen von „anderthalb Etagen".

An der Vorderseite ist der Giebel höher geführt, so daß die Anlage eines Schlafzimmers vorn über dem Gang und dem Vorzimmer möglich ist. Hinter diesem Schlafzimmer ist der Söller.

Kommt man endlich zu dem Preise von Fl. 3, so trifft man Wohnungen von zwei Stockwerken und darüber einen Söller an. In dem ersten Stockwerk ist das Wohnzimmer, so wie im vorhergehenden Falle, und zugleich auch eine hintere Kammer über dem Wohnzimmer.

Viele unserer Leser werden in den vorstehenden Beschreibungen ihre eigene Wohnung herausgekannt haben. Natürlich nicht alle. Unter den zahlreichen Wohnungen, welche besucht wurden, wählten wir diejenige Art aus, welche meistens angetroffen wird, und die wir als „Type" glaubten berücksichtigen zu müssen — als die beste Waare, welche man in Delft für sein Geld bekommen kann.

Oberkleid und Untergewand.

Oberflächlich besehen, erscheinen unsere Delft'schen Wohnungen, die in letzter Zeit gebaut worden sind, gar nicht so übel — aber „als ich auf die Balken sah, o weh, o weh!"

Es ist damit gerade so, wie gegenwärtig mit den Kleidern. Alles zum Schein. Wenn das Kleid nur aus Sammt oder Seide, der Hut mit Blumen und Federn aufgedonnert ist, dann bekümmern sich unsere jungen Mädchen in der Regel wenig mehr um den Leinenschrank und das Unterkleid, diesen rechtmäßigen Stolz für die achtbare Bürgers-

tochter. So auch mit den Wohnungen. Aus einem unbrauchbaren kleinen Vorzimmerchen wird ein Prunkgemach, durch den freundlichen Schein von Farbe und Tapetenpapier wird das dürftige Unterkleid verdeckt, das Ungenügende der Baustoffe übertüncht.

Die meisten Wohnungen sind in Folge von schlechter Lage und unzureichender Dicke der Außenmauern feucht. Es sind Halbstein-Mauern, die wir auf dem Hofe, „Lucht en Licht" antreffen — eine Ausnahme, die gemäß Bau-Verordnung der Delft'schen Gemeinde-Verwaltung nicht mehr zugelassen wird. Auch Einstein-Mauern scheinen gegen Feuchtigkeit für unser Klima ungenügende Sicherheit zu gewähren, namentlich an den Seiten, welche den herrschenden West- und Südwinden und dem Schlagregen ausgesetzt sind.

Vergebens sucht man schnell und bequem zu öffnende Fenster, um der frischen Außenluft freien Zugang zu verschaffen. Man muß sich die Mühe gefallen lassen, durch einen zwischengeschobenen Gegenstand dieselben offen zu halten; gewöhnlich macht man sich diese Mühe nicht und — athmet die muffige, Tag für Tag unerfrischte Luft so ein.

Wasser (Trink- und Spülwasser) findet man in den Wohnungen selbst nicht. In einigen Stadtvierteln sind gute Pumpen zum allgemeinen Gebrauch vorhanden; wo diese mangeln, muß man das Wasser theuer kaufen, was allein die Miethe mit einem Zweistüberstück (20 Cents) pro Woche erhöht.

Zur Reinigung der Abtritte ist allgemein das Tonnensystem eingeführt. Wir hörten bereits Klagen darüber, daß die Tonne bei dem Austausch resp. der Reinigung durch das Wohnzimmer geschafft werden muß.

Bei den Küchen herrscht vielfach der Mißstand, daß der niedrige Schornstein ungenügend zieht.

Unter den Bequemlichkeiten einer Wohnung nehmen die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Kartoffeln, Brennmaterial, Küchenvorräthen und Geräthschaften eine vornehme Stelle ein. Mit der Befriedigung dieser Wünsche ist es aber schlecht bestellt: in der Regel findet man nur einen einzigen Schrank im Wohnzimmer, so daß für die meisten Gegenstände kein Platz ist.

Es ist alles auf das sparsamste angelegt, kein Stück Holz mehr als gerade nöthig ist. „Das ist verständig," wird man sagen, und wir können dies zugeben, soweit es sich nicht um eine Sparsamkeit handelt, welche die Klugheit betrügt; um eine Knauserigkeit, welche eben gebaute Mauern sofort reißen, Thüren und Fenster sich schief ziehen läßt und die Bewohner aller Bequemlichkeiten beraubt, um einige Cents zu sparen.

Auch der Zugang zu manchen Wohnungen läßt viel zu wünschen übrig. Wie zahlreich sind in Delft die sogenannten „Sloppen“, nämlich die kleinen Pförtchen und Gäßchen von kaum ein Meter Breite, hinter welchen ganze Arbeiter-Quartiere sich verbergen, und von deren Bestand viele Einwohner unserer Stadt keine Ahnung haben. Und dann der dicht bevölkerte Irrgarten, den man den „St. Anna-Baumgarten“ nennt. Es ist eine wahre Studie, in demselben den Weg kennen zu lernen; ein Wunder, daß die Bewohner dort an dunkeln Abenden bei der unregelmäßigen Verbindung von Sträßchen und Gärtchen, von Hecken und Gräben, durch Morast und über Steine ihren Weg finden können; ein Wunder, daß sie nicht Arme und Beine brechen. Aber der „St. Anna-Baumgarten“ ist wahrlich noch golden im Vergleich mit dem „Krabbelaan“: bei regnerischem Wetter ein Moderpfuhl. Es ist unbegreiflich, daß solch ein Zustand durch die Gemeinde-Verwaltung von Delft Jahr ein Jahr aus bestehen bleibt!

Mag jedoch die Umgebung bei den meisten Wohnungen befriedigend sein, hinsichtlich der Lage wird der „Agneten-Park“ die Probe bei jeder Vergleichung aushalten können. Ob die Wohnungen, welche wir dort erstehen zu sehen hoffen, auch in anderer Hinsicht — in Größe, Beschaffenheit und Preis — mit den Delft'schen Wohnungen werden concurriren können? Das soll uns in dem folgenden Artikel beschäftigen.

Die Wohnungspläne.

„Kein Luxus, aber das durchaus Nothwendige; volles Genüge an den rechtmäßigen Bedürfnissen, mit verständiger Sparsamkeit im Verhältniß zu den Forderungen der Zeit und den Löhnen.“ Das sind die Gesichtspunkte, von denen wir bei dem Entwurfe und dem Bau unserer Wohnungen ausgehen müssen.

Die Schätzung der Ausgaben für eine Arbeiter-Familie ist eine Pfennig-Rechnung, bei welcher alles Unnöthige sorgfältig vermieden werden muß; auch auf den halben Pfennig ist Gewicht zu legen. Ebenso verhält es sich bei dem Raum der Wohnungen: kein Finger Breite noch Länge soll überflüssig sein oder nutzlos verspielt werden. Gänge und Portale mögen zur Verschönerung des Hauses beitragen, sie erfordern aber stets einen Verlust am bewohnbaren Raume, und wenn der Raum so schon knapp abgemessen ist, darf davon so wenig wie möglich geopfert werden. Bei der Art von Wohnungen, welche wir in den vorhergehenden Abschnitten schilderten, und die besonders zahlreich in Delft vorkommen, trifft man gewöhnlich einen Gang von einem Meter Breite bei drei bis vier Meter Länge an. Von der ganzen Bau-Fläche von 30 bis 35 Quadrat-Meter gehen also mit

dem Gange drei bis vier Meter, das sind 10 Procent von dem Raume nutzlos verloren. Wir sind deshalb der Meinung, daß es in den meisten Fällen wünschenswerth ist, von einem Gange in der Wohnung abzusehen und den Zugang zum Wohnzimmer durch die Küche zu nehmen, welche dem Wohnzimmer zunächst gelegen ist. Man kommt also durch die Vorderthüre direct in die Küche mit Kochstelle, Gossenstein und Abort und von hier durch eine Seitenthüre in das Wohnzimmer mit Schlafplatz und Schrank. Mit diesen beiden Räumen sollte nach unserer Meinung schon dem Bedürfnisse junger Eheleute ohne Kinder, oder mit ein paar kleinen Kindern abgeholfen sein. Die Neben-Etage mit besonderm Eingange soll für eine zweite derartige Familie denselben Raum bieten können. Solche Wohnungen, gut gebaut, sollen, nach einer vorläufigen Berechnung, für einen Thaler, zu 34 Stüber, je nach der hübschern Lage im Park vermiethet werden können.

Familien mit mehr und größern Kindern verschiedenen Geschlechtes können natürlich mit diesem Raume nicht ausreichen. Für diese beabsichtigen wir größere Wohnungen, mit einem oder zwei kleinen abgegrenzten Räumen mit Schlafstätten für die Jungen und für die Mädchen je besonders auf dem Söller, einzurichten. Für weniger als zwei Gulden sehen wir aber keine Möglichkeit, diesen Bedürfnissen zu genügen.

Man wird bemerkt haben, daß bei diesen Wohnungen die Rede war von nur einem Zimmer, dem Wohnzimmer, und einer kleinen Küche auf dem Flur. Täuschen wir uns nicht, so wird bei Manchen großer Werth darauf gelegt, das Vorzimmerchen, wie solches in den neuern Delft'schen Wohnungen vielfach vorkommt, zu haben, in welchem ein schöner Schrank, ein Tisch mit zierlichem Theeservice, Bilderschmuck, mit einem Worte, alles dasjenige angebracht ist, was zum Luxus für den mehr wohlgestellten Arbeiter gerechnet werden kann. Ein kleines Heiligthum, wo die Sonntagskleider aufbewahrt werden, wo die Kinder nur selten eintreten und nichts berühren dürfen, aber in der Regel auch so klein (manchmal kaum vier Quadrat-Meter), daß es zum praktischen Gebrauche vollkommen untauglich ist. Was wir vorhin von dem Raumverluste durch den Gang gesagt haben, gilt nach unserer Meinung ebenso von diesem Zimmerchen. Der Raum, welcher dadurch eingenommen wird, kann besser verwendet werden; er kostet natürlich auch Geld — ein rentenloses Capital. Dieses Geld würde dann doch besser zur Vermehrung und Erweiterung der Schlafstätten, der Vorrathsräume oder auch zur solidern Ausführung des ganzen Baues verwendet. Hierdurch müssen sich unsere Wohnungen ganz besonders unterscheiden: kein

Schein von seidenen Oberkleidern, aber ein solides Unterkleid; keine Fenster, die ziehen, aber nicht offengehen, noch reißende Mauern. Nach den feuchten Windseiten Schutzmauern, die das Binnenhaus gegen Feuchtigkeit gehörig schützen; gut gedeckte Dächer; Fensterrahmen, die leicht und schnell zu öffnen sind, um im Sommer der frischen Außenluft freien Zugang zu gestatten, und — falls es noch eben gehen kann — im Winter Doppelfenster, welche die Wärme im Hause halten und eine ansehnliche Ersparung an Heizmaterial ermöglichen.

Solche Rücksichten auf die verschiedenen Bedürfnisse der Familien unserer Arbeiter bestimmen also den Plan, Wohnungen zu bauen von verschiedener Größe und verschiedenen Preisen:

1. für junge Eheleute oder sehr kleine Familien: Ober- und Unterwohnungen von Fl. 1,50 bis 1,70, bestehend aus Wohnzimmer und Küche. Die Oberwohnungen sollen zugleich den Gebrauch des Söllers haben. Baufläche 28 Quadrat-Meter.

2. Ganze Wohnungen von mindestens Fl. 2 mit Wohnzimmer und Küche zur Erde und mit ein oder zwei Schlafräumen auf dem Söller. Baufläche mindestens 30 Quadrat-Meter.

3. Für reichere Börsen und große Familien (nur schade, daß hier das eine mit dem andern so selten zusammentrifft) Wohnungen zu höchstens Fl. 3, mit zwei Zimmern und Küche unten, und zwei Räumen und Speicher oben. Baufläche höchstens 40 Quadrat-Meter.

Zu jeder Wohnung soll ein Fleckchen Boden von mindestens 40 Quadrat-Meter zum Scheuerplatze, Gärtchen oder Bleichplatze gehören. Die Wohnungen sollen in Blocks zu je vier oder wohl auch sechs Wohnungen gebaut werden. Wohnungen von derselben Größe und Einrichtung können unter einander an Miethwerth verschieden sein, je nach der Lage und bessern Aussicht.

Nochmals die Wohnungspläne.

In diesem Artikel wird eine Zuschrift von „einigen zukünftigen Bewohnerinnen des Agnetaparks" veröffentlicht, in welcher diese ein warmes Wort für ihr Vor- und Prunkzimmerchen einlegen. In einer Familie mit kleinen Kindern sei das Wohnzimmer auch trotz aller Bemühungen der Hausfrau nicht immer in dem Zustande, um Jeden aufzunehmen. Warum der Frau, die doch so wenig an den Vergnügungen der Welt Theil habe und durch ihre Kinder stets an's Haus gefesselt sei, diese Freude und Illusion rauben? Ebenso halten sie es nicht für angenehm und zweckmäßig, den Eingang durch die Küche zu nehmen. „Wohl ist's wahr, daß dadurch im Winter viel Kälte abgehalten wird, doch dem steht auch gegenüber, daß Jeder, der eine solche Wohnung betritt, sich durch ein Chaos von häuslichen Geräthschaften durchwinden muß, um in das Wohnzimmer zu gelangen, was den ersten Eindruck gewiß nicht zu heben geeignet ist. Noch weniger zweckmäßig dürfte es sein, den Abort in der Küche anzubringen, wo in der Regel im Sommer das Essen bereitet wird."

Van Marken räumt dieser Zuschrift „nicht allein aus Höflichkeit gegen die bessere Hälfte unseres Geschlechtes" einen Ehrenplatz in diesem Artikel ein, sondern gibt auch seiner besondern Freude Ausdruck, daß dieser so wichtige Gegenstand der Einrichtung neuer Arbeiterwohnungen die Beachtung finde, welche er verdiene, „und doppelt freut es uns, daß diese Aufmerksamkeit sich nicht auf gegenseitige Gespräche beschränkt, welche uns nicht erreichen, sondern sich öffentlich geltend macht. Nur durch freie Meinungsäußerung kommt die Wahrheit an's Licht. Es ist nicht das erste Mal, daß die Frauen ein gutes Beispiel geben." Van Marken geht dann in sehr verbindlicher Weise auf das Schreiben ein:

Wir hoffen nicht beargwöhnt zu werden, wenn wir versichern, daß wir als die Letzten des Willens sind, der Frau Mutter etwas von ihren Lebensvergnügungen und ihren Illusionen zu entziehen. Im Gegentheil: durch die Besprechung der Einrichtung der neuen Wohnungen im „Agnetapark" wünschen wir gerade mit beitragen zu helfen, dasjenige zu schaffen, was ihren Lebensgenuß erhöhen kann: ein bequemes und freundliches Heim. Aber die Frau Mutter ist auch gewöhnlich der Finanz-Minister in der Familie, und mit Recht ist sie ein sparsamer Minister, der jeden Cent zwei Mal umkehrt, ehe er ihn ausgibt. Das Hinzufügen des beliebten Prunkzimmers an die Wohnung ist einzig und allein eine Geldfrage. Herr van Marken wünscht sicherlich nichts sehnlicher, als die Wohnungen so geräumig als möglich zu bauen, aber er muß auch sorgen, daß er mit den Finanz-Ministern nicht in Krieg geräth. Angenommen, ein Zimmer solle 6 Q.-M. Oberfläche und 3 M. Höhe haben; rechnet man noch 3,5 M. Höhe für Fundament und Söller hinzu, dann wird eine Vermehrung des Wohnungs-Inhalts von 39 Kb.-M. gefordert. Die Architekten schätzen den Baupreis von Arbeiter-Wohnungen auf ungefähr Fl. 6,50 pro Kb.-M. Ein Raum von 6 Q.-M. auf dem flachen Boden erhöht also die Baukosten eines Hauses um Fl. 250. Nehmen wir ferner an, daß zur Deckung der Rente und zur Ablösung des Baucapitals, der Kosten für Grund und Boden 2c. der Miethpreis der Wohnungen 7½ % beträgt, dann kann man leicht ausrechnen, daß solch ein Raum den Miethpreis jährlich um Fl. 19, wöchentlich um 35 Cents theurer machen muß. Ist dieses Opfer für einen Luxus-Gegenstand — denn als einen solchen meinen wir das Prunkgemach ansehen zu müssen — nicht zu groß? Diese Frage mag jede Hausmutter sich selbst beantworten.

Der Beschwerde gegen den Eingang durch die Küche kann durch Hinzufügung eines kleinen Portals begegnet werden; dieses aber erhöht den Miethpreis wieder mit fünf Cent pro Woche.

Ein Abort in dem Raume, wo die Speisen gekocht werden, ist — wir erkennen das gern an — wahrlich nicht wünschenswerth. Aber wo denn? Im Wohnzimmer? Das wäre wohl nicht minder unangenehm, dünkt uns. Außerhalb des Hauses? Höchst unbequem. Es muß aber

ein Platz dafür eingeräumt werden. Sollte es übrigens die Unbequemlichkeit nicht merklich vermindern, wenn — gleich im Plan angewiesen — die Tonne durch eine Schieblade oder Thürchen in der Mauer außerhalb angebracht würde? Oder es kann auch der Zugang zum Abort in dem Portalchen angebracht werden, wenn dieses zu der Wohnung zugefügt wird.

Noch eins: Alles ist eine Geldfrage. Man kann alles erhalten an Raum, Schönheit und Bequemlichkeit, was man nur wünscht, wenn man dafür bezahlen kann und will. Und es soll kein Cent mehr bezahlt werden, als für eine mäßige Geldrente und die nothwendigen Unkosten strikte nothwendig ist. Was man darüber bezahlt, erhält man am Ende des Jahres in der Form von „Antheil an dem gemeinschaftlichen Eigenthum der Wohnungen" zurück. Wenn man Fl. 2 Miethe bezahlen muß, zahlt man eigentlich Fl. 1,70—1,75 Miethe und 25 bis 30 Cent Ablösung. — Die Miether zusammen sollen also eine große Sparbüchse bilden, in welcher ein Jeder seinen Antheil hat.

Der „Agneta-Park".

Der Plan zum „Agneta-Park" ist von den berühmten Garten-Architekten entworfen, welche unter der Firma J. D. Zocher und L. P. Zocher zu Haarlem bereits so viele schöne Park-Anlagen in unserm Lande (wir nennen nur den bekannten anmuthigen Vondel-Park zu Amsterdam) angelegt haben. Der Grund und Boden, welcher für die Wohnungen in Aussicht genommen ist, repräsentirt ein Stück Weideland, welches Herr und Frau van Marken vor ein paar Jahren angekauft haben. Man hatte es in Aussicht genommen für eine Art Villa, ein geselliges Erholungslocal für die Mitglieder der Fabrik. Der Park wird einerseits von der Eisenbahn, von dem Ringwall und der Allee von Altena, an den beiden andern Seiten von ausgedehnten Weidestrecken begrenzt. Eine schöne Bodenstrecke, welche eine Fläche von vier Hectaren oder 40,000 Q.-M. ausmacht. Das Terrain links (von der Fabrik aus gesehen), wo binnen kurzer Zeit die Wohnungen der Eisenbahn-Aufseher und -Wächter abgebrochen werden sollen, soll dann der Gemeinde Delft zur Verfügung gestellt werden, deren Verwaltung vielleicht nicht abgeneigt sein wird, dasselbe in derselben Weise wie wir es beabsichtigen, anlegen zu lassen.

Betrachten wir das Bild mehr im Einzelnen. — Der „Agneta-Park" ist durch eine schöne Wasserpartie, einen langgestreckten Teich, in zwei Theile geschieden, welche durch zwei Brücken mit einander verbunden sind. Das Ganze ist nach drei Seiten in hübschen Linien abgegraben, mithin von Wasser umgeben; der ausgegrabene Boden dient zur

nöthigen Erhöhung des Bau-Terrains. Geht man von der Fabrik über die Eisenbahn längs des Ringwalls, so hat man unmittelbar rechts die genossenschaftliche Bäckerei nebst Kaufläden (Colonial- und Manufactur-Waaren u. s. w.). Gehen wir an der Brücke, einem der Zugänge zum Park vorbei, so sehen wir an der Biegung des Ringwalles zur rechten Seite die öffentliche Schule, zu welcher der Boden an die Gemeinde Hof von Delft abgetreten worden ist. An der Schule vorbei schlagen wir rechts den zweiten Zugang zum Park ein. Der Weg links ist eine Landstraße; an beiden Seiten desselben liegen Wohnungen, einzeln oder zu kleinen Gruppen vereinigt. An der linken Seite treffen wir weitergehend wieder Wohnungen an mit freundlicher Aussicht auf den Teich. Beide Wege vereinigen sich in einer Krümmung und leiten über die zweite Brücke nach dem andern Theile des Parks, welcher eine Insel bildet. Links sehen wir nun den künftigen Spielplatz, frei und geräumiger als der frühere. Noch einige Schritte und wir sind an dem Vereinsgebäude, welches in unserm Kreise bereits mit dem Namen „das Zelt“ getauft worden ist. Bei unsern geselligen Zusammenkünften, unsern Kinderfesten u. s. w. haben wir bereits öfters die Nothwendigkeit eines genügenden Locals gefühlt und auch, daß wir eine passendere Gelegenheit für diesen Zweck nicht finden. Uns rechts haltend, verfolgen wir, einigermaßen steigend, unsern Weg längs des Teiches, von welchem wir geschieden werden durch Rasenanlagen, die nach der Wasserseite abfallen und mit Blumenbeeten und Buschwerk bepflanzt sind. Wir gehen am Musikzelte vorbei, wo wir unsere eigenen Musikanten zu hören hoffen, die so oftmals auf der Villa die Früchte ihrer fleißigen Studien freudig zum Besten gaben. Stets fortwandelnd lassen wir links ein Terrain liegen mit sich krümmenden Straßen, das ebenfalls für den Bau einer großen Anzahl freundlich gelegener Wohnungen und einer Garküche mit einem Kosthaus für unverheirathete Arbeiter bestimmt ist. Endlich zu dem Ausgangspunkte unseres Rundganges zurückkehrend, sehen wir rechts den am Wasser gelegenen Garten, wo Herr und Frau van Marken eine Wohnung für sich selbst zu bauen beabsichtigen.

Nach dieser Wanderung reift sicher bei Manchem die Frage: „aber wie soll ein solch großer Plan denn verwirklicht werden können?“

Wer soll das bezahlen?

Die Frage, welche wir hier stellen, wird, dünkt uns, Manchen sich aufdrängen, welche die umfangreichen Arbeiten des „Agneta-Park“ aufmerksam betrachtet haben. Den Neugierigen, welche vorübergehen und so fragen, antworten wir kurzweg: bemühet euch um euere eigenen Angelegenheiten. Aber bei unserm Personal ist mehr als bloße Neugier

im Spiel. Wir haben vor einiger Zeit mitgetheilt, es sei der Zweck des „Agneta=Park“, den Mitgliedern unsers Personals, welche das wünschen sollten, gute Wohnungen in freundlicher Umgegend zu verschaffen; und da ist erklärlich, wenn Mancher, der so kostspielige Vorbereitungen für die Ausführung dieses Planes machen sieht, mit Besorgniß bei sich selbst denkt: sollte dabei auch wohl genügende Rechnung gehalten worden sein mit den bescheidenen Börsen der Arbeiter? Wir wollen diese Besorgniß zu zerstreuen suchen.

Wir beginnen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der ganze Plan des „Agneta-Park“ wohl zum Besten unseres Personals getroffen ist, daß aber dieses Bauunternehmen ganz unabhängig von der Genossenschaft der Niederländischen Hefe= und Spiritus=Fabrik sein soll; mit andern Worten, daß von beiden Unternehmen jedes ganz selbständig sein soll und beide in der Geld-Verwaltung mit einander nichts zu thun haben werden.

Die vier Hectare Weideland, in welchen der „Agneta-Park“ angelegt worden, gehören als Eigenthum nicht dem Director unserer Fabrik als solchem, sondern Herrn und Frau van Marken persönlich; die Anlage des Parkes geschieht ausschließlich für deren eigene Rechnung. Was das Eine und das Andere gekostet hat, geht für den Augenblick sie allein an, zu gelegener Zeit werden sie schon gern Rechenschaft darüber geben. Man findet da Grasflächen mit Blumenbeeten und Anpflanzungen, Wasserteiche und Brücken, Reit- und Gehwege, Spielplätze und Kindergärten und Bau-Terrain. Die ersteren Anlagen werden wahrscheinlich im Besitze der gegenwärtigen Eigenthümer bleiben müssen, — das Bau=Terrain wünschen sie als Eigenthum zu einem näher zu bestimmenden Preise, wie er gegenwärtig zu Delft für Baugrund bezahlt werden muß, abzutreten. „Abtreten! an wen?“ An die Genossenschaft, welche die „Beschaffung von guten Wohnungen und Lebensbedürfnissen“, in erster Reihe für die Familien des Personals der „Niederländischen Hefe- und Spiritus-Fabrik“ zum Ziele haben soll. „Und welche sollen die Theilhaber dieser Genossenschaft sein?“ Die Familien desselben Personals, die künftigen Bewohner und Nutznießer. „Und woher sollen die das nöthige Geld beschaffen?“ Sie sollen es zu leihen suchen mit dem Versprechen, das geliehene Geld allmälig zurück bezahlen zu wollen.

Wir meinen ein ungläubiges Lächeln um die Lippen vieler unserer Leser spielen zu sehen, weil ihnen wahrscheinlich die Angelegenheit noch nicht recht deutlich sein wird. Wir wollen versuchen, durch nähere Auseinandersetzung denselben einen klaren Begriff von dem Plane zu geben, und zugleich die Zweifler davon zu überzeugen, daß das Ziel erreichbar

ist. Man lege gleichwohl den Zahlen, welche hier folgen, nicht zu viel Gewicht bei, sie müssen nur zur Aufklärung dienen und können unmöglich mit Sicherheit festgestellt werden, bevor die Anzahl, Größe und Einrichtung der Wohnungen mit der nöthigen Genauigkeit fest bestimmt ist und danach die Kosten des ganzen Planes berechnet werden können.

Die Absicht geht dahin, Wohnungen zu bauen für alle Bedürfnisse und für alle Börsen; Wohnungen mit Gärten, von verschiedener Größe und Einrichtung und also auch von verschiedenen Preisen: zu Miethpreisen von zwei Gulden und höher. Laßt uns nun z. B. annehmen, daß etwa hundert Wohnungen gebaut werden sollen; daß das Grundstück für Haus und Garten einer Wohnung mindestens 75 Q.-M. (das eine größer, das andere kleiner) groß sein soll und daß der Werth davon vier Gulden pro Quadrat-Meter betrage, also im Ganzen 300 Gulden, so daß für 100 Wohnungen zusammen ein Capital nöthig ist von 160 000 Gulden: 30 000 Gulden für den Grund und Boden und 130 000 Gulden für den Bau. Ferner angenommen, daß es einige Personen gibt, die Vertrauen zu unserm Personal und zu dem Plane haben und erklären: hier sind 160 000 Gulden als Darlehn, kauft dafür Grund und Boden, und baut euere 100 Wohnungen; von diesem Gelde müßt ihr mir jährlich 4½ % Zinsen bezahlen und außerdem einen Theil jedes Jahr ablösen. Angenommen also, daß Terrain, Entwürfe und Schätzungen der Wohnungen fertig sind, so können wir mit dem Bau beginnen. Wir gehen nun in unsern Annahmen weiter: die hundert Wohnungen sind vergeben und wurden vermiethet für Fl. 2, 2,50, 3 und höher, im Durchschnitt für Fl. 2,25 pro Woche, während die Kosten für Verwaltung, Unterhalt und Grundbelastung für eine Wohnung, auf eine lange Reihe von Jahren berechnet, einen Mittelpreis von Fl. 20 pro Jahr betragen.

Alsdann haben wir alles Gebotene unterbreitet, was zur Taxirung des Unternehmens nöthig ist. Für jede Wohnung wird eingenommen an Miethe pro Woche Fl. 2,25, macht Fl. 117 pro Jahr; dann müssen in Abzug gebracht werden Fl. 20 an Kosten für Verwaltung, Unterhalt und Grundbelastung. Der Netto-Ertrag von jeder Wohnung ist also Fl. 97 pro Jahr, der von 100 Wohnungen Fl. 9700; dieser Betrag bildet die sichere Einnahme des Unternehmens. Dagegen müssen nach einem Jahre bezahlt werden 4½ % Rente für die geliehenen Fl. 160 000, macht Fl. 7200. Es erübrigt also ein Gewinn von Fl. 2500, welcher Betrag an die Geldentleiher zurückbezahlt werden kann, so daß bei Beginn des zweiten Jahres die geliehene Summe nicht mehr Fl. 160 000, sondern Fl. 157 500 beträgt. Am Ende des zweiten Jahres sind dieselben Einnahmen im Betrage von Fl. 9 700 erzielt, doch es brauchen

nur $4^1/_2$ % von Fl. 157 500, macht Fl. 7087,50 Rente, bezahlt zu werden, so daß die Gewinnsumme Fl. 2612,50 ist, womit auf's neue die Schuld an die Geldverleiher vermindert wird auf Fl. 154 887,50. So werden von Jahr zu Jahr der erübrigte Gewinn und die Ablösung größer, die Schuld und Zinsenlast geringer. Durch eine einfache Berechnung kann man zu dem Resultate gelangen, daß die Anleihe von Fl. 160 000 zum Zinsfuß von $4^1/_2$ % auf diese Weise nach 31 Jahren ganz abgelöst sein wird. Die Leser, welche unsere Anschauung bis hierhin verfolgt und begriffen haben, werden wahrscheinlich nur erst halb befriedigt sein. Zunächst wird die Frage ihnen auf den Lippen schweben: „Wie werden Geldverleiher zu finden sein, die eine so bedeutende Summe an das neue Unternehmen vorschießen wollen?" Ferner wird man fragen: „Wohl haben wir begriffen, daß eine Anleihe auf vorhin angegebene Weise abgelöst werden kann, wie aber sollen die Familien des Personals Eigenthümer der gebauten Wohnungen werden?"

Mit der Beantwortung dieser Fragen werden wir uns in dem folgenden Artikeln beschäftigen.

Genossenschaften. — Antheile und Obligationen. — Anzahlungen. — Nicht placirte Antheile.

Van Marken macht seinen Lesern in diesen vier Artikeln den Begriff und die verschiedenen Arten der Genossenschaften — „Commandit-Gesellschaften", „Genossenschaften", „Actiengesellschaften", — klar, zeigt den Unterschied zwischen „Antheilen" (mit Gewinn- und Verlust-Chancen) und „Obligationen" (mit festem Zinsbezug); legt dar, wie nach dem Gesetz die Actien weder sofort ganz eingezahlt noch auch sofort an den Mann gebracht — begeben, placirt — zu werden brauchen. Das holländische Gesetz schreibt nur vor, daß wenigstens $^1/_{10}$ des Gesammt-Actiencapitals baar eingezahlt und $^1/_5$ der Actien placirt sein müssen.

Gemeinschaftliches Eigenthum.

Wir wollen jetzt zu der Auseinandersetzung über die finanziellen Grundlagen übergehen, auf welchen Herr van Marken seine Pläne ausführen zu können hofft.

Es besteht die Absicht, eine „namenlose Genossenschaft" (Actien-Gesellschaft) zu bilden. Solch eine Genossenschaft wird durch einen notariellen Act oder Contract errichtet; die Bestimmungen dieses Actes nennt man die Statuten. Die erste Bestimmung gilt in der Regel der Bezeichnung der Genossenschaft und des Ortes, wo sie gegründet ist, und soll in diesem Falle lauten:

„Die Genossenschaft trägt die Bezeichnung »Gemeinschaftliches Eigenthum« und ist gegründet zu Hof bei Delft."

„Gemeinschaftliches Eigenthum", weil den Bewohnern des Parkes die Aussicht eröffnet wird, die Wohnungen als Eigenthum zu

bekommen; nicht als ob jeder Bewohner das besondere oder persönliche Eigenthum der von ihm bezogenen Wohnung erhalten sollte, sondern alle Bewohner zusammen — jeder zu einem größern oder kleinern Theile — sollen das gemeinschaftliche Eigenthum aller Wohnungen erhalten. Hundert Personen können je tausend Gulden besitzen und ein Jeder für sich selbst ein Haus zu diesem Betrage kaufen oder bauen und frei bewohnen. Diese hundert Personen können aber auch zusammen eine Genossenschaft bilden mit einem Capital von hunderttausend Gulden, und mit dieser Summe für Rechnung der Gesellschaft — also für ihre gemeinschaftliche Rechnung — hundert Wohnungen, jede für tausend Gulden kaufen oder bauen und dann ein Jeder von ihnen eine miethen und bewohnen. Im letztern Falle ist Niemand Eigenthümer von einem Hause, aber Alle zusammen sind Eigenthümer von all den Häusern, und ein Jeder im Besondern hat ein Recht für einen hundertsten Theil auf das Eigenthum von den hundert Häusern zusammen.

Jeder bewohnt dann ein Haus von der Genossenschaft und bezahlt an diese die Hausmiethe mit z. B. 80 Gulden pro Jahr, während die Miethgelder von all den 100 Wohnungen (also Fl. 8000) wieder vertheilt werden zwischen die 100 Genossen, so daß ein jeder Fl. 80, mithin gerade die bezahlte Hausmiethe als Austheilung, Gewinn oder Dividende für seinen Antheil von der Genossenschaft zurück erhält. Rücksichtlich des Geldpunktes liefern beide Fälle für den Bewohner dasselbe Resultat, und doch besteht ein himmelweiter Unterschied bezüglich des Princips und der praktischen Gestaltung der Verhältnisse.

Der Begriff vom persönlichen Eigenthum hat für die Menschen, wie sie nun ein Mal sind, mit wenigen Ausnahmen, einen besondern Reiz. Jeder sorgt zuerst und leider all zu oft ausschließlich für sich selbst; Jeder kocht am liebsten in seinem eigenen Topf; Jeder trinkt am liebsten aus dem eigenen Glase, lieber, als zu theilen mit seinem Nachbar, und wäre auch dessen Glas drei Mal so groß. Keine Arbeit ist reizender, als Stückarbeit ohne Mithelfer; gern überläßt man dem Genossen die Arbeit, aber nicht die Prämie. Wir sind so ängstlich, einen Finger zu rühren, ohne davon selbst ausschließlich und allein den Vortheil zu genießen! Unter den Besitzern von je hundert Gulden wird es nicht schwer sein, Communisten zu finden, die gern theilen möchten mit Besitzern von tausend und mehr Gulden; aber wie Viele von denselben Communisten werden wohl bereit gefunden werden, ihre hundert Gulden theilen zu wollen mit solchen, die nur zehn Gulden oder nichts besitzen?

Für die übergroße Mehrheit liegt ein besonderer Zauber in der Idee eines eigenen Hauses? Um dieses zu verzieren, wird man sich

gern Opfer von Zeit und Mühe, selbst an Geld gefallen lassen. Aber wird ganz dieselbe Lebhaftigkeit dafür bestehen bleiben, falls das Eigenthumsrecht auf den hundertsten Theil von hundert Wohnungen sich erstreckt. „Johann streicht seine Thüre nicht an, Peter stellt sein Zimmer nicht her, weshalb soll ich mir die Mühe geben? Niemand sagt Einem Dank dafür. Laßt unsere Verwaltung dafür nur sorgen."

Unwiderleglich sind große Vortheile mit dem persönlichen Eigenthume verbunden? Gute Gründe lassen sich aber auch für den Plan gemeinschaftlichen Eigenthums unserer Wohnungen im „Agneta-Park" anführen. Lasset uns sehen.

Wenn wir anführen, daß eine erziehende Kraft zur Anregung des Gemeinsinnes besonders in einem so engen Kreise wie dem unserigen darin liegt, so würde man uns mit Recht beschuldigen können, wir jagten idealen Traumbildern nach, falls wir nur oder in erster Reihe aus diesem Grunde das „gemeinschaftliche Eigenthum" der Wohnungen vertheidigen wollten. Wir haben aber auch noch mehr praktische Gründe in's Feld zu führen.

Gebaute Häuser gehören ebenso wie Grund und Boden zu den unbeweglichen Gütern, „Immobilien", das will sagen: Gütern, die nicht transportirt oder vom Platze weggebracht werden können. Man kann ein Haus nicht anderswohin mitnehmen gleich einer Kiste oder Tafel. Auch sind mit dem Verkaufe unbeweglicher Güter erschwerende Bedingungen verbunden.

Für einen Schrank, welchen man an seinen Nachbar für Fl. 20 verkäuft, erhält man nichts weniger und bezahlt der Käufer nichts mehr als Fl. 20. Aber mit dem Verkaufe von unbeweglichen Gütern, von einem Hause, sind 7 bis 13 Procent Unkosten verbunden an Steuern, welche durch den Staat erhoben werden, an Honorar für den Notar 2c., während zugleich die Formalitäten, welche für die Uebertragung an den neuen Eigenthümer erforderlich sind, den Käufer vor Gericht laden und den Verkäufer oft Wochen lang auf sein Geld warten lassen. Für die Uebertragung eines Hauses zum Werthe von Fl. 1000 müssen ungefähr Fl. 70 an Unkosten bezahlt werden, wenn der Kauf unter der Hand geschieht, und ungefähr Fl. 130 bei einer öffentlichen Versteigerung. Ob der Käufer oder der Verkäufer diese Kosten bezahlen muß, ist ziemlich gleichgültig: in jedem Falle lasten sie auf dem bedingten Preise.

Antheilscheine einer namenlosen Genossenschaft dagegen sind bewegliche Güter; mit deren Verkaufe sind keine Kosten verbunden.

Vergleichen wir nun ein Mal die Lage eines Mannes, der ein Haus im „Agneta-Park" von Fl. 1000 als freies Eigenthum besitzt und bewohnt, und eines andern Mannes, der zehn Antheile, jeden von

Fl. 100, also für Fl. 1000 Antheile bei der Genossenschaft „Gemeinschaftliches Eigenthum" hat, welche über die 100 Häuser, jedes von Fl. 1000, disponirt.

Angenommen, Beide wollen ihre Wohnung verlassen, etwa weil denselben das Wohnen im „Agneta-Park" nicht gefällt oder weil sie den Dienst unserer Fabrik verlassen, anderswo eine Thätigkeit finden und lieber in der Nähe ihrer neuen Arbeitsstätte wohnen wollen. Der Hausbesitzer müßte dann entweder sein Eigenthum vermiethen — dann aber hat er die Bemühungen des Hausherrn: Einziehen der Miethpfennige, Beaufsichtigung, Unterhaltung u. s. w. — oder aber dasselbe verkaufen, und damit den Steueraufschlag und die Kosten des Uebertrages sich gefallen lassen. Alle diese Kosten würden zwar formell vom Käufer getragen, in Wirklichkeit aber vom Verkäufer, denn sie drücken auf den bedingten Preis. Der Mann mit seinen Antheilen dagegen hat mit dem Vermiethen nichts zu schaffen; dafür sorgt die Direction der Genossenschaft, welche ihm zur bestimmten Zeit die Dividende seiner Antheile ausbezahlt. Will er seine Antheile verkaufen, so kann er dies ohne Formalitäten und Unkosten, und findet er keinen Käufer für zehn Antheile, so kann er zehn Käufer für je einen Antheil suchen. Der Antheilhaber, sei es, daß er eines der Häuser bewohnt oder verläßt, kann seine Antheile sämmtlich oder einige derselben zu jeder Zeit zu Geld machen.

Ferner angenommen, daß beide Männer sterben und die Nachlassenschaft vertheilt werden muß. Die Erben des Hauseigenthümers sind dann wahrscheinlich gezwungen, das Haus — welches jedenfalls den größten Theil des Vermögens ausmacht — zu verkaufen. Die Erben der Antheile dagegen können die Antheile im Verhältniß der rechtmäßig ihnen zufallenden Portionen vertheilen, und Jeder von ihnen kann mit den ihm zugewiesenen zwei oder drei oder mehr Antheilen nach seinem Gutdünken handeln.

Noch Eins. Das Geld, welches zum Bau der Häuser aufgenommen werden muß, wird nach und nach in 20, 30 Jahren abgelöst. Die Miether sollen etwas mehr bezahlen, als die Rente vom geliehenen Capital beträgt; mit diesem Mehrbetrage soll die Anleihe allmälig abgelöst werden. Angenommen, daß nach zehn Jahren Fl. 300 abgelöst sind, und daß man dann verziehen will oder stirbt. Bei Bildung von persönlichem Eigenthum hat man in dem Augenblicke ein Haus, auf welchem noch eine Schuld von Fl. 700 ruht, und bei dessen Uebertragung sich wiederum allerlei Formalitäten und Belästigungen herausstellen, die wir hier nicht näher auseinander zu setzen brauchen. Bei Annahme des Princips vom gemeinschaftlichen Eigen-

thum in der Form einer namenlosen Genossenschaft hat man dann Antheile zum Betrage von Fl. 300 im freien Eigenthumsbesitze, womit man gehen kann, wohin man will, oder die man verkaufen oder vertheilen kann.

„Aber wird man die Antheile zu jeder Zeit so gemächlich zu ihrem Nominalwerthe verkaufen können; mit andern Worten: wird man für jeden Antheil von Fl. 100 jederzeit Fl. 100 zurück erhalten können?" Wenn die Häuser gut im Zuge sind, wird die Genossenschaft auch gute Geschäfte machen und reichen Gewinn — Dividende — an ihre Theilhaber auszahlen, und werden die Antheile für mehr als Fl. 100 Käufer finden. Ist dies nicht der Fall, so werden die Antheile weniger als Fl. 100 werth sein. Aber in diesem ungünstigen Falle wird auch ein Haus von Fl. 1000 beim Verkaufe weniger als Fl. 1000 aufbringen.

Noch Eins. Der Begriff „mein eigenes Haus" hat viel Anziehendes, hat Vortheile, die man bei der Vorstellung „Antheilhaber" an dem großen Ganzen zu sein, vermißt, die aber nicht wiegen gegen die Vortheile, welche an den Besitz von Antheilen gebunden sind: gemächliches Verziehen, Verkaufbarkeit und Theilbarkeit des Eigenthums. Der Antheilhaber ist viel freier, viel weniger gebunden durch seine Besitzung als der Eigenthümer.

„Doch nicht so frei," wird man sagen, „mit und in seiner Wohnung zu machen, was Einem gutdünkt." Zugegeben; doch mit derartig unbeschränkter Freiheit sind auch Beschwerden verbunden. Wenn es nun einem von zehn Nachbaren, alle Eigenthümer ihrer Wohnungen, beliebte, im Widerspruche mit den Wünschen der übrigen, sein Haus in- und auswendig derart verwahrlosen zu lassen, daß das ganze Viertel entstellt würde, einen Betrieb darin zu eröffnen oder Thaten zu verüben, die für seine Nebenbewohner hinderlich, schädlich oder unangenehm sind — ist es dann nicht wünschenswerth, daß ein Jeder ein Theilchen seiner unbegrenzten Freiheit aufopfert, um allen seinen Genossen ihre Ruhe, ihre Freiheit zu sichern? Dafür kann die Genossenschaft Sorge tragen, indem sie an das Bewohnen der Häuser gewisse Bedingungen und Regeln knüpft, die geltend sind für Alle, für das Ganze. Ueberschreitet Jemand diese Regeln und Bedingungen, nun, so kann die Verwaltung der Genossenschaft, oder wenn man lieber will, die General-Versammlung der Antheilhaber dem lästigen, unangenehmen Bewohner die Miethe kündigen und ihn mit seinem erlangten Genossenschafts-Antheile fortweisen.

Der Zweck der Genossenschaft.

„Die Genossenschaft hat den Zweck:

1. Bau und Vermiethung von gesunden Wohnungen, Kosthäusern, Werkstätten, Kaufläden, Wasch- und Bade-Einrichtungen.

   Ihren dazu anzukaufenden Grund und Boden erwirbt sie im „Agneta-Park".

2. Die Uebernahme des Kleinhandels in den zum täglichen Lebensbedarf nothwendigen Artikeln;

zunächst für das Bedürfniß der Familien vom Personal der Niederländischen Hefe- und Spiritus-Fabrik."

Der in diesen zwei Bestimmungen der Statuten enthaltene Zweck ist sicherlich umfangreich genug, jedoch soll derselbe auch in seinem ganzen Umfange nicht sofort verwirklicht werden. Vorläufig werden wir uns mit dem Bau einer Anzahl Wohnungen und der Einrichtung eines Kaufladens nebst Bäckerei zufrieden geben. Die Herstellung der zum täglichen Gebrauch nothwendigen Lebensbedürfnisse wird sich also vorerst auf das Backen von Brod; der Kleinhandel auf Colonialwaaren, Garn, Band und einfache Manufacturwaaren beschränken.

„In erster Linie für die Familien des Personals der Niederländischen Hefe- und Spiritus-Fabrik." Herr van Marken beabsichtigt mit seinen Plänen die Vermehrung der Wohlfahrt, die Erhöhung des Lebensgenusses für die Leute unseres Personals und ihrer Familien. Gleichwohl ist es möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß nicht Alle mit diesen Plänen einverstanden sind, und daß Manche es vorziehen, von den angebotenen Wohnungen keinen Gebrauch zu machen. Der Eine bewohnt ein Haus, welches ihm als Eigenthum zugehört, oder ist aus andern Gründen an seine Wohnung in der Stadt gekettet; die Frau eines Andern treibt ein Ladengeschäft, dessen Vortheile nicht entbehrt werden können; ein Dritter fürchtet, das Leben in der Nähe und gleichsam unter den wachsamen Augen des Directors und der Beamten würde seine persönliche Freiheit beschränken, und er würde sich dadurch gedrückt fühlen. Bei Manchen wird das Zusammenwohnen mit so vielen Familien unseres Personals Bedenken erwecken — das mögliche Geplauder der Frauen und der Zank der Kinder. Der genaue Betrag des Wochenlohnes wird in dem Park wohl Niemandem ein Geheimniß bleiben und — Großmutters Aufsicht entgeht die Naht im Strumpfe nicht. Dagegen wird vielleicht auch diese oder jene Hausfrau gern frei bleiben wollen von der Vergleichung, welche dem Mann bei Einsicht in die häusliche Wirthschaft der Nachbarfrauen nahe liegt, die, in denselben Verhältnissen lebend, mit demselben Gelde offenbar

besser auszukommen wissen. Endlich können — der Geschmack ist ja verschieden — Lage und Einrichtung der Wohnung nicht nach dem Sinne Mancher, und die Miethpreise nicht in Uebereinstimmung mit dem Einkommen von Andern sein, welche deshalb den Wohnungen in der Stadt den Vorzug geben. So sind im Vorübergehen bereits eine Anzahl von Beweggründen angeführt, die vermuthlich viele Familien unseres Personals bestimmen werden, daß sie im „Agneta-Park" nicht zu wohnen verlangen.

Der Plan erstreckt sich vorläufig nur auf die Bebauung des nördlichen Bauterrains im Park, rechts von den beiden Brücken. Nach dem Entwurfe des Architekten Kerkhoff soll dort für 90 Wohnungen Platz sein. Unser Personal zählt gegenwärtig 136 Familienhäupter. Es kann sein, daß von diesen mehr als 90 Personen je eine der gebauten Wohnungen zu beziehen wünschen. In diesem Falle können nicht Alle befriedigt werden; es dürfte dann billig sein, den nach ihrer Dienstzeit Aeltesten den Vorzug zu geben. Es ist aber auch sehr leicht möglich, daß die Anzahl der Liebhaber unter unserm Personal geringer ist als die der beziehbaren Wohnungen. In diesem letzteren Falle werden die Wohnungen auch an Personen, welche außerhalb unseres Kreises stehen, vermiethet werden können. Also „in erster Linie" soll die Verwaltung der Genossenschaft (über diese Verwaltung später) die Wohnungen für die Familien unseres Personals herstellen; mit Rücksicht auf diese werden sie gebaut. Zeigt aber die Beachtung von dieser Seite sich als unzureichend, so sollen in zweiter Reihe auch Andere Gebrauch davon machen können. In jedem Falle wird es aber der Verwaltung frei anheimgestellt bleiben müssen, auch Anträge aus unserm Kreise zurückzuweisen, wenn augenblickliche Unordnung in den Familien der Anfrager die gegründete Furcht hervorrufen, daß die Häuser nicht ordnungsgemäß bewohnt werden würden. Ein besonderes Reglement für Ueberweisung und Bewohnung der Häuser, welches nach Maßgabe des Urtheils des „Kern" (Aeltesten-Collegium der Fabrik) entworfen werden soll, muß im Allgemeinen genügende Bürgschaft geben, daß nur ordentliche und saubere Bewohner zugelassen werden, und daß auch die Bewohner, welche die Ordnung und den Frieden in der kleinen Gesellschaft stören oder das Eigenthum der Genossenschaft verwahrlosen, entfernt werden können.

„Soll also die Freiheit der Bewohner in Banden gelegt werden?" Keineswegs; aber die Genossenschaft behält sich das Recht vor, welches jeder Hausherr besitzt: die Miethe seines Eigenthums zu kündigen. In keiner wohlgeordneten Gesellschaft kann eine unbeschränkte Freiheit herrschen. Jeder, welcher die Vortheile des Zusammenlebens genießen

will, muß dafür einen Theil seiner persönlichen Freiheit zum Opfer bringen, und diese Unterordnung hält man hoch in der Betheiligung am Ganzen. So ist es in großen Gesellschaften, und welcher verständige Mann wird bestreiten, daß es so sein muß? Der ordnungsliebende, sittsame Bürger äußert keine Angst gegenüber Gesetzen und Verordnungen; im Gegentheil, wenn er sich auch unterwerfen muß, so erkennt er darin die Bürgschaft vor Angriffen auf seine eigene persönliche Freiheit und Sicherheit. Man möge jede Beschränkung der persönlichen Freiheit ansehen als ein Uebel, jedes Gesetz als einen Druck — die Nothwendigkeit dieser Beschränkung und des Gesetzes bei jeder menschlichen Vereinigung kann nur der Widerhaarige bestreiten. Niemand ist ganz frei, weder der König, noch der Bürger, weder der Herr, noch der Arbeitsmann. So ist es in der ganzen Welt, im Staate und in der Gemeinde, in der Fabrik und auf dem Comptoir. Und so muß es auch im „Agneta-Park" sein. Aber auch hier soll sich Niemand zu beklagen haben über einseitige Reglements; und rechtmäßige Klagen der Gemeinschaft, wie der einzelnen Bewohner, werden stets Gehör finden.

Der beabsichtigte Kleinhandel, der Reinertrag von Laden und Bäckerei soll mit als eine Einnahmequelle der Genossenschaft für die Dividenden-Vertheilung an die Theilhaber und zur Ablösung an die Obligationen-Besitzer dienen. Je mehr Käufer, desto besser. Wenn auch in dem Laden in erster Linie auf die Bedürfnisse und die Wünsche unseres Personals, die Bewohner des Parks, Gewicht gelegt werden soll, so soll doch dem Verkaufe an Andere, die in der Umgegend wohnen und an den Vortheilen von diesem Zusammenwirken Theil nehmen wollen, nichts im Wege stehen.

Die Geldmittel der Genossenschaft.

Nachdem wir den Zweck und das Ziel der Genossenschaft „Gemeinschaftliches Eigenthum" erläutert haben, müssen wir die Mittel kennen zu lernen suchen, um dieses Ziel zu erreichen.

Dazu ist in erster Reihe Geld nothwendig: Geld zum Ankauf des Grund und Bodens, Geld zum Bau der Wohnungen und Läden, Geld zum Betriebe des Kleinhandels; mit einem Worte: die Genossenschaft muß, um dies alles beschaffen zu können, über das nöthige Geldcapital verfügen.

Wie viel Geld wird denn wohl nöthig sein? Um diese Frage mit Genauigkeit beantworten zu können, müssen wir zuvor feststellen, wie viel Wohnungen gebaut werden sollen; ferner müssen wir volle Sicherheit haben, für welchen Preis die Unternehmer den bestehenden Plan auszuführen geneigt sind. Der Bauplan umfaßt 86 Wohnungen, die

wir, bei solider Ausführung, nach vorläufiger Schätzung auf einen Kostenpreis von im Durchschnitt Fl. 1400 glauben veranschlagen zu müssen. Das macht also für die 86 Wohnungen Fl. 120 400. Jede Wohnung soll mit dem Gärtchen eine Fläche von 75 Quadrat-Meter einnehmen: also bei einem Preise von Fl. 4 pro Quadrat-Meter würden für den Ankauf des Grundes Fl. 300 pro Wohnung oder Fl. 25 800 für die 86 Wohnungen erforderlich sein. Laßt uns nun annehmen, daß der Bau für den Laden und die Bäckerei Fl. 10 000 kosten sollte; dafür ist ein Terrain von 800 Quadrat-Meter erforderlich, welches zum Preise von Fl. 4 pro Quadratmeter einen Werth von Fl. 3200 repräsentirt. Wenn diese Schätzungsziffern richtig angenommen sind, dann hat die Genossenschaft zur Verwirklichung ihrer Pläne ein Capital nöthig:

für den Ankauf von Grund und Boden	Fl.	29 000
„ „ Bau von 86 Wohnungen	„	120 400
„ „ „ „ Laden mit Bäckerei	„	10 000
zusammen	Fl.	159 400

oder in einer runden Summe Fl. 160 000.

Setzen wir nun jeden Antheil (Actie) auf einen Betrag von Fl. 100 fest, so wird der dritte Artikel der Statuten lauten können:

„Das Capital der Genossenschaft beträgt Fl. 160 000, vertheilt in 1600 Antheilen, jeder von Fl. 100."

Nach dem Niederländischen Gesetze muß bei Errichtung ein Fünftel des Capitals placirt sein, also in unserm Falle 320 Antheile oder ein Betrag von Fl. 32 000. Wir wollen diese Antheile Stamm-Antheile nennen, weil sie in Wirklichkeit den Stamm des Capitals bilden müssen, aus welchem das Unternehmen sich weiter entwickeln muß, im Gegensatze zu den übrigen 128 Antheilen, die durch Sparen gebildet werden sollen, und die wir deshalb Spar-Antheile nennen. Ueber diesen Unterschied später mehr.

Herr von Marken nimmt die 320 Stammantheile für seine Rechnung und zahlt dafür Fl. 32 000 in die Genossenschaftskasse, aber zu gleicher Zeit überträgt er den Baugrund an die Genossenschaft und erhält hierfür den vorher genannten Kaufpreis von Fl. 29 000. Diese Operation zwischen Herrn van Marken und der Genossenschaft findet also zum größten Theile „mit geschlossener Börse" statt. Mit andern Worten: Herr van Marken bringt in die Genossenschaft den Baugrund zum Werthe von Fl. 29 000 und Fl. 3000 in Baar und erhält dafür die 320 Stammantheil-Scheine, jeder von Fl. 100. Auf diese Weise ist den Forderungen des Gesetzes entsprochen: ein Fünftel des Capitals ist placirt und bezahlt (die Anzahlung von

einem Zehntel des Capitals würde, nach Maßgabe des Gesetzes, bereits vollkommen genügend gewesen sein); die Genossenschaft kann deshalb errichtet werden und ihren Anfang nehmen.

Die errichtete Genossenschaft disponirt nun gleichwohl bloß über ein Stück Grundfläche und über nicht mehr als Fl. 3000. Wie soll sie nun zu der Summe von Fl. 128 000 gelangen, welche sie zur Ausführung ihrer Baupläne nöthig hat? Durch Ausgabe von Obligationen, d. h. durch Leihen. Aber die Geldverleiher geben in der Regel ihr Geld nicht her — und darin haben sie Recht — ohne sichere Bürgschaft für den Empfang ihrer regelmäßigen Zinsen und für den einstigen Rückempfang ihres Capitals. Die Sicherheit kann nun verschiedener Art sein: das Vertrauen, welches die Geldleiher dem Geldverleiher einflößen, oder, noch einfacher: das Unterpfand, welches die Geldleiher den Geldverleihern anbieten können. In unserm Falle kann die Genossenschaft kein anderes materielles Unterpfand für die fraglichen Fl. 128 000 geben, als das Recht — die Hypothek — auf das Grundstück, bei welchem noch obendrein der angenommene Werth von Fl. 29 000 bezweifelt werden kann. Für dieses geliehene Geld sollen Häuser auf diesem Boden gebaut werden; gut, aber die Häuser sind noch nicht da. „Hypothek kann allein auf gegenwärtige Güter eingetragen werden; eine solche auf künftige Güter existirt nicht," sagt die Welt.

Wir müssen also Namens der Genossenschaft zu den Geldbesitzern in folgender Weise sprechen: „Wir haben Fl. 128 000 nöthig, für welche wir Ihnen Zinsen und Ablösung anbieten; als Unterpfand können wir Ihnen vorläufig nur ein Grundstück von viel geringerem Werthe anbieten, aber mit Ihrem Gelde wollen wir auf diesem Grund und Boden Häuser errichten. Mit den Miethpfennigen, die wir für diese Wohnungen empfangen werden, hoffen wir Ihnen gegenüber unsern Verpflichtungen an Zinsen und Ablösung reichlich nachkommen zu können. Sobald Sie nun dazu bereit sein sollten, werden wir Ihnen Ihr Hypothekenrecht auf die Häuser und den Boden geben. Dieses Unterpfand, welches wir Ihnen im Augenblick geben können, ist ungenügend: wir können uns deshalb ausschließlich auf Ihr Vertrauen zu unserm Unternehmen berufen.

Um dieses Vertrauen zu gewinnen, ist es nöthig, die Erwartungen über die Erfolge des Unternehmens mit Zahlen zu beleuchten und zu beweisen. Hierzu werden wir in dem folgenden Abschnitte übergehen.

Die wahrscheinlichen Erfolge.

Ein Unternehmer, welcher Wohnungen vermiethet, verlangt in der Regel einen jährlichen Miethpreis gleich einer Rente von

$7\frac{1}{2}$ %, berechnet nach der Summe, welche er für die Häuser angelegt hat. Wenden wir dieselbe Vermiethungsart bei den Häusern im „Agneta-Park" an, dann muß der Miethpreis einer Wohnung, die mit Grund und Boden kostet:

Fl. 1400,	betragen	Fl.	105	pro	Jahr	oder	Fl.	2,02	pro Woche.
„ 1500,	„	„	112,50	„	„	„	„	2,17	„ „
„ 1600,	„	„	120	„	„	„	„	2,31	„ „
„ 1700,	„	„	127,50	„	„	„	„	2,46	„ „
„ 1800,	„	„	135	„	„	„	„	2,60	„ „
„ 1900,	„	„	142,50	„	„	„	„	2,75	„ „
„ 2000,	„	„	150	„	„	„	„	2,89	„ „
„ 2500,	„	„	187,50	„	„	„	„	3,60	„ „
„ 3000,	„	„	225	„	„	„	„	4,33	„ „

u. s. w.

Nehmen wir an, übereinstimmend mit den Anführungen im vorhergehenden Abschnitte, daß die Ausführung des Bauplanes der 86 Wohnungen und des Ladens mit Einschluß des Ankaufs für den Grund und Boden Fl. 160 000 kosten werde, dann müssen in Folge des gebräuchlichen Maßstabes die Miethpreise von all den Wohnungen und dem Laden zusammen betragen $7\frac{1}{2}$ % von Fl. 160 000, das gibt eine Summe von Fl. 12 000. Dieser Betrag von Fl. 12 000 bildet die jährliche Einnahme der Genossenschaft.

Nun die Ausgaben, die Abgaben. Wir nehmen hierfür als maßgebende Grundlage den von der vortrefflichen „Vereinigung zur Verbesserung der Wohnungen für die arbeitende Klasse im Haag" veröffentlichten Jahresbericht an und machen Gebrauch von dem letzten Berichte pro 1882. Diese 1854 gegründete Vereinigung hat im Laufe von 30 Jahren 74 alte Wohnungen verbessert und 487 neue Wohnungen gebaut. Sie ist gegenwärtig Eigenthümerin von 561 Wohnungen, die stets flotten Absatz finden. Ihre Erfahrung ist also sehr ausgedehnt und erstreckt sich auf eine lange Reihe von Jahren, so daß ihre Veröffentlichung wohl als Grundlage für unsere Berechnung dienen kann.

Die Ausgaben vertheilen sich auf Kosten für Steuern, Unterhaltung, Versicherung, Wasserleitung und — vorzüglich — Rente.

In Folge unserer Gesetzgebung wird vom neu gebauten Eigenthume während der sieben ersten Jahre keine Steuer erhoben, mit Ausnahme eines unbedeutenden Betrages im Verhältniß zu dem Werthe des unbebauten Grundes. Wir können also die Ausgaben für Grundbesteuerung während der ersten sieben Jahre unbeachtet lassen. Nach diesem Zeitraume können wir den Betrag auf Fl. 7 pro Wohnung stellen,

macht für 86 Wohnungen Fl. 602. Angenommen, mit Einschluß des Ladens erreiche nach sieben Jahren die Grundsteuer eine jährliche Ausgabe von Fl. 650.

Neue, gut gebaute Wohnungen bedürfen in den ersten Jahren wenig Reparatur. Im Haag betragen die Unterhaltungskosten im Durchschnitt Fl. 8,20 pro Wohnung. Für die ersten sieben Jahre schätzen wir diese Ausgabe auf Fl. 5 für jede Wohnung und Fl. 30 für den Laden; nach diesem Zeitraume auf Fl. 10 pro Wohnung und Fl. 60 für den Laden. Bei dieser Voraussetzung werden demnach die Unterhaltungskosten während der ersten sieben Jahre Fl. 460 betragen, nach diesen sieben Jahren Fl. 920.

Der Grundwerth wird natürlich nicht gegen Brandgefahr versichert. Die Assecuranzgebühr, welche pro 1000 einen Gulden beträgt, muß nach dem Baupreise berechnet werden, welcher in unserm Falle gegen Fl. 130 000 ausmacht, und kostet deshalb jährlich Fl. 130.

Falls Delft ehestens mit einer Wasserleitung bereichert wird, dann kann und muß das dringende Lebensbedürfniß eines guten Trinkwassers auch für unsere Bewohner befriedigt werden. Im Haag ist für je vier Wohnungen außerhalb des Hauses ein Reinwasserkrahn angebracht; für den freien Gebrauch aus diesem Wasserkrahn werden wöchentlich Fl. 2,50 bezahlt. Wenn wir uns unter denselben Bedingungen damit versehen können, werden wir eine jährliche Ausgabe von Fl. 220 für Quellwasser zu bestreiten haben.

Endlich die Rente. Wir müssen Fl. 130 000 leihen und dafür in erster Linie Interessen zahlen. Wir wollen annehmen, es würden sich Capitalisten finden, die ausreichendes Vertrauen und Interesse für unsern Plan hätten, um uns das nöthige Geld für 4½ % zu leihen. In diesem Falle werden wir eine jährliche Zinsenlast von Fl. 5850 haben.

All diese Zahlen zusammenfassend wird die Genossenschaft also, nach unserer Schätzung, während der ersten sieben Jahre jährlich zu bezahlen haben:

für Unterhaltungskosten	Fl.	460,
„ Assecuranzprämie	„	130,
„ Trinkwasser	„	220,
„ Rente	„	5850,
zusammen	Fl.	6660,

und nach den ersten sieben Jahren obendrein jährlich:

für Grundbelastung	Fl.	650,
„ Unterhaltungskosten	„	460,
zusammen	Fl.	7770.

Den Miethwerth der Wohnungen und des Ladens haben wir oben auf Fl. 12 000 geschätzt. Die Genossenschaft „Gemeinschaftliches Eigenthum" wird also nach diesen Zahlen jährlich nach Zahlung der Grundsteuer, der Unterhaltungskosten, der Assecuranzprämie, des Quellwassers und der Rente von dem geliehenen Gelde in den ersten sieben Jahren Fl. 5340 und in den folgenden Jahren Fl. 4230 übrig behalten.

Wir hoffen die Capitalisten durch diese Zahlen zu überzeugen, daß sie ihr Geld uns getrost anvertrauen können.

„Wisset ihr sicher," so wird vielleicht dieser oder jener unter ihnen sagen, „daß ihr mit dem Kostenpreise eurer Häuser mit den Bauspeculanten in Concurrenz treten könnt, wenn ihr 7½ % Miethpreis festsetzen wollt? Oder wie wird es mit der Zahlung der uns schuldigen Interessen stehen, wenn nicht für all euere Häuser zu dem berechneten Preise Liebhaber zu finden sind?"

Es kann, so soll unsere Antwort lauten, von unsern Zahlen noch recht gut etwas abgenommen werden, ehe Sie für Ihre Rente zu fürchten brauchen. Gesetzt den Fall, wir könnten von den Häusern, für welche wir Fl. 2,50 pro Woche zu erhalten gerechnet haben, nur einen Miethpreis von 1,70 einnehmen, oder es würden von den 86 Wohnungen nur 60 zu dem berechneten Preise vermiethet werden können, während die übrigen 26 leer stehen blieben: nun, in diesen beiden höchst unwahrscheinlichen Fällen werden wir statt der Fl. 12 000 nur Fl. 8000 pro Jahr einnehmen. Dann wird Herr van Marken hinsichtlich seines Geldbeutels und in noch etwas mehr sehr getäuscht werden, aber die Fl. 8000 sind jeder Zeit noch ausreichend, um Ihnen die schuldige Rente, an das Reich die Grundsteuer, an die Feuer- und Wassergesellschaft die Prämie zu bezahlen und noch obendrein den ordentlichen Unterhalt der Häuser, Ihrer Unterpfänder, zu besorgen.

„Aber," so fragen unsere Leser, „angenommen, daß die oben stehenden Berechnungen ganz genau zutreffen, was wird dann aus den vier oder fünftausend Gulden, welche jährlich übrig bleiben?" Das werden wir später erklären, nachdem wir erst im folgenden Abschnitte den vier- oder fünftausend Gulden noch etwas hinzugefügt haben.

Der Gewinn des Unternehmens.

Bei der Darstellung über den Zweck der neuen Genossenschaft haben wir außer dem Vermiethen von Wohnungen auch die Beschaffung der „Artikel für den täglichen Lebensbedarf" erwähnt. Mit andern Worten: wir beabsichtigen, mit dem geliehenen Gelde auch einen Laden

mit einer Bäckerei zu errichten, wo die Parkbewohner und Andere sich mit guter Waare für den gewohnten Preis versehen können, während der gemachte Gewinn wieder den Käufern zu Gute kommen soll, ähnlich wie in der „cooporativen Genossenschaft". Sind die Waaren eben so gut und eben so billig wie in den Delft'schen Ladengeschäften, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Hausfrauen gern Gebrauch davon machen und diesem dem weiten Wege zur Stadt den Vorzug geben werden. Fügen wir noch bei, daß nirgend in der Umgegend, auch längs des „Jagdwegs" nicht, ein einziger schöner Laden besteht, und daß der Agneta-Park von 90 Familien bewohnt werden wird, so glauben wir auf 100 Kunden wohl rechnen zu dürfen. Ebensowenig werden unsere Hausfrauen uns der Uebertreibung beschuldigen, wenn wir die durchschnittlichen Bedürfnisse einer Familie an Brod, Colonialwaaren, Manufacturwaaren ꝛc. zu einer wöchentlichen Ausgabe von Fl. 6 veranschlagen. Hundert Kunden von Fl. 6 pro Woche bringen eine Einnahme von rund Fl. 30000 pro Jahr. Aus dem Jahresberichte der Delftschen corporativen Genossenschaft für das letzte Rechnungsjahr und aus unserer eigenen Erfahrung hinsichtlich der Bäckerei glauben wir mit Sicherheit den Schluß ziehen zu dürfen, daß bei einem Umsatze von Fl. 30000 in einem derartigen Geschäfte bei den gewohnten Preisen nach Zahlung der Miethe, der Löhnung an den Ladenverwalter und Bäcker und aller sonstigen Unkosten immerhin ein Reingewinn von 5 % bleibt. Auf Grund dieser Berechnung wird der Gewinn Fl. 1500 betragen.

Dieser Gewinn wächst also der Jahres-Einnahme der Genossenschaft zu. Dagegen haben wir noch nicht in Rechnung gebracht die Kosten für Verwaltung und Beaufsichtigung der Wohnungen; diese Kosten wollen wir auf Fl. 500 veranschlagen. Bringen wir diese Zahl mit den Zahlen, welche wir in unserm vorhergehenden Abschnitte angenommen haben, in Verbindung, so kommen wir zu dem Schlusse, daß, wenn alle Wohnungen während eines Jahres vermiethet gewesen sind, und das Ladengeschäft während des Jahres betrieben ist, die Genossenschaft zu disponiren haben wird über:

den Gewinn aus dem Vermiethen der Wohnungen	Fl. 4840,
„ „ „ „ Laden und der Bäckerei............	„ 1500,
zusammen	Fl. 6340.

Diese Ziffer ergibt also den vermuthlichen Gewinn der Genossenschaft.

Es ist möglich, daß wir fehlgerechnet haben, daß wir die Einnahmen zu hoch, die Ausgaben zu niedrig angeschlagem haben; aber sollten

wir uns auch um Fl. 6000 verrechnet haben, so würde dennoch unsere Genossenschaft ihren Verpflichtungen genügen können.

Werden aber in diesem Falle alle Theilhaber des Unternehmens zufrieden gestellt sein? Keineswegs! Die Inhaber der 32 Stamm-Actien (diese werden in den Händen von Herrn van Marken oder vielleicht auch zum Theil in den Händen von andern Theilnehmern sein) — die Theilhaber bei dem gezahlten Capital von Fl. 32 000 wünschen auch von diesem Gelde Renten zu erhalten. Sie haben billiger Weise selbst Recht auf höhere Rente als die Obligationen-Besitzer; diese werden ja in erster Reihe zufrieden gestellt und erst danach kommen die Inhaber der Stamm-Actien an die Reihe. Aus diesem Grunde wird Letztern gewiß Niemand 5 % für ihr eingezahltes Capital von Fl. 32 000, also Fl. 1600, als einen billigen Antheil am Gewinne mißgönnen. Fällt der oben berechnete Gewinn der Genossenschaft anders aus: beträgt derselbe statt der etwa 6000 nur 600 Gulden, so erhalten die Inhaber der Stamm-Actien nicht mehr als 2 %; bleibt nach Zahlung der Zinsen der Obligationen nichts übrig, so wird für die Stamm-Actien keine Rente abfallen. Entspricht der Gewinn jedoch der Erwartung, so müssen davon an die Inhaber der Stamm-Actien 5 % (Dividende), also Fl. 1600 gezahlt werden, aber — und wäre der Gewinn noch so groß — nichts mehr als dieser Betrag.

Das Capital der Stamm-Actien wie der Obligationen wurde gebraucht, um die Wohnungen und das Verkaufslocal zu bauen. Bei der Berechnung des Reingewinnes des Ladens ist ebenso die Hausmiethe wie die Rente von dem kleinen Capital, welches für den Verkaufsbetrieb nöthig sein wird, in Abzug zu bringen. Ebenso müssen auch die Zinsen wie die Dividenden der Stamm-Actien von dem Gewinne für das Vermiethen der Wohnungen abgezogen werden, so daß wir zum Schlusse, nachdem an alle, welche Capital eingeschossen haben, eine billige Rente entrichtet worden ist, erhalten:

Reingewinn für das Vermiethen der Wohnungen ...	Fl. 3240,
„ aus dem Ladengeschäft	„ 1500,
Total-Reingewinn	Fl. 4740.

Und was soll mit dem Gelde geschehen? Der Reingewinn kommt den Wohnungsmiethern und den Kunden des Ladens ganz und allein zu Gute.

Auf den Betrag von Fl. 12 000, welcher an Miethpfennigen eingenommen, ist ein Gewinn gefallen von Fl. 3240, macht 27 %.

Auf den Betrag von Fl. 30 000, welcher für die Waaren erzielt. ist ein Gewinn gefallen von Fl. 1500, macht 5 %.

Nun angenommen, Jemand hat eine Wohnung gemiethet von Fl. 2,25 pro Woche, macht Fl. 130 pro Jahr, so hat er als Miether Recht auf einen Antheil vom Gewinne, gleich 27 % von Fl. 130, macht Fl. 35. Hat er ferner für Fl. 6 pro Woche — macht Fl. 300 für das ganze Jahr — in den Laden gesteckt, so hat er hierdurch obendrein als Käufer Recht auf einen Antheil des Gewinnes von 5 % auf die Fl. 300, macht Fl. 15; also zusammen auf einen Betrag von Fl. 50.

Wohnte der Käufer außerhalb des Parks und war er auch kein Mitglied unseres Personals, so soll er doch ein Anrecht auf die Fl. 15 Gewinn haben. — Der Miether einer Wohnung für Fl. 2,25 pro Woche erhält also am Ende des Jahres eine Rückvergütung von 27 %, macht rund 60 Cent und hat mithin nur Fl. 1,65 verwohnt.

„Und bekommen wir denn die 15, oder 35, oder 50 Gulden in die Hand?" wird jedenfalls die Frage sein, welche auf eines Jeden Lippen schwebt. Nein! für den Betrag werdet Ihr Antheilhaber am Sparcapital der Genossenschaft. Für die Leser, welche durch unsere Zahlen und Berechnungen nicht abgeschreckt sind, wollen wir diese Auseinandersetzungen im folgenden Abschnitte fortsetzen.

Wie das gehen soll.

Nehmen wir an, daß unsere Genossenschaft fertig gegründet ist; daß für die Stamm-Antheile Fl. 32 000 eingezahlt sind und die Capitalisten uns die Summe von Fl. 128 000 geliehen haben; daß wir für diesen Gesammt-Betrag von Fl. 160 000 das nöthige Bauterrain gekauft und die Baukosten für die 86 Wohnungen, sowie den Verkaufsladen mit Bäckerei bezahlt haben; daß all diese Wohnungen vermiethet sind zu einem Miethpreise, welcher 7½ % von dem Kostenpreise jeder Wohnung entspricht, und daß für den Laden eine Miethsumme in Rechnung gebracht wird, ebenfalls entsprechend 7½ % von dem Kostenpreise des Gebäudes; daß die Unterhaltungskosten, Auslagen für Assecuranzprämie und Wasser während der ersten sieben Jahre Fl. 1000, und nach den ersten sieben Jahren mit den Grundsteuern Fl. 2000 pro Jahr betragen; daß in dem Laden im Jahre ein Umsatz von Fl. 30,000 erzielt wird, und daß darauf (nach Abzug von Miethe, Verwaltung und allen fernern Unkosten) ein Gewinn von 5 %, also von Fl. 1500 entfällt; daß die allgemeinen Kosten für Verwaltung der Genossenschaft Fl. 900 pro Jahr betragen, die mit Fl. 600 das Wohnungs-Conto und mit Fl. 300 den Ladenbetrieb belasten.

Sehen wir nun, wie unter diesen Voraussetzungen die Rechnung nach Ablauf eines Jahres sich gestalten wird.

Die Einnahmen betragen:
an Miethpfennigen für Wohnungen und Laden .... Fl. 12 000,
an Gewinn von den Waaren .... „ 1 500,
Summa Fl. 13 500.

Die Ausgaben betragen:
für Unterhalt u. s. w. der Wohnungen... Fl. 1000,
an allgemeinen Verwaltungskosten .... „ 900,
an 4½ % Zinsen von Fl. 128 000 für die
Obligationen-Inhaber .... „ 5760,
zusammen....... Fl. 7660.

Es muß also in der Kasse sein eine Summe von .... Fl. 5840.

Nun kommen die Inhaber der Stamm-Actien an die Reihe und erhalten 5 % von Fl. 32 000 mit .... Fl. 1600,
dann bleibt noch an Geld in der Kasse übrig die Summe von Fl. 4240*
welche den Reingewinn der Genossenschaft bildet.

Was sollen wir mit dem Gelde, welches wir in blanker Münze in der Kasse haben, thun?

Es können in den folgenden Jahren unvorhergesehene Verhältnisse eintreten: es kann z. B. eine Anzahl Häuser leer stehen bleiben; es können große Reparaturen an einem oder mehrern Gebäuden nöthig sein, worauf wir nicht gerechnet hatten, oder auch das Verkaufsgeschäft kann Verluste erleiden. Zur Vorsicht ist es wünschenswerth und verständig, für dergleichen Verhältnisse „einen Apfel für den Durst" zu haben, indem wir jährlich einen Theil — wir nehmen 10 % — von dem gewonnenen Gewinne für schlimmere Tage zurücklegen zur Bildung eines Reservefonds, bis dieser Fonds einen festen Betrag — wir wollen sagen: Fl. 10 000 — erreicht hat.

Von dem verbliebenen Gewinne . . . . Fl. 4240.
legen wir also für den Reservefonds 10 % zurück, macht . . „ 424,
so daß wir dann noch in der Kasse behalten eine Summe von „ 3816,

Die Rente für die Obligationen und die Dividende für die Stamm-Antheile ist bezahlt. Aber die Obligationen-Inhaber wollen nicht allein Rente von ihrem Gelde, sondern auch die geliehene Summe selbst allmälig zurück erhalten. Wir sind nun im Stande, auch dieser Forderung zu genügen und bezahlen die Summe von Fl. 3816 an die Ob-

*) Diese Zahl weicht etwas ab von der in unserm vorigen Abschnitte angegebenen. Aus Vorsicht haben wir die Kosten für Unterhalt und Verwaltung bei dieser Berechnung noch etwas höher angenommen. Man begreift wohl, daß alle diese Ziffern nur die vermuthlichen Ausgaben angeben. In der Wirklichkeit werden dieselben sich sicherlich etwas anders gestalten, mögen diese nun vortheilhafter oder nachtheiliger erscheinen.

ligationen-Inhaber als Abzahlungsquote auf das geliehene Geldquantum*); mit andern Worten: Mit dem vom Reingewinne erübrigten Betrage werden Obligationen abgelöst.

Betrachten wir nun, nachdem diese Ablösung stattgefunden, die Lage der Genossenschaft.

Der Werth des Eigenthums beträgt noch immer . . Fl. 160 000,
die Schuld der Genossenschaft an die Obligationen-Inhaber
betrug . . . . Fl. 128 000,
die Schuld ist vermindert mit . . . . . „ 3 816,
und beträgt also jetzt noch. . . . . Fl. 124 184.

Das freie Besitzthum der Genossenschaft präsentirt deshalb einen Werth von . . . . Fl. 35 816.
auf welchen Betrag die Besitzer der Stamm-Antheile noch immer Anspruch haben mit . . . . Fl. 32 000.

Wer wird nun das Recht haben oder erhalten auf den Betrag von . . . . Fl. 3 816;
ist derselbe ein Ueberschuß vom Eigenthumswerthe, auf welchen weder die Inhaber der Stamm-Antheile, noch die der Obligationen Anspruch machen? Antwort: die Wohnungsmiether und die Käufer der Waaren, und dieses auf folgende Weise.

Die Genossenschaft erhält von den Wohnungsmiethern an Miethpfennigen. . . . . Fl. 12 000.

Dagegen haben die Ausgaben ausschließlich für die Wohnungen betragen:

an Unterhalt u. s. w. der Wohnungen. . . . Fl. 1000,
„ allgemeinen Verwaltungskosten. . . . . . „ 600,
„ Rente für die Obligationen-Besitzer . . . „ 5760,
„ Dividende für die Stamm-Actien . . . . „ 1600,
zusammen. . . . Fl. 8960,
Fl. 3040.

Der Reingewinn vom Vermiethen der Wohnungen beträgt also . . . . Fl. 3040,
hiervon sind entnommen für den Reservefonds 10 % . . . „ 304,
Es bleibt somit ein Betrag von Fl. 2736
zu Gunsten der Miether, macht 22,8 % von den durch sie bezahl-

*) In der Wirklichkeit geht es eigentlich anders. Da die Obligationen, jede in Höhe von Fl. 1000 nicht in kleinern Theilbeträgen abgelöst werden können, so werden in diesem Falle drei Obligationen, jede mit Fl. 1000, zurückbezahlt. Die übrigen Fl. 816 werden in der Kasse bleiben bis zum folgenden Jahre. Beträgt der Gewinn dann z. B. wiederum Fl. 3816, so würde eine Summe von Fl. 4632 disponibel sein zur Ablösung von vier Obligationen, während wieder Fl. 632 in der Kasse blieben.

ten Miethpfennigen. Diejenigen, welche Fl. 2 pro Woche, also Fl. 104 pro Jahr verwohnt haben, erhalten einen Spar-Antheilsschein an die Genossenschaft zum Betrage von 22,8 % auf Fl. 104, macht Fl. 23,71. Peter, der Fl. 2,50 pro Woche, d. h. Fl. 130 pro Jahr verwohnt hat, erhält als Antheil am Sparcapital 22,8 % von Fl. 130, macht Fl. 29,64; während der Antheil für Wilhelm, der Fl. 3 verwohnt, zu 22,8 % von Fl. 156, also Fl. 35,57 betragen wird u. s. w.

Die Genossenschaft erhält von den Käufern im Laden für verkaufte Waaren . . . . Fl. 30 000.

Dagegen betragen die Ausgaben zum Betriebe des Ladens:

für eingekaufte Waaren, Löhnung für den Bäcker und Verwalter, Gebäudemiethe, Administration, Rente von den zur Zeit aufgenommenen Geldern, Besteuerung, Licht und alle fernern Unkosten . . . . Fl. 28 500,

Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten der Genossenschaft . . . . „ 300,

zusammen. . . . Fl. 28 800.

Der Reingewinn von dem Laden beträgt also Fl. 1200,
davon ist zum Reservefonds gezahlt . . . . . „ 120.

Es bleibt aso ein Betrag von Fl. 1080
zu Gunsten der Käufer, macht 3,6 % von ihren Einkäufen.

Diejenigen, welche im Laufe von einem Jahre für Fl. 300 gekauft, erhalten also als Käufer Fl. 10,80 Sparantheil, außerdem die Fl. 23,71, welche sie als Miether erhalten; wohingegen ein Solcher, welcher außerhalb des Parks wohnt, aber für Fl. 400 im Laden der Genossenschaft käuft, einen Sparantheil als Käufer im Betrage von Fl. 14,40 erhält u. s. w.

Der Gesammtbetrag von den gewährten Antheilen an dem Sparcapital beträgt also:

für die Miether. . . . . Fl. 2736,
„ „ Käufer . . . . . „ 1080,

zusammen Fl. 3816;

das ist genau der Betrag des Total-Reingewinnes, welcher Geldbetrag an die Obligationen-Inhaber zur Verringerung der Schuldforderung zurückgezahlt wird.

Im folgenden Jahre.

Wir gehen ein Jahr weiter und werden versuchen, uns den Stand der Genossenschaft am Ende des zweiten Jahres deutlich zu machen.

Wir nehmen an, daß die Einnahmen und auch die Ausgaben für die Unterhaltung und Verwaltung dieselben geblieben sind; aber die Ausgabe für Rente ist verändert. Denn wir haben Fl. 3816 von unserm Darlehen abgelöst und brauchen also von dieser abgelösten Summe keine Zinsen mehr zu bezahlen, was bei den Ausgaben (4½ % von Fl. 3816) eine Ersparniß ausmacht von Fl. 172.

Hielten wir also am Ende des vorigen Jahres in der Kasse Fl. 5840, gegenwärtig werden wir übrig behalten . . . . „ 172

mehr, und also im Ganzen . . . . Fl. 6012.

Hiervon erhalten die Theilhaber an dem Stammcapital wieder 5 % von Fl. 32 000, macht . . . . „ 1600,

und es bleibt übrig die Summe von . . . . Fl. 4412.

Wir haben nun aber seit dem Vorjahre eine neue Art von Mittheilhabern bekommen, nämlich Spar-Antheilhaber, die zusammen mit dem Betrage von Fl. 3816 als Theilberechtigte an dem Eigenthum der Genossenschaft eingetreten sind und zwar an Stelle der Besitzer der zu demselben Betrage abgelösten Obligationen. Diesen Spar-Antheilhabern kommt nun auch ein Theil des Gewinnes zu; auch sie wünschen, und mit Recht, Procente von ihrem Capital zu beziehen. Wie viel kommt ihnen billiger Weise zu? Lasset uns sehen. — Die Obligationen-Inhaber, welche ein freies, sicheres Unterpfand für ihr geliehenes Geld haben, empfangen regelmäßig 4½ %. Die Besitzer der Stamm-Antheile, die mit ihren Ansprüchen auf Rente und Ablösung stets nach den Obligationen-Besitzern an die Reihe kommen, und die also ihr Geld viel mehr gewagt haben, erhalten – wenn genügender Gewinn vorhanden — 5 %. Wem haben nun die Besitzer der Spar-Antheile ihre Rechte in der Genossenschaft zu danken? Als Miether haben sie für ihre Wohnungen dieselben Miethpreise gezahlt, die jeder Hausherr von ihnen verlangt haben würde. Als Käufer haben sie in dem Laden eben so vortheilhaft gekauft, als in jedem andern Laden. Dieser Hausherr und Kaufmann — das ist die Genossenschaft — stellt sich mit einer mäßigen Rente von seinem Gelde zufrieden und gibt dafür dasjenige, was Miether und Käufer darüber hinaus bezahlt haben, ihnen als Spar-Antheil zurück. Gewagt hat also diese neue Art von Antheilhabern nichts; sie müssen deshalb mit einem geringern Procentsatze für ihre Antheile zufrieden sein, als die Andern, die ihre klingende Münze in die Kasse der Genossenschaft gesteckt und sich allerlei Chancen ausgesetzt haben. Als eine billige Rente haben wir, jederzeit nur für den Fall, daß Gewinn übrig bleibt, nachdem zuerst die Obligationen-Besitzer und dann die Inhaber der Stamm-Antheile befriedigt worden sind — 3 % von dem Sparcapital angenommen.

Also von der obenstehenden Summe in Höhe von Fl. 4412,
müssen noch bezahlt werden 3 % von Fl. 3816, macht . . „ 114,
so daß am Ende des zweiten Jahres ein Reingewinn übrig
bleibt von . . . . Fl. 4298,
wovon wieder 10 % in den Reservefonds gelegt werden, während der Rest gerade so wie es im vorhergehenden Abschnitte gezeichnet, zur fernern Einlösung von Obligationen und zur Erhöhung (Beischreibung) von Spar-Antheilen auf den Namen der Miether und Käufer verwendet wird.

So viel nun an Zinsen weniger gezahlt worden, beträgt der Reingewinn Fl. 58 mehr als im ersten Jahre. Dieses Mehr kommt allein von den Miethern. Erhielten sie im vorhergehenden Jahre 22,8 % von ihren gezahlten Miethpfennigen als Spar-Antheil, dann erhalten sie jetzt 23,2 %.

Der Ladenbetrieb hat mit der Verminderung der Capitalzinsen nichts zu thun gehabt, und der Gewinn bleibt derselbe wie im Vorjahre: 3,6% von dem Betrage des Umschlags.

Wir werden nicht alle Berechnungen wiederholen, nur eine wollen wir als Beispiel für die Capital- und Renten-Berechnung von Denjenigen entnehmen, welche wir in unserm vorhergehenden Abschnitte aufführten:

Der Spar-Antheil eines Mitgliedes von dem Gewinne des Vorjahres
als Miether betrug etwa . . . . Fl. 23,71,
und als Käufer . . . . „ 10,80,
zusammen Fl. 34,51,
jetzt wird auf diesen Antheil beigeschrieben:
23,2 % von Fl. 104 (Miethpreis) Fl. 24,13,
3,6 % „ „ 300 (Einkäufe) . „ 10,80,
zusammen . . . . . Fl. 34,93,
sein Sparantheil beträgt also nun im Ganzen. . . . . . Fl. 69,44.

Ausbezahlt werden demselben indessen 3 % Rente oder Dividende von Fl. 34,51, macht Fl. 1,25.

Auf dieselbe Weise, wie vorstehend, werden wir zu dem Resultate gelangen, daß dieselben Miether wieder ein Jahr später eine Beischreibung von rund Fl. 35 auf ihren Spar-Antheil erlangen werden, und hierdurch also derselbe abgerundet wird auf Fl. 104, während dann 3 % von Fl. 69,44, also Fl. 2,08 an Rente ausbezahlt werden.

Lasset uns nun einige Jahre übergehen und die Rechnung nach 10 Jahren machen, wobei wir annehmen, daß jedes Jahr Fl. 35 zu dem Spar-Antheile beigeschrieben sind; dadurch hat dieser sich angesammelt auf Fl. 350.

Während der Zeit bleibt an Miethe allwöchentlich zu bezahlen Fl. 2, macht jedes Jahr Fl. 104; aber an diesem Jahresende bekommt er 3 % von Fl. 350, macht Fl. 10,50 ausbezahlt. Eigentlich haben diese Miether also während dieses Jahres 20 Cent pro Woche weniger, macht Fl. 1,80, Hausmiethe bezahlt und obendrein wieder eine Beischreibung von mindestens Fl. 35 Spar-Antheil erhalten.

So geht es weiter: stets wird dieselbe Miethe bezahlt, aber jedes Jahr erhält man einen stets größer werdenden Betrag an Rente zurückgezahlt, und wird auch ein stets größer werdender Spar-Antheil beigeschrieben.

„Da haben wir's wieder," sagt ein Unzufriedener, „die reichen Leute bekommen für ihre Obligationen und Stamm-Antheile 4½ und 5 %, und wir werden mit 3 % abgespeist." Unrichtige Beschuldigung! können wir darauf antworten. Wenn die Spar-Antheile höhere Rente trügen als 3 %, so würden diese auf Kosten der Beischreibungen zu dem Sparcapital für Miether und Käufer gezahlt. Die Inhaber von Obligationen und von Stamm-Antheilen würden davon weder Vortheil noch Schaden haben, wenn an die Inhaber der Spar-Antheile anstatt der drei, fünf oder sogar zehn Procent ausbezahlt würden. Die im Parke wohnen und im Laden Käufer bleiben, bekommen Recht auf einen desto größern Antheil an dem Sparcapital der Genossenschaft, je geringer die Rente ist, welche ausgezahlt wird; und umgekehrt, je mehr Rente ausgezahlt werden soll, desto geringer wird stets die Beischreibung zum Spar-Antheil sein.

„Sehr wohl," sagt wieder ein Murrkopf, „was kann mich das Sparcapital kümmern, ich habe lieber ein Zweistüberstück in der Hand, als einen Gulden im Sparkassenbuche!" Wir wollen, ist unsere Antwort darauf, über alles das nicht streiten, aber wir können eben nicht viel Zweistüberstücke in die Hand geben, weil wir blanke Gulden zu bezahlen haben. Ihr werdet — das müßt ihr doch zugeben — auf eine gemächliche Weise Antheilhaber der Genossenschaft; diese Genossenschaft hat aber eine große Schuld, welcher wir uns, je eher, desto besser, entledigen müssen. Um jedes Procent mehr Rente, welches wir euch auszahlen, wird die Ablösung der Schuld verkürzt. Bleibt nur ruhig wohnen und am Kaufen; in der einen oder andern Form, sei es als Rente, sei es als Capital, kommt doch aller Reingewinn der Genossenschaft d. h. den Miethern und Käufern zu Gute.

„Aber wenn ich nur ein oder zwei, drei, zehn Jahre und nicht länger im Park zu wohnen und auch nicht in dem Laden zu kaufen beabsichtige, was thue ich dann mit meinem Spar-Antheile von hundert Gulden oder mehr oder minder?" Dann verziehen Sie mit Ihrem An-

theil, wohin Sie wollen, und empfangen jedes Jahr Ihre 3 Procent Rente davon; und nach 30 oder 40 Jahren wird auch der Betrag Ihres Antheils, so bald er an die Reihe kommt, wieder mit klingender Münze zurück bezahlt, an Sie oder an Ihre Erben oder auch an den, welcher Ihren Antheil von Ihnen gekauft hat. — Wie das Ablösen und Verkaufen geht, erzählen wir im folgenden Capitel.

Ablösungen.

Wir haben klargelegt, wie jedes Jahr ein gewisser Betrag von Obligationen abgelöst werden soll, und wie ferner zu demselben Betrage Spar-Antheilscheine an Miether und Käufer ausgegeben werden. Der Betrag der Obligationen, anfangs Fl. 128 000, wird jedes Jahr kleiner, das Sparcapital, zuerst Null, jedes Jahr größer, bis daß nach 32 Jahren der Betrag für Obligationen Null geworden und das Sparcapital zu Fl. 128 000 angewachsen ist. Die ganze Anleihe ist dann abgelöst, aber nun haben wir (oder wahrscheinlich an Stelle der meisten von uns, unsere Nachkommen) in der Genossenschaft noch immer das dauernde Stammcapital von Fl. 32 000, welches 5 Procent Rente erhalten muß. Dieses kommt nun an die Reihe und nach sieben Jahren sind die 320 Antheile von je Fl. 100 verfallen, ersetzt durch eben so viele Spar-Antheile.

Endlich also, nach 39 Jahren, ist das ganze Capital, mit andern Worten, dann sind alle Wohnungen und der Laden zum Werthe von Fl. 160 000 im freien Eigenthum der Besitzer der Sparantheile. Welche werden diese Inhaber sein?

Ausschließlich die Bewohner des „Agneta-Parks"? Höchst wahrscheinlich nicht. Während des Laufes von 39 Jahren wird wohl ein gänzlicher Wechsel in den Personen der Bewohner eingetreten sein.

Derjenige z. B., welcher etwa 20 Jahre hindurch im Parke gewohnt, hat acht Antheile erworben, ist jetzt gestorben und hat jedem seiner vier Kinder zwei Antheile hinterlassen. Peter hat im Laufe der Jahre, nachdem er sich drei Antheile erworben, einer Wohnung außerhalb des Parks den Vorzug gegeben. Wilhelm hat seine Antheile an andere Genossen verkauft. So sind die Antheile in viele Hände gekommen, an hundert, zwei-, dreihundert Personen, unter denen alte, standhafte Bewohner und Käufer mit zehn bis zwanzig Antheilen, aber auch alte und junge mit einem einzigen Antheile. Nun, im vierzigsten Jahre sind, so hoffen wir, Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft, mit Ausnahme des schuldigen Rentenbetrages, noch immer dieselben.

Die Einnahmen an Miethpfennigen und dem Laden betragen stets	Fl. 13 500
Die Ausgaben für Unterhalt, Verwaltung, u. s. w. belaufen sich noch immer auf	Fl. 1 900
es bleibt also am Ende von 40 Jahren in der Kasse die Summe von	Fl. 11 600
von welcher nun keine Rente oder Dividende für Obligationen und Stamm-Antheile bezahlt zu werden brauchen, welche aber 3 % Dividende an die Inhaber der Spar-Antheile zu dem Gesammt-Betrage von Fl. 160 000, also	Fl. 4 800
bringt, so daß als Reingewinn in der Kasse bleiben . .	Fl. 6 800

Der Reservefonds ist bereits seit lange zu dem vorgesehenen Betrage von Fl. 10 000 angewachsen, so daß dafür nichts mehr abgesondert zu werden braucht. Was soll nun geschehen mit der disponiblen Summe von Fl. 6 800. Mit diesem Betrage sollen die 68 ältesten Spar-Antheile, jeder mit Fl. 100, abgelöst werden, während ein gleich hoher Betrag dem Spar-Capital, auf die Antheile von Miethern und Käufern, die während des Jahres in dem Parke gewohnt und gekauft haben, beigeschrieben wird.

Zu den Besitzern der ältesten Spar-Antheile gehört z. B. Wilhelm, der vom Beginne vor vierzig Jahren an im Park gewohnt hat und dort grau geworden ist. Er hat ein um das andere Jahr einen Spar-Antheil von Fl. 100 erworben und ist nun Besitzer von 20 Antheilen. Für seinen ersten Antheil, von dem er während der Jahre stets 3 % Dividende genossen hat, erhält er nun Fl. 100 in baarem Gelde zurück, gerade in dem rechten Augenblicke, auf seine alten Tage, wo er einen derartigen Betrag so recht gut gebrauchen kann. Ein Jahr später, wenn diese Ablösung stets auf dieselbe Weise fortgeht, wird er wahrscheinlich für seinen zweiten Antheil, den er seiner Zeit erwarb, Fl. 100 zurück erhalten. So werden allmälig seine 20 Antheile im Laufe von 24 Jahren abgelöst. Aber in derselben Zeit bildet er, stets Miether und Käufer bleibend, sich auch wieder neue Spar-Antheile, die, nachdem einmal das ganze Spar-Capital von Fl. 160 000 für das erste Mal abgelöst worden ist, wieder auf's neue an die Ablösungsreihe kommen.

Demnach wird Wilhelm, selbst wenn er Methusalem's Alter erreicht, all die Ablösungen nicht erleben, und manche von den ersten Bewohnern des Parks werden wahrscheinlich, bevor es zur Ablösung ihrer Antheile kommt, bereits lange schon selbst aus der Reihe der Lebenden abberufen

sein, und es werden an ihrer Stelle als Antheilhaber schon ihre Nachkommen, Kinder oder Kindeskinder getreten sein. Diese mögen dann das Sparcapital von Vater oder Großvater in Empfang nehmen — die Früchte vom Capital, die Dividende von 3 % hat Wilhelm, oder wer es sonst sein mag, selbst genießen können.

So denken wir uns, daß in dieser Weise — falls nicht wesentliche Bedenken dagegen vorgebracht werden — unser Unternehmen sich im Laufe der Jahre glücklich entwickeln kann, während die reifern Erfahrungen, die tiefere Einsicht und die höhere Weisheit derjenigen, die nach uns kommen werden, — vielleicht unter andern Umständen und andern Auffassungen, aber jederzeit, wie wir vertrauen, auf den Grundlagen des Rechts und der Billigkeit — Abänderungen dieser Regeln, welche wir gegenwärtig als die zielentsprechendsten ansehen und in Anwendung bringen zu müssen glaubten, treffen mögen.

Verkauf von Spar-Antheilen.

„Ihre Berechnungen sehen recht schön aus," sagt vielleicht mancher Hausvater, den die Sorgen um die täglichen Bedürfnisse seiner Familie schwer drücken. „Aber die Zeit ist für den Arbeitsmann nicht geeignet, um zu sparen. Wenn doch so viel Gewinn mit dem Vermiethen von Wohnungen zu machen ist, dann laßt uns lieber billiger wohnen, statt daß ihr durch die Bildung dieser Spar-Antheile uns zwingt, Capitalisten zu werden, während unsere Familie Mangel leidet."

So gern wir dieses auch wollten, wir können auf dieses Verlangen nicht eingehen. Wir müssen für das Bauen der Wohnungen Geld leihen. Wir hoffen, mit dieser Anleihe Glück zu haben, aber allein dann kann und wird diese glücken, wenn wir den Geldverleihern eine ziemlich sichere Aussicht eröffnen, daß sie das ganze Geld allmälig wieder zurückerhalten werden. Und um diesem billigen Verlangen der Capitalisten zu entsprechen, müssen wir jährlich mehr Geld an Miethpfennigen erhalten, als wir jedes Jahr an Rente von diesem geliehenen Capital zu bezahlen haben. Also müssen wir alle unsere Bewohner und Käufer zwingen, Capitalisten zu werden, wie sie fernerhin ihre Familien zwingen werden, Capitalisten zu bleiben.

Lasset uns wiederum in Gedanken zu dem Augenblick zurückkehren, wo das Unternehmen ein volles Jahr unter den Verhältnissen, welche wir vorausgesetzt haben, in Wirkung gewesen ist. Wilhelm, welcher ein Jahr lang allwöchentlich Fl. 2,50 Miethe bezahlt hat, empfängt als Miether und Käufer seinen Theil vom Gewinne zum Betrage von Fl. 40, in der Form der Einschreibung in ein Sparkassenbuch, welches später, wenn die folgenden Beischreibungen den Betrag bis Fl. 100 erhöht haben,

mit einem Spar-Antheilscheine von Fl. 100 ausgewechselt wird. Aber die Miethe von Fl. 2,50 drückt den Wilhelm zu schwer; mag er einen noch so hohen Werth auf den Genossenschafts-Antheil legen, die Bedürfnisse sind für den Augenblick zu dringend. Nun, kann er in diesem Falle seinen Antheil von Fl. 40 verkaufen? An wen? An den Ersten, Besten, der ihm begegnet und weiß, daß er in Geldverlegenheit ist? Nein, denn in diesem Falle würde dem Schacher Thür und Thor geöffnet, dem Wucherer freies Spiel gegeben, der nur darauf ausgeht, aus den drängenden Umständen eines Andern seinen Vortheil zu ziehen. Solche Leute würden auf derartige Weise eine große Anzahl unserer Spar-Antheile in die Hände bekommen können und sich dadurch in unserer Genossenschaft zu Meistern der Macht aufzuwerfen vermögen, und das Ziel derselben würde dann verloren gehen. Gegen diese Gefahr lautet eine Bestimmung der Statuten:

„Wenn ein Inhaber von Spar-Antheilen einen oder mehrere seiner Antheile oder sein Spar-Antheilbuch zu verkaufen wünscht, so gibt er der Verwaltung der Genossenschaft davon Kenntniß, damit sie sich in der nächstfolgenden allgemeinen Versammlung mit dem Verkaufe an einen Genossen befasse und das Nöthige für den Uebergang regele."

Und wie viel wird ihm wahrscheinlich für solch ein Sparkassenbuch-Antheil von Fl. 40 geboten werden? Lasset uns die Ueberlegung von ein paar andern Genossen darüber behorchen.

Peter, den weniger die Sorgen für seine Familie drücken und der in Folge dessen einiges Geld in unsere Sparbank hat einzahlen können, spricht also: „Aller Wahrscheinlichkeit nach ziehe ich von Fl. 40 Sparcapital drei Procent Rente, also Fl. 1,20 pro Jahr, macht eben so viel, als ich von Fl. 24 in der Sparbank beziehe. Diese — die Sparbank — bietet den Vortheil, daß ich mein Geld zu jeder Zeit kündigen kann, und daß ich der Rente von fünf Procent sicher bin. Ich habe aber das volle Vertrauen, daß das Unternehmen wohl so viel Gewinn abwerfen wird, um drei Procent vom Sparcapital zahlen zu können. Ich habe vorläufig kein flüssiges Geld nöthig, und darum, wenn ich Wilhelm's Spar-Antheil von Fl. 40 für einen derartigen Preis kaufen kann, daß ich sechs Procent von meinem Gelde ziehe, dann wiegt für mich der Genuß dieser höhern Rente vollkommen die andern Vortheile, welche die Sparbank bietet, auf. Obendrein möchte ich später für unvorhergesehene Fälle gerade einmal Geld nöthig haben, dann kann ich einen Spar-Antheil doch auch zu jeder Zeit verkaufen. Ich werde also für Wilhelm's Antheil von Fl. 40 ein Angebot von Fl. 20 in baarem

Gelde machen, wovon ich dann Fl. 1,20, macht sechs Procent Rente, genießen werde."

„Ich biete mehr," sagt Christian. „Der Spar-Antheil von Fl. 40 wird einmal, mag es auch erst nach 30 oder 40 Jahren sein, mit dem Vollbetrage von Fl. 40 zurückbezahlt. Es wird wohl keine Schwierigkeit machen, von dem Gelde, welches ich in der Prämien-Sparkasse stehen habe und wovon ich vier Procent ziehe, einen Theil zu kündigen, um den Spar-Antheil zu kaufen. Ich biete Fl. 24 für Wilhelm's Antheil von Fl. 40, dann genieße ich fünf Procent Rente von der Kaufsumme."

Bietet Niemand mehr, als Fl. 24? Nun, dann wird der Betrag von Fl. 40 von Wilhelm's Spar-Antheilbuche abgeschrieben und derselbe Betrag von Fl. 40 im Buche von Christian beigeschrieben, während Wilhelm Fl. 24 in baarem Gelde erhält — oder so viel mehr oder minder, als der Meistbietende für seinen Antheil geboten und bezahlt hat.

Nun hat Wilhelm wohl ein Jahr lang Fl. 2,50 wöchentlich verwohnt, aber er hat am Jahresende auch wieder Fl. 24 zurück erhalten; in Wirklichkeit hat er also 9 Stüber weniger, macht Fl. 2,05 Miethe bezahlt.

„Ich werde mich bedanken," endigt Karl, „meinen Antheil für solch einen Preis in der Genossenschaft zu verkaufen. Allerdings gibt es vorläufig weniger Rente, aber das kommt schon zurecht — für mich oder meine Kinder — wenn wir einmal zur Ablösung des Sparcapitals kommen. Mit Rücksicht hierauf betrachte ich das Geld, welches in meinem Antheil steckt, eben so sicher belegt, als bei der Bank. Dann aber gebe ich meine Antheile nicht preis, weil ich stolz darauf bin, Antheilhaber in unserm Unternehmen zu sein, welches ich lieb habe, — und das nicht allein um des Geldes willen."

Hoffen wir, daß einmal recht Viele so sprechen werden, wie Karl.

Die Verwaltung der Genossenschaft.

Die höchste Macht in jeder namenlosen Genossenschaft liegt bei den Antheilhabern: sie sind die Eigenthümer vom Capital des Unternehmens, und wenn es darauf ankommt, sind sie die Herren und Meister. Es würde aber verkehrt und unmöglich sein, wenn alle Theihaber zusammen die Unternehmung verwalten wollten. Sie weisen deshalb einen Director oder mehrere Directoren an, die sie mit der täglichen Leitung der Angelegenheiten betrauen. Der Director kann hierbei bis zu einem gewissen Umfang seiner eigenen Einsicht folgen, jedoch ist er verpflichtet, sich an die Bestimmungen der Statuten streng zu halten. In der Regel werden neben ihm Commissare bestimmt, die darüber zu

wachen haben, daß der Director die Sachen gut überlegt und ehrlich verwaltet, und daß er seine Befugnisse nach Maßgabe der Statuten nicht überschreitet. Mindestens ein Mal im Jahre werden die Antheilhaber zu einer General-Versammlung berufen, in welcher der Director Rechenschaft ablegt von seiner Verwaltung, Bericht erstattet über den Geschäftsgang und eine Uebersicht gibt über die Mittel und Lasten der Genossenschaft, über die erzielten Gewinne oder die erlittenen Verluste des betreffenden Geschäftsjahres. Der Director legt, wie man das im kaufmännischen Leben bezeichnet, alljährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung der General-Versammlung der Antheilhaber (Actionäre) vor, welche diese Rechnungen in der Regel gutheißen, aber auch das Recht haben, diese Gutheißung, sofern sie an der Richtigkeit der Zahlen oder an der Ehrlichkeit des Directors zweifeln, zu versagen. In der General-Versammlung kann der Director von den Actionären über seine ganzen Handlungen in seiner Eigenschaft als Verwalter der Genossenschaft zur Verantwortung gezogen, und, wenn er den Anschein von Unbrauchbarkeit oder Unehrlichkeit gegeben hat, sogar seine Entlassung beschlossen werden.

Dergleichen Bestimmungen, welche die Obergewalt des Directors beschränken und die Rechte der Antheilhaber schützen, sollen auch in unsere Statuten aufgenommen werden.

Als Director unserer Genossenschaft soll Herr van Marken eintreten, der, wenn auch nicht der einzige, so doch der Antheilhaber sein wird, welcher von vornherein die meisten Antheile hat. Er verlangt, wenigstens vorläufig, die Hauptleitung des Unternehmens selbst in den Händen zu behalten, doch wird er, bei seinem drückenden Geschäfts-Umfang, Andere mit der Ausführung seiner Ideen und Ansichten betrauen. Er wird für seine Bemühungen keinerlei Vergütung erhalten, da nach seiner Meinung bei der Hauptleitung eines solchen Unternehmens ausschließlich die Liebe zur Sache, nicht Gewinnhascherei maßgebend sein darf. Ein gleiches Entgegenkommen hofft er bei den Commissaren, deren Zahl auf sieben festgesetzt ist, zu finden. Fünf von denselben sollen später von den Antheilhabern gewählt werden, jedoch zunächst, wo sonst noch keine Antheilhaber vorhanden sind, wird Herr van Marken dieselben wählen müssen. Er wird dieselben aus dem Kreise unseres Personals nehmen: aus den Beamten, welche mehr mit der Verwaltung vertraut sind, ferner aus den Arbeitern, welche nach seiner Meinung das meiste Interesse für das neue Unternehmen hegen. Außerdem soll Herr van Marken noch in anderer Hinsicht besondere Berücksichtigung bei dem Unternehmen finden. Immer ist und bleibt er Eigenthümer von dem größten Theile des „Agneta-Parks", wenn

auch das Bau-Terrain für unser Unternehmen an die Genossenschaft abgetreten sein wird. Deshalb hat er für sich, oder nach seinem Tode für seine Rechtsnachfolger, das Recht vorbehalten, zwei von den sieben Commissaren selbst zu wählen, die mit Rücksicht auf sein Eigenthum auch ein besonderes Augenmerk auf das Interesse der Gemeinschaft richten sollen.

„Ist dann aber die ganze Bestimmung über die Aufsicht der Commissare in dieser Genossenschaft etwas anderes als, wie man zu sagen pflegt, eine wächserne Nase?“ Allerdings wird in der ersten Zeit die „Aufsicht“ wahrscheinlich nicht sehr eingreifend sein; es kann sehr leicht die Möglichkeit eintreten, daß Herr van Marken sehr bald zum Sterben kommt oder wegen anderer Ursachen durch Jemanden vertreten werden muß, der in den Verhältnissen und Formen des Unternehmens nicht so gut Bescheid weiß, als er selbst. In diesem Falle kann die Controle der Commissare täglich Ernst werden. Aber auch gleich anfangs sollen die Commissare vom Director zum gemeinsamen Zusammenwirken herangezogen werden, und zwar auf Grund der Bestimmung der Statuten, daß er mit denselben die Miethpreise der Wohnungen und das Reglement betreffs der Vermiethung überlegt und feststellt. Dieses ist, dünkt uns, ein Punkt von der höchsten Wichtigkeit. Die Aufmerksamkeit, welche wir unter unserm Personal für den Gegenstand wahrnehmen, der uns bereits so lange beschäftigt hat, gilt sicher nicht in erster Linie den ziemlich abgedroschenen Begriffen von „Genossenschaft“ und „Unternehmung“, von „Statuten“, „Antheilen“ und was Derartiges mehr ist. Nein, die Hauptfrage, welche auf Aller Lippen schwebt, ist ganz gewiß diese: unter welchen Bedingungen sollen wir im „Agneta-Park“ wohnen können? Und diese Bedingungen wünscht Herr van Marken nicht eigenmächtig festzustellen, er verlangt vielmehr, nach reiflicher Ueberlegung, welche er mit Leuten aus dem Personal gepflogen, ein Reglement einzuführen, welches mit den billigen Wünschen und Ansichten der zukünftigen Bewohner übereinstimmt.

So sind wir, nach einer langen Reise durch eine Wüstenei von Bestimmungen und Zahlen, zurückgekehrt zu dem wesentlichsten Theile der besprochenen Pläne: für unsere Beamten und Arbeiter gesunde, zweckmäßige Wohnungen in freundlicher Umgebung herzustellen, zur Sicherung eines glücklichen Heims. Die Erfüllung dieses Wunsches ist in unserm Kreise gewiß eine der ersten Bedingungen zum Lebensglücke.

Möge die Geld-Unterstützung von Reicheren diesen Plan recht bald verwirklichen helfen, und die Zukunft lehren, daß die in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Erwartungen nicht zu hoch gespannt sind!

So weit Herr van Marken. Wir konnten nicht umhin, selbst die Schilderung der localen Wohnungs- und Arbeiter-Verhältnisse ausführlich wiederzugeben, theils weil sich dieselben überall mehr oder weniger wiederholen, theils, weil das ganze Vorgehen des Herrn van Marken mustergültig ist. Er hat nicht nach eigenen Ideen, noch auch nach — preisgekrönten — Normal-Plänen oder dem Schema anderer Arbeiter-Wohnungen gebaut, sondern im treuesten Anschluß an die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bewohner. Von Arbeit überlastet, scheuet er nicht die Mühe, die Pläne in eingehendster Weise seinen Arbeitern klar zu legen. Mit peinlichster Gewissenhaftigkeit wägt er Vortheile und Schattenseiten ab und macht seine Arbeiter schon im Voraus auf alle möglichen Bedenken und Unannehmlichkeiten aufmerksam. Alle Nebengedanken, seine Arbeiter an das Geschäft zu fesseln, weist er ab, er löst vielmehr — unseres Wissen zum ersten Male — das Problem, den Bewohnern die volle Freiheit zu bewahren.

Das ist in der That die interessanteste Seite des Projectes: die Arbeiter nicht zu Eigenthümern, sondern zu Actionären des gemeinsamen Eigenthums zu machen. Damit erreicht van Marken eine ganze Reihe von Zwecken.

Zunächst ist dem Arbeiter die volle Freizügigkeit gewahrt. Mit Recht eifern die Social-Demokraten gegen jene Arbeitgeber, welche in der Nähe der Fabrik — fern von Fabriken derselben Art — Wohnungen errichten und diese dem Arbeiter als Eigenthum „aufhängen“. Damit ist der Arbeiter mehr oder weniger an die Fabrik gebunden, und wenigstens ist dem Verdachte Raum gegeben, daß der Arbeitgeber durch geringere Löhne sich diese Zwangslage zu Nutzen macht. In der That kennen wir Fabriken, welche fremden Arbeitern höhere Löhne geben als den einheimischen, weil die einheimischen „doch kommen müssen“. Ebenso gehässig ist es, wenn Fabriken ihre Arbeiter-Wohnungen vermiethen, und — kündigen, sobald der Miether aus der Arbeit tritt, sei es, daß er anderwärts Arbeit findet, sei es, daß er invalide wird oder stirbt. Wir kennen Bergwerke, welche sofort nach dem Tode des Bergmannes der Wittwe die Wohnung kündigen — es sei denn, daß sie innerhalb eines Jahres wieder einen Bergmann heirathet, oder aber Kostgänger nimmt, die in dem betreffenden Bergwerk arbeiten. Wo bleibt da die Würde der Ehe und Familie? Und nun die sittlichen Gefahren des Kostgängerwesens! Und solche Arbeitgeber (Actiengesellschaften) stellen vielleicht ihre Arbeiter-Wohnungen in der Hygiene-Ausstellung zur Schau und lassen sich als Wohlthäter der Menschheit preisen! — Van Marken sichert seinen Arbeitern die volle Freiheit des Wohnungswechsels zugleich mit dem Gefühle und dem Genusse der An-

sässigkeit. Die Arbeiter-Familie, welche ihren Verpflichtungen nachkommt, ist eben so sicher gegen Kündigung und Miethssteigerung, wie wenn die Wohnung ihr Eigen wäre. Die Miether sind ja zugleich auch die Eigenthümer; ihre Interessen decken sich. Ob nicht vielleicht eine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Unkündbarkeit seitens der Genossenschaft (soweit nicht eine Verletzung des Reglements vorliegt), bezüglich der Erbfolge in dem Miethsrecht (ohne Steigerung der Miethe über $7^1/_2$ % der Bausumme hinaus) in das Statut aufgenommen werden könnte und sollte, lassen wir dahingestellt. Factisch werden Genossenschafts-Vorstand und General-Versammlung durch ihr eigenes Interesse als Miether gehalten sein, diesen Principien getreu zu bleiben — natürlich vorausgesetzt, daß bei Uebertragung der Actien die nothwendige Vorsicht angewendet wird.

Der Arbeiter als Miether kann jederzeit kündigen, die Genossenschaft als Vermietherin wird nur kündigen, soweit die Interessen der Gemeinschaft — der Bewohner des Agneta-Parks — es heischen. Ebenso werden nur ordentliche und friedfertige Familien aufgenommen. Die Bewohner des Agneta-Parks sind so vor dem Zuzug zweifelhafter Elemente geschützt. Das ist wiederum geeignet, Ehrgefühl und Sittlichkeit der Bewohner — d. h. der Arbeiter-Familien der „Niederländischen Hefe- und Spiritus-Fabrik" — in außerordentlicher Weise zu heben und zu schützen. Nehmen wir die ganze Anlage und Einrichtung, die schöne Umgebung, den Umstand, daß der Fabrik-Director selbst unter seinen Arbeitern wohnt, hinzu, so tritt sofort klar vor Augen, daß die vielfachen Gefahren der sogen. „Arbeiter-Quartiere" hier absolut ausgeschlossen sind. In einem solchen „Arbeiter-Quartier" zu wohnen, ist ein beneidenswerthes Glück; dort können die Einwohner selbst in der wirksamsten Weise durch ihren gewählten Genossenschafts-Vorstand die Wohnungs- und Sittenpolizei ausüben. Jeder, der nicht nachbarlichen Frieden hält oder sonst Anstoß erregt, kann ausgeschlossen werden.

Die Bewohner des Agneta-Parks sind Miether und doch auch wieder Eigenthümer. Sie zahlen Miethzins, beziehen aber auch gleichzeitig Rente und gelangen mit der Zeit sämmtlich in den Besitz eines größern Capitals. Während sonst der Arbeiter durch die höhere Miethszahlung in den Besitz eines **verschuldeten** Hauses kommt, besteht hier ebenfalls ein Sparzwang, aber ohne Verschuldungszwang. Eine Arbeiter-Familie, welche ein bis zu Ein- und Zweidrittel verschuldetes Haus als „Eigenthum" besitzt, wird desselben wahrhaftig wenig froh. Stirbt der Familien-Ernährer oder tritt sonst ein Unglück ein, so ist das Elend da — Zins und Abzahlung müssen aufgebracht werden;

das Haus verwahrlost; durch das Halten von Kostgängern wird Aushülfe gesucht, vielleicht zum sittlichen Ruin der Familie; oft genug wird das mühsam erworbene Heim zu einem Schleuderpreise wieder losgeschlagen.

Wenn gemeinnützige Baugesellschaften Zahlen bezüglich des Ueberganges ihrer Wohnungen in das Eigenthum der Arbeiter mittheilen, so sind wir geneigt, diese höchst skeptisch zu nehmen. Meistens sind es Handwerker, Meister, Angestellte, Beamte, Krämer und Wirthe, welche diese Wohnungen erwerben. Soweit der eigentliche Arbeiterstand betheiligt ist, sind es wiederum überwiegend solche Familien, in denen die Kinder mit dem Vater verdienen, und deshalb so lange, als die Kinder zusammen bleiben, ein reichliches Einkommen besteht. So lange die Arbeiter ledig sind, kommen sie selten dazu, für den Erwerb einer Wohnung zu sparen. Wenn sie aber gleichzeitig mit Gründung der Familie durch höhere Miethszahlung sich eine Wohnung erst erwerben wollen, dann ist es meistens zu spät. Mit der Vermehrung der Kinderzahl und dem Anwachsen derselben wird die Einzahlung immer schwerer, und oft genug dient das Haus nur als dankenswerthes Object, Schulden zu machen.

Noch mehr reduciren sich die Erfolge der Baugesellschaften, wenn ein Mal eine Untersuchung angestellt würde, wie viele der Wohnungen nun im Besitze der Familien — der Erben — bleiben. Wenn noch so viele Kinder am Verdienen sind — entsprechend gespart wird nicht, und es geht gut, wenn beim Tode der Eltern das Haus schuldenfrei an die Kinder übergeht. Jedenfalls bildet das Haus den Hauptwerth der Erbschaft. Wer von den Kindern soll dasselbe nun übernehmen? Derjenige, welcher es übernimmt, muß seine Geschwister abfinden und tritt es so jedenfalls wiederum mit großen Schulden an. Meistens wird es zum Verkauf kommen und in fremde Hände übergehen, wo dann dieser Kreislauf von Neuem beginnt.

Es wäre in der That höchst lehrreich, ein Mal eine Enquête über die Erfolge der Baugesellschaften unter diesen Gesichtspunkten — Art der Eigenthümer, Schuldenlast, Besitzwechsel — zu veranstalten; wir fürchten, die Resultate würden sehr niederdrückend sein und dem Gedanken des „gemeinschaftlichen Eigenthums“ in Weise des „Agneta-Parks“ sehr viel Freunde zuführen. So sehr wir die Vorzüge des eignen Heims — das stolze Bewußtsein: „Klein, aber mein!“ — zu schätzen wissen, so sind wir doch im Allgemeinen geneigt, dem System, wie es van Marken durchgeführt, den Vorzug zu geben.

Dazu kommt noch Eins. Mit der Größe der Familie wechselt das Wohnungsbedürfniß. Sind die Kinder herangewachsen, dann

muß und kann die Familie mehr Raum beanspruchen. Umgekehrt ist diese Wohnung für den eben vermählten Sohn, der dieselbe nach dem Tode des Vaters antritt, zu groß und, falls er sie verzinsen soll, zu kostspielig. Durch Aufnahme von Kostgängern die Verhältnisse auszugleichen, ist erst recht zweifelhaft. Viele Baugesellschaften verbieten aus berechtigten Gründen die Aufnahme von Kostgängern. Sobald sie das Eigenthum abgetreten haben, können sie es natürlich auch nicht mehr verbieten. Im Agneta-Park ist ein Austausch der Wohnungen je nach Bedürfniß möglich. Wir wissen recht gut, daß das seine zwei Seiten hat — daß in demselben Maße, als dieser Austausch nach Gründen der Zweckmäßigkeit sich vollzieht, auch die Bedeutung des „ererbten angesessenen Heims" verloren geht. Wir sind gespannt, wie dieser Kampf zwischen „Zweckmäßigkeit" und „Liebe zum gewohnten Heim" im Verlauf der Jahre im „Agneta-Park" zum Ausgleich kommen wird, aber daß er möglich ist, erscheint uns als Vorzug. — Natürlich muß jeder Versuch, das Vormiethsrecht speculativ auszubeuten, mit sofortiger Entlassung bestraft werden.

Was die Anlage und Einrichtung der Wohnungen des Agneta-Parks selbst anbelangt, so sind die Pläne wesentlich auch zur Durchführung gekommen. Als wir den Agneta-Park besuchten, waren die Wohnungen fertig, aber noch nicht alle belegt. Vielleicht wäre es vorsichtiger gewesen, zunächst ein Mal die Hälfte des Projectes auszuführen. Damit würde der Anreiz, dort eine Wohnung zu beziehen, nur um so stärker gewesen sein; anderseits läßt sich nicht leugnen, daß durch den plötzlichen Zuwachs so vieler Wohnungen die Miethpreise in Delft herabgedrückt werden mußten, denen gegenüber die Miethe (gleich $7^1/_2$ % des Anlage-Capitals) im Agneta-Park den Arbeitern etwas hoch erscheinen konnte. Die Kosten sind wegen der soliden Bauausführung etwas über den Voranschlag hinausgegangen; dabei ist der Arbeiter bezüglich der Ansprüche an die Wohnung oft erschreckend bescheiden und ist es gerade eine Aufgabe der Erziehung, daß derselbe einen seinem Einkommen entsprechenden Theil für die Wohnung verwende. Daß die Arbeiter Scheu tragen, unter den Augen des Fabrik-Directors zu wohnen, hat ja Herr van Marken sich selbst im Voraus gesagt. Auch ein anderer Factor der Berechnungen ist nicht verwirklicht worden. Die Bäcker von Delft haben in berechtigter Vertheidigung ihrer Interessen erklärt: „Nehmt Ihr von uns das Brod nicht, so nehmen wir von Euch keine Hefe", und Herr van Marken hat aus Rücksicht auf die Fabrik die genossenschaftliche Bäckerei eingehen lassen müssen.

Im Uebrigen ist das Unternehmen auch materiell wohl fundirt und liegen Bedenken bezüglich des Erfolges in keiner Richtung vor. Wie wir dem „Fabrieksbode" vom 17. Juli d. J. entnehmen, sind alle Woh-

nungen vermiethet, und wird bereits an den Bau weiterer Arbeiterwohnungen gedacht. Die Bedenken, welche bei Gelegenheit des Besuches in uns aufstiegen, haben sich also nicht bestätigt. Das schließt aber nicht aus, daß eine gewisse Vorsicht in solchen Dingen sehr am Platze ist.

Herr van Marken hat durch die Gründung nicht bloß den Arbeitern, sondern ebenso den Actionären der Niederländischen „Hefe- und Spiritus-Fabrik" einen großen Dienst erwiesen — derselben ist dadurch ein ausgezeichneter solider Arbeiterstamm für die Dauer gesichert.

Statuten

der Namenlosen Genossenschaft „Gemeinschaftliches Eigenthum".

Benennung und Placirung.

Art. 1. Die Genossenschaft trägt die Bezeichnung „Gemeinschaftliches Eigenthum, Gesellschaft zur Beschaffung der ersten Lebensbedürfnisse".

Sie hat ihren Sitz zu Hof bei Delft.

Zweck.

Art. 2. Die Gesellschaft hat den Zweck:

1. Ankauf, Bau und Vermiethung von gesunden Wohnungen, Kosthäusern, Werkstätten, Winkeln oder Läden, Wasch- und Bade-Einrichtungen, sowie den Grund und Boden im „Agneta-Park" oder ein anderes Terrain in der Nähe der Niederländischen Hefe- und Spiritus-Fabrik dazu anzukaufen;
2. Betrieb von Kleinhandel in Artikeln für die täglichen Lebensbedürfnisse;
3. Anlage von Einrichtungen zur Entwickelung von Geist und Körper auf dem von ihr angekauften Grund und Boden oder dem bebauten Eigenthum,

in erster Reihe zum Gebrauche für die Familien des Personals der Hefe- und Spiritus-Fabrik.

Dauer.

Art. 3. Die Genossenschaft beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Actes über die Errichtung und endigt am 31. December 1924 mit Ausnahme einer frühern Auflösung in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder des Aufhörens dieses Actes.

Capital.

Art. 4. Das Capital der Genossenschaft beträgt Einhundertundsechszigtausend Gulden, vertheilt in:

320 Stamm-Antheile auf Namen, jeder hundert Gulden betragend; diese Antheile sind bei der Gründung alle placirt und voll eingezahlt; und 1280 Spar-Antheile, jeder von hundert Gulden und auf den Namen des Inhabers lautend, deren Einschreibungen nach den Bestimmungen der Art. 6 und 26 dieser Statuten erfolgen.

Die nicht placirten Spar-Antheile müssen binnen 30 Jahren von heute ab placirt sein, mit Ausnahme einer Verlängerung dieses Termins nach Erlangung Königlicher Bewilligung.

Antheilscheine.

Art. 5. Die Stamm-Antheilscheine und die Spar-Antheilscheine haben verschiedene Form; jede besondere Sorte ist durchlaufend numerirt und unterzeichnet vom Director und zwei Commissaren.

Jedem Antheilscheine wird eine Einrichtung von Dividendenscheinen beigefügt, welcher dieselbe Nummer trägt wie der Antheil, zu welchem er gehört.

Spar-Antheilscheine.

Art. 6. Die Einschreibung von Spar-Antheilen geschieht in einem Spar-Antheilbuche. Sobald der eingeschriebene Betrag in einem dieser Bücher die Summe von hundert Gulden erreicht hat, wird diese Summe von dem Buche abgeschrieben, und erhält der Betreffende einen Spar-Antheilschein (vergl. Art. 4).

Theilhaber-Register.

Art. 7. Die Namen der Theilhaber am Stammcapital und am Sparcapital werden in die dazu bestimmten Register eingetragen, welche in dem Comptoir der Genossenschaft ruhen. Der Eigenthumsübergang von Antheilen oder Spar-Antheilbüchern geschieht durch eine Erklärung, welche in die Register eingeschrieben und von dem oder den Genossen und dem Empfänger unterzeichnet wird; außerdem wird dieser Eigenthumsübergang auf den Antheil oder in das Spar-Antheilbuch vorgemerkt, welche Vermerkung von einem der Directoren und zwei Commissaren unterzeichnet wird. — Die Genossenschaft erkennt nur einen Eigenthümer für jeden Antheil oder jedes Spar-Antheilbuch an.

Ableben von Antheilhabern.

Art. 8. Beim Ableben eines Genossen sind die Erben verpflichtet, binnen drei Monaten nach dem Tode desselben der Verwaltung der Genossenschaft mitzutheilen, wer von ihnen in die Rechte des Verstorbenen hinsichtlich der Aufsicht über jeden seiner Antheile und über sein Spar-Antheilbuch eingetreten ist.

Verkauf von Antheilen.

Art. 9. Wenn ein Theilhaber des Sparcapitals einen oder mehrere seiner Antheile oder sein Spar-Antheilbuch zu verkaufen wünscht, so gibt er der Verwaltung der Genossenschaft davon Kenntniß, damit sie sich mit dem Verkaufe an den Meistbietenden der Genossen in der nächsten General-Versammlung befasse und das Nöthige für den Uebertrag veranlasse.

Obligationen.

Art. 10. An Stelle des nicht placirten Capitals werden bei Errichtung der Genossenschaft al pari 128 Obligationen auf Vorzeiger ausgegeben, jede in Höhe von 1000 Fl.; je nach Vereinbarung mit den Inhabern werden die Bestimmungen über Rente und Ablösung festgesetzt.

Die Verwaltung kann die Besitzungen der Genossenschaft als Bürgschaft für die Befolgung ihrer Verpflichtungen den Obligations-Inhabern gegenüber verpfänden.

Verwaltung.

Art. 11. Die Verwaltung der Genossenschaft ist dem Director übertragen unter der Beaufsichtigung von sieben Commissaren. — Sie erhalten für ihre Bemühungen keinerlei Besoldungen. — Der Director muß Inhaber von mindestens fünfzig Stamm- oder Spar-Antheilen sein.

Der Director sowohl als fünf Commissare werden von der General-Versammlung der Antheilhaber gewählt. Jedes Jahr tritt einer dieser Commissare zurück auf Grund einer liniirten Tabelle; das erste Mal ist der Rücktritt durch das Loos zu bestimmen. — Zwei der Commissare werden jedes Mal für den Zeitraum von fünf Jahren von Herrn

J. C. van Marken jr., oder nach seinem Tode von dem rechtmäßigen Uebernehmer des Eigenthums von dem „Agneta-Park" ernannt. — Abtretende Commissare sind wieder wählbar.

Für das erste Mal werden ernannt: zum Director Herr J. C. van Marken jr. und zu Commissaren die Herren . . .

Der Director.

Art. 12. Der Director vertritt die Genossenschaft in ihren Rechten nach Außen.

Ihm ist die Verwaltung der Genossenschaft in ihrem ganzen Umfange anvertraut, doch kann er, unter Billigung der Commissare, an eine oder mehrere Personen zur Leitung der verschiedenen Geschäfte des Unternehmens Vollmachten ertheilen. — Er ernennt und entläßt die Beamten und das übrige Dienstpersonal der Genossenschaft und stellt ihre Besoldungen und Instructionen fest. — In Uebereinstimmung mit den Commissaren bestimmt er die Miethpreise der Wohnungen sowie das Reglement für die Vermiether. — Er trägt dafür Sorge, daß die unbeweglichen und beweglichen Güter der Genossenschaft gehörig gegen Brandschaden versichert werden.

Bei dem Ableben des Directors und in allen andern Fällen, wo er verhindert ist, die Verwaltung zu führen, wird die Verwaltung zeitweilig von den Commissaren versehen.

Suspension und Entlassung.

Art. 13. Die Commissare sind befugt, den Director zu suspendiren, der Director muß aber deshalb gehört werden; ein derartiger Beschluß kann auch nur mit mindestens fünf Stimmen gefaßt werden. Innerhalb eines Monats nach der Suspension hat eine General-Versammlung stattzufinden, in welcher die Commissare die Ursachen, auf welche sich ihr Beschluß gründet, mittheilen und dann, wenn sie die Suspension nicht zurückgenommen haben, die Entlassung des Directors beantragen; es kann aber keine Entlassung erfolgen, ohne daß dem Director Gelegenheit gegeben wurde, sich zu verantworten.

Commissare.

Art. 14. Die Commissare üben ihre Controle so oft aus, als sie diese für nöthig erachten. Sie erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und regeln die gegenseitige Vertheilung ihrer Obliegenheiten. — Der Director ist verpflichtet, jeden Commissar besonders oder allen zusammen, wenn sie dies verlangen, Einsicht zu gestatten von allen Büchern, Documenten, Correspondenzen und der Kasse, und ihnen alle verlangte Auskunft zu ertheilen. — Die Commissare versammeln sich mit dem Director, so oft sie dieses für nöthig erachten, doch mindestens ein Mal im Laufe von drei Monaten. Ueber ihre Versammlungen werden Notizen geführt, welche in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben und von dem Vorsitzenden und dem Director oder einem der Commissare unterschrieben werden. — Jeder Commissar kann von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Einberufung einer Versammlung fordern; hat dieser acht Tage nach dem Antrage keine Versammlung berufen, so ist der Antragsteller selbst zur Einberufung befugt. — Die Commissare beschließen, wie in ungewöhnlichen und eiligen Fällen zu handeln sei, welche bei diesem Entwurfe nicht vorzusehen waren.

General-Versammlung.

Art. 15. Die Verwaltung beruft außergewöhnliche General-Versammlungen der Antheilhaber, so oft sie dieses für nothwendig findet, oder auch auf Antrag von mindestens zehn Antheilhabern binnen einem Monate nach dem Eingange solchen Gesuches.

Alljährlich, spätestens im März, wird die gewöhnliche General-Versammlung der Antheilhaber gehalten. — Der Aufruf zu jeder General-Versammlung und, so viel als möglich, die Mittheilung über die Gegenstände der Verhandlung erfolgt durch Bekanntmachung im „Fabrikboten" oder mittels Einberufungsbriefen, welche mindestens acht Tage zuvor an jeden Antheilhaber abgesandt werden. — Diese General-Versammlungen werden

geleitet durch den Director oder durch den Vorsitzenden der Commissare. — Von den Verhandlungen in den General-Versammlungen werden Berichte gefertigt, welche in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, festgestellt und unterzeichnet werden von dem Präsidenten der Versammlung und einem der Antheilhaber, der von der Versammlung dazu bestimmt wird.

Vollmacht.

Art. 16. Jeder Antheilhaber kann sich in der General-Versammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Stimmrecht.

Art. 17. Das Stimmrecht wird, gleichgültig ob man als Antheilhaber oder als Bevollmächtigter handelt, ausgeübt in folgender Weise:

für weniger als 5 Antheile gilt eine Stimme;
" 6 bis zu 10 Antheilen (incl.) gelten zwei Stimmen;
" 11 " " 15 " " " drei "
" 16 " " 20 " " " vier "
" 21 " " 25 " " " fünf "
" mehr als 25 " " " sechs "

Abstimmung.

Art. 18. In der General-Versammlung wird über alle Gegenstände (falls es in dem Statut nicht anders vorgesehen ist) auf eine für alle Theilhaber verbindende Weise Beschluß gefaßt nach Mehrheit der dort abgegebenen Stimmen.

Ueber Sachen wird mündlich, über Personen mit nicht unterschriebenen Zetteln gestimmt; bei der Wahl von Personen wird eine überwiegende Mehrheit der Stimmen erheischt; bei Stimmengleichheit über Sachen wird die Verwerfung angenommen; bei Stimmengleichheit über Personen entscheidet das Loos.

Beschlüsse bezüglich der Vergrößerung oder Verminderung des Capitals, der Veränderung der Bestimmungen dieser Statuten, der zwischenzeitlichen Auflösung unter andern Bedingungen, als solche im Art. 33 vorgesehen, oder über Verlängerung der Genossenschaftsdauer können nur in einer gewöhnlichen oder außergewöhnlichen General-Versammlung angenommen werden, die speciell zur Verhandlung dieser Punkte auch berufen wurde und in welcher mehr als die Hälfte des Genossenschafts-Capitals vertreten sein muß. Sollte in der betreffenden General-Versammlung das erheischte Capital nicht vertreten sein, so wird die Beschlußfassung auf mindestens zwei Wochen vertagt; der Tag der vertagten Versammlung wird möglichst sofort von den Commissaren festgestellt und auf die im Art. 15 angegebene Weise veröffentlicht. — In dieser Versammlung kann, des in derselben vertretenen Capitals ungeachtet, bei genügender Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Beschluß gefaßt werden; alles unter Vorbehalt königlicher Bewilligung, soweit sie durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Bilanz.

Art. 19. Am 31. December jeden Jahres, und zum ersten Male am 31. December 1884, werden die Bücher der Genossenschaft abgeschlossen und aus denselben binnen zwei Monaten eine Bilanz und die im folgenden Abschnitte beleuchtete Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt, welche vom Director unterzeichnet und den Commissaren vorgelegt werden soll. Der Director legt dabei zugleich eine Abschrift von dem Berichte vor, um denselben in der Versammlung der Antheilhaber zur Kenntniß zu bringen. — Die Commissare sollen die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung prüfen, mit den Büchern und Belägen vergleichen und über ihr Resultat der General-Versammlung Bericht erstatten. Bilanz-Abschriften und solche von der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie von dem Berichte

des Directors werden im „Fabrikboten" veröffentlicht oder den Antheilhabern zugesandt, zugleich mit dem Einberufungsschreiben zur Versammlung.

In der alljährlichen General-Versammlung werden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Begutachtung der Antheilhaber unterworfen. Die Gutheißung gilt als Entlastung des Directors für alle Handlungen, welche sich in dem abgelaufenen Jahre auf Führung der Bücher beziehen; der Director darf bei der Abstimmung über die Bilanz nicht Theil nehmen. Für den Fall, daß die Bilanz in der General-Versammlung nicht gutgeheißen wird, soll dieselbe einer Commission von drei Personen aus den Antheilhabern überwiesen werden, damit diese die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung näher prüfen und, mit Beachtung der in der Versammlung gemachten Bemerkungen, dieselbe mit dem bestimmten Auftrage nochmals revidiren, um darnach die Bilanzen definitiv festzustellen und den Director zu entlasten. — Bei Gutheißung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Versammlung sollen diese zum Beweise davon durch den Vorsitzenden und durch ein von der Versammlung dazu ernanntes Mitglied der Antheilhaber unterzeichnet werden.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Art. 20. Am Ende jeden Jahres wird von jedem Geschäftszweige der Genossenschaft eine besondere specificirte Abrechnung gelegt.

Jede Rechnung wird belastet mit einer Rente von dem Capital, welches in dem Geschäftsbetriebe, über welchen sie lautet, gebraucht ist, und mit Nachweis aller Unkosten, welche auf diesen Betrieb entstanden sind. — Die vortheilhaften Saldos dieser Rechnungen, das Saldo der Interessen-Rechnung sowie die allgemeinen Kosten für Verwaltung der Genossenschaft, die nicht als auf einem ausdrücklichen Betriebszweige lastend angesehen werden können, werden auf die allgemeine Gewinn- und Verlust-Rechnung übernommen.

Verluste.

Art. 21. Wenn eine oder mehrere der im Art. 20 berührten specificirten Rechnungen Verluste nachweisen, so werden diese Verluste gedeckt aus dem Reservefonds. Wenn dieser Fonds unzureichend ist, wird die allgemeine Gewinn- und Verlustrechnung mit diesen Verlusten belastet. — Wenn die allgemeine Gewinn- und Verlustrechnung einen Verlust nachweist, so wird dieses Deficit aus dem Reservefonds gedeckt. — Falls dieser Fonds unzureichend ist, bleibt die Gewinn- und Verlustrechnung mit diesem Verluste belastet und findet keine Gewinnvertheilung statt, bis der Verlust ausgeglichen ist.

Gewinnvertheilung.

Art. 22. Wenn der Gewinn von dem gezahlten Stammcapital 5 Procent oder weniger beträgt, so wird derselbe ganz an die Theilhaber dieses Capitals vertheilt. Ist der Gewinn geringer als 5 Procent des gezahlten Stammcapitals, so finden in den folgenden Jahren keine Vertheilungen an die Theilhaber des Sparcapitals noch auch Beischreibungen zu dem Sparcapital statt, bis der in den Vorjahren entstandene Ausfall für die Theilhaber des Stammcapitals gedeckt ist.

Wenn nach Zahlung von 5 Procent an die Theilhaber des gezahlten Stammcapitals der Gewinn 3 Procent oder weniger für das gezahlte Sparcapital beträgt, so wird dieser an die Theilhaber des Capitals voll ausgezahlt. Beträgt dieser Theil des Gewinnes weniger als 3 Procent von dem gezahlten Sparcapital, so finden keine Beischreibungen zum Sparcapital statt, bis der in den Vorjahren eingetretene Ausfall für die Theilhaber des Sparcapitals ausgeglichen ist.

Die Dividende für die Inhaber von Spar-Antheilbüchern wird berechnet nach der Anzahl voller Gulden, welche in jedem Buche eingetragen sind.

Reservefonds.

Art. 24. Wenn am Jahresschlusse, nach Zahlung aller Ausfälle der Vorjahre, 5 Procent an die Theilhaber des Stammcapitals und 3 Procent an die Theilhaber des Sparcapitals entrichtet sind, und ein Reingewinn übrig bleibt, so wird von diesem Gewinne die Summe von 10 Procent in den Reservefonds gezahlt, bis daß der Betrag von 10,000 Fl. erreicht ist.

Außergewöhnliche Gewinnbestimmung.

Art. 24. Die General-Versammlung kann, wenn sie es rathsam findet, über die im vorhergehenden Artikel berührten Reingewinne im Betrage bis 10 Procent zu Gunsten von Zwecken bestimmen, welche im gemeinschaftlichen Interesse aller oder im Privatinteresse einzelner Antheilhaber liegen.

Gewinnüberschuß.

Art. 25. Der Gewinnüberschuß wird vertheilt unter die verschiedenen Betriebszweige des Unternehmens nach Höhe der Gewinnziffer, welche aus den im Art. 20 berührten specificirten Rechnungen im Betriebe als Belegen ersichtlich sind. Der solchergestalt für jeden Betriebszweig festgestellte Gewinn wird vertheilt unter alle Personen, die von dem Betriebe Gebrauch gemacht haben, nach Verhältniß, wie Jeder zu der Einnahme der Genossenschaft in dem betreffenden Betriebszweige beigetragen hat.

Beischreibung von Spar-Antheilen.

Art. 26. Der Gewinnüberschuß (vergl. Art. 25) wird nicht in baarem Gelde ausgezahlt. — Die zu dem Gewinnüberschusse Berechtigten erhalten denselben zu gleichem Betrage, ein Jeder nach dem ihm zustehenden Theile, und zwar in Spar-Antheilscheinen, übereinstimmend mit der Bestimmung im Art. 6.

Obligations-Ablösung.

Art. 27. Die flüssigen Gelder von dem nicht in baarem Gelde ausbezahlten Gewinne sollen in erster Linie zur Ablösung der Obligationen (vergl. Art. 10) übereinstimmend mit dem Ablösungsplane verwendet werden.

Ablösung von Stammantheilen.

Art. 28. Nachdem die im Art. 10 erwähnte Geldanleihe und alle später vielleicht zu beschließenden Geldanleihen abgelöst worden sind, werden die im Art. 27 berührten Gelder ferner jährlich angewendet zur Ablösung von Stammactien al pari. Die Reihenfolge der Ablösung wird durch Ziehung der Nummer in der General-Versammlung festgestellt. Für die Inhaber abgelöster Stamm-Antheile treten zu demselben Betrage Inhaber von Spar-Antheilen oder von Spar-Antheilbüchern ein.

Erste Ablösung von Spar-Antheilen.

Art. 29. Nachdem alle Antheile vom Stammcapital abgelöst sind, sollen die im Art. 27 erwähnten Gelder alljährlich zur Ablösung al pari der ältesten oder zuerst ausgegebenen Spar-Antheile verwendet werden. Wenn verschiedene Antheile zu derselben Zeit ausgegeben worden sind, so wird die Reihenfolge der Ablösung durch Ziehung der Nummern in der General-Versammlung festgestellt. Für die Inhaber der abgelösten Spar-Antheile treten zu demselben Betrage neue Inhaber von Spar-Antheilen oder von Spar-Antheilbüchern in die Reihe.

Fernere Ablösung von Spar-Antheilen.

Art. 30. Wenn alle Spar-Antheile ein Mal abgelöst sind, werden die Sparantheile auf's neue auf dieselbe Weise und in derselben Reihenfolge abgelöst in der Art, daß

jedes Mal mit dem Ueberschuß der zuletzt erzielten Gewinne die Theilhaber der ältesten Antheile des Capitals abgelöst werden al pari ihrer Antheile.

Belegung und Verwendung des Reservefonds.

Art. 31. Die Belegungsweise des Reservefonds wird durch die Verwaltung geregelt. Die übrig bleibenden Renten werden alljährlich zu dem Reservefonds gelegt, bis daß das im Art. 23 bezeichnete Maximum erreicht ist, und werden erst darnach in die Gewinn- und Verlust-Rechnungen aufgenommen.

Die General-Versammlung kann auf Vorschlag der Verwaltung beschließen, auch außergewöhnliche Ausgaben aus dem Reservefonds zu decken.

Aufbewahrung von Werthgegenständen.

Art. 32. Die nicht ausgegebenen Spar-Antheile und die eingelösten Obligationen und Stamm-Antheile sowie alle der Gesellschaft gehörenden Effecten und Werthgegenstände mit Ausnahme der Geldsummen, welche bei dem Kassirer der Genossenschaft deponirt, oder für den täglichen Bedarf nöthig sind, werden in einen feuerfesten Geldschrank mit zwei ordentlich eingerichteten Schlössern eingeschlossen, zu welchen einer der Schlüssel bei dem Director und der andere bei einem der Commissare deponirt sein soll.

Liquidation.

Art. 33. Wenn das Genossenschafts-Capital einen Verlust von 25 pro 100 erlitten hat, so soll in der nächstfolgenden General-Versammlung, unter Beachtung von Art. 47 des Gesetzbuches für Kaufhandel, überlegt und zum Beschlusse erhoben werden, ob zur Liquidation übergegangen werden soll. — Bei einer Liquidation soll, nachdem alle Schulden der Genossenschaft geregelt sind, den Theilhabern der Stamm-Antheile der Vorrang gegeben werden mit dem vollen Betrage ihrer Antheile. — Bei dem Liquidations-Beschlusse wird zugleich die Liquidations-Weise durch die Versammlung festgestellt und der Liquidator oder die Liquidatoren ernannt.

Schlußbemerkung.

Art. 34. Alle Uneinigkeiten, mögen diese nun mittelbar oder unmittelbar aus diesen Statuten entstehen oder auf unsere Genossenschaft Beziehung haben, sollen, unter Verzichtleistung auf alle gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Rechtsmittel, als in höchster Instanz geschlichtet werden durch drei unparteiische Schiedsleute, welche als Schiedsrichter ein definitives Urtheil fällen sollen, ohne an die Formen der Rechtspflege gebunden zu sein, und die, falls über ihre Wahl nicht in Liebe ein Uebereinkommen zu Stande kommt, vom Kantonrichter zu Delft ernannt werden sollen.

Der Jahresbericht des katholischen Vereins für jugendliche Arbeiter zu Köln

constatirt auch für das Vereinsjahr 1885—1886 ein erfreuliches Wachsthum. Die Zahl der Mitglieder ist (trotz Ausscheidens der mehr als achtzehnjährigen) — Dank der unermüdlichen Thätigkeit des Präses Herrn Dr. Drammer — auf 265 gestiegen. Ueber das Vereinsleben selbst lassen wir einige Mittheilungen aus dem Bericht hier folgen:

Das Betragen der jungen Leute, die sich dem Vereine angeschlossen, war sowohl innerhalb als außerhalb des Vereinshauses, soweit es einer Beobachtung unterliegen konnte,

ein lobenswerthes, ihr gegenseitiges Verhalten war ein recht schönes und erbauliches, was sich besonders durch die gänzliche Vermeidung von Streitigkeiten und Zänkereien, zu denen doch der jugendliche Charakter allzu sehr hinneigt, sowie durch die regen Besuche der erkrankten Kameraden auf unzweideutige Weise offenbarte; die Anhänglichkeit an den Verein ist eine stets wachsende, was vorzüglich aus dem Umstande hervorgeht, daß eine ziemlich große Anzahl derjenigen jungen Leute, welche das achtzehnte Lebensjahr, die Altersgrenze der Zugehörigkeit zum Vereine, erreicht haben und deshalb dem neugegründeten Vereine für ältere Arbeiter beitreten mußten, dennoch nach wie vor sich bei unsern Versammlungen einfinden und sich rege an dem Vereinsleben betheiligen.

Es wurde mit allem Ernste auf dem pünktlichen Erscheinen in den Sonntags-Nachmittags von 4—8 Uhr im Vereinshause stattfindenden Versammlungen bestanden, die unentschuldigte Versäumniß strenge gerügt und bei viermaligem Fehlen der Betreffende aus der Vereinsliste gestrichen. Dadurch sollten indeß keineswegs dem Verkehre des Kindes mit seiner Familie Schwierigkeiten bereitet werden; in dieser Beziehung wurde vielmehr immer jedem billigen Wunsche der Eltern in ausgiebigster Weise Rechnung getragen. In Bezug auf die Aufnahme in den Verein hat die Vereinsleitung in diesem Jahre eine kleine Aenderung eintreten lassen, die sich bereits auf das beste bewährt hat. Während nämlich früher diese Aufnahme nach vierwöchentlicher Probezeit durch Ueberreichung der Mitgliedskarte von Seiten des Präses bei der sonntäglichen Versammlung geschah, hielt man es doch für zweckmäßiger, dieselbe etwas feierlicher zu gestalten, indem man sie nunmehr bei der Nachmittags-Andacht an den Communiontagen in der St. Jacobskirche stattfinden läßt. Diese mit einer entsprechenden Anrede verbundene erhöhte kirchliche Feier macht erfahrungsgemäß einen größeren Eindruck auf das Herz des jungen Arbeiters und kettet ihn dadurch inniger an den Verein. Was die Beschäftigung der jungen Leute in den sonntäglichen Versammlungen anbelangt, so war es stets das Bestreben der Vereinsleitung, dem verschiedenen Geschmack in möglichster Weise entgegenzukommen. Wer Lust am Lesen hat, der findet in der auf 680 Bändchen angewachsenen Bibliothek Ernstes und Heiteres in bunter Manchfaltigkeit. Die verschiedenartigsten Zimmerspiele, als da sind Baukästen, Lotto und Domino, Geduldspiele u. s. w., bieten hinwiederum Andern Stoff zur Unterhaltung, ja selbst das ernste Schach findet zahlreiche Liebhaber. Wer körperliche Uebungen vorzieht, mag auf dem geräumigen Hofe in gemeinschaftlichem Spiele sich tummeln oder auf der neugebauten Kegelbahn seine Kräfte und Geschicklichkeit messen. Seit kurzem bietet auch eine recht hübsche Turnhalle den jungen Leuten Gelegenheit zu den so nützlichen Turnübungen, die besonders für unsere Pfleglinge von hoher Wichtigkeit sind. Durch diese Manchfaltigkeit in der Unterhaltung wird die Langeweile verbannt und die Lust und Liebe zum Vereine bei Allen wach gehalten. — Um 7 Uhr versammeln sich Alle in der Hauskapelle, woselbst ein religiöser Vortrag des geistlichen Präses sowie darauffolgende Andacht den Abend beschließen.

Die außergewöhnlichen Vergnügen bestanden in gemeinschaftlichen Spaziergängen in Gottes freier Natur bei bestimmten Anlässen. Im Laufe des Sommers wurde ferner ein größerer Ausflug gemacht, und in der Weihnachtszeit erfreuten unsere Pfleglinge zahlreiche Freunde unseres Vereins durch exacte Aufführung des bekannten biblischen Drama's „Joseph und seine Brüder".

Der Fortbildungs-Unterricht fand recht befriedigende Theilnahme. Derselbe erstreckt sich auf die Fächer: Zeichnen, Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang, und findet an den Abenden der Wochentage von 8—9 Uhr im Vereinshause statt. Wir durften 123, die sich durch besondern Fleiß hervorgethan, zu Anfang Winters und um Ostern unsere Anerkennung durch das Geschenk eines vollständigen Anzuges ausdrücken. Im Laufe des Sommers hielt außerdem Herr Lehrer Eschweiler allwöchentlich einen sehr besuchten Cursus

in der Geographie ab. Die zu Anfang Winters begonnenen Vorträge aus dem Gebiete der populairen Physik konnten leider wegen Erkrankung des betreffenden Lehrers nicht zu Ende geführt werden; dafür traten dann an den Abenden der Mittwoche einige Vorträge aus den ersten Jahrhunderten der Kirchengeschichte an deren Stelle. Bei dieser Gelegenheit sei auch des Musik-Cursus Erwähnung gethan, der im vorigen Sommer eröffnet wurde und bereits ganz schöne Resultate aufzuweisen hat.

Auch in dem zurückgelegten Jahre hat der Verein im St. Josephshause solchen jungen Arbeitern, die auf anderweitige Schlafstätte angewiesen sind, ein Unterkommen gewährt. 73 dieser armen Jungen fanden bei uns Aufnahme und wurden auf diese Weise vor den Kosthäusern — diesen Brutstätten des Lasters — bewahrt. 40 haben im Vereinshause ständige Wohnung. Der christliche Opfersinn bekannter und unbekannter Wohlthäter setzte uns in den Stand, den meisten der bei uns wohnenden jungen Arbeitern freies Logis zu gewähren, indem für dieselben je 70 Mark — der Preis einer Freistelle — der Kasse zugeführt wurden. Wie viel Unglück auf diese Weise verhütet, wie manche Thräne einer besorgten Mutter getrocknet, wie viel Gutes gestiftet wurde, das weiß nur Gott der Herr, der gewiß das innige Gebet, welches die vor dem sichern Verderben Bewahrten tagtäglich für ihre Wohlthäter zum Himmel senden, nicht unerhört läßt.

Wie von jeher üblich, gingen unsere Pfleglinge alle zwei Monate gemeinsam zu dem Tische des Herrn. Am Nachmittage fand alsdann bei der Segensandacht, wie oben erwähnt, die Aufnahme der neuen Mitglieder statt. Die Feste unserer heiligen Patrone, des h. Joseph und des h. Aloysius, sowie das Stiftungsfest, Schutzfest des h. Joseph, wurden mit besonderer Feierlichkeit abgehalten. Auch betheiligte sich der Verein mit seiner Fahne an der Pfarr-Procession von St. Jacob.

Die Pfennig-Sparkasse fand auch in diesem Jahre einen erfreulichen Zuwachs, indem bis jetzt 900 Mark als Noth- und Sparpfennig für die Zukunft bei Seite gelegt wurden. Manchem jungen Arbeiter kam diese Einrichtung sehr zu Statten, indem er im gegebenen Falle ein defectes und unbrauchbar gewordenes Kleidungsstück aus eigenen Mitteln ersetzen konnte — der beste Antrieb zu neuer Sparsamkeit.

Dadurch, daß die Zahl der Arbeitgeber, welche die Vermittelung der Vereinsleitung behufs Erlangung junger Arbeitskräfte angehen, in stetiger Zunahme begriffen ist, vermochten wir 63 unserer jungen Leute eine für sie passende Beschäftigung zu verschaffen, wodurch gar viele dem leidigen Müßiggange, dieser schrecklichen Klippe für so manchen jungen Arbeiter, entrissen wurden. Noch täglich treffen neue Bewerbungen der Lehrmeister ein, denen leider bei weitem nicht entsprochen werden kann. Auf diese Weise wurde es uns auch nicht schwer, dem Herrn Landesdirector der Rheinprovinz bei Unterbringung der Zwangszöglinge auf seine Bitte hülfreiche Hand zu leisten. Wir konnten 33 dieser verwahrlosten Jungen bei geeigneten Meistern in Arbeit bringen und haben wir hierdurch sowohl als durch ferne Ueberwachung derselben der öffentlichen Wohlfahrt weit über das Weichbild unserer Stadt hinaus keinen unwesentlichen Dienst zu leisten vermocht.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 17906

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1886. Sechster Jahrgang. 7. bis 9. Heft. Juli-Aug.-Sept.

Die Arbeiterschutz-Anträge im deutschen Reichstage.

Die Anträge zum Zwecke des Arbeiterschutzes haben auch in dieser Session zu einem positiven Abschluß nicht geführt. Der Umfang der Anträge, die Schwierigkeiten, welche in den Fragen selbst liegen und durch die Opposition der Gegen-Parteien nicht gemindert wurden, endlich die negativ-kritische, ablehnende Haltung der verbündeten Regierungen lassen ein solches Resultat nicht verwunderlich erscheinen.

Die vorige Session ist durch die

Frage der Sonntagsruhe

in Anspruch genommen worden. Das Resultat der eingehenden (ca. 20 Sitzungen umfassenden) Commissions-Berathungen wurde vom Herrn Reichskanzler bekanntlich in der Sitzung vom 9. Mai als unannehmbar abgewiesen und an die Entscheidung der Arbeiter selbst appellirt. Diese sollte durch eine Enquête festgestellt werden. Am 23. Juli erschien der Fragebogen; am 1. October sollte schon das ganze Material von den Bezirks-Regierungen eingesendet sein. „In kaum zwei Monaten läßt sich keine gründliche Enquête ausführen," erlaubten wir uns damals zu bemerken[1]). Der Termin ist denn auch zwei Mal verlängert worden. Bis in den Januar hinein sind noch Gutachten eingelaufen. Staats-Minister von Bötticher meinte dann bei Eröffnung der Reichstags-Session, bis zum 1. April würde das Material wohl verarbeitet und gesichtet dem Reichstag übergeben werden können. Auch diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt[2]). Wenn man daraus der Reichs-Regierung einen Vorwurf gemacht hat, so ist das unberechtigt. Ein solches umfangreiches Material läßt sich nicht in einigen Monaten bewältigen, und noch weniger wäre es dem Reichstage möglich gewesen, noch in dieser Session sich

[1]) Cfr. „Einige Bemerkungen bezüglich der Enquête über Sonntagsruhe". „Köln. Volkszeitung" vom 25. August 1885.

[2]) Nach den neuesten Mittheilungen soll die mit der Verarbeitung des Materials betraute Commission sogar eine längere Erholungspause haben eintreten lassen, um dann später die Arbeiten wieder aufzunehmen.

über das ganze Detail bezüglich jedes Industriezweiges vollständig zu orientiren und Stellung zu nehmen. Nach den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers „bedankt" sich der Bundesrath ja für die Verantwortung, für jeden Industriezweig zu bestimmen: wie weit Sonntagsarbeit technisch und wirthschaftlich nothwendig sei oder nicht, und soll dem Reichstag selbst diese Nuß zu knacken nicht erspart bleiben. Wir sind gespannt, ob der Reichskanzler diesen Standpunkt festhält — es wäre eine so billige Art und Weise, die Frage abzuschieben! Daß eine so große, aus allen möglichen Elementen zusammengesetzte Körperschaft, wie der Reichstag, nicht die geeignete Instanz für solche technische Fragen ist, liegt auf der Hand. Aber sei es nun, daß der Bundesrath selbst mit Hülfe der technischen Beamten (Gewerberäthe, Kessel-Revisoren 2c.), die ihm zahlreich zu Gebote stehen, eine Vorlage unter Beifügung eines detaillirten Verzeichnisses der zulässigen Sonntagsarbeiten ausarbeitet, sei es, daß diese Aufgabe dem Reichstage zugeschoben wird: jedenfalls ist es eine umfassende und schwierige Arbeit, die nicht am Ende der Session in Angriff genommen werden kann.

Vor allem kommt es auf eine klare und erschöpfende Bearbeitung des Materials an; wenn diese Aufgabe von der Commission im Reichsamt des Innern gut gelöst wird, dann wollen wir derselben sehr dankbar sein, wenn bis zum Beginn der nächsten Session Material und Vorlage in den Händen der Reichstags-Mitglieder sind. Also weit entfernt, der Reichs-Regierung einen Vorwurf zu machen, freuen wir uns der Gründlichkeit, mit welcher gearbeitet wird. Hoffentlich wird sich die betreffende Commission nicht von der Stimmung leiten lassen, welche der Reichskanzler der ganzen Frage entgegenbrachte — sonst ist das Resultat freilich vorauszusehen. Aus dem Material läßt sich eben machen, was man will. Die subjective Meinung und Richtung ist von großem Einfluß und spielt — von dem Bürgermeister und Landrath und Gewerberath bis zur Bezirks-Regierung resp. zum Reichsamt hinauf — eine so große Rolle, daß aus der Art der Fragestellung, der Protokollführung und Berichterstattung auch schon die Anschauung derjenigen, denen diese obliegen, klar erhellt.

Beim Beginn dieser Session waren sowohl der social-demokratische Antrag (Auer und Gen.) wie die Anträge der Centrums-Fraction (Dr. Lieber und Hitze) und des Abgeordneten Lohren wieder eingebracht worden. Dieselben kamen im November im Plenum zur Verhandlung, und wurden dann sämmtlich der X. Commission (Arbeiterschutz-Commission) zur weitern Berathung überwiesen. Da die Frage der Sonntagsruhe vorläufig ausschied, so wurde von der Commission beschlossen, zunächst in die Berathung des Artikels IV des Antrages Auer

und Genossen, die Organisation von Arbeits-Kammern, Arbeits-Aemtern und Schieds-Gerichten betreffend, einzutreten. Wie nicht anders zu erwarten war [1]), wurde der ganze Organisations-Entwurf abgelehnt. Das positive Resultat der Berathungen wurde gemäß Antrag von Dr. Lieber und Genossen zusammengefaßt in folgenden

Resolutionen:

1. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Vermehrung der Zahl der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten (§ 139b) unter thunlichster Verkleinerung der Aufsichtsbezirke überall da herbeigeführt werde, wo sich das Bedürfniß einer solchen Maßregel zur vollkommenen Erreichung der Aufsichtszwecke bereits herausgestellt hat oder noch herausstellen wird.

2. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die obligatorische Einführung von Gewerbe-Gerichten, mit der Maßgabe baldthunlichst vorzulegen, daß die Beisitzer derselben zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden.

Abg. Lohren wurde mit der schriftlichen Berichterstattung an das Plenum betraut, und nahm dann der Reichstag beide Resolutionen mit großer Majorität — erstere Resolution fast einstimmig — an.

Was das Resultat dieser Resolutionen sein wird, ist noch unsicher. Bezüglich der Vermehrung der Fabrik-Inspectoren erklärte bereits Herr Ministerial-Director Bosse, daß die Anstellung dieser Beamten Sache der Einzel-Staaten sei und nicht in die Competenz des Reichskanzlers falle. In der Bundesraths-Sitzung vom 10. Juni ist denn auch nach Mittheilung der Zeitungen beschlossen worden, dieser Resolution „keine Folge zu geben".

Ob auch die Einzel-Staaten und namentlich Preußen diese einstimmige und nachdrückliche Bekundung der Ansichten und Wünsche des ganzen Reichstages ebenso aus diesem formalen Grunde ignoriren werden, wissen wir nicht. Der preußische Handelsminister Fürst Bismarck ist bekanntlich kein Freund der Fabrik-Inspectoren und ist zu befürchten, daß auch ein einstimmiger Beschluß der Volksvertretung nichts daran ändern wird. — Wenn die Düsseldorfer Regierung die vier Kessel-Revisionsbeamten ihres Bezirkes zugleich auch mit den Functionen

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1885, Heft 8—10. Ueber „Gewerbegerichte" resp. gewerbliche Schiedsgerichte und „Fabrik-Inspection" werden wir noch eingehendere Artikel in „Arbeiterwohl" folgen lassen.

des § 120 al. 3 der Gewerbe-Ordnung, welche sonst dem Fabrik-Inspector eignen, betraut hat, so ist das allein auf Rechnung der Düsseldorfer Regierung und nicht des preußischen Handelsministers zu setzen. In Baiern ist allerdings ein vierter Fabrik-Inspector angestellt worden — ob in Anregung des Reichstags-Beschlusses wissen wir nicht.

Was die Resolution bezüglich der gewerblichen Schiedsgerichte anbelangt, so ist dieselbe wenigstens nicht a limine abgewiesen, sondern der bezüglichen Fach-Commission des Bundesrathes zur weitern Berathung überwiesen. Vielleicht ist in der nächsten Session eine bezügliche Vorlage zu erwarten.

Nach Erledigung des Organisations-Entwurfes des Antrages Auer trat die Commission (nach Weihnachten) zunächst in die Berathung der Anträge betreffend den

Schutz der Kinder und jungen Leute

ein. Diese Anträge sind denn auch in der Commission durchberathen und in erster Lesung erledigt worden. Leider war die zweite Lesung und die Feststellung des Berichtes an's Plenum nicht mehr zu erreichen.

Bezüglich der Verhandlungen über Kinderarbeit werden wir im nachfolgenden Artikel eingehender referiren.

Was die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, speciell der sogen. „jungen Leute" von 14—16 Jahren, anbelangt, so lagen folgende Anträge vor:

Antrag Auer und Genossen:

§ 106 al. 3. Jugendliche Hülfspersonen im Alter von 14—16 Jahren dürfen täglich nicht über acht Stunden beschäftigt werden.

Der Antrag Auer bestimmt außerdem noch im § 106a, daß die Tagesschicht für alle Arbeiter vom 1. April bis 30. September nicht vor 6 Uhr, vom 1. October bis 31. März nicht vor 7 Uhr Morgens beginnen und Abends jedenfalls um 7 Uhr schließen soll — eine Bestimmung, welche natürlich auch für die jungen Leute maßgebend sein würde. In der Commission wurde dann von einem Mitglied der deutsch-freisinnigen Partei[1]) noch folgender Antrag eingebracht:

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen im Sommer nicht vor 6 Uhr, im Winter nicht vor 7 Uhr Morgens beginnen und nicht über 7 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden, welche mindestens Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde betragen.

(Absatz 2 unverändert).

[1]) In der Frage der Arbeiterschutz-Gesetzgebung ist bekanntlich die deutsch-freisinnige Partei getheilt, und war dem entsprechend dieselbe auch in der Commission durch zwei arbeiterschutzfreundliche (Halben und Löwe) und drei „manchesterliche" Mitglieder (Baumbach, Brömel und Dr. Schneider) vertreten. Professor Dr. Virchow ist die Hauptstütze der Minorität in der Partei.

An Sonn- und Festtagen sowie während der Stunden des Fortbildungs-Unterrichtes (§ 120, 2) und der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen diese jugendlichen Arbeiter nicht beschäftigt werden. An den Tagen dieses Unterrichts dürfen Unterrichts- und Arbeitszeit zusammen die Dauer von elf Stunden nicht überschreiten.

§ 139a. Schluß des Absatz 2. Durch Beschluß des Bundesrathes können &c. — — Ausnahmen von den im § 135, 2 und § 136, 1 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden, sofern die Verwendung jugendlicher Arbeiter in diesen Betrieben im gewerblichen Interesse erforderlich ist. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter die Dauer von sechsundfünfzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen, die einzelne Arbeitsschicht derselben darf höchstens sechs Stunden betragen und es muß nach jeder derselben eine arbeitsfreie Pause folgen, welche in der Regel gleich der doppelten Dauer der voraufgegangenen Arbeitsschicht sein soll.

Die Centrums-Fraction hatte auf jeden weitern Abänderungs-Antrag verzichtet, weil die „jungen Leute" bei uns ausreichend — mehr wie in allen andern Gesetzgebungen — geschützt sind und die Innehaltung der Arbeitszeit und der Pausen schon jetzt in den Fabriken recht viele Schwierigkeiten bietet. Es wurden dann auch sowohl die Anträge auf Herabsetzung der Arbeitszeit, wie auch die — auf engere Begrenzung der Tagesstunden, innerhalb welcher die Beschäftigung jugendlicher Personen stattfinden darf, mit großer Majorität abgelehnt. Die jetzige Beschränkung, daß die Beschäftigung jugendlicher Personen zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends liegen muß, wurde als ausreichend erachtet. Damit sei die Nachtarbeit ausgeschlossen und die Arbeitgeber seien schon durch ihr eigenes Interesse gebunden, diejenigen Tagesstunden für Beginn und Schluß der Arbeit festzusetzen, welche den Arbeitern am gelegensten seien. Jugendliche und erwachsene Arbeiter arbeiteten meistens Hand in Hand, und sei es nicht rathsam, durch Beschränkung der jugendlichen Arbeiter indirect auch die Arbeit der Erwachsenen ohne Noth an bestimmte Tagesstunden zu binden. Ausnahmen auf Grund des § 139a — Zulassung der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter — seien nur für Walz- und Hammerwerke, Glashütten und Steinkohlen-Bergwerke vorgesehen, und da seien so genaue, bis in's Detail gehende Bestimmungen getroffen worden, daß es einer weitern gesetzlichen Einschränkung nicht bedürfte. — Nur folgender (abgeänderter) Antrag (§ 136, al. 3) wurde mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen:

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. An den Tagen dieses Unterrichtes sowie des auf Grund vom § 120 al. 2 eingerichteten Fortbildungs-Unterrichtes dürfen Unterrichts- und Ar-

beitszeit zusammen die Dauer von elf Stunden nicht überschreiten.

Ferner wurde nach Annahme des Antrages Dr. Lieber, welcher die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren in Fabriken verbietet,

die Bestimmung des § 135 al. 3:

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichts-Behörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

als bedeutungslos mit 9 gegen 6 Stimmen gestrichen. Ebenso wurde in Consequenz desselben (angenommenen) Antrages beschlossen, im § 136 statt „jugendliche Arbeiter" bezw. „jugendlichen Arbeitern" überall zu setzen: „junge Leute" bezw. „jungen Leuten";

Abs. 1 daselbst Z. 5 ff. die Worte „für Kinder eine halbe Stunde" zu streichen.

Weiter wurde dann in die Berathung der Anträge betreffend die

Frauenarbeit in Fabriken

eingetreten. Dieselben theilten sich in vier Richtungen:

a. Schutz der Wöchnerinnen.
b. Beschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen.
c. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit der Arbeiterinnen. Früherer Schluß der Arbeit am Samstag und Mittags.
d. Ausschluß der Arbeiterinnen aus gewissen, die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Productionsgebieten.

Wöchnerinnen dürfen nach der heutigen Gewerbe-Ordnung (§ 135 al. 5) „während drei Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken nicht beschäftigt werden", und erhalten gemäß dem Krankenkassen-Gesetz von 1883 für diese Zeit die normale Kranken-Unterstützung der organisirten Krankenkassen. Nach dem Vorgang der Schweiz fordert der Antrag Dr. Lieber:

1. Wöchnerinnen dürfen in Fabriken vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen acht Wochen lang nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Nachweis geknüpft, daß wenigstens sechs Wochen seit ihrer Niederkunft verflossen sind.

Der Antrag Auer und Genossen bestimmt:

2. § 109. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden und darf eine Kündigung oder Entlassung derselben aus der Arbeit während dieser Zeit nicht stattfinden.

Von einem Mitglied der deutsch-freisinnigen Partei wurde in der Commission noch folgender Antrag gestellt:

3. § 135 al. 4. Wöchnerinnen dürfen während eines Zeitraums von vier Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Auf ärztliche Anordnung muß dieser Ausschluß von der Arbeit bereits vierzehn Tage vor dem voraussichtlichen Termin der Niederkunft eintreten und bis auf sechs Wochen nach derselben erstreckt werden.

Eine Kündigung oder Entlassung aus der Arbeit ist während dieser Zeit nicht gestattet.

Zu diesem Antrag wurde der Unter-Antrag (Centrum) gestellt:

Im al. 1 statt „vier Wochen" sechs Wochen zu setzen.

Ferner wurde folgende Fassung (Pole) vorgeschlagen:

4. „Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Diese Frist kann durch ärztliches Zeugniß bis auf vier Wochen abgekürzt werden."

Für die Erweiterung der Schutzbestimmungen im Interesse von Mutter und Kind wurden eine Reihe von Gründen in's Feld geführt: die günstigen Erfahrungen in Mülhausen i. E. und in der Schweiz — wo nach den Mittheilungen von Dr. Schuler (Fabrik-Inspector und Arzt) die Kindersterblichkeit des ersten Lebensjahres wenige Jahre nach Einführung des Wöchnerinnen-Schutzes um 5 % sank — die sechswöchentliche Alimentationspflicht der Gesetzgebung, die Sitte der katholischen Kirche, nach sechs Wochen die Wöchnerinnen auszusegnen, zahlreiche Gutachten der Aerzte[1] rc., aber es war bezeichnend, daß gerade ein Vertreter der verbündeten Regierung durch seine Opposition gegen jede Erweiterung der bestehenden Bestimmungen sich auszeichnete. Die Dringlichkeit des Verdienstes, die Schwierigkeiten der Controle und die Gefahr der Kündigung vor dem Wochenbett waren die Gegengründe, auf welche sich die Opposition stützte — Bedenken, die bis jetzt weder in Deutschland (drei Wochen) noch in Oesterreich (vier Wochen) noch in der Schweiz (acht Wochen) actuell geworden sind. Bei der Abstimmung waren im Anfang die Freunde des Arbeiterschutzes in der Majorität und wurde der Unter-Antrag zum Antrag Nr. 3 — im Falle der Annahme des Antrages Nr. 3 statt „vier Wochen" sechs Wochen zu setzen — mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen. Dann aber wurden sämmtliche Anträge mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Leider fehlten mehrere Freunde der Anträge (die Commission zählte 28 Mitglieder) und würde in der zweiten Lesung das Resultat wahrscheinlich sich anders gestaltet haben.

Die Hausfrau und Mutter gehört an den häuslichen Herd, zu ihren Kindern; hier liegt der Kreis der Pflichten, die sie zunächst zu erfüllen hat. Dieses Princip zuerst durch einen bestimmten Antrag energisch zum Ausdruck gebracht zu haben, ist das Verdienst der Centrums-

[1] Cfr. Referate von Koettnitz, Dr. Schuler und Dr. Schwartz für die hygienische Section der 58. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Straßburg, mitgetheilt in der „Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" 1886, Heft 1.

Fraction. Wir haben diese Frage mehrfach (cfr. „Arbeiterwohl" 1884, Heft 1, 1886 S. 30 f., 37—45) eingehend behandelt, und verzichten deshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen. Die bezüglichen Anträge waren:

Dr. Lieber und Genossen:

1. Verheirathete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

Von einem deutsch-freisinnigen Mitgliede der Commission wurde beantragt:

2. § 136 a. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen in Fabriken nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden.

Arbeiterinnen, deren Kinder das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Arbeit in Fabriken nur zuzulassen, wenn sie der Ortsbehörde den Nachweis liefern, daß diese Kinder während der Arbeitszeit der Mutter unter der Aufsicht erwachsener Personen stehen.

Der Antragsteller änderte später die Fassung des al. 2 dahin ab, daß an Stelle des „vierzehnten Lebensjahres" das zwölfte Lebensjahr gesetzt wurde.

Ein Mitglied der national-liberalen Partei schlug eine Resolution vor:

3. Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, durch welches die Arbeitszeit von Arbeiterinnen, welche für noch nicht der Schule entwachsene Kinder zu sorgen haben, in gleicher Weise beschränkt wird wie für junge Personen im Alter von 14—16 Jahren (§§ 135 und 136 der Gewerbe-Ordnung) jedoch ohne die gleichen Verpflichtungen betreffs der Pausen während der Arbeitszeit.

wozu wieder ein Unter-Antrag (freiconservativ) gestellt wurde, anstatt „für noch nicht der Schule entwachsene Kinder" zu setzen: „Kinder unter zwölf Jahren".

Endlich wurde noch ein Compromiß-Antrag eingebracht:

4. § 136, 1. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen in Fabriken nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die Ortsbehörde für einzelne Arbeiterinnen Ausnahmen gestatten.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Dr. Lieber (Nr. 1) mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt, dagegen der Compromiß-Antrag mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen. Desgleichen al. 2 des Antrages Nr. 2.

Was das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit der Arbeiterinnen anbetrifft, so hatte die Düsseldorfer Regierung bereits vor Jahren aus Anlaß des durch die Einführung elektrischer Beleuchtung erleichterten und sich mehrenden Nachtbetriebes eine Enquête beim Bundesrathe in Anregung gebracht. Die Resultate dieser Enquête — welche sich übrigens auf Umfragen bei den einzelnen Landes-Regierungen beschränkte — wurden als „Mittheilungen des Herrn Regierungs-Com-

missars" der Commission übermittelt. Im Uebrigen haben auch hier die Vertreter der verbündeten Regierungen kein Wort der Zustimmung zu den Anträgen der Commission gefunden und nur — für die Zulassung von Ausnahmen mit um so viel mehr Energie plaidirt.

Es lagen folgende Anträge vor:

Antrag Dr. Lieber und Genossen:

1. § 136 a al. 2. In Fabriken dürfen Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit von acht ein halb Uhr Abends bis fünf ein halb Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

Antrag Lohren:

2. § 136 al. 4. Weibliche Personen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen, noch zur Nachtzeit zwischen acht ein halb Uhr Abends und fünf ein halb Morgens beschäftigt werden.

Ausnahmen sind zulässig.

Antrag Auer und Genossen:

3. Für Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter sechszehn Jahren ist die regelmäßige Nachtarbeit verboten.

Antrag eines Mitgliedes (deutsch-freisinnig) der Commission:

4. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken während der Nacht, und zwar in den Stunden von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. (Am Sonnabend sind sie um 5 Uhr Nachmittags aus der Fabrik zu entlassen.)

Ausnahmen von diesen Bestimmungen dürfen für bestimmte Fabricationszweige und unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

Die Genehmigung dieser Ausnahmen kann in der Saison-Industrie für höchstens zwei Mal vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fabrik-Inspector geschehen; in allen andern Fällen ist dieselbe durch den Bundesrath zu beschließen.

Der Antragsteller selbst änderte nachträglich seinen Antrag dahin ab, daß statt „7 Uhr Abends" 8 Uhr Abends gesetzt und für den Fabrik-Inspector in al. 3 die höhere Verwaltungsbehörde eingeschoben würde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Dr. Lieber (Nr. 1) mit allen gegen eine Stimme angenommen, dagegen al. 2 und 3 des Antrags Nr. 4 mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Damit waren die andern Anträge erledigt. — Bei der Berathung des § 139 a resp. der zweiten Lesung würde die Befugniß des Bundesrathes, Ausnahmen festzusetzen (mit dem Rechte des Reichstages, diese außer Kraft zu setzen), sicher auch auf den neuen § 136 a al. 2 ausgedehnt sein.

Ein früherer Schluß der Arbeit an Samstagen und den Vorabenden der Feiertage war nach dem Vorgange der Schweiz und Englands sowohl in dem Antrag Auer wie Dr. Lieber resp. Hitze vorgesehen. Daß für Arbeiterinnen diese Forderung höchst berechtigt sei, wurde auch von anderer Seite anerkannt, die sonst Bedenken trug, eine maximale Arbeitszeit gesetzlich festzulegen.

Abg. Lohren beantragt:

An Sonnabenden dürfen (Kinder, jugendliche Arbeiter und) weibliche Personen Nachmittags nach fünf ein halb Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Von anderer (deutsch-freisinniger) Seite wurde beantragt:

Arbeiterinnen in Fabriken sind am Sonnabend um 5 Uhr Nachmittags aus der Fabrik zu entlassen.

Letzterer Antrag wurde mit großer Majorität (11 gegen 3 Stimmen) angenommen. Es würde in zweiter Lesung der Antrag gestellt worden sein, statt „5 Uhr" — 5½ Uhr zu setzen — wahrscheinlich mit Erfolg.

Wiewohl der Bundesrath das Recht hat: „die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besondern Bedingungen abhängig zu machen," so hat derselbe doch von dieser Befugniß bisher keinen Gebrauch gemacht — ebensowenig wie von dem Recht, die Nachtarbeit der Arbeiterinnen für gewisse Fabricationszweige zu untersagen. Dieser Umstand veranlaßte die Centrums-Fraction zu folgendem

Antrag Dr. Lieber:

1. § 136 a. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, Bauhöfen, Werften, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken und Schleifereien, sowie in Räumen, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, ist untersagt.

In der Commission wurde von den Antragstellern selbst nach „Bauhöfen" eingeschoben: „auf Hochbauten" und ferner folgender Zusatz-Antrag gestellt:

Durch Beschluß des Bundesrathes können für bestimmte Arbeiten unter bestimmten Bedingungen dauernd oder auf Zeit Ausnahmen bezüglich des Verbotes der Beschäftigung von Arbeiterinnen in den im § 136 a Abs. 1 aufgeführten Untersuchungen zugelassen werden.

Um den Uebergang zu erleichtern, wurde von denselben Commissions-Mitgliedern auch noch folgender Eventual-Antrag (der das Verbot bloß für die Zukunft bezüglich der Neuannahme von Arbeiterinnen ausspricht und es auf die Aufbereitungs-Anstalten von Kohlen-Bergwerken beschränkt) eingebracht:

Zur Beschäftigung in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten von Kohlen-Bergwerken, in unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, Bauhöfen, Werften, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken, sowie in Räumen, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, dürfen Arbeiterinnen fernerhin nicht mehr angenommen werden.

Außerdem lag noch vor der Antrag Auer:

3. § 108. Auch dürfen Arbeiterinnen jeglichen Alters weder auf Hochbauten noch unter Tag[1]) beschäftigt werden.

[1]) Die Beschäftigung unter Tage ist bereits durch § 154 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung untersagt.

Die Commissions-Verhandlungen enthüllten höchst traurige Zustände namentlich bezüglich der Kohlen-Bergwerke Schlesiens und einzelner Fabricationszweige (Zinkhütten, Cement-Fabriken, Blei- und Quecksilber-Fabriken ꝛc.) und wurden dieselben so zu einer schweren Anklage gegen die verbündeten Regierungen, welche diesen Zuständen gegenüber von ihren Befugnissen keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Anträge selbst werden zwar sämmtlich abgelehnt, aber sie werden hoffentlich eine wirksame Anregung zu weitern Maßnahmen des Bundesrathes bieten. Ein erfreulicher Anfang ist bereits zu verzeichnen, indem durch die „Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizucker-Fabriken vom 12. April 1886" einerseits in Ausführung des § 120 Abs. 3 die eingehendsten Vorschriften bezüglich Einrichtung und Betrieb dieser Fabriken zum Schutz für die Gesundheit erlassen wurden, anderseits zugleich auf Grund des § 139a Abs. 1 die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern gänzlich untersagt wurde. Ebenso soll vom Oberbergamt in Dortmund die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Erz-Aufbereitungs-Anstalten verboten sein, während auf Kohlen-Zechen im Westen schon längst ohne den Zwang des Gesetzes keine Arbeiterinnen mehr zu sehen sind [1]). — Auch bezüglich der Cigarren-Industrie ist eine Enquête im Werke und wird dieselbe hoffentlich dazu führen, daß die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter an die Erfüllung gewisser Normal-Bedingungen zum Schutze für Gesundheit und Sittlichkeit geknüpft wird.

---

[1]) Aus Oberschlesien wird berichtet, daß die Direction der daselbst gelegenen Königlichen Hüttenwerke ꝛc. beabsichtige, die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte ganz aufzugeben und die jetzt beschäftigten zu entlassen. Diese Maßregel sei nicht etwa deshalb beabsichtigt, weil es zur Zeit an genügender Beschäftigung für die weiblichen Arbeiter fehle, sondern weil die Verwaltung zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß die Verwendung der Frauenarbeit principiell zu verwerfen sei. „Dieser Grundsatz ist" — so schreibt zu unserer Ueberraschung die liberale „Elberfelder Ztg." — „höchst erfreulich, zumal mit seiner Ausführung nicht etwa eine Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage der weiblichen Arbeiter verbunden ist; dieselben finden vielmehr bei dem Mangel an weiblichen Dienstboten, der in Ober-Schlesien wie anderswo herrscht, im Gesindedienst leicht und schnell Unterkunft. Und diese Art der Beschäftigung paßt für die weiblichen Arbeiter sicher viel besser wie die Arbeit in der Fabrik, zu der ein Theil der weiblichen Bevölkerung gewisser Gegenden sich nur drängt, weil sie die leichtere Art des Verdienstes und die ungebundenere Lebensweise dazu verführt. Wenn die Gelegenheit dazu vermindert wird, so wird auch die weibliche Arbeiterbevölkerung zu einer passendern Lebensweise zurückkehren. Wir begrüßen also die Nachricht als eine sehr erfreuliche und wünschen nur, daß die fiscalische Verwaltung sie nicht auf Ober-Schlesien beschränken, sondern auf die ganze Monarchie ausdehnen wird. Das Beispiel, welches

Folgende Anträge bezüglich der Frauenarbeit sind in der Commission nicht mehr erledigt worden:

Antrag Dr. Lieber:

Durch Beschluß des Bundesrathes werden diejenigen Fabricationszweige bestimmt werden, in welchen Schwangere nicht arbeiten dürfen.

Ebenso der Antrag eines Commissions-Mitgliedes (deutsch-freisinnig):

§ 139 a. Werden Arbeiter und Arbeiterinnen gleichzeitig zur Nachtarbeit in Fabriken verwendet, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Wechsel der Arbeitsschicht für die Arbeiterinnen mindestens zwei Stunden früher oder später erfolgt, als für die Arbeiter.

Die Mitglieder der deutsch-conservativen Partei Dr. Kropatschek, Göler und v. Kleist-Retzow haben ihren Antrag vom 12. Januar 1885 nicht wieder eingebracht — wohl deshalb, weil der Inhalt sich mit den Anträgen der andern Parteien deckt resp. von diesen überholt war —; aber ein Mal aus historischem Interesse, dann aber, weil die Bestimmungen bezüglich der verheiratheten Frauen auch noch neben den Beschlüssen der Commission eine gewisse Bedeutung haben und in der Commission wohl wieder aufgenommen werden könnten, möge derselbe hier folgen:

§ 135. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Doch hat der Bundesrath die Befugniß, für bestimmte Fabricationszweige und unter bestimmten Bedingungen für Kinder von 12 bis zu 14 Jahren Ausnahmen zu machen.

§ 136 a. Verheirathete Frauen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen noch zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden.

Sie müssen mindestens ½ Stunde vor dem Eintritt der Mittagspause entlassen werden, so daß diese Pause für sie wenigstens 1½ Stunde beträgt. An Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage müssen verheirathete Frauen drei Stunden vor Schluß der Arbeitszeit, spätestens aber um 5½ Uhr Abends entlassen werden.

Zum Schluß der Berathungen erster Lesung wurden für die zweite Lesung noch folgende

Abänderungs-Anträge

zu den Commissions-Beschlüssen erster Lesung eingebracht:

Von einem Mitglied der deutsch-freisinnigen Partei:

§ 106 a. Kinder unter zwölf Jahren dürfen nicht zu gewerblichen Arbeiten gegen Lohn verwendet werden.

§ 135. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

---

damit gegeben wird, dürfte auf die Dauer nicht ohne Nachahmung bleiben. Wir hoffen, daß nach dem Vorgang in Ober-Schlesien von Seiten der königlichen Verwaltung auch mancher Privat-Industrieller zu einer gleichen Maßregel sich verstehen wird, da wir überzeugt sind, daß von den Industriellen ein solches Verständniß der socialen Frage und ihren Anforderungen entgegengebracht wird, daß sie, wie sie das öfter gezeigt haben, gern und freudig an der Lösung derselben mitwirken."

Für Kinder, welche bei Vollendung des vierzehnten Lebensjahres noch schulpflichtig sind, erstreckt sich dieses Verbot bis zum nächsten Termin der Schulentlassung.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 (in welchen die Arbeitszeit für Kinder auf höchstens sechs Stunden normirt und ein wenigstens dreistündiger Schulbesuch zur Bedingung gemacht wird) fallen weg.

Absatz 4 (der die Arbeitszeit für junge Leute auf 10 Stunden normirt) bleibt unverändert.

Absatz 5 (Wöchnerinnen betreffend) falle hier weg. (Siehe § 136 a.)

§ 136 (Zusatz). An den Tagen dieses Unterrichts, sowie des auf Grund von § 120, 2 eingerichteten Fortbildungsschul-Unterrichts dürfen Unterrichts- und Arbeitszeit zusammen die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten.

Der bisherige § 137 (Arbeitskarten) fällt weg.

§ 136 a. Wöchnerinnen dürfen während eines Zeitraumes von vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht in Fabriken beschäftigt werden. Auf ärztliche Anordnung ist diese Frist bis auf sechs Wochen zu verlängern.

§ 136 b. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen in Fabriken nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Sie dürfen weder an Sonn- und Festtagen, noch während der Nacht in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens in der Fabrik arbeiten, auch sind sie am Sonnabend um 5 Uhr Nachmittags aus der Arbeit zu entlassen. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die Ortsbehörde für einzelne Arbeiterinnen Ausnahmen von diesen Bestimmungen gestatten; sie hat jedoch von diesen Ausnahmen dem Fabrik-Inspector Mittheilung zu machen.

§ 136 c. Arbeiterinnen, deren Kinder das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Arbeit in Fabriken nur zuzulassen, wenn sie der Orts-Behörde den Nachweis liefern, daß diese Kinder während der Arbeitszeit der Mutter unter der Aufsicht erwachsener Personen stehen.

Ein Mitglied der national-liberalen Partei schlug vor:

an Stelle der in erster Lesung beschlossenen Abänderungen einzelner Paragraphen der Gewerbe-Ordnung folgende Resolution zu setzen:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, nach Feststellung der noch nicht genügend bekannten thatsächlichen Verhältnisse durch Erhebungen in Arbeiter- und Arbeitgeberkreisen der verschiedenen Industriezweige und Gegenden Deutschlands, dem Reichstage baldmöglichst unter Beifügung der Resultate jener Erhebungen einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die zum Schutz der jugendlichen Arbeiter und erwachsenen Arbeiterinnen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der dem Bedürfnisse nach Förderung des körperlichen, geistigen und sittlichen Wohles aller Arbeiter, besonders aber der heranwachsenden Generation entsprechenden Weise abgeändert werden.

Als Ziel ist dabei in erster Linie in's Auge zu fassen:

1. der thunlichste Ausschluß von Kindern unter 12 Jahren von jeder gewerblichen Arbeit und von noch schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren von der Beschäftigung in Fabriken;

2. die Gleichstellung der erwachsenen Arbeiterinnen mit den jungen Leuten von 14 bis 16 Jahren.

Begründung.

Die Commission wird sich nicht verhehlen können, daß sie vielfach nicht über diejenige Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse gebietet, deren es bedarf, um gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche so tief in die Existenz-Bedingungen von Millionen eingreifen,

wie dies die Arbeiterschutzgesetzgebung thut. Auch der Reichs-Regierung geht dieser alles umfassende Ueberblick noch ab, Vorbedingung einer den zu schützenden Personen wirklich zum Segen gereichenden Gesetzes-Veränderung ist demnach, daß durch Erhebungen in sachkundigen Kreisen volle Klarheit über die Sachlage, Art und Umfang des Bedürfnisses nach Abänderung der Gesetzgebung gewonnen werde.

Mit Rücksicht darauf, daß bei einem für das große Publicum bestimmten Gesetze, mehr noch wie sonst, häufig wiederkehrende, stückweise Aenderungen unzweckmäßig sind, wird man sich selbst bezüglich derjenigen Punkte, die man als spruchreif betrachten könnte, der Forderung einer alsbaldigen entsprechenden Correctur einzelner Gesetzes-Paragraphen enthalten müssen und zwar um so mehr, als man dadurch bei dem innern Zusammenhange, in dem die meisten durch das Gesetz berührten Verhältnisse mit einander stehen, die rationelle Gestaltung des Ganzen sehr erschweren könnte. Man wird vielmehr die bezüglichen Anträge in Form von Resolutionen zu fassen haben, die dem Herrn Reichskanzler sammt dem übrigen bei den Berathungen im Plenum des Reichstages und in der Commission gewonnenen Material zur Berücksichtigung bei der demnächstigen Gesetzrevision zu überweisen sein würden. Dieser Weg führt nicht nur zu einer bessern Lösung der Aufgabe, der Schaffung eines guten harmonischen Gesetzes, es ist auch derjenige, der am raschesten zum Ziele führt, denn die beantragten Veränderungen einzelner Paragraphen der Gewerbe-Ordnung haben keine Aussicht, in allernächster Zukunft Gesetzeskraft zu erlangen, und es werden schließlich unzweifelhaft auch diejenigen auf Erhebungen dringen, welche heute auch ohne dieselben einzelne Punkte endgültig regeln zu können glauben.

Die Erhebungen dürften am besten bei den Vorständen der Unfall-Versicherungs-Genossenschaften anzustellen sein, welche zu diesem Zwecke die in § 41 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes behufs Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften bezeichneten Arbeiter-Vertreter als vollberechtigter Beisitzer zuzuziehen hätten. Sofern die Genossenschaften in Sectionen getheilt sind, würden die oben genannten Arbeiter-Vertreter bei den Sections-Vorständen eine der Zahl der Miegtieder des Gesammt-Vorstandes der Genossenschaft gleiche Zahl von Beisitzern aus ihrer Mitte zu delegiren haben, damit man nicht gezwungen ist, jede einzelne Section zum Gutachten aufzufordern, wodurch das Material wieder zu umfangreich, damit unübersichtlich würde.

Die Discussion über die den Genossenschafts-Vorständen vorgelegten Fragen könnte gemeinsam sein, die Abstimmungen aber wären für Arbeiter und Arbeitgeber getrennt vorzunehmen und von dem Resultate der Abstimmungen jeder Gruppe im Berichte Kenntniß zu geben.

(NB. Verhört würden auf diese Weise in etwa 60 Genossenschaften über 700 Arbeitgeber und eben so viele Arbeiter.)

Bei der Feststellung des Fragebogens, auf dessen richtige Gestaltung viel ankommt, würde auch die Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang der Verhältnisse des Fabrikbetriebes mit denjenigen von Haus-Industrie und Handwerk zu richten sein.

Die

Beschlüsse der Arbeiterschutz-Commission

erster Lesung, so weit sie den Schutz der Kinder und Frauen bezwecken, lauten demnach:

§ 106a. Kinder unter zwölf Jahren dürfen gegen Lohn nicht beschäftigt werden.

§ 135. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (al. 2, junge Leute betreffend, bleibt.)

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. An den Tagen dieses Unterrichts, sowie des auf Grund von § 120 al 2 eingerichteten Fort-

bildungs-Unterrichts dürfen Unterrichts- und Arbeitszeit zusammen die Dauer von elf Stunden nicht überschreiten.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellectuelle Entwickelung der Kinder geregelt wird.

§ 136. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen in Fabriken nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die Ortsbehörde für einzelne Arbeiterinnen Ausnahmen gestatten.

§ 136 a. Arbeiterinnen, deren Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Arbeit in Fabriken nur zuzulassen, wenn sie der Orts-Behörde den Nachweis liefern, daß diese Kinder während der Arbeitszeit der Mutter unter der Aufsicht erwachsener Personen stehen.

In Fabriken dürfen Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

Arbeiterinnen in Fabriken sind am Sonnabend um 5 Uhr Nachmittags aus der Fabrik zu entlassen.

Die mühsamen Arbeiten der Commission haben also auch in diesem Jahre zu einem positiven Resultat noch nicht geführt, aber wer sich bewußt bleibt, daß man im Leben der Völker nicht nach Jahren, sondern nach Jahrzehnten rechnet, daß namentlich die Fortschritte auf diesem Gebiete fast überall durch lange, schwere Kämpfe errungen werden mußten, wird sich dadurch nicht entmuthigen lassen. Daß die Idee des Arbeiterschutzes in siegreichem Vordringen ist, dem kann auch die Reichs-Regierung sich nicht entziehen, und es ist auf die Dauer unmöglich, sich den Forderungen, welche andere Culturstaaten in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben, zu verschließen — in derselben Zeit, wo die Socialreform durch Kaiserliche Botschaft feierlich inaugurirt wurde.

Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit in der Arbeiterschutz-Commission des deutschen Reichstages[1]).

Nach Erledigung des Artikels IV des Antrages Auer und Genossen betreffend die obligatorische Errichtung von Arbeitskammern, Arbeitsämtern, Schiedsgerichten 2c. (cfr. „Arbeiterwohl" 1885, Heft 8—10) trat die Reichstags-Commission im Januar d. J. in die Berathung der Anträge, welche eine weitere Beschränkung der Beschäftigung von Kindern in Fabriken und gewerblichen Unternehmungen bezwecken, ein. In zehn

[1]) Vergl. den vorhergehenden Aufsatz dieses Heftes.

Sitzungen wurden dieselben erörtert und wohnten als Vertreter der verbündeten Regierungen bei die Herren: Ministerial-Director Bosse, Geh. Ober-Regierungsrath Lohmann und Geh. Regierungsrath Bartels. Die Anträge sind wegen Schlusses der Session nur in erster Lesung erledigt worden, und konnte deshalb auch ein Bericht über die Beschlüsse und Verhandlungen nicht mehr erstattet resp. festgestellt werden. Wir wollen nun in Nachfolgendem nach bestem Wissen und Willen ein Bild über die Verhandlungen — Gründe und Gegengründe — zu geben versuchen, bemerken aber ausdrücklich, daß diesem Bericht irgend eine officielle Bedeutung nicht beiwohnt.

Die heute geltenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung bezüglich der Beschäftigung von Kindern sind folgende:

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichts-Behörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer andern als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besondern Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden, jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabricationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesrathes können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche

Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2 bis 4 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Zur Erläuterung sei noch beigefügt, daß unsere Gesetzgebung unterscheidet:

1. „Kinder" bis zum vierzehnten Lebensjahre;
2. „Junge Leute" vom 14.—16. Lebensjahre,
3. „Jugendliche Personen", in welchem Begriff „Kinder" und „junge Leute" zusammengefaßt werden.

Der Antrag Dr. Lieber und Genossen schlägt in Artikel III folgende Fassung vor:

1. § 135. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichts-Behörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Zugleich erhält § 139a als alinea 1 folgenden Zusatz:

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesrathes dürfen für bestimmte Fabricationszweige und unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern von zwölf bis vierzehn Jahren zugelassen werden. Eine solche Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Der Antrag Auer und Genossen greift über das Gebiet der „Fabrik" weit hinaus und bestimmt in Artikel III:

2. § 121. Die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren ist verboten.

Ausnahmen sind nicht zulässig.

In der Commission selbst brachte ein Mitglied (deutsch-freisinnige Partei)[1]) gleich bei Beginn der Berathungen über die Kinderarbeit folgenden Antrag ein:

3. § 135. Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken und in fabrikmäßiger Hausindustrie außerhalb ihrer elterlichen Wohnung nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

[1]) Die deutsch-freisinnige Partei ist bekanntlich in der Frage der Arbeiterschutz-Gesetzgebung gespalten.

Später, kurz vor der Abstimmung, wurde dem Antrage folgende Fassung gegeben:

§ 135. Kinder, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, dürfen vor Beendigung desjenigen Schuljahres, in welchem sie vierzehn Jahre alt werden (sowohl[1]) in Fabriken als auch in der Hausindustrie außerhalb ihrer elterlichen Wohnung) nicht beschäftigt werden.

Zur Begründung der Anträge, so weit sie eine weitere Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken bezielen, wurden von Seiten der Antragsteller wesentlich folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

Wenn auch anzuerkennen ist, daß in Deutschland die Verhältnisse bezüglich der Beschäftigung der Kinder in Fabriken, Dank dem allgemeinen Schulzwange, relativ befriedigende sind, so sind doch andere Culturstaaten — vor allem die Schweiz und Oesterreich, welche durch Gesetz von 1878 resp. 1885 die Beschäftigung von Kindern (bis vierzehn Jahren) in Fabriken verbieten — auch in dieser Beziehung vorausgeeilt. Die Hoffnung, welcher Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Lohmann noch bei der Berathung der Gewerbe-Novelle im Jahre 1878 im Reichstage Ausdruck gab: „daß die natürliche Entwickelung der Verhältnisse über kurz oder lang dahin führen würde, die Kinder unter vierzehn Jahren aus den Fabriken verschwinden zu lassen", hat sich nicht erfüllt. Nach den Berichten der Fabrik-Inspectoren hat sich die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder vom Jahre 1881—1884 von 9347 auf 14 600 resp. 18 395 resp. 18 895 erhöht, parallel der Vermehrung der „jugendlichen Arbeiter" überhaupt (91 734 resp. 123 543 resp. 143 805 resp. 153 507)[2]). In manchen Bezirken ist zwar eine Verminderung dieser Zahl eingetreten, aber das beweist um so mehr, daß die Kinderarbeit entbehrt werden kann, und es eine Pflicht der Gesetzgebung ist, eine „Rückbildung" in einzeln Bezirken abzuschneiden. Wenn z. B. der Fabrik-Inspector für Aachen und Trier bereits 1883 constatiren konnte, daß die „Kinderarbeit in seinem Bezirke als beseitigt angesehen werden" dürfte — indem nur mehr 62 aus der Schule entlassene, der Vollendung des 14. Lebensjahres nahestehende Kinder beschäftigt wurden, während 1875 noch allein in den Fabriken des Regierungsbezirkes Aachen 550 Kinder gezählt wurden — so wiegt dieses um so schwerer, als in diesem Bezirke die Textil-Industrie vorherrscht und zugleich die Concurrenz des benachbarten Belgiens in Betracht kommt. Es ist in der

---

[1]) Ueber die Einfügung der eingeklammerten Worte wurde getrennte Abstimmung beantragt.

[2]) Cfr. Dr. Elster, Die Fabrikinspectionsberichte und die Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Deutschland. In „Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik". Jena 1885. S. 401.

That nicht einzusehen, weshalb in andern Bezirken gesetzlich unmöglich sein sollte, was hier durch den Einfluß der Schule und Behörden schnell und friedlich erreicht ist. Dem gegenüber muß es uns merkwürdig anmuthen, wenn sächsische Industrielle, u. A. Mitglieder der Handelskammer in Plauen, sogar eine Herabsetzung des Lebensalters für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken von zwölf auf zehn Jahre verlangen, weil sie sonst — mit der benachbarten Schweiz, welche die Kinder ganz ausschließt — „nicht concurriren könnten". Diese Behauptung wird frischweg aufgestellt und zugleich in demselben „Commissions-Bericht, die Arbeiterschutz-Gesetzgebung betreffend", die Thatsache constatirt, daß die Zahl der Spinnmaschinen sicher um mehr als 60%, die der Stickmaschinen von 1621 im Jahre 1872 auf 1793 im Jahre 1878, in den fünf Jahren von 1879—1884 aber von 2007 in stetiger Progression auf 4722 gestiegen sei, abgesehen von der Vermehrung der Nadelzahl. Freilich haben diese Industriellen vom Standpunkte des Profites ganz Recht, wenn sie anführen, daß die Zahl der jugendlichen Arbeiter in den Inspections-Bezirken Zwickau und Plauen von 1879—1884 „nur" von 5620 auf 6186 resp. 7151 resp. 7628 resp. 8609 resp. 9051 gestiegen sei und der Antheil der Kinder an diesen Zahlen sogar von 32,36% im Jahre 1880 auf 30,68% im Jahre 1883 gefallen sei.[1]) Für denjenigen jedoch, welcher in der Vermehrung der Kinderarbeit in Fabriken ein Unglück sieht, muß die Vermehrung der Maschinen, d. h. das Aufblühen der Industrie ein Grund mehr sein, der weiteren Beschäftigung der Kinder in Fabriken ein Ziel zu setzen.

Es ist in der That ein Unglück und jedenfalls eine traurige „Nothwendigkeit", wenn Kinder schon in der Fabrik ihr Brod verdienen müssen. Wer da von „Erziehung zur Arbeit und Sparsamkeit", von „sittlichem Schutz gegen die Gefahren der Straße" &c. spricht, kennt eben die geisttödtende, Gesundheit und Sittlichkeit gefährdende Arbeit in Fabriken nicht — oder verkennt sie absichtlich. Die Arbeit in der Landwirthschaft stählt und stärkt allerdings Körper und Geist, während das Kind in der Fabrikluft an Geist und Körper verkümmert. Der Staub in Cigarren-Fabriken und Spinnereien, die Anstrengung der Augen in den Stickereien (Fädelkinder)[2]), die Einseitigkeit der Muskelanspannung,

---

[1]) Im Jahre 1884 betrug die Zahl der jungen Leute (von 14—16 Jahren) in Zwickau 3651, in Plauen 2532; die der Kinder (von 12—14 Jahren) 1554 resp. 1314. Im Verhältniß zum gesammten Arbeiterstande machten die jungen Leute in Zwickau 8,87%, in Plauen 9,70% aus, und die Kinder: 3,77 resp. 5,03%.

[2]) „In den Oberklassen der Bezirksschulen nimmt die Zahl der Kurzsichtigen zu, und diese nicht wegzuleugnende Thatsache ist sicher nur auf den Umstand zurückzuführen, daß die Kinder zu frühzeitig und zu anhaltend ihre Augen bei der Arbeit anstrengen müssen.

der mechanische Charakter der Arbeiten, welche die Kinder zu verrichten haben, kann doch unmöglich gut einwirken. Wenn Medicinalrath Dr. Koettnitz in Greiz in seinem Referat für „die 58. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Straßburg" Ausschluß der Mädchen bis zum 18. Lebensjahre aus den Fabriken verlangt, wenn die hygienische Section der Grazer Naturforscher-Versammlung bereits im Jahre 1876 die Arbeitszeit für Personen von 16—18 Jahren auf höchstens acht Stunden täglich beschränkt wissen wollte und für junge Leute von 14—16 Jahren eine Arbeit von sechs Stnnden bei drei Stunden Unterricht für normal erachtete (cfr. „Deutsche Vierteljahrsschrift für Gesundheitspflege". Jahrgang 1875, S. 303 ff., 1878 S. 137 ff. und 1886 Heft 1), so mag man in solchen Forderungen ein „Ideal" erblicken, an dessen Realisirung wir vorläufig nicht denken können, aber jedenfalls wäre es verwegen, solchen Stimmen gegenüber die Gefahren der Fabrik für die Gesundheit der Kinder unter vierzehn Jahreu leugnen zu wollen.

Ebenso bedeutsam sind die sittlichen Gefahren der Fabrik. Der Verkehr der verschiedenen Lebensalter und Geschlechter, der Mangel an Aufsicht sowohl in der Fabrik wie auf dem Wege von und zu der Fabrik, das Verdienst, welches das Gefühl der Unabhängigkeit früh weckt und zu leichtsinnigen Ausgaben verlockt, sind um so größere Gefahren, als eben das böse Beispiel, die lockeren Reden und die Verführung der älteren Arbeitsgenossen den Funken des Bösen so leicht anfachen. Es ist traurig genug, wenn das mehr als 14jährige Kind der höchst gefährlichen Atmosphäre der Fabrik nicht mehr entzogen werden kann, aber — vor dieser Zeit möge man es doch ja der heiligen Umfriedigung des Elternhauses erhalten! Es handelt sich nicht bloß um den Schutz dieser Kinder — die Fabrikkinder tragen das Verderben hinaus unter ihre Schul- und Spiel-Genossen, daß auch dort der Hauch der Unschuld und Anmuth, das köstliche Erbtheil des Paradieses, zerstört wird.

Wie Unterricht und Erziehung der Schule neben der sechsstündigen Fabrikarbeit gedeihen, liegt auf der Hand. „Die Entwickelung der Kinder in intellectueller Beziehung muß durch die Fabrikarbeit aufgehalten werden. Das Kind verbraucht seine Kraft und seine Aufmerk-

---

Außerdem kümmert sich Niemand um die Körperhaltung; die Kinder sitzen da, tief über die Arbeit gebeugt, und schädigen dadurch das Auge, so daß Kurzsichtigkeit eintreten muß. Viele dieser Kinder sind z. B. nicht im Stande, eine halbe Seite im Lesebuche zu lesen, ohne daß ihnen die Augen übergehen." (Gutachten der Lehrer in Plauen i. V., mitgetheilt in dem Commissionsbericht der Plauener Handelskammer, die Arbeiterschutz-Gesetzgebung betreffend, vom Jahre 1885).

samkeit in der Fabrik; es kommt matt, wenigstens nicht frisch zur Schule, denn nicht selten hat dasselbe bereits eine Stunde gearbeitet, wenn es früh 7 Uhr zur Schule kommt, und durch das an dem Tage bereits Erlebte, Gesehene, Gehörte wird auch in der Schule die Aufmerksamkeit vom Unterrichte abgelenkt. Haus-Aufgaben können dem Kinde nicht gegeben werden. . . . . Man sollte meinen, die frühzeitige Arbeit mache die Finger geschickt. Dies ist durchaus nicht der Fall, denn unsere Kinder sind unbeholfen und stellen sich weder zum Schreiben noch zum Zeichnen geschickt an, weil die Beschäftigung im Sticksaale eine ganz einseitige ist, welche wenig Geschicklichkeit erfordert. — Die Kinder lernen wenig von ihrer nächsten Umgebung kennen; was ihnen nicht am Wege zur Fabrik oder am Schulwege liegt, hat kein Interesse für sie, daher wird über Mangel an Beobachtung geklagt. Auch das Interesse an irgend einem Unterrichtsgegenstande zu erwecken, hält schwer; das Kind hängt an der Arbeit und diese nimmt alle seine Gedanken und Sorgen in Anspruch. . . . . Mit dem Eintritt in das Fabriksleben hört überhaupt die Sorglosigkeit, die Harmlosigkeit, die wohlthuende körperliche und geistige Frische auf und die Arbeit in der Fabrik bildet nunmehr den Mittelpunkt im kindlichen Leben, während es in diesen Jahren nur die Schule sein sollte"[1].

Zur Begründung des weitergehenden Antrages Nr. 2 (Auer und Genossen) wurde ausgeführt:

Die Berichte der deutschen Fabrik-Inspectoren, wie die der Schweiz sind darin einig, daß die Ausbeutung der Kinderarbeit in der Haus-Industrie viel schlimmer ist, als in den Fabriken. Der Fabrik-Inspector für Schleswig-Holstein z. B. entrollt in seinen „Amtlichen Mittheilungen" 1879 bezüglich der Cigarren-Fabrication folgendes trauriges Bild:

Die großen Firmen, welche die Cigarren-Fabrication betreiben, beschäftigen in ihren eigenen Räumen meist nur die Sortirer und überlassen die eigentliche Herstellung der Waare sogenannten Hausarbeitern, welchen sie den Tabak liefern. Sowohl in Kellern, wie direct unter'm Dach, oft in den kleinsten Räumen zusammengepfercht, habe ich in diesen Arbeitsräumen so viele Menschen angetroffen, die eben Platz zum Sitzen hatten. Die geschlossenen Fenster sind ohne jede Ventilations-Vorrichtung. Die Leute sitzen in diesen Räumen so gedrängt, daß, wenn einer derselben hinausgehen will, die ganze vor ihm sitzende Reihe sich erheben und die Schemel auf die Arbeitstische legen muß, um ihm Platz zu machen. Für je vier Arbeitsplätze ist eine wenig leuchtende, übelriechende Petroleumlampe angebracht. Meist dient ein kleiner rothglühender eiserner Ofen zur Heizung, oder richtiger gesagt: zur Ueberhitzung. Ueber den Köpfen der Arbeitenden sind mit Leinwand bespannte Holzrahmen angebracht, auf denen der zu verarbeitende Tabak den erforderlichen Grad von Trockenheit bekommen soll. . . . . Abends war für den Eintretenden die Luft

[1]) Cfr. Gutachten der Lehrer in Plauen i. V.

oft fast überwältigend vor Ekel, und des Morgens nur erträglich in den Räumen, wo es möglich gewesen war, die Nacht hindurch die Fenster offen zu halten, was in den nach der Straße belegenen Kellern oder den zur ebenen Erde befindlichen Räumen ja schon der Sicherheit wegen nicht angängig ist.

Und aus **Bremen** wird bezüglich derselben Industrie ebenfalls constatirt: daß in der Haus-Industrie „bekanntlich" theilweise noch schlimmere Zustände herrschen.

Ein und derselbe Raum wird als Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmer, in einzelnen Fällen auch noch als Küche benutzt. Dabei widerstrebt im Allgemeinen dem Arbeiter eine entsprechende Ventilation, weil sie dem Raume zu viel Wärme entzieht.

Solche Beispiele ließen sich aus den Berichten der Fabrik-Inspectoren zahlreich aufführen (vgl. z. B. pro 1884 S. 153, 402, 537). Auch das Gutachten der Lehrer in Plauen spricht sich in gleichem Sinne aus:

Weit schlimmer sind in Bezug auf Gesundheit diejenigen Kinder daran, welche im Hause an einzelstehenden Stickmaschinen, überhaupt da, wo der Begriff „Fabrik" nicht zutreffend ist, arbeiten. Hier fehlt jegliche Controle, und so streng das Gesetz bezüglich der **Fabrikarbeit** der Kinder ist, so wenig sind die in den beregten Etablissements arbeitenden Kinder geschützt. Diese müssen in der Regel bis spät in die Nacht, nicht selten ganze Nächte hindurch, so auch Sonntags arbeiten und die sonst auf sechs Stunden bestimmte Arbeitszeit beläuft sich hier nicht selten auf das Doppelte und mehr.

Es wäre eine Inconsequenz und würde praktisch die Zustände **nur verschlimmern** — eine **Verdrängung** der Kinder aus der Fabrik **in die Haus-Industrie** bedeuten — wenn die Gesetzgebung die Haus-Industrie freilassen wollte. **England** hat bereits seine Fabrik-Gesetzgebung auch auf die „Werkstätten" ausgedehnt; in der **Schweiz** besteht eine umfassende Agitation mit denselben Zielen, und namentlich sind es die Fabrik-Inspectoren in der Schweiz wie in Deutschland, welche die Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf die Haus-Industrie mit Nachdruck fordern. Man darf den entscheidenden Schritt nicht scheuen: alle gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren gänzlich zu verbieten.

So sehr von allen Seiten die Berechtigung dieser Gesichtspunkte anerkannt wurde, so wurde doch von andern Mitgliedern der Commission auf eine Reihe von **schwerwiegenden praktischen Bedenken und Schwierigkeiten** hingewiesen.

In erster Linie war es die mit einer weitern Beschränkung der Kinderarbeit nothwendig gegebene **Minderung des Familien-Einkommens**, welche zurückschreckte. Zahlreiche Familien seien auf das Mitverdienst der Kinder angewiesen. Ein Ausfall dieses Verdienstes, namentlich in kinderreichen Familien, bedeute nicht weniger wie — Hunger und bittere Noth. Gerade diejenigen Gegenden und Industrien, in

welchen viele Kinder beschäftigt würden, wiesen geringe Löhne auf, so daß es nicht Zufall sei, wenn auch noch die Kinder zum Erwerb herangezogen würden. Eine ungenügende Ernährung, schlechte Wohnung 2c. wirke jedenfalls auf die Gesundheit des Kindes eben so nachtheilig ein, wie einige Stunden Arbeit, sei es nun in der Fabrik, sei es in der Haus-Industrie. Jedenfalls gingen die Anträge sowohl Nr. 1, wie namentlich Nr. 2 und 3 weit über das Ziel hinaus — es sei das eine Humanität, die in der Praxis höchst inhuman sich erweisen würde.

Es wurde auch noch darauf hingewiesen, daß manche Hülfs-Arbeiten sowohl in der Fabrik wie in der Haus-Industrie nur von zarter Kinderhand ausgeführt werden könnten. Eine Schädigung dieser Industriezweige würde aber nicht bloß die Industriellen, sondern mehr noch die Arbeiter-Familien, welche daraus ihren Unterhalt gewinnen, schwer treffen.

Bezüglich der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wurde weiter hervorgehoben, daß es sich um Ausführung leichter Arbeiten handele, daß dieselben meist in hohen und gesunden Arbeitsstätten, unter strenger Aufsicht stattfänden, so daß von einer ernsten Bedrohung der Gesundheit und Sittlichkeit kaum die Rede sein könne. Die landwirthschaftliche Beschäftigung biete nach beiden Richtungen nicht weniger Gefahren. Zudem wirkten schon die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Schulzwang auf eine allmälige Verdrängung der Kinderarbeit aus den Fabriken hin. Das werde ja auch verschiedentlich in den Berichten der Fabrik-Inspectoren constatirt. Wenn die Statistik der überhaupt im Deutschen Reich in den Fabriken beschäftigten Kinder dem zu widersprechen scheine, so sei diese Statistik überhaupt unzuverlässig. Schon die Jahreszeit, welche der Zählung zu Grunde gelegt werde, sei von Einfluß. Was aber vor allem in die Wagschale falle: die Gesetze würden strenger durchgeführt und sei die Zählung deshalb genauer wie früher. Dann aber sei auch der Begriff der Fabrik vielfach nach dem Vorgang der Unfall-Versicherung weiter ausgedehnt worden. Jedenfalls seien die Uebelstände in der Haus-Industrie viel schlimmer, als die in den Fabriken. Hier könne man in der That von einer „Ausbeutung der Kinderarbeit" sprechen, und es seien die Eltern selbst, welche sich dieser Ausbeutung, gedrängt durch die Noth, schuldig machten. Der (social-demokratische) Antrag Nr. 2 habe nicht bloß die Consequenz für sich, sondern ein einseitiges Verbot der Kinderarbeit in Fabriken, ohne eine gleichzeitige Regelung bezüglich der Haus-Industrie, würde in der That nur zu einer Vermehrung der Haus-Industrie führen, d. h. die Verhältnisse verschlimmern. Die Erfahrungen in der Schweiz könnten doch als Warnung dienen.

Bezüglich der Einbeziehung der Haus-Industrie wurden aber außer den allgemeinen Bedenken, welche gegen jedes gesetzliche Eingreifen sprechen, noch besondere Gründe sowohl principieller wie praktischer Art laut.

Zunächst bildete für einen Theil der Commissions-Mitglieder die elterliche Autorität gegenüber dem eigenen Kinde eine principielle Schranke — eine Schranke, welche auch in der ganzen Gewerbe-Ordnung gewahrt sei. Die Polizei-Behörde zwischen Vater und Kind zu stellen, so weit nicht ein offenbarer, nachgewiesener Mißbrauch der elterlichen Gewalt vorliege, gehe nicht an. Jede Erschütterung der elterlichen Autorität vermindere auch das Gefühl der Verantwortung, und das sei bei der zunehmenden Lockerung des Familienlebens doppelt gefährlich. Weiter wurde es für bedenklich erachtet, der Polizei das Recht zu geben, in die Wohnung, in die Familie des Arbeiters zum Zwecke der Controle einzudringen, da in der Haus-Industrie die Wohnstube auch meistens die Arbeitsstätte bilde.

Ebenso wurden Zweifel bezüglich der praktischen Durchführbarkeit einer wirksamen Controle laut. Wenn das Kind auch in der Arbeitsstätte getroffen werde, so sei es doch schwer, zu constatiren, ob dasselbe auch gearbeitet habe. Ein gänzliches Verbot der Arbeit gehe zu weit, eine Beschränkung auf eine bestimmte Stundenzahl aber sei illusorisch, da es nicht zu erweisen sei, ob das Kind mehr Stunden im Ganzen gearbeitet habe. Für Fabriken seien deshalb eine ganze Reihe von Bestimmungen zur Ermöglichung der Controle (Arbeitskarten, Angabe der Beschäftigungsstunden 2c.) vorgesehen. Ueberhaupt sei die Controle der Ortspolizei wenig zuverlässig, weshalb man denn auch überall für das Gebiet der Fabrik-Gesetzgebung besondere Aufsichts-Organe geschaffen habe. Wollte man aber die Haus-Industrie den Fabrik-Inspectoren unterstellen, so müßte die Zahl dieser Beamten außerordentlich vermehrt werden.

Bezüglich des Antrages Nr. 3 wurde die Begriffs-Bestimmung „fabrikmäßige Haus-Industrie" mehrseitig bemängelt, und vom Antragsteller selbst die Beifügung „fabrikmäßig" zurückgezogen. Ebenso wurde darauf hingewiesen, daß bei der Begrenzung des Verbotes auf die Arbeit „außerhalb der elterlichen Wohnung" bei weitem nur der kleinste Theil der Fälle der Kinder-Ausbeutung getroffen werde.

Auch über die Begrenzung des Lebensalters entwickelte sich eine lebhafte Discussion: ob das vollendete 14. Lebensjahr allein entscheiden sollte, oder ob die Schulpflicht maßgebend sein sollte. Es wurde darauf hingewiesen, daß in den verschiedenen deutschen Landestheilen die Dauer der Schulpflichtigkeit sehr verschieden bemessen sei.

Während z. B. in Baiern die siebenjährige Schulpflicht Regel sei, betrage in Sachsen dieselbe acht Jahre, und in Schleswig gehe dieselbe gar bis zum 15. und 16. Lebensjahre. Demnach würden sich auch die Wirkungen der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Kinderarbeit sehr verschieden gestalten. Nehme man das vollendete 14. Lebensjahr als Maßstab, so würde man die Kinder, welche früher aus der Schule entlassen würden, durch ein Verbot der Kinderarbeit zum Nichtsthun verurtheilen, sie den Gefahren der Straße preisgeben. Das sei doch eine höchst zweifelhafte Wohlthat für die Kinder. Sollte die Schulpflichtigkeit allein entscheiden, so sei das wieder eine nicht gerechtfertigte neue Belästigung der Eltern derjenigen Landestheile, welche eine längere Schulpflicht hätten. Außerdem sei dann auch z. B. die Industrie Baierns, welche schon dreizehnjährige Kinder beschäftigen dürfe, im Concurrenz-Kampfe weit besser gestellt, wie die Industrie in den andern Landestheilen.

Ein Vertreter der verbündeten Regierungen erklärte, die verbündeten Regierungen hätten noch keine Stellung zu vorliegenden Anträgen nehmen können, wies aber auf alle vorstehenden Bedenken ebenfalls hin, unter der gleichzeitigen Verwahrung, als ob bezüglich des Schutzes der Kinder und jungen Leute die deutsche Gewerbe-Ordnung hinter der Gesetzgebung der andern Staaten zurückstände. Die Schweiz gehe zwar bezüglich des Schutzes der Kinder weiter, indem alle Kinder unter 14 Jahren aus den Fabriken ausgeschlossen seien; aber während für unsere jungen Leute die Maximal-Arbeitszeit auf 10 Stunden (für Spinnereien auf 11 Stunden) täglich normirt sei, komme in der Schweiz denselben nur der allgemeine (11stündige) Maximal-Arbeitstag zu Gute. Jedenfalls sei bei uns die Controle in den Fabriken durch eine Reihe von Bestimmungen (Arbeitskarten, Arbeitsbücher, obligatorische Pausen, Angabe der Arbeitszeit 2c.) viel wirksamer. — England beschäftige schon die Kinder vom 10. Lebensjahre ab, und erstrecke sich die Controle wohl auf die Werkstätten, nicht aber auf die Haus-Industrie. — Material über den Stand der Kinderarbeit in unserer Haus-Industrie fehle ganz.

Auf Grund vorstehender Erwägungen erachteten verschiedene Mitglieder die Lage und Frage noch nicht für genügend geklärt, um bestimmte Stellung zu nehmen. Ein Theil der Vertreter dieser Anschauungen hielt eine Enquête für nothwendig, ehe weitere Entschließungen möglich seien, während ein anderer Theil wenigstens positive Wünsche in Weise einer Resolution zum Ausdruck bringen und nur

die gesetzgeberische Formulirung in zweckmäßiger Anpassung an die Verhältnisse den verbündeten Regierungen anheimgeben wollte.

Es wurden folgende Anträge eingebracht:

4. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Enquête über die Kinderarbeit in den Fabriken, Werkstätten und der Haus-Industrie der Textil-Industrie baldthunlichst zu veranlassen.

Dazu wurden zwei Unter-Anträge, ebenso wie der Haupt-Antrag, von Mitgliedern der deutsch-freisinnigen Partei gestellt:

a. die Worte „der Textil-Industrie" zu streichen;

b. statt der Worte „baldthunlichst zu veranlassen" zu setzen: „zu veranlassen und die Ergebnisse derselben dem Reichstage in seiner nächsten Sitzung vorzulegen".

Ein Commissions-Mitglied (national-liberal) beantragte:

5. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die gewerbsmäßige Beschäftigung schulpflichtiger Kinder unter 14 Jahren in Fabriken und Werkstätten thunlichst verboten wird.

Von anderer (deutsch-conservativer) Seite wurde die Haus-Industrie für die Enquête in den Vordergrund gestellt und beantragt:

6. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter nöthiger Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellectuelle Entwickelung der Kinder geregelt wird.

Hier wurde der Unter-Antrag gestellt, vor Kindern einzuschieben: „schulpflichtigen", dieser Antrag aber später wieder fallen gelassen. Endlich wurde noch von einem Mitglied (Centrum) folgender Antrag eingebracht:

7. Nach § 106 der Gewerbe-Ordnung einen neuen Paragraphen einzufügen in folgender Fassung:

§ 106a. Kinder unter 12 Jahren dürfen gegen Lohn nicht beschäftigt werden. Schulpflichtige Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen gegen Lohn höchstens drei Stunden täglich beschäftigt werden. Die Schul-Behörde bestimmt die Tagesstunden, innerhalb welcher diese Beschäftigung stattfinden darf.

Dem § 135 al. 1 der Gewerbe-Ordnung folgende Fassung zu geben:

Kinder unter zwölf Jahren, sowie schulpflichtige Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Es wurde auch noch zum Antrag Dr. Lieber (Nr. 1) der Unter-Antrag gestellt, in § 135 Absatz 1 hinter „vierzehn Jahre" einzuschieben: „welche noch schulpflichtig sind", derselbe aber vor der Abstimmung wieder zurückgezogen.

Was die Anträge auf Enquête anbetrifft, so wurde von der einen Seite eine Beschränkung auf die Textil-Industrie vorgeschlagen, weil in dieser Industrie die größte Zahl der Kinder beschäftigt würde und die schlimmsten Mißstände herrschten, während von der andern Seite eine alle Industrien umfassende Enquête befürwortet wurde.

Ein Vertreter der verbündeten Regierungen äußerte seine Bedenken, die Behörden schon wieder mit einer Enquête zu belasten. Bezüglich der Beschäftigung der Kinder in Fabriken böten die Berichte der Fabrik-Inspectoren schon hinreichendes Material.

Zur Begründung des Antrages Nr. 7 wurde Folgendes ausgeführt: Eine Regelung der Kinderarbeit in der Haus-Industrie sei dringend nothwendig. Die principiellen Bedenken wie auch die Schwierigkeiten der Controle könnten auch durch eine Enquête nicht geklärt oder beseitigt werden; dieselben beständen ebenso für den Bundesrath wie für die Commission. Eine Enquête vorzuschlagen oder den Weg der Resolution zu wählen, sei deshalb zwecklos. Falls der Bundesrath eine glücklichere Fassung des Gesetzes in Bereitschaft habe, so stehe es demselben ja auch später noch frei, den Entwurf der Commission abzulehnen und einen bessern Entwurf einzubringen. Daß durch ein Verbot der Kinderarbeit manche Arbeiter-Familie einen Ausfall erleide, der namentlich anfangs schmerzlich empfunden werde, brauche auch nicht erst durch eine Enquête festgestellt zu werden. Für den, der auf dem Boden des Arbeiterschutzes stehe, sei das kein Grund, auf diesen Schutz zu verzichten. — Die Kinderarbeit in der Haus-Industrie gänzlich zu verbieten, gehe allerdings zu weit. Eine höchstens dreistündige Arbeit für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren schädige die Gesundheit nicht, und sei anderseits das Verdienst für die Familie immerhin ein dankenswerther Zuschuß, um so mehr, als in der Haus-Industrie thatsächlich die Erwerbs-Verhältnisse höchst traurig seien.

Die Autorität der Eltern gegenüber dem eigenen Kinde sei auch für den Antragsteller eine principielle Schranke. Anders stehe die Frage, wenn eine „Beschäftigung gegen Lohn", ein Arbeits-Vertrag vorliege. Wenn auch so die Beschäftigung der Kinder durch die eigenen Eltern nicht beschränkt werde, so würde doch die Durchführung des Gesetzes auch das Gewissen der Eltern wirksam wecken. Die Eltern unterschätzten die Schäden der Kinderarbeit: das sei mehr Ursache der Ueberanstrengung der Kinder, wie böser Wille. Anderseits sei der Umfang der im eigenen Hause von den Kindern auszuführenden Arbeiten beschränkt, und vertheile sich meistens unter mehrere Kinder.

Was die Ausführung des Gesetzes bezüglich der Haus-Industrie anbelangt, so würde den Polizei-Organen von Seiten der Lehrer eine wirksame Unterstützung erwachsen. Die Ueberanstrengung des Kindes werde sofort in der Schule bemerkt werden und würde es dem Lehrer auch leicht sein, zu constatiren, ob eine Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen vorliege. Der Lehrer würde dann aus eigener Initiative schon Veranlassung nehmen, die Polizei-Verwaltung aufmerksam zu machen. Jedenfalls würde so der Ausbeutung der Kinderarbeit in

ihren schlimmern Formen gesteuert werden. Um eine wirksame Controle zu ermöglichen, sei nothwendig, daß die Stunden, innerhalb welchen die Beschäftigung liegen müsse, von vornherein festgesetzt würden, sei es generell für alle Kinder, sei es individuell, so daß den Wünschen der Eltern Rechnung getragen werden könnte. Da vor allem auch pädagogische Interessen in Frage kämen, so sei in dem Antrage die Schul-Behörde mit dieser Aufgabe betraut; doch stehe nichts entgegen, der Ortsbehörde diese Aufgabe zuzuweisen, die dann schon von selbst mit der Schul-Behörde sich in's Einvernehmen setzen würde.

Der Antrag würde in seinem ersten Theile, durch seine Stellung als § 106 a, sich nicht bloß auf die Haus-Industrie im engern Sinne, sondern auch auf alle gewerblichen Unternehmungen, also auch auf die Werkstätten beziehen, so weit sie überhaupt der Gewerbe-Ordnung unterständen. — Der zweite Theil des Antrages enthalte eine Beschränkung des Antrages Nr. 1, da es nicht wohl angehe, Kindern, welche vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre aus der Schule entlassen seien, die Beschäftigung in Fabriken gänzlich zu verbieten. Eine sechsstündige Arbeit in Fabriken sei jedenfalls weniger gefährlich als Beschäftigungslosigkeit. Dem Bestreben und der Hoffnung, durch ein solches Verbot indirect auf eine Ausdehnung der Schulpflicht in den Einzelstaaten hinzuwirken, könne er (Antragsteller) sich nicht anschließen. — Im Uebrigen hält Antragsteller ein Verbot der Kinderarbeit für Fabriken auch ohne Einbeziehung der Haus-Industrie für einen großen Fortschritt. So weit der Fabrikbetrieb die Haus-Industrie abgelöst habe, biete derselbe eben so viele Vortheile, daß auch der Verzicht auf Kinderarbeit reichlich aufgewogen werde und sei eine Rückbildung — Vermehrung der Haus-Industrie — nicht zu fürchten. Wenn in der Schweiz die Maschinenstickerei als Haus-Industrie zugenommen habe, so sei das nicht die Folge des Fabrik-Gesetzes — des Verbotes der Kinderarbeit und des elfstündigen Maximal-Arbeitstages — sondern sei in der Vervollkommenung und dem billigern Preise der Stickmaschine begründet, so daß es jetzt auch dem minder geschickten und weniger bemittelten Arbeiter möglich sei, sich selbst eine Maschine anzuschaffen und die Stickerei selbständig im eigenen Hause mit seinen Angehörigen zu betreiben. Das constatirte Fabrik-Inspector Nüsperli ausdrücklich, in dessen Bezirk in den zwei Jahren 1882 und 1883 nicht weniger als 136 Stickereien dem Fabrik-Gesetz neu unterstellt worden seien.

Die Freunde der ursprünglichen Anträge blieben ihrem Standpunkt treu. — Wenn man das ganze Ziel nicht erreichen könne, so solle man auf den Theil nicht verzichten. Das Verbot der Fabrikarbeit der Kinder sei möglich und solle man deshalb dasselbe auch aussprechen.

Für Sittlichkeit und häusliche Erziehung sei die Fabrikarbeit jedenfalls gefährlicher, wie die Hausbeschäftigung. Die schlimmen Zustände in der Haus-Industrie beständen vor allem in denjenigen Industriezweigen und Gegenden, in welchen der Kampf zwischen Haus-Industrie (Handwerk) und Fabrik noch nicht beendigt, diese traurige Krisis, welche jeder technische Fortschritt heraufbeschwöre, noch nicht überwunden sei. Das seien Ausnahme-Verhältnisse und dort sei es in der That bedenklich, den um das Minimum der Existenz ringenden Familien das Mitverdienst der Kinder zu nehmen. In den Fabriken jedoch dürfe nie und nimmer die Kinder-Beschäftigung sich zu einer normalen Institution unserer Gesellschaft ausbilden. Wenn die Fabricanten die Kinder-„Hände" für unentbehrlich erklärten, so sei es nur die Sucht, billige Arbeitskräfte zu haben, welche sie leiteten. Kinder seien billiger als ältere Fädlerinnen. Aehnlich liege es in den andern Industrieen. Anderseits würden durch diese billigen Arbeitskräfte die Löhne der Erwachsenen herabgedrückt. In allen Industriezweigen und Gegenden, in welchen weibliche und jugendliche Arbeiter beschäftigt würden, seien die Löhne der Männer niedriger als dort, wo der Mann allein verdiene. Allmälige Beseitigung der Frauen- und Kinderarbeit würde auf eine Steigerung der Löhne hinwirken, und das Einkommen der Familien auch ohne das Mitverdienst der Kinder heben. Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken sei jetzt schon Ausnahme, man solle die bestehende Regel auch in der Gesetzgebung festlegen. Möge man die Bedeutung der wachsenden Zahlen der nach den Berichten der Fabrik-Inspectoren beschäftigten Kinder auch noch sehr zu reduciren versuchen, jedenfalls sei eine Zunahme für einzelne Bezirke unzweifelhaft, und das sei Mahnung genug, gesetzlich einzuschreiten. — Die Befürworter eines allgemeinen Verbotes gewerblicher Beschäftigung der Kinder erhofften ebenfalls von einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der Löhne. Es sei eine verkehrte Humanität, den Kampf der Haus-Industrie gegenüber der Fabrik durch Freigebung der Kinderarbeit noch zu verlängern. Es müßte allerdings zur Durchführung des Verbotes entweder die Zahl der Fabrik-Inspectoren außerordentlich vermehrt oder aber besondere Aufsichtsbeamte für Werkstätten und Haus-Industrie bestimmt werden. Ein Mal müsse dieser Schritt geschehen, und deshalb sei es am besten, ihn nicht hinauszuschieben.

Nachdem so Freunde wie Gegner ihre Gründe nochmals recapitulirt, wurde zur Abstimmung geschritten.

Die Anträge Nr. 2 und 3 wurden abgelehnt.

Der Antrag Nr. 7 wurde bezüglich des Absatz 1 mit 18 gegen 3 Stimmen angenommen, dagegen Absatz 2 abgelehnt.

Der Antrag Nr. 1 (Dr. Lieber) wurde ebenfalls angenommen, freilich nur mit einer Stimme Majorität, weil der Zusatz-Antrag, „welche noch schulpflichtig sind", zurückgezogen worden war. In zweiter Lesung würde eine solche Beschränkung auf die schulpflichtigen Kinder sicher angenommen, und dann der ganze Antrag mit großer Majorität durchgegangen sein.

Mit großer Majorität wurde ebenso der Antrag Nr. 6 angenommen.

Die Beschlüsse der Arbeiterschutz-Commission des Reichstages bezüglich der Kinderarbeit[1]) lauten demnach:

§ 106a. Kinder unter zwölf Jahren dürfen gegen Lohn nicht beschäftigt werden.

§ 135 al. 1. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Resolution: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellectuelle Entwickelung der Kinder geregelt wird.

Der Schutz der Kinder und jugendlichen Personen in den verschiedenen Gesetzgebungen.

Fast alle Culturstaaten weisen gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken und anderen gewerblichen Unternehmungen auf. Ueberall ist der Schulbesuch erste Bedingung der Beschäftigung der Kinder in Fabriken, wenn auch das Maß des obligatorischen Unterrichts sehr verschieden normirt ist. Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist meistens verboten, wenn auch Ausnahmen zugelassen werden. Auch bezüglich des Lebensalters für die Zulassung zur gewerblichen Beschäftigung gehen die Gesetzgebungen sehr weit auseinander, ebenso wie in der Begrenzung des Schutzes nach Oben hin. Die Untergrenze des Lebensalters variirt zwischen 8, 10, 12 und 14 Jahren, während die Obergrenze bis 16, 18 und (für Mädchen) 21 Jahre geht. Einige Gesetzgebungen (Deutschland, die Schweiz 2c.) beschränken sich auf Fabriken, während andere Staaten alle gewerbliche Beschäftigung (Oesterreich) oder wenigstens die Werkstätten (England, Frankreich) einbeziehen. Die Dauer der täglichen Arbeit wechselt zwischen 6 und 12 Stunden. Die meisten Gesetzgebungen

---

[1]) Die weitern Beschlüsse bezüglich der „Jugendlichen Arbeiter" sind im vorhergehenden Artikel mitgetheilt.

haben Pausen und gewisse Maßnahmen zur Ermöglichung der Controle (Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter, Angabe der Arbeitszeit, Arbeitskarten 2c.) vorgeschrieben. Ebenso ist vielfach eine Bescheinigung der Schulbehörde über den Besuch der Schule und hier und da (z. B. in England) ein Zeugniß des Arztes über die ausreichende Kraft und Gesundheit zur Uebernahme der geforderten Arbeiten vorgeschrieben. Einzelne Gesetzgebungen enthalten allgemeine oder specielle Bestimmungen über die als gesundheitlich gefährlich zu erachtenden Industrieen und Arbeiten und verbieten entweder dieselben oder machen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter von besondern Bedingungen abhängig.

Wenn die deutsche Gesetzgebung zum Schutz der jugendlichen Arbeiter im Ganzen auch hinter den andern Ländern (außer Oesterreich) nicht zurücksteht, so ist sie doch in ihren einzelnen Bestimmungen von andern Staaten überholt. Während die Kinder von 12—14 Jahren in Deutschland sechs Stunden täglich in Fabriken arbeiten dürfen, ist die Fabrikarbeit der Kinder in Oesterreich und der Schweiz schlechthin verboten. Während Deutschland den zehnstündigen Arbeitstag nur bis zum 16. Lebensjahre (als Regel) gelten läßt[1]), genießen z. B. in England diese Wohlthat einer höchstens 60stündigen Wochenarbeit die männlichen jungen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre und die Arbeiterinnen ohne Ausnahme. Ebenso in zahlreichen Staaten Nord-America's.

Zum Schutz der in den Werkstätten und der Haus-Industrie beschäftigten Kinder und jungen Leute ist bei uns noch nichts geschehen. Ebenso fehlen bestimmte Schranken bezüglich der Zulassung in gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben und Beschäftigungen. Die Bestimmung des § 139a: „Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden," ist unseres Wissens nur für Bleifarben- und Bleizucker-Fabriken in Ausführung gekommen. Außerdem sind noch Beschränkungen in dem Gesetz betreffend die Anfertigung von Zündhölzern (vom 13. Mai 1884) getroffen worden. Ebenso ist die Vorschrift des § 120, al. 1: „Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen," ohne praktische Bedeutung, weil sie nicht specialisirt ist. In dieser Beziehung ist uns die französische Gesetzgebung weit voraus.

1) Für Spinnereien ist durch Beschluß des Bundesraths elfstündige Arbeitszeit zugelassen.

Wir wollen nun versuchen, eine Uebersicht über den Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten bezüglich des Schutzes der jugendlichen Arbeiter zu geben[1]). Wir beginnen mit England, daß schon 1802 eine höchstens zwölfstündige Arbeitszeit für Personen bis 18 Jahren (in Textil-Fabriken) festsetzte, die Nachtarbeit verbot und später (1819) auch eine untere Altersgrenze von neun Jahren für die Beschäftigung forderte. Eine nähere Darlegung der englischen Fabrik-Gesetzgebung behalten wir uns für später vor, und begnügen uns für heute, den Stand der Frage, soweit es zur Vergleichung erforderlich ist, kurz darzulegen.

In **England** sind die Kinder unter zehn Jahren von der Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten ausgeschlossen. Sogar in der Landwirthschaft dürfen Kinder unter acht Jahren nicht beschäftigt werden.

Kinder (von 10—14 Jahren) können in ein und derselben Anlage nur entweder in Vor- und Nachmittags-Reihen (-Schichten) oder aber an jedem zweiten Tage in Volltagsreihen beschäftigt werden. Die Lage der Reihen (Schichten) muß jede Woche wechseln. Bei täglicher (Halbtags-) Beschäftigung beträgt die wirkliche Arbeitszeit (ohne Pausen) sechs Stunden täglich und 30—36 Stunden[2]) wöchentlich; in dem andern Falle, wo ein Arbeitstag mit einem freien Tage wechselt, zehn Stunden für den Arbeitstag und 30 Stunden wöchentlich. Die zehn

---

[1]) Als Quellen haben wir vornehmlich benutzt:

Lohmann, Die Fabrik-Gesetzgebungen der Staaten des europäischen Continents. Berlin 1878.

Dr. Sander, Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege. 2. Aufl. Leipzig 1885. S. 623 ff.

Dr. Uffelmann, Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene im Jahre 1883, dito im Jahre 1884. Braunschweig 1884 resp. 1885.

von Bojanowski, Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. (Text.) Jena 1881.

Dr. Oldendorff, Einfluß der Fabrik-Gesetzgebung in England auf die Sterblichkeit der Frauen und Kinder. Ergänzungsheft (Nr. 3) zum „Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege." Bonn 1884.

Zeitschrift des Preuß. Statist. Bureau's. Jahrg. 1880. S. XLIII.

Dr. Taite, Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Tübingen 1884.

von Wigelsperg, Durchführungs-Verordnungen zum VI. Hauptstück der Gewerbe-Ordnung 2c. (in Oesterreich), sowie Manz'sche Gesetz-Ausgabe, u. a. m.

Wir bemerken noch, daß überall, wo die tägliche Arbeitszeit angeführt wird, immer die wirkliche Arbeitszeit (ohne Einrechnung der Pausen) gemeint ist.

[2]) Für die Vormittagsreihen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 36 Stunden, für die Nachmittagsreihen dagegen weniger, da die Fabriken am Samstag in der Regel schon um 2 Uhr schließen.

Stunden wirkliche Arbeitszeit müssen für alle „geschützten Personen", (d. h. alle Arbeiterinnen und alle jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre) durch zwei Stunden Ruhepausen unterbrochen werden. In jedem Falle müssen die Kinder zwei Stunden täglich resp. vier Stunden zweitägig und zehn Stunden wöchentlich Unterricht in einer staatlich anerkannten Schule erhalten und sich darüber ausweisen [1]).

Für die (männlichen) jungen Arbeiter von 14—18 Jahren und alle Arbeiterinnen (über 14 Jahre) beträgt die Arbeitszeit in Textil-Fabriken zehn Stunden täglich und 56 Stunden wöchentlich; in andern Anlagen (Fabriken und Werkstätten) 10½ Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich.

Auch in solchen „Werkstätten", welche den Eltern gehören und nur mit Familiengliedern besetzt sind und zugleich als Wohnung dienen (Haus-Industrie), dürfen Kinder nur 6½ Stunden (7 Stunden mit ½ stündiger Pause) und „junge Leute" nur 10½ Stunden beschäftigt werden. Die Frauenarbeit „zu Hause" (d. h. in solchen Werkstätten) ist jedoch nicht beschränkt, nur das die Sonntagsarbeit verboten ist.

An Sonn- und Feiertagen (Weihnachten, Charfreitag und weiteren acht halben Feiertagen) ist allen „geschützten Personen" (mit Ausnahme der Juden) die Arbeit untersagt. Die Sonntagsruhe beginnt schon am Samstag 2 Uhr Nachmittags. Nur männliche „junge Leute" (bis 18 Jahre) in Hochöfen und Walzwerken, Papiermühlen und Buchdruckereien dürfen über 2 Uhr hinaus beschäftigt werden.

Auch die Nachtarbeit ist verboten. Ausgenommen sind männliche „junge Leute" in Glas-Fabriken (mit 60 Arbeitsstunden in einer Woche), an Hochöfen und in Papier-Fabriken (mit sieben Nachtschichten in zwei Wochen), in Buchdruckereien und Walzwerken (mit sechs Nachtschichten in zwei Wochen, mit der Maßgabe, daß vor und nach der Nachtschicht je eine volle Ruheschicht liegt) — endlich männliche Personen von 16—18 Jahren in Zeitungsdruckereien (mit zwei Nächten in der Woche) und in Backhäusern (in denen zwischen 5 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, jedoch mit zusammen 7 Stunden Pausen, gearbeitet werden darf).

Die Schichten müssen in der Regel Morgens 6 oder 7 Uhr beginnen (für Kinder auch Mittags 12, 1 oder 2 Uhr) und dürfen an den ersten fünf Werktagen für junge Leute und Frauen 12 Stunden, für Kinder 6½ Stunde währen. Ausnahmen in beschränktem Umfang

[1]) England hat keinen gesetzlichen Schulzwang, außer diesem indirecten für Fabrikkinder.

(für Betriebszweige, deren Material dem Verderben ausgesetzt sind, oder welche bestimmt bezeichnete Saison-Artikel machen, oder in denen die Aufträge sich plötzlich zu häufen pflegen, endlich für Fabriken, welche auf Wasserkraft angewiesen sind, zum Ausgleich der verlorenen Zeit) und unter bestimmten Bedingungen sind im Gesetze vorgesehen. Es ist der englischen Fabrik-Gesetzgebung eigenthümlich, daß nicht bloß das Maximum der wirklichen Arbeitszeit vorgeschrieben ist, sondern zugleich auch die Tagesstunden und Pausen ganz genau normirt sind, so daß der einzelnen Fabrik wenig Spielraum gegeben ist. Die Controle wird dadurch allerdings erleichtert, aber im Uebrigen dürfte eine gewisse Freiheit der Wahl der Arbeitsstunden für Arbeitgeber wie Arbeiter, wie sie in unserer deutschen Gesetzgebung gegeben ist, den Vorzug verdienen.

Die jugendlichen Arbeiter bis 16 Jahre dürfen nur zugelassen werden, wenn der vom Fabrik-Inspector bezeichnete Arzt sie zu der besondern Arbeit körperlich geeignet befunden hat. Verboten ist die Verwendung

von Kindern unter 11 Jahren: in Räumen, wo Barchem geschnitten oder wo in der Metall-Industrie geschliffen wird;

von Kindern bis 14 Jahren: wo das Tunken der Zündhölzer und in dem Metallgewerbe das Trockenschleifen geschieht;

von Mädchen unter 16 Jahren: in Ziegeleien, Dachziegeleien und Salzfabriken (Salinen 2c.);

von Kindern (bis 14) und Mädchen unter 18 Jahren: in den Schmelz- und Kühlräumen der Glashütten;

von Personen unter 18 Jahren: in Räumen, wo Quecksilberspiegel belegt oder wo Bleiweiß hergestellt wird.

In Naßspinnereien müssen alle Arbeiter gegen das Naßwerden und gegen eindringenden Warmwasserdampf geschützt werden, oder aber es dürfen „geschützte Personen“ nicht beschäftigt werden.

Da der Begriff der „geschützten Personen“ in England sehr weit geht — sämmtliche Arbeiterinnen (ohne Rücksicht des Alters) und die männlichen jungen Arbeiter bis 18 Jahre umfaßt, so sind thatsächlich alle Bestimmungen über Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Pausen 2c. für alle, auch die erwachsenen männlichen industriellen Arbeiter maßgebend geworden.

Nächst England sind am frühesten in der **Schweiz** (im Canton Thurgau schon durch Verordnung von 1815) Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken getroffen worden. Durch Bundesgesetz von 1877 wurde diese Frage für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Dieses Gesetz bestimmt:

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten und dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religions-Unterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religions-Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäß Art. 13 bundesräthlich erstellt ist, kann der Bundesrath, sofern die Unerläßlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, daß auch Knaben von 14 bis 18 Jahren hierbei verwendet werden. Der Bundesrath wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von 11 Stunden festsetzen, Abwechselung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Dauer der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöthige Vorschrift mit Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikszweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniß des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

Natürlich kommt die allgemeine elfstündige Maximalarbeitszeit auch den jungen Leuten zu Gute.

Das Bundesgesetz hat Geltung „für jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.“ Zur Beseitigung von Zweifeln (namentlich bezüglich der Haus-Stickereien) und zur wirksameren Durchführung des Gesetzes hat neuestens der Schweizer Bundesrath folgende Anordnungen erlassen:

1. Arbeiter außerhalb ihrer Wohnung sind die, deren Arbeit sich in speciellen Arbeitsräumen und nicht in den Wohnräumen der Familie selbst oder ausschließlich durch Familiengenossen vollzieht.

2. Dem Fabrikgesetze unterstellt sind auch alle Theile der Fabrik, in welchen Arbeiten behufs Herstellung der Fabrikate und Nebenproducte bis zu ihrer Fertigstellung zum Transport vorgenommen werden.

3. Alle Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als 5 Arbeitern sind dem Fabrikgesetze unterstellt.

4. Kein jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren darf angestellt werden, bevor er einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 14. Jahr beigebracht hat.

5. Nur schriftlich ertheilte Bewilligungen zur Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bestimmte Zeit und Stunden sind gültig. Localbehörden können nicht durch periodisch wiederholte Bewilligungen die Competenz der Cantonsregierung umgehen.

In **Frankreich** ist durch Gesetz vom 2. Juni 1874 bestimmt: daß Kinder vor dem vollendeten 12. Lebensjahre „weder von Arbeitgebern verwendet, noch in Fabriken, Hüttenwerken, Werk-

stätten oder Bauhöfen zugelassen werden" — ausgenommen solche Industriezweige, welche im Verwaltungswege durch ein besonderes Reglement bezeichnet werden.

Gemäß Decret vom 27. März 1875 dürfen fast in der gesammten Textilindustrie, ebenso in der Papierindustrie (mit Ausnahme des Sortirens der Lumpen) und Glasfabrikation auch Kinder von 10—12 Jahren täglich 6 Stunden beschäftigt werden.

Die Arbeitszeit für Kinder zwischen 12—16 Jahren beträgt höchstens 12 Stunden täglich. Die Arbeitszeit muß durch Pausen unterbrochen werden.

Die Nachtarbeit ist für die jugendlichen Arbeiter (und die minderjährigen, weniger als 21 Jahre alten Mädchen in Hüttenwerken und Manufacturen) verboten. Ebenso ist die Sonntagsarbeit für die jugendlichen Arbeiter und minderjährigen Mädchen verboten. Ausgenommen sind bestimmte Beschäftigungen in Papierfabriken, Zuckerfabriken, Glashütten und Hüttenwerken; doch bleibt auch da das Verbot der Sonntagsarbeit bestehen für Zuckerfabriken von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, für Glasfabriken von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, für Papier- und Hüttenwerke von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends (Decret vom 22. Mai 1875). Außerdem muß für sie die Zeit und Freiheit gesichert werden, welche zur Erfüllung der religiösen Pflichten nöthig ist.

Bezüglich der Beschränkung der Industrien und Arbeiten, zu welchen die jugendlichen Personen überhaupt zugelassen werden dürfen, zeichnet sich die französische Gesetzgebung durch sehr eingehende Bestimmungen aus. Zunächst dürfen jugendliche Personen unter 16 Jahren auch in solchen Fabriken und Werkstätten, in welchen sie sonst zugelassen sind, mit gewissen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Als solche Arbeiten sind durch Decret vom 13. Mai 1875 bezeichnet:

a. Schmieren und Reinigen im Gange befindlicher Maschinen und durch mechanische Kraft betriebener Apparate;
b. Arbeiten in Räumen, in welchen sich Maschinen befinden, deren umlaufende Theile nicht eingefriedigt sind;
c. Tragen von Lasten über 15 Kilo, Ziehen von Lasten, deren Fortbewegung die gleiche Kraft erfordert;
d. Betrieb von Tretvorrichtungen;
e. Drehen horizontaler Räder;
f. Drehen verticaler Räder zur Krafterzeugung für länger als 6 Stunden;
g. Bedienung an Kreis- und Bandsägen;
h. Bedienung mechanischer Schneide-Werkzeuge;
i. Ausschöpfen der flüssigen Glasmassen in Glashütten bis zum vollendeten 14. Jahre.
k. Bedienung von Dampfhähnen.

Ferner dürfen jugendliche Personen in Betrieben, in welchen explodirende Stoffe verarbeitet werden, oder die Zubereitung, Destillation oder Verarbeitung von ätzenden, giftigen und solchen Stoffen stattfindet, welche giftige oder explodirende Gase ausströmen, nicht beschäftigt werden.

Ebenso ist die Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten, welche in dem amtlichen Verzeichniß der „ungesunden und gefährlichen Anlagen" (établissements insalubres et dangereux) stehen, nur unter bestimmten, durch Decret festzustellenden Bedingungen zugelassen. Auf Grund dieser Bestimmung sind (durch Decret vom 14. Mai 1875) zwei Verzeichnisse publicirt, von denen das eine diejenigen Anlagen aufführt, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, während das andere diejenigen Anlagen bezeichnet, in welchen die Beschäftigung nur für gewisse Operationen, in gewissen Räumen und unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. Diese Beschränkungen sind noch durch ein drittes Verzeichniß vom 3. März 1877 — z. B. durch Verbot des Schneidens, Polirens, trocknen Reibens von Metallen, Steinen, Glas ꝛc. — verschärft worden. Die Verzeichnisse sind sehr detailirt und werden jedesmal die Gründe oder Gesichtspunkte für das Verbot (Unfallsgefahr, ungesunde Ausdünstungen und Dämpfe, Staub, Feuersgefahr, Vergiftungsgefahr ꝛc.) beigefügt. [1])

Durch (sechs) Decrete vom 9. November 1883 ist ferner noch verboten:

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (bis 16 Jahre) bei Fabrikation von Salicylsäure, Celluloid, Chlorschwefel;

die Verwendung der Knaben von weniger als 16 und der Mädchen von weniger als 18 Jahren zum Treiben von Handwebstühlen;

die Verwendung minderjähriger Mädchen zum Sortiren von Lumpen;

von 12—14jährigen Knaben und 12—16jährigen Mädchen zum Ziehen von Lasten auf öffentlichen Wegen;

von jugendlichen Personen überhaupt zur Arbeit mit staubigen Manipulationen bei Verarbeitung von Horn, Perlmutter, Knochen und endlich

zur Verwendung bei Dachdeckerarbeiten.

Bei Bergwerken unter Tag dürfen Mädchen überhaupt nicht, jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nur in beschränktem Maße beschäftigt werden. Zu den eigentlichen Bergwerksarbeiten dürfen

---

[1]) Die interessanten Verzeichnisse finden sich in „Lohmann, Fabrik-Gesetzgebungen", S. 142 ff.

sie überhaupt nicht verwendet werden; die Beschäftigung darf nur 8 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen (mit einstündiger zwischenliegender Pause). Zum Betriebe von Hand-Ventilatoren dürfen sie in 24 Stunden nur 4 Stunden (mit einer halbstündigen Pause) Verwendung finden.

Den weitgehendsten Schutz bezüglich der Beschäftigung von Kindern bietet **Oesterreich** durch das Gesetz vom 8. März 1885. Dasselbe beschränkt sich nicht bloß auf Fabriken und Werkstätten, sondern umfaßt alle gewerblichen Beschäftigungen. In letzterer Beziehung bestimmt das Gesetz:

§ 94. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen.

Uebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

§ 95. Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens, zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

Die Beschäftigung in Fabriken ist noch weiter beschränkt:

§ 96b. Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachtheilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§ 95) in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letztern unthunlich ist oder bei denen die zwingende Nothwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die zeitweiligen Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfs-

arbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesammtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96a, al. 1) nicht übersteigen.

Die Arbeitszeit der jungen Leute von 14—16 Jahren ist nur durch den allgemeinen elfstündigen Maximalarbeitstag für fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen mitgeregelt.

Ausnahmen bezüglich der Nachtarbeit sind zugelassen für Eisenhüttenwerke, Glashütten (Oeffnen und Schließen der Form, in die das Glas eingeblasen wird, Abtragen der geblasenen Waare in den Kühlöfen und dergleichen Handlangerdienste), Papier- und Halbzeug-Fabrication, Zuckerfabrication und endlich Conservenfabrication, soweit ein Verderben der Stoffe zu befürchten ist.

In **Schweden** ist durch Verordnung vom 18. Juni 1864 bestimmt, daß „Keiner vor dem vollendeten 12. Jahre zum Gehülfen im Handel oder zum Arbeiter in einer Fabrik, in einem Handwerk oder einer andern Handlung angenommen werde". Die Nachtarbeit (9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) in Fabriken und Werkstätten ist bis zum 18. Lebensjahre verboten. Durch Gesetz vom 18. November 1883 ist die Arbeitszeit für Kinder (bis 14 Jahre) auf 6 Stunden, für junge Leute (von 14 bis 16 Jahren) auf höchstens 12 Stunden (ungerechnet die Pausen?) täglich normirt, und muß die Arbeitszeit zwischen Morgens 6 Uhr und Abends 8 Uhr liegen.

In **Dänemark** dürfen gemäß Gesetz vom 23. Mai 1873 Kinder unter 10 Jahren in Fabriken und Werkstätten nicht zugelassen werden. Kinder von 10—14 Jahren dürfen nur halbtagsweise und zwar höchstens 6 Stunden täglich (neben einer halbstündigen Pause) und zwar zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends beschäftigt werden. Die Arbeitszeit für junge Leute von 14—18 Jahren beträgt höchstens 10 Stunden pro Tag, muß zwischen 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends liegen und durch 2 Stunden Pausen unterbrochen werden.

Für die **Niederlande** verbietet das Gesetz vom 19. September 1874 die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren — häusliche und persönliche Dienstleistungen, sowie Feldarbeit ausgenommen.

Auch **Rußland** ist 1884 mit einem Gesetz hervorgetreten, das Kinder von 10—12 Jahren nur bei Tage in bestimmten, namhaft gemachten Gewerbebetrieben, solche von 12—15 Jahren nicht in Mühlen, in Bleichereien, Färbereien, Druckereien, in Gewerben, in welchen Haare und Federn zu Filz verarbeitet werden, in Pelzwerkstätten, Lederfirnißfabriken, Knochenmühlen,

Töpfereien, Bäckereien, Kalkbrennereien zuläßt. Die zulässige Arbeitszeit für Kinder von 12—15 Jahren beträgt 8 Stunden täglich. Die Nachtarbeit ist weiblichen und minderjährigen Personen (die das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben) zunächst in Baumwollspinnereien, Leinenwebereien und Wollspinnereien verboten.

In **Spanien** darf kein Kind unter 10 Jahren beschäftigt werden, und beträgt die zulässige Arbeitszeit für Knaben bis zu 13 und Mädchen bis zu 14 Jahren 5 Stunden täglich, für Knaben von 13 — 15 Jahren und Mädchen von 14 — 17 Jahren 8 Stunden.

In **Italien** sind bereits eine Reihe von Entwürfen (von Cairoli, Minghetti, Miceli und Depretis) bei den Kammern eingebracht worden, aber ohne zu einem Resultate zu führen.[1] Die letzte Vorlage von Minister Berti verbot die Beschäftigung von Kindern bis 10 Jahren in allen Fabriken (mit mehr als 15 Arbeitern) und Bergwerken, setzte die Arbeitszeit für Kinder unter 12 Jahren auf höchstens 6 Stunden täglich fest, untersagte allgemein die Beschäftigung in gefährlichen und gesundheitswidrigen Unternehmungen (nicht bloß Fabriken) bis zum 15. Lebensjahre. Uebergangsbestimmungen waren vorbehalten. Wie nothwendig eine gesetzliche Regelung ist, geht daraus hervor, daß in Italien nicht weniger wie 222,000 Kinder, unter ihnen 144,000 9 bis 14jährige Mädchen, in Gewerben beschäftigt sind.

Was endlich die **Vereinigten Staaten von Nord-Amerika** — das einzige außereuropäische Land, was in Vergleich kommen kann — angeht, so bildet die Fabrikgesetzgebung keinen Gegenstand der Bundesgesetzgebung.[2] Die einzelnen Staaten der Union gehen aber in ihren Bestimmungen eben so weit auseinander, wie die Staaten Europa's. Da kein allgemeiner gesetzlicher Schulzwang besteht, so läßt die Durchführung der bestehenden Gesetze viel zu wünschen übrig. Bestimmungen über die Nachtarbeit und die gesundheitsgefährlichen Betriebe fehlen fast ganz.

In Massachusetts dürfen Kinder unter 10 Jahren in Fabriken, Werkstätten und kaufmännischen Geschäften überhaupt nicht beschäftigt werden, Kinder zwischen 10—14 Jahren nur

[1]) Vergl. „Die Kinderarbeit in Italien, hauptsächlich in Süditalien und Sicilien, so wie die darauf bezügliche Gesetzgebung" in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung. IX. 1885, S. 788 ff. Dr. Uffelmann, Jahresbericht pro 1884, S. 218.

[2]) Nur ist durch Bundesgesetz vom 25. Mai 1868 bestimmt, „daß 8 Stunden für alle Tagelöhner und Handwerker, welche durch oder für die Regierung der Vereinigten Staaten beschäftigt werden, einen legalen Arbeitstag bilden sollen."

dann, wenn sie in dem Vorjahre zwanzig Wochen die Schule besucht haben und dieselbe während der Beschäftigung eben so lange besuchen. Minderjährige unter 18 Jahren und Frauen jeden Alters dürfen täglich nicht über 10 Stunden beschäftigt werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur bei nothwendigen Reparaturen an Maschinen zulässig, doch darf auch in diesem Falle die wöchentliche Arbeitszeit sechszig Stunden nicht überschreiten.

In Connecticut ist durch Gesetz von 1867 die Arbeitszeit der Kinder unter 15 Jahren auf 10 Stunden täglich oder 58 Stunden wöchentlich festgesetzt. Der obligatorische Schulbesuch ist für Kinder zwischen 8—14 Jahren auf 60 Tage, wovon 6 Wochen consecutiv sein müssen, normirt.

Für New-Hampshire besteht kein gesetzliches Minimalalter für die Beschäftigung von Kindern, ausgenommen für Kinder, die von einer „manufacturing corporation" beschäftigt werden. Von diesen dürfen Kinder unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden. Im Uebrigen dürfen Kinder unter 12 Jahren nur beschäftigt werden, wenn sie im Jahre wenigstens 6 Monate, Kinder von 12—15 Jahren, wenn sie mindestens 12 Wochen eine öffentliche oder private Schule besuchen. Die Arbeitszeit für Kinder unter 15 Jahren beträgt höchstens 10 Stunden täglich — falls nicht die Eltern oder Vormünder schriftlich in eine längere Beschäftigung eingewilligt haben.

In Maine dürfen Personen unter 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. In Baumwollen- und Wollen-Fabriken dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder von 10—12 Jahren nur, wenn sie im vorhergehenden Jahre wenigstens vier Monate, Kinder von 12—15 Jahren, wenn sie mindestens drei Monate die Schule besucht haben, beschäftigt werden.

In Rhode-Island gilt, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, für alle Werkstätten und Fabriken die Zeit von 10 Stunden als gesetzliches Tagewerk. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 12—15 Jahren dürfen nur zwischen 5 Uhr Morgens und 6½ Uhr Abends, und nicht über 11 Stunden, außerdem nur neun Monate im Jahre beschäftigt werden, und müssen die übrigen drei Monate die Schule besuchen.

In Vermont ist das Minimal-Alter für die Beschäftigung in Fabriken 10 Jahre; die Maximal-Arbeitszeit für Kinder von 10—15 Jahren 10 Stunden täglich. Der Beschäftigung muß ein dreimonatlicher Schulbesuch im letzten Jahre vorhergehen.

In Pennsylvanien dürfen Kinder unter 13 Jahren in Textil-, (Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Flachs-) und Papierfabriken nicht beschäftigt werden. Junge Personen von 13—16 Jahren dürfen nur neun Monate im Jahre beschäftigt werden und müssen die übrigen drei Monate die Schule besuchen. Arbeiter unter 21 Jahren dürfen in diesen Fabriken in einer Woche nicht über 60 Stunden arbeiten.

In New-Jersey dürfen in Fabriken Kinder unter 10 Jahren nicht, Kinder von 10—16 Jahren täglich 10 Stunden, wöchentlich 60 Stunden arbeiten. Der obligatorische jährliche Schulbesuch bis 14 Jahre beträgt 12 Wochen.

Maryland normirt die Beschäftigung von jungen Personen bis 16 Jahren in Fabriken auf höchstens 10 Stunden täglich.

Ohio macht die Beschäftigung in Fabriken für Kinder bis 14 Jahre von einem vorgehenden zwölfwöchentlichen Schulbesuch abhängig. Die Maximal-Arbeitszeit für junge Arbeiter bis 18 Jahre und Arbeiterinnen beträgt ebenfalls 10 Stunden.

Letztere Bestimmung gilt ebenso für Fabriken und Werkstätten in Minnesota, während in

Wisconsin diese Arbeitszeit für Fabriken bloß 8 Stunden beträgt.

Indiana kennt den 10stündigen Maximal-Arbeitstag nur für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (bis 18 Jahre) der Baumwoll- und Wollfabriken.

Einzig der industriereiche Staat New-York kennt weder ein Minimal-Lebensalter noch eine Maximal-Arbeitszeit, sondern begnügt sich mit der Verpflichtung zum Schulbesuch.

Fürsorge der Kirche für die Fabrikarbeiter.

Von Bischof von Ketteler.

Im September 1869 war der deutsche Episcopat am Grabe des h. Bonifacius zu Fulda versammelt, um über wichtige kirchliche Angelegenheiten zu berathen. Ein Gegenstand dieser Berathung lautete: „Fürsorge der Kirche für die Fabrikarbeiter“. Das Referat, welches der Verhandlung zu Grunde gelegt wurde, hatte der hochselige Bischof von Mainz, Freiherr von Ketteler, übernommen. Mit Ermächtigung des hochwürdigsten Präsidenten der Conferenz wurde dieses officielle Referat den „Christlich-socialen Blättern“ zur Publication übergeben.

Auf Grund der Berathungen wurde zunächst eine Enquête über die Arbeiter-Lage und -Frage in verschiedenen Diöcesen (Mainz, Köln rc.) in's Werk gesetzt. Es kam dann der deutsch-französische Krieg von

1870/71 und — der leidige Culturkampf, der das begonnene Werk unterbrach. In der Geschichte der socialen Frage und der socialen Thätigkeit der katholischen Kirche wird aber dieses Referat stets eine hervorragende Stelle behaupten.

Auch heute noch möchte diesem hochwichtigen Actenstücke eine mehr als bloß historische und principielle Bedeutung beiwohnen, und geben wir dasselbe im Wortlaut wieder. Das Referat lautet[1]):

Der vorliegende Gegenstand berührt die sogenannte sociale Frage, das schwierigste und wichtigste Problem der Gegenwart.

Es fragt sich:

I. Gilt diese Frage auch für Deutschland?
II. Kann und soll die Kirche hier helfen?
III. Welches sind die Heilmittel?
IV. Wie kann die Kirche zur praktischen Einführung derselben beitragen?

I.

Gilt die sociale Frage auch für Deutschland? — Das Wesen der socialen Frage besteht darin, daß

1. nach Beseitigung der Schranken, welche früher den selbständigen Handwerksmann in seinem Erwerbe schützten, durch Einführung des Freihandelsystems, der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit; durch Aufhebung der Wuchergesetze u. s. w. das Capital im Bunde mit der Maschine und dem Princip der Arbeitstheilung, sowie den leichten Transport und Communicationsmitteln, eine solche Uebermacht erlangt hat, daß nicht bloß der Handwerker, sondern überhaupt der sogenannte kleine Mann im Geschäft, Handel und im Grundbesitz mit seiner bloßen Arbeitskraft auf die Dauer unmöglich die Concurrenz mit der mehr und mehr centralisirten Capitalmacht[2]) zu ertragen vermag; daß er auf seine selbständige Stellung verzichten und als Stück-, Lohn- und Fabrikarbeiter, als Pächter und Tagelöhner in ein abhängiges Verhältniß gerathen; daß in Folge dessen der Mittelstand, eine der Hauptstützen des Staates und der Kirche, nach und nach verschwinden[3]) und an dessen Stelle die der modernen Zeit eigenthümliche Masse der besitz- und freudelosen, der unzufriedenen und lebensmüden Proletarier treten muß; daß

2. das Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer nicht mehr nach sittlichen, die Menschenwürde respectirenden Gesetzen, nicht durch die wohlwollende Theilnahme christlicher Nächstenliebe geregelt ist, sondern lediglich nach den Gesetzen kaufmännischer Berechnung bestimmt wird, um bei der Production die größtmögliche Verminderung der Herstellungskosten zu erzielen und so siegreich mit andern Producenten zu concurriren.

3. Diesem verkehrten Verhältniß entspringen eine Reihe materieller, physischer und moralischer Uebelstände für den Arbeiter:

[1]) S. Bongartz, das katholisch-sociale Vereinswesen in Deutschland. Würzburg 1879. S. 7 ff.

[2]) Vergl. Schüren, „Zur Lösung der socialen Frage.“ Leipzig, 1860.

[3]) Vergl. Moufang, Die Handwerkerfrage. Mainz, 1864.

a) Der Lohn des Arbeiters richtet sich nicht nach seinen Verdiensten oder seinen wirklichen Bedürfnissen, sondern nach dem „ehernen ökonomischen Gesetz", welches unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den durchschnittlichen Arbeitslohn immer auf den eben nothwendigen Lebensunterhalt reducirt.

b) Der Arbeiter hat nicht einmal Garantie für die Fortdauer seines kummervollen Daseins. Bei Geschäftsstockungen, in Krankheitsfällen, bei Altersschwäche, ist er ohne Verdienst, ein verlorener Mann.

c) Der Arbeiter hat — die seltensten Ausnahmen abgerechnet — keine Hoffnung, sich jemals aus seiner gedrückten Lage erheben zu können, wie der selbständige Handwerker.

d) In dem Berufe des modernen Arbeiters ist nichts geeignet, ihn geistig und moralisch zu heben. Er arbeitet und müht sich ab, nicht für sich, sondern für den Capitalisten; unter dem Einfluß des materialistischen Geistes, welcher das moderne Industriewesen beherrscht, kommt er als Waare, als lebendige Maschine in Berechnung und fängt an, sich selbst mehr und mehr als Maschine zu fühlen; die lange Arbeitszeit, die Härte und die geisttödtende Einförmigkeit der Beschäftigung macht ihn stumpfsinnig; die Hoffnungslosigkeit, seine Lage zu bessern, die Unsicherheit der Zukunft, die Hülflosigkeit in seiner isolirten Stellung, rauben ihm allen männlichen Muth, alles Selbstvertrauen und erfüllen nach und nach sein Herz mit einer bis an Verzweiflung grenzenden Unzufriedenheit, mit Erbitterung und Haß gegen die höhern Stände, die sich des Genusses der Güter dieser Welt, welche seiner Hände Arbeit herbeigeschafft, im Ueberfluß erfreuen.

e) Das alles wird noch vermehrt durch das Elend in seiner Lebensweise in Wohnung, Kleidung und Nahrung und führt zu unmäßigem Genuß geistiger Getränke, zur Untergrabung der Gesundheit, zu ungeregeltem Geschlechtsverkehr, zur Auflösung des Familienlebens, zur Versunkenheit des weiblichen Geschlechts, zur Vernachlässigung jeder Kindererziehung.

f) Für die Gnaden des Christenthums, so lange sie nur auf dem Wege der gewöhnlichen Pastoration geboten werden, ist eine solche Arbeiterbevölkerung im Großen und Ganzen vollkommen unempfänglich und unzugänglich [1]).

Es müssen zuerst Einrichtungen zur Humanisirung dieser verwilderten Massen geschaffen werden, bevor man an deren Christianisirung denken kann [2]).

Je größere Fortschritte ein Land in dem modernen Industriewesen gemacht hat, desto allgemeiner und schreiender treten diese Mißstände ein, so daß der Arbeiter rath- und hülflos in Verhältnissen dahin lebt, welche des Menschen unwürdig sind und ihn sammt Frau und Kind für Zeit und Ewigkeit ruiniren. So weit ist es gekommen, daß in dem Eldorado des Fortschrittes in der Industrie, daß in England neben colossalem, von Jahr zu Jahr sich steigerndem National-

---

[1]) In vielen katholischen Gegenden sind jedoch diese Zustände unter den Arbeitern theils noch gar nicht, theils nur in ihren Anfängen eingetreten. In andern, namentlich in manchen großen Städten, sind sie auch bei uns vorhanden.

[2]) Huber, „die latente Association" Vergl. Marlo, „Organisation der Arbeit. I. S. 102. ff.

reichthum, der Hungertod der Armen — eine in der Geschichte des Christenthums unter ähnlichen Verhältnissen unerhörte Thatsache — eine ständige Rubrik in den Sterbelisten bildet.

Was nun speciell Deutschland betrifft, so haben die socialen Uebelstände wohl noch nirgends eine solche Höhe erreicht wie z. B. in England. Aber die Gefahr ist im Anzug und es fehlt nicht an deutschen Fabrikbezirken, wo ähnliche Zustände bereits in der Entwickelung begriffen sind. Es ist aber gar nicht abzusehen, daß das moderne Industriesystem in naher Zukunft durch ein anderes, besseres ersetzt werde. Vielmehr muß auch in Deutschland die Centralisation des Capitals, der fabrikmäßige Großbetrieb auf allen Gebieten mehr und mehr voranschreiten und in gleichem Maße die Auflösung des Handwerkerstandes, des Kleingewerbes befördern und die Zahl der unselbständigen Arbeiter und der besitzlosen Masse vermehren. Wir dürfen und können nichts anderes erwarten, und keine irdische Macht ist im Stande dieser Entwickelung der Dinge Einhalt zu thun. Dieselben Ursachen müssen auch in Deutschland nothwendig dieselben Wirkungen hervorbringen.

II.

Kann und soll die Kirche hier helfen? —

Die Antwort auf diese Frage kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Wenn die Kirche hier nicht zu helfen vermag, dann muß man an einer friedlichen Lösung der socialen Frage verzweifeln. „Wo finden wir eine neue Liebeskraft — darin liegt es doch hauptsächlich!" — so lautete, wie Huber[1]) erzählt, der „Schmerzensschrei" eines der tüchtigsten Führer der Rochdale-Pioniere. Sittliche Schäden und der Mangel sittlicher Heilkräfte bilden den tiefsten Grund der socialen Frage, und darum kann das Christenthum allein hier Hülfe schaffen, weil es die einzige Kraft auf Erden ist, welche bis in die Seele der Menschen dringt, sie zu heilen, die Masse des Volkes innerlich zu erneuern vermag. —

Daß aber auf diesem Felde „ein specifisch katholischer Beruf" liegt, erkennt selbst der Protestant Huber an, indem, wie er sagt, „auf katholischer Seite . . . die Mittel, namentlich der eigentlichen, aber im weitern Sinne, kirchlichen Einwirkung durch die größere Vollständigkeit und praktische Zweckmäßigkeit des kirchlichen Organismus, die größere Anzahl kirchlicher Arbeiter im Weinberge, die massenhafte Organisation geistlicher und weltlicher Brüderschaften und größtentheils auch durch das Verhältniß der geistlichen Arbeiter zum Volke sehr viel wirksamer sind oder doch sehr viel wirksamer gemacht werden könnten, als die entsprechenden Momente auf evangelischer Seite"[2]).

Die Kirche kann und soll hier helfen; alle ihre Interessen sind hierbei betheiligt. Freilich befaßt sie sich zunächst nicht mit Capital und Industrie, sondern mit dem ewigen Seelenheil der Menschen durch Verkündung der christlichen Glaubenswahrheiten, durch Pflege christlicher Tugend und wahrer Nächstenliebe. Aber gerade dieses von Christus ihr übertragene Amt kann sie an Millionen von Seelen nicht üben, wenn sie die sociale Frage ignoriren und ihr gegenüber

[1]) Die genossenschaftliche Selbsthülfe S. 36.

[2]) Histor. pol. Blätter 1862. Bd. 49. S. 628. f.

sich auf die gewöhnliche hergebrachte Pastoration beschränken wollte. „In diesem — um nochmals Huber sprechen zu lassen — mit wenig Ausnahmen, allgemein beharrlichen, ja verstockten Ignoriren dieser Dinge, wobei das leibliche und geistige Wohl von Millionen so tief betheiligt ist, denen nun einmal mit der christlichen und geistlichen Routine nicht beizukommen, sondern nur mit dem thatkräftigen Vorkampfe und der Vorarbeit christlicher Liebe und Bildung auch und vor allem auf diesem socialen Gebiete, — in diesem Gebahren liegt eine größere Gefahr für die christliche Kirche und Welt, als in so vielen Punkten, um derentwillen sie sich in innerm Hader selbst aufreibt" [1]). Die Kirche muß hier helfen, denn die sociale Frage ist mit ihrem Lehr- und Hirtenamte unzertrennlich verbunden. Oder hat nicht

1. Das Lehramt der Kirche auf den Concilien sich wiederholt mit dem Mißbrauch des Capitals beschäftigt und Wucher und Zins für die damaligen socialen Verhältnisse aus dogmatischen Gründen verworfen? [2]) Warum soll sich die Kirche nicht auch in der Gegenwart mit einem verwandten Gegenstande beschäftigen dürfen?

2. Die sociale Frage berührt das depositum fidei. Wenn es auch nicht evident sein sollte, daß das Princip der modernen Volkswirthschaftslehre, welches man treffend als den Krieg „Aller gegen Alle" charakterisirte, an sich mit dem Naturgesetz und mit den Lehren der katholischen Nächstenliebe in offenem Widerspruch sich befinde, so steht doch außer Zweifel, daß ein gewisser Grad der Entwickelung dieses Systems, welcher in einigen Ländern eine körperlich, geistig und moralisch krüppelhafte, den Gnaden des Christenthums gänzlich unzugängliche Fabrikbevölkerung mit innerer Nothwendigkeit herangezogen hat, mit der Würde des Menschen, geschweige denn des Christen, mit der von Gott gewollten Bestimmung der Güter dieser Welt zum Unterhalt des Menschengeschlechtes, mit der von Gott gewollten Fortpflanzung, Pflege und Erziehung des Menschen durch die Familie, und am meisten mit den Geboten der christlichen Nächstenliebe, welche nicht nur dem Handeln des einzelnen Menschen, sondern auch der Organisation des socialen Lebens im Großen und Ganzen zur Richtschnur dienen müssen, allerdings in offenem Widerspruch steht und verdient, aus dogmatischen Gründen verworfen zu werden.

Daß gewisse Grenzen einzuhalten sind, wenn die freie Concurrenz nicht ein allgemeines „Sauve-qui-peut" [3]) werden soll, „ein Schlachtfeld, auf welchem die Kleinen von den Großen verschlungen werden", geben selbst die Staats-Oekonomen liberaler Richtung zu. So lehrt z. B. Roscher zu Leipzig: „Wie von jeder Freiheit, so gilt auch von der volkswirthschaftlichen, daß die Aufhebung des äußern Zwanges nur da haltbar und gemeinnützlich ist, wo eine strenge Selbstbeherrschung an die Stelle getreten." [4])

[1]) Huber, die Rochdaler Pioniers. Vorwort.

[2]) Einsichtige und wohlwollende Geschichtsforscher schenken dieser Thätigkeit mehr und mehr ihre Anerkennung. S. Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter, von Dr. H. W. Contzen. S. 69 ff.

[3]) „Es rette sich, wer kann!"

[4]) System der Volkswirthschaft. Stuttgart 1861. I. S. 175.

3. Ferner gehört es zum Amte der Kirche, der materialistischen Auffassung gegenüber, welche den Arbeiter nicht mehr als Menschen, sondern nur als Arbeitskraft, als Maschine, als Sache in Betracht zieht und egoistisch ausbeutet, den Arbeitgebern die Lehre des h. Paulus einzuschärfen: Si qui autem suorum et maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit et est infideli deterior. I. Tim. 5. 8.[1])

In dieser Beziehung stellt Lassale selbst das Verhältniß des Sclaven zu seinem Herrn noch höher, da es immerhin ein menschliches war, und der Sclave als moralisches Wesen angesehen und demgemäß behandelt wurde.

4. Die Kirche muß hier in außerordentlicher Weise eintreten, wenn sie die von Christus übertragene Sendung zum Seelenheil der Menschen an einem großen Theile der Arbeitermassen üben will, und diese aus einer, der occasio proxima peccandi (der nächsten Gelegenheit zu sündigen) analogen Lage, in der sie sich befinden oder in die sie zu gerathen drohen, und welche ihnen die Erfüllung der Christenpflichten moralisch unmöglich macht, mit aller Kraft zu befreien bestrebt sein.

5. Die Kirche muß ex charitate (aus Liebe) helfen, indem solche Arbeiter sich in der äußersten Noth befinden, aus der sie sich selbst nicht herauszuwinden wissen. In einem solchen Falle ist Hülfeleistung eine strenge Pflicht, welche auf der Kirche um so mehr lastet, da sie nach dem Geständnisse selbst solcher, die ihr nicht angehören, hier im Grunde allein zu helfen vermag. Sie muß es aber thun aus der Fülle ihrer Liebesmacht, aus Barmherzigkeit. Sonst wird ihr der ungläubige Arbeiter zurufen: „Was helfen mir euere guten Lehren und euere Vertröstungen auf eine andere Welt, wenn ihr mich in dieser Welt mit Weib und Kind in Hunger und Noth darben laßt? Ihr suchet nicht mein Wohl, ihr suchet etwas Anderes“[2]).

6. Die Kirche muß durch Lösung dieser für menschliche Kräfte allzuschweren Aufgabe, durch dieses größte Liebeswerk, dessen unser Jahrhundert bedarf, sich erweisen vor der Welt als die vom Sohne Gottes selbst gegründete Heilsanstalt, da seine Jünger nach seinem eigenen Worte an den Werken der Nächstenliebe offenbar werden sollen.

7. Endlich muß sich die Kirche um die Arbeiter annehmen, weil sie sonst überall in Händen von Parteien fallen, die sich um Christenthum entweder gar nicht kümmern oder dasselbe befeinden (Schulze-Delitzsch, Social-Demokratie), oder wenigstens außer der katholischen Kirche stehen.

III.

Welches sind die Heilmittel? — Hier könnte man vielleicht die Ansicht geltend machen, daß die Arbeiterfrage und deren Lösung noch allzu verworren und noch nicht so weit gereift sei, daß von Seiten der Kirche schon jetzt die

[1]) „Wenn aber Jemand für die Seinigen und besonders für die Hausgenossen nicht Sorge trägt, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger als ein Ungläubiger.“

[2]) Vergl. Katholik 1868, Bd. 20. S. 343, ferner G. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege S. 413 f.

Sache in größerm Maßstabe mit der gehörigen Ruhe und Sicherheit und mit Hoffnung auf guten Erfolg praktisch ergriffen werden könnte. — Ein solche Ansicht ist aber nicht richtig. Die Frage ist vollkommen reif. Das Vorhandensein oder die allmälige Entwickelung der geschilderten Uebelstände wird von allen Parteien zugegeben. Ebenso steht fest, daß keine Macht der Welt die Fortentwickelung der modernen Volkswirthschaft, das Umsichgreifen der centralisirten Massenproduction zu hindern vermag; es steht ferner fest, daß damit die immer größere Ausdehnung und Verbreitung der geschilderten Arbeiterübel gleichen Schritt hält, sofern nicht auf anderm Wege Rath und Hülfe geschaffen wird.

Da also das ganze System nicht umzustoßen ist, so kommt es darauf an, es zu mildern, für alle einzelnen schlimmen Folgen desselben die entsprechenden Heilmittel zu suchen und auch die Arbeiter, so weit als möglich, an dem, was an dem System gut ist, an dessen Segnungen Antheil nehmen zu lassen.

Wie das zu erreichen sei, steht freilich nicht fest, wenn man sich hierbei nach den theoretischen, größtentheils unfruchtbaren Discussionen gewisser politischer und Arbeiterparteien richten wollte; die Frage scheint aber im Allgemeinen befriedigend, in einzelnen Fällen vollkommen gelöst, sofern man sich auf dem praktischen Gebiete umsieht und die Erfolge betrachtet, welche wohlwollende Fabrikbesitzer und christliche Männer durch Beförderung oder Gründung von Vereinen und Anstatten zum Wohle ihrer Arbeiter erzielt haben. Namentlich hat Frankreich schon vielfach den Beweis geliefert, daß es möglich sei, die Uebelstände des Fabrikwesens zu beseitigen, ohne die Interessen der Fabrikbesitzer zu schädigen. Was in dieser Hinsicht bereits im Elsaß geleistet wurde, ist wahrhaft staunenswerth. Les Institutions privées du Haut-Rhin; notes remises au comité départemental pour l'exposition universelle de 1867 par A. Pennot geben hierüber höchst interessante Mittheilungen. Von noch größerm Interesse ist der „officielle Bericht" des Preisgerichtes der Pariser Ausstellung von 1867, verfaßt von dem gegenwärtigen Ackerbau- und Handelsminister Alfred Le Roux, übersetzt von Dr. Steinbeis (Stuttgart 1868), über die Pflege der Eintracht in Fabriken und Ortschaften und die Sicherung des „Wohlstandes, der Sittlichkeit und Intelligenz in den Arbeiterkreisen."

Wir sehen daraus, daß es christlich und edel denkenden Männern gelungen ist, die materielle Noth des Arbeiterstandes zu heben, dessen physische Leiden und moralische Gebrechen zu beseitigen, Wohlstand, Bildung, Religion und Sittlichkeit, Zufriedenheit und die Segnungen eines christlichen Familienlebens unter der Fabrik-Bevölkerung zu verbreiten. Beständen allerorts ähnliche Anstalten, dann wäre die Arbeiterfrage im Großen und Ganzen gelöst.

Der Größe des Elendes und der Menge der Bedürfnisse dieses Standes entspricht eine eben so lange Reihe der manchfaltigsten Vorkehrungen und Institutionen. Das Preisgericht von Paris führt dieselben in folgender Ordnung auf[1]):

---

[1]) Siehe den angeführten officiellen Bericht von Le Roux S. 235 ff.

I. Anstalten zur Fürsorge gegen Noth und Verarmung.

1. Hülfskassen für Erkrankungen und Verwundungen mit Beisteuern der Arbeiter oder der Werkbesitzer. — In Aachen wurden im Jahre 1854 sechs solcher Kassen-Verbände gegründet, welche bereits einen Reservefonds von 100,000 Thaler besitzen. In Wesserling[1]) bestehen gleichfalls sechs Kassen. Die Ausgaben von 1864 betrugen 21,570 Franken, das Vermögen der Kassen am Schlusse des Jahres 106,187. Vier Kassen bewilligten auch Pensionen und zwar monatlich 140 Franken an 79 Greise oder Invaliden. Die Unterstützungs-Kasse der belgischen Gesellschaft Vieille Montagne hat schon jetzt einen Reservefonds von 600,000 Franken. — 2. Hospitäler. Ein solches haben z. B. die Niederbronner Schwestern in Mühlhausen für 60—70 Fabrikmädchen eröffnet, die monatlich 11—20 Franken zu zahlen haben[2]). Hülfeleistungen für Wöchnerinnen[3]). — 4. Sorge für die Neugeborenen. — 5. Theilnahme an den Lebens-Versicherungs-Anstalten. — 6. Ruhegehalte. — 7. Pensionen an Wittwen und Waisen. — 8. Leichenbestattungs-Vereine. — 9. Bäder und Wasch-Anstalten. — 10. Consum- und Credit-Vereine. — 11. Einrichtung der Werkstätten nach Gesundheitsregeln 2c.

II. Anstalten zur Beseitigung des Lasters.

1. Unterdrückung der Trunksucht. — Das Bergwerk zu Höganäs in Schweden sank wegen Vernachlässigung der Arbeiter so herab, daß die Gesellschaft, um den Betrieb des Bergwerkes nicht einstellen zu müssen, sich zu bedeutenden Opfern bereit erklärte, um den sittlichen Zustand des Arbeiter-Personals zu heben. Unter anderm herrschte auch die Trunksucht und in ihrem Gefolge die eingerostetsten Laster. Um dieses Uebel anzugreifen, wurde ein Geistlicher in Anspruch genommen, der religiöse Sinn gehoben und jetzt ist ein Beispiel von Trunksucht dort so selten, daß die Errichtung einer Mäßigkeits-Gesellschaft als gegenstandslos beseitigt werden konnte[4]). — 2. Entfernung oder Ueberwachung der Schenken. — 3. Maßregeln gegen das Concubinat. In wenigen Jahren wurden in dem französischen Fabrik-Bezirke am Oberrhein namentlich durch die Thätigkeit der Gesellschaft vom h. Franz Regis 2000 Concubinate aufgehoben und 4000 uneheliche Kinder legitimirt[5]). — 4. Beseitigung des blauen Montags. — 5. Gute Beispiele der Werkbesitzer. — 6. Gute Disciplin der Werkstätten. Dadurch und durch Pflege religiösen Sinnes ist es Herrn Mame zu Tours gelungen, 530 Arbeiterinnen in seiner Druckerei zu beschäftigen, von welchen im Laufe eines Jahres kaum eine oder zwei in ihrer Aufführung etwas zu wünschen übrig ließen, was eine disciplinarische Maßregel erfordert hätte[6]).

7. Moralische Umwandlung einzelner besonders verdorbener Persönlichkeiten[7]).

---

[1]) Pennot, Les Institut. pag. 59.

[2]) A. a. O. S. 47. Vgl. Le Roux S. 97 über die Anstalten des Herrn Carl Metz in Freiburg im Br.

[3]) Le Roux S. 86 ff. — [4]) Le Roux S. 74 ff. — [5]) Pennot S. 93.

[6]) Le Roux Seite 66. Ebenso ist die Sittlichkeit der in der Fabrik des Baron Diergardt in Viersen beschäftigten Mädchen musterhaft. Le Roux S. 24.

[7]) S. Le Roux S. 24.

III. Anstalten zur Hebung des intellectuellen und moralischen Zustandes des Arbeiters.

1. Sorgfalt für Religions-Unterricht und Gottesdienst. Erbauung von Bethäusern. Für das Arbeiter-Personal der Bleistiftfabrik zu Stein bei Nürnberg wurde eine eigene Pfarrei gegründet. Der Bau der Kirche belief sich auf 118,000 Franken[1]). — 2. Errichtung von Schulen, Lehrwerkstätten, Bibliotheken, Lehrsälen u. s. w. u. s. w. Für diese Zwecke, welche die Grundlage der Reorganisation des Arbeiterstandes bilden, sind in den von dem Preisgerichte angeführten Fabrikbezirken Hunderttausende ausgegeben und die besten Resultate erzielt worden.

So z. B. beschäftigt die Fabrik zu Zornhoff (Niederrhein) 1000 Arbeiter, welche eine Bevölkerung von 4000 Menschen repräsentiren, die sich, Dank der Bemühungen des Besitzers Goldenberg, durch ihre Sittlichkeit und Religiosität auszeichnet. Trotz der Nähe der Stadt und der häufigen Verbindungen mit derselben kommen fast nie uneheliche Geburten vor[2]).

IV. Auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Organisation der Arbeit und der Löhnung.

1. Arbeit in Accord. — 2. Prämien. — Krupp in Essen hat bereits für treu geleistete Dienste 200 Prämien an seine Arbeiter vertheilt, die sich zusammen auf 512,500 Franken belaufen[3]). — Systeme von Arbeits-Vergebungen, durch die der Arbeiter gewissermaßen zur Stellung des Meisters vorrückt. — Erhöhung der Löhne mit der Dauer des Dienstes. — Betheiligung des Arbeiters an dem Gewinn[4]).

V. Unterstützungen, um den Arbeiter seßhaft zu machen.

1. Geldvorschüsse zur Erwerbung einer Wohnung[5]), zur Erwerbung von Grundstücken, Stallvieh. — In Mülhausen (Oberrhein) haben die Fabrikbesitzer — Dollfus an der Spitze — ein freundliches Arbeiterstädtchen erbaut von 800 Häusern, jedes mit einem kleinen Garten versehen, wovon im Jahre 1867 bereits 684 an die Arbeiter verkauft waren. Die Regierung bewilligte zu dem großartigen Unternehmen, welches auch anderwärts mit dem besten Erfolge nachgeahmt wurde, eine Unterstützung von 300,000 Franken[6]). — 2. Lieferung der Nahrungsmittel zu ermäßigten Preisen. — 3. Opfer zur Vermeidung von Arbeitseinstellung u. s. w.

VI. Angewöhnung an Sparsamkeit.

1. Ersparnißkassen. — 2. Prämiirung der Einlagen u. s. w.

VII. Eintracht zwischen dem Arbeiter-Personal.

1. Vermeidung der Arbeitseinstellungen. — Derartige Störungen pflegen in Fabriken, wo für die Arbeiter gesorgt wird, gar nie vorzukommen. — 2. Fortsetzung des Betriebs bei politischen Unruhen. — Während der Unruhen von 1848 und mitten unter der Aufregung, die in der Gegend von Viersen

[1]) Le Roux S. 93. — [2]) Le Roux S. 59. — [3]) Le Roux S. 83.

[4]) Vgl. das Industrial Partnershipsystem, Augsburg 1868, welches System W. Borchert, Besitzer eines großen Messingwerkes in Berlin, auf deutschen Boden verpflanzte.

[5]) Vgl. „Der Arbeiterfreund" von Brämer 2. Jahrgang 1864: „Ueber Baugenossenschaften" S. 182—228.

[6]) Pennot, Les Cités ouvrières du Haut-Rhin und Inst. privées page 39 seq.

herrschte, votirten die Arbeiter des schon genannten Herrn von Diergardt ihm Dank- und Ergebenheits-Adressen[1]).

VIII. Permanenz guter Beziehungen.

1. Traditionelle Anhänglichkeit der Arbeiter an das sie beschäftigende Werk. — 2. Persönliche Beziehungen zwischen dem Werkbesitzer und den Arbeitern.

In dieser Hinsicht könnten die rühmlichsten Züge angeführt werden. Dank der Fürsorge des Grafen von Laderel, erweist die Arbeiter-Bevölkerung von tausend Personen an seiner Bor-Säurefabrik zu Larderello in Toscana, seit Begründung dieser Industrie, mithin seit 50 Jahren, ohne je eine Spur von Widerspenstigkeit zu zeigen, ihrem Fabrikherrn die herzlichste Anhänglichkeit. Diese wohlhabenden und glücklichen Familien, fährt Le Roux in seinem Berichte S. 72 fort, diese sittlich erzogene und unterrichtete Bevölkerung fühlt sich gewissermaßen mit ihrer industriellen Anstalt verschmolzen[2]).

IX. Verbindung landwirthschaftlicher und industrieller Arbeiten.

1. Gleichzeitige Beschäftigung der in den Fabriken Angestellten mit Anbau der ihnen sammt Wohnung vermietheten oder verkauften Gärten oder eigener Grundstücke.

2. Verbindung eines größern landwirthschaftlichen Gutes mit dem industriellen Etablissement und dessen Betrieb von dem Besitzer oder seinen Arbeitern.

Dadurch werden die Familienbande gestärkt, Frau und Kinder an den eigenen Heerd gefesselt, die Gesundheit wird gefördert, der Verdienstlosigkeit bei industriellen Krisen einigermaßen entgegengearbeitet. Ein solches System haben unter Andern die Gebrüder Stumm zu Neunkirchen bei Saarbrücken organisirt[3]).

X. Sorgfalt für die Unverdorbenheit der Mädchen.

1. Nichtverwendung der Mädchen in Fabriken, selbst zum Nachtheil der Industrie. — Mehrere Etablissements haben diesen Grundsatz adoptirt. — 2. Absonderung der Arbeitsloeale. — 3. Strenge und erfolgreiche Ueberwachung. — 4. Besondere Speisesäle. — 5. Nichtvorkommen von illegitimen Geburten u. dgl.

XI. Rücksichten auf die Pflichten der Hausfrau.

1. Belassung der Hausfrau in ihrer Haushaltung. — 2. Bewilligung von Hausarbeit durch den Werkbesitzer u. a.

Der Schutz der Familie, wie sie nach Gottes Einrichtung sein soll, muß überall an erster Stelle berücksichtigt werden. Ohne die Segnungen des Familienlebens ist die Rettung des Arbeiterstandes nicht möglich. Das hat Niemand beredter dargestellt als Julius Simon „Die Arbeiterin", übersetzt von Dr. Fr. Neßler, Zürich 1862, nämlich Theil IV.: „Rettung durch die Familie."

Wir fügen diesen Rubriken noch bei

XII. Die Thätigkeit der Staatsgesetzgebung zum Schutz der Arbeiter.

1. Verbot vorzeitiger Beschäftigung der Kinder in den Fabriken. — 2. Beschränkung der Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Kinder im Interesse ihrer körperlichen und geistigen Ausbildung. — 3. Trennung der Geschlechter in den Arbeitslocalen. — 4. Schließung gesundheitsschädlicher Arbeitslocale. — 5. Regulirung der Arbeitszeit (Stundengesetz). — 6. Sonntagsruhe. — 7. Leistung

---

[1]) Le Roux S. 23, vgl. S. 102.

[2]) Vgl. Le Roux S. 95. — [3]) Le Roux S. 88.

von Entschädigungen an die Arbeiter, welche ohne eigene Schuld in den Etablissements zeitweise oder für immer arbeitsunfähig wurden. — 8. Gesetzliche Sicherstellung und Beförderung der gemeinnützigen Arbeiter-Genossenschaften (Gesetz für den norddeutschen Bund, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868). — 9. Staats-Controle über die Ausführung der Arbeiter-Gesetzgebung durch Ernennung officieller Fabrik-Inspectoren [1]).

Das sind in kurzen Umrissen die Anstalten und Mittel, welche, wie die Erfahrung beweist, die Nachtheile des Industrialismus aufheben oder verringern und das Wohl des Arbeiters wirklich befördern. Sobald dieses System von Vereinigungen und Anstalten je nach den localen Bedürfnissen allgemeine Verbreitung gefunden, wird auch die sociale Frage gelöst sein.

IV.

Wie kann die Kirche zur immer größern Verbreitung solcher Arbeiter-Vereine und Anstalten thätig sein?

1. Es kann nicht der Beruf der Kirche sein, dieselben direct und von Amtswegen selbst zu gründen und zu leiten; wohl aber kann sie dieselben durch wohlwollende Theilnahme, durch Aufmunterung und Anerkennung, durch Unterricht und geistliche Mithülfe in hohem Grade fördern.

2. Die Kirche muß das Interesse für den Arbeiterstand vornehmlich beim Klerus wecken. Vielfach interessirt sich derselbe weniger, weil er von der wirklichen Existenz und Größe der socialen Uebelstände nicht überzeugt ist, das Wesen und die Ausdehnung der socialen Frage nicht durchschaut und über die Hülfsmittel im Unklaren ist.

Die Arbeiterfrage darf daher bei der Ausbildung des Klerus in der Philosophie [2]), in der Pastoral nicht mehr übergangen werden. — Es wäre höchst wünschenswerth, daß einzelne Geistliche zum Studium der National-Oekonomie veranlaßt und mit Reisestipendien versehen würden, um einestheils die Arbeiter-Bedürfnisse und anderntheils die Hülfs-Anstalten, namentlich in Frankreich, wo, wie es scheint, die Bedeutung des religiösen und sittlichen Moments mehr als anderswo gewürdigt wird, aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

3. Bei Anstellung von Geistlichen in Fabrikorten ist auf deren Willen und Befähigung, sich um das Wohl der Arbeiter zu kümmern, besondere Rücksicht zu nehmen. . . . . .

Möchten der katholischen Kirche in Deutschland wieder Zeiten des Friedens und der Freiheit beschieden sein — dann dürfen wir hoffen, daß auch das sociale Friedenswerk, welches vor fast zwanzig Jahren begonnen wurde, wieder aufgenommen und mit Erfolg seinem Ziele entgegengeführt werden wird.

---

[1]) Wie vieles der Staat in dieser Hinsicht zu leisten vermag, zeigt die Darstellung der fortschreitenden Entwickelung der englischen Arbeiter-Gesetzgebung von 1832—1866 von Ludlow und L. Jones: „Die arbeitenden Klassen Englands". Uebersetzt von Holtzendorff. Berlin 1868.

[2]) Vgl. Stöckl's Lehrbuch der Philosophie. Zweite Auflage. II. Abth. § 197 f.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 20326

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1886. Sechster Jahrgang. 10. bis 12. Heft. Oct.-Nov.-Dec.

Bedeutung und Ziele katholischer Arbeiter-Vereine[1]).

Wir leben im Zeitalter der „Vereine". So manchfach die Bestrebungen und Zwecke des Lebens, so manchfach sind auch die Vereine: Unterstützungs-Vereine, Bildungs-Vereine, religiöse, politische, gesellige Vereine ꝛc. Speciell ist es der Gedanke berufsgenossenschaftlicher Vereinigung, der sowohl in der Gesetzgebung wie in den freien Bildungen des Lebens immer weitere Gestaltung findet. Die Großindustrie hat bereits ihre obligatorischen „Berufsgenossenschaften" wie freien Verbände. Der Handwerkerstand verlangt weitere gesetzliche Rechte für seine „Innungen" und Innungsverbände. Die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind ebenfalls durch Gesetz vorgesehen, und die freien „landwirthschaftlichen Casinos" und „Bauern-Vereine" erfreuen sich

[1]) Der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" hat bereits der 31. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in Amberg (1884) den Antrag auf Empfehlung von Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereinen unterbreitet. Die Resolutionen der 31. General-Versammlung lauten:

1. „Die 31. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands empfiehlt im Anschlusse an die Encyklica des heiligen Vaters „Humanum genus" die Gründung katholischer Arbeitervereine als eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der glaubensfeindlichen und sittenverderblichen Strömung der Zeit.

   Die 31. General-Versammlung gibt zugleich der Ueberzeugung Ausdruck, daß Glaube und christliche Sitte die nothwendige Voraussetzung und Grundlage auch für eine wirthschaftliche und sociale Hebung des Arbeiterstandes bildet."

2. „Die 31. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands empfiehlt die Gründung von katholischen Arbeiterinnen-Vereinen und Arbeiterinnen-Hospitien zum Schutze gegen die wachsenden sittlichen Gefahren, zur Pflege echter Frömmigkeit, zur praktischen Ausbildung für den zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter (Haushaltungsunterricht).

   Die General-Versammlung legt die Förderung dieser Angelegenheit namentlich den Fabricanten an's Herz."

schon längst großer Blüthe. Die Arbeiter sammeln sich in den gesetzlichen Krankenkassen, und die Gewerk- und Fachvereine socialdemokratischer und fortschrittlicher Richtung sind in steigendem Wachsthum begriffen.

Dieser Zug der Zeit ist im Wesen des Menschen tief begründet, und das Christenthum kann daher allen Bestrebungen der Gegenwart, durch Pflege der Genossenschaften auch dem Arbeiterstande zu helfen, nur die freudigste Unterstützung gewähren.

Es wäre eine große Thorheit — so schrieb Bischof von Ketteler hochsel. Andenkens schon im Jahre 1864 —, wenn wir uns diesen Bestrebungen fremd gegenüber verhalten wollten. Die Luft bleibt doch Gottes Luft, auch wenn sie der Gottesleugner einathmet, und das Brod, das wir genießen, bleibt doch die

---

Bei der Berathung dienten folgende ebenfalls vom Vorstand des Verbandes entworfene „Grundzüge für die Organisation katholischer Arbeitervereine" als Unterlage der Discussion.

A. Organisation.

1. Für erwachsene und jugendliche Arbeiter (bis zu 18 Jahren) sind in der Regel getrennte Vereine zu errichten.
2. An der Spitze des Vereins steht ein von der kirchlichen Behörde delegirter Geistlicher. Demselben steht in der Regel ein aus den Ehrenmitgliedern gebildeter „Schutzvorstand" („Ehrenrath") und ein engerer Vorstand zur Seite.

B. Zwecke.

Zwecke des Vereins sind:

1. Schutz und Förderung der Religiosität und Sittlichkeit in festem Anschluß an die Kirche.
2. Förderung der Standestugenden: Fleiß, Treue, Nüchternheit, Sparsamkeit, Familiensinn, Hebung des Standesbewußtseins.
3. Pflege echter Kameradschaftlichkeit und veredelnder Unterhaltung.
4. Förderung der geistigen und gewerblichen Bildung.
   Die Politik ist ausgeschlossen.

C. Mittel.

1. Regelmäßiger gemeinsamer Empfang der h. Sacramente; Theilnahme des Vereins an kirchlichen Festlichkeiten. Unterstellung desselben unter den Schutz eines Heiligen als Patron (Vereinsgebet).
2. Regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen religiösen und allgemein bildenden Inhaltes (Discussion, Fragekasten . . . .).
3. Einrichtung einer Bibliothek. Lesezimmer.
4. Gesellige Unterhaltung: Gesang, Declamationen und Aufführungen, Spiele, Ausflüge; Vereinsfeste unter Theilnahme der Familien und der Gönner und Freunde des Vereins.
5. Förderung des Fortbildungs- und Fach-Unterrichtes.
6. Einrichtung einer Sammelstelle behufs Einlage in eine Sparkasse; Gewährung von Prämien . . . .
7. Anregung der Mitglieder zur Ausübung charitativer Thätigkeit unter einander: Organisation des Besuches kranker Mitglieder u. s. w. Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern. Fürsorge für Wittwen und Waisen (Sterbegeld, Vormundschaft).

von Gott uns gewährte Nahrung, wenn der Bäcker, der es backt, auch ein Gottloser ist. So geht es auch mit dem Vereinswesen; es ruht auf der göttlichen Ordnung und ist wesentlich christlich, wenn auch die Männer, die es pflegen, vielleicht den göttlichen Willen nicht darin erkennen und es sogar vielfach mißbrauchen.

Das Vereinswesen ist aber nicht nur an sich berechtigt und deshalb unserer Unterstützung würdig, sondern das Christenthum hat überdies allein die höhern Kräfte, die erforderlich sind, um es zu seiner Vollendung zu bringen und auch für den Arbeiterstand wahrhaft segensreich zu machen. Wie die großen Wahrheiten, die den Arbeiter bilden (seine Individualität und Persönlichkeit), im Christenthum liegen, so hat auch das Christenthum die wahren und großen Ideen und die lebendigen Kräfte, welche die Genossenschaften zu lebendigen und lebenskräftigen Corporationen oder Körperschaften ausgestalten. — Es ist ein sinnreiches Wort, wenn wir gewisse Genossenschaften „Körperschaften" nennen. Der Körper ist ja die vollendetste Vereinigung der Theile, die durch das höchste Lebensprincip, die Seele, verbunden sind. Die Innungen, die Zünfte waren solche Corporationen im eminenten Sinne, in denen das materielle Interesse zugleich verbunden war mit zahllosen sittlichen und geistigen Kräften, die diese Genossenschaften zu einem lebendigen Organismus machten. Das ist aber das Eigenthümliche an dem ganzen christlichen Genossenschaftswesen. Mag auch der unmittelbare Zweck der Genossenschaft ein ganz irdischer, dem gewöhnlichen Leben zugewendeter sein, so empfängt sie doch einen höhern bindenden Geist, wenn sie durch christliche Elemente gebildet ist. Auf dem socialen Gebiete zeigt sich recht eigentlich das Wesen des Christenthums. Seine Aufgabe ist es, das, was uns die modernen Genossenschaften zum Heile des Volkes bieten, in einer viel höhern Weise auszuführen[1]).

Im Jahre 1869 hat dann Bischof von Ketteler der am Grabe des heiligen Bonifacius in Fulda versammelten Conferenz deutscher Bischöfe ein eingehendes Referat über die „Fürsorge der Kirche für Fabrikarbeiter" unterbreitet, in welchem die Gefahren der Arbeiterfrage und die Mittel der Bekämpfung derselben, das Recht und die Pflicht der Kirche in der Fürsorge für die Arbeiter und speciell auch die Bedeutung der Pflege des Vereinslebens klargelegt wurden. Als ersten und vorbereitenden Schritt schlug Bischof von Ketteler vor, in den verschiedenen Diöcesen „eine Statistik der Fabriken und Fabrikarbeiter zu entwerfen, sich über deren Lage in physischer, intellectueller und moralischer Hinsicht, sowie über die zum Wohl der Arbeiter und zur Verbesserung ihrer Zustände geschaffenen Anstalten und Einrichtungen zu informiren". Eine solche Enquête wurde in der That nach dem Vorgange des bischöflichen Ordinariats in Mainz von verschiedenen Ordinariaten, u. a. auch in Köln, in Angriff genommen.

[1]) Die „Arbeiterfrage und das Christenthum." Mainz 1864. S. 131 f. 56.

Gefahren der Socialdemokratie.

Der deutsch-französische Krieg von 1870/71 und der dann folgende leidige Culturkampf haben alle diese erfreulichen Anfänge praktischer Wirksamkeit vernichtet. In der Zwischenzeit aber hat die *Armee des Unglaubens reiche Ernte* gehalten. Trotz des Druckes des Socialistengesetzes haben sich nicht weniger wie 550,000 deutsche Arbeiter bei den letzten Reichstagswahlen zum Programm der Socialdemokratie bekannt [1]. Vierundzwanzig Socialdemokraten sitzen bereits im deutschen Reichstage, und auch in die Einzellandtage und Communalverwaltungen suchen sie Bresche zu legen. Die katholische Hauptstadt Baierns, *München*, ist bereits durch einen Socialdemokraten im Reichstag vertreten, während in den andern katholischen Städten (Köln, Aachen, Düsseldorf, Crefeld) die Zahl der Stimmen jährlich steigt. Aus den Großstädten schieben sie ihre Truppen vor in die kleinern Städte und auf das platte Land. Während die *öffentliche Agitation* schweigt, wuchert die Agitation in *Werkstatt, in Fabrik und Wirthshaus* um so üppiger. Der Reiz des Geheimnißvollen und das Mitgefühl mit den „Unterdrückten" steigert den Erfolg. Der Haß und Unglaube tritt im öffentlichen Auftreten zurück, die rothe Socialdemokratie spielt sich als unschuldige „*Arbeiterpartei*" auf, während der Fanatismus im Herzen wächst. Während der offene Krieg gegen Thron und Altar, gegen Familie und Eigenthum die Masse unserer christlichen Arbeiter noch abschrecken würde, ist die socialistische Agitation in ihren heutigen Formen auch für unsere katholischen Arbeiter eine große Gefahr.

Der *einzelne* Arbeiter ist dieser Gefahr nicht gewachsen; er wird ihr früher oder später unterliegen. Unzufriedenheit und Leidenschaft sind die Bundesgenossen, welche der Socialdemokratie die Recruten zuführen. Vielfach sind es berechtigte Klagen, berechtigte Forderungen, welche die Arbeiter aufregen; es ist die Aufgabe, *Wahrheit und Irrthum zu scheiden*; — *wahrlich keine leichte Aufgabe*, in eigener Sache Richter zu sein. Es ist begreiflich, wenn die Klagen übertrieben, die Forderungen zu hoch gespannt werden, wenn man Versprechungen glaubt, die nie Realisirung finden können. Eben so hartnäckig wie der Irrthum, muß die Wahrheit gepredigt werden. Dem Fanatismus des Unglaubens

[1] Es vereinigten sich auf socialdemokratische Candidaten im ersten Wahlgange 1871: 124,655 gültige Stimmen; 1874: 351,952; 1877: 493,288; 1878: 437,158; 1881: 311,961; 1884: 549,990 Stimmen. Der *Procentsatz* der socialdemokratischen Stimmen betrug 1871: 3,0; 1874: 6,8; 1877: 9,1; 1878: 7,6; 1881: 6,1; 1884: 9,7. Die Zahl der Abgeordneten betrug: 1871: 2; 1874: 9; 1877: 12; 1878: 9; 1881: 12; 1884: 24. Das Socialistengesetz und die durch die Attentate verursachte Gegenströmung hat also nur *vorübergehend* das siegreiche Vordringen der Socialdemokratie aufzuhalten vermocht.

muß die Begeisterung des Glaubens entgegengestellt werden. In der Vereinigung wächst die moralische Kraft. *Organisation gegen Organisation*: das ist in der That der einzige Weg der Rettung. Mit Liebe, Begeisterung und felsenfestem Vertrauen muß der katholische Arbeiter seinem Verein anhängen; *derselbe Corpsgeist*, welcher den Socialdemokraten erfüllt, muß auch den *christlichen Arbeiter beseelen*.

Die Arbeitervereine müssen die Schutzmauer bilden gegen die Ueberfluthung der Socialdemokratie. Aber mit der Abwehr ist es nicht genug, der positive Aufbau ist noch wichtiger. *Festigung des Glaubens, Pflege der Standestugenden, Bekämpfung der Genußsucht, Erhaltung und Stärkung des Familienlebens*: das sind die hochwichtigen Aufgaben, welche im Verein gefördert werden sollen. Es ist ein Feld dankbarer seelsorgerischer Wirksamkeit, welches sich dem geistlichen Präses bietet. In den *Vorträgen*, bei gelegentlichen *Besuchen* in den Familien, in *persönlichen* Besprechungen findet derselbe reichlich Gelegenheit, Anregung, Rath und Trost zu spenden. Diese Vereins-Seelsorge ist um so bedeutungsvoller, als die persönlichen Beziehungen zwischen Seelsorger und Arbeiter durch die industrielle Entwickelung vielfach gelockert sind. Der Arbeiter sieht seinen Seelsorger fast nur mehr in der Kirche und am Krankenbett. Dem Geistlichen fehlt die Zeit und Gelegenheit, die Arbeiterfamilien aufzusuchen; oft ist es in den Familien auch nicht so bestellt, daß ihnen der Besuch willkommen wäre. Die gute alte Zeit, wo der Geistliche noch als Familienrath betrachtet, jede wichtige Angelegenheit mit diesem besprochen wurde, liegt hinter uns. Selbst auf dem Lande wird dieses patriarchalische Verhältniß seltener. Und doch, wie viel Gutes kann so geschaffen, wie viel Unheil verhütet werden.

Hebung der Religiosität und Standestugend.

Doppelt gefahrvoll ist die Lockerung der Beziehungen zwischen Kirche und Arbeiterstand für die zahlreichen *jungen* unverheiratheten *Leute*, welche, angelockt durch den reichlichen Verdienst, in den *Industrie-Centren zusammenströmen*. Losgelöst von Heimath und Familie, ohne sittlichen Schutz und Anschluß, fallen dieselben nur zu leicht der Verführung leichtsinniger Genossen, gewissenloser Kostwirthe und ungläubiger Agitatoren anheim. Gar bald sind die Traditionen der Jugenderziehung vergessen, und Glaube und Unschuld leiden Schiffbruch. Der Verein soll dem jungen, unerfahrenen Manne sittlichen Schutz und Stütze bieten, das Elternhaus in etwa ersetzen.

Im Vereine kann der Geistliche dem einzelnen Arbeiter und den Arbeiterfamilien wieder näher treten und Einfluß gewinnen. Hier knüpfen sich von selbst Beziehungen persönlicher Liebe und Verehrung. Der Arbeiter weiß, an wen er sich wenden kann, wo und wann er dem

Geistlichen recht kommt; der Arbeiter weiß, daß der geistliche Präses es gut mit ihm meint, ihm gern Gehör leiht. Anderseits wirkt ein gutes Wort viel tiefer, wenn nicht bloß der „Geistliche", sondern zugleich der durch die That bewährte väterliche Freund spricht.

Glaube und Tugend sind die Grundlagen auch der irdischen Wohlfahrt, des zeitlichen Glückes. Fleiß, Nüchternheit, Sparsamkeit, Pietät und Liebe bauen das Familienglück auf. So traurig und ungenügend die gesellschaftlichen Zustände sein mögen — der bei weitem größere Theil des menschlichen Elends ist die Frucht der Sünde, der persönlichen Verschuldung. Wenn alle Ehen mit Ueberlegung und Voraussicht geschlossen würden, wenn Eltern und Kinder mehr an die Zukunft dächten und bei Zeiten durch ein kleines Sparcapital vorsorgten, es stände besser in der Welt. Wenn Eltern und Kinder ihre Pflichten kännten, wenn überall häuslicher Friede blühte, Liebe und Treue das Familienleben verklärte, es wohnte mehr Glück in diesem Erdenthal. Wie viel Seelentrauer, wie viel Thränen, wie viel Elend und Siechthum und häusliches Unglück kommen nicht allein auf Kosten der Unkeuschheit und Trunksucht! Wer diese Quellen des Elends in allen Formen verstopfen hilft, arbeitet wahrlich zum Wohle der Menschheit. Die Besserung der Menschen ist noch wichtiger als die Besserung der Institutionen und Gesetze. Mit bloßen Anklagen gegen die Arbeitgeber, gegen Staat und Kirche ist es wahrlich nicht gethan. Gewiß, die Arbeitgeber könnten und sollten mehr für ihre Arbeiter sorgen; der staatlichen Gesetzgebung liegen noch zahlreiche Aufgaben ob . . . aber mit der weltstürmenden Kritik ist noch wenig gebessert. Jeder sollte in erster Linie oder doch wenigstens gleichzeitig auch bei sich selbst mit der Besserung beginnen. Lasset uns besser werden, und es wird besser sein — das ist der sicherste Weg zum Ziele, der auch unsern Arbeitern nicht erspart werden kann.

Pflege der Freundschaft u. Geselligkeit.

Hebung der Religiosität und Sittlichkeit ist der erste und wichtigste Zweck der Arbeitervereine. Daran schließt sich an: „Pflege der Kameradschaftlichkeit, der Freundschaft und Geselligkeit. Der verheirathete wie namentlich der unverheirathete Arbeiter bedürfen der geselligen Erholung. Vielfach ist es die Schnapskneipe und die Gesellschaft leichtsinniger Genossen, die ihn lockt und festhält. Für junge Leute sind es Gefahren anderer Art, welche nicht minder Verderben drohen. Selbst in Dorf und Kleinstadt „weiß die Jugend sich nicht zu lassen", und ist es eine wahre Wohlthat, wenn ein Verein eine von christlicher Gesittung getragene Unterhaltung und Erholung bietet.

Und gewiß wird der Geistliche gern dabei sein, dem Arbeiter nach der sauern Arbeit der Woche auch einige Stunden frischer Fröh-

lichkeit zu bieten. Die Sorgen und Noth des Lebens lasten schwer auf den Schultern des Arbeiters, und sie lassen sich wieder leichter tragen, wenn sie auf einige Stunden Sonntags im Freundeskreis vergessen sind. Gern wird der Geistliche nach dem anstrengenden Sonntagsdienst noch den Abend opfern, um im Kreise der Arbeiter „fröhlich zu sein mit den Fröhlichen". Der Sonntag soll ja auch der Erholung dienen. Wenn er nur nicht so häufig dem Laster diente! — „Freuden in Ehren soll Niemand verwehren." Und wahrlich, der katholische Geistliche bewahrt sich Jugendmuth und Jugendsinn länger wie jeder andere Stand. Gern sammeln sich um ihn die jungen Leute wie die gereiften Männer, und neben der Mahnung an den Ernst des Lebens und die Erfüllung der Pflicht kommen auch Frohsinn und Freude zu ihrem Recht. Weltschmerz und Griesgrämigkeit kennt man in unsern katholischen „Gesellenvereinen", in unsern „kaufmännischen Vereinen" zc. nicht, wohl aber treiben Humor und Scherz reiche Blüthen, um welche andere Vereine sie beneiden könnten.

Förderung der Standesehre.

Endlich dienen die Arbeiter-Vereine auch der *socialen Hebung* des Arbeiterstandes. In der Vereinzelung ist der Arbeiter schwach, bedeutungslos; im Zusammenschluß mit seinen Genossen bildet er eine öffentliche Macht. Ein Verein, der auf Ehre und Tüchtigkeit hält, wird auch die *öffentliche Achtung* genießen. Der Corpsgeist, welcher den Verein beseelt, wird auch den Einzelnen heben und halten. Derselbe Berufsstolz, welcher den Handwerker der alten Zunft erfüllte, welcher es denselben als Feigheit und Verrath empfinden ließ, seinen Beruf zu verleugnen, wird auch die Mitglieder des Arbeitervereins erfüllen. Wie die „Bauernvereine" den echten Bauernstolz wieder geweckt haben, so wird das Mitglied des Arbeitervereins sich mit Stolz als „Arbeiter" bekennen. Wahrlich, der ehrlichen Arbeit braucht sich Niemand zu schämen, und die Arbeiter selbst müssen die Arbeit wieder zu Ehren bringen.

Die *Pflege der Standesehre* ist auch in *sittlicher* und *wirthschaftlicher Beziehung nicht gleichgültig*. Die Nivellirung der Stände hat auch die Volkssitte gelockert, den Sinn für Ehrlichkeit und Wahrheit untergraben. Man will scheinen, was man nicht ist. Ehrgeiz, Unzufriedenheit und Neid erfüllen die Herzen. Man will höher hinaus, macht mehr Ausgaben, als die Verhältnisse erlauben. Luxus-, Putz- und Vergnügungssucht werden gepflegt auf Kosten reeller Bedürfnisse. Schulden und häuslicher Zwist sind die Folgen.

Im Verein lernt der Arbeiter wieder seinen Stand schätzen; im Verein gilt nicht das Kleid, sondern der Mann. Die tüchtigen und braven Mitglieder werden sich bald das Vertrauen ihrer Vereinsgenossen erwerben, und ihr Beispiel wird auch auf die Andern wirken. Sparsamkeit, haushälterischer Sinn, Bescheidenheit und Strebsamkeit werden mehr

gelten als äußerer Schein und renommistisches Wesen. Der Verein bildet eine Schule der Selbst- und Menschen-Kenntniß.

Der Verein gibt dem Arbeiter wieder das Gefühl seiner Menschenwürde und Berufsehre, sichert ihm wieder eine geachtete Stellung in der Gesellschaft. Der Verein vermittelt ihm *Lebensart und Bildung, daß er leichter sein Fortkommen in der Welt findet.* Schon die äußern gesellschaftlichen Formen sind nicht zu unterschätzen; sie wirken zugleich auch auf die Sitten zurück. Anderseits findet der Arbeiter aber auch manchfache Gelegenheit zur *allgemeinen* und *fachlichen Fortbildung.*

För-erung der ildung: orträge

In erster Reihe dienen die *Vorträge* diesem Zweck. Wenn die Themata richtig ausgewählt werden, wird sich der Arbeiter allmälig einen reichen Schatz allgemeiner Kenntnisse und dankenswerther Anregungen ansammeln. Je mehr die Themata aus dem Leben und aus dem Kreise der Erfahrungen der Arbeiter entnommen sind, desto fruchtbarer sind dieselben.

Die durch die Arbeiter selbst angeregten Fragen sind auch am dankbarsten für Vorträge. Jedes Mitglied muß wissen, daß der Präses es gern sieht, wenn Fragen gestellt werden, und gern die Gelegenheit benutzt, solche Fragen durch einen Vortrag klarzustellen: dann wird es an Anregungen nicht fehlen.

Vorträge, die im Rahmen des Erfahrungskreises der Arbeiter sich bewegen, gewinnen ein erhöhtes Interesse durch eine nachfolgende *Discussion.* Dieselbe ist geeignet, die Fragen zu klären, und ist auch *für den Präses anregend und belehrend.* Natürlich muß der Präses selbst die Frage beherrschen, stramm das Regiment führen und von vorn herein das Recht der Rede für Jeden auf 5—10 Minuten beschränken. Die Discussion muß friedlich bleiben, darf nicht in Rechthaberei ausarten, und es sollen auch die bescheidenen Elemente mit herangezogen werden. In dieser Beschränkung ist die Discussion eine ausgezeichnete praktische Schulung für die Mitglieder; der Präses wird so die tüchtigern Mitglieder leicht herausfinden und dieselben vielleicht mehr heranziehen.

Politik t aus-ge-schlossen.

Die Politik muß in den Vorträgen ausgeschlossen bleiben. Die Vereine als solche haben die Hebung ihrer Mitglieder, nicht die politische Agitation zum Ziele. Sobald Arbeitervereine in's politische Fahrwasser gerathen, geht es unaufhaltsam abwärts. Es hat einen großen Reiz für den Arbeiter, sich mit den Fragen der hohen Politik zu beschäftigen, es schmeichelt ihm, über Staatsmänner und Parteien zu Gericht zu sitzen, sich mit stolzen Zukunftsplänen zu beschäftigen; aber auch hier — „wächst der Appetit beim Essen“, während der *Geschmack für ernste, belehrende und bildende Vorträge verloren geht* und

die wahren Aufgaben des Vereins in Vergessenheit gerathen. Mehr als ein Verein ist an dieser Klippe gescheitert. Der Präses hat die Aufgabe, die Leidenschaften zu zügeln, — nicht, sie aufzustacheln, sonst wachsen sie ihm über den Kopf. Die Vereine müssen sich aller Agitationen, aller Versuche zur Einwirkung auf communale und politische Wahlen enthalten. Die Vereine sollen eben nicht politischen Zielen dienen, und es darf auch nicht der geringste Anlaß zu der Verdächtigung, als verfolge der Verein Parteizwecke, gegeben werden.

Der Zweck der Vorträge ist Belehrung. Dieselben werden den verschiedensten Gebieten zu entnehmen sein: Geschichte, Geographie (Reisebeschreibung), Naturgeschichte, Chemie, Physik, Astronomie, Gesundheitspflege 2c. Auch manche Capitel aus der Gesellschaftswissenschaft und der Volkswirthschaftslehre sind für Vorträge geeignet. Schon um die Mitglieder gegen die Angriffe und Versprechungen der Socialdemokratie zu waffnen, werden die Forderungen und Ziele der Socialdemokratie, die unmittelbar praktischen Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Arbeiterversicherung, die Auffassung und die Verdienste des Christenthums um die Hebung der arbeitenden Klassen 2c. in belehrender Weise zu erörtern sein.

Vor allem ist es Aufgabe, die Mitglieder über die bestehenden Gesetze: Schutz der jugendlichen Arbeiter, der Sonntagsruhe (durch Polizeibestimmungen), Organisation und Aufgaben der Krankenkassen, Organisation der Unfallversicherung 2c. zu orientiren. Es ist traurig, wenn die Arbeiter diese Gesetze, die doch zu ihrem Besten gegeben sind, nicht ein Mal kennen oder vielleicht mißdeuten, oder unrichtig auffassen. So wurden die Krankenkassenbeiträge vielfach als eine neue „Steuer" betrachtet. Die durchaus selbstständig organisirten Orts-Krankenlassen galten als Polizei-Institutionen, während die „eingeschriebenen Hülfskassen" allein als „freie" Kassen hingestellt wurden. — Und wie die gesetzlichen Bestimmungen und Institutionen, so werden auch die Anordnungen und Einrichtungen der Arbeitgeber, die vielleicht im ausdrücklichen Interesse der Arbeiter getroffen sind, oft mit ungerechtfertigtem Mißtrauen aufgenommen. So brach ein Mal in einer Fabrik einer kleinen Stadt ein Strike aus, weil den Mädchen eine kleine Einlage für die Sparkasse abgehalten wurde, um sie zur Sparsamkeit zu erziehen. Die Arbeiter betrachteten es als willkürliche Lohnabzüge, bis der Ortspfarrer sie über den Zweck aufklärte und beruhigte. Die Arbeiter sind nun ein Mal zu Mißtrauen geneigt, und oft werden die besten Absichten verkannt. Die Arbeitgeber und Beamten erfahren meistens gar nicht, was die Arbeiter denken und besprechen, so daß sie sich über deren Stimmung oft sehr täuschen. In dieser Beziehung wird ein gut geleiteter

Arbeiterverein sehr viel zur Zufriedenheit und Aufklärung der Arbeiter beitragen, und dürfen Staat wie Arbeitgeber den Präses als dankenswerthen Bundesgenossen betrachten.

Versöhnung der Stände. Der Präses kann viel für Versöhnung und Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze wirken. Er soll der Wahrheit und dem Frieden dienen. Er soll aufbauen, nicht niederreißen; soll die Kluft zu überbrücken suchen, welche Arbeitgeber und Arbeiter trennt. Freilich, es ist leichter, der Leidenschaft zu schmeicheln, den Klassenhaß zu schüren, Andere zu verdächtigen, um sich selbst pharisäisch auf den Thron zu heben, wie es der Socialdemokratie beliebt. Es ist leichter, zu kritisiren, ideale Luftschlösser zu construiren, als positiv zu schaffen, die Arbeiter selbst zu fleißigen, tüchtigen, nüchternen Menschen, zu guten Familienvätern, zu gehorsamen Söhnen 2c. zu erziehen. Es ist leichter, die Arbeiter in die Solidarität des Hasses zu einigen, als die Gefühle selbstloser Kameradschaftlichkeit, gegenseitiger Achtung und Liebe zu wecken und zu hegen. Aber was ist damit erreicht? Was nützt es denn dem Arbeiter, wenn Haß und Unzufriedenheit genährt werden — wenn nicht gleichzeitig auch die Mittel der Besserung geboten werden können? Was nützt es, immer wieder die Sünden der Arbeitgeber aufzuzählen, wo die Arbeiter ja doch nichts daran ändern können? Glaubt man damit den Arbeitgeber zu bessern, daß man die Arbeiter gegen ihn aufreizt?

Die Arbeitgeber führen endlose, bittere Klagen über die Arbeiter, zeihen diese des Leichtsinnes, des Undankes, der Unzufriedenheit; die Arbeiter sind voll Mißtrauen und Haß gegen die Arbeitgeber, schieben diesen alle Schuld zu. So wird die Kluft immer größer, die Gegensätze werden immer schärfer. Wenn doch jeder Theil ein Mal bei sich selbst beginnen wollte! Anstatt sich selbst zu predigen, predigt man Andern; anstatt sein eigenes Gewissen zu erforschen, beschäftigt man sich mit den Sünden und Fehlern der Andern. So kommen wir nie weiter — das muß anders werden!

Dem Klerus liegt hier eine ernste Aufgabe ob. Der Geistliche steht über den Parteien. Der Geistliche hat die Wahrheit zu verkünden, und die Wahrheit ist neutral. Das christliche Sittengesetz ist der Maßstab, an welchem das Thun Aller — der Eltern wie der Kinder, der Obern wie der Untergebenen, der Arbeitgeber wie der Arbeiter gemessen wird. Der Geistliche hat das Recht und die Pflicht, diesen Maßstab anzulegen, Hohe und Niedere, Reiche und Arme, Befehlende und Gehorchende an ihre Pflicht zu mahnen. Und, Gott sei Dank, unser christliches Volk anerkennt diese Mission, achtet den Priester, der ihm die Wahrheit sagt, wenn die Wahrheit auch bitter ist. Die Arbeitgeber haben ihre Pflichten, haben ihre Fehler, aber auch ebenso die

Arbeiter. Es wäre Feigheit und Verrath an der Wahrheit, in die Versammlungen der Arbeitgeber zu gehen und dort mit in die Anklagen der Arbeitgeber gegen die Arbeiter einzustimmen, ohne auch auf deren eigene Sünden und Pflichten hinzuweisen; aber nicht minder ist es Feigheit und Verrath, wenn die Socialdemokraten stets in dem aufreizendsten Tone die Fehler der Arbeitgeber in ihren Arbeiter-Versammlungen und in ihrer Presse geißeln, aber nie ein Wort der Mahnung auch gegenüber dem Arbeiter selbst vorzubringen wagen. Letzteres ist die Art des Schmeichlers und Agitators, aber nie die Gepflogenheit wahrer Freundschaft und echten Mannesmuthes.

Der Präses soll die Gemüther beruhigen, wenn sie aufgeregt sind, Mißverständnisse aufklären, die Wege der eigenen Besserung zeigen, auf die Quellen des innern Friedens und des Familienglückes hinweisen. Nicht als ob etwa die Fehler der Arbeitgeber und der Gesetzgebung beschönigt oder geleugnet werden sollen — dieselben stehen einfach nicht zur Discussion, gehören nicht auf die Tribüne des Arbeitervereins, sondern dafür gibt es andere Stellen. Wir möchten recht nachdrücklich den Wunsch aussprechen, streng diese Schranken einzuhalten, schon aus Rücksicht auf die Brudervereine. Wenn ein Präses, resp. Verein sich in dieser Beziehung vergißt, so müssen alle Vereine es entgelten. Wir dürfen hoffen, daß die Arbeitgeber und politischen Factoren den Bestrebungen der Vereine wenigstens nicht feindlich sich entgegenstellen werden; wir müssen aber sorgsam alles vermeiden, was anstoßen müßte. Wenn seiner Zeit sogar die Gesellenvereine und die Westfälischen Bauernvereine mit polizeilicher Auflösung bedroht wurden, weil sie „Politik trieben", so ist das gewiß eine Mahnung zur Vorsicht. „Principiis obsta!"

Die katholischen Arbeitervereine bezwecken in erster Reihe die sittliche Hebung und gesellige Erholung ihrer Mitglieder. Diesen Zwecken dienen die Pflege der Religiosität, die Vorträge, die Vereinsbibliothek, die regelmäßigen Versammlungen, die Vereinsfeste, die gemeinsamen Ausflüge ꝛc. Alle diese Einrichtungen heben den Einzelnen wie den Stand, und kommen indirect auch dem irdischen Fortkommen der Mitglieder zu Gute.

Materielle Hebung

Ob der Verein auch noch andere, materielle Zwecke in den Bereich seiner Thätigkeit aufnehmen soll, bleibt der besondern Erwägung und Entschließung vorbehalten. Wesentlich sind dieselben nicht. Leitendes Ziel muß aber auch hier bleiben, daß der katholische Arbeiterverein die berechtigten und wohlgemeinten Bestrebungen der Arbeitgeber nicht nach Art der Socialdemokratie durch seine Institutionen zu durchkreuzen sucht, sondern dieselben stützt und fördert und nur so weit ergänzend eingreift, als die Institutionen der Arbeitgeber nicht ausreichen.

Die Arbeitgeber haben das erste Recht und die erste Pflicht — das nobile officium —, für ihre Arbeiter zu sorgen; sie besitzen zugleich auch viel weiter reichende Mittel, wie ein Verein. Wenn die Fabriken z. B. eigene Krankenkassen haben, dann soll der Verein nicht durch Einrichtung einer „eingeschriebenen Hülfskasse“ die Arbeiter dem nächsten und natürlichen Verbande der Fabrik zu entziehen suchen .... umgekehrt soll der Verein es als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachten, die Arbeiter in den Geist dieser Einrichtungen einzuführen, sie zur freudigen und energischen Mitarbeit anzuspornen. — Das wird auch der beste Antrieb für die Arbeitgeber sein, daß sie auch ihrerseits Freude an diesen Institutionen gewinnen und sich die Förderung und den weitern Ausbau derselben angelegen sein lassen.

Arbeitgeber und Arbeiter sind nun ein Mal auf einander angewiesen. Diese Ordnung ist durch die Thatsachen gegeben, und auch die Socialdemokratie wird daran nichts ändern. Dieselbe ist uns auch noch den Beweis schuldig geblieben, daß diese monarchische Ordnung der Unternehmungen durch eine demokratische Verfassung ersetzt werden könnte. Die Arbeitgeber können viel für die materielle und geistige Hebung des Arbeiterstandes thun, wie anderseits auch selbst die Maßnahmen der Gesetzgebung wenig fruchten, wenn die Arbeitgeber nicht in den Geist derselben eingehen, sie mit Widerstreben aufnehmen und ihre ehrliche Mithülfe verweigern.

Nichts ist aber mehr geeignet, den guten Willen einsichtiger und wohlwollender Arbeitgeber lahmzulegen, als der Undank, die Gleichgültigkeit und das Widerstreben der Arbeiter. Meistens ist es die Apathie der Arbeiter, hier und da aber auch böser Wille, welcher sich den wohlwollenden Bestrebungen der Arbeitgeber entgegenstellt. In letzterm Falle sind es gewöhnlich die Socialdemokraten, welche die Arbeiter verhetzt haben, während im erstern Falle auch die Arbeitgeber nicht von Mitschuld freizusprechen sind, wenn sie es eben nicht verstanden haben, die Arbeiter zu diesem nöthigen Gemeinsinn zu erziehen. Es ist in der That traurig, wenn z. B. die Vorstände der Krankenkassen sich um die Verwaltung der Kassen möglichst wenig kümmern, schon unwillig sind, wenn sie nach der Arbeitszeit noch eine Stunde für diese Berathungen opfern sollen; wenn die General-Versammlungen möglichst wenig besucht sind; wenn es keinem Vorstandsmitglied einfällt, die kranken Mitglieder ein Mal zu besuchen, sich zu überzeugen, ob für gute ärztliche Behandlung gesorgt ist 2c. Es ist traurig, wenn die Arbeiter nicht ein Mal die Fabrik-Ordnung oder das Krankenkassen-Statut kennen, wohl aber sehr ungehalten sind und auch ihrer Unzufriedenheit

lauten Ausdruck geben, wenn auf Grund dieses Statuts eine Entscheidung gegen sie ausfällt.

Apathie und Mißtrauen sind in der That der Mehlthau, der vielfach die besten Absichten der Arbeitgeber vereitelt. Nicht alle Arbeitgeber haben die Energie und Ausdauer, diesen passiven und activen Widerstand zu überwinden. Es ist eine herrliche Aufgabe des Arbeitervereins, hier dem Arbeiter das Verständniß zu erschließen, und dem Arbeitgeber die Wege zu bahnen. Der Arbeitgeber wird es dankbar empfinden, und den Arbeitern kommt es zu Gute. Wahrlich, es ist ein großer Unterschied, ob der Arbeiter, wenn der Arbeitgeber ihm die Hand reicht, die seinige mißtrauisch zurückzieht, oder aber sofort dankbar einschlägt. Die Arbeitgeber haben eben so wenig ein Herz von Stein, wie die Arbeiter, und wenn die Arbeitgeber sehen, daß die Arbeiter Wohlfahrts-Einrichtungen mit Einsicht und Dank aufnehmen, dann müßten sie in der That mit Blindheit geschlagen sein, wenn sie verständigen Anregungen und Beispielen keine Folge leisten würden. Es gibt eine ganze Reihe von Einrichtungen, wo die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter sich decken. Die sittlichen Bestimmungen der Fabrik-Ordnung, das Verbot des Kostgängerthums der Kinder, wenn die Eltern am Orte wohnen, die Verlegung der Samstag-Löhnung 2c. sind gewiß Punkte, die ebenso im Interesse der Arbeitgeber wie der christlich gesinnten Arbeiter liegen. Wenn die Arbeiter sich bereit erklärten, einer solchen Ordnung sich zu fügen, warum sollte der Arbeitgeber nicht freudig seine Unterstützung leihen? Aber wenn die Arbeiter jede derartige Bestimmung und Aenderung als einen Eingriff in ihre „Freiheit“ und „Selbständigkeit“ empfinden, dann ist es nicht zu verwundern, wenn die Arbeitgeber nun eben so einseitig ihre „Freiheit“ und „Selbstständigkeit“ betonen, und alles, was über die stricten Forderungen des Lohnes hinausgeht, von der Hand weisen. Es ist nicht richtig, aber begreiflich. In dieser Beziehung haben die Socialdemokraten viel zu verantworten.

Der Arbeiterverein soll nicht die Thätigkeit der Arbeitgeber durchkreuzen, sondern dieselbe stützen, fördern und ergänzen. So kann der Verein, wenn nicht schon Fabriksparkassen ausreichende Spargelegenheit bieten, eine Vereinssparkasse einrichten und in jeder Versammlung dem Arbeiter Gelegenheit bieten, seine Sparpfennige sicher und zinsentragend anzulegen. Der Verein kann ergänzende Unterstützungskassen: Kassen zur Erweiterung der Krankenunterstützung, der Erhöhung der Sterbegelder, Familienkrankenkassen, Vorschußkassen 2c. schaffen[1]).

---

[1]) Wir werden noch auf die Organisation dieser Kassen in dem nachfolgenden Artikel zurückkommen.

Wenn die Arbeitervereine *zahlreicher* geworden und in allen größern Städten und Industrie-Centren vertreten sind, können dieselben *Unterstützung* und *Arbeitsnachweis* für die unverschuldet arbeitslosen, *wandernden* Mitglieder vorsehen, *Hospize* schaffen, daß der wandernde Arbeiter ebenso überall Obdach und Stütze finde wie der katholische Geselle. Und wenn die Arbeitervereine in der That ihren Zweck erfüllen: ihre Mitglieder zu fleißigen, nüchternen, christlichen Männern erziehen, dann wird die *Mitgliederkarte* ein *guter Paß* durch's Leben sein, der bei *jedem Arbeitgeber* empfiehlt.

Die Arbeitervereine können ihre Ziele weiter stecken — können *Fortbildungs- und Fach-Unterricht* einrichten, resp. den Mitgliedern und ihren Söhnen den Besuch durch Prämien &c. erleichtern. Ebenso können für die Töchter und Frauen *Haushaltungscurse* errichtet, Unterricht im Nähen, Stricken, Stopfen, Kochen, Waschen, Bügeln &c. ertheilt werden. Es können *Bewahrschulen* geschaffen werden. Der Verein kann die *Anregung* geben, indem z. B. eine Ordensgenossenschaft („Schwestern") um die Uebernahme der Bewahrschule, der Näheschule &c. ersucht wird; es können die *ersten Einrichtungskosten* vom Verein übernommen werden; die Mitglieder können sich verpflichten, ihre Kinder resp. Töchter zu schicken, und Andere ebenfalls dazu veranlassen.

Kohlen und Kartoffeln, die nothwendigsten Lebensmittel, können *gemeinsam* bezogen werden[1]. Es können *günstigere* Bedingungen von Lebensversicherungs-Gesellschaften, *Feuer- und Viehversicherungs*-Gesellschaften &c. erwirkt werden. Es kann eine *Miethzinskasse* errichtet werden; die Mitglieder dieser Sparkasse können den Miethzins solidarisch garantiren, und so günstigere Miethbedingungen erwirken.

Die Mitglieder können sich gegenseitigen *Rechtsschutz* gewähren, indem die Kosten und das Risico solcher Processe, welche auf Beschluß resp. mit Einwilligung des Vorstandes geführt werden und den Schutz der Mitglieder gegen ungerechte Bedrückung, speciell gegen den Wucher in allen Formen bezwecken, gemeinsam getragen werden. Es gibt eine Reihe von Fällen, an deren Entscheidung alle Arbeiter dasselbe Interesse nehmen. Was liegt näher, als daß dieselben solidarisch diese Fragen zur Entscheidung bringen? Auch wird der Hauseigenthümer, der Gläubiger, der Arbeitgeber viel vorsichtiger und rücksichtsvoller gegen den Arbeiter sein, wenn er weiß, daß derselbe einen ganzen Verein im Rücken hat.

---

[1] Von der Gründung von Consumgenossenschaften seitens der Arbeitervereine möchten wir im Allgemeinen entschieden abrathen. Erstens sorgt meistens die Concurrenz in unsern Städten dafür, daß die Preise so niedrig wie möglich gestellt sind; dann ist die Verwaltung eines Consumvereins immerhin complicirt; endlich hat vor allem ein Arbeiterverein allen Grund, den *auch berechtigten* Interessen der Gewerbetreibenden Rechnung zu tragen und sich nicht unnöthig Feinde zu schaffen.



Ausgeschlossen von den Zwecken des Vereins ist natürlich der Strike, die Arbeitseinstellung. Mag man über den Strike denken, wie man will — jedenfalls ist derselbe ein auf eigene Faust organisirter Krieg, der viel Haß erregt und häufig viel Elend über die Familien bringt. Natürlich kann kein Arbeiter, der sich dieses gesetzlichen Mittels zu günstigerer Gestaltung des Arbeitsvertrages bedient, deshalb etwa vom Verein ausgeschlossen werden! Der Verein als solcher aber und der Präses muß jede Betheiligung und Verantwortung ablehnen.

Beispiele, wie der Verein in anderer Weise seinen Einfluß geltend machen kann, lassen sich vielfach anführen. Bei der Wahl der Krankenkassen-Vorstände kann er geeignete Mitglieder in Vorschlag bringen, ebenso bei Wahlen für die Ausschüsse der Unfallversicherung, für die gewerblichen Schiedsgerichte ꝛc. Unehrliche und unsittliche Meister und Angestellte in Fabriken können entlarvt und dem Arbeitgeber oder den Gerichten zur Anzeige gebracht werden. Es ist höchst traurig, und gereicht auch den Arbeitern wahrlich nicht zur Ehre, wenn einzelne Individuen — vielleicht gar Meister und Angestellte — oft jahrelang ihr wüstes Treiben in der Fabrik fortsetzen können, ohne daß auch nur eine ernstliche Vorstellung an den Arbeitgeber auf Entfernung eines solchen Menschen versucht wird. Meistens ist dem Arbeitgeber nichts darüber bekannt, oder es sind Mittheilungen von unzuverlässiger, parteiischer Seite, die bei Gelegenheit einer Entlassung oder sonst an ihn gelangen. Kein Arbeitgeber wird sich weigern, der vereinigten Vorstellung zuverlässiger, für ihre Genossen und — ihre eigenen Kinder besorgten Arbeiter Folge zu geben. — Zügellosen Reden wird durch das geschlossene Auftreten der Arbeiter selbst am sichersten vorgebeugt. In jeder Fabrik finden sich solche schamlose Zotenreißer; die Arbeiter vermögen gegen diese mehr als der Arbeitgeber, wenn dieselben der Unterstützung der Arbeiter entbehren. Der Arbeiterverein kann jedenfalls ein wirksames Gegengewicht bilden.

Charitativ kann endlich der Verein wirken: durch Krankenbesuch, Beschenkung armer Communionkinder, Weihnachtsbescheerung ꝛc. Ein höchst dankbares Gebiet ist die Fürsorge für die Wittwen und Waisen durch Anweisung guter, christlicher Vormünder. Ebenso kann der Verein eine Art Patronage nicht bloß über die Waisen, sondern auch über alle jugendlichen Arbeiter übernehmen. Oft gehen Eltern und Kinder in verschiedene Fabriken; die Kinder sind sich selbst überlassen und fallen auf dem Wege oder in der Fabrik selbst nur zu leicht der Verführung anheim; oder dieselben vernachlässigen ihre Pflicht,

unterschlagen den Lohn rc. Wie nahe liegt es, daß ein Vereinsmitglied derselben Fabrik die väterliche Aufsicht übernimmt!

Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern wird der Präses meistens auf friedliche Weise begleichen können. Gelingt der friedliche Vergleich nicht, so kann noch der Vorstand als Schiedsgericht fungiren. Sind die Streitigkeiten derart, daß die Interessen des Vereins mit in Frage kommen, dann hat natürlich der Vorstand das Recht, eventuell den Ausschluß aus dem Verein auszusprechen.

Wirken des Präses.

Die Wirksamkeit des Vereins wird durch den Geist, welcher denselben beseelt, und die Tüchtigkeit des Präses bestimmt. Genießt der Verein ein Mal das öffentliche Vertrauen, dann kann der Präses durch Umsicht und Tact auch nach Außen hin — bei der Gemeindeverwaltung, bei den Arbeitgebern, bei Aerzten rc. viel für die Mitglieder erreichen. Natürlich werden namentlich bei den Arbeitgebern erst manchfache Vorurtheile zu überwinden sein. Auch ist der Geist, der dieselben leitet, in den verschiedenen Städten sehr verschieden. Der Präses muß mit der äußersten Vorsicht vorgehen —; er darf nicht mit dem Anspruch auftreten, als Delegirter der Arbeiter zu sprechen, sondern mit dem Bewußtsein, daß er sich in Verhältnisse einmischt, die ihn an und für sich nichts angehen. Er soll den Vereinsmitgliedern nichts von solchen Besuchen erzählen, wenigstens nichts von den ihm gewordenen abschlägigen Antworten. Kann er durch ein gutes, vermittelndes Wort bei den Arbeitgebern zur Aufklärung und zur Verständigung beitragen, kann er so etwas für die Mitglieder erreichen, so soll er Gott danken und sich freuen; aber nie darf diese Friedens-Mission zur Aufreizung führen.

Es ist gut, wenn der Präses die Arbeitgeber gelegentlich besucht, sie über die Bestrebungen des Vereins aufklärt, ihr Wohlwollen für den Verein erbittet. Natürlich gibt es auch noch Arbeitgeber, die absolut unzugänglich sind, die glauben, wir lebten noch in den alten patriarchalischen Zeiten, wo die Bürger Sonntags ihre Kirche besuchten, Werktags ihren Gewerben nachgingen, im Uebrigen aber sich um die bewegenden Fragen der Zeit wenig kümmerten; die Jeden für einen Aufwiegeler erachten und mit Mißtrauen ansehen, der sich ihrer Arbeiter annimmt. Vielfach begreift man noch nicht, daß wir im Zeitalter der Presse und des allgemeinen Wahlrechts leben, daß die social-politische Strömung, welche alle Stände, und sogar das platte Land, mit sich fortreißt, auch unsern Arbeiterstand ergreifen muß, und daß jeder Tag, der für die conservative Organisation verloren geht, der socialdemokratischen Sturmfluth neue Wasser zuführt. Man sollte doch nicht eifersüchtig sein, wenn der Priester das Feld bebaut und Dämme zieht, — dieses Terrain ist wenigstens sicher vor der socialdemokratischen Ueberfluthung.

Auch wer einer freiern Richtung huldigt, sollte es begreifen, daß der Standpunkt, das Bekenntniß des Glaubens und die Confession auf die Kirche zu beschränken, veraltet ist in einer Zeit, wo der Unglaube und Gotteshaß auf der Straße, im Wirthshause, in der Fabrik und Werkstatt laut proclamirt werden. Wenn die Priester sich der Vereinsbildung nicht annehmen, wer soll es dann thun? Wer gibt mehr Garantieen conservativer christlicher Führung? Und wenn ein Einzelner sich vergessen sollte, so wird die kirchliche Behörde Correctur eintreten lassen. Und wer anders soll den katholischen Arbeitern denn Führer und Organisator sein, d. h. wer anders besitzt die nöthige Ausdauer und Begeisterung, und wer anders hat denselben Einfluß? Wer soll unsere katholischen Arbeiter sammeln und führen, der Priester oder der — Socialdemokrat? Das ist in der That die Alternative! Gern wollen wir ja die Grenzen innehalten, welche durch die confessionellen Verhältnisse gegeben sind, und uns freuen, wenn die Arbeiter anderer Confession ebenfalls eine schützende Organisation finden. „Getrennt marschiren — vereint schlagen!" Das sei die Parole, durchdrungen von dem Gedanken, daß die christlichen Interessen solidarisch sind. Mit dem Christenthum steht und fällt aber auch unsere Staats- und Gesellschafts-Ordnung — das mögen unsere Arbeitgeber, das mögen Alle, welche ein Interesse an der Erhaltung des Bestehenden haben, nicht vergessen. Die Socialdemokraten erkennen das sehr wohl, deshalb ihr Haß gegen Priester und Vereine. Aber merkwürdig, während die Socialdemokraten die Geistlichen als Organe der Polizei und als Bezahlte der Besitzenden hinstellen, die den Arbeiter nur auf's Jenseits vertröstên möchten, betrachten manche Industrielle sie noch immer mit Mißtrauen, als Hetzer und ehrgeizige Egoisten. Sie sind weder das Eine noch das Andere!

Hören wir das Urtheil eines Unparteiischen.

„Wo findet sich ein Beruf" — so schreibt der bekannte liberale protestantische Professor der Nationalökonomie, A. Thun, in seiner Schrift: „Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter"[1]) — „der so viel Verständniß, so viel Herz und so viel Contact mit der arbeitenden Klasse hat, als die katholische Geistlichkeit? Der Kaplan ist der Einzige, der Herz zum Herzen mit dem Arbeiter spricht, Frau und Kindern Rath ertheilt, sie im Unglück aufrichtet, Segen, Trost und Almosen spendet. Ihm ist keine Stube zu eng, kein Arbeiter zu arm. Wie vor tausend Jahren in raschem Siegeslaufe das Christenthum die Herzen dadurch gewann, daß es als Schutz und Schirm der Schwachen und Unterdrückten sich darstellte, so hat der

[1]) Leipzig 1879, S. 190, 198, 67.

Katholicismus eine seiner festesten Stützen in dem Verhältniß seiner Diener zum Herzen der Arbeiter." .... „Jeder Bildungsversuch, der nicht auf der Basis der Religion und mit Hülfe ihrer Diener vorgenommen wird, würde ein vergeblicher sein und an den bestehenden Thatsachen scheitern."

Wahrlich, ein schönes Zeugniß, dem sich noch manches andere beifügen ließe — dem Klerus zum Ansporn, den Mißtrauischen und Zweifelnden zur Aufklärung und Beruhigung!

Gründung und Organisation katholischer Arbeiter-Vereine[1].

Die Gründung und Leitung eines Arbeitervereins ist nicht leicht, aber auch nicht so schwierig, wie es Vielen erscheint. Was vor Allem Noth thut, ist: guter Wille, Opfersinn, Liebe und Achtung gegenüber dem Arbeiterstand. Mit Kopf und Herz muß der Präses dabei sein. „Mich dauert des Volkes, es wird auf dem langen Wege verhungern." Diese warme Liebe, welche die Herzen öffnet, muß sein Wirken durchdringen. Der Arbeiter hat ein feines Gefühl für diese Liebe und lohnt sie freudig mit Gegenliebe. Aus dieser Liebe entspringt auch die echte Autorität. Der Arbeiter beugt sich gern vor der geistigen Ueberlegenheit, wenn sie getragen ist von der christlichen Demuth und Selbstlosigkeit. Die natürliche Autorität aber wird noch gestärkt durch die Priesterwürde und Priestergnade.

Berufung durch die kirchliche Behörde.

Der Präses soll sein Amt als einen Theil der Seelsorge auffassen, in dem Gefühle der vollen Verantwortlichkeit, die jeder seelsorglichen Thätigkeit eignet. Es ist gewiß eine große Beruhigung für ihn, wenn das Wort des Bischofs ihn ruft. Das Amt des Präses ist nicht ohne Gefahren. Mit gutem Grunde wird deshalb als Forderung ausgesprochen, daß der Präses von der kirchlichen Behörde delegirt sei und also auch von derselben wieder abgerufen werden kann.

[1] Um Mißverständnissen vorzubeugen, constatiren wir an dieser Stelle noch ausdrücklich:

1. Obige Ausführungen gelten für Vereine erwachsener katholischer Fabrikarbeiter, wie sie in unsern großen Städten und Industrie-Centren theils schon gegründet sind, theils noch gegründet werden müssen. Für Vereine jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie für die Verhältnisse des platten Landes würde sich die Organisation vielfach anders zu gestalten haben.

2. Nicht alle Einrichtungen, welche aufgeführt sind — Unterstützungskassen, Sterbekassen 2c., Gesangchor, theatralische Aufführungen, Lesezimmer 2c. — empfehlen sich für alle Vereine, noch weniger ist daran gedacht, dieselben als wesentlich oder gar „obligatorisch" hinzustellen. Dieselben sind nur aufgeführt, damit der Präses und Vorstand auf Grund der besondern Verhältnisse prüfen können, welche derselben sich für ihren Verein empfehlen.

Auch aus einem andern Grunde empfiehlt sich die Berufung durch die kirchliche Behörde. Der Präses waltet dann seines Amtes, gestützt auf die Autorität der Kirche. Der Verdacht selbstsüchtiger Motive ist ausgeschlossen. Die Confratres werden ihn gern durch Uebernahme von Vorträgen und Besuch unterstützen, auch die Besitzenden ihm mehr Vertrauen entgegenbringen. — In größern Städten wird der Verein meistens mehrere Pfarreien umfassen; schon aus diesem Grunde ist Autorisirung durch die bischöfliche Behörde nothwendig.

Diese „Berufung" ist natürlich nicht so zu verstehen, daß etwa die Aufforderung der geistlichen Behörde erst abgewartet werden soll. Umgekehrt wird die Anregung zur Gründung eines solchen Vereins meistens aus den örtlichen Verhältnissen heraus, entweder von den Arbeitern selbst oder von einem Geistlichen ausgehen müssen. Die katholischen Arbeiter verlangen nach Vereinen; vielfach haben sie auf eigene Faust die Gründung versucht, natürlich meistens mit zweifelhaftem Erfolg. Wenn die Arbeiter aus eigener Initiative einen Geistlichen um Uebernahme der Leitung ersuchen, so ist das gewiß höchst erfreulich und Grund genug, der Anregung Folge zu geben. Und ebenso wird es gewiß nicht als Zudringlichkeit empfunden werden, wenn ein Geistlicher, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein solcher Verein am Platze sei, sich selbst zur Uebernahme der schweren Bürde bereit erklärt. Nur müssen alle entscheidenden Schritte im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer und den Confratres geschehen und muß die Autorisation der kirchlichen Behörde für die definitive Leitung vorgesehen werden.

Gründung.

Die Gründung selbst bedarf reiflicher Ueberlegung, unter sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Zunächst muß sich der Präses selbst gründlich orientiren. Es wird gut sein, zu dem Zwecke sich mit anerkannt erfahrenen Präsides zu besprechen, deren Vereine zu besuchen, und auch bei Festsetzung der Statuten praktischen Rath zu erbitten. Vor Allem muß der Plan natürlich mit den Ortsgeistlichen besprochen und festgesetzt werden. Aber auch wohlwollende Arbeitgeber und erfahrene und einsichtige Arbeiter sind beizuziehen.

Ist der Plan wohl vorbereitet, dann muß für denselben in weitern Kreisen Propaganda gemacht werden, zunächst durch gelegentliche private Besprechung mit Arbeitern und Arbeitgeber, mit allen denen, welche Interesse an demselben nehmen müssen. Auch in der Presse kann Propaganda gemacht werden durch Mittheilungen über die Organisation und das Wirken der Arbeitervereine in andern Städten, durch Hinweis auf die bestehenden Mißstände und die Nothwendigkeit der Gegen-Organisation ꝛc. Ebenso kann in öffentlichen Versammlungen und auf der Kanzel der Plan dargelegt und dafür geworben werden.

Mit drei Gegnern muß jeder Verein rechnen: mit mißtrauischen Arbeitgebern, mit den Socialdemokraten und endlich mit den für ihren Erwerb fürchtenden Wirthen. Es kann Umstände geben, wo deshalb die Gründung im Stillen sich empfiehlt: daß zuerst eine Kerntruppe zuverlässiger christlicher Arbeiter sich sammele, und erst dann, wenn der Verein sich stark genug fühlt und sich bewährt hat, derselbe an die Oeffentlichkeit tritt. Unseres Erachtens ist jedoch dieser Weg die Ausnahme. Dank der Presse, dank der gesteigerten Theilnahme der christlichen Arbeiter am öffentlichen Leben, dank endlich der — Socialdemokratie, der gegenüber auch mißtrauische Arbeitgeber den katholischen Arbeiter-Vereinen doch wohl noch den Vorzug einräumen möchten, sollte in der Regel sofort die Fahne vor aller Welt entfaltet werden.

Vielerorts bestehen gemischte Vereine, die theils politische, theils religiöse, theils gesellige oder Unterstützungszwecke verfolgen, in denen auch der Arbeiterstand stark vertreten ist. Selten werden dieselben das leisten, was ein Arbeiterverein zu leisten vermag, während die Mitgliedschaft beim Arbeiterverein durchaus nicht den Ausschluß aus jenen Vereinen bedingt. Nur in Dörfern, in kleinern und mittlern Städten, wo weder viele Arbeiter, noch auch die ausreichende Zahl von Geistlichen sich finden, um die Vereine zu specialisiren, soll man sich mit diesen gemischten Vereinen begnügen. Vereine, welche einen bestimmten Stand umschließen, können sich den besondern Bedürfnissen immer besser anpassen, und die Mitglieder schließen sich auch von selbst schon enger an einander, als Vereine, welche alle möglichen Elemente umfassen. Auch ist es gut, wenn die Zahl der Mitglieder nicht zu groß ist, damit dieselben sich auch gegenseitig kennen lernen und persönlich näher treten können, und auch der Präses mit allen in persönliche Beziehung treten kann. Bei besondern Veranlassungen können die Vereine zusammentreten, z. B. gemeinsam ihr Stiftungsfest feiern, gemeinsam einen fremden Redner einladen und in einem größern Saale dessen Vortrag hören 2c.

Name des Vereins.

Der Arbeiterverein soll in der Regel seinen Charakter und Zweck schon durch seinen Namen offen klarlegen. In der Firma: „Katholischer Arbeiter-Verein“ liegt schon eine nachdrückliche Einladung an alle katholischen Arbeiter, demselben beizutreten. Es ist nicht ohne Berechnung, wenn die Socialdemokraten sich als „Arbeiterpartei“ bezeichnen. Das Christenthum hat die Arbeit geehrt und geadelt, der göttliche Heiland hat sie durch seine eigene Arbeit geheiligt; der christliche Arbeiter kann und soll mit Stolz sich „Arbeiter“ nennen, und der Verein soll dieses Standesgefühl wecken und fördern. Die Arbeiter-Vereine treten als gleichberechtigte Glieder an die Seite der „Bauern-Vereine“, der „Gesellen“- und „Meister“-Vereine, der „kauf-

männischen“ Vereine ꝛc. Wir meinen, sie sollten deshalb ihren Charakter auch nicht unter dem Namen eines Heiligen zurücktreten lassen, zumal sie ja auch nicht religiöse Vereine im engern Sinne des Wortes sind, sondern zunächst sociale und gesellige Ziele verfolgen. Auch werden vielleicht manche Arbeiter sich durch einen solchen Namen vom Eintritt abhalten lassen, die sich aber durchaus nicht weigern werden, den religiösen Pflichten, welche der „Arbeiter-Verein“ auflegt, nachzukommen.

In kleinern Städten und auf dem platten Lande, wo auch auf den Beitritt von Handwerkern und anderer Berufsklassen gerechnet wird, wird allerdings wieder ein neutraler Name — „St. Josephsverein“, „Concordia“, „Volksverein“ ꝛc. — zweckdienlicher sein. Auch soll die einmal bestehende und bewährte Firma nicht ohne besondern Grund geändert werden. Die Hauptsache bleibt immer die innere Organisation.

Religiöser Charakter.

Die localen Verhältnisse entscheiden es auch wesentlich, wie weit die Pflege der Religiosität in dem Statut Ausdruck finden soll. In rein katholischen Gegenden, wo der Glaube noch lebendig ist, wo nicht bloß am Morgen, sondern auch des Nachmittags die Kirchen überfüllt sind, wo der Sonntag noch als „Tag des Herrn“ in Ehren gehalten wird, wird auch der Arbeiterverein naturgemäß ein mehr religiöses Gepräge annehmen, als in den modernen Industrie-Centren, wo die Lesemessen besucht sind, das Hochamt leer ist, wo zahlreiche Arbeiter im ganzen Jahre kaum eine Predigt hören, wo das religiöse Empfinden vielfach auf dem Gefrierpunkt angelangt ist und nur bei besondern Veranlassungen: Erste Communion der Kinder, Todesfall ꝛc. die religiöse Tradition der Jugend wieder aufwacht und lebhafter das Herz ergreift. Diese religiöse Erkaltung hat in der That weite Kreise ergriffen, und oft steht es schlimmer, als der Klerus, dem bei den großen Gemeinden vielfach die Uebersicht mangelt, denkt. Hier kann man schon zufrieden sein, durch ein gelegentliches Wort im Vortrag den Glaubensfunken, der im Ersterben ist, wieder anzufachen; hier ist schon viel erreicht, wenn die gleichgültigen Elemente sich wieder als „katholische Arbeiter“ bekennen und um den Priester schaaren. Es ist schon ein großer Erfolg, wenn der Verein auch öffentlich durch Theilnahme an der Frohnleichnams-Procession das Panier des Glaubens entfaltet — geeignet, sowohl in den Mitgliedern selbst wie in den katholischen Arbeitern überhaupt das Glaubensbewußtsein zu wecken. Der schönste Lohn für den Präses und ein erhebendes Schauspiel für die ganze Gemeinde ist es aber, wenn die Mitglieder des Vereins ein Mal, zwei Mal im Jahre gemeinsam an den Tisch des Herrn treten, wenn wenigstens das Stiftungsfest, das Fest des Vereinspatrons auch mit einer kirchlichen Andacht — mit einem hochfeierlichen Te Deum laudamus zum Schluß — verbunden

ist. Da fühlt der Arbeiter sich mächtig ergriffen, der Geist der Andacht zieht ein in seine Seele, die Tage der Kindheit leben wieder in ihm auf — es war ein schöner Tag, ihm unvergeßlich!

Die Religion lebt tief in den Herzen unserer katholischen Arbeiter. Es bedarf nicht einmal der Festsetzung durch das Statut — wenn der Präses es versteht, den rechten Geist einzuflößen, dann werden die Mitglieder schon aus eigener Initiative auch auf eine kirchliche Feier drängen. Daß der Verein durch Anschluß an die Kirche nur gewinnen kann, begreifen auch die Mitglieder, welche sonst auf Kirche und Religion nicht viel halten.

Als Regel muß festgehalten werden, daß Bestimmungen zur Pflege der Religiösität im Statut Aufnahme finden: gemeinsame heilige Communion, Theilnahme an den üblichen Processionen, Verehrung eines besondern Vereins-Patrons rc. Das religiöse Band und die Gnadenmittel der Kirche soll man nicht gering anschlagen für das Vereinsleben. Gläubige Arbeiter werden es würdigen und bereitwillig das kleine Opfer bringen. — Als passende Tage für die h. Communion würden sich neben dem Stiftungstage die zweiten Feiertage (Ostermontag, St. Stephanus und außerdem im Sommer ein Sonn- oder Feiertag, z. B. Maria-Himmelfahrt) empfehlen. Damit an solchen Tagen keine Ueberfüllung eintritt, sollte von der Kanzel aus vorher Mittheilung gemacht werden. Auch in diesen Dingen haben wir allen Grund, den Arbeitern Erleichterung zu bieten.

Die geistige Solidarität des Vereins soll auch über das Grab hinausgehen. Eine Deputation des Vereins sollte mit Vereinsfahne dem verstorbenen Mitglied das letzte Ehrengeleite geben, es sollte eine h. Messe gelesen werden und jährlich in einem h. Seelenamt unter Theilnahme aller Vereinsmitglieder der verstorbenen Mitglieder gedacht werden. Den Arbeitern, welche im Namen des Vereins der Beerdigung beiwohnen, wäre eine entsprechende Entschädigung aus der Vereinskasse zu leisten.

Wenn die alten Zünfte ihre Patrone hatten, so liegt es den katholischen Arbeitervereinen gewiß erst recht nahe, sich unter den besondern Schutz eines Heiligen — der allerseligsten Jungfrau Maria, des h. Joseph's, des örtlichen Kirchenpatrons, oder eines andern besonders verehrten Heiligen — zu stellen.

Eine sehr schöne Bethätigung des Glaubens und des Gemeinsinnes ist die Einführung eines Vereinsgebetes, das alle Mitglieder täglich verrichten. Wenn jedes Mitglied ein Ave Maria täglich in der Meinung des Vereins betet, so gibt das schon einen reichen Gnadenschatz.

Je inniger der Anschluß an die Kirche ist, desto fester begründet ist der Verein, desto leichter ist anderseits die Leitung. Es muß local entschieden werden, wie weit der Verein einen kirchlichen Charakter tragen

soll. Von der „Arbeiter-Congregation“ bis zum rein weltlichen „Verein“ gibt es zahlreiche Nuancirungen. Jedenfalls muß der Verein sowohl das religiöse wie das gesellige Element in sich aufnehmen.

Arbeiter-Congregationen

Die „Arbeiter-Congregation“ hat den großen Vorzug, daß sie eine historisch gegebene, kirchlich approbirte und warm empfohlene Organisation ist, die sich praktisch bewährt hat und zahlreicher Segnungen der Kirche sich erfreut. Die regelmäßige gemeinsame kirchliche Andacht gibt zugleich Gelegenheit, die Predigt den Bedürfnissen des Arbeiterstandes anzupassen. Die Congregation kann dann außerhalb der Kirche zugleich alles bieten, was ein weltlicher Verein auch bieten kann: regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen weltlichen Inhalts, Pflege des Gesanges, der dann zugleich die kirchliche Feier hebt, Organisation von Unterstützungskassen &c. Das Vorbild haben wir in den „kaufmännischen Congregationen“, die auch ihren Gottesdienst haben, aber dabei nicht minder den Unterricht pflegen, der Geselligkeit &c. sich erfreuen, wie die kaufmännischen „Vereine“.

Ob übrigens die „Congregationen“ die „Arbeitervereine“ in unserm Sinne ersetzen können, möchten wir sehr bezweifeln. Die „Congregationen“ haben die christliche Vollkommenheit ihrer Mitglieder zum Ziele, sind für die Elite der katholischen Männerwelt bestimmt, während in den „Vereinen“ alle katholischen Arbeiter, welche gläubig und guten Willens sind, auch die lauen und schwachen Elemente des Arbeiterstandes, Aufnahme finden sollen. Nicht alle Arbeiter sind geneigt, jeden Sonntag der Congregations-Andacht beizuwohnen, öfter an der gemeinsamen h. Communion theilzunehmen &c. Schon der Name wird viele Arbeiter abschrecken.

Congregationen und Vereine können übrigens in großen Städten ganz gut neben einander bestehen. Ueberall, wo Congregationen sind, ist selbstverständlich alle Rücksicht zu nehmen. Ein Einvernehmen der Präsides bezüglich der Zeit der Versammlungen, der kirchlichen Andachten &c. wird sich leicht erzielen lassen. Beide Organisationsformen ergänzen und fördern sich.

Wo keine Congregationen bestehen, aber noch ein warmer kirchlicher Sinn herrscht, kann auch im Arbeiterverein z. B. eine monatliche kirchliche Andacht mit Predigt eingerichtet werden. Die Mitglieder können in eine kirchliche Bruderschaft (Gebetsapostolat, Bruderschaft vom h. Herzen Jesu &c.) aufgenommen werden und die feierliche Aufnahme in die Bruderschaft zugleich als Aufnahme in den Verein gelten. Natürlich darf keine Bruderschaft gewählt werden, welche schwere Verpflichtungen auflegt.

Leitung des Vereins. Die **Leitung** des Vereins wie die äußere und innere Verwaltung wird wesentlich dem **Präses** zufallen. Er trägt die Verantwortung, ihm werden auch die meisten Arbeiten zufallen. Allerdings bedarf er der Hülfsorgane, und ist es eine höchst wichtige und schätzenswerthe Gabe, wenn der Präses es versteht, sich tüchtige Mitarbeiter in der Verwaltung der Vereinsgeschäfte zu erziehen.

Vorstand. Ein engerer und weiterer **Vorstand** steht dem Präses als „Familienrath" zur Seite. Die Organisation des Vorstandes kann in den Vereinen verschieden sein, und kommen auch da die Größe des Vereins, der Umfang des Vereinsbezirks, die Tüchtigkeit und der gute Wille der Mitarbeitenden in Betracht.

Als wesentlich ist festzuhalten, daß auch die **Mitglieder** durch Vertrauensmänner („Ordner", „Assistenten" rc.) im **Vorstande** vertreten sind. Dieselben bilden das Vermittelungs-Organ zwischen dem Präses und den Vereinsmitgliedern. Der Präses kann unmöglich alle Vereinsmitglieder kennen, kann noch weniger alle Angelegenheiten vor dem Forum des ganzen Vereins verhandeln. Diese Vorstandsmitglieder bilden einerseits die **Berather** des Präses, vermitteln die Anschauungen und Wünsche der Mitglieder an den Präses; anderseits helfen sie die gefaßten Beschlüsse und geplanten Einrichtungen **durchführen**. Dieselben nehmen Anmeldungen entgegen (falls der Präses nicht selbst dieses Recht sich vorbehält), besuchen die kranken Mitglieder, berichten über dieselben, helfen Ordnung halten bei den Versammlungen und Festlichkeiten rc. Es ist sehr wichtig, daß sie das volle Vertrauen der Mitglieder besitzen; wir möchten deshalb glauben, daß sie im Wege des allgemeinen Stimmrechts durch die Vereinsmitglieder ausdrücklich als die Männer des Vertrauens bezeichnet werden sollten. Wenn schon im Gesellenverein allgemeines Wahlrecht für die Wahl der Assistenten besteht, dann haben die Mitglieder des Arbeitervereins so viel mehr Anrecht darauf. Um eine allzu große Zersplitterung der Stimmen zu vermeiden, kann der bisherige Vorstand geeignete Candidaten (vielleicht in doppelter Anzahl) vorschlagen. Auch kann dem Präses das Recht der Ablehnung eingeräumt sein, welches Recht natürlich nur im äußersten Falle ausgeübt werden dürfte.

Um die Tradition im Vorstande zu erhalten, ist es rathsam, daß die Mitglieder auf **zwei Jahre** gewählt werden und jährlich die Hälfte der Mitglieder (zum ersten Male durch's Loos) ausscheidet. Es ist zweckmäßig, daß der Vorstand in allen Stadttheilen oder Dörfern, wo eine größere Zahl von Vereinsmitgliedern wohnt, durch ein Mitglied vertreten sei. Eventuell könnte der Vorstand **Vertrauensmänner** für solche Bezirke ernennen, die auch an den Vorstandssitzungen mit berathender Stimme theilnehmen könnten. — Die Wahl des **Vicepräses**,

des Schriftführers, des Kassirers und Bibliothekars sollte schon aus Rücksicht auf die Qualification dem Präses vorbehalten bleiben. Selbstverständlich sind dieselben Mitglieder des Vorstandes, und kann der Präses auch umgekehrt gewählte Mitglieder des Vorstandes mit diesen Aemtern betrauen.

Vereinsrath.

Es ist wichtig, daß der Verein auch mit den übrigen Berufskreisen in Fühlung bleibt, schon aus Rücksicht auf die materielle und moralische Unterstützung der Mitbürger. Bei wichtigern Entscheidungen, bei ausbrechenden Streitigkeiten 2c. wird zugleich der Rath erfahrener Männer, die über den Parteien stehen, dem Vereine nur förderlich sein. Es ist so ein gewisses Gegengewicht gegen übereilige Beschlüsse geschaffen. Deshalb ergänzt sich der engere Vereins-Vorstand vielfach durch einen „Schutzvorstand", „Ehrenrath" oder „Vereinsrath", der namentlich bei wichtigen Beschlüssen vermögensrechtlicher Art, bei Statut-Aenderungen 2c. beigezogen wird. Diese Mitglieder können zum ersten Male nur durch den Präses (nach Rücksprache mit dem Vorstande) ernannt werden, später kann sich derselbe durch Cooptation ergänzen. — Wo nur katholische Ehren-Mitglieder aufgenommen werden, kann der Vereinsrath auch durch diese gewählt werden; wo aber Jeder Ehrenmitglied werden kann, der einen bestimmten Beitrag leistet, geht das nicht.

Aufnahme.

Was die Aufnahme in den Verein anbelangt, so ist eine gewisse Vorsicht geboten. Da der Präses und Vorstand unmöglich alle Arbeiter kennen, so empfiehlt es sich, daß der Aufzunehmende durch zwei oder drei Vereinsmitglieder, welche schon länger dem Verein angehören, zur Aufnahme vorgeschlagen werde. Diese übernehmen damit die Garantie der Ehrenhaftigkeit des neuen Mitgliedes. Außerdem werden die Namen der Candidaten mindestens zwei Sonntage vorher im Verein bekannt gegeben. Gründe, welche gegen die Aufnahme sprechen, sollten nur dem Präses mitgetheilt werden, um Ehrabschneidung und unnöthige Kränkungen zu vermeiden. Der Präses allein oder in Verbindung mit dem Vorstande bestimmt über die Aufnahme. Allgemeine Ballotage ist zu umständlich und würde auch die öffentliche Besprechung der Bedenken gegen die Aufnahme nothwendig machen.

Die Arbeitervereine sind für erwachsene Männer bestimmt. Vor dem achtzehnten Lebensjahre sollten keine Mitglieder aufgenommen werden. Manche Vereine nehmen nur Großjährige (21. Lebensjahr) auf. Wo Vereine jugendlicher Arbeiter bestehen, soll der Arbeiterverein dann eintreten, wenn jener seine Zöglinge entläßt; wo jene Vereine fehlen, soll der Arbeiterverein möglichst bald aufnehmen, um den jungen Leuten in den gefährlichen Jahren Halt und Anschluß zu bieten. Auch ist es

gut, wenn der junge Arbeiter vor dem Antritt des Militairdienstes dem katholischen Arbeiterverein eingereiht wird. Die Erinnerung an den Verein und die Lehren, welche er dort empfangen, werden ihn vor schlimmen Verirrungen schützen.

Evangelische Arbeiter.

Der confessionelle Charakter der Arbeitervereine schließt die Mitgliedschaft evangelischer Arbeiter aus. Schon um den Verdacht der Proselytenmacherei abzuschneiden, wird am besten an diesem Grundsatz festgehalten. Anderseits könnte es rücksichtslos erscheinen, christliche Arbeiter anderer Confession von den Einrichtungen des Vereins, die dem Besten der Arbeiter dienen, ganz auszuschließen. Auf ausdrücklichen Wunsch könnten dieselben als „Theilnehmer" oder „außerordentliche Mitglieder" aufgenommen werden, mit der Maßgabe, daß sie an den Kassen, Vorträgen und Versammlungen, den Unterrichtsstunden ꝛc. theilnehmen, aber in den eigentlichen Vereinsangelegenheiten, wie von den kirchlichen Verpflichtungen frei, so auch vom Stimmrecht resp. activen und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bei außerordentlichen Anlässen: Stiftungsfest, Fastnacht ꝛc., wird es sich empfehlen, auch die Familien an den Freuden des Vereins theilnehmen zu lassen. Die verheiratheten Mitglieder haben ein gewisses Anrecht darauf; die Angehörigen werden es mit Dank aufnehmen und dem Verein weitere Freunde gewinnen. Die Festesfreude wird gehoben, und auch die Jugend schon für den Verein interessirt. Auch kann bei der Gelegenheit an die Frauen, die Söhne und Töchter das eine oder andere ermunternde oder mahnende Wort gerichtet werden.

Vereins-Versammlungen.

Der Verein soll überhaupt dem Familienleben nach Möglichkeit Rechnung tragen. Die Vereins-Versammlungen sollen so gelegt werden, daß auch Frau und Kinder noch zu ihrem Recht kommen. Die Zeit von 5—7 Uhr oder von 6—8 Sonntag-Nachmittags möchte am geeignetsten sein. Der Präses soll immer wieder und wieder darauf hinweisen, daß die Familie das erste Anrecht hat, und daß, wenn das Mitglied Sonntags in der Familie bleiben will, der Verein gern zurücksteht.

Der Verein soll einerseits vom Wirthshausbesuch abhalten, den Mitgliedern eine Stätte veredelnder Unterhaltung und christlicher Geselligkeit bieten; anderseits aber auch die Väter und Söhne ihren Familien nicht entziehen. Beiden Gesichtspunkten soll der Verein gerecht werden. Deshalb ist einerseits nothwendig, daß jeden Sonntag Versammlung sei, damit die Mitglieder wissen, wo sie gute Freunde und angemessene Unterhaltung finden, anderseits kann es nicht erwünscht sein, daß alle Mitglieder jeden Sonntag den Verein besuchen. Schon aus diesem Grunde — noch mehr aber, um dem Präses die Last zu erleichtern,

möchte es angemessen sein, wenn jeden Sonntag Versammlung, aber nur alle vierzehn Tage officieller Vortrag wäre. Natürlich muß auch an den inofficiellen Sonntagen der Präses anwesend sein. — Nur in den Sommer-Monaten werden vielleicht die Versammlungen auf einige Zeit ausgesetzt und ein gemeinsamer Ausflug eingeschoben, um das Vereinsleben wach zu erhalten.

Aufführungen.

Ein ausgezeichnetes Mittel der Bildung wie der Unterhaltung sind Declamationen und Aufführungen. Viele bekämpfen die Pflege des „Theaters" in unsern Vereinen, betrachten dieselbe als „Förderung der Vergnügungssucht", als „Erziehung zu hohlem Pathos und schauspielerischem Wesen", beklagen die viele Zeit, welche auf die Uebungen verwendet wird 2c. In der That lassen sich diese „Gefahren" nicht leugnen, allein ein tüchtiger Präses wird sie leicht paralysiren. Zunächst ist „Maßhalten" nothwendig. Nach Außen hin soll der Verein nur selten (ein bis zwei Mal im Jahre) auftreten. Er soll keine „Schauspieler-Truppe" bilden und auch keine „Schauspieler" großziehen. Deshalb sollen die hervorragendern Rollen nicht immer in dieselbe Hand gelegt, sondern möglichst viele Mitglieder bei der Vertheilung bedacht werden. Es soll mehr die Uebung im mündlichen Vortrag und im öffentlichen Auftreten, als eine hervorragende schauspielerische Leistung das Ziel sein.

Religiöse Schauspiele und kleinere heitere Dramen sind am dankbarsten für Vereinsaufführungen. Die Gesellenvereine haben uns mit einer reichlichen Zahl geeigneter Stücke beschenkt. Ein auf diesem Gebiete erfahrener Gesellenpräses wird auch am besten Rath geben können, sowohl bezüglich der Auswahl der Stücke, wie auch bezüglich der Aufführung selbst. — Aufführungen in diesem Rahmen sind unbedenklich, und diejenigen, welche dieselben scharf verurtheilen, folgen mehr einem principiellen Vorurtheil, als daß sie aus Erfahrung sprechen. Man darf sich nur freuen, daß das religiöse Drama wenigstens auf den Vereinsbühnen noch eine Zuflucht gefunden hat. Und warum sollen wir auch in dieser Beziehung nicht wieder anknüpfen an die Tradition unserer Väter, welche die kirchlichen Feste auch durch öffentliche Spiele (Ostern-, Weihnachts-, Passionsspiele 2c.) feierten und sogar bei diesen frommen Spielen, deren Glaubensinnigkeit und ergreifende Wahrheit uns noch heute erbauen, zugleich dem Humor oft in weitgehendem Maße die Zügel schießen ließen. Und wenn die alten Jesuitenschulen das Schauspiel sogar als Erziehungsmittel betrachteten, wer wollte so rigoros sein und dieses Mittel der Bildung und Erholung den Arbeitern versagen?

Pflege des Gesanges.

Weniger mühsam und nicht weniger dankbar ist die Gründung eines Gesangchors. Es wird nicht schwer sein, einen Dirigenten zu gewinnen, der dem Präses die Hauptsorge abnimmt. Ganz kann derselbe

sich allerdings der Obsorge nicht entschlagen: er muß die Uebungen hier und da besuchen, vor allem auch die Controle der Lieder nicht vergessen. Ebenso sollte es mit Declamationen gehalten werden: es darf nichts vorgetragen werden, was der Präses nicht vorher gelesen und genehmigt hat. Derselbe trägt die Verantwortung, und es ist höchst peinlich, wenn bei zweifelhaften Stellen Aller Augen auf den Präses schauen. Auf das Zartgefühl der Sänger resp. Vortragenden selbst darf sich kein Präses verlassen: dieselben bekunden oft eine Ueberfülle der Naivetät, resp. einen Mangel sittlichen Zartgefühls, der überraschend ist.

Der Gesangchor bietet nicht bloß den Mitgliedern selbst geistige Anregung und Unterhaltung, sondern hebt auch die Vereins-Versammlungen. Der Verein wird deshalb gewiß auch die Auslagen bereitwillig auf seine Kasse übernehmen.

Der Gesangchor darf übrigens nicht den einstimmigen gemeinsamen Gesang verdrängen, sondern soll mit dazu beitragen, denselben zu fördern. Der gemeinsame Gesang ist in außerordentlichem Maße geeignet, die Stimmung in den Versammlungen zu heben. Ein von Kraft und Begeisterung getragenes allgemeines Lied verfehlt auch bei Ausflügen &c. seine Wirkung nicht. Das einfache Volkslied soll mit Vorliebe gepflegt werden, jedes Mitglied einen kleinen Schatz an Liedern sich zu eigen machen, schon um die rohen Straßenlieder zu verdrängen.

Vereins-Bibliothek.

Den Zwecken der Belehrung wie der Unterhaltung dient die Gründung einer Vereinsbibliothek. Dieselbe bietet zugleich eine Ergänzung der Vorträge. Es ist gut, wenn in den Vorträgen auf die Schriften der Bibliothek hingewiesen resp. an dieselben angeknüpft wird; die Mitglieder gewinnen dann mehr Interesse für dieselbe und werden dann auch eher Bücher belehrenden Inhalts lesen, um sich über die Fragen, welche im Vortrage behandelt sind, eingehender zu unterrichten. Schon zur Verdrängung der glaubens- und sittenfeindlichen Bücher und Broschüren, die den Markt überschwemmen und dem Arbeiter in allen Formen der Colportage, durch Leihbibliotheken &c. aufgedrängt werden, ist eine Vereinsbibliothek nothwendig. Es wird von unsern Arbeitern viel mehr gelesen, wie wir ahnen: in den Fabriken (in der freien Zeit und selbst während der Arbeit), am Feierabend, Sonntags &c. Noch mehr lesen die Frauen und Töchter, und leider sind es vielfach zweifelhafte (illustrirte) Zeitschriften und „Hintertreppen-Romane", welche die „Nahrung" für Phantasie und Geist bieten. Alle Warnungen werden wenig fruchten, wenn wir nicht etwas Besseres an die Stelle setzen. Anderseits können wir es ja nur mit Freuden begrüßen, wenn die Arbeiter ihre freie Zeit durch gute Lecture ausfüllen. Die mechanische Arbeit in der Fabrik, die Eingeschlossenheit in den Industrie-

und Großstädten, die Anlockungen der Wirthschaften und Vergnügungen machen dieses Gegengewicht um so nothwendiger. Die geistige Anregung und Pflege des Gemüthslebens, welche der ländliche Arbeiter in Gottes freier Natur, in der Religion und Familie findet, fehlt eben dem Industrie-Arbeiter vielfach. Wir haben überhaupt keinen Grund, uns dem Rufe der Zeit nach „Bildung" entgegenzustellen. Die wahre Bildung kommt auch dem religiös-sittlichen Leben zu Gute. Die Kirche war es, welche unsere Universitäten und Volksschulen gegründet hat, und daß sie auch die modernen Mittel der Volksbildung nicht unterschätzt, beweist die Gründung und Verbreitung des Borromäus-Vereins.

Die Bequemlichkeit der Abholung und Auswechselung der Bücher ist für die Benutzung einer Bibliothek noch wichtiger als die Billigkeit. Gute Fabrik- und Vereins-Bibliotheken haben deshalb auch neben den Borromäus-Bibliotheken ihre volle Berechtigung und Bedeutung. Der Arbeiter kann z. B. bei Gelegenheit der sonntäglichen Versammlungen das Buch mitnehmen und zurückgeben.

Bei der Auswahl der Bücher muß der Unterhaltung wie der Belehrung Rechnung getragen werden. Namentlich sollen auch erbauliche Schriften schon aus Rücksicht auf die kranken Mitglieder nicht vergessen werden. Es ist eine Gewissenspflicht für den Präses, die Bücher auf ihren Inhalt strengstens zu prüfen. In dieser Beziehung wird viel gesündigt, indem noch lange nicht alle Bücher selbst gut katholischer Autoren oder Verleger sich für solche Bibliotheken eignen. Soweit es angeht, sollten alle aufregenden „Romane" ausgeschlossen bleiben. Die einfachen Erzählungen vom Verfasser der „Ostereier", der „Beatushöhle", von Conscience ꝛc. wird auch der erwachsene Mann gern lesen — wenn sein Geschmack nicht durch Roman-Lecture verdorben ist. Es sollte nicht vergessen werden, daß nicht bloß der Arbeiter, welcher das Buch entleiht, sondern auch Geschwister, Söhne und Töchter es lesen. Ein Verbot wird nur die entgegengesetzte Wirkung haben. — Ein erfahrener Präses einer Borromäus-Bibliothek wird am besten geeignete Bücher angeben können.

Die Bibliothek würde ihren Zweck verfehlen, wenn sie der unvernünftigen „Lesewuth" Vorschub leistete. Auch in dieser Beziehung muß der Präses und Bibliothekar ein wachsames Auge haben.

Lesezimmer.

Die Einrichtung eines „Lesezimmers" wird vielerorts am Platze sein — um den Arbeitern, welche entweder kein eigenes Heim haben oder doch „ausgehen", eine andere Aufenthaltsstätte als das Wirthshaus zu bieten.

Fragekasten.

Anregend und zugleich eine gute Vermittelung der Anregungen zwischen Präses und Mitgliedern ist die Einrichtung eines Fragekastens.

Freilich kann der Fragekasten auch zu allerlei unpassenden Fragen und Verdächtigungen Anlaß geben und darf jedenfalls nur der Präses allein denselben öffnen, um — in's Feuer wandern zu lassen, was dorthin gehört. Aber auch selbst in solchen Fällen ist es gut, daß der Präses die Anschauungen und Strömungen im Verein kennen lernt.

Vereins-Kassen. Die Zwecke des Vereins liegen in erster Reihe auf idealem Gebiete. Das schließt nicht aus, daß der Verein auch Einrichtungen, welche die materielle Hebung der Mitglieder bezwecken, anregt und in's Leben ruft. Maßgebend muß jedoch bleiben: daß diese Zwecke nicht die Hauptsache sind, daß sie den Verein nicht in Gegensatz zu den Arbeitgebern und den übrigen Bevölkerungsschichten bringen und daß endlich jede Speculation und jedes Risico ausgeschlossen bleibe. In letzterer Beziehung soll sich namentlich der Geistliche hüten, seine persönliche Ehre und die Ehre des Standes zu engagiren. Es ist unendlich traurig, wenn ein Verein durch Feste und Aufführungen und Wirthschaft die Ebbe in der Vereinskasse zu decken suchen muß oder gar der Bankerott hereinbricht. Der Geistliche kann in den materiellen Dingen — Geldgeschäften — nicht vorsichtig genug sein.

Vereinshaus. Das gilt auch bezüglich der Errichtung eines eigenen Vereinshauses. Gewiß muß der Präses alles aufbieten, dem Verein ein eignes Heim zu schaffen. Erst wenn dieses Ziel erreicht ist, ist der Bestand des Vereins gesichert. Aber so wenig angenehm es ist, von der Laune der Wirthe abhängig zu sein und vielleicht gar von Wirthschaft zu Wirthschaft zu ziehen, so ist es doch noch immer angenehmer, als eine Ueberlastung mit Schulden. Man sammele und spare, bis ein angemessener Fonds geschaffen ist, dann erst gehe man an den Bau — falls nicht Gönner und Freunde den glücklichen Fortgang des Unternehmens garantiren.

Vereinskrankenkasse. Wir haben schon an anderer Stelle ausgeführt, daß der Arbeiterverein die Institutionen der Arbeitgeber nicht lahm legen, sondern stützen und fördern soll. Ueberall bestehen bereits Fabrik- und Ortskrankenkassen, in welchen Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam einzahlen und gemeinsam die Verwaltung führen. Die Gründung einer „eingeschriebenen Hülfskasse" durch den Verein (im Sinne des § 75 des Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883) würde das Wirken jener Kassen schädigen. Anderseits hat der Verein keinen Grund, seine Mitglieder diesen ersten und natürlichen berufsgenossenschaftlichen Verbänden zu entziehen, würde sich vielmehr nur eine große Last auflegen. Die Verwaltung einer Krankenkasse, Einziehung der Beiträge, Auszahlung der Krankengelder, Controle der Kranken ꝛc. ist nicht leicht. Dazu entbehrt die „eingeschriebene Hülfskasse" der Beiträge der Arbeitgeber

(gleich der Hälfte der Beiträge der Arbeiter), welche jenen Kassen zu Gute kommen. Wenn die Arbeiter Klage führen über die Verwaltung jener Kassen, so sind diese Klagen meistens übertrieben, und würden bezüglich der Vereins-Krankenkasse wahrscheinlich bald ähnliche Klagen laut werden. Anderseits ist es Aufgabe der Arbeiter, solche Mitglieder in den Vorstand der Fabrik- und Ortskassen zu wählen, welche die Hingabe und Ausdauer besitzen, auf die Beseitigung dieser Mißstände hinzuwirken. Der Verein soll gerade dieses Pflichtgefühl wecken, seine Mitglieder belehren, wie sie dort zum allgemeinen Besten segensreich thätig sein können.

Leider bestehen vielfach Vorurtheile gegen Orts- und Fabrik-Krankenkassen, die durch gewisse Parteiströmungen künstlich genährt werden. So haben sich viele Tausende gläubiger Arbeiter in die großen Kassen-Verbände verlocken lassen, welche politischen Tendenzen dienen. Hier und da haben sogar die Arbeitgeber, um Beiträge und Mühen zu sparen, den „eingeschriebenen Hülfskassen" Vorschub geleistet. Wo ein Verein mit diesen Strömungen zu kämpfen hat, mag allerdings als „geringeres Uebel" die Gründung einer „eingeschriebenen Hülfskasse" im Sinne des § 75 des Gesetzes in Erwägung gezogen werden.

Anders stellt sich die Frage, ob nicht neben den bestehenden officiellen Krankenkassen noch eine Vereins-Krankenkasse Platz finden würde. Der Arbeiterverein in Breslau zahlt z. B. auch für die ersten drei Tage, wo die meisten officiellen Kassen kein Krankengeld geben, und ebenso für die Sonn- und Feiertage ein Krankengeld von 1 Mark, falls die Krankheit mehr wie sechs Tage dauert. Die Mitglieder sind für diese Einrichtung sehr dankbar. Wir kennen andere Vereine, welche ein Sterbegeld für den Todesfall eines Mitgliedes nicht bloß, sondern auch wenn die Frau oder ein Kind stirbt, zahlen. Ein solcher Verein erhebt z. B. von den Mitgliedern, die weniger als 45 Jahre alt sind, monatlich Mark 0,20; von Mitgliedern, welche 45 bis 55 Jahre alt sind, für die ersten fünf Jahre monatlich M. 0,40; für die folgenden fünf Jahre monatlich M. 0,20, während die Mitglieder, welche das 55. Lebensjahr überschritten haben, dauernd M. 0,40 pro Monat zahlen. Dafür gewährt der Verein als Sterbegeld für den Todesfall eines Mitgliedes 40 Mark an die Wittwe, und im Falle, daß die Frau stirbt, ebenso 40 M., und beim Todesfalle eines Kindes je nach dem Alter 6—15 Mark. Da die officiellen Kassen auch Sterbegeld im zwanzig- bis vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes zahlen, so erhalten die Wittwen oder die Angehörigen eine ziemlich hohe Summe, die ihnen wohl zu gönnen ist. Für den Todesfall der Frau oder eines Kindes zahlen dagegen die officiellen Kassen nichts.

Die meisten Krankenkassen unterstützen bloß 13 Wochen, die Familie muß in Noth und Schulden gerathen, wenn der Familienernährer länger als 13 Wochen krank ist. Der Verein könnte nach diesen 13 Wochen vielleicht die Unterstützung bis zu einem Jahre weiterführen. Daß der Verein auch in der Richtung ergänzend eingreift, daß er zu dem officiellen Krankengeld (gleich der Hälfte des Lohnes) noch einen Zuschuß leistet, möchten wir im Allgemeinen wegen der Gefahr der Simulation nicht befürworten.

Die officiellen Kassen können auch den Angehörigen freien Arzt und freie Arznei bewilligen, es geschieht aber selten. In diesem Falle würde die Gründung einer Familien-Krankenkasse in der Weise, daß diese z. B. die Hälfte der Kosten für die ärztliche Behandlung und die Arznei übernimmt, am Platze sein. Die Kasse kann dann zugleich mit bestimmten Aerzten und Apotheken feste Sätze vereinbaren; sie kann die auf das Mitglied fallende Hälfte des ärztlichen Honorars wie der Apotheker-Rechnung garantiren oder vorschießen, so daß die Mitglieder nicht bloß eine billigere ärztliche Behandlung genießen, sondern auch sicher sind, daß der Arzt kömmt, wenn sie ihn rufen, und auch ihre Auslagen (bei allmäliger Rückzahlung) weniger empfinden. Zahlt die Kasse dann noch ein Sterbegeld für den Todesfall der Frau oder eines Kindes eines Mitgliedes, und vielleicht eine Unterstützung (5—10 Mark) für die Wöchnerinnen, so hat sie mehr wie ausreichende Aufgaben.

Die Familien-Krankenkasse hat natürlich nur für Familienväter Bedeutung. Es können deshalb die unverheiratheten Mitglieder auch nicht zu Beiträgen herangezogen werden, vielmehr müssen die Beiträge pro Kopf der Familienangehörigen (der Frau und der nicht erwerbsfähigen Kinder) berechnet werden. Bei einer Sterbekasse, die weniger Beiträge erhebt, bedarf es dieser Unterscheidung von Verheiratheten und Unverheiratheten vielleicht nicht. In gewissem Umfange kann der Verein bei diesen Einrichtungen ja auch an den Opfersinn und die Pflichten der Kameradschaftlichkeit appelliren: für den Genossen, der von Krankheit und Tod heimgesucht wird, und für dessen Wittwe solidarisch einzutreten. Richtiger ist es jedoch immer, alle derartigen Kassen als Einrichtungen im Verein selbständig zu stellen und den Beitritt frei zu lassen.

Unterstützungs-Kassen.

„Unterstützungskassen" im weitern, unbestimmten Sinne des Wortes und „Vorschußkassen" sind sehr bedenklich. Wenigstens muß der Verein erst sehr consolidirt sein und sich auf seine Mitglieder verlassen können, ehe an diese Einrichtung gedacht werden kann. Die Gefahr des Mißbrauches ist zu groß. Zweifelhafte Elemente des Arbeiterstandes drängen sich heran; wird ihnen die Unterstützung resp. der Vorschuß versagt, dann sind sie unzufrieden; wird ihnen der Vor-

schuß gegeben, dann zahlen sie nicht bloß nicht zurück, sondern kehren dem Verein den Rücken, um nicht an ihre Verpflichtung gemahnt zu werden.

Wenn dagegen Mitglieder der Vereinssparkasse eines Vorschusses bedürfen, so sollte diesen bereitwilligst ein solcher bis zur Höhe der Einlage (gegen Verpfändung des Sparbuches und die Verpflichtung allmäliger Rückzahlung) vielleicht zinsenlos gewährt werden als Lohn und Ermunterung des Sparsinnes.

Wittwen- und Alters-Versorgungskassen verlangen so umfassende Mittel, daß ein Verein absolut nicht an solche Veranstaltungen denken kann. Wenn hier und da solche freie Kassen bestehen, so ist es nur Spielerei oder aber eine andere Form der Almosen-Spendung. Wohl aber können die Arbeitervereine, wenn sie einmal zu Bedeutung gelangt sind, den Mitgliedern billigere Bedingungen beim Einkauf in eine Lebensversicherungs-Gesellschaft 2c. erwirken, ähnlich wie der Westfälische Bauernverein, der Gesellenverein und die kaufmännischen Vereine solche Vergünstigungen genießen. Freilich sind es nur wenige Arbeiter, welche an diese Vorsorge für die Zukunft denken. Auch werden viele sich lieber auf die in Aussicht stehende gesetzliche Altersversorgung verlassen.

Eine dankbare Aufgabe ist es, wenn der Verein seine Mitglieder anhält, ihre Möbel, ihr Häuschen, ihr Vieh 2c. zu versichern und ihnen bei Abschließung der Verträge behülflich ist. Die meisten Arbeiter unterlassen es, und sind dann im Falle eines Unglückes mit einem Schlage bettelarm. Auch da läßt sich eine Vereinfachung des Verfahrens und Gewährung billigerer Prämien erreichen.

Vor Allem wichtig ist die Einrichtung einer Sparkasse. Wir erachten diese Erziehung zur Sparsamkeit für ein großes und bedeutungsvolles Ziel. Sparsamkeit, d. h. eine richtige, von Weisheit und Umsicht geleitete Verwendung seines Einkommens ist eben so nothwendig und eben so wichtig für den Arbeiterstand, wie die Erhöhung des Lohnes. Die Factoren der Lohnbildung liegen im Großen und Ganzen außerhalb der Machtsphäre des Arbeiters und des Arbeitervereins; die Sparsamkeit aber liegt allein in der Hand des Arbeiters und seiner Frau.

Verei Spa kas

Der Arbeiter muß sparen. Auch in der ärmsten Familie müssen die regelmäßig wiederkehrenden größern Ausgaben: Pacht, Zins, Miethe, Steuer, Wintereinkäufe 2c. bei Zeiten vorgesehen werden, und muß auch ein kleiner Nothpfennig für den Fall einer Krankheit, eines vorübergehenden Ausfalles im Verdienst, für außerordentliche Auslagen (Wochenbett, erste Communion der Kinder 2c.) bereit liegen. Je ärmer die Familie ist, desto nothwendiger ist diese Vorsorge. Wo nicht gespart wird, da gibt's noth-

wendig Schulden, da muß geborgt werden, und das kann die arme Familie am wenigsten tragen. Borgen macht nicht bloß „Sorgen“, verbittert nicht bloß so das Brod des armen Mannes, sondern kostet Geld, und zwar um so mehr, je ärmer der Schuldner ist, je weniger Garantie er bieten kann. Der Hauseigenthümer, der Bäcker, der Krämer und Schuster rc. werden nicht bloß den landesüblichen Zins draufschlagen, nicht bloß die Risicoprämie hoch berechnen, es ist auch bekannt genug, daß der arme und vor allem der borgende Käufer mit den schlechtesten Waaren vorlieb nehmen muß. Und welch eine Summe von häuslichem Kummer und Unfrieden hat nicht die unselige Borgwirthschaft in unsern Familien schon angerichtet! Und wenn in eine Familie diese Borgwirthschaft ein Mal eingerissen ist, dann findet sie selten mehr die Energie, die Ketten der Schuldknechtschaft abzuschütteln.

Die Bedeutung der Sparsamkeit für die sociale Hebung der arbeitenden Klassen wird von der einen Seite überschätzt, von der andern Seite unterschätzt. Wenn die Socialdemokraten über Jene die volle Schale des Spottes ausgießen, welche mit „Sparsamkeit“ und „Selbsthülfe“ die sociale Frage lösen wollen, so haben sie in gewissem Umfang Recht. Die Sparsamkeit hat eben ihre Grenze in dem Einkommen, in der Spar-Möglichkeit, und nur einige wenige von Glück begünstigte, an Talent hervorragende Arbeiter werden es durch Sparsamkeit zu einer gewissen Lebensstellung, zu Vermögen und zur wirthschaftlichen Selbständigkeit bringen. Im Durchschnitt wird es aber dem Arbeiter kaum gelingen, auch nur seine Zukunft zu sichern. Wenn Krankheit, Siechthum, Arbeitslosigkeit und ähnliche Unglücksfälle die Familie heimsuchen, so werden die Sparpfennige bald verzehrt sein, und die Familie kommt trotz alles Strebens an den Bettelstab. Dieses Bewußtsein ist es, welches den Arbeiter niederdrückt und ihm die Vorsorge für die Zukunft verleidet. Er denkt lieber gar nicht an die Zukunft, lebt leichtsinnig in den Tag hinein. Nur die obligatorische Arbeiterversicherung in ihren verschiedenen Formen kann ihm eine gewisse Sicherheit der Existenz bieten. Die obligatorische Versicherung wird nicht den Sparsinn lähmen, sondern umgekehrt, wenn der Arbeiter weiß, daß ihm seine Ersparnisse als Zuschuß zu seiner Rente in den Tagen des Alters, der Krankheit, der Invalidität zu Gute kommen oder doch den Angehörigen die Lebenssorgen erleichtern, so wird er eher sparen wie heute.

Die individuelle Sparsamkeit allein bedeutet noch nicht die Lösung der socialen Frage. Anderseits wird dieselbe aber von Seiten der Socialdemokraten in ihrer Bedeutung für die Lösung der socialen Frage bei weitem nicht richtig gewürdigt und verstanden. Die Socialdemokraten entnehmen ihre Argumente meistens dem sogenannten „ehernen Lohngesetze“. Dieses besagt, daß der durchschnittliche Arbeitslohn sich auf die durchschnittlich und gewohnheitsmäßig zur Erhaltung und Fortpflanzung nothwendige Lebensnothdurft beschränkt. „Wo bleibt da noch die Möglichkeit, zu sparen?“ fragen die Socialdemokraten, vergessen aber, daß nach diesem Gesetze der Arbeitslohn auch die „zur Fortpflanzung“ nothwendige Lebensnothdurft deckt, daß also der Junggeselle jedenfalls sparen kann. Anderseits spricht das Gesetz von der „gewohnheitsmäßigen“ Lebensnothdurft. „Steigern wir die

»gewohnheitsmäßige« Lebensnothdurft der Arbeiter, dann wird auch der Lohn steigen", argumentirt der Socialdemokrat. „Die Lebensbedürfnisse müssen gesteigert werden; der Arbeiter muß besser essen, sich besser kleiden, ... nicht »Entsagung«, nicht »Sparsamkeit« sind die Mittel, die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern, sondern umgekehrt, die Arbeiter müssen anspruchsvoller in Luxus und Genuß werden." Sie sind sehr ungehalten über die „verfl . . . . Bescheidenheit des deutschen Arbeiters".

In der That hat sich in dieser Beziehung die Lebenshaltung (standard of life) unserer Arbeiter in den letzten Jahrzehnten gar sehr gehoben. Wirthshausleben, Kleiderluxus, Vergnügungssucht haben zugenommen; aber Solidität, häuslicher Sinn und Familienleben sind eben so sehr zurückgegangen. Genuß und Luxus werden befriedigt auf Kosten der wahren, edelern Lebensbedürfnisse. Die Wirthshäuser vermehren sich, das häusliche Leben verarmt: das ist aber nicht der Weg der Rettung, sondern des Verderbens. Fabrik-Burschen und -Mädchen spielen die „Herren" und „Damen", bringen ihr Verdienst leichtsinnig durch, beginnen das eheliche Leben mit Schulden, und später — gehen sie und ihre Kinder in Lumpen, leiden bittere Noth und verkommen im Elend. Das ist nie und nimmer der richtige Weg der „Hebung der arbeitenden Klassen". Gewiß, auch wir wollen die „Ansprüche der Arbeiter an's Leben" steigern, aber in anderer Weise. Jüngling und Jungfrau sollen sparen, sollen gegenseitig „den Anspruch erheben", daß jeder Theil ein kleines Capital zur Fundamentirung des häuslichen Herdes mitbringt. Der Mann soll es als Pflicht und Ehre empfinden, daß er selbst mit eigener Hand Frau und Kinder ernährt. Die Frau soll dem häuslichen Herd und der Erziehung der Kinder sich widmen, und soll keinem Manne ihre Hand reichen, der ihr diese Stellung nicht garantiren kann. Die Arbeiterfamilie soll „anspruchsvoll" sein in der Wohnung und ihrer Ausstattung — Vater, Mutter und Kinder sollen auf ein ordentliches, gesundes und reinliches Heim etwas geben. Die Mutter soll es verstehen und sich Mühe geben, Mann und Kinder an das Haus zu fesseln. Also nicht Leichtsinn und Verschwendung, sondern Sparsamkeit und Nüchternheit sind der Weg, die Lebenshaltung der Arbeiter zu fördern. Die wahren, gesunden Lebensbedürfnisse sollen geweckt und gefördert werden. Auch wir beklagen die „Anspruchslosigkeit" der Arbeiter — die Anspruchslosigkeit in der Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse, die Anspruchslosigkeit in der Sicherung der Zukunft, die Anspruchslosigkeit, welche den Arbeiter leichtsinnig in den Tag hineinleben läßt, welcher sich nichts daraus macht, wenn auch Frau und Kinder dem Erwerbe nachgehen müssen, wenn gelegentlich auch 'mal die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen wird, oder der Hauseigenthümer die Familie exmittirt oder Executor und Pfandhaus die in's Wanken gekommene Bilanz in's Gleichgewicht bringen müssen. Das ist die „verfl . . . . Bescheidenheit", welche wir mit aller Macht bekämpfen möchten.

Also der Arbeiter kann sparen trotz des „ehernen Lohngesetzes" und soll sparen wegen des ehernen Lohngesetzes durch Einschränkung von Luxus und Genußsucht, um die Lebenshaltung in menschenwürdigem Sinne zu heben und zu

veredeln. Das „eherne Lohngesetz" steht nicht mit der Forderung der Sparsamkeit in Widerspruch, sondern stellt dieselbe in's rechte Licht. Um die Bedeutung derselben zu begreifen, müssen wir vor allem die verschiedenen Stadien im Leben des Arbeiters unterscheiden.

Der junge, unverheirathete Mann kann und muß sparen — muß viel sparen, falls er nicht betagte Eltern oder jüngere Geschwister zu ernähren hat — für die spätere Begründung eines eignen Hausstandes.

Der verheirathete Mann, welcher Frau und mehrere Kinder zu ernähren hat, wird mühsam mit seinem Einkommen ausreichen und schon froh sein, wenn er einen Nothpfennig bei Seite legen kann. Wenn die Zahl der Kinder sich mehrt und dieselben anwachsen, wird nothwendig bitteres Elend Einkehr in die Familie halten — falls nicht bei Zeiten für diese Jahre Vorsorge getroffen ist.

Sind ein Mal die ersten Kinder der Schule entwachsen, kommen dieselben mit an's Verdienen, dann beginnen wieder bessere Zeiten — die Jahre des Ueberflusses. Dann kann und muß reichlich in die Sparkasse eingelegt werden — für die Tage des Alters, für die Zukunft der Kinder. Es ist eine der traurigsten Seiten, wie in diesen Jahren das reichliche Einkommen oft in der leichtsinnigsten Weise durchgebracht wird und Eltern und Kindern einig sind in diesem Leichtsinn. Die Eltern wollen sich entschädigen für die Jahre der Entbehrung, die Kinder wollen die Jugend genießen. Vielfach fehlt auch den Eltern der Muth, den Kindern Zügel anzulegen. Gern wollten wir den Leichtsinn verzeihen — wenn derselbe nur nicht später so bitter gebüßt würde! Die Eltern müssen dann oft genug noch das Brod der Armenpflege essen, von Thüre zu Thüre ihrer (verheiratheten) Kinder wandern, um Unterkommen zu finden; die Kinder, an die Jahre des Ueberflusses gewöhnt, wissen nicht, woher das Brod zu nehmen, um den Hunger ihrer Kleinen zu stillen.

„Spare in der Zeit, so hast du in der Noth." Wahrlich, wenn es dem Arbeiterverein gelingen würde, diesen Satz in seiner ganzen Wahrheit allen Mitgliedern tief einzuprägen, er hätte ein großes Werk vollbracht. Wo soll dem Arbeiter diese Wahrheit klargelegt werden, wenn nicht im Verein? Wer sollte es anders, als der Präses? „Spare!" — es läßt sich leichter sagen wie ausführen. Das flüchtige Wort genügt nicht — jeden Sonntag muß der Arbeiter durch das Beispiel seiner Genossen daran gemahnt werden. Der Arbeiter geht nicht zur Sparkasse — die Sparkasse muß zum Arbeiter kommen. Gerade so bequem, wie er sein Geld verzehren kann, muß er es auch einlegen können. Selbst die Pfennig-Sparkassen haben meistens nur kurze Zeit, so lange die Einrichtung noch neu war, eine gewisse Zugkraft ausgeübt. Die dauernde, persönliche Einwirkung ist nothwendig — jeden Sonntag muß der Präses den Mitgliedern die Sammelbüchse vorhalten, daß Jeder sein Scherflein zur Vorsorge für seine Zukunft einlege.

Die **Organisation** einer Vereinssparkasse ist sehr einfach: der Präses und Vereinscassirer nehmen jederzeit, und speciell Sonntags, in den Vereinsversammlungen auch die kleinsten Sparbeträge der Mitglieder gegen **Interimsquittung** an und besorgen dann diese Einlagen, sobald der Minimalbetrag erreicht ist, an die officielle **städtische** oder **Kreissparkasse**, wo dieselben auf den Namen der Sparer gutgeschrieben werden. Die Sparbüchlein werden dann gegen Ausfolgung der Vereins-Interimsquittungen an die Sparer übergeben. — Der Verein erleichtert also bloß die Vermittelung zwischen den Arbeitern und der Sparkasse. Vielleicht übernimmt der Präses auch noch für solche Mitglieder, welche es wünschen, die **Aufbewahrung** der Sparbücher. In letzterm Falle kann der Präses auch bei **Erhebung** der Einlagen oft mit gutem Rath zur Hand stehen: daß das Geld nicht leichtsinnig verwendet werde, daß der Einleger sich nicht von Freunden und Verwandten beschwätzen läßt, ihnen dasselbe zu leihen gegen das **Versprechen** höherer Zinsen &c. Die officiellen Sparkassen geben natürlich nur mäßige Zinsen; einzelne Vereine bemühen sich deshalb, bei vermögenden Freunden und Gönnern des Vereins Sparsummen zu höherm Zinssatz unterzubringen. Im Allgemeinen möchten wir entschieden davon **abrathen**, sowohl um dem Mißtrauen der Arbeiter, welches oft unbegreiflich groß ist, keine Nahrung zu geben, als auch, um **jedes Risico** zu vermeiden. Es wäre in der That schrecklich, wenn die Sparpfennige der Arbeiter auf solche Weise verloren gingen — und auch noch so solide erachtete Geschäfte sind gegen den Zusammenbruch nicht gesichert. Selbst „gute" Hypotheken sind oft zweifelhaft. Die laufenden kleinern Summen mögen ja auf solche Weise — in soliden Geschäften — verzinslich anzulegen sein, aber die größern Spareinlagen der Arbeiter jedenfalls nicht.

Freilich, wir wissen es: „Spare!" — es ist ein hartes Wort. „Höhere Löhne!" — das hört der Arbeiter lieber. Wenn nur damit auch die Löhne schon stiegen! Welcher Weg führt sicherer zum Ziele? Und wer ist der wahre Freund des Volkes — wer der Jugend „Entsagung" predigt, daß sie einen Sparpfennig ansammele für die Jahre und Tage der Noth, oder aber, wer den Genuß predigt, Versprechungen macht, die keine Erfüllung finden, und auf eine unsichere Zukunft vertröstet?

Die Organisation der Arbeitervereine wird je nach den örtlichen Verhältnissen sich sehr verschieden gestalten. Würde es sich nicht empfehlen, wenigstens die Grundzüge der Organisation etwa in einem **Normal-Statut** festzulegen, um so mehr, da die Entwickelung doch auf die Bildung eines großen **Verbandes** aller katholischen Arbeiter-



vereine hindrängen wird, wo aber die Verschiedenheit der Vereine den einheitlichen Zusammenschluß stören würde? Sollte nicht auch hier der Gesellenverein mit seinem General-Statut und seiner einheitlichen Organisation Vorbild sein?

Es wäre unseres Erachtens verfrüht, jetzt schon ein „Normal-Statut" zu entwerfen. Es fehlt noch an ausreichenden Erfahrungen, welche Organisationsform die richtigere ist. Jeder Präses würde wahrscheinlich die Organisation seines Vereins für die beste erachten, und vielleicht in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse mit Recht. Die Arbeitervereine sind sporadisch entstanden, die Organisation ist den örtlichen Verhältnissen angepaßt, und es ist Niemand legitimirt, die eine Organisationsform für besser zu erklären, wie die andere. Wir würden es sogar für verkehrt halten, für ländliche und städtische Bezirke, für rein katholische Gegenden und Gegenden gemischter Bevölkerung, für Bezirke, in welchen ein gutes Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern besteht, und solchen Bezirken, wo die Gegensätze sich schroff herausgebildet haben und die Socialdemokraten das Feld behaupten oder doch in siegreichem Vordringen sind — dieselbe Organisationsform zu wählen.

Bezüglich der Gesellenvereine stand es anders. Diese sind von einem Centralpunkt aus, durch einen Mann gegründet und gleich mit diesem Centralpunkt dauernd verbunden worden. Der Gesellenverein umfaßt ein bestimmtes Lebensalter, hat bestimmte Ziele, welche nur durch das innige Zusammenwirken aller Gesellenvereine erreicht werden können. Der Geselle wandert von Ort zu Ort, von Verein zu Verein; deshalb mußte eine einheitliche Organisation geschaffen werden, sollte dieselbe den Gesellen dauernd und überall Schutz, Erziehung und materielle Unterstützung sichern. Der Arbeiterverein hat es mit ständigen Mitgliedern zu thun; derselbe darf und soll sich auf die örtlichen Verhältnisse einrichten. Schon aus Rücksicht auf die Vereinsgesetze wird sich ein formeller „Verband der katholischen Arbeitervereine" nicht empfehlen. Eine gewisse Verbindung wird sich schon von selbst herausbilden; aber dieselbe wird eine sehr lose, äußere sein, mehr ein Verhältniß freundschaftlicher Beziehung und gegenseitiger Anregung. Es ist ja selbstverständlich, daß z. B. die Mitglieder eines Vereins, mit ihrer Mitgliederkarte oder ihrem Diplom ausgerüstet, in jedem andern Verein freundliche Aufnahme und Unterstützung finden. Es wird sich von selbst das Cartell herausbilden, daß ein solches Mitglied an seinem neuen Wohnort ohne jede erschwerende Vorbedingung in den dortigen Verein aufgenommen wird. Es werden Conferenzen der Präsides stattfinden, man wird sich über die Vereinsangelegenheiten berathen, sich über gewisse praktische Grundsätze

einigen. Es werden vielleicht General-Versammlungen der Präsides, vielleicht auch der Vereine gehalten werden, zur gegenseitigen Anregung, Belehrung und Ermuthigung. Vorläufig ist es Aufgabe, recht viele locale Vereine zu gründen. Schaffe Jeder in seinem Kreise: die gleiche christliche Lebensanschauung, die gleichen Interessen, die guten Beziehungen der Präsides sind das beste Band der Vereine.

Wichtiger als der Verband der Arbeitervereine ist, daß alle localen katholischen Vereine treu zusammenstehen. Sie alle dienen denselben Zielen. Der eine Verein soll für den andern werben, der eine Verein für die Ehre des andern einstehen. Das Mitglied des Gesellenvereins soll nicht ruhen, bis der Vater, der Bruder in den Arbeiterverein eingetreten ist; das Mitglied des Arbeitervereins darf keinen Sohn haben, der nicht entweder dem Lehrling- und Gesellen-Verein, oder aber dem Verein junger Arbeiter angehört, keine Tochter haben, die nicht, wenn möglich, dem Arbeiterinnen-Verein angehört. So muß ein heiliger Wetteifer in allen christlichen Arbeiterfamilien erwachen, und jedes Mitglied Sonntag-Abends erzählen von den Erlebnissen in seinem Verein. Wahrlich, es wäre ein großes Ziel erreicht! Dann erst dürfen wir hoffen, dem Strom des Verderbens, der die Gesellschaft überfluthet, mit Erfolg uns entgegenstellen zu können.

Freilich, ohne Arbeit geht es nicht. Aber wer noch ein Herz hat für die Leiden unseres christlichen Volkes, wird nicht engherzig abwägen und zaudern. Die Hülfe thut Noth. Die Arbeiter selbst rufen nach Hülfe — wer wollte sie weigern?!

Aufgaben der Kirche und der Vereine in der Arbeiterfrage.

Rede des Generalsecretär Hitze in der II. öffentlichen Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Breslau vom 31. August 1886.

Hochansehnliche Versammlung! „Nicht die Nationalitätenfrage, nicht die Frage der Parteikämpfe, nicht der Kampf mit dem Auslande, nicht ob wir gegen einen oder zwei Militärstaaten zu kämpfen haben: die Frage der Zukunft, welche über alle Fragen dominirt, ist die sociale Frage.“ Das war die feierliche Proclamation, welche Herr Oberbürgermeister Miquel in Kassel an seine Parteifreunde richtete, — dem Inhalt nach uns nicht neu, aber überraschend, daß sie von dieser Seite kam. Es ist derselbe Ruf, der seit mehr als zwei Jahrzehnten von den katholischen Generalversammlungen ausging, welcher aber in der liberalen Strömung der Zeit verhallte. Für uns bedurfte es nicht erst der mahnenden Zeichen der Zeit, wie wir sie in Frankreich, in England, in America,

wie wir sie in Deutschland, wie wir sie in Belgien und Holland gewahren; wir haben sie vorausgesagt. Wir wußten, daß, wer Wind säet, Sturm erntet; wir sahen, wie die idealen Grundlagen der Gesellschaft, Glauben und Autorität, untergraben wurden, und wundern uns nicht, wenn der gesellschaftliche Boden jetzt schwankt und wankt. Aber wir wurden verhöhnt, wenn wir warnten, als Pessimisten, als Feinde des Fortschritts und der Cultur hingestellt; wir wurden abgewiesen als zudringliche Aerzte, wenn wir auf die Wunden der Gesellschaft hinzeigten. Es ist kaum 20 Jahre her, da glaubte noch die ganze liberale Partei an die „Harmonie von Capital und Arbeit"; da war es gerade, als Schulze-Delitzsch auf dem Höhepunkte seines Ruhmes stand, gefeiert als der Held, der das Räthsel der Sphinx gelöst, und wer widersprach, wurde der Verbündung mit der Socialdemokratie bezichtigt. Es war die Zeit, wo das Märchen der Verbrüderung der rothen und der schwarzen Internationale noch Glauben fand, noch das Gruseln des liberalen Philisters erregte. (Bravo!) Noch 1870 mußte im deutschen Reichstage Bischof von Ketteler selig sich diesen Vorwurf gefallen lassen, — entgegengeschleudert aus dem Munde eines Liberalen.

M. H., die Einsicht kommt, — sie kommt spät. Wir Katholiken sind nicht eigensinnig genug, um uns trotzig beiseite zu stellen; nein, wir wollen freudig mitarbeiten an der Hebung und Versöhnung der arbeitenden Klassen. Die kaiserliche Botschaft von 1881, diese glänzende That des Friedens, die den Kriegsruhm überstrahlt — wie Excellenz Dr. Windthorst in Dortmund erklärte —, sie hat freudigen Wiederhall gefunden in den Herzen der deutschen Katholiken. (Bravo!) Die Centrums-Fraction war freudig dabei, ihr die Erfüllung zu sichern, und sie wird auch in Zukunft dabei sein. (Bravo!) Und doppelt freudig schlagen unsere Herzen, wo wieder, wie wir hoffen, Frieden und Freiheit werden soll unserer Kirche, wo wir uns wieder mit ganzer Begeisterung, mit ungetheilter Kraft den Werken des Friedens, den Werken der socialen Fürsorge, den Werken der christlichen Charitas widmen können. (Bravo!) Und auch da wollen wir nicht denken der Lücken in unsern Reihen, der Verluste, die wir erlitten, der verlorenen Zeit, der gebrachten Opfer, — nein, wir haben unsere Kraft und unser Gottvertrauen erproben können: wahrlich keine verlorene Zeit gegenüber einer Frage, die vor allem Kraft und Gottvertrauen verlangt.

M. H., wir haben auch auf socialem Gebiete stets dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, stets das Recht und die Pflicht der christlichen Obrigkeit, zum Schutze der Schwachen einzutreten, betont. Wir haben aber auch der Kirche und Gott gegeben, was Gottes ist, und was Er Seiner Kirche als Aufgabe zugewiesen. Wir kennen nicht das socialpolitische Programm des Herrn Oberbürgermeister Miquel; er ist es uns noch schuldig geblieben, es concret zu formuliren (Heiterkeit); vielleicht nähert es sich dem Programm, welches wir schon vor 20 Jahren vom hochseligen Bischof v. Ketteler als heiliges Vermächtniß empfangen haben. (Bravo!) Aber, was uns von der liberalen Partei stets geschieden hat und uns auch in Zukunft von ihr scheiden wird, ist die Stellung, welche wir der Kirche in der socialen Frage zuweisen. M. H., der Staat soll die äußern Schutzwehren errichten, der Staat soll die rechtlichen Institutionen schaffen; allein die positive Wirkung zu sichern, die Institutionen mit dem idealen

Geiste zu erfüllen, das ist die Aufgabe der Kirche. (Bravo!) Die Kirche allein kann mit ihrem sittlichen Einfluß hineinreichen in die Herzen der Arbeiter, diese umwandelnd, diese versöhnend, und da liegt die Schwere der Frage. (Bravo!)

M. H., wir stehen auf dem Boden der Arbeiterschutzgesetzgebung; wir haben stets vertreten den gesetzlichen Schutz der Sonntagsruhe, die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit durch einen gesetzlichen Maximal-Arbeitstag. Aber wenn der Sonntag, wenn der Feierabend nur dem Vergnügen, nur der Ausgelassenheit der Straße dient, dann gereicht er dem Arbeiter nicht zum Segen, sondern zum Verderben. Dem Sonntag seine positive Bedeutung, seine Heiligung zu geben, das ist die Aufgabe der Kirche. Die Kirche hat die Aufgabe, der Familie Bestand und Innigkeit zu geben, daß der Arbeiter lernt, vor allem in ihr seine Freude, in ihr seine Heimstätte zu suchen.

M. H., wir haben verlangt Beschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken; wir wollen die Frau zurückgeben dem häuslichen Herde, zurückführen an die Wiege ihres Kindes. (Bravo!) Wir haben verlangt gesetzliches Verbot der Beschäftigung von Kindern in Fabriken, um sie fernzuhalten aus dieser gefährlichen Atmosphäre, sie möglichst lange zu erhalten in der heiligen Umfriedigung der Familie. Allein wer lehrt die Mutter ihren Beruf, ihre Aufgaben, wer pflanzt in das Herz des Kindes die Pietät und Liebe und die heilige Unschuld, dieses kostbare Erbtheil des Paradieses, — wenn nicht die Kirche und ihre Lehren? (Sehr wahr!)

M. H., wir wollen mit der kaiserlichen Botschaft „eine Zusammenfassung der realen Kräfte des Volkslebens in corporativen Organisationen unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung". Wir erblicken in der Unfallversicherung und in der Krankenversicherung die Realisirung eines echt christlichen Gedankens, des Gedankens der Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Aber daß Arbeiter und Arbeitgeber diese Institutionen in diesem Sinne auffassen, daß sie sich den Aufgaben der Selbstverwaltung mit Herz und mit Verständniß widmen, das ist nicht das Resultat der Berechnung und des Ehrgeizes, — das kann nur das Resultat einer idealen Lebensanschauung, einer christlichen Lebensauffassung sein. (Bravo!) Und nur in diesem Falle werden auch diese Institutionen von dem Arbeiter verstanden, von dem Arbeiter mit ganzer Liebe erfaßt werden; nur dann werden auch die unzufriedenen Elemente wieder glauben lernen an Gerechtigkeit und an Wohlwollen. M. H., dieses ist die Bedingung; sonst bieten auch diese Institutionen nur neue Angriffspunkte für die Unzufriedenen, für die Armee der Socialdemokratie.

Und, m. H., mögen wir uns anstrengen, wie wir wollen; was können wir dem Arbeiter bieten? Es ist immer nur ein unendlich Kleines, um das wir sein Loos verbessern können. Den Arbeiter, welcher hier auf Erden sein Glück sucht und suchen muß, weil er an ein Jenseits nicht glaubt, werden wir nie und nimmer versöhnen. (Sehr wahr!) Er wird stets zerren an den Ketten, wird die Ketten zu zerreißen suchen, die ihn an die irdische Ordnung binden; er wird es stets als ein Unrecht empfinden, es nie verzeihen, daß man ihn von den Glücksgütern der Welt ausgeschlossen hat, während er Andere in der Fülle derselben schwelgen sieht; er wird es nie vergessen und nie begreifen, daß

er allein das Joch schwerer Arbeit und Noth tragen soll, während Andere davon frei sind. Wer diese gesellschaftliche Ordnung bloß als Menschenwerk betrachtet, nicht an einen Ausgleich im Jenseits glaubt, m. H., der muß sich gegen diese Ordnung aufbäumen, der muß sie als das Resultat von Gewinnsucht, List und Gewalt erachten. (Sehr wahr!)

Und nun, m. H., wer soll in dieser Welt voll Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens denn noch das Kreuz der Hoffnung auf ein Jenseits aufpflanzen, wer soll noch Gehorsam und Entsagung predigen, — wenn nicht die Kirche, ihre Orden, ihre Priester? (Bravo!) M. H., in der That, eine Barmherzige Schwester wird schon durch ihre Erscheinung mehr Trost und Versöhnung in ein trotziges Menschenherz einpflanzen, als zehn Professoren der Nationalökonomie (Lebhafter Beifall und Heiterkeit), und in eine Arbeiterfamilie, in welcher der Kaplan nichts mehr ausrichten kann, braucht der Landrath auch nicht zu gehen. (Heiterkeit. Bravo!)

M. H., groß, umfassend und dringlich sind die Aufgaben, welche der Kirche gestellt sind. Sittenlosigkeit, Unglauben, Lockerung des Familienlebens sind in erschreckendem Wachsthum. Außerordentliche Nothstände erfordern außerordentliche Mittel, und die göttliche Vorsehung hat die Kirche auch immer außerordentliche Wege geführt, wo es Noth that. Und auch jetzt unter der wunderbaren Leitung unseres glorreich regierenden Papstes Leo's XIII. ist uns dieser Weg gewiesen; neben der Empfehlung der kirchlichen Gnadenmittel, speciell des Rosenkranzgebetes, des dritten Ordens des heiligen Franciscus, ist es vor allem die Gründung von katholischen Vereinen, welche der hl. Vater empfohlen hat. (Bravo!) Unsere hochw. Herren Bischöfe, in erster Reihe der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau, haben diese Empfehlungen erneuert und wiederholt. Und in der That, wenn wir die Bestrebungen, sich genossenschaftlich zu organisiren, als einen charakteristischen Zug der Gegenwart bezeichnen müssen, dann werden wir auch das weitere Bestreben, diesen genossenschaftlichen Zug der Zeit in den Dienst der Kirche — der Rechristianisirung der Gesellschaft — zu stellen, oder besser gesagt, diesen genossenschaftlichen Bestrebungen der Zeit durch Verbindung mit der Kirche erst die rechte innere Kraft und Bedeutung zu geben, — als das specifische Heilmittel der Gegenwart begreifen.

Alles, was wir als Aufgabe der Kirche bezeichnet haben, ist in specie auch Aufgabe dieser Vereine, und so manchfaltig die Bestrebungen, die Bedürfnisse und die Lebensgestaltungen sind, so manchfach werden sich auch diese Vereine gestalten. Wir haben charitative Vereine (Vincenzvereine, Elisabeth-, Anna-Vereine), wir haben Vereine und Congregationen für Jünglinge, für Männer, für Jungfrauen, für Mütter; wir haben Erziehungsvereine; wir haben kaufmännische Vereine und Congregationen, wir haben Bauernvereine, Vereine für Lehrlinge, Gesellen, Meister; wir haben einen Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, „Arbeiterwohl"; wir haben Vereine für erwachsene Arbeiter, für jugendliche Arbeiter, für Arbeiterinnen. Leider muß ich beifügen, daß gerade die Vereine letzterer Art zuletzt auf dem Plane erschienen und nur erst sporadisch vertreten sind in der Phalanx der katholischen Vereine. Wenn wir aber die Ar-

beiterfrage schon in Rücksicht auf die anwachsende Socialdemokratie als die brennendste der Gegenwart bezeichnen müssen, dann werden Sie es mir auch gestatten, wenn ich noch ein besonderes Wort einlegen möchte für die Gründung von Arbeitervereinen.

M. H., beginnen wir schon mit der Arbeiterjugend! Wer die Jugend hat, hat die Zukunft! Die Fabrikjugend bedarf vor allem des sittlichen Schutzes. Gründen wir Vereine für jugendliche Arbeiter — sie werden die Recruten heranbilden für die waffenfähige Mannschaft. Beginnen wir mit der Jugend, dann bauen wir für die Zukunft!

M. H., die Lockerung des Familienlebens ist die schwere Wunde, an der vor allem die Gesellschaft krankt. In der Familie muß die Socialreform beginnen. Schon oft ist die Heilung der Gesellschaft ausgegangen von der Familie. Der Schutzgeist der Familie ist die Frau! Sammelt die Arbeitertöchter um Euch in Vereinen, erfüllet sie wieder mit Liebe zu ihrem Beruf, mit Liebe zur Religiosität, zur heil. Sitte, bildet sie aus zu tüchtigen Hausfrauen und Müttern für die Zukunft durch Gründung von Arbeiterinnen-Vereinen, durch die Einrichtung von Haushaltungs-Unterricht, von Koch- und Nähunterricht u. s. w. Dieses ist um so mehr jetzt gegeben, da das neue kirchenpolitische Gesetz, wenn auch discretionär, die Ordensthätigkeit auf diesem Gebiete wieder freigibt — die Ordensschwestern treten wieder an die Seite der Geistlichen, und da ist es leicht, diese Vereine zu gründen.

Es ist in der That ein dankbares Arbeitsfeld, das reichliche Ernte verspricht für die Zunkunft: die Gründung von Arbeiterinnen-Vereinen, die Gründung von Vereinen jugendlicher Arbeiter. Aber, m. H., es kann noch dringlichere Aufgaben geben, in Kriegszeiten, wo es vor allem gilt, die waffenfähige Mannschaft zu rufen unter die Fahne, die Armee mobil zu machen, sie zu organisiren, sie geschlossen dem Feinde entgegenzuführen. Und diese Zeit ist für uns gekommen in der Gegenwart. Sie kennen diese Armee, die im Heranrücken ist, die in unsern Dörfern, in unsern Städten schon Stellung gefaßt hat, und da müssen wir unsere katholischen Arbeiter vor allem unter die Fahne rufen, hochaufpflanzen das Banner des Glaubens, daß sie sich sammeln, daß sie sich erkennen, daß sie geschlossen dem Feinde entgegentreten mit dem ganzen Muth, mit dem ganzen Mannesstolz des Glaubens; — sonst dürfen wir uns nicht wundern, m. H., wenn wir eines Tages entdecken möchten, daß wir Führer geworden sind ohne Armee. (Sehr wahr!)

M. H., die Arbeiter wollen sich organisiren, sie wollen kameradschaftlichen Anschluß; sie wollen Geselligkeit und Unterhaltung; sie wollen Aufklärung über die Bedürfnisse ihres Standes, über die brennenden Fragen der Zeit. Wenn wir uns nicht als Führer anbieten, dann werden sie andern Führern folgen; wenn wir nicht die Leitung übernehmen — Andere bieten sich gern an. Darf ich vielleicht exemplificiren? Tausende von katholischen Arbeitern sind in socialdemokratischen und fortschrittlichen „eingeschriebenen Hülfskassen", unterstützen so diese Parteirichtungen materiell und ideell, kommen allmälig in diese Richtung hinein, vielleicht, ohne daß sie selbst es wissen (Sehr richtig!)

M. H., ich bin kein Freund der „eingeschriebenen Hülfskassen“ an und für sich, weil sie das Band der Solidarität mit dem Arbeitgeber lösen. Allein es kann Verhältnisse und Umstände geben, die auch diese Institutionen nothwendig machen. Jedenfalls haben unsere Arbeiter ein Anrecht auf diese Institution, ein gesetzliches Recht. Wir haben nicht das Recht, sie ihnen zu versagen, aber wohl das schöne Recht, sie möglichst unschädlich nach der einen Seite hin zu gestalten und möglichst segensreich zu gestalten für unsere Arbeiter.

M. H., wir führen Beschwerde, daß sittenlose, glaubensfeindliche Bücher gelesen werden, daß Broschüren vertheilt werden, daß Zeitungen gelesen werden, die uns nicht gefallen können. Gründen wir Vereinsbibliotheken, geben wir dem Arbeiter Gelegenheit, eben so billig, eben so bequem wahrhaft bildende und nicht minder interessante Bücher zu lesen.

M. H., wir führen bittere Klage, daß die Vergnügungssucht zunimmt, daß die Arbeiter ihre sauer verdienten Groschen in dunkeln Schnapskneipen, auf Bällen und an sonstigen Vergnügungsorten leichtsinnig durchbringen. Nun, sammeln wir die Arbeiter um uns in schönen Localen, in guter Gesellschaft bei einem guten Glase Bier, bieten wir ihnen dort dasselbe zur Pflege der Geselligkeit und Freundschaft.

Und noch mehr. Gründen wir Vereinssparkassen, sammeln wir die Pfennige der Arbeiter, tragen sie in die Sparkasse, geben ihnen dafür ein Sparkassenbuch, damit sie vor Augen sehen, wie sich die Pfennige zu Thalern ansammeln, damit sie Freude am Sparen gewinnen. (Bravo!) Das ist in der That die brennendste aller Fragen, brennender als Alters- und Invaliden-Versorgung: Wie helfen wir dem Arbeiter hinaus über die bittern Jahre, wo die Zahl der Kinder zunimmt, wo die Ausgaben größer werden und der Mann allein die Familie ernähren soll? Der einzige Weg, den ich noch weiß, ist, daß die Jünglinge und Jungfrauen bei Zeiten sparen für die spätere Gründung des Hausstandes. Aber wie es jetzt ist, wenn die Familiengründung mit Schulden angefangen wird, da kann unmöglich die Noth der Arbeiterfamilie fern bleiben. (Sehr wahr!)

M. H., wir beklagen uns, daß die Arbeiter den hohlen Declamationen bezahlter Agitatoren lieber horchen als den Sonntag-Nachmittags-Gottesdienst besuchen, die Predigt anhören. Auch hier gilt es, nicht klagen, sondern schaffen. Geben wir dem Arbeiter Gelegenheit, bildende, von christlicher Bildung getragene, Bildung fördernde Vorträge zu hören, eben so bequem, ebenso im Wirthshause bei gutem Glase Bier. M. H., weshalb haben wir denn ein halbes Lebensalter studirt, auf den Schulbänken gesessen, weshalb lesen wir denn Zeitungen und Bücher, wenn nicht um unser Wissen und Können in den Dienst der Gemeinnützigkeit zu stellen, auch unsere Arbeiter theilnehmen zu lassen an den Fortschritten der Bildung und der Cultur? (Sehr wahr! Bravo!) Und, m. H., mit diesen Vorträgen gewinnen wir auch wieder Anknüpfungspunkte im Herzen des Arbeiters, gewinnen wir Gelegenheit, auch seine religiöse Tradition wiederzuerwecken, das Flämmchen des Glaubens wieder anzufachen, wieder in ihm zu pflanzen Liebe zu seiner Kirche, zu seinem Glauben.

Und sogar direct, m. H., können wir den Verein in Verbindung mit der Kirche bringen. Kein Arbeiter wird sich weigern, wenn der Arbeiterverein die Frohnleichnams-Procession mit Fahne begleiten will, mitzugehen. Und wie wäre es, wenn wir wenigstens ein Mal im Jahre, vielleicht am Feste des Patrons des Vereins, oder zwei Mal oder vier Mal oder noch öfter den Verein um den Altar sammelten in der Kirche, vielleicht zu gemeinsamer hl. Communion, vielleicht zu gemeinsamer Andacht? Und erst, wenn wir vielleicht die Aufnahme in den Verein direct in die Kirche verlegten? Es wäre doch etwas ganz anderes, als die Aufnahme am Wirthshaustisch. (Sehr wahr!) Dann müßte aber die Aufnahme feierlich vor sich gehen, die ganze Pracht des katholischen Gottesdienstes müßte entfaltet werden; die Glocken der Kirche müßten die ganze Gemeinde einladen zu diesem Freudenfeste; der beste Redner müßte die Kanzel besteigen, — meine Herren, ich meine, es müßte ein Jesuit sein. (Stürmischer Beifall.) So muß dem Arbeiter wieder vor Augen treten, daß die Arbeit und das Christenthum noch solidarisch sind, daß es noch nicht vergessen ist, daß der göttliche Heiland hervorgegangen ist aus der Werkstatt und selbst bis zu seinem dreißigsten Lebensjahre als Lehrling, als Geselle gedient hat. (Bravo!)

M. H., wir führen Klage und sind aufgebracht, wenn wir aus dem Munde der Arbeiter Anklagen und Verleumdungen hören gegen Arbeitgeber, gegen Geistliche, gegen die Kirche, wenn wir die besten Gesetze und Institutionen kritisirt, mißverstanden, mißdeutet sehen. Und in der That, das Mißtrauen unter den Arbeitern ist erschreckend groß, größer, als wir es ahnen. Die Propheten der Unzufriedenheit finden immer wieder dankbares Gehör, wenn sie auch noch so thörichtes Zeug den Arbeitern vorschwätzen. Aber, m. H., weshalb haben wir denn Mund und Ohren? Um sie zu schließen? Und wenn der Berg nicht zum Propheten kommt, dann geht der Prophet zum Berge (Sehr wahr!), — gehen wir zum Arbeiter, in den Arbeiterverein, dort hören wir, was die Arbeiter sich erzählen; dort gewinnen wir Boden, finden Berührung mit dem ganzen Arbeiterstande; dort lernen wir die Verhältnisse der Fabrik, der Stadt kennen; dort erfahren wir die Klagen, die Mißstände; wir lernen die Verhältnisse in den Familien kennen bei gelegentlichem Krankenbesuch. Damit haben wir Gelegenheit, viele Klagen, viele Verleumdungen, die Saat der Unzufriedenheit im Keime zu ersticken, viel Mißtrauen zu beseitigen. Und, m. H., welch' schönere Aufgabe kann es denn geben, als der Wahrheit zu dienen, dem Frieden zu dienen? (Bravo!) Freilich werden viele Steine uns zu schwer zu heben sein. Nun, da gibt es ein probates Mittel: wir lassen sie liegen (Heiterkeit); aber gerade die kleinen, die spitzen Steine sind es, die am meisten verletzen, und diese können wir vielfach bei Seite werfen.

M. H., nehmen wir das Krankenkassengesetz: es ist verhältnißmäßig noch neu; es fehlt an Erfahrungen, es ist ein erster Wurf, der nicht gleich vollkommen gelingen konnte. Es herrscht viel Unmuth bei den Arbeitern, viele Anklagen gegen die Arbeitgeber, gegen die Krankenkassenvorstände, gegen die Aerzte; das Gesetz selbst wird discreditirt von den Propheten der Unzufriedenheit. Die Socialdemokraten legen es ganz speciell darauf an, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Nun

studiren wir ein Mal das Krankenkassengesetz; es wird vielleicht zehn Stunden kosten; ist das so gefährlich? Wenn die Socialdemokraten bei ihrer schweren Arbeit — ich denke zunächst nicht an die Führer (Heiterkeit) — noch Zeit gewinnen, dieses Gesetz zu studiren, diese Institutionen selbst zu schaffen und zu leiten, ich meine, wir haben doch Alle studirt, es müßte uns viel leichter sein. Und mit diesen paar Stunden werden wir viel Segen stiften, vielfach dem Arbeiter Aufklärung geben können, ihm ein billiger und zuverlässiger Anwalt sein.

Bischof v. Ketteler selig hat schon 1869 in einem Referat an den deutschen Episkopat das Studium der socialen Frage als einen speciellen nothwendigen Theil der seelsorglichen Vorbildung hingestellt. Das ist ein Ideal der Zukunft, m. H.; aber das müssen wir auch heute schon verlangen, daß an jedem Ort, in jedem Industriebezirk mindestens ein Kaplan sei, der die praktischen Fragen der Socialpolitik gründlich kennt — es sei der Arbeiter-Präses —, der vor allem Bescheid weiß in den Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung, in der Frage der Versicherungsgesetzgebung, der die Bestrebungen und Anträge der Centrums-Fraction kennt, und vor allem das Programm der Socialdemokratie kennt. (Heiterkeit.) Dieses Studium ist nicht so schwer, wie wir denken — es ist auch nicht so leicht, wie manche denken —, wir brauchen keine gelehrten Studien zu machen; eine kleine Bibliothek vielleicht für 20 M. wird für diesen Zweck bei sorgfältiger Auswahl schon genügen. „Arbeiterwohl" ist stets bereit, in aller Weise zur Hand zu sein. M. H., wir müssen die Lebensfragen des Volkes studiren, soll der Arbeiter das Gefühl haben, daß der Klerus noch ein Herz hat für seinen Stand, daß er die Noth des Arbeiterstandes kennt, daß auch noch Andere sich um diese Fragen bekümmern als die Socialdemokraten. (Bravo!) Unser Arbeiterstand hat großes Vertrauen, hat große Liebe, hat große Achtung vor dem Klerus; soll diese Achtung, diese Liebe, dieses Vertrauen nicht abnehmen, soll es wachsen, dann müssen wir diesen Fragen des Arbeiterstandes näher treten.

M. H., was eine Arbeiterorganisation vermag — der katholische deutsche Gesellenverein beweist es uns. Der katholische deutsche Gesellenstand hat im Gesellenverein ein schützendes Dach gefunden. Unser katholischer Arbeiterstand — bedarf er desselben vielleicht weniger, oder ist die Organisation dieses Standes vielleicht schwieriger? Ich leugne beides. Die einzige Frage ist nur diese: Lebt in unserer Laienwelt, lebt in unserm katholischen Priesterstand noch Thatkraft, Opfersinn und Einsicht genug, um sich an die Spitze dieser Vereine zu stellen? Und, m. H., diese Frage beantworte ich mit einem unbedingten Ja. (Lebhafte Zustimmung.) Noch nie ist an den katholischen Klerus vergeblich appellirt worden, und am allerwenigsten, wenn dieser Appell ausging von unserm h. Vater, wenn dieser Appell ausging von unsern hochwürdigen Bischöfen. Sind die Lücken in unserer Seelsorge ein Mal wieder ausgefüllt, haben wir wieder geordnete Verhältnisse, bricht sich die Einsicht Bahn, daß dieses der einzige Weg der Rettung ist, daß so unser hl. Vater, so unsere Bischöfe es wollen: m. H., dann werden sich auch die Männer schon finden, die sich an die Spitze stellen. Ich schaue mit Hoffnung in die Zukunft — und vielleicht, wie lange wird es

noch währen, dann können wir den Gruß unserer Brüder in Frankreich, den wir so eben empfangen, eben so feierlich beantworten, dann wird ganz Deutschland überzogen sein mit einem Netz von Arbeitervereinen; dann werden wir auch eine Generalversammlung halten können der Arbeitervereine Deutschlands! (Lebhaftes Bravo!) In dieser Hoffnung schließe ich, indem ich rufe: Gott segne die christliche Arbeit! (Lebhafter, andauernder Beifall.)

Statuten katholischer Arbeitervereine.

A. Statut des katholischen Arbeitervereins zu Köln.

§ 1. Es bildet sich im Norden der Stadt Köln[1]) ein Verein unter dem Namen: **Katholischer Arbeiterverein.**

§ 2. Der Verein hat zum Zweck die Förderung des Glaubens, der christlichen Sitte, sowie die sociale Hebung des Arbeiterstandes.

§ 3. Vorgenannter Zweck wird angestrebt:

1. durch Pflege des kirchlichen Lebens,
2. durch Vorträge belehrenden Inhaltes,
3. durch Anregung zur Sparsamkeit und durch geeignete Einrichtungen zur Förderung der materiellen Interessen des Arbeiterstandes,
4. durch Veredelung des geselligen Lebens.

§ 4. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene katholische Arbeiter werden vom 18. Lebensjahre an. Die Anmeldung erfolgt bei einem Mitgliede des Vorstandes; der Gesammtvorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5. Den Verein leitet als Präses ein katholischer Geistlicher. Dem Präses zur Seite stehen ein Vice-Präses, ein Schriftführer und ein Cassirer, welche mit ihm den engern Vorstand bilden. Der Gesammtvorstand setzt sich zusammen aus dem engern Vorstand und zwölf andern Mitgliedern, welche bei Gründung des Vereins von der Gesammtheit der Mitglieder gewählt werden. Der Präses wählt die drei übrigen Mitglieder des engern Vorstandes das erste Mal aus den Vereinsmitgliedern, später aus dem Gesammtvorstande. Alljährlich scheiden aus demselben fünf Mitglieder aus, das erste und zweite Mal durch das Loos, später je nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstande; die übrigen wählen fünf hinzu; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 6. Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Befolgung des Statuts und monatlichen Zahlung von 10 Pfg. Wer länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt oder durch sein Verhalten sich der Mitgliedschaft des Vereins unwürdig macht, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eingezahlte Beiträge werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 7. Der Vorstand versammelt sich alle Monate: ihm hat der Cassirer in der ersten Sitzung nach Neujahr Rechnung zu legen. Die Versammlung der Vereinsmitglieder findet alle acht Tage statt, und zwar Sonntags von 7—9 Uhr Abends. Nichtmitglieder können zwei Mal eingeführt werden. Vorträge sind dem Präses zur Genehmigung vorher anzumelden. Die Discussion liegt in dem Ermessen des Präses. Anträge werden dem engern Vorstande unterbreitet, welcher über die Zulässigkeit derselben entscheidet. Bei allen Ab-

[1]) Ebenso ist für den Süden ein Verein gegründet. Beide Vereine zählen über 1600 Mitglieder und stehen unter der Leitung der Herren: Kaplan Oberdörfer und Kaplan Dörner. — Bemerkt sei noch, daß in Köln auch eine Arbeiter-Congregation besteht.

stimmungen, sowohl des Vorstandes als der Versammlung, gibt bei Stimmengleichheit der Präses den Ausschlag.

§ 8. Ehrenmitglied des Vereins kann Jeder werden, der einen Jahresbeitrag von zehn Mark, oder eine einmalige Gabe von 100 Mark zahlt.

§ 9. Dem Verein steht zur Seite ein Vereinsrath. Derselbe stellt sich die Förderung der Vereins-Interessen, namentlich in den nicht zum Arbeiterstande gehörenden Berufsklassen, zur Aufgabe.

§ 10. Der Vereinsrath besteht aus dem Präses des Vereins und zwölf Mitgliedern.

Dieselben bleiben lebenslänglich im Vereinsrathe; es steht ihnen aber zu jeder Zeit der Austritt frei. Dasselbe gilt rücksichtlich der Personen, welche an die Stelle ausscheidender Mitglieder gewählt werden.

Treten Mitglieder aus, so werden auf Vorschlag von drei Mitgliedern die neuen Mitglieder zum Vereinsrathe gewählt. Zu dieser Wahl sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Der Ausschuß eines Mitgliedes muß von wenigstens sechs Mitgliedern beantragt werden. Zur Gültigkeit eines desfallsigen Beschlusses müssen ebenfalls drei Viertel der anwesenden Stimmen einverstanden sein.

§ 11. Die Mitglieder des Vereinsrathes sind geborene Mitglieder des Vereins. Insbesondere haben sie das Recht, allen Sitzungen des engern wie des Gesammtvorstandes mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 12. Wenigstens alle Halbjahre, im Frühjahr und im Herbst, tritt der Vereinsrath zu einer Sitzung zusammen, zu welcher die Mitglieder acht Tage vor dem Versammlungstage durch den Präses schriftlich eingeladen werden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich. Ist die statutmäßig vorgesehene Anzahl von sieben Mitgliedern in der ersten Sitzung nicht vorhanden, so entscheiden in einer innerhalb 14 Tagen zu berufenden zweiten Sitzung die Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13. Der Vereinsrath ist mit dem Gesammtvorstande des Vereins Eigenthümer des Vereinsvermögens. Die Verwaltung des Vermögens hat der Rendant, mit welchem der Präses auch den Verein nach außen rechtlich vertritt. Seitens des Rendanten wird in der ersten Versammlung nach Neujahr über den Bestand des Vermögens Bericht erstattet.

§ 14. Ueber Aenderung des Statuts beschließt der Gesammtvorstand in Verbindung mit dem Vereinsrath. Zwei wenigstens 14 Tage auseinander liegende Sitzungen müssen behufs einer Statutänderung, und zwar auf den Antrag von zwölf Mitgliedern, durch den Präses anberaumt werden. Zur Gültigkeit eines auf Statutänderung abzielenden Beschlusses ist erforderlich, daß drei Viertel der Berechtigten anwesend sind und von den Anwesenden drei Viertel dem Abänderungsvorschlage zustimmen. Erst in der zweiten Sitzung wird endgültiger Beschluß gefaßt; ist bei dieser die beschlußfähige Anzahl nicht vorhanden, so ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, in welcher drei Viertel der anwesenden Stimmen entscheiden.

§ 15. Im Falle der Auflösung des Vereins verfügt der Vereinsrath mit dem Gesammtvorstande über das Vereinsvermögen zu Gunsten eines kirchlichen Zweckes.

§ 16. Nach Ablauf eines Jahres soll das vorstehende Statut von den im § 13 vorgesehenen Berechtigten einer Revision unterzogen werden. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Köln, den 24. October 1885.

Gesehen.

Der Polizei-Präsident.
v. König.

B. Statuten des katholischen Arbeitervereins zu Breslau. [1])

Zweck des Vereins.

§ 1. Der katholische Arbeiterverein bezweckt:

1. Schutz und Förderung der Religiosität und Sittlichkeit im festen Anschluß an die Kirche;
2. Schutz und Förderung der materiellen Interessen der Arbeiter;
3. Förderung der Standestugenden: Fleiß, Treue, Nüchternheit, Sparsamkeit, Familiensinn, Hebung des Standesbewußtseins;
4. Pflege echter Kameradschaft und veredelnder Unterhaltung;
5. Förderung der geistigen und gewerblichen Bildung. Politik ist ausgeschlossen.

§ 2. Der Verein steht unter dem Schutze des heil. Joseph als Patrones der christlichen Arbeiter.

Mittel zur Erreichung dieser Zwecke.

§ 3. Der katholische Arbeiterverein sucht die im § 1 angegebenen Zwecke zu erreichen:

1. durch regelmäßigen, gemeinsamen, alle Vierteljahre stattfindenden Empfang der heil. Sacramente, Theilnahme des Vereins an kirchlichen Festlichkeiten;
2. durch regelmäßige, alle vierzehn Tage stattfindende Versammlungen mit Vorträgen religiösen, allgemein bildenden Inhalts, Vorträge über wirthschaftliche und sociale Fragen, Debatten und Fragekasten;
3. durch Vermittelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Streitigkeiten, Versöhnung der Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; ferner Eintreten für die Arbeiter bei etwaigen denselben zugefügten Beeinträchtigungen; Eintreten für Maßregeln zum Schutze der Arbeiter;
4. durch Errichtung einer Bibliothek;
5. durch gesellige Unterhaltung: Gesang, Declamationen und Aufführungen; Ausflüge: Vereinsfeste unter Theilnahme der Familien und der Gönner und Freunde des Vereins;
6. durch Gründung von Sterbe- und Krankenunterstützungskassen, sowie einer Altersversorgungskasse.

Bedingungen, Art und Weise der Aufnahme der Mitglieder.

§ 4. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder hier oder in der nächsten Umgebung wohnende, unbescholtene, volljährige katholische Arbeiter werden, welcher keinem kirchenfeindlichen Verein angehört und keinen kirchenfeindlichen Grundsätzen huldigt.

Arbeiter evangelischer Confession können bis zu einem Drittel der jeweiligen Mitgliederzahl ordentliche Mitglieder werden. Dieselben genießen dieselben Rechte und Vergünstigungen wie die katholischen und sind nur von den rein kirchlichen Verpflichtungen derselben entbunden.

Ehrenmitglied des Vereins kann jeder Katholik werden, welcher die Bestrebungen des Vereins fördert und welcher einen Mindestbeitrag von 5 Mark jährlich zahlt.

§ 5. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Präsidium. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium und den Vorstand. Der Aufzunehmende muß von drei Mitgliedern vorgeschlagen und empfohlen werden. Die vorschlagenden Mitglieder bürgen für die Ehrenhaftigkeit des Aufzunehmenden. Der Aufzunehmende muß mindestens zwei Mal den Versammlungen beigewohnt haben. Der Präses oder sein Stellvertreter macht den Namen des Aufzunehmenden in der Versammlung bekannt. Einsprachen gegen die Aufnahme sind von den Mitgliedern beim Präsidium zu erheben, die Gründe der Verweigerung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.

[1]) Zählt über 1600 Mitglieder. Präses: Canonicus Dr. Franz.

Das Recht des Vorschlagens und der Empfehlung besitzt ein Mitglied erst, wenn es bereits drei Monate dem Verein angehört.

Wer gegen die Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins in Wort oder Schrift agitirt oder eine unehrenhafte Handlung begangen hat, geht der Mitgliedschaft verlustig.

Als ausgeschlossen aus dem Verein wird ferner erachtet, wer länger als drei Monate mit dem Monatsbeitrage im Rückstande ist.

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine vom Präses, Vicepräses und Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnete Mitgliedskarte.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Rechte.

§ 6. a) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Versammlungen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei Fassung von Beschlüssen sowie bei Vornahme von Wahlen durch Abgabe seiner Stimme mitzuwirken.

Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

b) Jedes Mitglied ist berechtigt, den von dem katholischen Arbeiterverein in's Leben gerufenen Kassen beizutreten.

c) Jedes Mitglied kann an den Festlichkeiten des Vereins theilnehmen.

Pflichten.

§ 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) die Vereinszwecke durch alle gesetzlich erlaubten Mittel zu fördern, insbesondere die Grundsätze des Vereins in weitern Kreisen bekannt zu machen und dem Verein viele und gute Mitglieder zuzuführen;

b) dem Zwecke des Vereins gemäß in den Arbeiterfragen standhaft zu den christlichen Grundsätzen zu halten;

c) durch seine sittliche Führung die Ehre des Standes und des Vereins zu wahren;

d) den statutenmäßigen Beitrag pünktlich zu leisten. Letzterer beträgt monatlich pränumerando 20 Pfg. Bei der Aufnahme sind 30 Pfg. für Einschreiben, Mitgliedskarte und Statuten zu entrichten;

e) nie ohne einen triftigen Grund von den Versammlungen des Vereins fern zu bleiben;

f) bei den General-Communionen des Vereins nicht ohne genügende Entschuldigung zu fehlen.

Leitung des Vereins.

§ 8. a) An der Spitze des Vereins stehen ein von dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof ernannter Geistlicher als Präses und ein von dem Verein im Einverständniß mit dem geistlichen Präses gewählter Laie als Vicepräses. Letzterer wird auf drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar;

b) dem Präsidium steht zur Seite ein Vorstand, bestehend aus:
einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
einem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
einem Cassirer und dessen Stellvertreter
und fünf Beisitzern, einem Bibliothekar und
einem Liedermeister.

In den Vorstand können nur katholische Arbeiter gewählt werden.

§ 9 Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der alljährlich stattfindenden General-Versammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

§ 10 Die beiden Präsiden haben das Recht und die Pflicht, alle innern und äußern Angelegenheiten des Vereins zu überwachen, insbesondere das Recht, jederzeit die Kasse, die

Kassenbücher, das Protokollbuch, sowie die Bibliothek zu revidiren und von den betreffenden Vorstandsmitgliedern Rechenschaft zu fordern.

§ 11. Zur Wirksamkeit des Vorstandes gehört außer den in § 3 angegebenen Obliegenheiten die Ordnung der innern Vereinsangelegenheiten, die Ausführung der in den Vereinsversammlungen gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 12. Zur Durchführung dieser seiner Obliegenheiten versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Präsidenten oder Vicepräsidenten zu gemeinschaftlicher Berathung.

§ 13. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet derjenige, welcher in der Sitzung den Vorsitz führt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder nothwendig

§ 14. Die zwei Cassirer sind beide gleich verpflichtet für die Richtigkeit der Kassenbestände und der Buchführung. Dieselben unterliegen der regelmäßigen vierteljährlichen Revision der drei vom Verein gewählten Kassenrevisoren, welche dem Vorstande nicht angehören dürfen. Die Kassenrevisoren haben alle Vierteljahre in der der Revision folgenden Vereinsversammlung dem Vereine Bericht zu erstatten.

Außerordentliche Kassenrevisionen können jederzeit von den Präsidenten vorgenommen oder angeordnet werden.

Von den Vereins-Versammlungen.

§ 15. Die Versammlungen finden regelmäßig alle vierzehn Tage statt. Auch können von den Präsidenten aus eigenem Entschlusse oder auf Antrag des Vorstandes außerordentliche Versammlungen anberaumt werden.

§ 16. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Präses oder der Vicepräses, in deren Verhinderung der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

§ 17. Die General-Versammlung des Vereins findet jedes Jahr an dem Sonntag nach dem Feste des heiligen Joseph statt.

Der General-Versammlung steht zu:

a) Wahl des Vorstandes;
b) Beschlußfassung über etwaige an die General-Versammlung gehörige Anträge;
c) Entgegennahme und Genehmigung der vom Cassirer am Ende jedes Vereinsjahres vorzulegenden Rechnung, sowie des Geschäftsberichts des abtretenden Vorstandes;
d) Abänderung der Statuten;
e) Auflösung des Vereins.

§ 18 Anträge zu der General-Versammlung sind acht Tage vor dem Zusammentritt derselben dem Präsidium schriftlich zu überreichen.

§ 19. Bezüglich der Abstimmung gilt Folgendes.

a) Zur Gültigkeit des Beschlusses der Abänderung der Statuten ist erforderlich:
   1. Einberufung aller ordentlichen Mitglieder,
   2. Anwesenheit der Hälfte der Einberufenen,
   3. die absolute Majorität der Erschienenen.
b) Zur Gültigkeit des Beschlusses der Vereins-Auflösung ist nothwendig:
   1. die namentliche Einberufung aller wirklichen Mitglieder,
   2. die Anwesenheit mindestens der Hälfte derselben,
   3. die Zweidrittel-Majorität der Erschienenen.

Wenn in den beiden vorgenannten Fällen die Hälfte der geladenen Mitglieder nicht erscheint, so hat unter Beachtung der sub a 2 und b 1 angegebenen Vorschriften eine zweite Versammlung stattzufinden, bei welcher die Majorität der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf die sub a 2 und b 2 getroffenen Bestimmungen entscheidet.

c) Zur Gültigkeit aller übrigen Beschlüsse ist die einfache Majorität der Erschienenen genügend.

§ 20. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das gesammte Vermögen an den Fürstbischöflichen Stuhl zur Verwendung für arme katholische Arbeiter und deren Familien.

§ 21. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September.

. In Ausführung des § 1 Nr. 2 der Statuten beschließt der katholische Arbeiterverein Nachstehendes.

§ 1. Der Verein gewährt den erkrankten Mitgliedern, deren Krankheit sechs Tage dauert,

1. an den drei Carenztagen,
2. an den Sonn- und Festtagen, an welchen von den Krankenkassen kein Krankengeld gezahlt wird,

für jeden Tag eine Unterstützung von einer Mark.

§ 2. Der Anspruch der Mitglieder auf diese Unterstützung beginnt vier Wochen nach Zahlung der Einschreibegebühr und des ersten Monatsbeitrages und dauert so lange, als das Mitglied dem Vereine angehört. (§ 5 der Statuten.)

§ 3. Als Tag der Erkrankung gilt der dritte Tag vor Beginn der Zahlung des Krankengeldes aus der Krankenkasse.

§ 4. Das erkrankte Mitglied hat sich unter Vorzeigung der Mitgliedskarte und des Krankenzettels bei dem Vorsitzenden der Gruppe, welcher es zugehört, melden zu lassen. Dem Vorsitzenden der Gruppe und zwei von dem Gruppenvorstande zu ernennenden Controleuren liegt es ob, festzustellen, daß die Krankheit sechs Tage dauert.

§ 5. Der Vorsitzende der Gruppe ertheilt eine Anweisung auf Auszahlung der Unterstützung.

§ 6. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch den Vicepräses jeden Wochentag Vormittags von 11—12 Uhr gegen Quittung.

§ 7. Der Präses überweist dem Vicepräses aus der Vereinskasse monatlich eine bestimmte Summe zur Auszahlung der Unterstützungen. Letzterer hat über die Auszahlungen monatlich dem Präses Rechnung zu legen und den Bestand nachzuweisen.

§ 8. Die Rechnungen und Abschlüsse unterliegen der Revision nach § 14 der Statuten.

§ 9. Dem Vorstande des katholischen Arbeitervereins steht es zu, die Unterstützung zu erhöhen, auf andere Fälle auszudehnen, herabzusetzen und zu beschränken. Derselbe trifft die nothwendigen weiteren Anordnungen zur Ausführung der in den §§ 1—11 gegebenen Bestimmungen.

§ 10. Die in § 1 festgesetzte Unterstützung wird vom 1. April d. J. ab geleistet.

§ 11. Die Verwaltung und Auszahlung der Gelder sowie alle durch die Unterstützung der erkrankten Vereinsmitglieder entstehenden Mühewaltungen erfolgen unentgeltlich.

Breslau, den 14. Februar 1886.

In der Versammlung vom 14. Februar 1886 ist mit Einstimmigkeit beschlossen worden: „Der im § 7 der Statuten des katholischen Arbeitervereins festgesetzte monatliche Vereinsbeitrag wird vom 1. März 1886 ab auf 30 Pfg. erhöht."

Präsidium und Vorstand des katholischen Arbeitervereins.
(gez.) Dr. Franz. Maximilian Goerlich. Jos. Hanisch. C. Schikora.

C. Statuten des katholischen Arbeitervereins unter dem Schutze des h. Paulus zu Mülheim a. Rhein.[1]

1. Zweck.

§ 1. Der Verein bezweckt:
1. Förderung der Religiösität und Sittlichkeit der Mitglieder,
2. sociale Hebung des Arbeiterstandes,
3. Pflege der Freundschaft und des geselligen Lebens unter seinen Mitgliedern.

2. Mittel.

§ 2. Zur Erreichung dieser Zwecke verpflichten sich die Mitglieder, drei Mal jährlich gemeinschaftlich zu den h. Sacramenten zu gehen (2. Weihnachtstag, 2. Ostertag, Maria Himmelfahrt oder am Octavtag dieses Festes), die Sonntage und die kirchlichen Feste nach Kräften zu heiligen und die Standestugenden, besonders Fleiß, Treue, Mäßigkeit und Sparsamkeit zu üben.

§ 3. Ferner verpflichten sie sich, den Versammlungen regelmäßig beizuwohnen, in welchen belehrende Vorträge gehalten und Fragen erörtert werden, welche die Interessen des Arbeiterstandes berühren.

§ 4. Um zur Sparsamkeit anzuregen und die materiellen Interessen des Arbeiterstandes zu heben, werden geeignete Einrichtungen getroffen.

§ 5. Der Verein feiert alljährlich, wo möglich am Feste Maria Himmelfahrt (Sonntag nach dem 15. August) oder am Octavtag, im Anschluß an eine kirchliche Feier, sein Vereinsfest.

§ 6. Stirbt ein Mitglied, so geben, wenn der Tod zeitig dem Präses angemeldet wird, drei dazu bestellte Mitglieder mit der Fahne dem Verstorbenen das Geleite bis zum Grabe; dieselben werden für den Ausfall an der Arbeit aus der Vereinskasse entschädigt.

§ 7. Der Verein läßt alljährlich im Allerseelenmonate für die verstorbenen Mitglieder eine h. Messe lesen.

3. Organisation des Vereines.

A. Mitglieder.

§ 8. Mitglied kann jeder unbescholtene katholische Arbeiter vom 18. Lebensjahre an werden.

Die Anmeldung erfolgt bei einem Mitgliede des Vorstandes. Der Gesammtvorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 9. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 10 Pfg.; wer länger als sechs Monate mit diesem Zahlen in Rückstand bleibt oder durch sein sonstiges Betragen sich der Mitgliedschaft unwürdig macht, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 10. An ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder finden keinerlei Rückzahlungen statt.

B. Vorstand.

§ 11. Den Verein leitet ein von der vorgesetzten geistlichen Behörde ernannter katholischer Geistliche. Dem Präses steht zur Seite ein Vicepräses, ein Schriftführer und ein Cassirer (Engerer Vorstand). Zum Gesammtvorstand gehören außerdem noch 12 andere Mitglieder.

§ 12. Der Präses ernennt die übrigen Mitglieder des engern Vorstandes; alljährlich findet Neuernennung derselben statt. Die übrigen Vorstandsmitglieder wählt der Verein mit einfacher Stimmenmehrheit. Alljährlich scheidet ein Drittel derselben aus. (Das erste

[1] Zählt circa 750 Mitglieder. Präses: Kaplan Bussen.

und zweite Mal entscheidet das Loos über die Person der Ausscheidenden.) Die übrigen noch verbleibenden Mitglieder des Gesammtvorstandes schlagen dem Verein acht Candidaten vor, woraus der Verein vier zu Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit erwählt. Die Ausscheidenden können von neuem als Candidaten aufgestellt werden.

§ 13. Die regelmäßigen Versammlungen finden womöglich alle acht Tage statt und zwar Sonntags von $^1/_2$7 bis $^1/_2$9 Uhr Abends. Nichtmitglieder können zwei Mal eingeführt werden. Vorträge sind dem Präses vorher, spätestens am Morgen desjenigen Tages, an welchem die Versammlung stattfindet, zur Genehmigung vorzulegen. Die Discussion liegt im Ermessen des Präses. Anträge werden dem engern Vorstand unterbreitet, welcher über die Zulässigkeit derselben entscheidet. Bei allen Abstimmungen, sowohl des Vorstandes als der Versammlung, gibt bei Stimmengleichheit der Präses den Ausschlag.

§ 14. Der Vorstand wird nach Bedürfniß versammelt. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Präses oder dessen Stellvertreter die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugegen ist. Dem Vorstand hat der Cassirer in der ersten Sitzung nach Neujahr Rechnung abzulegen. Dem engern Vorstand steht jederzeit die Revision der Kassenbücher zu.

C. Ehrenmitglieder.

§ 15. Zu Ehrenmitgliedern werden Freunde und Gönner des Vereins ernannt, welche einen Jahresbeitrag von 5 Mark oder einen einmaligen von 50 Mark zahlen.

§ 16. Die Ehrenmitglieder haben Zutritt zu allen Vereins-Versammlungen und auf denselben berathende Stimme.

§ 17. Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Schutzvorstand von 12 Personen, welche der Präses in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu Rathe zieht; in diesen Fällen sind sie berechtigt, den Vereins-Vorstandssitzungen beizuwohnen und haben berathende Stimme. (Ausnahmen siehe §§ 20, 21 und 23.)

§ 18. Die Mitglieder des Schutzvorstandes bleiben lebenslänglich in dieser Stellung. Es steht ihnen aber der Austritt jederzeit frei. Bei der Neuwahl von Schutzvorstandsmitgliedern entscheidet die einfache Majorität der anwesenden Ehrenmitglieder.

§ 19. Der Schutzvorstand ist mit dem Gesammtvorstand Eigenthümer des Vereins-Vermögens. Die Verwaltung des Vermögens hat der Cassirer, mit welchem der Präses auch den Verein nach Außen rechtlich vertritt.

§ 20. Ueber Aenderungen der Statuten beschließt der Gesammtvorstand in Verbindung mit dem Schutzvorstand. Zwei, wenigstens 14 Tage auseinanderliegende Sitzungen müssen behufs Statutenänderung und zwar auf Antrag von 15 Mitgliedern durch den Präses anberaumt werden. Zur Gültigkeit eines auf Statutenänderung abzielenden Beschlusses ist erforderlich, daß $^3/_4$ der Stimmberechtigten anwesend sind und von den Anwesenden wenigstens $^3/_4$ dem Abänderungsvorschlage zustimmen. Erst in der zweiten Sitzung wird endgültig Beschluß gefaßt und sind in dieser Sitzung dieselben Bedingungen erforderlich wie in der ersten. Ist die erforderliche Zahl von Stimmberechtigten nicht erschienen, dann wird zu einer dritten Versammlung eingeladen, worin drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

4. Schlußbestimmungen.

§ 21. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Präses, die Hälfte der Mitglieder des Vereins- und Schutzvorstandes und $^2/_3$ der anwesenden Vereinsmitglieder sich für die Auflösung erklären.

§ 22. Nach Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der katholischen Maria-Himmelfahrts-Pfarrkirche anheim, welche es durch den zeitigen Pfarrer zu Gunsten dürftiger, besonders kranker Arbeiter zu verwenden hat.

§ 23. Nach Ablauf eines Jahres sollen die vorstehenden Statuten von den Mitgliedern des Vereins- und Schutzvereins einer Revision unterzogen werden. Hierbei entscheidet ein-

fache Stimmenmehrheit. Nachdem dieselben alsdann geändert, resp. zu definitiven erklärt worden sind, gelten für spätere Aenderungen die Vorschriften des § 20.

Gesehen!

Mülheim am Rhein, 4. Januar 1886.

Der Bürgermeister
Steinkopf.

D. Statuten des Sängerkränzchens des christlichen Arbeitervereins zu Augsburg.

§ 1. Das neu gegründete Sängerkränzchen darf nur aus Mitgliedern des christlichen Arbeitervereins bestehen.

§ 2. Die Sänger wählen sich beim Beginn eines neuen Jahres in einer eigens dazu einberufenen General-Versammlung aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer. Ersterer hat die Angelegenheiten beim Vereins-Ausschusse zu vertreten und daher in demselben Sitz und Stimme, so oft Besprechungen in dieser Beziehung stattfinden.

§ 3. Sämmtliche Gesangproben sind nur im Vereinslocale abzuhalten; im Nothfalle können dieselben jedoch in einem Privathause abgehalten werden.

§ 4. Den Sängern ist gestattet, sich einen Gesanglehrer zu wählen, welcher die Proben zu leiten hat und gerade kein Vereinsmitglied sein muß. Sollte sich aber im Vereine selbst eine geeignete Persönlichkeit vorfinden, so erhält dieselbe den Vorzug. Dieselbe muß sich verpflichten, nur solche Lieder einzuüben, welche der Tendenz des Vereins entsprechen. Die Wahl des Gesanglehrers bedarf der Bestätigung des Ausschusses des Gesammtvereins.

§ 5. Aufgabe der Sänger ist, bei Gelegenheit der Versammlungen, sowie bei den Vereinsfeierlichkeiten durch Vortrag schöner Lieder den einen Zweck des Vereins: „Veredelung des geselligen Lebens" zu fördern.

§ 6. Der Vereinsausschuß verpflichtet sich, den Gesanglehrer auf ein Jahr aus der Vereinskasse vor der Hand zu besolden, desgleichen die Kosten für Beleuchtung und Heizung zu tragen.

§ 7. Der Vereinsausschuß behält sich das Recht vor, wenn durch genanntes Sängerkränzchen die Tendenz des Vereins Schaden leiden sollte, dasselbe aufzulösen und die aus der Kasse des Gesammtvereins angeschafften Gesangmaterialien zurück zu fordern.

§ 8. Die Sänger, deren Ausbildung durch Honorirung des Gesanglehrers aus der Vereinskasse bestritten wird, übernehmen zugleich die Pflicht, bei den Gesangproben zur festgesetzten Zeit pünktlich zu erscheinen und nie ohne triftigen Grund von denselben fern zu bleiben. Zuwiderhandelnde dürfen bei Gesang-Productionen solche Lieder, bei deren Einübung sie abwesend waren, nicht mitsingen. Bei unentschuldigtem dreimaligem Fernbleiben von den Proben kann der Ausschluß aus dem Sängerkränzchen verfügt werden; dasselbe gilt von lügenhaften Entschuldigungen.

§ 9. Nur die Befolgung vorstehender Paragraphen kann den Fortbestand des Sängerkränzchens sichern. Widerspenstigkeit und Trotz kann den sofortigen Ausschluß zur Folge haben.

Der Vereinsausschuß, sich seiner Aufgabe bewußt, das Recht des Vereins zu wahren und Ordnung und Friede in demselben aufrecht zu erhalten, gibt sich der sichern Hoffnung hin, daß diese wohlgemeinten Bestimmungen von den Sängern wohl beachtet und dadurch für alle Zukunft unliebe Zerwürfnisse vermieden werden.

E. Statuten für Spargelder-Vermittelung zum Besten der Mitglieder des christlichen Arbeitervereins zu Augsburg.

§ 1. Den Mitgliedern des christlichen Arbeitervereins wird die verzinsliche Anlage — selbst des kleinsten Sparpfennigs — durch Güte eines geschätzten Ehrenraths-Mitgliedes, Herrn N. N., und einer für Abnahme der Spargelder resp. Rückgabe derselben zusammengesetzten Spargelder-Commission ermöglicht.

§ 2. Die Commission, welche die Spargelder von den einzelnen Mitgliedern einnimmt und an Herrn N. N. zu übermitteln hat, und durch welche auch Rückzahlung von Spargeldern stattfindet, besteht:

a. aus dem Ehrenraths-Mitgliede Herrn E., als haftbaren Hauptvermitteler,
b aus dem Präses resp. einem Stellvertreter desselben,
c. aus einem vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählten und verpflichteten Beistand, und
d. aus zwei von den Einlegern jährlich aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

§ 3. Sämmtliche betheiligten Commissions-Mitglieder üben ihr Amt ohne jegliche Entschädigung.

§ 4. Nur in den regelmäßigen Vereins-Versammlungen und nie außerhalb derselben können Einlagen oder Rückzahlungen von Spargeldern erfolgen, und zwar von 3 bis $\frac{1}{2}$5 Uhr (vor Beginn der Versammlungen). Die kleinste zuläßige Einlage ist 20 Pfg. Die Gesammtsumme des Eingelegten darf 200 Mark nicht übersteigen. Beides, Ab- und Rückgabe geschieht nur an oder durch Herrn E. als Hauptvermitteler resp. dessen Stellvertreter, und nur vor versammelter Commission. Ab- und Rückgaben dürfen nie durch Mittelspersonen geschehen. In Nothfällen hat die Commission über einen gesicherten Ausweg zu entscheiden.

§ 5. Die Einlage trägt der Hauptvermitteler in's Hauptbuch, ferner in's Controlbuch und in's Sparbüchlein des einlegenden Mitgliedes ein. Gleichzeitig führt der Ehrenvorstand und ein Ausschußmitglied je ein Verzeichniß der jeweiligen Ab- und Rückgaben. Die von einem Ausschußmitglied geführte Liste findet in der Vereins-Bibliothek ihre Aufbewahrung. Für richtige Führung des Hauptbuches ist der Hauptvermitteler haftbar. — Vergleichung der vier Bücher resp. Listen hat jährlich wenigstens ein Mal zu geschehen.

§ 6. Die Uebergabe vom Hauptvermitteler an Herrn N. N. geschieht, wenn derselbe in der Versammlung gegenwärtig ist, durch den Hauptvermitteler, in Gegenwart und unter handschriftlicher Zeugschaft der Commission, im andern Falle durch denselben in Gegenwart und unter Zeugschaft des Präses. Statt des letztern kann auch genügen, wenn der Präses auch in sein Buch sich den Empfang der Spargelder-Summe durch das für Abrechnung sorgende Ehrenraths-Mitglied quittiren läßt.

§ 7. Rückzahlungen geschehen nach Schluß der Spargelder-Abgabe nur durch den Hauptvermitteler in Gegenwart der Commission. Zur Rückgabe durch dessen Stellvertreter bedarf es specieller Ermächtigung. Für Empfangnahme ist doppelt (im Hauptbuch und im eigenen Sparpüchlein) zu quittiren.

Im Falle, daß der Rückempfänger der Commission unbekannt ist, bedarf es der Mitunterschrift des bezüglichen Obmannes oder eines bekannten Zeugen.

§ 8. Die Auszahlung der Zinsen der Spargelder geschieht alljährlich im Monat Februar. Zuvor müssen gegen Sicherheitsmarke alle Sparbüchlein zur Controle eingeliefert sein. Zinseszinsen werden nicht berechnet. Der Zinsenempfänger hat über den Empfang in einer eigens hierfür bestimmten Liste zu quittiren. Zinsauszahlung unterm Jahr findet nur an Ausgetretene statt. Der Zins wird zu 4% berechnet. Zinsen, die bis März nicht abgeholt sind, werden als der Krankenkasse geschenkt betrachtet.

§ 9. Hat ein Mitglied die Gesammtsumme des Eingelegten zurück erhalten, so wird sein Sparbüchlein entsprechend annullirt. — Im Falle, daß ein Sparbüchlein verloren wird, kann nach Feststellung der Identität des Eigenthümers durch den betreffenden Obmann — trotz mangelnden Sparbuches — die Einlage zurückgeholt werden.

§ 10. Herr N. N. deponirt als Bürgschaft für die an ihn abgegebenen Sparsummen sichere Actienpapiere bei Herrn O., Ehrenmitglied des Vereins, in der Höhe der Spargelder-Summe.

F. Statut der mit dem Jünglingsverein zu Hochneukirch verbundenen Pfennig-Sparkasse.

§ 1. Mit dem am 5. November 1883 zu Hochneukirch gegründeten Jünglingsvereine wird eine Pfennig-Sparkasse verbunden. Zweck derselben ist, den Vereinsmitgliedern Aufmunterung und Gelegenheit zum Sparen zu verschaffen. Mit dem Austritt aus dem Jünglingsvereine ist auch das Recht, die Sparkasse zu benutzen, verloren.

§ 2. Der engere Vorstand des Jünglingsvereins bildet auch den Vorstand der Pfennig-Sparkasse. Von ihm wird in widerruflicher Weise durch einfache Stimmenmehrheit, unter Genehmigung des Präses, der Cassirer gewählt. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist unentgeltlich.

§ 3. Die eingelegten Sparpfennige werden unter Angabe des Datums und des Betrages in dem gemeinschaftlichen Sparkassenbuche notirt. Ueberdies erhält jedes Vereinsmitglied, welches Einlagen macht, ein besonderes Pfennig-Sparkassenbuch, in welches über den Empfang der Einlagen vom Cassirer quittirt wird, und zwar durch Stempel.

§ 4. Sparpfennige können nur am Tage der monatlichen Vereins-Versammlungen eingelegt werden. Eine Einlage von weniger als 10 (zehn) Pfennig wird nicht angenommen.

§ 5. Der Vorstand übernimmt die Sorge, die eingelegten Sparbeträge ehebaldigst zinsbar unterzubringen, und zwar soll dies geschehen gemäß einem vom Gesammtverein noch zu fassenden protokollarischen Beschlusse.

NB. Der bezw. Beschluß vom 26. December 1883 lautet:

Die eingelegten Spargelder werden sofort bei dem Fabrikbesitzer, Herrn P. B., gegen 5 % Zinsen deponirt.

§ 6. Der einzelne Spareinleger kann dann erst auf etwaige Zinsen Anspruch machen, wenn seine eingelegten Sparpfennige den Betrag von 5 (fünf) Mark erreicht haben. So lange noch keine 5 Mark zusammengespart sind, werden die sich ergebenden Zinsen nicht den Sparern, sondern der Vereinskasse überwiesen.

§ 7. Auf der jährlichen Generalversammlung des Jünglingvereins, d. i. am 2. Weihnachtstage, wird auch über die Pfennig-Sparkasse summarische Rechnung abgelegt. An diesem Tage ernennt der Verein drei Revisoren, welche in der folgenden monatlichen Versammlung über die stattgefundene Revision protok. Bericht erstatten, worauf dem Cassirer vom Vereine Entlastung ertheilt wird.

§ 8. Eine Generalversammlung kann vom Vorstande jederzeit anberaumt werden; auch muß eine solche anberaumt werden, sobald von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände acht Tage vorher beim Präses ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

G. Statuten der Bibliothek des katholischen Arbeitervereins zu O.

§ 1. Berechtigt zur Benutzung der Bibliothek sind nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Theilnehmer des Arbeitervereins.

§ 2. Der Bibliothekar wird vom Präses des Vereins ernannt.

§ 3. Der Bibliothekar haftet mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters für die Bibliothek.

§ 4. Der Bibliothekar leiht die Bücher aus, führt das Entleihungs-Journal und sorgt für die Rückerstattung und gute Erhaltung der Bücher.

§ 5. Die Bibliothek ist geöffnet des Sonntags von — bis — Uhr. Fällt Weihnachten auf einen Sonntag, so ist die Bibliothek am folgenden Tage, ebenso nicht am Oster- und Pfingstsonntage, sondern am Oster- und Pfingstmontage geöffnet.

§ 6. Auf Kosten des Vereins wird ein Verzeichniß der vorhandenen Bücher gedruckt und von Zeit zu Zeit durch Nachträge ergänzt, welches jeder zur Benutzung der Bibliothek Berechtigte für 20 Pfg. beim Bibliothekar kaufen kann.

§ 7. Mehr als zwei Bücher werden an einen Entleiher auf ein Mal nicht abgegeben. Jedes Buch wird nur auf 3 Wochen ausgeliehen. Für einzelne Bücher kann der Bibliothekar diesen Termin bis zu fünf Wochen verlängern.

§ 8. Der Entleiher hat das von ihm gewünschte Buch in Person in Empfang zu nehmen. Durch Angehörige kann er dasselbe nur dann abholen lassen, wenn diese dem Bibliothekar persönlich bekannt sind.

§ 9. Das Weiterleihen der Bücher der Bibliothek ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Entziehung des Benutzungsrechts bestraft.

§ 10. Bücher, welche im Besitze von Entleihern beschmutzt oder beschädigt sind, ferner Bücher, welche den Entleihern verloren gehen, müssen sofort von diesen ersetzt werden.

§ 11. Wer ein Buch zur festgesetzten Zeit nicht zurückbringt, zahlt für jeden folgenden Tag einen Pfennig Strafe. Verweigert er die Zahlung der Strafe, so kann er von der ferneren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Diese Strafgelder werden für die Bibliothek verwendet.

§ 12. Alljährlich findet eine Revision der Bibliothek statt, während welcher keine Bücher ausgeliehen werden.

H. Reglement für die Benutzung des Lesezimmers des katholischen Arbeitervereins zu O.

§ 1. Berechtigt zur Benutzung des Lesezimmers sind nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Theilnehmer des Vereins. Fremde in das Lesezimmer einzuführen ist, nur mit Erlaubniß des Präses oder des Vicepräses gestattet.

§ 2. Das Lesezimmer ist an Sonn- und Feiertagen des Morgens von — bis — Uhr, an Werktagen des Morgens von — bis — Uhr und Nachmittags von — bis — Uhr geöffnet.

§ 3. Wer zuerst eine Zeitschrift &c. in die Hand nimmt, um dieselbe zu lesen, gewinnt dadurch das Recht, dieselbe zuerst zu lesen. Es ist jedoch nicht gestattet, mehr als eine Zeitschrift in Benutzung zu nehmen.

§ 4. Wünscht Jemand eine Zeitschrift &c., welche gerade ein Anderer liest, so kann er diesen bitten, ihm dieselbe abzutreten, wenn er sie zu Ende gelesen hat, wodurch der Bittende das Recht gewinnt, das Blatt oder die Zeitschrift vor allen Andern zuerst zu lesen.

§ 5. Das Rauchen (?) und Sprechen auf dem Lesezimmer ist untersagt. Mitnehmen von Zeitschriften und Büchern ist bei Ausschluß der Benutzung des Lesezimmers verboten.

Gründet Arbeitervereine!

In der Encyclica „Humanum genus“ (20. April 1884) hat der h. Vater Papst Leo XIII. den apostolischen Mahnruf an die ganze Welt gerichtet, »diejenigen, welche vom Lohne ihrer Handarbeit ihr armes Leben fristen und vor allen Andern der Liebe und des Trostes würdig sind, mit dem größtmöglichsten Wohlwollen zu unterstützen und zu ehrbaren Vereinigungen einzuladen, damit sie nicht schändlichen anheimfallen.« Unsere hochwürdigsten Oberhirten haben in ihren Hirtenschreiben demselben Mahnruf in den wärmsten Worten Ausdruck gegeben und bei zahlreichen Gelegenheiten durch Besuche und Ansprachen in Vereinen bethätigt.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Dr. Paulus Melchers, jetzt Cardinal in Rom, schrieb in seinem letzten Hirtenbrief:

„Mit Rücksicht auf die überaus große Zahl von Fabriken in der Erzdiöcese und auf die vielseitigen und großen Gefahren, welche für den Glauben sowohl als für die Sittlichkeit sich oft, ja gewöhnlich damit verbinden, und namentlich die Saat des Unglaubens und der gottlosen Secten des modernen Socialismus und Heidenthums schon an so vielen Orten verbreitet haben, empfehle ich Allen, welche durch ihre Verhältnisse und ihre Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft dazu berufen sind, recht angelegentlich die Sorge für die Errichtung und Verbreitung gut geordneter christlicher Vereine für die Fabrikarbeiter.“ Das war gleichsam die letzte Sorge und Bitte, welche der scheidende Herr Erzbischof seinen Diöcesanen an's Herz legte.

Der Herr Fürstbischof von Breslau — der größten und nächst Köln industriereichsten Diöcese — hat in dem Fasten-Hirtenbriefe von 1885 speciell die Bedeutung des katholischen Vereinswesens im Anschluß an die Encyclica des heiligen Vaters eingehend dargelegt und die Gründung und Unterstützung von Vereinen warm empfohlen.

„Der Trieb der engen Vereinigung von Menschen, die von gleichen Gesinnungen erfüllt und von gleichen Bestrebungen geleitet sind, liegt in der menschlichen Natur und wird geheiligt durch die Gnade Gottes und veredelt durch die Erhabenheit der Ziele, zu welchen er hingelenkt wird. Die h. Schrift empfiehlt darum die Gemeinsamkeit der Arbeiten und Bestrebungen. »Wenn ein Bruder dem andern zur Hilfe kommt, so ist's wie eine feste Stadt.« »Es ist besser, daß Zwei zusammen sind, als Einer; fällt der Eine, so hilft ihm der Andere auf. Wehe dem, der allein ist; denn wenn er fällt, hat er keinen, der ihn aufrichtet. Und wenn Jemand etwas vermöchte wider den Einen, so werden ihm doch Zwei widerstehen; eine dreifache Schnur zerreißt nicht so leicht.«

„Auch in weltlichen Angelegenheiten schaaren sich Gleichgesinnte zusammen, um bestimmte Zwecke zu erreichen. Wozu die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, das erringt die Vereinigung Mehrerer; was der Einzelne nicht wagen kann, wird ermöglicht durch die Thätigkeit Vieler. Wir sehen darum, wie sich Genossenschaften bilden, die große industrielle Unternehmungen betreiben, wie Vereine entstehen, welche Einfluß auf die bürgerliche Verwaltung erstreben, wie endlich Gleichgesinnte sich zusammenschaaren, um durch den Austausch ihrer Kenntnisse und Anschauungen sich fortzubilden und zu erfreuen: auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, in der Politik und in der Wissenschaft, in der Industrie und im geselligen Verkehr erlangen in unsern Tagen die Vereine den größten Einfluß.

„Die Kirche ist dem natürlichen Triebe der Menschen, sich zu bestimmten Zwecken in besondern Genossenschaften zusammen zu schaaren, stets entgegengekommen und hat dessen Befriedigung mit glücklichstem Erfolge gefördert. . . .

„Stark und übermächtig ist die große Schaar der Feinde unserer heiligen Kirche. So uneinig sie auch sonst sein mögen, sie sind fest geschlossen, wenn es gilt, die katholische Kirche

anzugreifen, zu schmähen und zu schädigen. In diesem allgemeinen Kampfe bedienen sie sich zahlreicher Vereine, die unter den verschiedensten Namen theils offenkundig, theils verdeckt die Kirche auf das erbittertste befehden. Sollen wir gegenüber diesem gewaltigen Ansturm der Feinde die Hände in den Schooß legen und uns mit dem Vertrauen auf den mächtigen Schutz Gottes und dem Glauben an die Unvergänglichkeit der Kirche beruhigen? Fordert nicht der göttliche Heiland von uns, daß wir ihn vor den Menschen bekennen und lieber Verfolgung leiden sollen, als ihn verleugnen? Drängt uns nicht die Liebe zu unserer geistigen Mutter, daß wir mit vollster Entschiedenheit und selbst unter den größten Opfern für ihre Ehre und für ihre freie, ungehemmte Wirksamkeit eintreten? Und wie könnten wir dies erfolgreicher thun, als durch den Beitritt zu Vereinen, die sich die Aufgabe gestellt haben, den katholischen Glauben jederzeit muthig zu bekennen und die Kirche in ihrer vielseitigen Arbeit zum Heile der Menschheit treu zu unterstützen? Wenn unsere Feinde in geschlossenen Colonnen gegen die Kirche kämpfen, sollen wir unsere Kräfte in der Vereinzelung schwächen und wirkungslos machen? Sollen wir uns nicht vielmehr, je nach den Verhältnissen und nach unseren Neigungen, mit Gleichgesinnten vereinigen, um die Kirche zu vertheidigen und uns in ihren Dienst zu stellen? Wenn ihr alle, meine Geliebten, dieser Mahnung gehorchet, würde eine große, herrliche, festgeschlossene Reihe frommer Beter muthiger Kämpfer und opferwilliger Helfer dastehen, welche jeden Anprall der Feinde siegreich zurückwerfen könnte. . . .

„Ein weites Feld der Wirksamkeit ist den religiösen Vereinen geöffnet, welche die Linderung der socialen Noth bezwecken. Denn wenn es auch zu allen Zeiten Arme gegeben hat und wenn auch kein Zeitalter als glückliches gepriesen werden kann, so wird doch auch der begeistertste Lobredner der Gegenwart nicht leugnen können, daß in unsern Tagen die Verarmung stetig zunimmt und der Schrei der Noth lauter, ungestümer und bedrohlicher denn je an unsere Ohren dringt. Die Armuth wird aber unerträglich, wenn mit dem Glauben die christliche Ergebung aus den Herzen der Armen geschwunden ist, und die sociale Noth wird ein Geschlecht von Empörern erzeugen, wenn nicht das gesammte sociale Leben sich wiederum vom Geiste Jesu Christi durchwehen läßt. Wir stehen in den Anfängen schwerer socialer Kämpfe: überall herrscht eine tiefgehende Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen und eine geflissentlich erregte unheilvolle Erbitterung gegen die besitzenden Klassen; dort versucht man jetzt schon durch verbrecherische Gewalt glücklichere Tage herbeizuführen, und hier arbeitet man planmäßig mit kühner Entschlossenheit an der Bildung einer mächtigen Partei, um zur gegebenen Zeit das vorgesteckte Ziel, die geträumte sociale Freiheit Aller, zu erreichen. Diese gewaltige Bewegung, deren Zeugen wir täglich sind, läßt sich nicht eindämmen und nicht zur Ruhe bringen durch äußere Gewalt. Vieles wird sich durch eine weise, den Nothstand mildernde Ordnung der socialen Verhältnisse erreichen lassen, aber den verderblichen Herd des unheimlichen Feuers kann nur die Lehre und Gnade unseres Heilandes in seiner Kirche auslöschen. Das erkennen selbst die Führer der Umsturzpartei an, indem sie die katholische Kirche als ihre gefährlichste Gegnerin betrachten und bekämpfen.

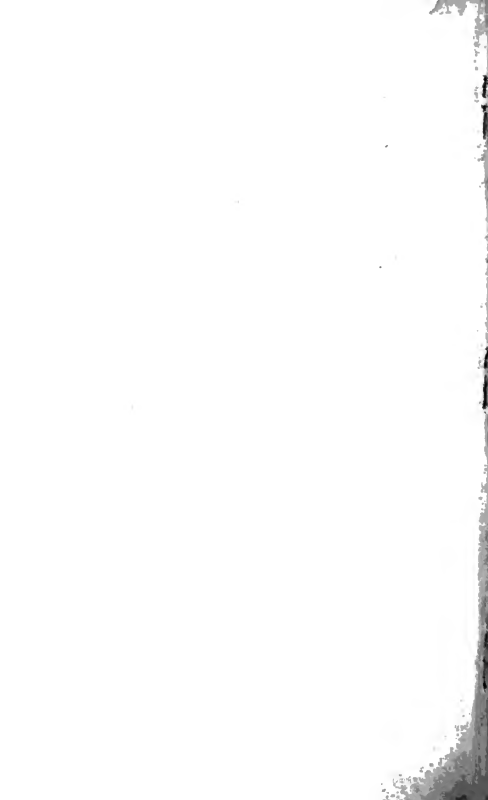
„Die Kirche aber hat sich zu allen Zeiten mit mütterlicher Liebe der Armen und der Niedrigen angenommen. Ich erinnere euch an die vielen segensreich wirkenden Vereine, welche den Namen von dem h. Vincenz von Paul, dem Apostel der christlichen Liebe, tragen. Sie offenbart auch heute ihre Fürsorge durch werkthätige Förderung des Wohles der Handwerker und Arbeiter. Als die neuere Entwickelung die alten Zünfte zerschlug, entstanden in unserm Vaterlande Vereine, welche den Gesellen, Meistern und Lehrlingen des Handwerkerstandes einen neuen Einigungspunkt und einen willkommenen Halt boten. Auch unter uns blühen diese Vereine. Ich wünsche von Herzen, daß sie sich mehren, und daß sie mit dem äußern Wachsthum auch innerlich erstarken mögen und ermahne euch alle, geliebte Diöcesanen, diesen Vereinen euere Unterstützung und euer Wohlwollen zu schenken. Aber

es genügt nicht, nur dem Handwerkerstand eine Stätte der Belehrung und des Schutzes zu bieten, wir müssen dem großen, täglich zahlreicher werdenden Stande der Fabrikarbeiter und der Fabrikarbeiterinnen in gleicher Weise zu Hülfe kommen. Wohl stehen dem mancherlei Schwierigkeiten entgegen, aber was unsere Brüder im Westen vermocht, werden wir auch zu Stande bringen, wenn wir treu und beharrlich das Ziel im Auge halten, und uns weder durch Mühen noch durch Enttäuschungen abschrecken und irre machen lassen. Euch, meine theuern Mitbrüder, die ihr unter diesem Stande als Seelsorger arbeitet, ermahne ich, mit der Begründung von katholischen Arbeitervereinen vorzugehen und als Zweck der Vereine die Weckung und Erhaltung des kirchlichen Lebens, Belehrung, Förderung der Wohlfahrt und erlaubte Erholungen hinzustellen. Wo örtliche Verhältnisse es räthlich und möglich erscheinen lassen, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, den jugendlichen Fabrikarbeiterinnen ein Asyl zu schaffen oder dieselben wenigstens vor dem Verderben durch zuverlässige Herbergen zu retten. Groß und schwierig ist die Aufgabe, die ich euch, geliebte Mitbrüder vorzeichne; aber ich vertraue, daß ihr keine Mühe scheuen werdet, wenn es gilt, euch der ärmsten und verlassensten Schäflein meiner Heerde in opferwilliger Liebe anzunehmen. »Wahrlich, sage ich euch,« spricht der göttliche Heiland, »was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan.«

„Die religiösen Vereine werden segensreich wirken, wenn sie, frei von jeder gefahrvollen Besonderheit, durchweht vom Geiste der Kirche, in unverbrüchlicher Treue an der von Jesus Christus eingesetzten kirchlichen Ordnung hangen. Sie werden herrliche Erfolge erzielen, wenn alle ihre Mitglieder ohne Selbstüberhebung in Demuth ihre allgemeinen und besondern Pflichten erfüllen, und wenn vor allem Eintracht und Liebe in allen Vereinen walten. Jeder Verein hat seine eigentlichen Aufgaben zu lösen; jeder bildet eine fruchtverheißende Blüthe an dem hoch und weithin ragenden Baume der Kirche; alle aber sollen eingedenk sein, daß es ihr höchstes Ziel ist, das Heil der Seelen zu fördern, der Kirche zu dienen und durch die Kirche die Ehre des dreieinigen Gottes zu mehren."



Druck von J. P. Bachem in Köln. 20326




Princeton University Library
32101 067577906



